

Mindensche
Anzeigen
und
Beiträge
vom Jahr 1773.



Minden,
Gedruckt durch den Königl. Preuß. Hofbuchdrucker Johann Augustin Enar.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, rendered in a Gothic script.

A row of seven large, decorative Gothic letters, possibly representing a word or a specific set of characters.

A small, faint handwritten word or mark located below the first row of letters.

A second row of seven large, decorative Gothic letters, similar in style to the first row.

A row of smaller, less distinct Gothic characters, possibly a second set of letters or a specific code.

LANDES-
UND STAAT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF



A small, faint handwritten mark or word located below the illustration.

A line of very faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.

8



LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

Wöchentliche Meindische Anzeigen.

ites Stück.

Montags, den 4ten Januar 1773.

PATENT. wegen Anordnung einer Krieges- und Domainen-
Cammer zu Marienwerder.

De Dato Berlin den 13ten November 1772.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Branien, Neuschatel und Wallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-

lenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Kossack, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ic. ic. Thun kund und fügen jedermänniglich zu wissen, daß nachdem Wir in denen von
II der

5
der Crone Pohlen bishero besessenen, namentlich aber von Uns in Besitz genommenen Landes-Preußen und Pommern oder Pommerellen, in Absicht des Justiz-Wesens und derselben Verwaltung, die nöthige Landesväterliche Einrichtung getroffen, und solche durch das Notifications-Patent vom 28sten Sept. a. c. öffentlich bekannt machen lassen, Wir auch allergnädigst resolviret haben, zu richtiger und gehbriger Verwaltung Unserer Landesherrlichen Finanz-Domänen und andern Uns zustehenden Revenüen, nicht minder zu Einrichtung und Erhaltung der ganzen Landes-Policey, ein besonderes Collegium, nemlich:

die Krieges- und Domainen-Cammer und zwar

vor das Marienburgische Gebieth,
vor das Culmsche Gebieth, mit Ausschließung der Stadt Thorn und deren Territorii, und
vor das sogenannte Pommerellen, mit Ausschließung der Stadt Danzig und ihres Territorii,

zu Marienwerder anzuordnen und zu bestellen.

Und da Wir diesem Krieges- und Domainen-Cammer-Collegio hauptsächlich die Verwaltung Unserer und des Staats Einkünfte, die Einrichtung und Aufsicht über die Landes-Polizey, in so weit dieselbe den Statum oeconomicum, Politicum, und Interesse publicum concerniret, besonders aber

Die Steuer-Contributions- auch Accise-Angelegenheiten,

Die Verwaltung Unserer Domainen, Forsten und Jagden,

Die Aufsicht über den Nahrungs-Stand, Handwerker, Zünfte, Innungen, Manufacturen, Fabriken, Commerzien und Handlung zu Wasser und zu Lande, Etablierung neuer Colonien, Anlegung und Verbesserung der Strassen, Wege und Brücken, Aufräumung der Gräben, Vor-Fluths-Angelegenheiten, Schiffahrt auf den Strö-

men, auch Anlegung nöthiger Canäle, Feuer-Anstalten in den Städten und auf dem platten Lande, auch übrige zu guter Ordnung und Polizey in denen Städten gehbrige Anstalten und Anordnungen, als Maas, Elle und Gewicht, Brodt-Bier- und Brandtwein-auch Fleisch-Laxen,

Die Aufsicht über die Städtischen Einkünfte und Cammereyen,

über die March- und Einquartirungs-Servis-Fourage-Vorspann- und übrige, zu den Finanz- und Cameralien gehbrigen Sachen, allergnädigst anvertrauet haben; So befehlen Wir hierdurch jedermänniglich und besonders Unseren in vorhin genannten Preussischen und Pommerischen jüngsthin in Besitz genommenen Districten, getreuen Vasallen und Unterthanen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, vorhin gedachte zu Marienwerder etablierte Krieges- und Domainen-Cammer, in solcher Qualität zu erkennen, und alles dasjenige, was nurerwehnte Krieges- und Domainen-Cammer, in Unserem Allerhöchsten Nahmen und auf Unserem Befehl, in denen ihrer Special-Aufsicht anvertrauten Finanz- und Polizey-Sachen anordnen und befehlen wird, aufs genaueste zu befolgen, auch sich in denen zum Ressort dieser Cammer gehbrigen Angelegenheiten, an dieselbe zu wenden, die Vorstellungen und Berichte, an Unsere Allerhöchste Person zu richten, und von derselben in Unserem Allerhöchsten Nahmen die gehbrigen Bescheide zu gewärtigen.

Anlangend das Ermeland; So haben Wir diesen District, seiner bequemen Lage nach, in allen vorstehenden Angelegenheiten, an Unsere Königsbergische Krieges- und Domainen-Cammer hierdurch verweisen wollen. Unrkundlich haben Wir dieses Patent Allerhöchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen, und soll das-

selbe

selbe in teutscher und pohlischer Sprache zum Druck befördert, auch überall bekannt gemacht werden. Geschehen und Gegeben zu Berlin, den 13ten Nov. 1772.

Friedrich.

(L.S.)

v. Medell. v. Massow. v. Blumenthal.
v. d. Horst. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg

I. Vollzogene Criminal-Strafen.

Es ist ein gewisser junger Mensch wegen eines in der Grafschaft Ravensberg, gemeinschaftlich mit seinem Vater verübten Kinnendiebstahls in Betracht seiner Jugend mit drey monatlicher Zuchthaus Strafe, Willkommen und Abschied, salva fama be-
gelegt worden. Signatum Minden, am 18ten Dec. 1772.

Ausstatt und von wegen Er. Königl.

Majestät in Preussen. 2c. 2c. 2c.

Freyh. v. d. Reck. v. Huf.

Es sind drey Inquisiten aus der Grafschaft Ravensberg, und zwar ein Bauerjunge, dessen Vater und Mutter, ersterer wegen seiner wiederholten Theilnehmung am Diebstahl, perjuri attentati und übrigen auf sich geladenen bösen Verdachts mit ein jähriger Zuchthaus Strafe, Willkommen und Abschied, dessen Vater wegen seines gegen sich habenden Verdachts und eingestandener Theilnehmung, an den Diebstählen seines Sohnes mit drey monatlicher Zuchthaus Strafe, die Mutter aber wegen ihrer gleichmäßigen, jedoch eingestandenen geringeren Theilnehmung an besagte ihres Sohnes Diebstähle, mit vierzehntägiger Gefängnisstrafe, halb bey Wasser und Brodt, be-
gelegt, jedoch allen dreyen fama reserviret worden. Signatum Minden, am 18ten Dec. 1772.

Ausstatt und von wegen Er. Königl.

Majestät in Preussen 2c. 2c.

Freyh. v. d. Reck. v. Huf.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 21. Jan. c. Nachmittags um 2 Uhr und an denen folgenden Tagen in des Secretarii Meyers Behausung am kleinen Domhofs hieselbst allerhand Mobilien und Effecten bestehend in Tischen, Stühlen, Schränken, Betten, Spiegels, Zinn, Kupfer, Messing, desgleichen einige Flinten und Wätschen, besonders eine vortrefliche Windbüchse, weni-
ger nicht Leinwand und Drell, Manns- und Frauenkleidungen, und sonstiges Hausgeräthe öffentlich und meistbietend verkauft und gegen baare Bezahlung ver-
absolget werden soll.

Herford.

Nachdem derer Wilterschen Pupillen Vormünderen verschiede-
ne Activa der Wittwen Müters, auf Abschlag ihrer ausgenommenen Forderung angewiesen und adjudicirt worden, wofür dieselbe bis dahin einige Ländereyen derer Schuldener antichretischer Weise unterge-
habt hat: die Vormundschaft aber um den öffentlichen Verkauf dieser activorum nebst dem damit verknüpften Pfandrecht angehalten, und solcher auch erkant wor-
den; Als wird zum Verkauf dieser bey dem Meyer zu Menninghüffe, bey Koster-
ring, Kollfsmeier und Kerckhoff stehenden Forderungen, Terminus auf den 25ten Jan. a. curr. zu Beck, auf der Gerichtsstu-
be angesetzt, und haben die Besibietende zu gewärtigen, daß ihnen diese Forderun-
gen, wofür vom Meyer zu Menninghuf-
fen 18 Himbten Saat, von Kstering 4 Himbten Saat, von Kollfsmeier eine Wi-
se, und von Kerckhoff 3 einen halben Himbten Saat verpfändet sind, nebst de-
nen gerichtlichen Consensbriefen, zuge-
schlagen werden sollen.

Wotho.

Blottho. Nachdem die Intestat-Erben, der ohnlängsthin hieselbst verstorbenen Wittwe Sieckmanns angezeigt, daß sie die, durch den Tod ihrer Erblasferin ihnen zugefallene Erbschaft nicht anders, als cum beneficio legis et Inventarii anzutreten gesonnen, und dabey geziemend gebeten, die zu dieser Erbschaft gehörige Immobilia gerichtlich und öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, solchen Suchen auch deseriret, und Terminus dazu auf den 30ten Jan. a. c. anberahmet worden, als wird 1) das sub No. 187. hieselbst belegene Wohnhaus, worinnen 3 Stuben, 6 Kammern, und 1 gebalkter Keller befindlich, und welches a peritis et juratis auf 200 Rthlr. taxiret, und 2) Der an der so genannten Herren Wiese belegene Garten, so inclusive des vor dem Wohnhause liegenden kleinen Gartenplatzes auf 100 Rthlr. gewürdiget worden, hiedurch öffentlich geboten, und lusttragende Käufer eingeladen, sich besagten Tages Morgens um 10 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube einzufinden, da sodann die Besbietende, dem Befinden nach, des Zuschlages zu gewärtigen haben. Zugleich werden auch alle diejenigen, so an der verstorbenen Wittwe Sieckmanns und deren Nachlaß einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, verabladet, solchen im Termino præfixo anzugeben, und gehdrig zu justificiren, widrigensals sie nachher mit selbstigen nicht weiter gehöret werden sollen.

Halle. Bey denen hiesigen Schutzjuden Maxhael Abraham, und Wolf Levi, sind eine Quantität Kuh, Kalb und Schaffelle vorrätzig, lusttragende Käufer

können sich dabero binnen 3 Wochen dieserhalb bey ihnen melden.

III. Sachen, so zu verleihen.

Minden. Bey den Schutzjuden Lazarus Issrael, in der Brüderstrasse, sind Dominos und allerhand Character Masquen um billige Preise zu leihen vorrätzig, Liebhaber können sich desfalls bey ihm zu melden belieben.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre der hiesigen Stadtweide, und welche außerm Weeserthore an der Weeser belegen, mit Ausgang Aprilis künftigen Jahrs zu Ende laufen, so werden zu deren anderweitigen Verpachtung, und welche bis daher jährlich 157 Rthlr. 18 Mgr. in Golde gethan, nachstehende Termini, als den 29. Dec. II. und 23. Jan. a. f. hiemit anberahmet, in welchen sich die Pachtlustige jedesmahlen Morgens um 10 Uhr auf den Rathhause einzufinden, ihren Vorth eröffnen, und gewärtigen können, daß mit den Besbietenden prævia approbatione Regia der Contract auf 4 bis 6 Jahre geschlossen werde.

V. Avertissement.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr auf dem Lager bey Minden, allerhand Sortements von dem besten Mühlensteine für ganz billige Preise zu haben sind; und können die kauflustige sich dieserhalb bey dem Landbau-Schreiber Wenckhoff melden, und dem Preis eines jeden Steins erfahren. Signatum Minden, den 30ten Dec. 1772.

Kdn. Preuß. Mühlenstein-Commission.
Haß.

Diese Anzeigen sind zu Minden im Adresscomtoir, und bey dem Postsecretario Marcus ohnweit der Post in des Kaufmanns Deppen Hause, das Stück für 1 Ggr. und jährlich für 2 Rthlr. zu bekommen. Die Postfreyheit dieser Blätter erstrecket sich durch sämtliche Königl. Preussische Lande.



Wöchentliche Meindische Anzeiaen.

2tes Stück.

Montags, den 11ten Januar 1773.

EDICT, Daß keine andere mit fremden Salze beladene Schiffe als die welche der Handlungsgesellschaft eigen gehören oder von denselben befrachtet worden, in denen Häfen und Rheden aufgenommen werden sollen.

De Dato Berlin den 14ten October 1772.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Preußen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Römischen Reichs Erzcämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Branien, Neuschatel und Wallengin, wie auch der Grafenschaft Glaz; in Selbern, zu Magdeburg,

Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croffen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Racheburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühnen und Leerdam; Herr

zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Rauenburg, Wätow, Arley und Breda zc. zc.

Thun fund und fügen hiemit zu wissen, daß da Wir durch Unser Edict vom heutigen Dato die Seehandlungs-Compagnie errichtet haben; Wir entschlossen sind, derselben zu einer so nützlichen Unternehmung alle mögliche Beyhülfe angebeyen zu lassen, und besonders den Fortgang ihrer Seehandlung befördern, als welchen Wir vorzüglich wünsch, da Wir von derselben Eifer zum allgemeinen Besten erwarten, daß sie alle Kräfte anwenden werde, um neue Handlungsweige zu entdecken, damit zum wahren Besten der Provinzien die ersteren Vortheile, so aus einer fleißigen und wohl eingerichteten Handlung entstehen, der Nation zufließen mögen; Als haben Wir eingesehen, wie es für besagte Handlungssocietät besonders vortheilhaft seyn würde, derselben das Vorrecht anzuschließen zu ertheilen, um fremdes Seesalz in Unser Königreich einzuführen.

Aus dieser und andern Uns bewegenden Ursachen, haben Wir mit völliigem Vorbedachte und eingezogener Wissenschaft, aus Königl. völliiger Macht und Gewalt, durch gegenwärtiges Edict veranlaßt, befohlen, und verordnet, gleichwie Wir veranlassen, befehlen und verordnen, als folget:

Art. I.

Diejenigen Schiffe, welche der Seehandlungssocietät zustehen, als welcher Wir das ausschließende Privilegium ertheilt haben, und Kraft dieses ertheilen, fremdes Salz in die Häfen und Rheben Unserer Staaten einzuführen, imgleichen diejenigen, welche von besagter Compagnie befrachtet oder committiret worden, sollen ganz alleine angenommen werden, und die Erlaubniß erhalten, in besagten Unsern Häfen und Seelüsten dasjenige fremde Salz aus Land zu bringen, womit sie befrachtet worden, um die Preussische

sche Salzhandlungscompagnie mit nöthigen Vorräthen an Salz zu versehen, und dieses von dem Tage der Publication dieses gegenwärtigen Edicts an zu rechnen.

Art. 2.

Wir verbieten und untersagen auf das Nachdrücklichste, in Unsern Häfen und sämtlichen Seelüsten, welche unter Unsere Notmäßigkeit belegen sind, von dem Tage an, da gegenwärtiges publiciret worden, einiges Schiff sowol einländisches als fremdes, welches nicht der Seehandlungssocietät gehöret, oder von ihr befrachtet worden, auf welchen sich eine Ladung fremden Salzes befinden sollte, um in besagten Häfen oder Seelüsten aus Land gefehet, verkauft und durch die Handlung vertrieben zu werden, aus Land zu lassen, und einzunehmen, und im Falle diesem zuwider einiges Schiffgefäß, welchem Wir hiedurch die Einbringung des fremden Salzes untersaget haben, sich dem gegenwärtigen Verbothe zuwider, damit in hiesigen Gewässern sollte betreffen lassen; So wollen Wir, daß besagtes Schiff angehalten, und zum Vortheil der Seehandlungscompagnie für confisciret erkläret werden solle, sowol als das Salz, womit es beladen seyn würde, und soll überdem der Capitain oder Schiffspatron desselben zu Erlegung einer Strafe von 500 Rthlr. verurtheilet werden.

(Der Beschluß nächstens.)

I Notification.

Nachdem Se Königliche Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, die Hebung der Chargencassen-Gelder auch Stempel- und Geheimnen Directorialgebühren, welche bisher der Kriegescommissair Eichmann besorget hat, den Commissionssecretair Schrader in Gnaden zu übertragen geruhet; so wird solches hiedurch jedermänniglich bekandt gemacht, und hat sich demnach ein jeder, der dergleichen Gelder zu bezahlen hat, pro futuro

turo an gedachten Commissionssecretair Schrader zu wenden. Signat. Minden den 29. Dec. 1772.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen etc.
v. Breitenbauch. Krusemarkt. Hüllesheim.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Oldendorff. Da die hiesige Bürgerschaft sich entschlossen, den ihnen auf dem Leber Bruche zustehenden Bruch und Holztheil an den Bestbietenden zu verkaufen, und mit dem Kaufgelde die Kriegesschulden zu bezahlen, hierüber auch unterm 27. Octob. a. p. die Allerhöchste Approbation ertheilt worden: so ist Terminus zum öffentlichen Verkauf auf den 25. Jan. 1773. anberahmet, an welchen die Liebhaber ihren Both ad Protocollum geben können, da denn dem Meistbietenden dieser Bruch- und Holztheil, jedoch salvo approb. regia, zugeschlagen werden soll.

Bielefeld. Da zeithero öfters Frage nach Siegellack aus der Fabrique des sich von hier begebenen Hn. Joh. Carl v. Laer gewesen, so machet der Kaufmann Christ. Adolph v. Laer in Bielefeld hiezumit bekant, daß dieses Siegellack in allen Sorten, und fast in denselben Preisen, wie es zuvor hier von den Fabricanten selbst verkauft worden, auffer daß die Transportkosten dazu kommen, bey ihm zu haben ist.

Lübbecke. Am 4ten Nov. c. und 27ten Jan. a. f. wird das Doppermannsche Colonat No. 12. zu Dörvinghausen subhastivet. S. Nr. 23. dieser Anz.

III Citaciones Edictales.

Gericht Beck. Nachdem der Colonus Eberhard Henrich Ahlertvogt sub Nr. 75. Bauerschaft Menninghüffen in Ansehung der auf seinen Colonate haftenden vielen Schulden, die Convocatio sei-

ner Creditoren, Taxation der Stette und Regulirung jährlicher Termine nachgesuchet hat, und diesem Suchen deferiret worden, so werden alle und jede Gläubiger, welche an gedachten Ahlertvogtschen Colonate Anspruch und Forderung haben, hiemit perentorie citiret, sich in Termino Diensttags den 26. Januar. a. c. an hiesiger Gerichtsstube zu süssen und ihre Forderungen gehdrig zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen im Ausbleibungsfalle ein ewiges Stillschweigen auferlegt und ohne auf dieselbe zu reflectiren, der Ordnung gemäß, mit Abfassung einer rechtlichen Sentenz verfahren werden wird.

Amt Ravensberg. Dem Publico wird bekant gemacht: daß Creditores des Königlichen Coloni Sötebiers, Bogtey Versmold, Bauerschaft Peckeloh sub Nr. 21. ad profitendum et liquidandum. Credita auf den 2. Febr. 2. Merz und den 30. ejusd. a. c. verabladet, mit der Verwarnung: daß die Ungehorsamen weiter nicht gehdret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

Brackwede. Nachdem sich nunmehr ein zahlbarer Käufer zu der Waimanns Röttereie am Schilde belegen Sandhagen Amts Brackwede gefunden, welcher für sothane Röttereie, nach dem Verlangen der Creditorum, salva tamen qualitate, 293 Rthlr. in sichern Terminen zu erlegen, offeriret hat; mithin auch nunmehr erst Distributoria verfertiget werden können; So wird hiermit Terminus zur Eröffnung der Auszahlungs-Actel auf den 2ten Febr. c. bezielet; Alsobann sich sämtlich in Actis gemeldete Creditores des disconturten Erbpächters Joh. Henr. Waimanns Morgens 9 Uhr vor dem Amte Brackwede am Gerichtshause zu Bielefeld, zur Anhdung einzufinden, und fatalia zu vernehmen haben. Herz

IV. Sachen, zu verpachten.

Herford. Wenn der Altersstädter sogenannte Weinkeller mit der dazu gehörigen von allen Dueribus befreieten Wohnung, worauf die ehemaligen verstorbenen Pächter Eulers, und nachher Mohr nicht alleine eine recht gute Nahrung getrieben, sondern auch ein ansehnliches Vermögen darauf erworben, dadurch Pachtlos geworden, daß der letzte Meyerstädtsche Erbpächter Seiff, einen Fallit gemacht, und davon gegangen; So wird dieser Weinkeller mit Zubehör zur ferneren Erbmeierstätschen, oder auch einer Zeitpacht ausgesetzt; und Termins licitationis, auf den 17ten Febr. a. f. hiedurch präfigiret, in welchen die lusttragende Pächter, ihr Pachtgeboth zu erdnen haben, und hat derjenige, welcher die annehmlichsten Offerte thut, zu gewärtigen, daß salva Approbatione regia, mit ihm geschlossen werden soll, woben dem Pachtlustigen zugleich bekannt gemacht wird, daß dieser Keller, auch mit dem fremden Bier und Brantweins Schenke privilegiret sey.

Lübbecke. Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß zum Besten der hiesigen Stadt Cämmerey folgende Pertinenzien als:

- 1) Der Osterwall.
- 2) Der Fischteich zu Frotheim.
- 3) Die Feuerreime, und
- 4) Der kleine Fisch auf dem Westertwalle mit der Grasung und Obstbäumen,

auf vier nach einander folgende Jahre pachtweise anderweit ausgethan werden sollen. Die Pachtlustige können sich des Endes in Terminis den 20ten Jan. den 2ten und 24. Febr. c. am Rathhause einfinden, ihren Both ad Protocollum ver-

handeln, da denn der Meistbietende zu gewärtigen, daß mit ihm der Pachtcontract salva approbatione regia geschlossen werden solle.

V. Avertissement.

Minden. Da es bey den mehresten Redouten gewöhnlich, auch zu Vorbeugung aller Unordnung erforderlich, daß sowohl Damen als Herren die Entree bezahlen; So werden hinführo sowohl die Damen als Herren sich gefallen lassen, Billets zu der Entree bey den hiesigen Redouten zu nehmen, da denn ein jegliches Billet mit 6 ggr. bezahlet werden wird, welche, wie in den Mindenschen Anzeigen bemerket, Tages zuvor abgehohlet werden können. Auch wird bekant gemacht, daß in der Folge wöchentlich nur einmal auf den Mittwoch, und zwar Abends nach 7 Uhr, Redoute gehalten werden. Sollte auf den Redoutentag schlechte Bitterung einfallen, und es einer Masque belieben, sich dahin fahren zu lassen; so bezahlt die Person dafür 6 ggr. welches jedoch bey Abholung des Billets bestellet werden muß.

Christoph Brüggemann.

VII Brodt- und Fleisch-Taxe,

in der Stadt Minden vom 4ten Jan. 1773.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth 2Qt.
= 4 Pf. Semmel	7 = 2 s
= 1 Mgr. fein Brodt	21 = =
= 6 Mgr. gr. Brodt	8 Pf. =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	3 Mgr. = pf.
1 = schlechteres wird taxiret.	
1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf.	3 = =
1 = dito unter 9 Pf.	2 = 2
1 = Schweinefleisch	4 = =



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

3tes Stück

Montags, den 18ten Januar 1773.

Beschluß

Des Edicts, daß keine andere mit fremden Salze beladene Schiffe als die, welche der Handlungsgesellschaft eigen gehören, oder von derselben befrachtet worden, in denen Häfen und Rheden aufgenommen werden sollen.

De Dato Berlin den 14ten October 1772.

Art. 3.

Wenn durch Sturm oder Zufälle bey der Seefarth einiges fremdes Schiff, so mit Seesalze beladen, sich genüthiget sehen sollte, in Unsere Häfen einzulaufen, oder auf die Uns gehörige Rheden zu kom-

men; so soll der Capitain oder Schiffspatron desselben gehalten seyn, sofort die Quantität seiner Ladung anzugeben, welche dann sofort durch die Zoll- und Accisebedienten des Orts untersucht und ausgemittelt werden soll; und soll jemand von besagten Bedienten zum Hüter und Aufse-

er

her

her bestellet werden, damit nicht das geringste von besagter Ladung Salz ausgeladen noch verkauft werden könne, so lange das Schiff in denen Gewässern des Landes verbleibet. Wir wollen auch, daß mit eben dieser Vorsicht verfahren werde, in dem Falle, wann ein Schiff zum Theile mit Waaren beladen wäre, welche für hiesige Länder bestimmt und einzuführen erlaubt sind, zum Theil aber mit einer Parthey Salz, welches nur an fremde Orte wieder zurück geführet werden sollte.

Art. 4.

Wir verbieten von nun an allen Einwohnern Unserer Länder, sowol Unterthanen als Auswärtigen, so sich darin aufhalten, unter welchem Vorwande es immer seyn möge, eines fremdes Salz zu verschreiben, oder auf ihre Rechnung kommen zu lassen; und was dasjenige Salz betrifft, welches sie etwa bereits in Commission gegeben haben könten; so sollen besagte Eigenthümer sothanen Salzes schuldig seyn, die Facturen und Counoissements, welche sie erhalten werden, der bemeldeten Seehandlungs-Compagnie zuzustellen, welche sodann gehalten ist, gedachtes Salz nach denen Einkaufspreisen zu bezahlen, und über dieses die Kosten und Abgaben nebst 5 pro Cent als die Zinsen des Vorschusses zu erlegen. Sollten aber die Kaufleute diesem Unsern Befehle zuwider handeln, und es sich zutragen, daß das Salz, worauf sie nach der Publication des gegenwärtigen Edictes Commission gegeben haben, nach dem 1. Jan. 1773, in einigen Unserer Hafens oder Rheiden einlaufen sollte, mit dem Vorhaben, um an Land gebracht und verhandelt zu werden, so wollen Wir, daß besagtes Salz angehalten, und zum Besten der Seehandlungscompagnie confisciret werden solle, indem Wir derselben die alleinige Einfuhre dieser Bedürfnisse in Unsern Staaten schlechterdings zugestanden haben, und Kraft dieses nochmals zugestehen,

Wir befehlen deshalb Unserm General-directorio, sämtlichen Justizcollegiis, auch Krieges- und Domainencammern, gegenwärtiges Edict allenthalben, wo es nöthig ist, zu publiciren und bekant zu machen, auch über den Inhalt desselben ganz eigentlich und pünktlich nach dem Verstande, so demselben eigen ist zu halten, sondern, daß aus welcher Ursache noch Vorwande immer seyn könne, davon abgegangen, noch dawider gehandelt werden dürfe. Denn dieses ist Unser Allerhöchster Wille, als zu dessen fester und unveränderlicher Haltung Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben haben, und mit Unserm Insignel bedrucken lassen. So gegeben zu Potsdam, d. 14. Oct. 1772.

(L.S.)

Friederich.

von der Horst.

I Notification.

Minden. Man hat in den vorhergehenden hiesigen Anzeigen bekandt gemacht, daß von den ersten Säge der Entree zur Redoute von 8 Ggr. auf 6 Ggr. heruntergesetzt werden sollte, in der Absicht es verschiedenen angenehmer, theils auch dadurch vergrößierend zu machen, so hat man doch das Gegentheil gefunden, wovon eine hohe Gesellschaft selbst Augenzeuge gewesen, daß davon nicht die schweren Auslagenkosten bestritten werden könten. Nithin es bey dem ersten Säge der 8 Ggr. sein Verbleiben behält, da denn inskünftige die Person, sowol Damen als Herrn den Entree mit 8 Ggr. bezahlen.

Salzuffeln. Am 30. vorigen Jahrs und Monats Dec. des Abends ist hieselbst ein Jude, dessen bey sich gehabte 3 Kameraden lange blaue Röcke getragen und echappiret sind, gefänglich niedergeworfen. Er trägt ein blaues Obercamisol mit gelben Knöpfen, ferner 2 Unter-

Ca

Samisöler, eines von blau weißgestreiften Linnen mit blanken Knöpfen, einer linnen Hose und dergleichen Strümpfe, hat schwärzliche Augen und Haare, siehet im Gesichte schwarz aus, und ist mehr klein als großer Statur, giebt auch vor, daß er 24 Jahr alt sey, Michel Seligman heisse, und von Hamburg gebürtig sey, auch die am Haupte befindliche verdächtige lange Wunde bey Gelegenheit, da er mit dem Wagen umgestürzt, also zufälliger Weise, bekommen haben soll. So ungläublich nun letzteres scheint, um desto mehr ist dem Publico daran gelegen, von diesen Juden, ob er sich etwa anderer Orten verdächtig aufgeföhret, nebst andern Diebstähle, Einbrüche, oder sonstige Uebelthaten verübet, einige Nachricht zu haben. Es werden demnach alle benachbarte Ortschaften hiezum, und was ihme von vorbeschriebenen Juden allenfalls bewußt ist, solches baldmöglichst zur Beförderung der Justiz, ad Magistratum anhero zu berichten, nach Standesgebühr geziemend ersuchet und requiriret, wogegen derselbe ad reciprocu bereit ist.

Nachdem von beyden hochpreißl. Landes-Collegiis des Fürstenthums Minden, dem Richter Consbruch zu Herford und Verwalter Cordemann aufgetragen worden, die in der Vogtey Gohfeld annoch ungetheilt befindlichen Gemeinheiten, nach denen dabey bekant gemachten Vorschritten zu theilen; und damit in der Bauerschaft Bischoffshagen, Melbergen und Zöllnbeck der Anfang gemacht werden soll: So wird hiemit Terminus zur Eröffnung dieser Commission, besonders aber zur Liquidation derer an die Bischoffshager Mark, an den sogenannten Plaz und neuen Hagen in der Bauerschaft Melbergen, wie auch an den Wittel, in der Bauerschaft Zöllnbeck Anspruch habender Interessenten, auf den 11. Febr. a. c. angesetzt, und alle diejenigen, so in denen benannten Gemeinheiten der Bauerschaft Bischoffshagen,

Melbergen und Zöllnbeck zur Mithude berechtiget zu seyn glauben, oder sonst ein Interesse wegen des Eigenthums- oder anderer Gerechtsamen, in diesen Gegenden zu haben vermeynen, hiedurch vorgeladen, sich gedachten Tages früh um 9 Uhr am hiesigen Rathhause einzufinden, ihre Gerechtsame anzugeben und zu erweisen, auch Vorschläge zur Theilung der bisherigen Gemeinheiten zu gewärtigen; wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß auf die Rußensbleibenden nicht reflectiret, sondern mit der Erscheinenden allein, über die Vorschläge zur Auseinandersetzung gehandelt werden solle, mithin sich die Abwesende gefallen lassen müssen, was mit denen Erscheinenden verabredet werden wird.

Uebrigens werden bey diesem Auftrage keine Zeit- noch Erbpächter, Erbmeier oder Eigenbehörige, wenn sich dergleichen unter denen Interessenten befinden sollten, ohne Consens, Legitimation oder Vollmacht ihrer respective Verpächter, Grund- und Guthsherrn, weder active noch passive zugelassen werden, sondern es müssen sich diese in dem angeetzten Termino entweder selbst, oder durch gehdrig legitimirte Bevollmächtigte alhier einfinden, und ihr Interesse wahr machen. Herford, den 13. Jan. 1773.

Wigore Commissionis Consbruch

II Citaciones Edictales.

Umt Tecklenburg. Auf geschenehes Anhalten des Coloni David im Wüddenorte, Bauerschaft Danebroek in der Vogtey Ledde, werden alle und jede, so an denselben oder dessen Colonat Spruch und Forderung ex capite Crediti haben mögten, auf Freytages den 29. Jan. c. zu deren Angabe und Justification für hiesiges Justizamt vorgeladen, in welchen Termino wegen eines billigen jährlichen particulaireren Abtrages, ohne fernere Zinszahlung, zu Tilgung derer zu liquidirenden Schulden die

die

die nöthige Vorschläge denen sich alsdann anzugebenden Gläubigeru geschehen wird. Nichterscheinende Creditores haben aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Still-schweigen werde auferleget werden.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbek, thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach Margrethe Kappe, verehlichte Kochen in ihrer bey Uns angebrachten Ehescheidungs-klage gehorsamst gebeten, ihren Ehemann, den ehemahligen hiesigen Bürger und Schneider Johann Ludewig Koch, welcher sie bereits vor 17 Jahren treulos verlassen, und von dessen Leben und Tod sie seit 15 Jahren nichts erfahren, edictal. vorzuladen, u. solchem Suchen beferir. worden;

Als citiren und laden Wir hierdurch und in Kraft dieser Edictalcitation, welche hier, zu Rinteln und Dönabrück so wohl affigiret, als auch durch die Mindische Intelligenznachrichten und Altonacr Zeitung bekant gemacht worden, obgedachten Johann Ludewig Koch, sich in Terminis den 16. Febr. 16. Mart. und 20. Apr. dieses Jahrs vor hiesigem Rathhause zu stellen, eurer treulosen Verlassung halber Rede und Antwort zu geben, oder bey seinem Ausßenbleiben im letztern Termino zu gewärtigen, daß er für einen bösslichen Verläßer erkläret, und nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe, der Ehescheidung erkant, und seiner Frauen, als unschuldigen Theile nachgelassen werden soll, sich anderweit zu verheyrathen.

Urkundlich des hierunter gesetzten Rathshäuslichen Insigniels und gewöhnlicher Unterschrift. Gegeben Lübbek 13. Jan. 1773. Ritterschaft, Bürgerm. u. Rath Müller.

III Gelder, so auszuleihen.

Minden. Bey Ernst Gottfried Fischer, auf der Rulthorstraße sind 70 Rthl. Mindelgelder zu bekommen, welche gegen landübliche Zinsen auf sichere Hypothek

ausgeliehen werden sollen. Wer hiezu Lust hat, beliebe sich hieselbst zu melden.

IV Steckbrief.

Es ist der hiesige Dom-Secretair Frieberich Ludwig Meyer, welcher ohnlängst wegen vergriffener Dom-Capittels Revenües zum Arrest, und hernach wegen zugestandener Verfälschung eines ihm anvertraueten Wechsels und noch einer andern gespielten Betrügerey zur Inquisition gezogen worden, anheute aus seinem Arrest vermuthlich in einer ihm gelassenen Kleidung nemlich in einem grau tuchenen Rock mit weissen Knöpfen, langen Schößen auswärts ohne Taschen, dergleichen couleurten Weste und Beinkleider, blaulich gespreckelten Strümpfen, Schuhen mit gelbdurchbrochenen Schnallen entkommen.

Da nun dem Publico daran gelegen, daß dieser Mensch, bey welchem sich auch viele Wechsel-Gläubiger betrogen finden, hinwiederum zur Haft gebracht werde: So werden alle und jede einheimische Gerichtsbarkeiten befehliget, auswärtige aber zu Hülfe Rechtsens dienstlichst ersuchet, wenn sich dieser Frieberich Ludwig Meyer, welcher von ziemlich grosser schlanker Statur, und überhaupt wol gewachsen, und gut gebildet ist, dünne braunliche ins helle fallende Haare hat, die er in einem Zopf oder auch wol in einem Haarbeutel zu tragen gewohnt, auch hauptsächlich daran kenntbar ist, daß er auf dem Scheitel des Hauptes eine kleine kahle Platte, bey einem glatten Gesicht eine vorne gebogene lange Nase und lebhaft blaue Augen hat, irgend wo betreten lassen sollte, solchen so schleunig als möglich zur Haft und allensals sogleich anhero zurück zu bringen, oder zu dessen Ablieferung anhero Nachricht mitzutheilen, als welche Willfährigkeit auch die Requisition auswärtiger Gerichtsbarkeiten allemal in ähnlichen Fällen gegen Sie recipiret werden soll. Sign. Minden 16. Jan. 1773.

Rdn. Pr. Minden-Ravensb. Regierung.
(L.S.) Fr. v. d. Reck.



Wöchentliche Feindische Anzeigen.

4tes Stück.

Montags, den 25ten Januar 1773.

I Publicandum.

Nachdem bishero angemerket worden, daß das unterm 13ten May 1766. allerhöchst erlassene Stempel edict, die von Collateral- und fremden Erben zu bezahlende Stempelgelder betreffend, so wenig von denen Magisträten als Aemtern und Gerichtsobrigkeiten in der vorgeschriebenen Maße und denen desfalls ergangenen Verordnungen befolget worden, inzwischen aber in dem für die neu acquirirte Lande erlassenen Declarationspatente wegen des Edicts ergangenen Verordnungen unter andern, alles was die Collateralerbshaf-

ten halber in Bezug auf die Stempelabgabe zu beobachten, auf das deutlichste gefaßt ist, wie folgende 6 Articul besagen:

Ein jeder Collateral- oder fremder Erbe, das ist alle diejenigen, welchen von Seitenverwandten oder verstorbenen Ehegatten eine Erbschaft zufällt, es sey auf welche Art es wolle, und wenn einer oder mehrere Erben, müssen drey Monath nach Absterben des Erblassers, entweder nach dem Betrage des Erbquantum den dreyfachen Satz der im zweyten Articul des Stempel edicti befindlichen Taxe der Kauf- und Pachtcontracte an Stempelpapier beybringen, oder gegen eine von dem

Stemp

Stempelrendanten des Orts auf einen 50 Rthlr. Stempelnbogen ausgestellte Quitzung 50 Rthlr. an solchen Rendanten bezahlen. Das Stempelpapier wird sodann zum Erbrecesse, wenn dergleichen angefertigt wird, gebraucht, geschiebet solches aber nicht, so wird sowol dieses als die gestempelte Quitzung an die Gerichte, worunter die Erbschaft gehöret, gegen einen ohnentgeltlichen und ohne Stempel zu ertheilenden Schein exhibiret, von denen Gerichten muß selbiges sodann ad Acta genommen, und der Betrag in die zuführende Stempelcontrolle eingetragen werden.

2) Wenn ein hinterbliebener Ehegatte von den zuvor verstorbenen ex testamento, oder aus einem andern Grund, ohne Conferenz seines eigenen Vermögens erbet, so müssen von demselben vorgedachtermaßen, gleich als von einem andern Collateral- oder fremden Erben die Stempelsura entrichtet werden.

Die ex communione honorum succedirende Ehegatten hingegen, bezahlen die Stempelgebühren nicht von den völligen Portione statutaria, sondern nur von den zwey Drittheile des ihnen zukommenden Quanti. Z. E. wenn das gemeinschaftliche Vermögen des verstorbenen und des überlebenden Ehegatten 12000 Rthlr. und die Quota des succedirenden Ehegatten drey Viertheile dieses ganzen, folglich 9000 Rthlr. beträgt, so bezahlet derselbe nur den Stempelsatz von 6000 Rthlr. wenn das gemeinschaftliche Vermögen 12000 Rthlr. das succediren aber nur zwey Drittheile, folglich 8000 Rthlr. beträgt, so bezahlet derselbe nur den Stempelsatz von 5333 Rthlr. 8 Ggr.

Wenn endlich die gemeinschaftliche Vermögensmasse gleichfalls 12000 Rthlr. ist, die Quota des succedirenden aber, welches am gewöhnlichsten ist, die Hälfte, folglich 6000 Rthlr. beträgt, so bezah-

let derselbe nur den Stempelsatz von 4000 Rthlr.

3) Vorgedachtermaßen müssen die derer Collateralerbenschaft halber zu erlegenden Stempelgebühr drey Monath nach dem Absterben des Erblassers bey der edictmäßigen Strafe abgetragen werden. Diese Frist wird inzwischen nicht eher, als von der Zeit angerechnet, da denen Erben der Erbfall wissend geworden. In Ansehung derer Unmündigen noch unbevormündeten aber erst von da an, wenn denselben ein Vormund bestellet worden.

4) Sollte auch denen Erben die Erbschaft zweifelhaft vorkommen, und sie sich des beneficii deliberandi bedienen müssen, so gehet denselben die ganze Zeit zu gute, während welcher ihnen dieses beneficium zu statten kommt, dergestalt, daß sie drey Monath von deren Ablauf an, erst zu rechnen sind.

5) Verstehet es sich von selbst, daß in Fällen wo die Erbschaft als insolvable residiret wird, auch die Anschaffung eines Stempelbogens cessiret, dahero denn die Erben, so lange als dieses ungewiß ist, von Anschaffung derer Stempelbogen zwar frey bleiben, dennoch aber zur Sicherheit der Stempelcasse, ein von denen Gerichten nach Billigkeit festzusetzendes Quantum deponiren müssen.

Wenn mehrere Erben vorhanden, welche zusammen zu Verichtigung der Stempelgebühren contribuiren müssen, und einer oder der andere, von demselben bezeuget sich in Verichtigung seiner Quota faumfelig, so soll denen übrigen zu Verichtigung der Strafe erlaubt seyn, ihren Antheil gerichtlich zu deponiren, das übrige nicht zu rechter Zeit einkommene aber, demnächst von denjenigen, samt der Strafe allein beygetrieben werden, von welchen der vorgeschriebene Termin überschritten worden.

6) Denen Deminuanten dererjenigen Collateralerbfälle, wobey die Zeit zu Verichtigung der Stempelurium verlossen, oder welche die Erben zu verheelen intendiren, soll ein Prämium von zehen pro Cent von denen zu bezahlenden Juribus zustiesen:

So wird solches allen Magisträten, Aemtern und Gerichtsobrigkeiten, auch denen Stempelknechten, Fiscalen und jedermänniglich hierdurch, nochmals be-
kandt gemacht, um sich darnach auf das allergenaueste zu achten, und für die ebsictmäßige Strafe zu hüten.

Signatum Minden, den 9ten Jan. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
v. Breitenbauch. Bärensprung. Kruse-
markt. v. Grassow. Pessel. Rebecker.
Drlich. Schomer. v. Berg. v. Dittfurth.
Haf. Hüllesheim.

II Notification.

Da bemerket worden, daß die mit grof-
sen Kosten angefertigte Weser-Schlach-
ten, durch heimliches Hauen derer Wei-
den und Bandsböcker auf eine höchst straf-
bare Weise gerichtet und ruiniret werden;
So wird hierdurch bekandt gemacht, daß
die Thorschreiber hieselbst instruiret wor-
den, hinführo keine Weiden noch Bands-
böcker zum Thore einzulassen, wenn nicht
dabey ein Schein vom Schlachtdeparte-
ment produciret werden kan.

Signatum Minden, den 2ten Jan. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
v. Breitenbauch. Bärensprung. Kruse-
markt. Rebecker. Drlich.

Nachdem die Königl. privilegirte vor-
malige Müncklingische Apotheke in
der Stadt Lübbecke mit einem tüchtigen,
erfahrenen und von hochlöblichen Obercol-
legio Medico approbirten Apotheker, in
der Person des Johann Georg Christian
Dönch, nach vorher mit ihm vorgenom-
menen Examine Chymico-Pharmaceutico,

worinn er seine Geschicklichkeit sattfam er-
wiesen, hinwieder besetzt und die Apothe-
ke in gehörigen ohntadelhaften Stand ge-
bracht, auch mit guten Medicamenten ver-
sehen worden, wie solches bey der jüngst
geschehenen Visitation sich gezeigt hat,
mithin die Stadt Lübbecke und daherum
liegende Gegenden mit guten Arzneyen
versehen werden können; Als wird solches
dem Publico hiemit bekant gemacht, und
ein jeder bey nachdrücklicher Reglement-
mäßiger Fiscalischen Bestrafung verwar-
net, ermeldten etc. Dönch in seinem Metier,
und die zur Apotheke gehörige Nahrung
keinen Eingrif zu thun. Signat. Minden
am 18. Jan. 1773.

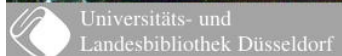
Königl. Preuß. Collegium-Medicum
Provinciale hieselbst
Krusemarkt. Muhlus. Mülller.

Tecklenburg.

Auf Ansuchen des Gastwirths Friedrich
Philipp Lagemanns zu Lengerich ist
wegen desselben an den außer Landes ge-
zogenen Stiftshauptmann Krüger haben-
den gerichtlich ausgeinachten Forderung
ab 460 Rthlr. von hochlöbl. Regierung
ein Generalarrest auf denselben hier im
Lande ansiehende Activa angelegt, wel-
cher hiermit verkündiget, und allen des
Amtmanns Krügers inländischen Schul-
dern hey Strafe doppelter Zahlung un-
tersaget wird, bis auf nähere Verord-
nung weder dem Krüger noch einem an-
dern, was sie demselben schuldig sind, aus-
zubezahlen.

Bielmehr wird einem jeden seiner De-
benten angedeutet, binnen 6 Wochen prä-
clusivischer Frist vor Gericht das eigentli-
che Quantum ihrer Schuld anzuzeigen,
und werden die selbige verheimlichen, ar-
bitrarie bestrafet werden.

Auf einer hochlöbl. Tecklenburg-Lingen-
schen Regierung special Befehl
Mettingh.



III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Wir Richter und **Assessores** des hiesigen Stadtgerichts, fügen hiemit zu wissen, daß zu Folge decreti **Senatus** den 23ten m. pr. ad instantiam des Königl. Lombard-Comtoirs hieselbst, die dem Bürger **Carl Friederich Schindeler** zugehörige ein und einen halben Morgen Landes sub hasta necessaria veräußert werden sollen, es liegen diese ein und einen halben Morgen in der Brülmasch, und gehen davon jährlich 2 Scheffel Gerste, als Zinse an die hiesige Dohm-Dechaney, und sind dieselbe nach Abzug dieses Pneris von denen vereideten Landästimatoren auf 75 Rthlr. in Golde, nemlich den Morgen zu 50 Rthlr. taxiret, Wir stellen daher solche ein und einen halben Morgen mit dieser Taxe hiemit zum öffentlichen Verkauf aus, citiren die Liebhaber in Terminis den 20. Mart. 21ten May und 22ten Julii a. c. wovon der letzte peremptorisch ist; Vor- und Nachmittages um 10 und 3 Uhr vor hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, und versichern, daß dem Meistbietenden dieser Acker adjudiciret, und nachher niemand weiter dagegen gehöret werden soll.

Amt Brackwede.

Da auf Ansuchen Domini Curatoris, der letzte Verkaufsterminus der Bleiche des Ver schuldeten **Joh. Henr. Müllers**, am Gaderbaume auf den 9. Mart. c. Diensttags früh am Bielefeldischen Gerichtshause anstehendo abgewartet werden soll; So wird solches Liebhabern bekand gemacht, am an gedachten 9. Martii als dem dritten Termino vor dem Amte Brackwede ihre Gebote zu eröffnen.

Amt Berther.

In der Stucken-Mühle bey Berther, werden am 4ten Feb. a. c. Betten, Kleider, auch ein ansehnlicher Theil Hausgeräthe von Zinn,

Kupfer, eisern- und hölzernen Sachen u. auctionis lege verkauft werden; es haben sich daher lusttragende Käufer besagten Tages Morgens um 9 Uhr einzufinden; Zugleich wird auch die Mühle auf ein Jahr entweder an den Meistbietenden verheuert, oder in Administration gethan werden; wer zu einem oder anderem Belieben trägt, hat sich sodann ebenfalls zu melde.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht daß in Term. den 13. Jan. 10. Merz u. 5. May c. das in der Stadt Berther belegene zur Handlung und Wirthschaft wohl apertirte Kippische Wohnhaus nebst dem dabey befindlichen Garten zum Besten der Concursmasse nach der aufgenommenen Taxe öffentlich ausgetoten, und meistbietend werde verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich daher an bemeldeten Tagen zu Berther am gewöhnlichen Gerichtsorte bis gegen 12 Uhr einfinden, und rechtliche Behandlung gewärtigen.

Petershagen.

Nachdem auf Eruchen eines ingrosirten Creditoris des hiesigen Zimmermeisters **Schindelbergs** auf der Neustadt, sub Nr. 208; belegenes Wohnhaus, nebst dem dahinter belegenen Hofraum, so beyde a peritis et iuratis zu 75 Rthlr. gewürdiget worden, ad hastiam gezogen und plus offerenti verkauft werden muß; Zu welchem Ende Termin licitationis auf den 22ten Febr. den 10ten Mart. und 23ten April angesetzt werden, als können sich die lusttragende Käufer an denen bemeldeten Tagen Morgens früh um 9 Uhr am Amte sistiren, ihren Both eröffnen, und die Meistbietende gewärtigen, daß ihnen selbiges Wohnhaus und Hofraum in ultimo Termino zugeschlagen und adjudiciret werde.

Blotho.

Bey den Schlächter Stumpfen liegt, eine Quantität Rindsfelle zum

zum Verkauf parat, kuftragende Käufer können sich dieserhalb bey ihm melden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic. ic.

Demnach folgende den Eheleuten Gerb Nephe und Verbling in der Stadt Freten gehörige Grundstücke als: 1) Ein Acker bey Budden-Garten zwey und einen halben Scheffel Saat. 2) Der Botter Acker ein und einen halben Scheffel Saat. 3) Zwey Stücke an diepen Weg drey Scheffel Saat und, 4) der Kampf zu Bettlage 6 Scheffel Saat, wovon das erste auf 100 das zweyte auf 100 das dritte auf 125 und das vierte auf 275 Gulden Holl. a iuratis et peritis taxiret worden, zur Besichtigung eines darauf gerichtlich versicherten Creditoris subhastiret werden sollen; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke mit der vorgedachten taxirten Summe, eytiren und laden auch alle diejenigen, so selbige zu erkaufen, Verliehen haben, auf den 2ten Febr. den 23ten Febr. und 20ten Martii a. c. und zwar gegn den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in gedachten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß mehrgemelde Grundstücke in letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter gehöret werden soll. Uebrigens eytiren und laden Wir hiermit und Kräft dieses Proclamatiss, welches allhier, zu Freten und zu Dsnabrück zu affigiren, und den Mindenschen Wöchentlichen Anzeigen zu dreyen malen zu inseriren, alle diejenigen, so an gedachten Grundstücken ein dingliches Recht, es rühre selbiges her wo es wolle, zu haben vermelden, peremptorie, daß sie a Dato binnen 9 Wochen, 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere recht-

liche Weise zu verificiren vermögen ad Acta anzuzeigen, auch den 20ten Mart. c. des Morgens frühe vor Unsere hiesige Regierung erscheinen, und vor dem ernanten Commissario Liquidationis sich gestellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen originaliter produciren, mit denen Nebencreditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtlichen Erkenntnis gewärtigen, mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von den zu Subhastirenden Grundstücken abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Urkundlich Unser Tecklenburgischen Ringenschen Registrations-Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insignis gegeben Ringen den 11ten Jan. 1773. Anstatt und von wegen Sr Königl.

Majestät in Preußen, ic. ic. ic.

(L.S.)

Müller.

Tecklenburg. Des Veruckensmachers Johann Hagedorn in Tecklenburg gelegenes zu 95 Rthlr. gewürdiates Wohnhaus, desselben, unten am Wellenberge bey Dresowiese liegenden, ungefehr einem halben Scheffel großen, zu 35 Rthlr. 7 fl. taxirten Garten, woraus 1 st. 6 pf. jährlich zur Königlich Domainen-Casse fließt, werden hiermit nach eröffneten Concurs, zu jedermann Kauf felt geboten, und Kauflustige eingeladen, vor dem untergeschriebenen qua Commissario, in den dreyen angeetzten subhastations Terminen, den 19ten Febr. 10ten April und 11ten Junii 1773, des Morgens um 10 Uhr zu erscheinen, in Handlung zu treten,

ten, und zu gewärtigen, daß dem im letzten Termin Meißbietenden, die erstandene Grundstücke ohne daß nach Ablauf des dritten peremptorischen Termin weitere offerten werden angenommen werden, von einer Hochpreislichen Landes-Regierung adjudiciret werden sollen.

Mettingh.

Lübbecke. Dem Publico wird hiedurch von Magistrats wegen bekannt gemacht, daß die Inquisiten Samuel Kesser Jun. zugehörige Länderey als:

1) Ein und einen halben Scheffel Saat zehnt freyes Land vor der Weddelage, so zu 45 Rthlr.

2) Ein und einen halben Scheffel Saat zehntbares und in der Lehmkühle, belegen zu 45 Rthlr.

mithin in Summa zu 90 Rthlr. durch Werkverständige taxiret worden; zu Bestreitung der Abzugskosten öffentlich an den Meißbietenden in Terminis den 17ten Febr den 17ten Mart. und 21ten April a. c. verkauft werden solle; lusttragende Käufer können sich des Endes in besagten Tagesfahrten früh am Rathhause einfinden, ihren Both zu Protocoll geben, da denn in ultimo Termino der Bestbiethende des gerichtlichen Zuschlages zu gewärtigen hat. Wie dann auch diejenigen, welche an genannten Parzellen ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen werden, ihre Befugnisse bey Verlust derselben in präfixis anzuzeigen.

Umt Reineberg. Der in des Probsteilich Leibeigenen Co. ni Meiers zu Frotheim Stette gehörige und mit Gutsherrlichen Consens de 1684. unter Vorbehalt des Einlösungsrecht an den Colonn Blase zu Ißenstädt verkaufte sogenante Deichswiese daselbst, soll nach Maafgabe der deshalb ergangenen Judicatorum anderweitig meißbietend verkauft werden.

Es wird demnach diese Deichswiese mit der Würdigung von 200 Rthlr. hiedurch öffentlich feil geboten und Termin zu dem Verkauf auf den 3. Febr. 2ten und 31. Martii a. c. auf hiesiger Amtskübe anberaumer, in welchen zugleich diejenige, welche etwan ein dingliches Recht an gedachter Wiese haben, bey Verlust desselben, solches zu melden und zu erweisen schuldig sind.

Hausberge. Der dem Hn. Obristen von Höyer in der Bauerschaft Mammen zustehende sogenante Sackenhof, und Lohkrug, welcher im 49sten Stück v. A. näher beschrieben, sol in Termino den 2ten Febr. d. J. beym Justizkannte hieselbst verkauft werden.

Umt Schildesche. Da das Schwerdtfegerische Grundstück in der Düsternled bey Werther, 10 Scheffel 1 Spind Sparenbergscher Maaf haltend, auf Gefahr und Kosten des Käufers Meyers zu Werther, wegen nicht versügter Zahlung, anderweit und zwar, in den beyden letztern Terminis als den 17ten Febr. und 21ten April a. c. verkauft werden wird: so haben sich in besagten Tagesfahrten lusttragende Käufer zu Werther an gewöhnlichen Gerichtsorte einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Meißbietenden der Zuschlag geschehe.

IV. Sachen, so in Zeit- und Erbpacht auszuthun.

Nachdem die Königlich Krieger- und Domainen-Cammer resolvoiret hat, die von dem bisherigen Erbpächter Müller Blome verlassene Windmühle zu Dreyen, Umts Enger von neuen in Erbpacht auszuthun; Als werden die Erbpachtlustige hiedurch vorgeladen, sich in Terminis den 2ten Febr. den 16ten ejusdem und den 2ten Mart. a. c. Vormittags um 10 Uhr auf hie-

hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden; und ihr Geboth ad Protocollum zu geben da dann der Meistbietende zu gewärtigen hat, daß ihm diese Mühle salva tamen approbatione regia zugeschlagen werden soll; Der Anschlag von der Mühle kann in Registratura eingesehen werden. Signatum Minden, den 19ten Januar 1773.

Anstatt und von wegen Er Königl. Majestät in Preussen. ic. ic. ic. Breitenbauch. Krusenmark. Hüllesheim.

Herford. Nachdem die hiesherige Verpachtung der Stadt-Weg-Gelder und der Stadt-Wage mit den letzten May a. c. zu Ende gehet, und zur neuen und fernern Verpachtung derselben Terminus licitationis auf den 1zten Feb. a. c. präfixiret worden; So können sich diejenigen, welche zu dieser Nacht Lust haben mögten, bemeldeten Tages hieselbst am Rathhause Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihren Both erbitten, und salva approbatione regia, hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

V Citationes Edictales.

Amte Werther. Da auf Anhalten der Creditoren über das Vermögen des Stutenmüllers Niemann bey Werther Concurfus eröffnet worden; so werden des Schuldners sämtliche Gläubiger zur Angabe und Justification ihrer habende Forderungen, auch zum Verfahren mit dem Curatore und Nebencreditoren auf den 17ten Feb. 10ten Mart. und 18ten April a. c. nach Werther an gewöhnlichen Gerichtsort hiedurch verabladet, mit der Erinnerung, daß mit Ablaufe des letztern Termini Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, welche sich nicht gemeldet, von dem Vermögen mit Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden.

Amte Ravensb. Da der Freyherr von Kerffenbrock zu Brincke Convoationem derer Henckelmannschen Creditoren nachsuchen lassen, und solchem Suchen deferires worden; so werden hienit alle und jede, welche an besagten Freyherrlichen Kerffenbrockschen Colonnium Henckelmann sub N. 5. Bauerschaft Eggeberg, Voigtey Halle, rechtmäßige Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, in Terminis den 10ten Feb. den 10ten Mart. und den 20ten April a. c. Morgens frühzeitig für dem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum anzugeben, und für Ablauf des letztern Termini in Richtigkeit zu stellen; auch sich in ultimo Termino über die Vergleichsvorschläge zu erklären. Denen, welche sich liquidando gar nicht melden, wird ein ewiges Stillschweigen auferleget werden; und diejenigen, welche über die Vergleichsvorschläge ihre Erklärung nicht beybringen, werden für Consentirende auf und angenommen werden.

Dem Publico wird hiedurch beandt gemacht: daß des Coloni Hochbeins Creditores, Vogthey Borgholthausen, Bauerschaft Kleikamp, sub N. 12. ad profitendum et justificandum Credita auf den 23. Febr. 23. Merz und 27. April a. c. unter angedroheten ewigen Stillschweigen verabladet; wornach sich dieselbe zu achten, und haben sie im letztern Termino ihre Erklärung über Debitoris Vorschläge zu erbitten. Die Ungehorsame werden für consentirende auf und angenommen werden.

Amte Ravensberg. Dem Publico wird beandt gemacht: daß Creditores des Königl. Coloni Sötebiers, Vogthey Versmold, Bauerschaft Veckeloh, sub Nr. 21. ad profitandum et liquidandum Credita auf den 2. Febr. 2. Merz und den 30. ejusd. a. c. verabladet, mit der Ver-

warnung: daß die Ungehorsamen weiter nicht gehöret, und ihnen ein immerwährendes Stillschweigen werde auferlegt werden.

Umt Heepen. Es werden hiedurch alle und jede, welche an die Königl. Eigenbehörige Niedermeyers Stette sub Nr. 37. Bauerschaft Senne einigen Anspruch zu haben vermeinen edictaliter citiret und geladen, sich in Terminis den 17. Dec. c. den 14. Jan. und 4ten Febr. k. J. am Gerichtshause zu Bielefeld zur Angabe und Justification ihrer Forderungen einzufinden, und haben Creditores demnächst zu gewärtigen, daß ihrer Befriedigung halber Ordnungsmäßige Verfügung getroffen, gegen die nicht erscheinende aber die gänzliche Abweisung erlant werden solle.

Lübbecke. Alle und jede Gläubiger, welche an weil. Dieterich Schäpers Vermögen Spruch und Forderung haben, sind im 50ten Stück v. J. citiret, ihre Forderungen den 18. Jan. und 15. Febr. c. anzugeben.

Des Chirurgi Christoph Wellinghoffs sämtliche Creditores sind ab Terminis den 12. Jan. 9. Febr. und 9. Merz zur Angabe ihrer Forderungen im 50. Stück v. J. citiret worden.

VI Handwerker so verlangt werden.

Da in den Städten der Graffschaften Tecklenburg und Lingen, folgende Künstler, Manufacturiers und Professionisten, und zwar in der Stadt

1) Lingen: a) ein Uhrmacher. b) ein Mahler. c) Schdnfärber. d) Stellmacher. e) Messerschmidt, und f) Blechschläger.

2) Freuen, a) ein Kupferschmidt. b) Knopfmacher. c) Schneider, und d) Leineweber.

3) Fbhenbähren, a) ein Blechschläger, b) Seiler. c) Zuingleser. d) Weißgärber, und e) Wannenmacher.

4) Tecklenburg, a) ein Handschumacher. b) Weber-Kammacher, und c) Seiler.

5) Lengerich, a) ein Uhrmacher. b) Tuchmacher. c) Wannen- und Korbmacher. d) Webe-Kammacher, und e) Zuingleser.

6) Cappeln, a) ein Blaufärber. b) Linnen- und Drellweber. c) Webe-Kammacher, und d) Weißgärber.

fehlen, in vorgedachten Städten aber ihren hinlänglichen Unterhalt finden können, und denselben zugleich die Versicherung gegeben wird, daß ihnen alle edictmäßige Beneficia angebeihen sollen: so werden obbemeldete Künstler, Manufacturiers und Professionisten hierdurch eingeladen, sich an besagten Orten zu etabliren, wo selbst sie sich bey den Magisträten zu melden haben, die ihnen zukommende Beneficia sowol näher erfahren, als überhaupt versichert seyn können, daß ihnen zu ihrem Etablissement alle mögliche Assistance geleistet werden soll. Sign. Lingen den 7. Jan. 1773.

Königl. Preuss. Tecklenburg-Lingensche Krieges- u. Domainencammer Deputation. v. Bessel. Mauve. Schröder. van Dyck. v. Stille.

VII Lotterie-Sachen.

Es sind bey dem Postsecretair Klug in Bielefeld noch einige abandonirte Loose zur 5ten Classe der 4ten Hannoverschen Lotterie für 2 Pistolen in Golde zu bekommen. Diejenigen, so selbige übernehmen profitiren dabey offenbar, weilen ihnen der Einsatz der vorherigen Classen nachgelassen, und dadurch nicht wenig erleichtert wird. Die Herren Liebhaber werden also hierdurch eingeladen, sich je eher, je lieber zu melden.



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

5tes Stück.

Montags, den 1ten Februar 1773.

I Beförderungen.

Min-
den. Seine Majestät der König, haben den hiesigen Postmeister Herrn Siebenhaar, in die Stelle des verstorbenen Kriegsraths und Hofpostmeisters Hn. Pape, zum Kriegsrath und Hofpostmeister zu Berlin, zu bestellen; das dadurch erledigte hiesige Postamt mit dem Postmeister, Herrn Albrecht, zu Bielefeld, und letzteres Postamt mit dem hiesigen Postsecretair, Herrn Marcus, hinwiederum zu besetzen allergnädigst geruhet.

II Notification.

Es ist die Musicalische Aufwartung bey denen dem Musiczwang unterworfenen, in der hiesigen Stadt pachtlos, und daher können diejenigen, die solche Musicalische Aufwartung auf ein oder mehrere Jahre in Pacht zu nehmen gewillet sind, bey Endes Benannten sich melden, und die Bedingungen vernehmen.

Minden am 28. Jan. 1773.

Königl. Commissarius Locis

Pestel.

III

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es wird über den Robitien-Nachlaß des Wohlseel. Hn. Obristen und Commandanten von Bock, bestehend aus Silber-Geräthe und goldenen Ringen, Prätiösis, Tisch- und Caffeeservice auch andern Porcellain, Glas und Spiegel, Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, ausgelegten Schränken und laquirten Commoden, eine Spiel-Uhr, Rutsch- und Reitgeschirr, und sonst allerhand schönen brauchbaren Meubles, am 1ten Merz a. c. und folgenden Tagen eine Auction gegen baare Bezahlung vor das erstandene angestellt werden. Liebhabere belieben sich daher Nachmittags um 2 Uhr in dem Commandanten Hause einzufinden.

Amst Reineberg. Der in des Probsteilich Vertheilgen Coloni Meiers zu Frotheim Stette gehörige und mit Guthsherrlichen Consens de 1684. unter Vorbehalt des Einlöfungsrecht an den Colonum Blase zu Ifenstädt verkaufte sogenannte Deichswiese daselbst, soll nach Maafgabe der deshalb ergangenen Judicatorum anderweitig meistbietend verkauft werden. Es wird demnach diese Deichswiese mit der Würdigung von 200 Rthlr. hiedurch öffentlich feil geboten und Termin zu deren Verkauf auf den 3. Febr. 5ten und 31. Martii a. c. auf hiesiger Amststube anberaumet, in welchen zugleich diejenige, welche etwa ein dingliches Recht an gedachter Wiese haben, bey Verlust desselben, solches zu melden und zu erweisen schuldig sind.

Herford. In des hiesigen Kaufmanns Johann Lubewig Walcke Behausung sollen am 8ten Febr. und an denen darauf folgenden Tagen allerley wohlconditionirte Meubles, worunter ein sehr großer Spiegel befindlich, wie auch Silber, Kupfer, Zinn, Linnen, Drell und

allerley Hausgeräthe an den Meistbietenden verkauft und gegen baare Bezahlung verabsolget werden.

Wer Lust und Belieben hat hievon was zu ersehen, der hat sich an denen gemeldeten Tagen einzufinden, zugleich aber hat ein jeder zu gewärtigen, daß wenn die erstandenen Sachen binnen 24 Stunden nicht abgeholt und bezahlet werden, solche auf des Käufers Gefahr von neuen zur Auction gezogen werden sollen.

Amst Brackwede. Demnach mittelst Decreti der Meistbietende jedoch freiwillige Verkauf der sub No. 114. Kirchspiels Brockhagen Amts Brackwede belegenen den Goslingschen Puppillen zugehörigen Koehnen Grundstücke, bewilliget worden, wozu ein Wohnhaus, ein Backhaus, und 5 Scheffel Saat Gartenland nebst 1 Frauenkirchstand und 1 Begräbniß, auch Brunnen gehört, und welches insgesamt in Anno 1768. vor nachherigen meliorationen, zu 856 Rthlr. 30 Gr. 4 Pf. taxiret worden, und solche Grundstücke in Termino den 23. Febr. c. aus freyer Hand, jedoch am Bielefeldschen Gerichtshause, gerichtlich meistbietend verkauft werden sollen; So wird solches hiermit öffentlich kund gemacht, und Liebhabere eingeladen in Termino auf diese wohlbelegene Güter zu bieten, da dann Meistbietender dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen hat. Ingleichen müssen alle und jede, welche an diese Güter ein dingliches Recht und Anspruch haben, sich ebenfalls bey Gefahr der Abweisung am bemerkten 23. Febr. c. mit ihren Forderungen Morgens frühe melden, doch nur vermassen, daß ihre Präensiones kürzlich notiret werden sollen, weilen bereits im Sept. 1770. Classificatoria publiciret worden ist, und nur zu wissen nötig ist, ob der verstorbene neue Besitzer die Güter etwa in neue Verbindlichkeiten gesetzt habe.

Amst

Umt Werther. Des Dis-
cussi Franz Meyers zu Werther Immo-
bilien, bestehend in einem Bohnhause,
kleinen Garten, 2 Frauen-Kirchenständen,
einer Ackerfuhle, einem Holzheile, und
2 Begräbnissen, welches alles durch ver-
eydete Sachverständige auf 1101 Rthlr.
8 Gr. geschätzt worden, werden in Ter-
minis den 10ten Merz, 5ten May und
30. Junii c. zu Werther am gewöhnlichen
Gerichtsorte öffentlich subhastiret werden,
und dahero Kauflustige hiedurch eingela-
den.

Levern. Es ist ein kostbarer
ausgespielter Flügel, welcher neu 50 Rthlr.
gekostet mit 5 Veränderungen, vor einen
sehr billigen Preis zu verkaufen, wer Lust
dazu findet, kan bey dem Organisten Mar-
pe allhier nähere Nachricht bekommen.

Bünde. Des abgelebten Kä-
ffers und Organisten Schldmanns hinter-
lassene Kinder und Erben sind mit Einwilli-
gung ihrer alten Mutter, Willens ihr ei-
nes im Jahr 1749. neu erbauetes ohnge-
fähr mitten in der Stadt Bünde an der
Heerstrasse und zur Handlung sehr bequem
belegenes Haus, worinnen 2 Stuben 4
Ober- und 4 Unterkammern nebst einer
Bude. Einen Garten hinterm Hause wel-
cher 20 □ Ruthen und einen ausserhalb
Bünde, welcher 51 □ Ruthen hält. In-
gleichen 3 Kirchenstände, 1 Manns- und
2 Frauensstände, einen Begräbnisplatz
von 3 Lagers groß, zu verkaufen. Es
können sich also die Lusttragende Käuffers
bey obbemeldten Erben melden, da man
dann das Haus ic. für einen billigen Preis
verkaufen und losschlagen wird,

Lübbeke. Wir Ritterschafft,
Bürgermeister und Rath allhier, fügen
hiedurch zu wissen: demnach ein ingrosir-
ter Creditor um Subhastation derer dem

hiesigen gewesenen Nachrichten Rücken ge-
hörige Grundstücke, bestehend

- 1) in einem Bohnhause, sub N. 163.
nebst dem dabey befindlichen Gar-
ten, Lusthause, Kirchenstände und
Begräbnisse, welches excl. der vol-
len Gerechtigkeit zu Berg und Bru-
che auf 383 Rthlr. 1 gr. 4 pf.
 - 2) dem Holzhause zu 38 = 12 = =
 - 3) dem Viehhause zu 157 = 12 = =
 - 4) dem Knechtthause zu 50 = 3 = =
 - 5) zwey Schfl. Saat zehndbar Land
am Hiller Pfadwege zu 65 Rthlr.
 - 6) drey Schfl. Saat am Hoyer Wege
zehndbar zu 90 Rthlr.
 - 7) ein und 1 halber Schfl. Saat in der
kurzen Wasch in zweyen Stücken
zehndbar 45 Rthlr.
 - 8) zwey Schfl. Saat auf das Burstü-
cke schießend zehndbar 65 Rthlr.
 - 9) ein und 1 halber Schfl. Saat im
Wieser Felde, in zwey Stücken
zehndbar 42 Rthlr.
 - 10) drey Schfl. Saat bey dem Modigen
Garten zehndbar zu 96 Rthlr.
 - 11) zwey und ein halber Schfl. Saat
dieselbst zehndfrey 100 Rthlr.
 - 12) ein Garten am Wieser Walle
zu 105 Rthlr.
- mithin in Summa 1238 Rthlr. 22 gr. 4 pf.
in Golde

taxiret worden, gehorsamst angetragen,
und Wir dann dessen Suchen deferiret ha-
ben; Als subhastiren und stellen Wir vor-
hin genannte Grundstücke mit allen daran
klebenden Recht und Gerechtigkeiten zum
öffentlichen Verkauf, und laden alle die-
jenigen, welche Belieben haben mögten,
solche entweder einzeln oder zusammen zu
erkaufen, daß sie in Terminis den 17.
Merz, 9. Junii und 4. Aug. a. c. des Mor-
gens um 9 Uhr am Rathhause erscheinen,
in Handlung treten, und gewärtigen, daß
dem Bestbietenden gegen baare Bezahlung
der Zuschlag dem Bestfinden nach geschehen.
Wie

Wie dann auch alle diejenigen, welche auf Eingangß gedachte Grundstücke ex capite domini, oder einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeynen, unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie solchen in vorhin bemeldeten Tagesfahrten anzeigen, oder gewärtigen, daß sie hiemit nicht weiter gehdret werden sollen.

IV. Citationes Edictales.

Salzuffeln.

Der Rdn. Preuß. Fusilier Herman Henrich Alkemann ist, laut beygebrachten Todtenscheins sub dato Wessel den 2ten Monats Octob. vorigen Jahrs daselbst an der Brustkrankheit unterm 24. April a. p. verstorben, und haben sich zu dessen hiesigem Nachlaß seiner verstorbenen Mutter-Schwester ihre vier Kinder gemeldet; bey der Ungewißheit aber, ob nicht des verstorbenen Erblassers sein Vater Gerhard Alkemann, welcher dem Verlaute nach aus dem Fürstenthum Minden, Amts Hausberge gebürtig ist, nicht ebennmäßig noch nähere, oder in gleichem Grad stehende Blutsfreunde hinterlassen haben mögte, werden von uns Bürgermeistern und Rath hieselbst alle und jede, so an dem ersagten Alkemannschen Nachlaß ex quocunque capite einigen gegründeten Anspruch, als Erben oder sonst formiren, oder formiren zu können vermeynen, hiedurch edictaliter citiret und vorgesordert, sich binnen denen nächsten 6 Wochen, welche pro omni termino gesetzet worden, deshalb gerichtlich zu melden und behdric zu legitimiren. Wornach sie sich also sub präjudicio ac pöna präclusi et perpetui silentii zu richten haben. Gegeben Salzuffeln am 18. Januar 1773.

Magistratus daselbst.

Blottho.

Da von dem, in der Lilhenn Schumannschen Creditsache bestelten Curatore Hn. Regierungß-Advocato Schulzen angezeigt worden: gestalten

es die Lage der Sachen erfordere; daß die ex Actis bekante Creditores per patentum ad Domum, die unbekandten hingegen per Edictales nochmals ad liquidandum sub präjudicio verabladet werden müßten, solchen Suchen auch vorliegenden Umständen nach deferiret, und novus Terminus ad profitendum auf den 16. Merz a. c. anberahmet worden, als werden alle diejenigen so an dem Lilhenn Schumannschen Vermögen einigen Anspruch und Forderung haben, sie mögen sich in dem vorigen Termine bereits gemeldet haben oder nicht, Kraft dieses Proclamatis, wovon einzehier, das andere zu Detmold, und das dritte zu Bremen affigirt, auch denen Mindischen Intelligenz-Blättern inseriret worden, verabladet, in besagten Termine Morgens um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren und gehdrig zu justificiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß Acta für beschloffen angenommen, und denen so sich nicht gemeldet, in der abzufassenden Prioritäts-Urtel ein ewiges Stillschweigen anferlegt werden solle.

V. Sachen zu vermietthen.

Minden.

Es ist das Secretariatshaus bey dem Martini Capitul miethloß, Liebhaber wollen sich bey dem Camerario Wincke beliebigst melden, es kan fogleich bezogen werden.

VI. Avertissement.

Minden.

Nachdem der hiesige Kupfersehmidt Guse, von des verstorbenen Christlan Otto Siebekings Ländereyen diejenigen 2 Morgen Theilland so in der Wahlstette belegen, in dem dieselshal angestandenen Termine subhastationis für 90 Rthlr. als Besibietender erstanden, und darüber die gerichtliche Abjudication erhalten hat, so wird solches dem Publico hiemit nachrichtlich bekant gemacht.



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

6tes Stück.

Montags, den iten Februar 1773.

I. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzsämmerer und Churfürst etc. etc.

Fügen allen und jeden so daran gelegen, hiedurch zu wissen, was massen das dem Regierungs-Pedell Necker zuständige, allhier am Johannis Kirchhofe auf der sogenannten Johannis Capituls Freiheit belegene freye Wohnhaus, welches mit seinem Nebengebäude und dahinter befindlichen Garten, in der gerichtlich aufgenommenen,

in hiesiger Regierungs-Registratur zu jedermans Einsicht vorliegenden Taxe und Anschlag auf 958 Rthlr. 19 Mgr. gewürdiget worden, in Terminis den 3ten April, den 5. Jun. und den 7. Aug. c. ad instantiam Creditorum meistbietend verkauffet werden soll: Es werden dahero alle und jede, so solches Haus, worin 2 Stuben, 3 Kammern, ein Saal, eine Küche und ein gebalkter Keller befindlich, und welches mit einem Garten so 50 Schritt lang und 33 Schritt breit ist, mit seinem Zubehör und der demselben anklebenden Freiheit von bürgerlichen Lasten, zu kaufen Lust haben mög-

8

mdgten, hierdurch vorgeladen, in denen angeſetzten Terminen des Morgens um 10 und des Nachmittags um 3 Uhr vor der Regierung allhier zu erſcheinen, in Handlung zu treten und den Kauf zu ſchließen, oder gewärtig zu ſeyn, daß in dem letzten ſub präjudicio anſehenden Termine dieſes Haus mit ſeinem Zubehör dem Meißbietenden zugeſchlagen und mit einem ferneren Gebot dagegen niemand weiter gehdret werden ſolle. Urfundlich dieſes Subhastations-Patent unter der Regierung Juſſiegel und Unterſchrift ausgefertigt. So geſchehen Minden am 12ten Jan. 1773.

An ſtatt und von wegen Sr Königl.

Majeſtät in Preußen, 1c. 1c. 1c.

Frh. v. d. Reck. v. Huß.

Minden.

Wir Richter und Aſſeſſores des hieſigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wiſſen, daß zu Befriedigung der Vorcharb- und Fleiſcherſchen Pupillen, die Subhastation des auf der Hohnſtraße alhier ſub Nro. 100 belegenen dem Schufter Cornelius Wännen gehdrigten Wohnhauſes verordnet worden. Es iſt daſſelbe 3 Etagen hoch, hat 3 Stuben, 3 Kammern, eine Küche, ein Hinterhaus von 2 Etagen, wozu von aber ein Stück der unterſten Etage den Nachbar zuſtehet, und einen kleinen grünen Hofplatz, iſt mit der Weſerthorſchen Hude-Gerechtigkeit auf 3 Rube, 2 Rinder begabet, und mit 12 Gr. Kirchengeld beſtuet; Mit Einſchluß aller Gerechtigkeiten und Zubehörungen, und nach Abzug obigen Dueris iſt es von den vereideten Aſſimutoren auf 370 Rthlr. 24 Mgr. taxiret. Wir ſtellen daher obbeſchriebenes Haus mit ſolcher Taxe hiemit ſub haſta neceſſaria, citiren alle Kaufluſtige in Terminis den 1. April, den 3ten Junii und 5ten Auguſt a. c. am hieſigen Stadtgerichte Vormittags um 10 Uhr und im letzteren peremptoriſchen Termin auch Nachmittags um 3 Uhr zu erſcheinen, zu licitiren und

verſichern, daß dem Meißbietenden, für ſein höchſtes annemliches Geboth beſagtes Haus adjudiciret und niemand hernach dagegen weiter gehdret werden ſolle.

Es wird über den Mobilien-Nachlaß des Wohlſeligen Herrn Obriſten und Commandanten von Bork, beſtehend aus Silber-Geräthe und goldenen Ringen, Prätiſis, Liſch- und Caffeeſervice auch andern Porcellain, Glas und Spiegel, Zinn, Kupfer, Meßing, Eiſen, ausgelegten Schränken und laquirten Commoden, eine Spiel-Uhr, Kutzsch- und Reittgeſchir, und ſonſt allerhand ſchönen brauchbaren Meubles, am 1ten Merz a. c. und ſolgender Tagen eine Auktion gegen baare Bezahlung vor das erſtandene angeſtellt werden. Liebhabere belieben ſich daher Nachmittags um 2 Uhr in dem Commandanten Hauſe einzufinden.

Bielefeld.

Nachdem wider den von hier gezogenen Kaufmann Heitzſieck Concurſus eröfnet, und gerichtlich erkannt worden, daß deſſen am Bach ſub Nro 229. belegene, und auf 1291 Rthlr. 18 gr. gerichtlich gewürdigte Behauſung öffentlich ſubſtitiret, und an den Meißbietenden verkauft werden ſolle; So werden dazu Termini licitationis auf den 17ten Febr. 21ten April und 17ten Jun. 1773. hiedurch angeſetzt, alsdann die luſtragende Käufer ſich am Rathhauſe einzufinden, ihren Voth eröfnen, und dem Befinden nach den Zuſchlag gewärtigen können. Deſgleichen werden alle und jede, ſo an dieſem Hauſe ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anſpruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet ihr Recht in beſagten Terminis bey Verkauf deſſelben gehdrig anzugeben.

Demnach gerichtlich erkant worden, daß des Becker und Brauer Stöckers im Gehrenberge ſub Nro 125. belegene und auf 1603 Rthlr. 14 gr. gewürdigte Behauſe

hausung zu Befriedigung seiner Creditoren öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; So werden dazu Termini licitationis auf den 17ten Merz 12ten May und 14ten Jul. dieses Jahrs angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einzufinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen können. Desgleichen werden alle in jede, so an dieser Behausung ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches in besagten Terminis bey Verlust ihres Rechts gehörig anzugeben.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, Thun kund und fügen hiedurch zu wissen, demnach über des hiesigen Bürger und Grobschmidt Erckemanns Vermögen per Decretum de 2ten Dec. mens. et a. p. Concursus Creditorum erkannt, und dann zu Folge dessen Haus sub Pro. 183. ex clusi der Gerechtigkeit zu Berg- und Bruche auf 174 Rthlr. 3 gr. einen am Weingarten belegener mit einem Cämmerey Zinsbeschwerten Garten zu 15 Rthlr. mithin in Summa Collecta auf 189 Rthlr. 3 pf. taxiret und angeschlagen worden: Als stellen Wir genante Grundstücke in Kraft dieses zu jedermanns Kauf, und laden diejenigen, welche Lust haben möchten, obgedachtes Haus und den dazu gehörigen Garten, entweder zusammen oder einzeln an sich zu kaufen hiedurch ein, daß sie in Terminis präfixis den 23ten Mart. den 18ten May und den 13ten Jul. dieses Jahres des Morgens Glocke 9 am hiesigen Rathhause erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen und gewärtigen sollen, daß in dem letzten Termine die obgenante Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand wei-

ter dagegen gehört werde. Wie dann auch diejenigen, welche ein dingliches Recht an genanten Grundstücken haben, hiedurch geladen werden, solches in ultimo Termino ihr Recht anzeigen, in Ruffenbleibungsfälle aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich werden auch diejenigen, welche an genanten Discussio Euckmann Spruch und Forderung haben, hiedurch peremptorie geladen, daß sie ihre Forderungen es rühren solche her, wo sie nur immer wollen, in denen vorhin genanten Tagesfahrten zu Protocoll anzeigen, mit untadelhaften Urkunden, wovon beglaubte Abschrift ad Acta zu geben, oder auf eine andere rechtliche Art erweisen, mit dem Discussio berechnen, gütliche Handlung pflegen, oder in dessen Entsehung rechtliches Erkenntnis und locum in der abzufassenden Erstigkeitsurtheil gewärtigen; Nach Ablauf der dritten und letzten Tagesfahrt sollen Acta für geschlossen angenommen, und die sich etwa nicht angegebene Gläubiger nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und a Massa Concursus abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten hat.

Oldendorf. Levi Heyman alshier hat eine Quantität Kuh- Kalb- und Schaffelle zu verkaufen. Lusttragende Käufer können sich bey ihm innerhalb 14 Tage melden.

Holzhausen. Demnach die respect. Herren und Frauen-Erben des wolseel. Freiherrn von Grono sich entschlossen haben, daß ihnen zugefallene Hochadliche Landtagsfähige, mit einen maßigen wohl eingerichteten Haupt- und Wohn- auch verschiedenen Wirthschafts und Nebengebäuden versehenene Gut Holzhausen im Amte Hausberge, nebst dazu gehörigen Per-

tinenzien, Eigenbehörigen, Holzungen, Wärlen, Hude, Weide, Jagd, Fische-
reyen, und andern Rechten- und Gerech-
tigkeiten, desgleichen einen Zug- und Gar-
benzehnten im Amte Petershagen, ferner
verschiedene Acker und Wiesen, in und bey
Wietersheim auch 4 Eigenbehörigen in de-
nen Nemtern Nahden und Lemförde, aus
freyer Hand meißbietend zu verkaufen;
welches alles nach einen aufgenommenen
Anschlage zu 44949 Rthl. 22 Sgr. in Gol-
de gewürdiget ist; Als wird solches dem
Publico hierdurch bekant gemacht, und
Eönnen die Lusttragende Käufer sich in Ter-
mino den 15ten Februar 1773. auf besag-
ten Guthe Holzhausen einfinden, ihren
Both eröffnen, und dem Befinden nach,
den Zuschlag gewärtigen, auch vorher den
Anschlag bey dem Herrn Justizrath Laue,
oder Herrn Advocato Fisci Schmidts zu
Minden einsehen.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich,
König in Preußen. r. r. r.

Demnach in denen zur Subhastation der
im Kirchspiel Plantlänne belegenen Neu-
bauerey des Johan Dieterich Saats bereits
angestandenen vier Terminen kein annehmli-
ches Gebot geschehen, und selbige daher
auf Anhalten Unseres Officii Fisci zur Er-
haltung der davon noch rückständigen Kauf-
gelder nochmals ad hastam gestellet wor-
den; so subhastiren Wir und stellen Kraft
dieses öffentlichen Proclamatis, welches
bey unserer hiesigen Regierung und zu Fb-
benbühren affigiret, von den Kanzelen in
dem Kirchspiel Plantlänne publiciret und
den Mindischen wöchentlichen Anzeigen zu
dreyenmalen inseriret werden soll, noch-
mals zu jedermans feilen Kauf obgedachte
Neubauerey, mit allen dazu gehörigen
Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, so
wie selbige in dem in der Registratur ein-
zusehenden Anschlage sich verzeichnet be-
finden, mit der taxirten Summe ad 68
Gulden 15 Stüber Holl. citiren und laden
auch alle diejenige, so selbige zu erkaufen

Lust haben, auf den 13. Febr. c. den 6ten
und den 27. Merz ejusd. und zwar gegen
den letzten Terminum peremptorie, daß die-
selben in gedachten Terminis erscheinen,
in Handlung treten, den Kauf schliessen, oder
gewärtigen sollen, daß mehrgemeldete
Neubauerey im letzten Termino dem Meiß-
bietenden zugeschlagen und nachmals nie-
mand weiter gehöret werden soll. Uebri-
gens citiren und laden Wir zugleich hie-
mit alle und jede, so an gedachter Neubaue-
rey ein dingliches Recht, es rühre selbiges
her, wo es wolle, zu haben vermeinen,
peremptorie: daß sie a dato binnen neun
Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den
dritten Termin zu rechnen, ihre Fode-
rungen, wie sie dieselben mit untadelhaften
Documentis, oder auf andere rechtliche
Weise zu verificiren vermögen, ad Acta an-
zeigen, auch den 27. Merz c. des Morgens
frühe vor Unsere hiesige Regierung erschei-
nen, und vor dem ernanten Commissario
liquidationis sich stellen, die Documenta
zur Justification ihrer Forderungen origi-
naliter produciren mit den Neben-Credito-
ren ad protocollum verfahren, gütliche
Handlung pflegen und in deren Entstehung
rechtliches Erkantnis gewärtigen. Mit
Ablauf des Termini aber solches Acta für
geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre
Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder
wann gleich solches geschehen, sich doch be-
meldten Tages nicht gestellet, und ihre Fo-
derungen nicht gebührend justificiret haben,
nicht weiter gehöret, von der zu subhasti-
renden Neubauerey abgewiesen, und ih-
nen ein ewiges Stillschweigen auferleget
werden. Urkundlich Unserer Lecklenburg-
Lingenschen Regierungsunterschrift und
derselben beygedruckten großen Insiegels.
Gegeben Lingen den 21. Jan. 1773.

An statt und von wegen Er Königl.
Majestät in Preußen. r. r. r.

Möller.

(L.S.)

Er

II Citaciones Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden,
König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen männiglich hierdurch zu wissen, daß das dem Regierungs-
Rath Reckert zuständige allhier am Jo-
hannis Kirchhofs auf der so genannten Jo-
hannes Capituls Freiheit belegene freye
Wohnhaus nebst dessen Nebenhaus und
dahinter belegenen Garten ad instantiam
Creditorum nach den deshalb dato erlassener
Subhastations-Patente in Terminis
den 2ten April, den 2ten Jun. und den 7ten
Aug. c. meißbietend verkauffet werden sol;
Es werden dannhero hiedurch alle und
jede, so an diesem Hause einige Ansprüche
und Forderungen, ex quocunque capite sie
auch seyn mögen, zu formiren gedencken,
vorgeladen, in denen bezielten Terminis
und besonders in dem letzten sub præiudicio
anstehenden Termino ihre Ansprüche und
Forderungen, durch Production deren dar-
über etwan in Händen habenden obntadel-
haften Documenten oder auf andere recht-
liche Art geltend zu machen. Widrigensals
aber und bey ihrem Ausbleiben haben sie
zu gewärtigen, daß sie weiter damit nicht
gehöret, sonderu ihnen ein ewiges Stills-
schweigen auferleget, auch dem zu folge
hiernächst der Ordnung gemäß, mit Dis-
tribution der Kaufgelder verfahren wer-
den solle. Urfundlich diese Edictal-Cita-
tion unter der Regierung Insiegel und Un-
terschrift ausgefertigt. So geschehen
Minden am 12ten Jan. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät in Preussen etc. etc.

Freyh. v. d. Reck. v. Hus.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden
König in Preussen etc. etc.

Fügen Euch dem hiesigen Dohm-Secretair
Friedrich Ludwig Meyer hiemit zu
wissen, daß nachdem Ihr, um den, Eu-
ren Gläubigern wegen des gemachten Ban-
querots, wider Euch zustehenden Befug-

nissen, und der wegen der zugestandenem
Falsificationen und gespielten anderen Be-
trügereyen wohlverdienten Strafe zu ent-
kommen, Euch den 16ten dieses aus den
Arrest heimlich von hier weggemachet, und
dadurch die begangene Verbrechen sowol,
als auch den gemachten Banquerout noch
mehr bestätiget habt, der dieserhalb be-
reits gegen Euch angefangene Criminal-
Proceß nach Vorschrift Unserer publicirten
Allerhöchsten Verordnung vom 9ten Dec.
1767. fortgesetzt, allensals in Contumacia
erkannt, und die Strafe an Euer
Bildniß, falls Ihr Euch nicht wieder ge-
stellen soltet, vollzogen werden muß; So
citiren Wir Euch hiermit per publicum pro-
clama, welches allhier bey der Regierung,
zu Obernkirchen und zu Altona anzuschla-
gen, und denen hiesigen Hannoverschen
und Osnabrückischen Intelligenz-Blättern,
zu inseriren, in vim triplicis und perem-
torie a dato und binnen 12 Wochen und
zwar in Termino den 7ten May c. a. früh
um 9 Uhr vor Unserer Regierung allhier
zu erscheinen und von Eurer böslichen Ent-
weichung Rede und Antwort zu geben: wi-
drigensals Ihr ohnfehlbar zu gewärtigen
habt, daß die nach den Banqueroutier-
Edicten und anderen Gesetzen, sowohl we-
gen begangenen Falsum als des gemach-
ten Banquerouts verdiente Strafe in Con-
tumaciam erkannt, und allensals an Eu-
rem Bildnisse exequiret, und wie solches
geschehen, durch die öffentliche Zeitungen
bekant gemachet werden soll. Wornach
Ihr Euch zu achten habt. Urfundlich
des hierunter gesetzten Regierungs-Insie-
gels und gewöhnlicher Unterschrift. Ge-
geben Minden am 28. Jan. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. in Preussen etc. etc.

Freyh. v. d. Reck. v. Hus.

Bielefeld. Demnach wider
den von hier gezogenen Kaufmann Heit-
fiedt

fiest Concurfus eröffnet und gerichtlich erkannt worden, daß dessen gesamte Creditores edictaliter und bekante per Patenta ad domum citiret werden sollen, als werden alle und jede, so an denselben eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, in Termino Mittwoch den 24ten Merz solche anzugeben, und rechtliche Art nach zu Bescheinigen, widrigenfalls dieselbe damit nicht weiter gehöret, sondern mit Ablauf dieses Termini Acta für beschlossenen angenommen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Herford. Nachdem der Kaufmann Johann Ludewig Walcke, hieselbst unterm 17ten Jan. c. bonis cediret, und unter ad Acta angezeigten Ursachen das Beneficium competentia erkannt, und der Herr Advocatus Neubauer zum Interims-Curatore bestellet, von diesem aber Convocatio Creditorum ad liquidandum nachgesuchet, diesem Petito auch per Decr. vom 26ten ejusb. deferiret worden: So werden mittelst Proclamationis, wovon eines hier, das andere zu Lemgo, und das dritte zu Bremen angeschlagen worden, alle und jede Creditores, so an des Kaufmann Walckens Vermögen einigen An- und Anspruch zu haben vermeinen möchten, vorgeladen, ihre Forderungen, worin selbige auch bestehen mögen, in Terminis peremptoriis den 26ten Febr. den 30ten Mart. und 30ten April c. bey Strafe des ihnen aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens, zu profitiren, solche zugleich zu justificiren, und darüber mit dem constituirten Interims-Curatore zu verfahren, sich auch zugleich über die von Debitore communi nachgesuchte Competenz zu erklären, und hiernächst fernern Bescheides zu gewärtigen. Wenn auch jemand von Debitore Pfänder oder sonst etwas in seiner Gewahrhabe haben solte, so sind solche Sachen a Dato binnen 4 Wochen mit Vor-

behalt des daran habenden Rechtes, bey Verlust desselben, und außerdem einer willkürlichen Strafe, an den anfangs gedachten Interims-Curatore abzuliefern.

Justiz-Amt Tecklenburg.

Nachdem der königliche Eigenbehörige Colonus Bierwille, subViro 8. Bauerschaft Hölter in der Voigtey Ladbbergen, wegen seiner angeblichen schlechten Umständen um Convocatio seiner etwaigen Gläubiger ad liquidandum et verificandum Credita, auch diesemnach um Verstattung des beneficii particularis solutionis geziemend Ansuchung gethan, dessen Gesuch auch nach Vorschrift Rescripti Clementissimi vom 10ten Nov. abgewichenen Jahres deferiret werden müssen, als werden alle und jede, so an des Bierwillen Colonat, oder an denselben Spruch- und Forderung ex capite Crediti, oder andern rechtlichen Ursachen zu formiren vermeinen, auf Dienstags den 14ten Febr. cour. mittelst dieser Edictal-Citation vorgeladen, um in bezmeldeten Termino ihre etwaige Rechtsprüche, und Anforderungen ad Protocololum anzugeben, selbige gehörig zu justificiren, und mit den Debitore Communi gütliche Handlung zu pflegen, in Entziehung dessen diesemnach rechtlichen Bescheides, in Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen in zukünftiger Veranlassung ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke thun kund demnach per Decretum de 28ten Oct. a. pr. convocatio Creditorum des hiesigen gewissen Nachridtler Rücken erkant worden; Als citiren heischen und laden wir alle und jede Gläubiger, welche an dem Rückenischen Vermögen Spruch- und Forderung haben, in Termini

niß den 17ten Febr. den 17ten Mart. und 21ten April a. c. zu erscheinen, ihre Forderungen am Rathhause Morgens um 9 Uhr anzugeben, gehörrig zu justificiren, ihre in Händen habende Documenta zu produciren, und beglaubte Abschrift ad Acta zu übergeben, demnächst aber und nach abgelaufenen Tagesfahrten, da alsdenn Acta für beschloffen angenommen werden sollen, rechtlichen Bescheides dazuhingegen diejenigen, welche in vorbemel deten Tagesfahrten ihre Forderungen nicht angeben, ein ewiges Stillschweigen in der abzufassenden Prioritäts-Urthel zu gewärtigen haben.

Tecklenburg. Demnach von der Königl. Tecklenburg Lingenischen Regierung über des Arend Königs zu Ladbergen von ihm zwar zum freywilligen Kauf gestellte, nach dem Oblato im letzten Subhastations-Termin aber, zur Befriedigung seiner Creditoren bey weitem nicht zureichende Güter der Concurs eröfnet, der Advocatus Krummacher cum Substituto Advocato Naber zum Interims-Curatore ernannt, und von demselben um die öffentliche Vorladung aller des Arend Königs ungewissen Creditoren gebeten worden; Als werden mittelst dieses selbige bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, in den angezeigten dreyen Terminis, den 15. Febr. 16. Merz und 19ten April a. c. vor dem Untergeschriebenen ihre Forderungen anzugeben, oder ihre Constitutiones liquidum, wie sie selbige mit Urkunden oder auf andere rechtliche Art verificiren können, zeitig vor dem letzten Terminum dem ernannten Curatori zu communiciren, und mit demselben ad protocollum zum rechtlichen Erkänntniß zu verfahren, sich auch über die bestellte Interims-Curatores zu erklären. Zugleich wird ein offener Arrest über des Arend Königs Güter angelegt, und jedermann gewaruet, bey Strafe der Nullität mit ihm zu contrahiren, oder ihm

etwas zu bezahlen. Vielmehr werden diejenigen, welche Pfänder von ihm in Händen haben, bey Verlust ihres vorzüglichsten Pfandrechts vor Ablauf 4 Wochen davon bey dem Gerichte Anzeige zu thun, hiermit angewiesen.

Tecklenburg den 18. Jan. 1773.

Auf einer Hochlöbl. Tecklenburg Lingenischen Regierung Special Befehl.
Nettingh.

III. Sachen, so in Zeit- und Erbpacht auszuthun.

Minden. Nachdem sich in denen zu Vererbpachtung der steinernen Windmühle zu Enger angefehrt gewesenen Termins, kein annemlicher Liebhaber angefunten, als wird zu dem Ende ein neuer und letzter Licitations-Termin auf den 20ten Febr. c. anberahmet, in welchem sich Liebhabere Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, den Anschlag einsehen und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden diese Mühle nach vorher eingeholter allerhöchster Königl. Approbation in Erbpacht überlassen werden soll.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind bey der hiesigen Königl. Land-Renthey ein und sechzig Rthlr. 12 Ggr. vorrätig, welche gegen hinlängliche Sicherheit zu 5 Procent belegt werden sollen. Diejenigen, welche dazu Lust haben, können sich in Termino den 24. Febr. a. c. Morgens um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer melden, und die erforderliche Caution nachweisen.

V. Avertissement.

Der Buchhändler, Herr Joh. Henrich Cramer in Bremen, hat sich entschlossen, die mit dem größten Beyfall gehörrten Predigten des wohlseiligen Hrn. Joh.

Joh.

Joh. Georg Olbers, gewesenen Pastoris am Königlichen Dom in Bremen, welche der Verfasser in seinen letzten Jahren über den Tod, die Auferstehung, das jüngste Gericht, das Ende der Welt, und die selige und unselige Ewigkeit gehalten hat, auf Pränumeration, drucken zu lassen, und hat mir ein gedruckte Nachricht zugesandt, um solche den etwaigen Liebhabern zu zeigen, welche Lust haben mögten, diese Predigten zu haben. Da meine Geschäfte nicht erlauben, diese vortrefliche Predigten mündlich zu empfehlen; so thue ich es hiemit öffentlich. Ich nenne diese Predigten vortreflich, nicht, als wenn ich sie bereits gesehen hätte, sondern weil ich überhaupt mit des sel. Hrn. Verfassers sehr gründlichen, deutlichen und erbaulichen Vortrage bekannt bin. Er besaß eine sehr ausgebreitete Erkenntnis, er besaß die Kunst die wichtigsten Wahrheiten faßlich vorzutragen, so, daß sie dem Gelehrten gefielen, und dem Ungelehrten verständlich waren. Er wandte viele Mühe auf die gründliche Ausarbeitung seiner Predigten, und fühlte die Wahrheiten selbst, die er andern mit Nachdruck ans Herz legte. Ich kann dis alles von dem sel. Herrn Pastor um desto mehr sagen, da ich eine geraume Zeit sein Zuhörer gewesen bin, und seinen nützlichen und freundschaftlichen Umgang genossen habe.

Der Predigten werden beynabe hundert seyn, und in fünf octav Bänden herauskommen, deren jeder ohngefähr zwey Alphabet stark seyn wird, und sollen sämtliche fünf Bände auf Pränumeration zu dem überaus billigen Preise von 3 Rthlr. in Golde geliefert werden. Der Herr Verleger gedenkt schon künftigen Ostern den ersten Band zu liefern, vor welchem des wohlsel. Hrn. Verfassers Bildnis, sein Leben, und die Namen der Pränummeranten stehen werden. Wenn sich also in hie-

figer Graffschaft Ravensberg, und der Nachbarschaft Liebhaber zu diesem vortreflichen und wohlfeilen Werke finden sollten, woran ich gar nicht zweifle, die werden erucht, mir die Pränumerationsgelder zu schicken, worüber ihnen ein Empfangschein soll gegeben, und das Werk selbst, wie es heraus kommt, zu gesandt werden. Ich muß aber bitten, keine Zeit zu verschäumen, weil es sonst zu spät seyn mögte, die Namen mit vordrucken zu können, der Weg der Pränumeration vielleicht auch nicht lange offen bleiben mögte, und das Werk nachher um ein merkliches theuer werden wird. Wenn es dem Werk zur Empfehlung gereichen sollte: so kann ich meinen Lesern noch sagen, daß der sel. Hrn. Verfasser kurz drauß, nachdem er diese wichtige Materien in mehr als zwey Jahren abgehandelt hatte, selbst in die Ewigkeit gegangen ist, worauf er sich und seine Zuhörer so nachdrücklich vorbereitet hatte.

Jöllenbeck, am 28ten Jan.

1773.

J. M. Schwager. Pastor.

VI Brodt- und Fleisch-Taxe,

in der Stadt Minden vom 4ten Feb. 1773.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth 2 Qt.
= 4 Pf. Semmel	7 = 2 =
= 1 Mgr. fein Brodt	21 = =
= 6 Mgr. gr. Brodt	8 Pf. =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Ochsenfleisch.	3 Mgr. 2 pf.
1 Pf. bestes Rindfleisch	3 = =
1 = schlechteres wird taxiret.	
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 9 Pf.	3 = =
1 = dito unter 9 Pf.	2 = 2
1 Schweinefleisch	4 = =



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

7tes Stück.

Montags, den 15ten Februar 1773.

I Notification.

Da beyde Hochpreislliche Landescollegia des Fürstenthums Minden Endesunterscribenen die Theilung derer hiesigen gemeinen Stadthuden aufgetragen haben; So werden in Kraft dieser Commission alle diejenige, welche an der Kubthorschen Hude einige Ansprüche oder Anforderungen haben, es rühre solches aus einem Eigenthums- Mithutungs- Wege- Pflanzungs- oder einer andern dinglichen Gerechtigkeit her, nicht weniger alle diejenige, welche Schulds- und Geldforderungen

daran zu haben vermeynen, oder auch die Anzahl der Rühre, die sie auf gedachter Hude bisher zu weiden berechtigt gewesen, nachzuweisen gedenken, hierdurch vorgeladen, in Termino den 15. Apr. a. c. wird seyn der Donnerstag nach Ostern, Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor uns zu erscheinen, ihre Rechte und Anforderungen anzuzeigen, auch die darüber sprechende Urkunden sogleich mit zur Stelle zu bringen, und dadurch ihre Rechte und Anforderungen zu bescheinigen, mit der Verwarnung, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie ex actis hervor gehen,

hee

beachtet, sonsten aber die nicht Erscheinen-
de bey der Theilung nicht weiter gehdret,
und wenn ihre Rechte sonsten nicht consti-
ren, dieselbe damit präcludiret werden
sollen. Uebrigens ist noch zu bemerken,
daß in diesem Termino liquidationis we-
gen Real-Ansprüche keine Zeit- noch Erb-
pächter, Erbmeyer oder Eigenbehörige,
ohne Consens, Legitimation oder Voll-
macht ihrer resp. Verpächter, Grund-
und Guthsherren zugelassen werden könn-
en, sondern es müssen sich diese in Ter-
mino selbst melden und ihr Interesse wahr-
nehmen.

Minden am 4. Febr. 1773.

Königl. Preussische Regierungs- und Krie-
ges- und Domainenräthe und zu Theil-
ung der hiesigen Gemeinheiten verord-
nete Commissarien

Crayen.

Hüllesheim.

Minden. Da am 23. dieses,
die Fasten eintreten, so ist auf den 17ten
die letzte Redoute, welches hierdurch be-
kandt gemacht wird.

Umt Limberg. Am 18. Jan.
r. ist bey hiesigem Königl. Preuss. Umt
ein Jude, Namens Hersch David, an-
gebligh aus Frankfurt am Mayn in Arrest
gerathen, weiln nachfolgende verdächtige
Sachen bey ihm gefunden worden, als

- 1) Ein schon getragenes und drey neue
Mannshemder.
- 2) ein cattunen Mannscamisol.
- 3) zwey weiße Franensmützen.
- 4) einen weißen linnen Franenshalbtuch.
- 5) eine rothbunte cattune Schürze mit
grünen bunten seidenen Bände.
- 6) eine blau gedruckte linnene Schürze
mit blauen Bände und gelben Rande.
- 7) drey Ducaten.
- 8) sieben Stück Braunschweigische alte
Gulden.
- 9) einen species Thaler.

10) einen holländischen Ducaten.

Wem also obige Sachen etwa gestohlen,
kan sich binnen 3 Wochen bey hiesigem
Umt melden, und gewärtigen, daß ihm
selbige nach vorgängiger Bescheinigung
des Eigenthums verabsolget werden sol-
len. Wobey annoch zu bemerken, daß
der Jude vorgegeben, wie er die Klei-
dungsstücke auf dem Wege zwischen En-
ger und Neuenkirchen von einer unbekand-
ten Frauensperson gekauft hätte.

Denen Herren Jagdinteressenten des
Königl. Umts Petershagen sowol als
des Hauses Himmelreich bleibet hiemit
ohnverhalten, daß ich meinen bisherigen
Schützen Richmann zu Holzhausen abge-
dankt, und davor einen Namens Schweizer
in Friedewalde zu Exercirung meiner
habenden Jagdgerichtigkeit vom Hause
Alteburg sowol als einem Theile vom Gut-
the Petershagen angeordnet, und mit ei-
ner schriftlichen Vollmacht versehen habe.
Ich möchte wünschen, daß sämtliche
Herren Jagdberechtigte die Gutheit haben
wollen, ein gleiches zu thun, und ihre
darin angeordnete Schützen nachhaft
zu machen, auch bey Veränderung des-
halb öffentliche Anzeige zu thun, weil
sich hin und wieder ohnbefugte Schützen
finden, die sich, ohne legitimiren zu könn-
en, der Jagd bedienen. Petershagen
den 6. Febr. 1773.

W. E. M. von Bessel.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Kaufmann
H. R. Deppen auf der Beckerstraße, ohn-
weit der Post machet hiedurch dem Publico
bekant, daß er sich aufs neue wieder mit
frischen Braunschweigischen und Hambur-
ger Gartensamen versehen hat, und densel-
ben in billigen Preisen verkauft. Die Spe-
cificat. sämtlicher Sämereyen wird nebst
beygesetzten Preisen gratis ausgegeben.

Dr.

Bremen. Bey Jacob Friedrich Schult allhier, ist eine Parthey Bremer gedruckte Sitzen und Kattune, gegen baare Bezahlung, zu sehr billigen Preisen unter der Hand zu verkaufen.

Blottho. Bey dem Schutzjuden Mendel Jacob alhier, ist eine ansehnliche Quantität Kuh- und Rindhäute zu verkaufen. Liebhaber wollen sich binnen 3 Wochen melden.

III. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß Terminus zur öffentlichen Verpachtung des Lachemer grossen und kleinen Zug- und Fleischzehnten, wovon der erste zu 360 Rthlr. und der andere zu 15 Rthlr. verpachtet gewesen. Smgleichen der Göxer und Stemmer im Haandverschen belegene Zug- und Fleischzehnten, welcher vorhin zu 810 Rthlr. verpachtet worden, nicht weniger folgende allhie belegene Pertinenzien, als

- 1) Die sogenante Ochsenkämpfe bey der Landwehr aus dem Simeonsthore respect. von 10 Morgen, 105 Ruten und 5 Morgen 7 Ruten.
- 2) Der Kamp bey Heuers Häusgen.
- 3) Ein Garte für dem neuen Thore disseits der Schlagbaumstrasse.
- 4) Ein Garte auffer dem Simeonsthore bey dem freyen Stuhl.
- 5) Ein Garte auffer dem Marienthore nahe bey dem Derenthalschen.
- 6) Ein Garte aus dem Fischerthore disseits dem Brühl.
- 7) Die sogenante Meyerwiese hinter Danckerfen.
- 8) Die Mleckwiese baselbst.
- 9) Die Pockwiese an der Aue.
- 10) Die Klueswiese am Diepenthal.
- 11) Ein kleiner Wiesenleck auf dem Schierholz.

12) Ein kleiner Garte auf dem Brühl, hinter dem Hirten Haus, auf den 1sten Merz a. c. anberahmet worden. Dahero werden die Pachtlustige hie mit eingeladen, alsdenn Morgens um 10 Uhr auf der Capitulsstube sich einzufinden, und hat der Bestbiethende die Adjudication dem Bestfinden nach zu gewärtigen.

Mindisches Dom-Capitul.

Minden. Nachdem von Hochlöbl. Cammer unterm 26. Jan. verordnet worden, daß das zur Städtischen Cammerrey fließende Weeser Brückengeld anderweit auf 4 bis 6 Jahre in Pacht ausgethan werden soll, als wird solches dem Publico nicht nur bekant gemacht, sondern auch termini licitationes auf den 1ten und 15. Merz a. c. angesetzt, in welchen sich die Pachtlustige auf dem hiesigen Rathhause Morgens um 10 Uhr einzufinden auch gewärtigen können, daß mit dem Best- und annemlichst Bietenden, nach vorgängiger bestellter Caution für das künftige Pachtquantum der Contract Salva approbatione regie a primo Jun. c. auf 4 bis 6 Jahre geschlossen werde; woben übrigens noch zur Nachricht dienet, daß bishero dafür jährlich 151 Rthlr. in Golde erleyet sind. Ferner zu dieser Pachtung eine freye Wohnung in der Schanzen nebst einem Garten, und endlich auch die Schankgerechtigkeit gebühret, welche Stücke dem künftigen Pächter mit untergethan werden.

Umt Limberg. Da sich die Music-Verpachtung in der Vogtey Oldendorf ult. May a. c. endiget, und auf allerhöchsten Befehl vom 6. Febr. c. anderweit auf ein Jahr zur Licitation gebracht werden muß; So können sich die Lusttragende zu dieser Pachtung zu Termino Freytags den 26. Febr. des Morgens um 9 Uhr allhier zu Börtinghausen einzufinden.

IV Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden
König in Preußen u. u. u.

Thun kund, und fügen hierdurch zu wissen; demnach Wir allergnädigst gut gefunden, das hiesige Domcapitul der Fortsetzung des Concurssprocesses über des Domsecretarii und Rentanten Meyers Vermögen zu entladen, und dagegen solchen Proceß an die Regierung zu ziehen, und allda fortsetzen zu lassen; So lassen Wir solches hierdurch allen und jeden, so dabey interessiret seyn, bekant machen, und wie es bey denen in dem vom Domcapitulsgerichte erlassenen Proclamatione vom 22. Dec. a. p. ad profitendum exprimierten Terminis den 20. Jan. 17. Febr. und 17. Mart. a. c. sein Verbleiben hat; So werden hiernit alle diejenige, so an besagten Meyer Anspruch und Forderungen haben, hierdurch vorgeladen, in solchen Terminis Morgens um 9 Uhr allhier vor der Regierung zu erscheinen, und unter der in proclamato exprimierten Communication ihre Forderungen anzugeben, und darüber mit dem zum Curatore angeordneten Regierungsfiscal Schmidts und comparirenden Nebencreditoren ad Protocolum zu verfahren. Urkundlich dieses Additionalproclama unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertiget.

So geschehen, Minden am 18. Jan. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen u. u.

Freyh. v. d. Reck. v. Huß.

Rinteln. Nachdem der Herr D. und Profess. Juris Reinh. Albr. Möller ohnlängst verstorben und Kinder hinterlassen, deren Vormundschaft aber ihre väterliche Erbschaft anzutreten Bedenken trägt, und deshalb der Liquidationstermin auf den 27. Merz dieses Jahres angesetzt worden: So

werden alle und jede, welche an besagten verstorbenen Herrn Professor Möller Forderungen haben, um solche an den bemeldeten Lage bey den hiesigen academischen Gerichte in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu liquidiren, und weitere Vorschläge zu gewärtigen, hierdurch, mit der angehängten Bedeutung citiret, daß die nicht Erscheinende präcludiret werden sollen.

Leinwo. Demnach wider den hiesigen Bürger, Jobst Diederich Pletten, der Concurssprocess cum citatione creditorum erkant worden: so werden alle und jede, welche an des gedachten Jobst Diederich Pletten Vermögen einigen Anspruch zu machen haben, hierdurch verabladet, sich damit am 5ten nächststehenden Monats Merz bey Strafe des ewigen Stillschweigens auf hiesigem Rathhause zu melden, solche zu liquidiren und demnächst rechtlicher Verfügung zu gewärtigen.

V Steckbrief.

Amst Limberg. Ein Jude Namens Hersch David angeblich aus Frankfurt am Mayn, bey welchen verschiedene verdächtige Sachen gefunden, und sich im Stöppelkrug zu Oldendorf einige Wochen aufgehalten hat, Gelegenheit gefunden zu echappiren.

Es ist derselbe 36 Jahr alt, kleiner Statur und blassen Gesichts hat schwarze krause Haare, und trägt einen blauen Rock mit Stahlknöpfen, darunter aber einen Bruststuch mit einem Ueberschlage von rothbunten Cattun und weiße lederne Weinkleider nebst Stiefeln mit himmelblauen Strümpfen. Sollte sich dieser Jude irgendwo betreten lassen, so wird das Publicum ersuchet, für dessen Festmachung Sorge zu tragen, und dem hiesigen Amte Nachricht davon zu geben.



Wöchentliche Weindische Anzeigen.

8tes Stück.

Montags, den 22ten Februar 1773.

I. Sachen, so zu verkaufen.
Min- den. **S**ir Richter und Asses-
 sores des hiesigen
 Stadtgerichts, fü-
 gen hiemit zu wis-
 sen, daß auf Ansuchen der Frau Crimi-
 nal Rätthin von der Beck, als ingrosirten
 Gläubigerinn, folgende dem Colono Lu-
 dewig Ködner gehörige Ländereyen, mit
 des letztern Einwilligung öffentlich und
 sub hasta verkauft werden sollen; als
 1) Drey Morgen in zwey Stücken auf
 dem Teigel Felde liegend, wovon 5 Schff.
 Zinögerste gehen, taxiret von den ge-

schwornen Landästimatoren per Morgen
 zu 25 Rthlr. Summa 75 Rthlr. in Gol-
 de. 2) Drey Stück daselbst 4 gute Mor-
 gen haltend wovon fünf einen halben Schff.
 Gerste gehen, taxiret per Morgen 30 Rthlr.
 Summa 120 Rthlr. in Golde. 3) Drey
 Morgen doppelt Einfalsland in der Lan-
 genwand belegen, wovon 6 Schff. Gerste
 gehen, taxiret per Morgen zu 25 Rthlr.
 Summa 75 Rthlr. in Golde. 4) Zwey
 Morgen doppelt Einfalsland oben dem
 Hohenwege auf dem Postweg schießend,
 wovon drey einen halben Scheffel Gerste
 gehen, taxiret per Morgen zu 27 Rthlr.
 S Summe

Summa 54 Rthlr. in Golde. Wir stellen daher diese Ländereyen hiermit sub hafia, citiren die lusttragende Käufere in Termino peremptoris den 15ten April a. c. vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittages zu erscheinen, zu bieten und versichern, daß dem Bestbietenden vor das höchste annehmliche Geboth solche Ländereyen adjudiciret, und nachher niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadt-Gerichts, fügen hiemit zu wissen, daß nachdem in ultimo licitationis Termino des freywilligen Verkaufs zu denen Sievekingischen dem Bürger Wir junior zu Lübbecke zugefallenen Ländereyen, namentlich

- 1) Zney Morgen klein Morgen Zahl doppelt Einfals Land in der Zahl Sette belegen, zu 40 Rthlr. in Golde taxiret.
- 2) Ein und einen halben Morgen dito daselbst, taxiret zu 30 Rthlr. in Golde, sich kein Käufer angefunten, auf Anhalten des Eigenthümers, ein anderweiter peremptorischer Termin ad licitandum auf den 18ten Mart. c. bezielet sey;

Wir citiren daher anderweit Kraft dieses Proclamatiss die Kauflustigen in besagten Termino Vor- und Nachmittages vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, und versichern, daß dem Bestbietenden für sein höchstes annehmliches Gebot solche Acker sollen adjudiciret, und nachher dagegen niemand mehr gehöret werden.

Wey dem Kaufmann Johann Herman Wdgeler vor dem Simeonsthör ist zu haben: Frischer neuer Braunschweigscher und Holländischer Garten-Saamen, wie auch Eiserne, Gewürz und fette Waaren, dann auch gut geräuchert Speck und Schinken, alles in einem billigen Preise,

Lübbecke. Wir Ritterschafft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, fügen hiedurch zu wissen: Demnach der hiesige Bürger und Schlächter Friedrich Francke, vermittelst übergebener Vorstellung angezeigt, daß er seine gegen ihn andringende Creditoren bey denen gegenwärtigen nahrlosen Zeiten nicht gerecht werden könnte, und daher gebeten, sein Wohnhaus sub No. 41. zum Besten seiner Gläubiger an den Meistbietenden zu verkaufen, und solchem Suchen statt gegeben worden; Als subhastiren Wir eingangs genannten Friedrich Francken gehdrig auf der langen Straßße sub No. 41. bürgerliche Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Mannskirchenstand und sechs Begräbnissen, welches zur bürgerlichen Nahrung sehr bequem eingerichtet und durch verpflichtete Werckverständige exclusive vöbliger Gerechtigkeit zu Berg und Brüche auf 544 Rthlr. 20 Mgr. 4 Pf. geschätzt worden. Heischen und laden alle diejenigen, welche Lust haben mögten, besagtes Wohnhaus cum pertinentiis an sich zu bringen, hierdurch öffentlich, daß sie in Terminis Mittwoch den 16. Merz, 11ten May und 6. Jul. a. c. Morgens Glocke 9. vor hiesigen Rathhause zu erscheinen, ihren Both eröffnen und gewärtigen, daß dem Bestbietenden gegen baare Zahlung der ohnfehlbare Zuschlag geschehe. Zugleich werden diejenigen, welche an dem zum Verkauf gestellten Hause ex capite dominii oder einem sonstigen dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen mit der Verwarnung hiedurch verabladet, daß sie ihre Besugniss in denen vorhin angezeigten Tagefarten angeben, oder im Ausßenbleibungsfalle gewärtigen, daß sie hiemit präcludiret werden.

Es wird dem Publico hiedurch bekandt gemacht, daß die nachgelassene Effecten

fecten des ohnlängst verstorbenen Cantoris Berths, bestehend in Betten, Zinn, Kinnen, Kleidungsstücken, hölzerne Geräthe, welches sämmtlich sehr gut conditionirt und besonders eine sehr gute Haus- und silberne Taschenuhr am insiehenden Donnerstage den 4ten künftigen Monats Merz an den Meistbietenden in Fresen Hause am Markte verlanfet werden sollen. Lusthabende Käufer werden daher hierdurch eingeladen und hat der Bestbietende gegen baare Bezahlung des Zuschlages zu gewärtigen.

Herford. Nachdem sich zu den neulich ausgebothenen 4 Korbmacherschen vorm Steinthor an der Weydemühlenstrasse belegenen 34 Scheffel Einsaat haltenden Verckenkampschen Rump gar kein Liebhaber eingefunden; So wird solches mit einer auf die Halbschick heruntergesetzten Taxe ad 425 Rthl. incl. onere inhär. nochmalen und zwar ad Terminum den 23. Merz c. zum Verkauf angestellet und alle und jede Kauflustige eingeladen, in Termino Morgens zur gewöhnlichen Stunde am Rathhause ihr Gebot zu thun, und des Zuschlages nach Befinden gewärtig zu seyn, nicht weniger müssen der oder diejenige, welche an obbemeldten Grundstück ex quo-
cunque capite einige Forderung haben, solche sub poena präclust anzeigen und gehörig verificiren.

Nachdem auf Ansuchen eines ingrosirten Creditoris des hiesigen Bürger und Schuhmacher Johan Christian Böcker auf der Brüderstrasse belegenes ganz freye Wohnhaus nebst dahinter befindlichen kleinen Hofraum und gemeinschaftlichen Brunnen, so a peritis ac iuratis insgesamt auf 63 Rthlr. gewürdiget worden, ab hastam gezogen werden muß; zu welchem Ende Termini licitationis auf den 30. Merz 28. May und 30. Jul. c. angesehet worden, als können sich die lusttragende Käufer in beweldten Tagefahrten sonderlich in letzte-

ren Morgens früh zur gewöhnlichen Zeit am Rathhause sistiren, ihren Both eröffnen und gewärtigen, daß ihnen obbesagte Per-
tinentien nach Befinden zugeschlagen werden sollen. Zugleich aber werden auch alle diejenige, so hieran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, solches bey Verlust derselben in prästis anzuzeigen und zu bewahrheiten eingeladen.

Bielefeld. Nachdem sich bis-
her zu den Weishunschen Immobilien kein annemlicher Käufer eingefunden, indem für das an der Dbernstrasse belegene und auf 2012 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. gewürdigte Wohnhaus allererst 630 Rthlr. und für den grossen zu 460 Rthlr. angeschlagenen Garten 235. Rthlr. geboten, und daher auf der Weishunschen Creditoren Ansuchen ander weiter Terminus licitationis auf den 24ten Merz d. J. angesehet worden ist; So können die lusttragende Käufer sich sodann am Rathhause einfunden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen.

Amt Ravensb. Das Königl. Amt hieselbst, füget hiemit zu wissen, was massen die Witwe Kunst ihr in der Stadt Versmold belegene Wohnhaus, nebst dazu gehdrigen Garten per modum voluntaria subhastationis bestbietend veräußern zu lassen sich resoloiret, und deshalb die gehdrigen Patenta zu erlassen gebethen. Gleichwie nun Termini zum Verkauf dieser a peritis et iuratis auf 155 Rthlr. 17 Mgr. 2 und einen halben Pf. überhaupt gewürdigten Güter auf Dienstag den 2. Merz, 30. ejusd. und 27. April festgesehet worden: Also werden die Kauflustige auf bestimmte Tagefahrten jedesmal Morgens frühzeitig zu Eröffnung ihres Geboths ans Amt hieselbst verabladet, und hat der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlages zu gewärtigen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche

ein dingliches Recht an gedachte Güter zu haben vermeynen, zu dessen Angabe, und rechtlichen Verificirung auf erwehnte Ladefahrten, und zwar auf letztern sub präjudicio ebenmäßig anhero verabladet.

Umt Berther. Da gerichtlich erkannt worden, daß in Concursfachen des Stuten-Müllers Niemann, die von demselben untergehabte Stuten-Mühle bey Berther belegen, nebst dem dabey vorhandenen Garten, ein drey viertel Schefelsaat Landes haltend, und der in Anno 1758 dabey gebaueten Scheune, welches alles auf 1714 Rthlr. 21 gr. taxiret worden, in Terminis den 10ten Mart. 5ten May und 30ten Junii a. c. allhier am gewöhnlichen Gerichtsorte Meistbietend verkauft werden sollen: so haben sich lusttragende Käufer besagten Tages einzufinden, und rechtliche Behandlung zu gewärtigen.

Eisbergen. Auf dem Freyherrlichen von Schellersheimischen Guthe allhier, sollen die vorrathige Saatwicken von grober und kleiner Sorte Fuder-Malter- und Himptenweise, in großer Schanmburgischer Maasse, der Himpte zu 1 Rthlr. in Golde verkauft werden; Die Liebhabere zu Saatwicken können sich also daselbst einfinden.

Tecklenburg. Die Königl. Tecklenburg-Lingensche Regierung stellet hiermit zu jedermans feilen Kauf in den vor dem Secretario Mettingh zu Tecklenburg angefetzten dreien Subhastationsterminen den 15. Merz, 17. May und 19ten Jul. c. des Arend Königs in Ladbergen zu 265 Rthlr. 14 St. gewürdigtes daselbst gelegenes Wohnhaus, den Garten zu 45 Rthlr. 5 fl. 3 pf. den Zuschlag am Saude zu 60 Rthlr. 3 fl. 6 pf. den Zuschlag auf der Cammerhar zu 75 Rthlr. 14 fl. taxiret, wovon jährlich zur Con-

tributions- und Domainen-Casse 4 Rthlr. 13 fl. 11 pf. prästiret werden müssen. Der im letztern Termin Meistbietende kan der Abjudication gewärtig seyn. Nach Ablauf des letzten Termini wird keine weitere Offerte eines pinguoris emtoris zugelassen werden. Alle diejenige, welche zwar nicht des Arend Königs Creditores sind, aber gleichwol an dem ad hastam gezogenen vorermeldten des Arend Königs Immobilien ex jure domini, oder einen sonstigen dinglichen Rechte, ausser dem hypothecarischen, welches in den angefetzten Liquidationsterminen vorgestellet werden muß, etwas prätendiren, werden sub poena präclausi verabladet, selbiges vor Ablauf des letzten Subhastationstermins anzuzeigen, und rechtlicher Art nach auszuführen.

Des Veruckemachers Johan Hagedorns in Tecklenburg gelegenes Wohnhaus und Garten soll den 16. April u. 11. Jun. c. verkauft werden. s. 4tes St. d. A.

Umt Brackwede. Da auf Ansuchen Domini Curatoris, der letzte Verkaufsterminus der Weiche des Verschuldeten Joh. Henr. Müllers, am Gaderbanne auf den 9. Mart. c. Diensttags früh am Vielefeldischen Gerichtshause anticipando abgewartet werden soll; So wird solches Liebhabern bekand gemacht, um an gedachten 9. Martii als dem dritten Termin vor dem Amte Brackwede ihre Gebote zu erdfuen.

Lübbecke. Des Inquisiten Samuel Kessler Jun. zugehörige Ländereyen sollen den 17. Merz und 21. April a. c. verkauft werden. s. 4tes St. d. Auz.

Minden. Die im 4ten Stück d. A. beschriebene Schindlersche Ländereyen, sollen in Terminis den 20. Merz, 21. May und 22. Jul. c. bey dem Stadtgericht allhier verkauft werden.

II Publicandum.

Bielefeld. Auf dem hiesigen Lombards-Comtoire auf dem Rathhause, werden am 1ten insiehenden Monats Merz, Montags Vormittags um 9 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr allerhand gute Kleidungsstücke, Leinwand, Zinn- und Silbergeräthe öffentlich den Meistbietenden zugeschlagen werden. Wer davon zu kaufen Belieben findet, wird hiedurch eingeladen, sich alsdenn bemerkten Orte einzufinden, und den Zuschlag gewärtigen. Königl. Lombard hieselbst.

III Citationes Edictales.

Nachdem der Land-Rath Johann Henrich von Korf zu Waghorst, mittelst einer unterm gestrigen Dato bey der Regierung hieselbst eingerichten Vorstellung allerunterthänigst gebeten, seinem Eigenbehörigen Johann Casper Hahne sub Nro 20. Bawerschaft Ostfildor-Amtes Limberg, welcher sich seit dem August verwichenen Jahres von seinem Colonat entfernt, edictaliter verabladen zu lassen, um sich seiner Entweichung halber, und weswegen er die Stette verlassen, zu verantworten; Und dann diesem Suchen deferiret worden; Als wird der Colonus Johann Casper Hahne, mittelst dieser Edictal-Citation, wovon ein Exemplar allhier bey der Regierung, das zweyte zu Herford, und das dritte bey dem Amte Limberg affigiret, auch den Intelligenz Blättern inseriret worden, vorgeladen, sich binnen Dato und zwölf Wochen und längstens in dem in vim triplicis präfigirten Termine den 7ten May c. a. vor der Regierung allhier zu stellen, von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, auch sich über die Gütsherrliche Imploration vernehmen zu lassen, widrigen Falles aber und bey seinem Ausseubleiben, hat er zu gewärtigen, daß er seines Rechts an seinem Co-

lonat zu Ostfildor für verlustig erkläret, und der Gütsherrschaft eine anderweite Eigenthums Ordnungsmäßige Besetzung des Colonats freygelassen werde, wornach er sich zu achten. Uhrkundlich unter der Regierung Insiegel und Unterschrift. Gegeben Minden, am 19ten Jan. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. in Preussen ic. ic.

Freyh. v. d. Neef. v. Huf.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke fügen hiedurch zu wissen, demnach die Intestat-Erben des ohlängst verstorbenen hiesigen Cantor Berths ad Acta declariret, wie sie die Erbschaft ihres verstorbenen Bruders nicht anders als cum beneficio legis antreten könnten, und gebeten, dessen etwaige Gläubigere ad liquidandum einzuladen; Als citiren und laden wir in Kraft dieses Proclamatiss alle und jede, welche an dem ohlängst verstorbenen Cantor Berth und dessen Nachlaß einigen Anspruch und Forderungen, es rühren solche her sie immer wollen, zu haben vermeinen, daß sie in denen zur Liquidation anbezielten Terminen Dienstags den 23ten dieses, den 9ten und 23ten künftigen Monats Martii dieses Jahres des Morgens Glocke 9 am hiesigen Rathhause erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum anzeigen, mit untadelhaften Uhrkunden oder andere rechtliche Art beweisen, und in der abzufassenden Prioritäts-Urthel locum, im Ausseubleibungs Falle aber gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und a Massa abgewiesen werden sollen.

Wir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke, fügen allen denjenigen Gläubigern, welche an dem hiesigen Bürger und Schlächter Frederick Franken Spruch- und Forderung haben, zu wissen, welchergestalt dieser ad Acta vor-

vor-

vorgestellt, daß er durch die gegenwärtigen Geldmangelnde Zeiten und den dadurch sinkenden Gewerbe in Abfall der Nahrung gerathen, und daher unvermeidlich sey, seine Creditores nach Wunsch zu befriedigen, mithin gebeten, zur Befriedigung seiner Gläubiger, sein Wohnhaus sub No 41. zum Besten derselben zu verkaufen, und ihm dagegen das beneficium competentia zu statten kommen zu lassen. Wann Wir nun bewannten Umständen nach diesem Suchen eventualiter deferiret haben; So citiren und laden Wir sämtliche Creditores des Bürger und Schlächters Friederich Franken, in Kraft dieses Proclamatis, daß sie sich in Termino den 10ten Martii a. c. früh um 9 Uhr vor Uns auf den Rathhause einfinden, sich über des Debitoris Communis Gesuch declariren, eventualiter aber ihre Forderung liquidiren, oder gewärtigen müssen, daß auf beschenehten Ausbleiben mit denen erscheinende Creditoren gehandelt und ohne auf die Abwesenden zu reflectiren, Ordnungsmäßige Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten.

Justiz-Amt Tecklenburg.

Da der Colonus Johan Henrich Schröder, sub No 33, in der Woigken Ladbergen mittelst Supplicati vom 4ten hujus um Convocation seiner etwaigen Gläubiger und vorzunehmender gütlichen Behandlung mit denselben in Rücksicht eines jährlich von ihm zu ihrer Befriedigung aufzubringenden Geldquantum ohne weitere Zinsen, deshalb zuberechtigten Ansuchung gethan, und dann dessen Gesuche statt gegeben worden; Als werden alle und jede, so an Supplicanten, und dessen Colonat ex capite crediti Spruch- und Forderung haben möchten, sub poena præclusi et per-

petui silentii auf Freytags den 5ten Mart. curr. hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen, alsdann ad Protocollum angegeben, und hinlänglich zu justificiren, sich wegen des von dem Debitore communit gethanen Vorschlags positive ad Acta zu erklären, in Entstehung dessen aber sie rechtlichen Bescheides gewärtigen können, Wornach sich ein jeder zu achten.

Lemgo.

Demnach die Jungfer Maria Magdalena Kämpfern am 29sten vorigen Monats Januar mit Hinterlassung vieler Schulden verstorben, und man daher von Obrigkeit wegen für nöthig erachtet, nicht nur einen Curatorem bonorum zu bestellen, sondern auch eine öffentliche Ladung an alle Gläubiger ergehen lassen; so werden alle und jede, welche an der Verlassenschaft gemeldeter Maria Magdalene Kämpfern einige Ansprüche, sie rühren her, woher sie wollen, zu machen haben, hiermit öffentlich verabladet, am 23sten künftigen Monats Merz auf hiesigem Rathhause entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, solche mit dem bestellten Curatore bonorum Advocat Petri zu liquidiren und zu justificiren, in Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie nicht weiter damit gehöret, sondern die sämtliche Verlassenschaft unter die sich meldete Gläubiger den Rechten gemäß vertheilet werden sollen.

Gericht Levern.

Nachdem der an hiesige Probstei eigenbehörige Colonus Herman Heinrich Bonenkamp No. 12. Bauerschaft Döstel, auf die gegen ihn erhobene Aeußerungsklage, seines an der Stette habenden Rechts sich begeben, und darauf von Hochpreisl. Landesregierung den hiesigen Gerichten unter dem 12. dieses gnädigst aufgegeben und anbefohlen worden, die Gläubiger desselben ord-

ordnungs-

nungsmäßig zusammen zu beruffen, und wegen der bewilligten und unbewilligten Schulden rechtlich zu erkennen: als werden alle und jede, welche an gedachten Wonenkamp oder dessen untergehabten Stette einige Forderung zu haben vermeinen, auf den Präjudicial-Termin den 23ten Merz a. c. hierdurch verabladet, um ihre Forderungen alsdenn anzugeben, solche gehörig zu bescheinigen, und darüber rechtlichen Bescheid zu gewärtigen. Mit Ablauf des Termins sollen die Acten für beschlossenen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, gänzlich abgewiesen werden.

Kinteln. Nachdem der Herr D. und Profess. Juris Reinh. Abr. Möller ohnlängst verstorben und Kinder hinterlassen, deren Vormundschaft aber ihre väterliche Erbschaft anzutreten Bedenken träget, und deshalb der Liquidationstermin auf den 27. Merz dieses Jahres angegesetzt worden: So werden alle und jede, welche an besagten verstorbenen Herrn Professor Möller Forderungen haben, um solche an den beneletzten Tage bey den hiesigen academischen Gerichte in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu liquidiren, und weitere Vorschläge zu gewärtigen, hierdurch, mit der angehängten Bedeutung citiret, daß die nicht Erscheinende präcludiret werden sollen.

Leingo. Demnach wider den hiesigen Bürger, Jobst Diederich Pletten, der Concurssproces cum citatione creditorum erkant worden: so werden alle und jede, welche an des gedachten Jobst Diederich Pletten Vermögen einigen Anspruch zu machen haben, hierdurch verabladet, sich damit am 5ten nächststehenden Monats Merz bey Strafe des ewigen Stillschweigens auf hiesigem Rathhause zu melden, sol-

che zu liquidiren und demnächst rechtlicher Verfügung zu gewärtigen.

Umt Werther. Des Stutenmüllers Nieman bey Werther sämtliche Gläubiger sind zur Angabe ihrer Forderungen auf den 10. Merz und 18. April a. c. im 4ten St. d. U. citiret worden.

Umt Ravensb. Alle und jede, welche an dem Freiherrl. Kerffenbrockschen Colonn Henckelmann sub Nr. 5. Bauerschaft Eggeberg, Vogtey Halle, rechtmäßige Forderungen zu haben vermeinen, sind ad Terminos den 16. Merz u. 20. April a. c. citiret ihre Forderungen anzugeben. s. 4tes St. d. U.

Des Coloni Hochbeins Creditores, Vogtey Borgholzhausen, sind im 4. St. dieser Anz. citiret den 23. Merz und 27sten April c. ihre Forderungen anzugeben.

Die Creditores des Königl. Coloni Sedebiers, Vogtey Berzmold, Bauersf. Peckeloh, sind im 4ten St. d. U. zur Angabe ihrer Forderungen auf den 2ten und 30ten Merz citiret worden.

Blotho. Alle und jede, so am Likhenn Schumannschen Vermögen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, sind citiret solche den 16. Merz c. vor hiesiger Gerichtsstube anzugeben. s. 5tes Stück d. Anzeigen.

Enger. Sämtliche Creditores, so an die Ellermans Stette zu Hunnebrock Spruch und Forderung haben, werden hiesmit bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret und geladen, ihre Forderungen in Terminis den 17ten Mart. und 16ten Jun. a. c. an der Gerichtsstube zu Enger anzugeben, und sie gehörig zu bescheinigen.

Minden. Von Hochpreisl. Regierung sind alle so Spruch u. Forderung an dem Dom-Secretarium Meyer haben, auf den 17. Merz c. citiret worden. 1V

IV. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem von Hoch-
löbl. Cammer unterm 26. Jan. verordnet
worden, daß das zur Städtischen Cämmerey
fließende Weeser Brückengeld anders-
weit auf 4 bis 6 Jahre in Pacht ausgethan
werden soll, als wird solches dem Publico
nicht nur bekant gemacht, sondern auch
termini licitationis auf den 1ten und 15.
Merz a. c. angesetzt, in welchen sich die
Pachtlustige auf dem hiesigen Rathhause
Morgens um 10 Uhr einfinden auch ge-
wärtigen können, daß mit dem Best- und
annemlichst Dietenden, nach vorgängiger
bestellter Caution für das künftige Pacht-
quantum der Contract salva approbatione
regia a primo Jun. c. auf 4 bis 6 Jahre
geschlossen werde; wobey übrigens noch zur
Nachricht dienet, daß bishero dafür jähr-
lich 151 Rthlr. in Golde erleyget sind, und
zu dieser Pachtung eine freye Wohnung
in der Schanzen nebst einem Garten, und
endlich auch die Schankgerechtigkeit gehö-
ret, welche Stücke dem künftigen Pächter
mit untergethan werden.

Hausberge. Es kauft die Mu-
sikapacht des Amts Schlüsselburg auf die-
sen Trinitatis zu Ende, und sol dahero
auf den 1ten Merz die Musicalische Auf-
wartung von neuen auf 6 Jahr gegen hin-
längliche Sicherheit verpachtet werden.
Pachtlustige können sich dahero in Termino
allhier in des Hn. Krieges- und Dom. auch
Landraths von Korff Behausung melden,
und der Bestbietende salva approbatione
regia den Zuschlag gewärtigen.

V Sachen zu vermietthen.

Minden. Bey den Kaufman
J. R. Deppen auf der Beckerstraße ohn-
weit der Post, sind in der zweyten Etage

seines Hauses, drey geräumliche Stü-
ben, drey Kammern und eine Küche zu
vermieten, wer diese zu bewohnen lust
hat, beliebe sich bey ihn zu melden.

Auf Ostern stehen bey der St. Marien-
Kirche drey Häuser mietlos, wer sel-
bige zu beziehen verlangt, wolle sich bey
dem zeitigen Vorsteher gedachter Kirche
Herrn Gevekoht melden.

VI Personen, so in Dienste verlangt
werden.

Hausberge. Es wird auf
instehenden Ostern eine Frauensperson,
so schon etwas bey Jahren, gut kochen
kan, die Wirthschaft zu führen verstehet,
und dabey alles verrichtet, was in einer
einzeln Haushaltung vorfällt, verlanget;
Wer hiezu Lust hat, kan sich bey dem
Amts-Redellen Inhoff hieselbst melden,
und Conditiones erfahren.

Herford. Da in hiesiger Stadt
ein tüchtiger Baumeister fehlet, in solcher
Function aber jemand hieselbst ein reichli-
ches Auskommen finden kan; so wird sol-
ches hiedurch überall bekant gemacht, und
zugleich demjenigen, welcher sich entschlies-
sen wird in solcher Qualität häuslich alhier
sich nieder zu lassen, und wegen seiner
Capacität die erforderliche Attestata beyzu-
bringen im Stande seyn wird, hiedurch die
Versicherung ertheilet, daß ihm nicht nur
alle Reglementsmäßige Freiheiten und
Beneficia angebeihen sollen, sondern auch
zu seinem bequemen Fortkommen alle mög-
liche Assistance geleistet werden wird. Es
können daher diejenige, welche zu diesem
Etablissement Lust haben, sich bey hiesi-
gem Magistrat in specie bey den Hn. Bur-
gemeister Culemeyer melden, und in allen
Stücken nähere Erkundigung einziehen.



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

tes Stück.

Montags, den iten Merz 1773.

I Publicandum.

Da die Zeit heran nahet, daß nach Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl die Lehnszinsbegelder pro 1772. bis 1773. bezahlet werden müssen: Als wird sämtlichen Vasallen und denen, welche diese Gelder zu bezahlen schuldig sind, hiermit befangen gemacht, zwischen hier und den 20ten April a. c. solche an die Behörde zu bezahlen, oder zu gewärtigen, daß solche nach verflorner Zeit executiv beygetrieben werden sollen.

Signat. Minden den 10. Febr. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen. *ic. ic. ic.*

v. Breitenbauch, Bärensprung, Krusemark,

II Notification.

Nachdem die Direction der zu Embden octroyrten Heringscompagnie, den Terminum zur nächsten General-Versammlung der Interessenten und Ablegung der Rechnung auf den 10ten Merz c. a. angesetzt hat: So wird solches denen Interessenten hiedurch bekant gemacht, damit dieselben entweder selbst, oder durch genugsam Bevollmächtigte der Versammlung nach Gefallen beiwohnen und von Beschaffenheit besagter Compagnie alle Wissenschaft einziehen können. Signat. Minden den 9. Febr. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen. *ic. ic. ic.*

v. Breitenbauch, Krusemark, Hüllesheim,

3

Mind

Minden. Nachdem der Becker Philipp Seele in quarto termino subhast. den dem Schuster Ferdinand Schäckel zugehörigen Garten für 121 Rthl. in Golde, ferner die hiesigen Geistarmen des entwichenen Schneider Niehuß im Scharn belegenes Haus für III Rthlr. 18 gr. 6 pf. in Golde und der Becker Carl Philip Arning das der Wittwen Schäckeln gehdrigē auf der Hohnstraßen belegenes Haus für 235 Rthlr. in Golde als Bestbietende in ultimo termino erstanden, und darüber die gerichtliche Adjudicationes erhalten haben, als werden diese getroffene Kaufhandlungen hiemit zu jedermans Wissenschaft gebracht.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen allhier in meinem Hause auf dem Rampe, den 8ten Merz a. c. und folgende Tage, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, viele gute Bücher verkauft werden, deren Verzeichniß bereits ausgetheilt worden ist: Wozu sich also die resp. Bücherfreunde gefälligst einfinden werden. L. A. Benator.

Der Bürger und Brantweinbrenner Casper Heinrich Stodiek in der Wittullen Straffe, ist gewillet sein in der Brüderstraffe stehendes Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen, oder zu vermieten, wer dazu Lust hat, beliebe sich bey ihm zu melden.

Blottho. Da sich in dem, zum freywilligen Verkauf derer, im ersten Stücke dieser Anzeigen des laufenden Jahres, cum Lara beschriebenen Sieckmannschen Immobilien kein annemlicher Käufer gefunden und daher von denen Sieckmannschen Erben um Präfigirung eines anderweiten Subhastations-Termini gebeten, solchen Suchen auch deseriret worden; als

wird nochmaliger Terminus zum Verkauf dieser Grundstücke auf den 9ten Merz a. c. anberahmet, in welchen sich Kauflustige für hiesiger Königl. Amtsstube einzufinden, und die Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen haben.

Der Bürger und Schlächter Meinhard Stumpe zu Blottho ist vorrätzig mit recht guten geräucherten Schinken, wie auch Speck und Metwürsten, wer Lust dazu hat, kan sich bey ihm melden.

Amst Heepen. Es sollen nachstehende dem Colono Eickmeyer in der Grafschaft Lippe zugehörige, im Königl. Preussl. Territorio und unter der hiesigen Amtsgerichtsbarkeit belegene Ländereyen als:

1) Dierzehn Scheff. Saatlandes am Graswege, und

2) Noch 5 Schff. Saat eben daselbst, welche überhaupt, jedoch ohne Abzug der etwa darauf haftenden bis jetzt unbekanten Dnerum zu 497 Rthlr. in Anschlag gebracht worden, ad instantiam eines insgrofirten Gläubigers in Terminis den 18. Merz, 13. May und 8. Jul. c. a. öffentlich subhastiret werden, und werden dahero die Kauflustige hierdurch eingeladen, sich an besagten Tagen am Gerichtshause zu Bielefeld einzufinden, auf diese Grundstücke annemlich zu bieten, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag in ultimo termino, dem Bestinden nach, geschehen solle. Ingleichen müssen alle und jede, welche an vorgemeldeten Pertinenzien ex capite domini oder aus einem andern dinglichen Rechte, es möge Namen haben, wie es wolle, Anspruch zu haben vermeinen, sich in präfixis ebenfalls melden, im Nüssenbleibungsfall aber haben dieselben zu gewärtigen, daß Sie ihres etwaigen dinglichen Rechts oder Anspruchs für verlustig erkläret werden sollen.

Bücker

Bückeburg. Dienstags den 30ten des kommenden Monats Merz und folgende Tage soll alhier auf dem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, Zinn, Kupfer, Messing, Eisenwerk, Betten, Bettgestelle, Tische, Stühle, Schräncke, Komoden und andere Geräthschaften. Die Auctien nimt des Morgens 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an gedachten Tagen ihren Anfang. Die Bezahlung muß in Louisdor geschehen, und wird nichts als gegen baare Bezahlung verabfolget.

Amt Werther. Des Disceusi Franz Meyers zu Werther Immobilien, bestehend in einem Wohnhause, kleinen Garten, 2 Frauen-Kirchenständen, einer Köttekuhle, einem Holztheile, und 2 Begräbnißten, welches alles durch vereydete Sachverständige auf 1101 Rthlr. 8 Gr. geschätzt worden, werden in Terminis den 10ten Merz, 5ten May und 30. Junii c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte öffentlich subhastirt werden, und daher Kaufsuffige hiedurch eingeladen.

Amt Brackwede. Da wegen meistbietenden Verkaufs der im Steinhagen belegenen Schmalhorst Wiese vierter Terminus auf den 27ten April a. f. präfigirt worden; So können sich Liebhabere am gedachten Tage am Vielefeldischen Gerichtshause einfinden und Meistbietender des Zuschlages gewärtigen.

IV Citationes Edictales.

Amt Ravensberg. Dem Publico wird hiedurch bekand gemacht: daß der Neubauer Johann Conrad Helling, Bogten Halle, Bauerschaft Oldendorf, sub N. 18. ein 4jähriges Moratorium contra Creditores nachsuche, und daß Terminus zur Erklärung, und eventualiter zur Liquidation seiner Schulden auf den 6. Apr. a. c. präfigirt worden. Es werden also

seine Gläubiger hiedurch gegen den Terminum eingerufen, und haben sie sich über das Suchen zu erklären. Die Ungehorsamen haben zu gewärtigen: daß mit denen Comparirten allein gehandelt, und darauf Rechtsens erkannt werde.

Amt Heepen. Da der an das Haus Milfen leibeigene Colonus Westermann, sub Nr. 4. Bauerschaft Brönninghausen, dem Amte geziemend angezeigt, gestalt auf der von ihm ohnlänglich angetretenen Stette nicht nur viele Schulden hasteten, sondern auch Creditores wegen deren Bezahlung hart in ihm dringen, mithin er sich genöthiget sähe, auf deren Convocation und Verstattung terminlicher Bezahlung anzutragen. Wann nun diesem Suchen deferiret worden; so werden alle und jede, welche an das Westermannsche Colonat zu Brönninghausen Spruch und Forderung zu haben vermeinen, zu deren Angabe und Justification auf den 11. Merz, desgleichen 1. und 29. Apr. c. a. an das Gerichtshaus zu Vielefeld bey Strafe ewigen Stillschweigens hiedurch verabladet.

V Gelder, so auszuleihen.

Es soll in Termino den 9. Mart. a. c. ein Capital von 50 Rthlr. daran die Zinsen auf den Specialetat des Amtes Ravensberg stehen, gegen Nachweisung einer sichern Caution, zu 5 pro Cent Zinsen ausgethan werden, daher sich diejenige, welche dazu Lust haben, und dafür die erforderliche Sicherheit stellen können, am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Kriegs- und Domainencammer zu melden haben.

Sign. Minden am 16. Febr. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen etc. etc.

v. Breitenbauch. Bärensprung. Kruse-
mark. Drlich. v. Berg. v. Ditsfurth.
Hällesheim,

VI.

VI. Avertissements.

In der Schmidtschen Buchhandlung zu Hannover und Osnabrück ist nachstehendes, durchgängig auf holländisch Papier in Median 4. gedrucktes, und mit vielen in Kupfer gestochenen Christproben und Siegeln der mittlern Zeit versehenes Werk ganz neulich fertig worden:

Historiae antiquissimae COMITATUS BENTHEMIENSIS Libri tres. In quibus subinde explicantur res vicinarum Regionum, Principum Hominumque illustrium. Accedit „Codex Diplomatum & Documentorum“ ex autographis maximam partem editorum, cum Sigillis ac Scripturae veteris Speciminibus in aëre incisiss. Auctore IOANNE HENRICO IVNGIO Icto, Potent. M. Britanniae Regi Electori Brunsv. Lüneb. a Consiliis Aulae & Consistorii, Bibliothecae Regiae Hanoveranae Praefecto, Augustae Domus Guelficae Historico. — Hanoverae & Osnabrugi apud Io. Guilielmum Schmidium, A. 1773.

Obgleich der Inhalt des hier angekündigten Werkes aus der Aufschrift erbillet, so hat man doch hiemit bemerkllich machen wollen, daß, wie überhaupt die allerälteste Geschichte von Deutschland aus Urquellen dabey benützt worden; also insbesondere von denen der Grafschaft Bentheim angränzenden vereinigten Niederlanden, wie auch von Niedersachsen (in Rücksicht der ehemaligen und noch fortdauernden Verbindung mit gedachter Grafschaft) viele bisher unbekant gebliebene Nachrichten vorkommen: vorzüglich aber die Hochstiftler Münst. Osnabrück und Paderborn; die Grafschaften Steinfurt, Tecklenburg, Oldenburg ic. nebst vielen andern westphälischen Herrschaften, Stiftern, Klöstern, auch berühmten Personen geistlichen und weltlichen Standes, nach Beschaffenheit der Sache, in genauen Betracht gezogen sind.

Die Anzahl derer in dem Codice Diplomatico, auch hin und wieder in dem Werke selbst aufgeführten und sämtlich, bis auf einige wenige, aus bisher im verborgenen gelegenen Originalien mit aller Sorgfalt genommenen Dokumente (vom Jahr 732. bis 1421.) erstreckt sich an 200; woburch sowol die älteste Kirchen- und Staatsgeschichte verschiedentlich erläutert wird, als auch noch viele blühende Gräfliche und adeliche Geschlechter, zur Ergänzung ihrer Ahnentafeln, ganz unerwartete Beyträge erhalten: welche um so mehr Glauben verdienen, da alles entweder mit Urkunden, oder gleichzeitigen Schriftstellern (davon einige das Licht noch nie gesehen) bewähret wird. Das beygefügte Register derselben giebt zu erkennen, daß durch und durch die besten und selbst in sonst ansehnlichen Bibliotheken wenig anzutreffende zu Rathe gezogen worden sind.

Winden. Auf Befehl Hochpreiſlicher Regierung sollen einige Partheyen zu verschiedenen Concursen gehdriger oder bey einigen Creditoren in Verfaß stehender Argenteriestücke, Juwelen und Meubailen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Und wie dazu Terminus auf den 2ten Jun. a. c. präfigiret ist; So können sich diejenigen, welche von denen hierunter specificirten Gold- und Silberpiccen etwas zu erstehen gesonnen, in dem präfigirten Termino und folgende Tage Nachmittages um 2 Uhr in des Domsecretarii Meyers Behausung zu Minden auf dem kleinen Domhose anfinden. Wobey zur Nachricht dienet, daß sämtliche Argenterie, (so wie solche in beygefügter Anlage aufgezeichnet) in Terminis den 14. und 16. Apr. a. c. denen, so solche vorher in Augenschein nehmen wollen, in dem Auctionshause vorgelegt werden sollen.

Anhang

Anhang zu dem 9ten Stück der Mindischen Anzeigen.

Designatio des in Termino den 2ten Junii a. c. und folgenden Tagen in dem Meyerschen Hause auf dem Domhose zu Minden zu verkaufenden Silbers, Juwelen und Medaillen.

1. 2 Gabeln, Bremer Probe $7\frac{1}{2}$ Loth schwer.
2. 2 Eßlöffel $8\frac{1}{2}$ Loth dito Probe.
3. eine Pfefferdose, Osnabrück. Pro $8\frac{1}{2}$ Loth.
4. Ein Theetopf, Bremer Probe, so mit dem hölzernen Griff $20\frac{1}{2}$ Loth wiegt.
5. eine Schnupftobaks = Dose von $5\frac{1}{2}$ Loth.
6. zwey Messerschalen, 6 Loth.
7. zwey Leuchter, Bremer Probe, 36 Loth.
8. eine Terrine, Hamburger Probe. 2 Pfund $23\frac{1}{2}$ Loth.
9. zwey Streubüchsen, Mind. Probe, $24\frac{1}{2}$ Loth.
10. eine Milchkanne, netto $15\frac{1}{8}$ Loth.
11. 8 Gabeln, Minder Probe, 31 L.
12. 2 Eßlöffel, dito Probe, $7\frac{1}{2}$ Loth.
13. ein Präsentirteller, Minder Probe $27\frac{1}{2}$ Loth.
14. eine silberne vergoldete Schnupftobaksdose $6\frac{1}{2}$ Loth.
15. ein paar silberne Schuhschnallen.
16. eine silberne Jagduhr.
17. eine emaille Schnupftobaksdose mit Silber eingefast.
18. ein paar kleine Ohrgehänge mit 2 kleinen Diamanten.
19. ein goldener Ring mit einem blauen Fluß oder Turcoise.
20. ein Trauring mit den Buchstaben F. W. H.
21. ein kleiner goldener emailirter Ring.
22. ein klein gereiselter golden. Ring.
23. eine Plat de Menage, 5 Pfund $21\frac{1}{2}$ Loth.
24. ein Korb mit 4 Schrauben, 1 Pf. $22\frac{1}{2}$ Loth.
25. ein Caffetopf, $27\frac{1}{2}$ Loth, Berliner Probe.
26. eine Zuckerdose, 13 Loth, Bremer Probe.
27. ein kleiner Handleuchter, $9\frac{1}{2}$ Loth, Bremer Probe.
28. ein silberner in- und auswendig verguldeter Becher, Augsburger Probe, 12 Loth.
29. ein inwendig verguldeter silberner Becher mit einem Fuß, Berliner Probe, 14 Loth.
30. zwey neue silberne Gabeln, $7\frac{1}{2}$ Loth.
31. ein Stück Barrensilber, 12 Loth, 9 a 10 löthig.
32. eine Wachscheere, $14\frac{1}{2}$ Loth.
33. eine gravirte Pariser Dose, in- und auswendig verguldet, $4\frac{1}{2}$ Loth.
34. eine silberne Zuckerdose, Bremer Probe, $16\frac{1}{2}$ Loth.
35. eine Senfkanne mit dem Eßfel, Lübbecker Probe, $13\frac{1}{2}$ Loth.
- *) 36. eine

36. eine Sauciere, Minder Probe, 20 Loth.
37. zwey ordinaire Eßlöffel, Bremer Probe, 7½ Loth.
38. eine Medaille mit der Umschrift: Sincere & Constanter, 8 Loth schwer.
39. ein Speciesthaler vom Landgraf Philip von Hessen, mit der Umschrift: Besser Land und Lude verlohren, als einen falschen Eid geschworen.
40. ein Speciesthaler, mit der Umschrift: o ihr Leute alle Bier, was ihr sucht das findt ihr hier; und auf dem Revers: die Menschen in der Welt trachten all nach Geld, 2½ L.
41. eine Medaille, Christi Taufe, mit der Umschrift: wer da gläubet und getauft wird ic. 2 Loth.
42. ein Lüneburgischer Speciesthaler von Johann Friederich, Herzog zu Braunschweig 1670.
43. ein dito von Georg II. König von England, nec aspera terrent.
44. ein dito von Churfürst Ferdinand von Cölln 1638.
45. ein Corveyischer Speciesthaler 1739.
46. ein Speciesthaler von Georg II. von 1745. mit der Umschrift: tu quondam abjectam reddis Deus Alme Sonaram.
47. ein Hamburger Species de 1607
48. ein Lüneburger Species vom Herzog Julius von 1588.
49. eine Gedächtnismünze auf die Belagerung von Wien von 1683.
50. ein halber Species, Jülich und Bergen 1612.
51. eine dänische Münze, 1½ Loth, von Christian III. de 1625.
52. eine dito mit der Umschrift: Justus 777 Judex. 2 Mark.
53. ein Zweydrittel Stück von Johann Georg von Sachsen, mit der Umschrift: Jehovah vexillum meum.
54. ein Lüneburgischer Zweydrittel, von August II. mit der Umschrift: Alles mit Bedacht, von 1643.
55. eine Lüneburgische Münze, Ein Drittel, mit der Umschrift: aliis inserviando consumor, 1588.
56. eine Gedächtnismünze auf die Erönung Carls, von 1711. an Werth etwa 2 Ggr. haltend.
57. Ein holländischer Halber Gulde.
58. ein XV Kreuzer Stück von Maria Theresia.
59. 4 Rthlr. 21 Mgr. feine Silbergroschen und ein dänischer Schill.
60. ein goldener Ring mit 9 Rosetten.
61. ein dito mit 3 Rosetten und 4 Tafelsteinen.
62. eine Schnur achte Perlen, 59 St.
63. ½ Loth kleine Perlen inclusive des Bandes.
64. ein paar Schnüre Granaten.
65. drey Schnüre Blutcorallen.
66. Eine Medaille von Herzog August Wilhelm von Braunschweig, auf dem Revers mit der Ueberschrift: tramitem sequitur rectum.
67. eine Medaille mit der Umschrift: Domine dixerunt pax erit &c. Auf dem Revers: ultimum opus martis &c. 2 Loth.
68. ein Speciesthaler von August Wil-

- Wilhelm Herzog zu Braunschw.
 Auf dem Revers: *Parta tueri.*
 2 Loth.
69. ein Speciesthaler auf die Eroberung von Belgrad, auf dem Revers mit der Ueberschrift: *devoti Acheloi e Carnibus unum de 1717*
70. ein Osnabrückischer Sedevacanzthaler von 1717.
71. eine Gedächtnismünze auf den schleunigen Tod der Herzogin von Braunschweig-Lüneburg. 2 Loth.
72. ein Lüneburgischer Speciesthaler von 1633. auf des Mindischen Bischof Christian Tod geschlagen.
73. ein Lüneburgischer Speciesthaler von Georg II. de 1725.
74. ein dito von Christiano Ludewico de 1660. *Sincere & constanter.*
75. ein Speciesthaler vom Halberstädtischen Bischof Henrich Julius von 1597. mit der Inschrift: *recte faciendo &c.*
76. ein Speciesthaler von Johann George von Sachsen.
77. ein Salzburger Speciesthaler von 1697.
78. eine Medaille auf die Geburt Caroli Alberti Ferdinandi von Braunschweig, im Revers: *nova progenies coelo dimittitur albo.*
 2 Loth.
79. ein Speciesthaler mit der Umschrift: *Iustina virgo, memor ero tui.*
80. ein Osnabrückischer Sedevacanzthaler von 1728.
81. ein Paderbornischer Sedevacanzthaler von 1719.
82. ein Speciesthaler von Gustav Adolph, König von Schweden, von 1632.
83. ein Speciesthaler mit der Umschrift: *Clypeus omnibus in te sperantibus,* vom Churfürst Maximiliano 1632.
84. ein Lüneburgischer Drittel von 1721. mit der Umschrift: *Parta tui.*
85. eine Gedächtnismünze auf des Herzogs Anton Ulrichs Ableben.
86. ein Hildesheimischer Sedevacanzthaler von 1724.
87. eine Gedächtnismünze auf den Tod Kayser Carl des 6ten von 1740 mit der Umschrift: *Nach unserer Friedenssonne prangen, ist Mars mir blutroth aufgegangen.*
88. ein Andreas-Speciesthaler von 1770.
89. eine Gedächtnismünze auf die Bataille von Chotusitz von 1740. mit der Umschrift: *victori perpetuo.*
90. ein Speciesthaler von Rudolph August und Anton Ulrich von Braunschweig vom Jahr 1701. mit der Umschrift: *duobus fulcris securus.*
91. ein Lüneburgisches zwendrittel Stück mit der Umschrift: *nec aspera terrent.*
92. ein Braunschweigischer Speciesthaler von Rudolph August mit der Umschrift: *Jure & armis 1671.*
93. Ein Preussischer Gulden von Friedrich Wilhelm de 1718.
94. ein Sächsischer Speciesthaler von Johan Georg. 1662.

95. ein Magdeburgischer Gulden de 1674. mit der Umschrift: verbum domini manet in aeternum.
96. ein 2 Marcstück von der Königin Christine von Schweden.
97. ein Lüneburgischer Gulde von Herzog Julius de 1589.
98. eine Gedächtnismünze von Johan Georg II. mit der Umschrift: Deo & patria. 1657.
99. eine bleierne Medaille de 1711. mit der Umschrift: a Jove & Imperio fatis votisque petitus. Auf Carl des VI. Kaisers Bahl.
100. ein Andreas Drittel de 1702.
101. ein dito de 1690.
102. eine grosse Schaumünze de 1679. auf den Tod des Herzogs Johan Friderich v. Braunschweig, 14 Loth.
103. eine dito de 1657. mit der Ueberschrift: Sincere & constanter, und auf dem Revers das Bergwerck zu Stolberg, 8 Loth.
104. ein Hildesheimischer Sedevacanz-Thaler de 1724. 2½ Loth.
105. eine grosse Schaumünze auf das Bergwerck zu Stolberg de 1659. mit der Umschrift: Sincere & constanter. 3½ Loth.
106. eine Münze auf den Tod Pabst Clemens des XI. mit der Umschrift: Perennis omnia solis habens his nunc quoque splendit in astris.
107. zwey Lüneburgische Species-thaler de 1712. und 1730.
108. eine Gedächtnismünze auf den Antritt der Regierung Georg Ludewig Königs von England. Auf dem Revers das Zeichen des Löwen mit der Umschrift: Regnorum al-bionis nunc jura Georgius intrat.
109. eine Schaumünze mit der Umschrift: Die Hofnung besserer Zeiten, wenn kommt sie? und auf dem Revers: Sie frägt nach guten Leuten, wo sind sie? 1½ Loth.
110. ein Corveyscher Species-thaler de 1643. auf das Jubiläum des damaligen Abts Franz Adolph 2 Lt.
111. Ein Braunschweigischer Species-thaler vom Herzog George, mit der Umschrift: Auf Gott traue ich.
112. ein dito von August, mit der Umschrift: Alles mit Bedacht.
113. ein Species-thaler von Ludewig Günther Grafen zu Schwarzburg und Hohenstein de 1609.
114. ein dito von Bischof Carl von Olmütz de 1700.
115. ein dito von eben demselben de 1701.
116. ein dito von Herzog August zu Braunschweig de A. 1736. mit der Umschrift: Alles mit Bedacht.
117. eine Schaumünze von Berend Bischof zu Münster mit der Umschrift: Pie iuste ac fortiter, de 1678. 2½ Loth.
118. eine Taufmünze mit der Umschrift: Taufet sie im Namen des Vaters und des Sohns ic. und auf dem Revers: Wer da glaubet und getauft wird ic.
119. eine Rubel de 1739.
120. ein Osnabrückcher Sedevacanz-Thaler de 1615.
121. ein Ducaton de 1638. von Philippo IV.
- 122.

122. ein Speciesthaler von Herzog Christian zu Braunschweig Lüneburg, mit der Umschrift: Gottes Freund, der Pfaffen Feind. 1622.
123. ein Speciesthaler von Henrich und Johanne Ernesto 1540.
124. eine kleine Gedächtniß-Münze auf den Tod des Königs von England Georg I.
125. ein Speciesthaler auf den Tod Elisabeth Julianen, Herzogin von Braunschweig de 1704.
126. ein dito auf die Herzogin Elisabeth Christine von Braunschweig mit der Umschrift: vocat Auste in altum de 1707.
127. eine Medaille auf den Entsatz von Turin de 1706.
128. Ein Corvenscher Speciesthaler de 1709.
129. ein Sächsischer Speciesthaler mit der Umschrift: Friede ernähret, Unfriede verzehret, de 1625.
130. ein Species Thaler von Johan George mit der Umschrift: Pro lege & grege. 1619.
131. ein Rostockscher Eindrittel mit der Umschrift: Nobiscum Christe maneto.
132. eine Schaumünze, David und Jonathan, mit der Umschrift: Unsere Lieb und Freu, sey wie dieser zwey. Auf dem Revers: Vergiß deines Freundes nicht.
133. eine kleine Münze mit der Umschrift: Friede ernähret, Unfriede verzehret, 1741.
134. ein Silberling in Blei gegossen.
135. eine verguldete Münze von Urbano VIII. mit der Umschrift: Pax in virtute tua. 1624.
136. ein Speciesthaler vom Herzog Friderich zu Braunschweig de 1739 mit der Umschrift: Friede ernähret, Unfriede verzehret.
137. ein Münsterscher Sedebacanz Thaler, de 1719. 27 Loth.
138. ein Holländischer Gulde.
139. eine kleine Schaumünze mit der Umschrift: Den Schlüssel hat der Tod, uns trennet keine Noth.
140. ein Wechselthaler von Johan Georg II. Churfürsten zu Sachsen.
141. Zwey Lüneburger Speciesthaler mit der Umschrift: Alles mit Bedacht, de 1661. und: Honestum pro patria de 1609.
142. eine Venetianische Münze mit der Umschrift: Sanctus Marcus Venet. 140.
143. ein Braunschweigischer Speciesthaler mit der Umschrift: aliis inserviando consumor de 1575.
144. ein Speciesthaler von Bischof Christian von Minden mit der Umschrift: Concordia, Justitia & Constantia.
145. eine Gedächtnißmünze auf den Tod Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig mit der Umschrift: Effugiunt structos &c.
146. ein Lüneburgischer Speciesthaler von Henrico Julio, 1666.
147. eine Schaumünze, auf der einen Seite das Rathhaus mit der Umschrift: Was deines Amts nicht ist, da laß deinen Fürwitz. Auf dem Revers eine Glocke mit der Umschrift:

- schrift: denn solcher Dünkel hat viele betrogen.
148. ein Sächsischer Speciesthaler vom Churfürst Christian von 1586.
149. Ein Oesterreichischer Gulden von Ferdinand, ohne Jahrzahl.
150. Eine Gedächtnismünze auf die Krönung Carls des 6ten, von 1711
151. 16 Schillinge, Stralsund 1716
152. eine Preussische Gedächtnismünze auf das Jubeljahr der Reformation von 1717. auf dem Revers mit der Umschrift: Gal. 6, v. 16. welche nach dieser Regul 2c. $\frac{1}{2}$ Loth.
153. eine Gedächtnismünze auf des jetzigen Königs von Preußen Huldigung zu Berlin von 1740. $\frac{1}{2}$ L.
154. eine dito so aber ganz klein.
155. eine Gedächtnismünze auf die Bataille bey Chotusitz vom Jahr 1742. mit der Inschrift: Victori perpetuo Fridericus Borussiae inuictus.
156. eine Gedächtnismünze auf den Tod Carl VI. mit der Umschrift: nach unserer Friedenssonne prangen, ist Mars mir blutroth aufgegangen.
157. eine dito.
158. ein Mecklenburgischer Speciesthaler von Adolph Friedrich den 2ten mit der Umschrift: a Deo. de 1717
159. Ein Lüneburger Speciesthaler mit der Umschrift: alles mit Bedacht, von 1683.
160. ein Lüneb. $\frac{3}{4}$ mit der Umschrift: ex duris gloria. 1677.
161. ein dito von 1676.
162. eine silberne Münze mit der Umschrift: Effigies Cardinum Mundi. Auf dem Revers: Etkoeminati dominabuntur eis.
163. Minda oblesla, 8 Groschen 1624
164. eine Gedächtnismünze auf den Tod der Königin Christine Eberhardine von Pohlen, mit der Umschrift: quot folia, tot corda lugent
165. An feinen Harzsilbergelde:
- a) 3 Gulden.
 - b) 6 halbe Gulden.
 - c) an $\frac{1}{2}$ Stücken, 1 Rthl. 12 gg.
 - d) an $\frac{1}{3}$ Stücken, 1 Rthl. 8 gg.
 - e) an $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Stücken, 2 Rthl. 6 gg.
 - f) zwey feine gute Groschen.
 - g) an Kreuzergelde, 2 doppelte Kreuzer, 2 dänische Schillinge und ein gräflich Neussischer guter Groschen.
166. ein Preussischer Thaler, 1750.
ein Preuss. $\frac{3}{4}$ von 1722.
ein dito von Friedrich Wilhelm.
ein halber Orthsthaler von demselben.
drey 6 mgr. Stücke Hannoversische und Hildesheimische Stadtmünzen.
167. Gedächtnismünze auf die Vermählung Königs Augusti von Pohlen von 1719.
168. eine Gedächtnismünze auf die Huldigung Friedrichs des dritten, als Herzogs von Preußen, 1690.
169. ein Wilhelms d'or mit der Umschrift: Pro Deo & milite. 5 Rthl.
170. ein Schwanzducate.
171. ein Preussischer Ducate auf die Huldigung des jetzigen Königs zu Ber-

- Berlin, mit der Inschrift: Veritati & Iustitiae.
172. ein Ducate von Georg Wilhelm zu Braunschweig mit der Umschrift: quo fas & gloria ducunt.
173. ein Heftischer Ducate.
174. ein Maynzischer, vom Erzbischof Lothario Friderico.
175. ein Ducate mit der Inschrift: Wohl dem der Freude an seinen Kindern erlebt. Siehe Herr! ich und meine Kinder. Auf dem Revers die Tafeln Moses; du sollt deinen Vater und Mutter ehren &c.
176. ein Türkischer Ducate.
177. ein dito.
178. ein Schwedischer Ducate von Gustav Adolph, mit der Umschrift: ein guter Hirte läset sein Leben &c.
179. ein Kremnitzer dito von Sigismundo Batori.
180. ein schwedischer Ducate mit der Umschrift: in Deo spes mea, de 1742
181. St. Georg mit einem Lindwurm ein Goldgulden.
182. ein päpstlicher Ducate von Benedict XIV. mit der Umschrift: de coelo repente. 1743.
183. ein alter Nürnberger Ducate.
184. ein 5 Ducatenstück von Friedrich Wilhelm von Brandenb. 1656
185. ein 3½ Ducatenstück mit einer alten unleserlichen Umschrift, worauf ein Phönix im Feuer und auf der andern Seite Venus und Cupido.
186. ein Ring mit einem großen Stein
187. ein Ring mit drey Steinen.
188. ein Ring mit 9 Steinen.
189. ein Potagelöffel 10½ Loth, Osnabrücker Probe.
190. 3 ordinaire Speiselöffel 12½ L. Osnabr. Probe.
191. zwey silberne Leuchter 50½ Loth, Probefilber.
192. 5 Messerschalen, 17½ Loth.
193. eine Messerschale, 4½ Loth.
194. 5 Gabeln, 19 Loth, Probefilber
195. eine Gabel, 4½ L. Mind. Probe.
196. ein Potagelöffel, 14½ Loth, Händoversche Probe.
197. 5 alte stark gebrauchte Löffel, 20½ Loth, Probefilber.
198. eine Coffeekanne mit hölzernen Stiel und Knopf, 41½ Loth, Händoversche Probe.
199. eine Milchkanne mit hölzernen Griff und Knopf, 22 Loth.
200. Fünf Theelöffel diverse Sorten 3½ Loth.
201. ein Ring mit 7 kleinen Rosetten, tarirt 5 Rthl.
202. ein dito mit einen grünen Stein und 2 Rosetten, = 1 Rthl.
203. ein Galanteriering mit falschen Steinen, = 18 ggr.
204. ein dito mit einem Schiff, tarirt 2 Rthl.
205. ein goldener geriffelter Ring, 2 Rthl. 6 ggr.
206. ein dito, = 2 Rthl. 6 ggr.
207. ein dito, = 2 Rthl. 6 ggr.
208. zwey schlechte dito, 2 Rthl. 6 ggr.
209. ein durchbrochner dito, 18 ggr.
210. zwey verguldete silberne Ohrgehänge, = 18 ggr.
211. ein paar mit schlechten Steinen.
212. ein paar dito.
213. ein paar dito mit 3 Gehängen.
214. ein paar dito mit Perlen.

215. 3 Ermelknöpfe.
 216. = mit schlechten Steinen.
 217. eine Tabatiere, $7\frac{1}{2}$ Loth.
 218. eine dito platte verguldet.
 219. eine Garnitur Steinschnallen.
 220. ein paar Damen-Steinschnal-
 len im Futteral.
 221. eine silberne Repetruhr, 15 Rth.
 222. eine Jagduhr mit stählerner Ket-
 te, = 15 Rthl.
 223. 2 stählerne Uhrketten mit 2 Pets-
 schaften.
 224. ein paar stählerne Sporn mit
 Silber überlegt.
 225. 2 Loth silberne Tressen zc. in ei-
 ner Schachtel.
 226. ein paar Schubschnallen und
 ein Petschaft.
 227. ein kleines Stuit, worinn das
 Messer feilet.
 228. eine Tabatiere von Agath, wor-
 auf der Deckel zerbrochen.
 229. ein Degen mit silbernen Gefäß.
 230. ein paar Armbänder mit Tom-
 bach eingefaßt, von Granaten.
 231. 3 Ermel- und Halsknöpfe in
 Silber gefaßt.
 232. ein großer silberner Coffeetopf
 48 Loth netto, Minder Probe.
 233. ein kleiner dito, 38 Loth netto,
 Minder Probe.
 234. ein Milchtopf, $20\frac{1}{2}$ Loth netto,
 Minder Probe.
 235. ein Spülkump, 21 $\frac{1}{2}$ L. dito Pr.
 236. eine Zuckerdose, 20 L. dito Probe
 237. ein Präsentirteller, $28\frac{1}{2}$ Loth, Her-
 ford'sche Probe.
 238. ein Ponchlöffele
 239. ein Feuerstübchen netto 12 Loth
 Bremer Probe.
 240. eine silberne Sonne, bestehend in
 2 Trinckbechern, $17\frac{1}{2}$ Loth, vergul-
 det, Minder Probe.
 241. ein Pfropf-Zieber.
 242. 6 Ez- und ein Vorlege Löffel,
 Beselsche Probe, $37\frac{1}{2}$ Loth.
 243. ein Kinder Löffel $1\frac{1}{2}$ Loth.
 244. 12 Theelöffels $6\frac{1}{2}$ Loth.
 245. eine Zuckersange 2 Loth.
 246. ein Bestech von Messer, Gabel
 u. Löffel in einem Futteral ppter.
 6 Loth Silber.
 247. ein dito schwerer pp. 15 Loth.
 248. ein dito mit silbern Löffel, Mes-
 ser and Gabel mit Hirschhorn Griff.
 249. ein Paar silbern Schuschnallen.
 250. ein Paar dito nebst Knieschnallen.
 251. eine Halschnalle.
 252. ein Bestech von 12 Messern und
 Gabeln mit silbern Griffe in einem
 schwarzen Futteral.
 253. eine Diamanten Schluppe ta-
 rirt zu 15 Rthl.
 254. ein Paar diamanten Ohrgehän-
 ge 12 Rthl.
 255. ein Kreuz mit 7 Steinen 5 Rth.
 256. ein dito mit 7 Steinen 5 Rthl.
 257. ein Paar Ohrgehänge beide zu-
 sammen mit 4 Steinen 2 Rthl.
 258. ein Paar dito jede mit 1 Stein
 2 Rthl.
 259. ein Paar dito jede mit 1 Stein
 tarirt zu 1 Rthl. 12 Gr.
 260. eine silberne Uhr mit dito Kette.
 261. eine silberne Uhr ohne Kette.





Wöchentliche Preussische Anzeigen.

10tes Stück.

Montags, den 8ten März 1773.

I Citaciones Edictales.

Nachdem beyde hiesige hochpreissliche Landescollegia uns Endes Unterschriebenen aufgetragen haben, die Theilung der hiesigen Stadthuden zu bewirken: Als werden im Gefolge dieser Commission alle diejenigen, so an der Marienthorschen Hude einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, es rühre solches aus einem Eigenthums- Hütungs- Wege- Pflanzungs- oder andern dinglichen Gerechtigkeit her, imgleichen diejenigen, so einige Schuld- und Geldforderungen daran haben oder auch die Anzahl der Kühe nachzuwei-

sen, welche sie auf gedachter Hude zu weiden berechtiget sind, hiedurch citiret und vorgeladen, in Termino den 20ten April a. c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor uns zu erscheinen, ihre Rechte und Anforderungen anzugeben, und durch die darüber zu sprechende originale Documenta zu bewahrheiten: mit der Verwarnung, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie ex actis hervor gehen, beachtet, sonst aber, und wenn solche daraus nicht constiren, die nicht Erscheinende bey der Theilung nicht weiter gehdret, sondern damit präcludiret werden sollen.

R

W

Wobey übrigens annoch bemerket wird, daß in diesem Termino liquidationis wegen Realansprüche keine Zeit- noch Erbpächter, Erbmayner oder Eigenbehörige, ohne Consens, Legitimation oder Vollmacht ihrer resp. Verpächter, Grund- und Gutsherrn, zugelassen werden können, sondern sich diese selbst melden und ihr Interesse wahrnehmen müssen.

Minden am 17. Febr. 1773.

Königl. Preuss. Regierungs- auch Krieges- und Domainenrätthe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii.

Craxen. Hüllesheim.

Gericht Levern.

In dem 1ten Stück dieser Anzeigen sind die Gläubiger des abgeäußerten Coloni Herman Heint. Bonenkamps, N. 12. Bauerschaft Dessel auf den 23. Merz a. c. präeluffwisch verabladet.

Amt Limberg.

Demnach über des Kaufmanns Fried. Ludw. Weidenbruck Vermögen zu Köbbinghausen concursus Creditorum eröffnet werden müssen, und deshalb der in dieser Concursache constituirte Interimscurator, Herr Regierungssiscal Schmidts zu Minden, vermittelst ad Acta übergebenen Supplicati um Vorladung derer Creditoren gebeten: Als werden alle und jede, welche an besagten F. L. Weidenbruck und deren Vermögen einige Forderung zu haben vermeinen, in kraft dieses Proclamatis, wovon eines dahier, das andere zu Bremen und das dritte zu Osnabrück angeschlagen, wie auch denen wöchentlichen Mindisch- und Intelligenzblättern inseriret worden, vorgeladen, in denen zur Liquidation anberaumten Terminis den 29. Merz, 26. Apr. und den 24. May c. Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Amte Limberg zu erscheinen, ihre Forderungen zu profitiren, des Endes die-

jenigen Documenta, wodurch sie ihr Recht darzutun gedenken, in originali zu produciren, darüber mit dem Curatore und Nebencreditoren quoad prioritatem ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, in deren Entscheidung aber, rechtliche Erkenntniß und locum in der abzufassenden Prioritätsurteil zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß derjenige, welcher in präfixis insbesondere aber im letzten sub präjudicio angesuchten Termino nicht erscheinen, und ihre Forderungen in solchem nicht gehörig profitiren, nicht weiter gehöret, sondern Acta für beschloffen angenommen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Wobey zugleich alle und jede, welche von des gemeinschaftlichen Schuldner seinem Vermögen, wenn ihnen gleich daran ein Pfandrecht zustehen oder constituet seyn solte, etwas in Händen oder in Gewahrsam haben, hierdurch angewiesen worden, solches bey willkürlicher Strafe und Verlust ihres Pfandrechts binnen 4 Wochen am Amte anzuzeigen.

Vielefeld.

Da am 30. Merz, die Prioritätsentsentz der Creditorum des sub Nr. 18. Bauerschaft Senne, Amts Brackwede belegenden Königl. leibeigenen Coloni Menzen publiciret werden soll; So können sich Creditores zu deren Anhörung Morgens 11 Uhr am hiesigen Gerichtshause einfinden.

Amte Sparenb. Brackw.

Distr. Auf Verantassung Hochfürstl. Rittbergischer Rentkammer, werden hienit vom Königl. Preussisch- Sparenberg- Brackwedischen Amtegerichte, sämtliche des sub Nr. 3. Bauersch. Tffelhorst belegenden Ertlon. Niederrörmanns Creditores auf den 16. Merz, 27. Apr. und 4. May c. jedesmalen Dienstags früh ans Gerichtshaus

haus zu Bielefeld citiret und geladen, um bey Gefahr des ihnen aufzulegenden ewigen Stillschweigens und gänzlicher Abweisung alsdann ihre Forderungen an die Niederrörmanns Stätte und Besizer anzugeben und zu justificiren, auch im letzten Termin über des Liquidati Zahlungs-Offerten sich zu erklären, dermaßen, daß sodann die Ausbleibende für einwilligend wegen der Niederrörmannschen Proposition gehalten werden sollen.

Amt Sparenb. Engersch.

Distr. Auf guts herrliche Nachsuchen ist convocatio Creditorum des Comenturei Eigenbehdrigen Coloni Diechhdner zu Wester-Enger erkant. Sämtliche Diechhdnerische Creditores werden daher hiedurch bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret und geladen, in dem ein für allemal angeetzten Termin den 24. Merz c. an der Engerschen Amtsstube ihre Forderungen anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen.

Rinfeln. Nachdem der Herr D. und Profess. Juris Reinh. Abr. Möller ohnlängst verstorben und Kinder hinterlassen, deren Vormundschaft aber ihre väterliche Erbschaft anzutreten Bedenken trägt, und deshalb der Liquidationstermin auf den 27. Merz dieses Jahres angeezet worden: So werden alle und jede, welche an besagten verstorbenen Herrn Professor Möller Forderungen haben, um solche an den bemeldeten Tage bey dem hiesigen acadentischen Gerichte in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu liquidiren, und weitere Vorschläge zu gewärtigen, hierdurch, mit der angehängten Bedeutung citiret, daß die nicht Erscheinende präcludiret werden sollen.

Lemgo. Demnach die Jungfer Maria Magdalena Kämpfern am 29sten vorigen Monats Januar mit Hinterlassung vieler Schulden verstorben, und man

daher von Obrigkeitwegen für nöthig erachtet, nicht nur einen Curatorem bonorum zu bestellen, sondern auch eine öffentliche Ladung an alle Gläubiger ergehen lassen; so werden alle und jede, welche an der Verlassenschaft gemeldeter Maria Magdalena Kämpfern einige Ansprüche, sie rührern her, woher sie wollen, zu machen haben, hiermit öffentlich verabladet, am 23ten des Monats Merz auf hiesigem Rathhause entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, solche mit dem bestellten Curatore bonorum Advocat Petri zu liquidiren und zu justificiren, in Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie nicht weiter damit gehdret, sondern die sämtliche Verlassenschaft unter die sich gemeldete Gläubiger den Rechten gemäs vertheilet werden sollen.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assesores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen eines Creditoris der außer dem Simeonsthor beym Ruckuck gelegene dem Schuster Johan Friedrich Brand zugehörige Garten vermöge Magistrats Decreti de 9ten Febr. necessario subhastiret werden solle.

Dieser Garten ist 36 Schritt lang 28 breit, beträgt 3 gute Achetl an Morgenzahl, hat 8 Stück junge Pflaumenbäume, eine steinerne Pforte, einen steinernen Tisch in der Laube und eine Hecke rund um den Garten. Es gehen davon jährliche Pacht an die Armen St. Nicolai 12 Mgr. und an Landschatz 10 Mgr. nach Abzug dieser Dierum, und mit Inbegriff obiger Pertinenzien ist derselbe von den geschwornen Vestimatoren auf 90 Rthlr. 6 Gr. in Golde taxiret.

Wir stellen daher diesen Garten mit solcher Taxe hiemit subhastir, citiren kraft dieses proclamatia alle Kaufliebhaber in

Termino den 21. April, 23. Jun. und 26ten Aug. a. c. wovon der letz e peremptorisch ist, Vor- und im letzern auch Nachmittages vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu bieten, und versichern, daß dem Bestbietenden solcher Garte für sein höchstens annehmliches Gebot adjudiciret, und nachher Niemand weiter dagegen gehdret werden solle.

Bey dem Kaufmann Johann Wilhelm Hemmerde in Minden, wohnhaft auf der Beckerstraße ist angekommen, frischer aufrichtiger Halberstädter Gartensamen, wovon die Preiscurant gratis ausgegeben wird. Auch sind frische Holländische Wückinge das Stück 1 Mgl. und Bremer Neumaugen das Stück zu 1 Ggr.

Amt Ravensb. Nachdem

die Hochpreisl. Landesregierung und Puzillen Collegium prævio decreto ad allemandum dem Amte per modum Commissionis aufzutragen gerühet: den an das Guth Holzfeld gehörigen Bergtheil, im Borgholzhauser Berge belegen, dem Meistbietenden öffentlich loszuschlagen, und dazu der 22te April, der 17te Jun. und der 19te Aug. a. c. pro terminis bezielet worden; so werden dieselige, so von diesem Holzwache, welches von einem Landmesser in gewisse Theile gesetzt, und wie einem jeden, von was Condition er seyn mögte, auch die Ausländer nicht ausgenommen, zugeschlagen werden können, etwas zu kaufen willens, hiedurch vorgeladen: in besagten Terminis alhier für dem Amte zu erscheinen, darauf zu bieten, ihren Vortheil wahrzunehmen, und bis auf nähere Approbation des Zuschlages zu gewärtigen. Der von den vereideten Taxatoribus aufgenommene Anschlag kan bey dem Amte ante vel in terminis eingesehen werden.

Reineberg. Am Amthause zu Reineberg ist eine Quantität Gerste und Haber auch Wicken ingleichen einige fette Kühe und Schweine zu verkaufen, wel-

ches lusttragenden Ankäufern zur Nachricht befanndt gemacht wird, und können die Kornfrüchte auf Verlangen 2, 3 bis 4 Meilen weit franco geliefert werden.

Bückeburg. Dienstags den 30ten des laufenden Monats Merz und folgende Tage soll allhier auf dem Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, Zinn, Kupfer, Messing, Eisenwerk, Betten, Bettgestelle, Tische, Stühle, Schräncke, Komoden und andere Geräthschaften. Die Auction nimt des Morgens 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an gedachten Tagen ihren Anfang. Die Bezahlung muß in Louisdor geschehen, und wird nichts außerdem verabfolget.

III. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem höhern Orts verordnet worden, daß mit nochmaliger Licitation der vor dem Beserthore belegenen Stadtweide, welche bis daher 157 Mthl. 18 Mgr. in Golde rendiret, verfahren werden soll, als wird zu anderweiter Verpachtung Terminus auf den 22. Merz hiemit anberahmet, in welchen sich die Pachtlustige des Morgens um 10 Uhr auf den Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und gewärtigen können, daß mit dem Bestbietenden, nach vorher bestellter Caution et prævia approbatione regia der Contract auf 4 bis 6 Jahr lang a prima May a. c. an, geschlossen werden.

IV Brodt- und Fleisch-Taxe,

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth 2 Qt.
= 4 Pf. Semmel	7 = 2 =
= 1 Mgr. fein Brodt	21 = =
= 6 Mgr. gr. Brodt	8 Pf. =

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Ochsenfleisch.	3 Mgr. 2 pf.
1 Pf. bestes Rindfleisch	3 = =
1 = Kalbfleisch, wovon	
der Brate über 10 Pf.	2 = 6 =
1 = dito unter 9 Pf.	1 = 6 =
1 = Schweinefleisch	4 = 2 =



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

1tes Stück.

Montags, den 1sten Merz 1773.

I Sachen, so zu verpachten.
 Da Seiner Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, in Gnaden resolviret haben, daß die Kalckbrennerey zu Hausberge, ohne ein dabey statt findendes Verboth des Lippischen und andern fremden Kalcks, zum Vortheil des Bergwercks- und Hütten-Cassen-Etats von Trinitatis 1773 bis 1779. mithin auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden soll, und dazu Terminus auf den 27sten dieses laufenden Monats anberahmet worden.

So haben sich diejenige, welche in diese Pacht zu entriren Willens sind, an

besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer einzufinden, und ihr Geboth zu eröffnen, da dann der Bestbietende zu gewärtigen hat, daß ihm diese Pacht bis auf erfolgte Königl. allergnädigste Approbation zugeschlagen werden soll. Signat. Minden, den 5. Merz 1773.

An statt und von wegen Sr Königl. Majestät in Preussen, *rc. rc. rc.*
 v. Breitenbauch. Bärensprung.
 Krusemarck. Hüllesheim.

Minden. Nachdem sich in denen zu Verpachtung per Windmühle zu Dreyen

Dreyen, Amts Enger, angefehlt gewesenen Terminis keine annehmliche Liebhabere eingefunden, und dahero resolviert worden, dieserhalb einen nochmaligen Terminum auf den 31sten Merz anzuberahmen; So wird solches hierdurch bekant gemacht, damit die etwaige Liebhabere sich in selbigen Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer melden, und ihr Geboth ad Protocollum geben können.

Sign. Minden am 6. Mart. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. in Preußen u. c.

v. Breitenbauch. Krusemark. Hüllesheim.

II Citationes Edictales.

Dennach die hiesigen hochpreißlichen Landescollegia uns Unterschriebenen committiret haben, die Theilung der hiesigen Stadthuden zu bewirken: Als werden alle diejenige, so an der Weeserthorschen Hude einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen, es mögen solche aus einem Eigenthums-Hütungs-Bege-Pflanzungs- oder andern dinglichen Gerechtigkeit herrühren, imgleichen diejenigen, so Schuldforderungen daran haben, oder die Anzahl der Kühe, womit sie darauf zu weiden berechtiget, nachweisen wollen, hiedurch citiret und vorgeladen, in Termino den 13ten May a. c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor Uns zu erscheinen, ihre Rechte und Forderungen anzugeben, und durch die in Händen habende Documenta außer Zweifel zu setzen: mit dem Beyfügen, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie ex actis constiren, beachtet, sonsten aber, und wenn solche daraus nicht hervor gehen, die nicht Erscheinende bey der Theilung nicht weiter gehöret, sondern damit abgewiesen werden sollen.

Uebrigens wird annoch bemerket, daß in diesem Termino liquidationis wegen Realansprüche keine Zeit- noch Erbpächter, Erbmeier oder Eigenbehörige, ohne Cons-

sens, Legitimation oder Vollmacht ihrer resp. Verpächter, Grund- und Gutsbeserren, zugelassen werden können, sondern sich diese selbst melden und ihr Interesse wahrnehmen müssen.

Minden am 24. Febr. 1773.

Königl. Preuß. Regierungs- auch Kriegs- und Domainenrätthe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii

Craven.

Hüllesheim.

Umt Brackwede. Da von

dem bishero, wegen des vorgewesenen Saat- und Brodtkornmangels, auf Allerhöchsten Königlichen expressen Befehl, Aertlich ausgestellten Versicherungss- oder Creditscheine, auf das den Unterthanen des Amts Brackwede, vorgeschoffene Saats- und Brodtkorn, auch Keinsaamen, wenige erst wiederum dem Amte eingeliefert worden, jedoch hieraus viele Mißbräuche und Unordnungen entstehen können, maffsen solche eigentlich nicht länger, als auf die darin benannte Fristen gehen sollen, so wird hiermit ein jeder, welcher dergleichen Aemtlliche Scheine wider die Brackweder Unterthanen noch in Händen hat, bey unten folgender Ahndung, zur Sicherstellung der Unterthanen Vermögens und Abwendung künftiger daraus entstehender Prozesse, citiret und befehliget, am 27. Apr. c. Morgens 9 Uhr am Vielesfeldschen Gerichtshause, gedachte Scheine in originali vorzuzeigen, da dann die bereits durch Zahlung geldschte, sofort eingeschnitten, von den noch unbezahlten aber ex officio Abschriften ad Acta genommen, und die Debitores nach Möglichkeit zur Zahlung angestrenget werden sollen. Diejenigen nun, welche aber denoch ihre in Händen habende Aemtlliche Creditscheine am gedachten 27. April c. nicht beybringen werden, denenselben wird hiedurch bekant gemacht, daß nach Ablauf

lauf des Termins, kein dergleichen Nennlicher Creditschein weiter von einiger Gültigkeit seyn sollen.

In Sachen des Contradictoris Hn. Aucteur Helfer bey dem Nachlaß des hochseligen Hn. Reichsgrafen Ferdinand Johan Benjamin von der Lippe, Obrstlieutenant bey den hiesigen Grenadierregiment liquidaten an einen, entgegen dessen sich gemeldete Gläubiger liquidanten am andern Theile, werden auf Nachsuchen des Hn. Contradictoris und gescheneher Reproduction derer unterm 2ten Nov. a. p. erlassenen Edictal-Citationen alle diejenigen, welche vor Ablauf des in der Edictal-Citation festgesetzten Termins mit ihren habenden Schuldforderungen bey der Commission sich nicht gemeldet, hiermit präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie gänzlich von diesem Concurs abgewiesen; weniger nicht werden diejenigen Creditores, so ihre Schuldforderungen coram commissione profitiret, hiermit ad liquidandum et ad producendum originalia auf Dienstags den 23ten des kommenden Monats Merz dieses Jahres hiermit citiret und verabladet, dabey ihnen zugleich aufgegeben wird, einen gemeinschaftlichen Procuratorem ad acta zu bestellen. Decretum Bückeburg in Commissione den 26. Febr. 1773.

Von Sr. Durchlaucht unsern gnädigst regierenden Landesherrn hiezu ernante Commissarii

v. Pöstelberger,	Major.	bey dem	Knefel,
P. J. Colson,	Capitain.	Schaumburg Lip-	Schaumburg
L. v. Nöthen,	Capitain.	pf. Grenadierregiment.	Lippischer
			Justizrath.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Winden. Wann der hiesige Kaufmann und Schiffer Friederich Brüggemann unterm 23. Febr. a. c. bey den Ma-

gistrat darauf angetragen: daß zu Befriedigung seiner ingroßirten sowohl, als sonstigen Gläubiger, einige seiner Grundstücke öffentlich verkauft, die davon kommende Gelder in gerichtliche Verwahr genommen und Creditores sodann davon befriediget werden mögten, diesem Suchen auch von Seiten Magistratus Platz gegeben worden; Als werden zu dem Ende nachstehende auf des Eingangs erwähnten Brüggemanns Namen im Stadt-Catastro notirte bürgerliche Ländereyen hie mit feil geboten, als:

1) Eine Garten-Flage, aus 20 Stücken bestehend 3 und ein halb Morgen groß, vor dem Fischerthore belegen, welche mit einem Canone von 2 Rthlr. an den Hn. Canonicum Woldemann und 1 Rthlr. Landschatz an die Cämmerey oneriret und zu 450 Rthlr. von denen geschwornen Nichtsmännern taxiret ist.

2) Ein Gartenkamp vor dem Fischerthore drittehalb Morgen groß, wovon an Hr. ic. Woldemann ein jährlicher Canon von 1 Rthlr. und 1 Rthlr. Landschatz zu entrichten, welcher zu 300 Rthlr. taxiret ist.

3) Drey Morgen Freiland in einem Kamp bey dem Heemer-Wieden belegen, thun Landschatz 30 Mgr. und sind per Morgen auf 60 Rthlr. gewürdiget.

4) Fünf Morgen Zins- und Zehntland bey dem Steinkohlenufer vor dem Weeserthore, wovon 5 Schfl. Gerste an die Dohmfüsters zu entrichten, thun per Morgen 4 Mgr. Landschatz, und sind jeder zu 25 Rthl. taxiret.

5) 6 Morgen Zins- und Zehntland in der großen Dohmbrede, sind das eine Jahr mit 6 Schfl. 1 Hbt. Gerste und das andere Jahr mit 6 Schfl. 1 Hbt. Roggen an das hiesige Kloster oneriret, gewürdiget per Morgen auf 40 Rthl. und mit 4 Mgr. für jeden Morgen Landschatzpflichtig.

6) 10 und 1 halber Morgen Zins- und Zehntland in der kleinen Dohmbreden, wovon

von

von jährlich 5 Schfl. 1 Ept. Gerste und 5 Schfl. 1 Ept. Roggen aus Closter abzuliefern, thut jeder Morgen 4 Mgr. Landschaz, u. ist jeder zu 40 Rthl. angeschlagen.

7) 1 und 1 halber Morgen Zins- und Zehntland in der großen Dohmbrede, wovon 1 Efl. 1 Ht. Gerste an die Domküstere abzuliefern, 4 Mgr. per Morgen Landschaz thun und auf 60 Rthl. in allen taxiret sind.

8) 3 Morgen Zinsland im Schwenkenbette, vor dem Marienthore belegen, wovon jährlich 4 Schfl. Gerste an Daniel Gevekothen zu entrichten, thun Landschaz in allen 12 Mgr. und sind gewürdiget jeder Morgen auf 40 Rthl.

9) 2 Morgen Zinsland in der Fahlstette, mit 4 Schfl. Gerste an die Dohmdechaney beschweret und mit 8 Mgr. Landschaz, sind per Morgen auf 30 Rthl. taxiret.

10) 1 und 1 halber Morgen Zinsland vor dem Marienthore am Graswege belegen, mit 3 Schfl. Gerste an die Dohmdechaney oneriret, thun in allen 6 Mgr. Landschaz, und sind per Morgen auf 30 Rthl. in Anschlag gebracht.

Gleichwie nun Term. Licit. auf den 26. Merz c. zu vorstehenden Parcelen anberahmet worden, so können sich die Kauflustige Vormittags um 10 und Nachmitt. um 2 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einfinden, Both und Gegengebot thun, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden, befundenen Umständen nach, der Zuschlag geschehen, und sogleich in die Possession des Landes gesetzt werden soll.

Bei dem Kaufmann Johann Wilhelm Hemmerde in Minden, wohnhaft auf der Beckerstraße ist angekommen, frischer aufrichtiger Halberstädter Gartensamen, wovon die Preiscurant gratis ausgegeben wird. Auch sind frische Holland. Wäcklinge das Stück für 1 Mgl. zu haben. Die Witwe Fleischern ist gewillet ihren außerm Neuen Thore in der Buschischen Flage belegenen Garten öffentlich zu verkaufen, und können die lusttragende

Käuser sich in Termino den 18ten Merz c. am Stadtgerichte melden, ihren Both erdsfenen und gewärtigen, daß dem Bestbietenden gegen baare Bezahlung des Kaufpretti, dieser Garte in continenti überlassen werde.

Eisbergen. Auf dem Freiherrlich von Schellersheimischen Guthe alhier sind außerlesene Kartoffeln zum Verkauf, a Himpte 12 Mgr. und a Meße 3 Mgr. 4 Pf. vorrätzig. Liebhabere dazu wollen sich also daselbst einfinden.

Oldendorf. Joseph Heineman und Abraham Salomon haben eine Quantität Kalb- und Kuhfelle zu verkaufen.

IV Sachen zu vermietthen.

Minden. Demnach des Regierungspedellen Beckerts alhier am Johannis Kirchhose auf der sogenannten Johannis-Capituls-Freiheit belegene freye Wohnhaus nebst dahinter befindlichen Garten während der Zeit, daß dieses Haus zum Verkauf feil geboten wird, vermiethet werden soll; So haben diejenigen, die Lust tragen möchten, dieses Haus nebst dem Garten zu mietthen, sich in Termino den 27. Merz c. vor der Regierung alhier einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem plus offerenti dieses Haus nebst Garten auf ein halbes Jahr zur Miethe untergethan werden soll.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind 350 Rthlr. vorrätzig, welche auf sichere Hypothec gegen Landübliche Zinsen ausgethan werden sollen: Wer also diese Gelder gebrauchen kan, der hat sich bey dem Regierungsprötonotario Widekind oder allenfalls bey der Hochtbl. Regierung immediate zu melden, und die Sicherheit, worauf er dieses Capital in currenten Gelde anleihen will, nachzuweisen und Bescheidung entgegen zu sehen.



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

12tes Stück.

Montags, den 22ten März 1773.

Edict, wodurch der Seehandlungsgesellschaft zu Berlin ein ausschließendes Privilegium zum Aufkauf der aus Pohlen kommenden Wachs ertheilet wird.

De Dato Berlin den 14ten October 1772.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König in Preußen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Römischen Reichs Erzkämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Wallengiu, wie auch der Grafenschaft Glas; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-

mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croffen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Rauenburg, Bütow, Urlay und Breda ic. ic.

M

Uns

Unsern gnädigen Gruss zuvor! Da Wir aus Landesväterlicher Gesinnung gegen Unsere Unterthanen auf alle mögliche Mittel zur Ausdehnung der Handlung und Erweiterung der Schiffahrt und Beförderung aller Arten von Industrie, und Feststellung ihres Wohlstandes dienlich sind, zu sinnen unablässig bemühet sind; So haben Wir zu dem Ende eine Seehandlungsgesellschaft errichtet, die durch Verfahrnung der Producten Unserer Staaten, unter Unserer eigenen Flagge, sich mit dem Bedürfnisse Unserer Unterthanen, aus der ersten Hand versehen könne, als worin die wesentlichsten Vortheile der Handlung bestehen, und da Wir den glücklichen Fortgang der Unternehmungen besagter Gesellschaft auf einen festen Fuß stellen, und ihr den Ankauf der erforderlichen Waaren zu ihren Ladungen möglichst erleichtern wollen; So haben Wir für nöthig erachtet, ihr ein ausschließendes Einkaufsprivilegium, über die aus Pohlen auf der Weichsel innerhalb 10 Meilen von beyden Seiten dieses Stromes kommenden Wachse, zu ertheilen.

Demnach und annoch aus andern bewegenden Ursachen, nach reislicher Verathschlagung, und aus Unserer Macht und Königlichem Gewalt, haben Wir durch gegenwärtiges Edict verordnet, befohlen und geböthen: verordnen befehlen und gebiethen, und ist Unser höchstes Wohlgefallen.

Art. 1. Daß das ausschließende Einkaufsprivilegium über die aus Pohlen durch Unsere Lande gehenden Wachse innerhalb 10 Meilen von beyden Seiten dieses Stromes gegeben und ertheilt werden, als Wir es besagter Seehandlungsgesellschaft zu Berlin geben und ertheilen, für den Zeitraum von 20 auf einander folgenden Jahre, von dem Dato gegenwärtigen Edicts anzunehmen.

Art. 2. Gestatten Wir besagter Seehandlungsgesellschaft einen Stapel zu Bromberg oder Jordan anzulegen, nachdem es ihr am bequemsten seyn wird, und wollen, daß die Wachse, so die Weichsel abwärts durch Unsere Staaten gehen, von beyden Seiten dieses Stromes auf besagten Stapel gebracht, und daselbst 5 Tage hintereinander niedergelegt werden, von dem Tage ihrer Ankunft inclusive, während welcher 5 Tage die Pohlischen Eigenthümer oder andere, aber ihre Wachse bloß und allein mit denen Factoren besagter Gesellschaft und schlechterdings mit andern sowohl Einheimischen als Fremden einen Handel schließen können, bey Strafe der Confiscation und einer Geldbuße, von dem Viertel des Werthes des Unterschleifes, von welcher Confiscation und Geldbuße eine Hälfte Uns anheim fallen, die andere aber besagter Seehandlungsgesellschaft gehören soll.

Wenn aber nach Verfließung gedachter 5 Tage die Eigenthümer sich über den Preis ihrer Wachse mit denen Factoren besagter Gesellschaft nicht vereinigen können, so bleibt es ihnen frey, solche fortzuschaffen, indem sie dieselben wieder zurückführen, ohne sie auf diesem Wege durch Unsere Staaten führen oder sie zu verhandeln, transportiren, und überlassen zu können, um sie weiter fort zu befördern. Verbiethen, unter welcherley Vorwand es seyn mag, mit besagten Wachsen einen Handel anderweitig, als auf benannten Stapeln, und mit andern als mit denen Factoren besagter Seehandlungsgesellschaft zu treiben.

Art. 3. Die Wachse, so zu Lande innerhalb 10 Meilen von beyden Seiten besagten Stapels auf der Weichsel ankommen werden, sollen bey erster Ankunft auf der Gränze nicht weiter gehen, die Zollbedienten, und Gränzaufpasser, sollen die Eigenthümer oder Aufseher benachrichtigen,

tigen, und ihnen den Weg nach gedachten Stapeln anweisen. Verbiethen demnach allen Fuhrleuten und Schiffern, von selbiger nicht vorsehlich abzuweichen, bey Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 100 Rthl., die nach Maassgabe des vorhergehenden Articuls zu vertheilen sind.

Art. 4. Die durch die Seehandlungsgesellschaft auf besagten Stapel zu Bromberg oder Fordon erkaufte Wachse, erlegen alle Abgaben, die Uns aus diesem Articul nach gegenwärtiger Erhebung zustehen; Wir wollen aber, daß besagte Abgaben, in Ansehung gedachter Gesellschaft nicht erhöht werden, und erklären sie frey, und befreyen sie während der Dauer ihres Privilegii von allen künftig auf die Wachse zu legenden Abgaben, außer denen, womit sie gegenwärtig belegt sind.

Art. 5. Befehlen Unserm Accise- Zoll- und Vicentdepartement, über die Befolgungen besagten Stapelrechtes in den ganzen Umfang der Gränzen, wie Wir sie bestimmt haben, innerhalb 10 Meilen von beyden Seiten der Weichsel genaue Aufsicht zu halten; Gebiethen denen Commiss besagten Departements auf dem Wege, den besagte nehmen, wachsam zu seyn, bey Strafe sich der Nachlässigkeit und Durchsicherer schuldig gemacht zu haben, und sich in allem gegenwärtigen Edicte zu fügen.

Wir befehlen Unserm Generaldirectorio, höchsten und sämtlichen Justizcollegiis, auch Krieges- und Domainencammern, gegenwärtiges Edict überall und wo es nöthig seyn kan, zu publiciren, dem Inhalt desselben, nach allen so darinne befangen, pünctlich nachzukommen und nicht zuzugeben, daß unter einigerley Vorwande davon abgegangen, noch dawider gehandelt werde.

Dieses ist Unser allergnädigster Wille, und haben Wir zu mehrerer und bestän-

diger Bestätigung gegenwärtiges Allerhöchst-Selbst unterschrieben, und mit Unserm Insignel bedrucken lassen. So geschähen Potsdam, den 14. October 1772.
Friederich.

(L.S.)

von der Hoff.

I Publicandum.

Demnach die Schönfärber des hiesigen Fürstenthums darüber verschiedentlich Beschwerden geführt haben, daß viele Unterthanen seit etlichen Jahren die in die Farbe und Druckerey gegebene Zeuge, Linnen und Garn unausgelöst liegen lassen, wodurch sie in die äußerste Verlegenheit gesetzt würden, weil sie ihren in denen Farbe-Waaren steckenden Vorschuss so wenig, als ihren Verdienst habhaft werden könnten, Sr. Königl. Majestät aber allerhöchst wollen, daß denen Fabricanten auf alle billige Art aufgeholfen werden solle; Als wird hiedurch bekant gemacht, daß ein jeder der Zeuge, Linnen, oder Garn in einer Farbe des hiesigen Fürstenthums hat, solches binnen 4 Wochen ohnefehlbar auslösen muß, widrigenfalls die Waare an die Magisträte abgeliefert, plus licitanti verkauft und von denen aufgetommenen Geldern der Färber befriediget, der Rest aber nach Abzug der Kosten den Eigenthümern verabfolget werden soll. Signat. Minden den 10ten Merz 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen 2c. 2c.

v. Breitenbauch. Värensprung. Krusemark.
Redeker. Orlich. v. Berg.

v. Ditsfurth. Hüllesheim.

II Citationes Edictales.

Seine Königl. Majestät in Preussen 2c. Unser Allergnädigster Herr, lassen denen ausgetretenen Landeskindern des Amts Sparenberg Schilbischen Districts aus der Bauerschaft Jessen:

1. Joh. Henr. Venstieck, No. 10.

M 2

2. Joh.

2. Joh. Henr. Worderheite, Nr. 20.
aus Ober-Zöllnbeck
3. Joh. Herm. Ellerfick, Nr. 5.
aus Nieder-Zöllnbeck
4. Joh. Herm. Mocker, Nr. 42.

hierdurch vorladen, in Terminis den 23. April, 25. May und 29. Junii c. a. vor der Regierung allhier zu erscheinen und die Ursachen ihrer Abwesenheit anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie für treulose ausgetretene Landesfinder angesehen und mit Confiscation ihres zurückgelassenen Vermögens verfahren, auch sie zu allen Erbschaften und Successionen für unfähig erklärt werden sollen. Urkundlich diese Edictalcitation unter Unserer Minden-Ravensbergischen Inseigel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden am 4. Febr. 1773.

An statt und von wegen Sr Königl.

Majestät in Preußen, ic. ic. ic.

Freyh. v. d. Reck. v. Hus.

Wie Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübecke, thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach Margrethen Rappen, verehligte Kochen in ihrer bey Uns angebrachten Ehescheidungsklage gehorsamst gebeten, ihren Ehemann, den ehemaligen hiesigen Bürger und Schneider Johann Ludewig Koch, welcher sie bereits vor 17 Jahren treulos verlassen, und von dessen Leben und Tod, sie seit 15 Jahren nichts erfahren, edictaliter vorzuladen, und solchen Suchen deferiret worden; Als citiren und laden Wir hiedurch und in Kraft dieser Edictalcitation, welche hier, zu Rinteln und Osnaabrück, als auch durch die Mindische Intelligenz-Nachrichten und Altonaer-Zeitung bekant gemacht worden, obgedachten Johann Ludewig Koch, sich in Terminis den 16. Febr. den 16ten Martii und 20sten April dieses Jahres vor hiesigem Rathhause zu stellen, eurer treulosen Verlassung halber Rede und Antwort zu geben, oder bey seinem Ausbleiben im letztern Termin zu

gewärtigen, daß er für einen bösslichen Verlasser erklärt, und nicht nur auf die gebetene Trennung der Ehe, sondern auch auf die Strafe der Ehescheidung erkannt, und seiner Franen, als unschuldigen Theile nachgelassen werden soll, sich anderwärts zu verheyrathen. Urkundlich des hierunter gesetzten Rathhäußl. Inseigels und gewöhnlicher Unterschrift. Gegeben Lübecke am 13ten Jan. 1773.

Herford. Nachdem der hiesige Tobaks-Fabricante, Diederich Conrad Neumann, unterm 22. dieses bonis cediret, hierauf Decretum vom 23. dieses Concursus erdfuet, und von dem constituirten Interims-Curatore Hr. Hartog unterm 25sten dieses um Convocation derer Creditorum ad profitendum et justificandum credita angehalten, diesem Perito auch per Decretum de eodem deferiret worden; So werden hiedurch und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eins hier, daß andere zu Salzupeln angeschlagen, alle und jede, so an besagten Tobaks-Fabricanten Vermögen ex quocunque Capite eine Forderung oder Anspruch haben möchten, in Terminis peremptoriis als den 30ten Merz, 30ten April und 4ten Junii ann. curr. ihre Forderungen anzugeben, und solche zu justificiren, auch sich zugleich über das vom Debitore communi nachgesuchte Beneficium competentia zu erklären, widrigenfalls und in Entziehung dessen, diejenigen, so ihre Forderung solchergestalt in terminis präfixis nicht angegeben, zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Zugleich wird auch allen denenjenigen, so von dem Debitore communi, es bestehet worin es wolle, Pfandweise oder aus andern Ursachen etwas in Händen haben, hiedurch demandiret, solches a dato binnen 4 Wochen, dem constituirten Interimscuratori, mit Vorbehalt des daran habenden Rechtes abzu-

liez

liefern, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie dafür wirklich bestrafet, ihrer Forderung für verlustig erkläret, und sie dennoch zur Ablieferung angehalten werden sollen.

Umt Sparenberg Engers.

Districts. Nachdem der jetzige Besitzer der Böckers Stette vor den Kreuzen angezeigt, daß er diese Stette mit vielen Schulden belastet, angenommen, und deshalb um die Zusammenberufung und Behandlung seiner Creditoren gebeten, solchen Suchen auch deferiret worden, so werden hiemit alle und jede, welche an der Böckers Stette vor den Hütferkreuzen, Spruch und Forderung haben, hiedurch citiret und geladen, in dem ein vor allemal bezielten Termino den 28sten April dieses Jahrs, ihre Forderungen an der Engerschen Gerichtsstube gehdrig anzugeben, und sie rechtlicher Art nach zu justificiren, sich auch über die nachgesuchte Behandlung zu erklären, oder zu gewärtigen, daß diejenigen, die sich gar nicht gemeldet, das ewige Stillschweigen imponiret, und diejenige so sich nicht erkläret, für solche, die den meisten beypflichten, angesehen werden sollen.

Umt Ravensb. Das hiesige Königl. Umt füget hiemit zu wissen, demnach von dem Bürger und Krämer Peter Boshulken zu Vorholzhausen mit Uebergebung seines Activ- und Passiv-Schulden-Etats um ein gesetzmäßiges Moratorium auf 2 Jahre gegen seine Creditores Nachsichung gethan, und dann Terminus zur Erklärung über dieses Gesuch, und eventualiter ad liquidandum credita auf Dienstag den 11ten May c. für dem Umt hieselbst angesetzt: So werden alle und jede, welche an gedachten Boshulken Spruch und Forderung zu haben vermeynen, auf bestimmte Tagesfahrt frühzeitig zur Erscheinung hiemit verabladet, damit sie in Ansehung des gesuchten Indults ihre Erklä-

rung beybringen, eventualiter aber in Termino präfixo ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen, daß auf beschehenes Ausbleiben mit denen erscheinenden Creditoren wegen des gesuchten Stillstandes allein gehandelt, und ohne auf die Abwesenheit zu achten, der Ordnung gemäß, Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Vornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, bestens zu achten wissen wird.

Umt Brackwede.

Sämtliche Creditores der sub No. 11. Bauer-schaft Hollen, Kirchspiels Iffelhorst, beleghenen Kön. leibeigenen Horenbergs Stette, werden hiemit edictaliter bey Gefahr ewigen Stillschweigens geladen, in Terminis den 6. und 27. April wie auch 18. May c. ihre Forderungen am Bielefeldischen Gerichtshause ad protocollum zu geben und solche zu justificiren, weniger nicht müssen sämtliche Miethsleute, welche Länderey von den verstorbenen Besitzern gehenret, im ersten Termino den 6ten April c. ihre Contracte oder in deren Ermangelung auf andere Art nachweisen, auf wie viel Jahre, und wie hoch die Heuer verabredet worden: Bey Verwarnung, daß die Heuerleute, welche sich im gedachten ersten Termino nicht melden, aus ihrer Pacht gesetzt, und die Länderey anderweit meistbietend verheuret werden solle.

Da am 6ten April Morgens Dienstags 9 Uhr mit Eröffnung einer Prioritäts-Sentenz in Sachen Creditorum wider die Besitzer der Füllings-Güßlings Stette zu Brockhagen verfahren werden soll; So haben sich Creditores alsdaim zu Anführung der Urtheil und den Fatalien am gesetzten Tage einzufinden.

Umt Heepen. Nachdem der jetzige Besitzer der Königl. Eigenbehörigen Meyers zu Seelhausen Stette sub Nr. 1. Bauer-

Bauer-

Bauerschaft Lemersbagen, dem Amte angezeigt, daß er bey Antrittung seiner Elterlichen Stette eine große Schuldenlast vorgefunden, und nicht im Stande sey zu emergiren, wann ihm das Beneficium particularis solutionis nicht verstattet würde. Gleichwie nun dem Suchen deferiret, mithin citatio Edictalis creditorum erkand worden; So werden alle und jede, welche an besagte Königl. Stette und deren Besizere Anspruch zu haben vermeinen, zur Angabe und Rechtfertigung ihrer Forberungen auf den 25. Merz, 22. Apr. und 13. May an das Gerichtshaus zu Bielefeld hiedurch verablabet, und haben Creditores sich im leztern Termino über die a Debitore communi zu thuende Zahlungsvorschläge vernehmen zu lassen, in Entstehung der Güte aber zu gewärtigen, daß desfalls ordnungsmäßige Verfügungen getroffen, auch die sich nicht gemeldete Gläubiger demnächst gänzlich abgewiesen werden sollen.

Amte Schilbesche. Da die Einliegerin, Witwe Heitbreder, aus der Bauerschaft Braak, sich für insolvent erkläret, und dahero über das Vermögen Concurfus erdfnet; So werden derselben Creditoren hiedurch auf den 8. May a. c. nach Bielefeld aus Gerichtshaus zur Liquidation verablabet, mit der Erinnerung, daß nach Ablauf der Zeit keine Forberung und Ansprüche mehr statt finden.

Bückeburg. Demnach die Anzeige geschehen, daß von denen unterm Amtes-Militairdepot enröllirten Landeskindern sich folgende denen Verordnungen zuwider außerhalb Landes begeben

1. Hans Ernst Bruns, Nr. 5.
2. Franz Friedrich Schweer, Nr. 12. aus Meerbeck.
3. Friederich Heine, Nr. 8.
4. Johann Henrich Rahmann, Nr. 13.

5. Ernst Numann aus Hesse.

6. Albrecht Wieggrefe aus Hobbenfen Amtes Stadthagen:

als werden selbige mittels dieser Edictalcitation vorgeladen, sich auf Donnerstag den 13. May a. c. für hiesige Justizkanzley zu stellen, und die Ursachen ihrer Entweichung anzuzeigen, widrigenfalls ihr kindliches Erbtheil, oder sonstiges Vermögen der Verordnung zufolge, denen nächsten Angehörigen zugeschlagen, auch zu allen ihren anfallenden Erbschaften für unfähig erkläret werden sollen. Bückeburg den 5. Merz 1773.

Gräfl. Schaumburg Lippische zur Justizkanzley verordnete Rätthe,

Schmid. Sander. Knesel.

Lübbecke. Am 31. Apr. a. c. als in dem leztern Termino haben sich des Nachrichten Rükens Creditores mit ihren Forderungen sub präjudicio anzugeben.

Herford. Es sind die Creditores des Kaufmann Joh. Ludw. Walcke, welcher bonis cediret ad Terminos den 30. Mart. und 30. Apr. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens zu profitirung ihrer Forberungen citiret.

Tecklenburg. Am 19. Apr. c. als in dem leztern Termino haben sich die Creditores des Arend Königs zu Ladbergen nach der in dem 6. Stück dieser Anzeigen enthaltenen Edictalcitation mit ihren Forderungen anzugeben.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey Hochlöblicher Regierung wird das dem Vedellou Rectert zugehörige im 6ten Stück d. A. c. Taxa beschriebene Haus in Terminis den 3. April, 5ten Jun. und 7ten Aug. c. öffentlich verkauft; in welchen sich zugleich diejenige, so daran Ansprüche und Forderungen haben, sub präjudicio melden müssen.

Den

Den 1sten April, 3. Jun. und 5. Aug. c. wird das dem Schuster Cornelius Wänen zugehörige und über der 100 Nro. belegene Haus beim Niedergericht subhastiret.

Eingen. Bey Hochldbl. Regierung wird die Neubauerey des Johan Diederich Saats im Kirchspiel Plantlünne belegen den 27. Merz c. als in dem letztern Termino öffentlich verkauft, in welchem Termino sich zugleich diejenige, so daran ein dingliches Recht zu haben vermeinen, bey Strafe eines ewigen Stillschweigens melden müssen.

Herford. Demnach mittelst Secreti subhastatio des alt Bögemannschen jeho dem Müller Brackmeier gehörigen 15 Schfl. haltenden Krähenbrethen Kampfs so mit 3 Schfl. Haber an die Altstädter Kirchenstructur, desgleichen 3 Schfl. dito an die Radewicher Kirche beschweret, und nach Abzug dieser Pächte auf 510 Rthlr. gewürdiget ist, erkant und Termini licitationis auf den 27. April 22. Jun. und 27. Aug. anberahmet worden; als wird solches hiermit öffentlich kund gemacht und Liebhaber eingeladen, auf dieses schdne Pertinenz, sonderlich in ultimo Termino annemlich zu bieten, da denn der Zuschlag nach Befinden nicht entstehen soll.

Ingleichen müssen alle und jede, welche an diesen Grundstücke ein dingliches Recht, oder sonst ex quocunque capite Anspruch haben, sich ebenfalls bey Gefahr der Abweisung in beregten Tagesfahrten melden.

Da auf Requisition hiesiger combinirten Königl. und Stadtgerichte, das dem Kaufman Johan Ludewig Walke hieselbst zustehende im Hochfürstl. Abtheyl. Mühlengerichte belegene und von demselben vor einigen Jahren neuerbauete, so wohl seiner Lage als Einrichtung nach sehr bequeme Wohnhaus, nebst dabey befindlichen Gar-

ten, Scheune und Hintergebäude, woraus jährlich an das Abtheyl. Calands-Collegium 2 Rthl. 8 Ngr. und an hiesige Comthurey 1 Rthl. zu entrichten, und welches Haus nebst Zubehdr durch Taxations-Commissarien nach Abzug der Lasten auf 1000 Rthl. in Golde gewürdiget worden, in Terminis den 5ten April, 2ten May und 7. Jun. c. vor Hochfürstl. Abtheyl. Canzley öffentlich subhastiret werden soll: Als werden die Liebhaber dazu hierdurch eingeladen, in besagten Terminis auf der Canzley zu erscheinen, ihren Voth zu eröffnen, und hat der meistbietende in ultimo termino, dem Befinden nach, des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenige, welche an gedachtes Walckische Wohnhaus und dessen Pertinenzien ein dingliches Recht oder sonstigen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch peremptorie und bey Strafe ewigen Stillschweigens in erwehnten Terminen ihre Forderungen anzugeben, und zu beweisen, verabladet.

Am 5ten April c. sollen in der Behausung des Tobacksfabricanten Neuman allerley Hausgeräthe an Zinn, Kupfer, hölzern und dergleichen Sachen gegen baare Bezalung durch eine öffentliche anzustellende Auction verkauft werden.

Amt Sparenb. Engerssch.

Distr. Ad instantiam eines mit Capitalarconsense versehenen Creditoris, ist der öffentliche Verkauf, des dem Bürger Lücking in Enger zuständigen Gartens, so von der Wörde her der zwoyte in der Straße und zweener Scheffelsaat Landes auf dem Hülseche belegen, gerichtlich erkant, und Terminus zur Licitation auf solche Parzellen, die dem Capitulo zu Herford, mit Meyerstädtischer Qualität verhaftet, und mit einem Scheffel Haaber und zween Scheffel Gersten Pacht, an besagtes Capitul beschweret, auf den 28. May a. c. an

an der Engerschen Amtsstube bezielet. Lusttragende Käufer können sich dazu in Termino präfixo Morgens 9 Uhr einfinden, und annehmlich bieten, da denn der Bestbietende des Zuschlages der gedachten Parcelen, wovon die Taxe in Actis jederzeit eingesehen werden kan, in bisheriger Qualität zu gewärtigen. Zugleich werden hiemit alle und jede, so an besagten Grundstücken ex quocunque capite Spruch und Forderung haben, hiedurch geladen, solche Ansprüche sub pöna perpetui silentii in besagten Termino mit anzugeben.

Amt Ravensb. Nachdem die Königl. Hochpreisl. Krieges- und Domainencammer dem Amte aufgetragen und befohlen: die sogenannte Witten Wiese hinter Berensmanns Garten, B. Loxten belegen, so der Erblose Königl. Colonus Busmann aufm Brincke hinterlassen, und dem Königl. Fisco im Sterbfall zu Theil geworden, öffentlich feil zu biethen, und bestbiethend zu verkaufen; so wird solches dem Publico hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenige, so die Wiese zu kaufen Lust haben, sich in Termino den 20. Apr. 18. May und 15. Jun. c. des Morgens 10 Uhr am Amte einfinden, und auf die Wiese biethen, und hat der Bestbiethende, bis auf allergnädigste Approbation, den Zuschlag gegen baare Bezahlung in Friedrichs d'or zu gewärtigen, und wird zur Nachricht angefüget, daß dieselbe a peritis et juratis, weil sie von allen oneribus frey, auf 450 Rthlr. gewürdiget worden.

Amt Schildesche. Es wird am Freytag den 2. Apr. a. in der Bauerschaft Wilfsendorf, auf dem Stiebshofe oder Steinkerschen Colonnate, der verstorbenen Besizers Nachlaß, bestehend in vielen Hausgeräth, Kleidungen, Betten, Leinwand und Garne zum Besten der vorhandenen Kinder verkauft, auch zugleich die Stätte auf 4 Jahre meistbiethend ver-

heuert werden. Es haben sich also diejenige, welche etwas zu kaufen oder die Heuer anzutreten gewillt sind, am erwehnten Tag und Orte, Morgens um 9 Uhr einzufinden. In Termino den 20. May c. wird zu Bielefeld auf dem Gerichtshause des Vormittags ein Erbkotten in der Bauerschaft Braack, welcher auf 148 Rthl. 35 Gr. 4 pf. taxiret worden, an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige sich daher einfinden und des Zuschlags gewärtigen können.

Bückeburg. Dienstags den 30ten des laufenden Monats Merz und folgende Tage soll allhier auf dem Rathshause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, Zinn, Kupfer, Messing, Eisenwerk, Betten, Bettgestelle, Tische, Stühle, Schräncke, Komoden und andere Geräthschaften. Die Auction nimt des Morgens 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr an gedachten Tagen ihren Anfang. Die Bezahlung muß in Louisdor geschehen, und wird nichts außerdem verabsolget.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Stift Quernheim. Nachdem der dem Hochadlichen Stifte Quernheim zustehende Bänder Korn- u. Flachs-Zehnte, mit verklossener Erndte 1772, pachtlos geworden, und dieser Zehnte, welcher bisher 161 Rthlr. getragen, auf anderweite 4 Jahre, nemlich von bevorstehender Erndte 1773. an, bis zur Erndte 1776. inclusive, verpachtet werden soll: so wird solches hiedurch dem Publico bekannt gemacht, und können sich die etwaige Pachtlustige, am 10ten April a. c. Nachmittags 1 Uhr für hiesiger Capitulsstube einfinden, und ihr Geboth eröffnen, da sodann der Bestbietende zu gewärtigen haben wird, daß ihm mehrbesagter Zehnte, gegen Bestellung hinlänglicher Caution auf 4 nach einander folgende Jahre verpachtet, und deshalb der erforderliche Contract werde errichtet werden.



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

13tes Stück.

Montags, den 29ten Merz 1773.

I. Steckbrief.

S ist am 25. dieses auf den Wege von Bückeburg nach Minden in der Gegend des Worwerks Hückesau des Tages das vorher dem Kayserl. Postbothen Berckelmann mitgegebene auf Herford expedierte Postfelleisen von denen darin befindlich gewesen theils mit Geld beschwerten Briefen beraubet gefunden, und 28 sind die darin gewesene Briefe aller Anzeige nach von dem Postbothen selbst geraubet worden, der sich nach der That sogleich verlohren, und vor der

That selbst schon verdächtige auf dieses Verbrechen abzweckende Reden geführt hat. Da nun dem Publico um der öffentlichen Sicherheit der Posten willen, zum höchsten daran gelegen, daß dieser Verbrecher auffindig gemacht, und zur gebührenden Strafe gezogen werde, so werden hierdurch alle und jede einheimische Magisträte, Aemter und Gerichtsbarkeiten befehliget, auswärtige aber zu Hülfe Rechtens requiriret, wenn dieser Mensch welcher von magerer kleiner Statur ist, schwarze Haare, an der linken Seite des

R

Kopfs

Kopfs eine Narbe, roth trübsigte Augen, in den Haaren ein gedrehter Zopf, zuweilen auch nur bloß gebundene Haare, die Seitenhaare aber in Knoten geschlagen hat, einen blauen Postrock mit der orangefarbenen Postschärpe, und kleine bis an die Wade gehende Ciefeln, und gemeinlich graue wollene Strümpfe trägt, sich in ihren Gerichtsprenkel irgendwo betreten lassen solte, solchen sofort handfest und in guten Bewahr zu halten, und solches zum fernern Verfügen anhero an die Regierung zu melden, welche Rechtshülfe man gegen auswärtige in vorkommenden Fällen mit Gegendienste zu erwiederu sich hiermit erboten haben will.

Signatum Minden am 27. Merz 1773.
Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische
Regierung

Frh. v. d. Reck. v. Huß.

Dennach der Senator Cramer zu Wetzther, wegen erheblichen Verdachts einer begangenen höchst strafbaren und dem Königl. allerhöchsten Interesse gefährl. Falsification des Stempelpapiers in Untersuchung gerathen, und nach wirklicher Vorfindung wahrscheinlich falschen Stempelpap. zum Arrest gezogen worden, aus welchen derselbe am 15. Merz Morgens um 6 Uhr denen Wächtern zu entspringen Gelegenheit gefunden; so werden sämtliche auswärtige Gerichtsobrigkeiten hierdurch in Subsidium juris requiriret, die Einheimischen aber befehliget, auf gedachten Cramer auf das genaueste zu vigiliren, selbigen in Betretungsfall zur Haft bringen zu lassen, und der Königl. hiesigen Krieges- und Domainencammer zur weiteren Veranlassung davon Nachricht zu geben, und Anzeige zu thun, und sollen die etwaig aufgegangene Kosten denen auswärtigen Gerichtsobrigkeiten erstattet werden.

Es ist dieser Cramer von ganz kleiner Statur, schwarzen Haaren, runden Gesicht, voller Pockengruben, welche un-

ten am Kinn ganz zusammen geschlossen sind, und trägt derselbe gemeinlich einen blauen Rock und solche Unterkleider. Sign. Minden, den 19. Merz 1773.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainencammer
von Breitenbauch. Krusemark. v. Berg.
Hüllesheim.

Dennach der wegen vieler ausgeübten gewaltsamen Einbrüche hieselbst zur Haft gezogene Johann Jacob Fischer, seines Metie ein Rattenfänger, 46 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, schwarzen hagen Angedichts, schwarzgreißlich stumpfgeschnittene Haare tragend und blau oder grün gekleidet, die Oberländische Sprache redend, an beiden Händen, wo die Schellen gefessen, etwas beschädigt, in der Nacht vom 23ten auf den 24ten dieses Monats Gelegenheit gefunden, aus einem sehr wohl verwahrten Gefängnis zu entweichen, dem Publico aber sehr viel daran gelegen, daß dieser höchst gefährliche Kerl wiederum zur Haft und gebührenden Strafe gezogen werde; Als requiriret Magistratus hiedurch alle resp. Gerichtsobrigkeiten auf diesen Erzbbsewicht ein wachames Augenmerk zu nehmen, und falls derselbe arretiret, davon sofort anhero gefällige Nachricht zu ertheilen, da sodann wegen dessen Abhohlung die nöthige Vorkehrungen präviis prästandis zur Hand genommen werden sollen. Uebrigens wird demjenigen, welcher von des entwichenen Aufenthalt Nachricht zu geben weiß, hienit ein Douceur von 5 Rthlr. mit Verschweigung seines Namens versprochen. Lübbecke, den 24. Merz 1773.

II Citations Edictales.

Seine Königl. Majestät in Preußen etc. Unser allergnädigster Herr, lassen den ausgetretenen Enrollirten des Amts Sparenberg Wertherschen Districts

aus

aus der Bauerschaft Theenhausen

- 1) Joh. Heintr. Pohlmann Nr. 4.
aus Rottingdorf
- 2) Joh. Heintr. Hafelhorst Nr. 7.
aus Rodenhagen
- 3) Joh. Herm. Trebbe Nr. 3.
- 4) Heintr. Martin Horstkotte Nr. 7.
- 5) Caspar Philipp Schmidt Nr. 26.
- 6) Joh. Wilhelm Schwentker Nr. 33.
aus Häger
- 7) Wilhelm Henrich Sieckerfotte und
- 8) Joh. Herm. Sieckerfotte Nr. 11.
- 9) Joh. Herm. Pilgrim Nr. 23.
aus Schröttinghausen
10. Peter Heintr. Cronsbain Nr. 2.
11. Joh. Caspar Batemuth Nr. 6.
aus Wabenhausen
12. Caspar Heinrich Potthoff Nr. 2.
aus der Kirchbauerschaft
13. Christopher Wöltkke Nr. 8.
aus großen Dornberg
14. Johann Wilhelm Dberesdor Nr. 10.
hierdurch vorladen, in Terminis den
23. April, 25. May und 29. Junii c. a.
alhier vor der Regierung zu erscheinen,
und die Ursachen ihrer Abwesenheit anzu-
zeigen oder zu gewärtigen, daß sie für
treulose Landesfinder angesehen und mit
Confiscation ihres zurückgelassenen Vermö-
gens verfahren, und sie zu allen Erbschaf-
ten und Successionen für unfähig erklärt
werden sollen. Urkundlich diese Edictal-
citation unter Unserer Minden-Ravens-
bergischen Regierung Insiegel und Unter-
schrift ausgefertigt; So geschehen Min-
den am 4. Febr. 1773.

Am statt und von wegen Sr. Königl.
Maj. von Preußen ic. ic.

Freyh. v. d. Reck. v. Hus.

Wir Friederich von Gottes Gnaden,
König in Preußen ic. ic.

Jüden Euch Johan Christoph Gieseker
hiemit zu wissen, wasmassen Eure Ehe-
frau Anna Maria Buchholzin zu Weste,
klagend angebracht, daß Ihr sie treuloser

Weise vor Jahres Frist verlassen, und da-
von gegangen, daher allergehorsamst ge-
beten, Euch edictaliter vorladen zu lassen.
Wenn Wir nun solchem Suchen statt gege-
ben; als citiren und laden Wir Euch Jo-
han Christoph Gieseker hiemit per publica
proclamata wovon eines bey hiesiger Re-
gierung, das 2te zu Dösnabrück und das
3te zu Wesel anzuschlagen, in nachbeziel-
ten dreyen Terminen nemlich den 22sten
April, 2oten May und 17ten Jun. a. c.
Morgens um 10 Uhr allhier vor der Re-
gierung zu erscheinen und wegen der ange-
klagten bösslichen Verlassung Eurer Ehe-
frau Red und Antwort zu geben, oder aber
zu gewärtigen, daß falls Ihr Euch in denen
angesehten Tagefahrten besonders im letz-
ten Termino nicht einfindet, der Eheschei-
dung halber in contumaciam erkannt wer-
den soll, was sich zu Rechte gebähret. Ur-
kundlich Unserer Regierung Insiegel und
Unterschrift. Gegeben Minden am 10ten
Febr. 1773.

Am statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät in Preußen, ic. ic. ic.

Freyh. v. d. Reck. v. Hus.

Nachdem beyde hiesige Hochpreisl. Kan-
des-Collegia Uns Endesunterschie-
benen die Theilung der hiesigen Stadthu-
den aufgetragen haben; So werden in
Gefolge dieses Auftrages alle diejenigen,
so an der Fischerstädter Hude einige An-
sprüche und Forderungen zu haben vermei-
nen, es rühre solches aus einer Eigenthums-
Hütungs-Wege- Pflanzungs- oder andern
dinglichen Gerechtigkeit her; imgleichen
diejenigen, so einige Schulds- und Geld-
forderungen daran haben, oder auch die
Anzahl der Kühe nachzuweisen gedenken,
welche sie auf gedachter Hude zu weyden
berechtigt sind, hiedurch citiret und vor-
geladen, in Termino den 27ten May a. c.
Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung
vor Uns zu erscheinen, ihre Rechte und
Anforderungen anzugeben und durch die
N 2 dar

darüber in Händen habende Urkunden zu bewahrheiten: mit der Verwarnung, daß zwar eines jeden Rechte, so weit sie aus denen Acten hervor gehen, beachtet, sonst aber und wenn solche daraus nicht hervor gehen, die nicht erscheinende bey der Theilung nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen. Uebrigens wird annoch bemerket, daß in besagten Termin wegen Realansprüche keine Zeit- noch Erbpächter, Erbmeier oder Eigenbehörige ohne Consens, Legitimation oder Vollmacht ihrer resp. Verpächter, Grund- und Guthsherrn zugelassen werden können, sondern sich diese selbst melden und ihr Interesse wahrnehmen müssen. Signatum Minden, am 10. Merz 1773.

Königl. Preuß. Regierungs- auch Krieges- und Domainenrätthe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii
Crayen. Hüllesheim.

Amt Schildebese. Da über das Vermögen des Commercianten Wdhrmann in Schildebese dato Concursus eröffnet, und Terminus ultimus ad liquidandum auf den 15ten May a. c. zu Bielefeld am Gerichtshause angesetzt ist: so haben sich diejenige, welche an den Wdhrmann Forderungen haben, längstens an besagten Tage einzufinden, und solcherwegen mit dem Curatore und Nebencreditoren das Nöthige ad protocollum zu verhandeln, indem mit Ablauf des Termini Niemand weiter gehöret, sondern allen, die sich nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Ravensberg. Dem Publico wird hierdurch bekind gemacht: daß der Neubauer Johann Conrad Helling, Bogtey Halle, Bauerschaft Oldendorf, sub Nr. 18. ein 4jähriges Moratorium contra Creditores nachsuche, und daß Termi-

nus zur Erklärung, und eventualiter zur Liquidation seiner Schulden auf den 6. Apr. a. c. präfigiret worden. Es werden also seine Gläubiger hiedurch gegen den Terminum einggerufen, und haben sie sich über das Suchen zu erklären. Die Ungehorsamen haben zu gewärtigen: daß mit denen Comparirten allein gehandelt, und darauf Rechtsens erkannt werde.

Amt Werther. Des Stutenmüllers Nieman bey Werther sämtliche Gläubiger sind zur Angabe ihrer Forderungen auf den 18. April c. sub präjudicio im 4ten St. d. A. citiret worden.

Amt Ravensb. Alle und jede, welche an dem Freiherrl. Kerstenbrockschen Colonom Henckelmann sub Nr. 5. Bauerschaft Eggeberg, Bogtey Halle, rechtmäßige Forderungen zu haben vermeinen, sind auf den 20ten April a. curr. sub präjudicio citiret ihre Forderungen anzugeben. s. 4tes St. d. A.

Enger. Sämtliche Creditores, so an die Ellermans Stette zu Hunnebrock Spruch und Forderung haben, werden hie mit bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret und geladen, ihre Forderungen in Termino präjudiciali den 16ten Jun. ann. curr. an der Gerichtsstube zu Enger anzugeben, und sie gehdrig zu bescheinigen.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Von Gottes Gnaden, Wir Fridrich König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürst 2c. 2c. 2c.

Da in den zum Verkauf des zu Beesten in hiesiger Graffschaft belegenen Niemölerschen prädiü angestandenen dreyen Subhastations- Terminen kein annehmlisches Geboth geschehen, und selbiges dahero nochmals ad hastam, gestellet werden soll; so subhastiren und stellen wir solches

thes mit allen seinen Pertinentien, Recht- und Gerechtigkeiten, wie selbige in dem in der Regierungs-Registratur so wohl als bey dem Mindenschen Adress-Comtoir einzusehenden Anschläge mit mehreren beschriebenen, mit der taxirten nach Abzug der Landesherrlichen Prästandorum 1722 fl. 4 silb. 4 dt. betragenden Summe hiemit nochmals zu jedermanns feilen Kauf, citiren und lahden auch alle diejenigen, so belieben tragen, gedachtes Prädium mit seinem Zubehör zu erkaufen, auf den 1ten April den 12ten May und 11ten Junii c. und zwarn gegen den letzten Termin peremptorie, daß sie alsdann des Morgens frühe vor Unsere Tecklenburg, Lingenische Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewärtigen, das im letztern Termino das Prädium dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter gehöret werden soll. Urfundlich Unserer Tecklenburg-Lingenischen Regierungs-Unterschrift, und derselben beygedruckten großern Inseigels. Gegeben Lingen, den 15ten Martii 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen. 2c. 2c.
(L. S.)

Möller.

Minden. Der Kaufmann Johann Wilhelm Hemmerde hat wieder eine Parthey frische holländische Bückinge erhalten, das Stück 6 Pf. Auch hat derselbe noch von allen Sorten frischen Halberstädter Gartensaamen vorrätzig, zu billigen Preisen.

Herford. Es hat das Knochenhaueramt eine Quantität Rind- und Kalbleder zum Verkauf liegen, und können sich Käufer baselbst melden.

Nachdem der constituirte Curator des Walckschen Concurfus subhastationem

derer dem Discusso Kaufmann Johann Ludwig Walcken, zugehörigen Immobilien nachgesuchet, solche auch erkant worden, so werden hiedurch:

1) Der große Garten vorm Steinthore hinter der Wehmühlen Weggen, nebst dazu gehörigen besondern 4 Gartens, 5 Scheffel Einsaat haltend, und woraus 5 Scheffel Gerstencpacht entrichtet werden, taxirt zu 640 Rthlr.

2) Ein Kamp außerm Lübbthore am Blothschen Baume, am Rattenschlinge, 10 Scheffel Einsaat haltend, und mit 6 Scheffel Gerste beschweret, gewürdiget zu 220 Rthlr.

3) Ein Garten vorm Rennthore am Stadtgraben, so aus zweyen Garten zusammen gezogen, drey ein halb Spint Einsaat hält, und mit einen Lusthause versehen, taxirt zu 180 Rthlr.

4) Sieben Stück Landes der Dieckamp genant, ohnweit dem Blothschen Baume, 10 Scheffel groß, so Abthey Lehn, und Zehntpflichtig, gewürdiget zu 170 Rthlr. öffentlich feil geboten, und Termini licitationis auf den 12ten April, 11ten May, und 15ten Junii a. c. präfigiret, in welchen sonderlich in den letztern die Meistbietenden, jedoch in Ansehung des letzten Stückes, salvo consensu feudali des Zuschlages zu gewärtigen haben.

Bielefeld. Demnach sich bis dato zu dem Linkerschen, zwischen dem Siecker- und Burgthore gelegenen Wallgarten, so auf 270 Rthl. gewürdiget worden, noch kein annehmlicher Käufer eingefunden; So wird dieserhalb anderweiter Terminus licitationis auf den 21. Apr. c. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

Amt

Amt Ravensb. Weilen am 6. Jan. a. c. aus Mangel annehmlichen Boths das Braugeräthe, als

- 1) eine Braupfanne von 80 Eimer Mas
- 2) ein großer Wöttig mit den Seyhölzern
- 3) ein kleiner dito
- 4) ein Kühlfaß
- 5) 4 ganze und 4 halbe Tonnen und 2 alte dito
- 6) eine gute Beutelfiste.

nicht verkauft werden können, und anderweiter Terminus zur öffentlichen Subhastation auf den 23. Apr. a. c. präfigiret; so haben sich die Kauflustige Morgens Glock 9 Uhr in Borgholzhausen in Kleinen's Hause an der Freystraße einzufinden, und hat der Bestbietende des Zuschlags zu gewärtigen.

Amt Brackwede. Da wegen meistbietenden Verkaufs der im Steinhagen belegenen Schmalborst Wiese vierter Terminus auf den 27ten April a. c. präfigiret worden; So können sich Liebhabere am gedachten Tage am Vielesfeldschen Gerichtshause einzufinden und Meistbietender des Zuschlages gewärtigen.

In Termino den 20. May c. wird zu Vielesfeld auf dem Gerichtshause des Vormittags ein Erbfotten in der Bauerschaft Braack, welcher auf 148 Rthl. 35 Gr. 4 pf. taxiret worden, an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige können sich daher einzufinden und des Zuschlags gewärtigen.

Tecklenburg. Die Königl. Tecklenburg-Lingensche Regierung stellet hiermit zu jedermans feilen Kauf in den vor dem Secretario Mettingh zu Tecklenburg angefügten dreien Subhastationsterminen den 15. Merz, 17. May und 19ten Jul. c. des Arent Königs in Ladbergen zu 265 Rthl. 14 St. gewürdigtes daselbst

gelegenes Wohnhaus, den Garten zu 45 Rthl. 5 fl. 3 pf. den Zuschlag am Sande zu 60 Rthl. 3 fl. 6 pf. den Zuschlag auf der Cammerhar zu 75 Rthl. 14 fl. taxiret, wovon jährliche zur Contribution- und Domainen-Casse 4 Rthl. 13 fl. 11 pf. prästiret werden müssen.

Der im letztern Termino Meistbietende kan der Adjudication gewärtig seyn. Nach Ablauf des letzten Termini wird keine weitere Offerte eines pinguioris emtoris zugelassen werden. Alle diejenige, welche zwar nicht des Arent Königs Creditores sind, aber gleichwol an dem ad hastam gezogenen vorermeldten des Arent Königs Immobilien ex jure domini, oder einen sonstigen dinglichen Rechte, ausser dem hypothecarischen, welches in den angefügten Liquidationsterminen vorgefisset werden muß, etwas präntidiren, werden sub poena präclusi verabladet, selbiges vor Ablauf des letzten Subhastationstermins anzuzeigen, und rechtlicher Art nach auszuführen.

Des Peruckemachers Johan Hagedorn's in Tecklenburg gelegenes Wohnhaus und Garten soll den 16. April u. 11. Jun. c. verkauft werden. s. 4tes St. d. A.

Lübbecke. Des Inquisiten Samuel Kessler Jun. zugehörige Ländereyen sollen den 17. Merz und 21. April a. c. verkauft werden. s. 4tes St. d. Anz.

Amt Werther. Des Disceusi Franz Meyers zu Werther Immobilien, bestehend in einem Wohnhause, kleinen Garten, 2 Frauen-Kirchenständen, einer Aekteule, einem Holztheile, und 2 Begräbnissen, welches alles durch vereybete Sachverständige auf 1101 Rthl. 8 Gr. geschätzt worden, werden in Terminis den 10ten Merz, 5ten May und 30. Junii c. zu Werther am gewöhnlichen Ge-

Gerichtsorte öffentlich subhastirt, und daher
ro Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Amt Schildesche. In der
Concursache des Königl. Eigenbehörigen
Nixen im Reichsbilde Schildesche, soll das
Colonat mit allen Pertinenzien, als 2 Häuser,
5 Kirchenstände, Begräbnisstellen,
ein Wasserbrunnen, Teich und Garten,
welches alles auf 650 Rthlr. 29 Gr. ge-
würdiget worden, in Terminis den 16ten
Jan. 6ten Merz und 6ten May a. c. zu
Bielefeld am Gerichtshause öffentlich aus-
geboten, und meistbietend verkauft werden;
Dahero die Kauflustige sich an bemeldeten
Tagen und Orten Morgens um 9 Uhr ein-
zufinden haben.

Amt Werther. Da gericht-
lich erkannt worden, daß in Concursachen
des Stuten-Müllers Niemann, die von
demselben untergehabte Stuten-Mühle bey
Werther belegen, nebst dem dabey vor-
handenen Garten, ein drey viertel Schef-
felsaat Landes haltend, und der in Anno
1758 dabey gebaueten Scheune, welches
alles auf 1714 Rthlr. 21 gr. taxiret wor-
den, in Terminis den 10ten Mart. 5ten
May und 5oten Junii a. c. allhier am
gewöhnlichen Gerichtsorte Meistbietend
verkauft werden sollen: so haben sich lust-
tragende Käufer besagten Tages einzufin-
den, und rechtliche Behandlung zu ge-
wärtigen.

Minden. Die im 4ten Stück b.
N. beschriebene Schindlersche Ländereyen,
sollen in Terminis den 20. Merz, 21. May
und 22. Jul. c. beyim Stadgericht allhier
verkauft werden.

Der Bürger und Brantweinbrenner
Casper Heinrich Stodieck in der Witt-
bullen Strasse, ist gewillet sein in der
Brüderstrasse stehendes Wohnhaus aus
freyer Hand zu verkaufen, oder zu vermie-

ten, wer dazu Lust hat, beliebe sich bey
ihm zu melden.

IV Sachen zu vermietthen.

Minden. Bey dem Kauf-
mann Hn. Rud. Deppen auf der Becker-
strasse ist ein Logis von 3 Stuben und drey
Kammern zu vermietthen.

Der hinter des Discussi Domsecretair
Meyers Hause belegene Garte soll
für diesen Sommer dem Meistbietenden in
Miethe untergegeben werden, die Liebha-
ber können sich also in dem Meyerschen
Hause auf dem kleinen Domböse Sonn-
abends den 3ten April Nachmittags um
2 Uhr einfinden, und ihr Gebot eröffnen,
und hat der Bestbietende zu erwarten, daß
ihn der Garte sogleich in Cultur unterge-
ben werde.

Am Markte bey dem Herrn Landrentmei-
ster Witte belegen gewesenen Müller-
schen Hause sind 3 moderne Zimmer mit
Tapeten bezogen, worin die Aussicht nach
dem Markte, auf diese Östern zu vermie-
then, nähere Nachricht ist bey Düsselhorst
vor dem Weeserthore zu erfragen.

Amt Spenb. Engersch.

Distr. Das zu Wallenbrück belegene
Kottenkampische vormalige Sachtlebensche
Wohnhaus, nebst Garten und Scheune,
so alles sehr wol belegen; und wovon be-
sonders das Wohnhaus zur Handlung
bequem eingerichtet, sol in Termino den
31. Mart. c. a. an der Amtsstube zu Enger
öffentlich verheuret werden. Miethslustig-
e können sich daher am besagten Tage ein-
finden, und annehmlich bieten, da dann
Bestbietender des Zuschlags zu gewärtigen.

Tecklenburg. Da die zum
Osterberg gehörige Mahl- und Wockemühle
mit dem dazu gehörigen Hause, Garten
und Schoppen auf Anhalten der Tecklen-
burg

burgischen Geistlichkeit in Erbpacht ausgethan werden soll, und dem Untergeschriebenen von Hochlöbl. Regierung committiret worden, dazu einen Terminum anzuberamen; als wird derselbe den 27. Apr. c. präfigiret: und können sich in ermelbeten Termino des Morgens um 9 Uhr die dazu geneigt sind, zum Osterberg einfinden, die Conditiones vernehmen, in Handlung treten, und der Meistbietende der Regierungsadjudication gewärtig seyn.
Wigore Commissionis,
Mettingh.

V. Avertissements.

Minden.

Zur Vorzeigung der in dem 6ten Stück dieser Anzeigen und dessen Anhang benante Argenteriestücke, Juwelen und Medaillen, sind Termini auf den 14ten und 16ten April c. angesetzt, und der Terminus zum Verkauf ist auf den 2ten Junii c. präfigiret.

Zur Nachricht der resp. Creditoren wird hiemit bekant gemacht, daß wegen nöthiger Reise des Hn. Auditeurs Lüdecke, derselbe veranlasset worden, die Besorgung der von der Borckschen Auction aufkommenden Gelder, nach denen deshalb überlieferten extrahirten Rechnungen, dem Hn. Assessor Niemann, welcher die Uebernehmung sich gefallen lassen, zu übertragen, und von demselben diese Gelder vor der Hand an die hiesige Königl. Banque abgeliefert werden.

Von Seiten des Directorii der Mindischen Witwenverpflegesellschaft, werden die Mitglieder der Gesellschaft ersuchet, den auf den 1ten April fälligen Quartalbeitrag, in denen letzten Tagen des laufenden Monats, dergestalt einzuliefern, daß ihnen den 1ten April die Quittung darüber könne zurück gegeben werden. Minden den 22 Merz 1773. Venator.

Amte Sparenb. Engerssch.

Distr. Nachdem geschehener Anzeige zufolge, verschiedene denen Sachtleben-Kottenkampische Debenten zu Wallenbrück, der vorhin geschehenen Inhibition ohnerachtet, es dennoch wagen, und den Kottenkamp ihre Schulden, gegen Quittungen, in welchen die Zeit der Zahlung zurück gesetzt wird, anzahlen sollen: so wird hiedurch nochmals öffentlich bekant gemacht, daß eine dergl. an Kottenkamp geschehene Bezahlung, den Schuldener von der Schuld nicht nur nicht liberiren, sondern ein solcher überbis arbitrarie bestrafet werden solle, wornach sich ein jeder zu achten.

Den resp. Liebhabern der Oberschen Predigten, die ich im 6ten Stücke dieser Blätter angekündigt habe, dient zur Nachricht, daß die Pränumeration bis Ostern a. c. offen bleibe. Sollten also noch welche seyn, die Lust haben, sich dieses Werck anzuschaffen, die können sich bis dahin an mich wenden. Da ich aus eigener Erfahrung weiß, daß viele wohlhabende Hausleute sich gern entschließen, 3 Rthlr. für ein so nütliches Werck auszugeben, und ihnen ein wahrer Dienst dadurch geschieht, wenn man ihnen statt vieler alten enigmatischen und tändelnder Bücher, dergleichen vernünftige Erbauungsschriften in die Hände spielt; so erwarte ich, daß meine resp. Herrn Amtsbrüder sich die Mühe geben werden, diese Oberschen Predigten ihren Pfarrkindern bestens zu empfehlen, und mir die Gelder so zeitig zuzuschicken, daß ich sie um Ostern abliefern könne. Briefe und Geld aber müssen franco seyn. Zöllendek am 11ten Merz 1773.

Schwager.



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

14tes Stück.

Montags, den 5ten April 1773.

I Beförderung.

Seine Königl. Majestät haben den Candidatum Juris Hn. Ludwig Adolph Alschoff, nach vorgängig von ihm abgelegten Zeugniß seiner Geschicklichkeit zum Untergerichtsadvocaten in Minden, allergnädigst zu bestellen geruher.

II Citaciones Edictales.

Herford. Vermöge allergnädigsten Auftrages eines hochpreisl. mit dem Cammergerichte combinirten Ravensbergischen Ober-Appellationsgerichts vom

17ten Febr. a. c. werden hiemit sämtliche, an den Nachlaß des am 1ten August 1757. zu Dielesfeld verstorbenen Königl. Krieges- und Domainenraths Moriz Henrich von Meinders zu fordern habende Creditores, sie mögen sich bereits vorhin gemeldet haben oder nicht, vermittelt dieser Edictal Citation, wovon ein Exemplar alhier, das andere zu Dielesfeld, und das dritte zu Minden affigiret, auch denen Intelligenzblättern inseriret worden, verabladet, und eingeladen, ihre Forderungen, ex quocunque capite sie auch herrühren, in termino peremptorio auf den 17ten Junii a. c. als

D

wel-

welcher hiemit eins vor alle bezielet wird, bey der unten gemeldten Commission anzugeben, solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren, mit dem bestellten Interims-Curatore, Herrn Regierungs-Fiscal Schmidts, oder einem andern von Creditoreibus vorzuschlagenden Curatore und denen Neben-Creditoribus ad Protocollum zu verfahren, und in Entstehung der Güte, rechtliches Erkenntnis und locum in der abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewarten. Mit Ablauf dieses Termins sollen diejenigen, so ihre Forderung ad acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch diejenige, so bereits vorhin ihre Forderungen entweder ganz oder zum Theil ausgezahlt erhalten haben, zu deren Erstattung nachdrücklichst angehalten werden.

Zugleich wird laut vorgedachten allergnädigsten Auftrags auf sämtliches Vermögen des vorerwehnten Kriegesrath Moritz Henrich von Meinders ein offener Arrest hiemit verhängt, und jedermännlichen, der davon an Pfändern, oder sonst etwas in Gewahrsam und Verwaltung hat, wie auch dessen sonstigen Schuldneren aufgegeben, innerhalb 4 Wochen solches bey der hieselbst niedergesetzten Commission, mit Vorbehalt ihres etwanigen Rechts, anzuzeigen, und davon bey Strafe doppelter Zahlung niemanden, als auf deren Veranlassung verabsolgen zu lassen. Urfundlich ist diese Edictal-Citation und respective offener Arrest mit dem Gerichtssiegel bestätigt. So geschehen Herford den 13. Merz 1773.

Vigore Commissionis reg.
Combinirte Königl. u. Stadtgerichte
hieselbst.

**Amt Sparenb. Engers.
Districts.** Auf Nachsuchen des Freiherrn von dem Busche, als Guthsherrn der Hausfette zu Nordspenke ist convocatio Creditorum erkant.

Sämtliche Gläubiger besagter Hausfette werden daher hiedurch citiret und geladen, in dem ein für allemal auf den 5ten May dieses Jahrs, am Engerschen Gerichtshause bezielten Termino ihre Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens gehörig anzugeben, und sie rechtlicher Art nach zu justificiren.

Amt Brackwede. Der Johan Henrich Schürmann Anerbe zu der sub No. 30. Kirchspiels Steinhagen Amts Sparenberg Brackwedischen Districts, welcher vor geraumen Jahren außer Landes und dem Verlaut nach ins Holländische gegangen seyn soll, ohne daß dessen Verwandte im mindesten die Gegend seines jetzigen Aufenthalts anzugeben vermögend, wird hiemit öffentlich citiret und geladen, in Terminis den 20. April 4. May und 3. Aug. c. sich vor hiesigem Königl. Amte Brackwede persönlich zu gestellen und sich zu erklären, ob er die Schürmanns Stette antreten wolle oder nicht, an gesehen im Ausbleibungs-Falle er seines Anerbrechts wird verlustig erklärt und einem andern von Seiner Königl. Majestät als Guthsherrschaft das Erbe auf Erben und Nachfolgern mit Ausschluß seiner conferiret; Er Johan Henrich Schürmann aber wegen des Anerbrechts auf immer abgewiesen werden wird.

Am 20ten April c. Morgens 11 Uhr sol am Amte Brackwede auf dem Dielefeldschen Gerichtshause die Erstigkeiturts sämtlicher Altholzischer Creditorum publiciret und Zaltala erklärt werden. Die Altholzischen Creditores werden also dazu mittelst dieses öffentlich verabladet.

Amt

Amte Ravensb. Demnach der Freyherrlich Nebenische Colonus Kötting, sub Nr. 7. Bauerschaft Warthausen, Bogtey Borgholzhausen wegen seines obarrirten Schuldenzustandes um das beneficium particularis solut. mit Niederschlagung des Zinslaufs angehalten, anbey seine Gläubiger ad profitendum et liquidand. crebita per edictales vorzuladen gebeten, und dann zu diesem Liquidationsgeschäfte Termini auf instehenden 20. April, den 18ten May und 15. Jun. festgesetzt worden: So werden alle und jede, welche an gedachten Kötting, und dessen unterhabende Stette einen gegründeten Anspruch zu haben vernehmen, hiemit vorgeladen, in bestimmten Tagesfahrten alhier für dem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen, so wie dieselbe durch untadelhafte Urkunden oder auf sonstige rechtliche Weise justificiret werden können, zu profitiren, und zu justificiren, und haben die Ungehorsamen zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf ultimi præclusivi Termini nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Wie dann auch sämtliche Gläubiger in ultimo termino über die a Debitorē nachgesuchte Stückzahlung bey Strafe, daß sie auf beschehenes Aussenbleiben pro consentibus aufgenommen werden müssen, ihre Erklärung beyzubringen haben.

Amte Werther. Da des in Werther verstorbenen Chirurgi Philip Willmanns Nachlaß, von dem vorhandenen vierjährigen Sohne unter Pfistenz des Vormundes Johan Christoph Willmanns cum beneficio legis et inventarii angetreten, und dabey im Vorladung der vorhandenen Creditoren angehalten, sothanem Sachen auch deferiret ist: So werden hiedurch alle und jede, welche an bemeldeten Nachlaß Spruch und Forderung haben, es sey

woher es wolle, hiedurch citiret, sich längstens damit in Termino den 16. Jun. a. c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte zu melden, indem hiernächst so wenig eine Negress als Vindicationsklage mehr statt findet.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Dem Kaufman J. R. Deppen auf der Beckerstraße sind verschiedene eiserne Waren, als große und kleine Ruchenspfannen, Zugmesser, Voors, Welslerhacken und andere eiserne Sachen mehr in Commission zugesand worden, die nur einen ganz billigen Preis verkauft werden sollen. Wer diese ganz an sich zu bringen, oder einzeln was davon zu kaufen Lust hat, beliebe sich bey ihm zu melden, da dann von einer jeden Sorte dieser Waaren der geringe Preis besonders gesagt werden sol.

Auch sind bey demselben feische französische Pflaumen oder Schwetschen zu haben 17 Pfund für 1 Rthlr.

Blotho. Der Mezger Stumpe hat Kalbfelle zu verkaufen, und ist auch Willens mit Käuferu bis Ausgang des Monats May zu contrahiren, wer also Lust hat kan sich binnen 3 Wochen bey ihm melden.

Herford. Die beiden im Gerrenberg sub Nro. 335. und 336. belegene Ebbemeyersche Häuser, welche vormals a peritis ac juratis auf 856 Rthlr. gewürdiget worden und mit 2 Rthlr. 18 Gr. an die Altstädter Kanzel, desgleichen 2 Rthlr. 18 Gr. an das beneficium St. Vincent Martinus beschwert sind, werden hiedurch nochmalen freywillig feil gebothen, und die etwaige Liebhaber eingeladen, in Termino den 7ten May am Rathhause zur gewöhnlichen Zeit sich einzufinden, anemlich zu licitiren und versichert zu seyn, daß solche dem Meisbietenden zugeschlagen werden sollen.

Nach=

Nachdem auf Anhalten des Conſtituirten Curator des Tobackſpinner Neumanſchen Concursus Subhaſtatio Immoibilium per Datum de hodierno erkant; So wird hieburch 1) Das Wohnhaus ſub No. 77. welches mit Stuben, Kammeru, 2 Bodens, und 2 Kellers, nebst Stallung versehen, und sich in guten baulichen Stand befindet, woraus ein jährlicher Canou ad 18 Mgr. zu entrichten taxirt zu 190 Rthlr. 2) Ein auſſer dem Lübbertthor ohnweit der Weydemühle an der Werre belegener Kamp, welcher nach dem Catastro 12 Scheffel Herzforder nach einer neuen Vermessung aber 16 Schfl. Einfaat Sparenberger Maas hält, beschwert mit 9 Schfl. Haberpacht, taxirt nach Abzug der Pächte zu 330 Rthl. öffentlich feil geboten und Termini licitat. auf den 23. April., 21. May und 22. Jun. hieburch präffigiret, in welchen und zwar im letztern dem Meistbietenden der Zuschlag dieser Grundstück gechehen soll.

Amt Brackwede. Demnach der bey der vor dem Gadderbaume belegene zu der Häsemanschen Neubauerny gebörige Kamp 2 Scheffel-Saat groß, welcher auf 150 Rthlr. taxirt worden in Terminis den 4. May, 15. Jun. und 27. Jul. c. meistbietend verkauft werden soll; So können sich Liebhabere in gemelbeten Terminen Morgens 11 Uhr vor dem Amte Brackwede am Bielefeldschen Gerichtshause jedesmalen melden.

Amt Schildische. Da die bewegliche Nachlassenschaft des in Werther verstorbenen Chirurgi Philip Willmans bestehend in Betten, Kleidungen, vielen Hausgeräthstücken auch verschiedenen Chirurgicalischen Instrumenten und einer silbernen Taschenuhr in Termino den 19. April c. zu Werther, auctionis lege verkauft werden soll: so haben sich Lusttragende Käufer Morgens um 9 Uhr einzufinden.

Minden. Der Kaufmann Johann Wilhelm Hemmerde hat wieder eine Parthey frische holländische Bäckinge erhalten, das Stück 6 Pf. Auch hat derselbe noch von allen Sorten frischen Halberstädter Gartensaamen vorrätzig, zu billigen Preisen.

IV Sachen zu vermietthen.

Minden. Bey dem Becker Jöckemeyer auf der Beckerstrasse ist für eine einzelne Person eine Stube und Saal in der 2ten Etage forn heraus, und ein grosser Saal, wovon die Aussicht nach den Garten gehet, zu vermieten, und kan auf Ostern bezogen werden.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Bey hiesiger St. Simeonis Kirche sichen 50 Rthlr. Capital in Golde gegen 5 Procent zum Ausleihen parat; Wer solche gegen sichere Hypothek verlanger, beliebe sich bey den zeitigen Rechnungsführer Hn. Rinckelman zu melden.

VI. Avertissements.

Lübbecke. Unter impetrirter gerichtlichen Bestätigung hat der Ausrenter Joh. Christ. Meyer ein Schfl. Saat zehntfreyen Landes in der Brinckwiese an den hiesigen Bürger Franz Gerlach verkauft.

VII Brodt- und Fleisch-Taxe, der Stadt Minden vom 1sten April 1773.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth 2Qt.
= 4 Pf. Semmel	7 = 2 =
= 1 Mgr. fein Brodt	21 = =
= 6 Mgr. gr. Brodt	9 Pf. =

Fleisch-Taxe.	
1 Pf. bestes Rindfleisch	3 Mgr. Pf.
1 = Kalbfleisch, wovon der Brate über 10 Pf.	2 = 4 =
1 = dito unter 10 Pf.	1 = 4 =
1 = Schweinefleisch	4 = =



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

15tes Stück.

Montags, den 12ten April 1773.

I Beförderung.

Se. Königl. Majestät haben an die Stelle des mit Tode abgegangenen Consistorialrath Herbst, den Superintendenten Herrn Carl August Venator, in Betracht seiner Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit, und übrigen guten Eigenschaften, zum Consistorialrath bey Dero Meindisch - Ravensbergischen Consistorio, cum voto et festione unterm 7. Merz dieses Jahres, allergnädigst zu bestellen geruhet.

II Citaciones Edictales.

Amst Sparenb. Engersch.
Distr. Nachdem der an das Haus Bustedte eigene Colonus, Johann Heinrich Hagemeier, sub N. 10. Bauerschaft Steinbeck, angezeigt, daß er sein elterlich Colonat mit mehr denn 1400 Rthlr. Schulden belastet, angetreten, und deshalb auf die Zusammenberufung seiner Creditoren, und auf das Beneficium particularis solutionis provociret, solchem Suchen auch

deferiret worden: So werden hiemit sämtliche Creditores, welche an gedachten Hagemeier oder dessen Colonat, ex quo-
cunque capite vel causa, Spruch und Forderung haben, hiedurch bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret und geladen, solche in Terminis den 28. Apr. den 27. May und 23. Jun. a. c. an der Engerschen Amtsstube anzugeben, und sie rechtlich zu justificiren, sich auch zugleich über das vom Debitore nachgesuchte Beneficium und die von ihm proponirte jährliche Abgabetermine zu erklären.

Auf den 28. Apr. sind die Creditores der Wöckerschen Stätte vor den Kreuzen sub präjudicio zur Angabe ihrer Forderungen citiret. S. Nr. 12. d. F.

Amt Brackwede. Vom Königlich-Preussisch-Brackwedischen Amtsgerichte wird hiermit öffentlich bekant gemacht, daß am 27. Apr. c. Morgens 11 Uhr am Vielesfeldschen Gerichtshause, mit Introlation der General- und Special-concurs-Acta wider Discussum Bleicher Johann Henrich Möller und auch mit Publication der Ertigkeitsurteil verfahren werden solle. Sämtliche Creditores können sich demnach zu gesetzter Stunde einfinden.

Sämtliche Creditores der Horenbergs Stätte, Nr. 11. Bauerschaft Hollen sind edictaliter vorgeladen den 27. April und 18. May c. als den beyden letzten Terminen ihre Forderung am Vielesfeldschen Gerichtshause anzugeben. S. 12. St. d. F.

Tecklenburg. Am 19. Apr. c. als in dem letztern Termin haben sich die Creditores des Arend Königs zu Ladbergen nach der in dem 6. Stück dieser Anzeigen enthaltenen Edictalcitation mit ihren Forderungen anzugeben.

Es hat die Witwe Johann Henrich Hennings zu Wehle um Convocation ih-

res Mannes Creditoren und gütliche Verhandlung mit denselben bey hochlöblicher Regierung nachgesuchet, und darauf angetragen, daß ihre Stätte auf 4 Jahre erst ausgehenret werden möchte: worauf per Rescr. Regim. vom 22. Merz dem Untergeschriebenen committiret worden, die Gläubiger des Endes convociren zu lassen und die Güte zu versuchen: welchem Regierungsbefehl gemäß alle diejenigen, welche an vorermeldeten Joh. Henr. Hennings Gütern ex jure crediti rechtlichen Anspruch haben, hiermit zum 1ten, 2ten und 3tenmal auf den 7. May a. c. des Morgens um 9 Uhr anhero vor Gericht verabladet werden, um sich über der Implostantin Vorschläge zu erklären, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß auf die in ermeldeten Termino Ausbleibende nicht werde reflectiret, sondern mit den erscheinenden Creditoren hierunter ein Schluß getroffen werden.

Mettingh.

Lübbecke. Am 31. Apr. a. c. als in dem letztern Termin haben sich des Nachrichten Küfens Creditores mit ihren Forderungen sub präjudicio anzugeben.

Auf Veranlaßen Margretha Kappen, verehlichte Kochen, ist deren entwichener Ehemann Johann Ludewig Koch auf den 20. Apr. a. c. als den letzten Termin edictaliter citiret. S. Nr. 12. d. Anz.

Amt Heepen. Die Creditores der Meyerstette zu Sehlhausen Nr. 1. der Bauerschaft Lehmershagen müssen sich den 22. Apr. und 13. May als in den beyden letzten Terminen mit ihren Forderungen sub präjudicio melden.

Amt Ravensb. Alle und jede, welche an dem Freiherrl. Kerffenbrokschen Colonum Henckelmann sub Nr. 5. Bauerschaft Eggeberg, Bogtey Halle, rechts

rechtmäßige Forderungen zu haben vermeinen, sind auf den 20ten April a. curr. sub präjudicio citiret, ihre Forderungen anzugeben. s. 4tes St. d. A.

Herford. Es sind die Creditores des Kaufmann Joh. Ludw. Balcke, welcher bonis cediret, ad Terminos den 30. Mart. und 30. Apr. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens zu profitirung ihrer Forderungen citiret.

Amt Werther. Des Stuttmüllers Nientan bey Werther sämtliche Gläubiger sind zur Angabe ihrer Forderungen auf den 18. April c. sub präjudicio im 4ten St. d. A. citiret worden.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Tecklenburg. Demnach auf Anhalten einer ingrosirten Gläubigerin von Hochpreisl. Landes-Regierung erkant worden, daß des Kaufmanns Johann Adolph Werlemanns in Lengerich, sub Nr. 13. belegenens von den becidigten Vestimantibus zu 643 Rthlr. 10 Schill. 6 Pf. gewürdigtes Bohnhaus, und weim selbiges zu der Klägerin Befriedigung nicht auslanget, dessen im Berge gelegener zu 108 Rthlr. 14 Schill. 3 Pf. geschäster Kamp vor dem Untergeschriebenen Verkauf werden solle; Und dann hiezu Termin von 4 Wochen zu 4 Wochen auf den 20ten Apr. als den 1ten, 28ten May als den andern und 20ten Junii a. c. als den 3ten und letzten angefetzt worden; Als werden vorermeldete Grundstücke, von denen erstern jährlich 1 Rthlr. letzteren 3 Schll. Herrschaftliche Lasten gehen, mit den dem Hause anlebenden Gerechtigkeiten hiezumit zu jedermanns feilen Kauf gestellet, und kan der Meistbietende im letzten Termin der Regierungs Adjudication gewürdig seyn, maßen nach Ablauf des letzten Termins kein weiterer Vorh angenommen werden soll. Zugleich werden alle diejenige,

welche ex capite Domini oder einem andern dinglichen Rechte an vorerwehnten Hause und Kamp einen Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, sothane ihre Rechte in der angefetzten Tagesfahrten vorzustellen, mit der Verwarung, daß im Ausbleibensfall dieselben ihres dinglichen Anspruchs an den subhastirten Grundstücken für verlustig erkläret werden sollen.

Vigore Commissionis
Mettingh.

Des Veruckemachers Johan Hagedorns in Tecklenburg gelegenes Bohnhaus und Garten soll den 16. April u. 11. Jun. c. verkauft werden. s. 4tes St. d. A.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc.

Da sich in denen zur Subhastation folgender den Eheleuten Geerd Apkes oder Bertling zu Freeren gehbrigen Immobilien, als: 1) Ein Acker bey Budden Garten zwey einen halben Scheffel Saat. 2) Den Botter Acker ein einen halben Scheffel Saat. 3) Zwen Stück an Diepenweg drey Scheffel Saat. 4) Dem Kamp zu Setlage; wovon das erste auf 100, das zweite gleichfals auf 100, das dritte auf 125, und das vierte auf 275 Gulden Holl. a juratis et peritis taxiret worden, angestandenen dreyen Termins keine Käufer gemeldet haben, außer daß auf das Parcel sub No 4. ein unannehmliches Geboth ad 140 Fl. geschehen; so subhastiren und stellen Wir hiemit nochmals zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Grundstücke mit der vorerwehnten taxirten Summe und dem auf das letzte Parcel geschehenem Licito, citiren und laden auch zugleich alle diejenigen, so solche zu erkaufen Lust haben, in Termino den 20ten April, den 1ten Junii, und den 20ten Junii c. als dem letzten und peremptorischen Termin des Morgens frühe vor Unsere hiesige Regierung zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schließen, oder zu ges
wäre

wärtigen, daß mehrgemelte Grundstücke im letzten Termino den Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter gehöret werden solle. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung's Unterschrift und beygedruckten größern Fünffsigels. Gegeben Lingen, den 29ten Mart. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u. c.

Möller.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm regierender Graf zu Schaumburg, Edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg u. c. u. c. Fügen hiemit zu wissen, daß in denen Subhastationsterminen zu den Gadenischen Hof Nro 2. in Pezen sich keine Käufer eingefunden, und daher quartus Terminus subhastationis auf Donnerstag den 6ten May a. c. hiemit anberahmet worden, daher dem alle und jede, so vorgedachten Hof an sich zu bringen gesonnen, hierdurch anderweit vorgeladen werden, in dem angezeigten Termino des Morgens um 10 Uhr für hiesiger Justizkanzley zu erscheinen, ihr Geboth eröffnen und sodann zu gewärtigen, daß solcher den Bestbietenden gegen annehmlichen Geboth zugeschlagen werde. Uebrigens aber werden diejenigen Gadenischen Gläubiger, welche ihre etwaige Forderungen dahier noch nicht profitiret, nunmehr damit präcludiret und ausgeschlossen. Wälskeburg, den 24ten Mart. 1773.

An statt und von wegen Sr. Durchl. zur Justiz-Kanzley verordnete Raths Schmidt. Knefel.

Unt Brackwede. Da wegen meistbietenden Verkauf's der im Steinhagen belegenen Schmalhorst Wiese viertler Terminus auf den 27ten April a. c. präfigiret worden; So können sich Liebhabere am gedachten Tage am Bielefeldschen Gerichtshause einfunden und Meistbietender des Zuschlages gewärtigen.

Bielefeld. Demnach sich bis dato zu dem Linkerschen, zwischen dem Stecker- und Burgthore gelegenen Wallgarten, so auf 270 Rthl. gewürdiget worden, noch kein annehmlicher Käufer eingefunden; So wird dieserhalb anderweiter Terminus licitationis auf den 21. Apr. c. angezeiget, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfunden, ihren Both eröffnen, und dem Befindenden nach den Zuschlag gewärtigen können.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Winden. Da in dem auf den 27ten dieses angezeigten Termin zu Verpachtung der Hausberger Kalkbrennerey keine Liebhaber erschienen sind; So werden auf den 21. April und 5. May a. c. anderweite Termine zu dieser Verpachtung anberaumet, in welchen sich die Liebhaber Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Krieges- und Domainen-Cammer einfunden und Conditiones vernehmen, daruach ihr Gebot thun, und demnächst gewärtigen können, daß dem Bestbietenden mit Vorbehalt allerhöchster Approbation der Zuschlag geschehen solle.

Herford. Da die Alt- und Neustädter Schäfereyen auf instehenden Trinitatis pachtlos werden, in dem dazu bereits angestellten Termino licitationis aber keine annehmliche Offerte geschehen, indem auf die Altstädter Schäferey nur 42 Rthl. und auf die Neustädter nur 38 Rthl. geboten worden, mithin novus Terminus licitationis auf den 28. Apr. anderweitig anberahmet werden müssen; so werden sowol Fremde als Einheimische, jedoch so, daß die Rechte derer Bürger, in Ansehung der Schafhaltung bey der Heerde und der Loose ungefränket bleiben, dazu eingeladen, um in Termino präfigo ihren Both am Rathhause zu eröffnen, und salva approbatione regia des Zuschlages zu gewärtigen.



Wöchentliche Weindische Anzeigen.

16tes Stück.

Montags, den 19ten April 1773.

I. Notification.

Da ein Hochpreisl. Generalpostamt zu Berlin bey den heruntergefallenen Getreide- und Fouragepreisen zu verordnen geruhet: daß die zur Aufrechthaltung des Postfuhrwesens und sublevation derer Postfahrer eingeführte Erhöhung bey denen Extraposten, Courriers und Estaffetten de 1mo April c. cessiren solle; so hat man keinen Anstand nehmen mögen, von dieser zum Vortheil derer Reisenden getroffenen Verfügung das Publicum hierdurch öffentlich zu benachrichtigen. Minden den 13ten April 1773.

Königl. Preuss. Postamt
Abrecht.

II Steckbrief.

Johann Christian Schneider vulgö der schwarze Christel genant, der actenmäßigen Beschreibung nach, ein langer schmaler, jedoch nicht magerer Kerl, zwischen 30 u. 40 Jahren, schwärzlichen Angesichts, mit langen schwarzen Haaren, kohlschwarzen Augen, schwarzen Augenbraunen, und schwarzen Barte, träget an jeder Seite der Backe die Haare eingeknüpft, auch als ein Husare des Königlich-Preussischen Zithenschen Regiments, worunter er sich vor einen halben Jahre zu Parchim anwerben lassen, einen blauen Pelz und rothen Dollmann, zuweilen aber einen blauen oder auch weißlichen Rock, redet die Oberheffische Sprache, hat vor nicht
lans

langer Zeit einen von dem Major Cruse-
mark, Preussischen Zitherschen Husa-
renregiments zu Parchim im Mecklen-
burgischen unterschriebenen Paß bey sich
geführt, Inhalts weßsen er als ein Hal-
bischer Medicin = Träger bis im Monat
Martii 1773. beurlaubet gewesen, und
seine Ordre zur Wiederkunft zum Regi-
mente in des Wirths Tappen Hause, auf
dem Mauritiusberge vor Hildesheim, er-
warten und abfordern sollen. Derselbe
hat sich in Gesellschaft der allhier zur
Haft gezogenen Diebes- und Räuberbande
Anton Becker, Wackermaul et Complot
nach Zeugniß der bey Königlicher Justitz-
canczlen ergangenen Inquisitionssacten, un-
ter dem Diebesnamen, des schwarzen Chris-
tels, verschiedentlich auf dem Eichsfelde,
und im Stift Hildesheim, absonderlich
in dem Tappenschen Krüge vor Hildes-
heim, in den Krügen zu Astenbeck, Ha-
verlahe, Grauhof, auch Mollskrüge,
Halberstädtischen Amts Horneburg blicken
lassen, und außer andern, seit Februarii
Monat 1772. theils in hiesigen, theils in
benachbarten Landen verübten groben Ein-
brüchen und Diebstählen, vorzüglich als
ein Hauptanführer, an dem zwischen Echte
und Döderode Amts Besserhose in der
Nacht vom 23. zum 24. Aug. 1772. ver-
übten gewaltsamen Straßenraube theil
genommen, indessen bislang zur Haft nicht
gebracht werden können. Da nun dem ge-
meinen Wesen äußerst daran gelegen, daß
dieser höchstgefährliche, bereits in dem
58sten Stücke der Hannöverschen Anzei-
gen de Anno 1764. laut Steckbrief, des
Amts Neustadt unterm Hohenstein beschrie-
bene Kerl, zur Haft gebracht, und zur
gebührenden Strafe gezogen werde, zu-
malen derselbe laut eingezogener Nachricht
von der Landgräflich Darmstädtischen Re-
gierung zu Gießen, woselbst er vor Ein-
und einem halben Jahre, aus dem Stock-
hause gebrochen, in dortigem Territorio

wegen 22 anderer Diebstähle berüchtigt,
und gefänglich eingezogen gewesen ist;
So werden alle auswärtige Obrigkeiten in
Subsidium juris hiemit ersucht, die
unrigen aber befehligt, auf obbeschrie-
benen Kerl fleißig achten, im Veretungss-
fall denselben arretiren zu lassen, und uns
sodann schleunigst davon Nachricht zu ge-
ben, und resp. zu berichten. Gegeben
Hannover den 1. Apr. 1773.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl.
Braunsch. Lüneb. Justitzcanczley ver-
ordnete Vicecanczler und Räte.
D. G. Strube.

III Citationes Edictales.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, Kö-
nig in Preußen, Marggraf zu Bran-
denburg des Heil. Röm. Reichs Erzcam-
merer und Churfürst ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiß-
sen: Demnach über des gewesenen Regie-
rungsbedellen Johann Carl Reckerts Ver-
mögen Concurfus Creditorum entstanden,
und nach dessen Eröffnung sämtl. Credito-
res ad certos terminos ad profitendum öf-
fentlich vorzuladen verordnet worden, daß
Wir also hierdurch und in Kraft dieses
Proclamatiss, wovon ein Exemplar allhier
und die übrigen beyde zu Herford und Käß-
beke zu affigiren, alle und jede, so an
obgedachten Johann Carl Reckert und an
dessen Vermögen einiges Recht, Anspruch
und Forderung haben, hierdurch perem-
torie vorladen, in terminis den 30. Apr.
21. May und 29. Jun. a. c. allhier vor der
Regierung zu erscheinen, vor der zu die-
ser Concurfsache angeordneten Commission
ihre Forderungen, und wie sie solche mit
untadelhaften Documentis, oder auf an-
dere rechtliche Art zu verificiren vermö-
gen, ad Acta anzuzeigen, die Documente
zur Justification in originali zu produciren,
über ihre Forderung mit den angeord-
netem Curatore und Concreditorum ad pro-

toctollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliches Erkenntnis und locum in abzufassen der Priorität entgegen zu sehen. Wobey allen bey diesem Concurs interessirten Creditoren besonders bedeutet wird, daß mit Ablauf des letzten sub präjudicio präfigirten Termini Acta für beschlossene geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, und wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehdret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; Wornach sich also alle und jede zu achten haben. Und wie auch ferner nach eröfnetem Concurs des Debitoris gesamtes Vermögen ohne Unterschied, es mag Namen haben wie es wolle, in generalen Beschlag genommen worden: So werden auch alle diejenige, so von dem Debitore und dessen Vermögen etwas in Händen, oder ihrem Gewahrsam haben, wann ihnen auch gleich solches als ein handhabendes Unterpfand anvertrauet seyn sollte, hierdurch zugleich aufgefordert, solches a dato binnen 4 Wochen bey der Regierung anzugeben, oder gewärtig zu seyn, daß sie als solche, die fremdes Guth unterschlagen, angesehen, und mit Verlustigung ihres Pfand und sonst gehdrig bestrafet werden sollen; dagegen aber denen Pfandinhabern ihr Recht an der verpfändeten Sache, wenn sie solches gehdrend anzeigen, vorbehalten bleibt. Urkundlich diese Edictalcitation unter der Reg. Insiegel und Unterschrift angefertigt. So geschehen Minden am 5. Merz 1773.

In statt und von wegen Sr Königl. Majestät in Preussen, 2c. 2c. 2c.

Freyh. v. d. Reck. v. Hus.

IV. Pacht-Sachen.

Da sich in dem zur neuen Verpachtung des Weser-Brückengeldes angekau-

benen Termino licitationis kein solches Geboth offeriret worden, daß solches dafür überlassen werden können, indem alererst 70 Rthlr. an jährlich Pacht offeriret sind, gleichwohl selbige bishero 151 Rthlr. aufgebracht hat, so wird zu nochmaliger öffentlicher Versteigerung dieses Brückengeldes ein anderweiter Terminus auf den 3ten May anberahmet, in welchen sich die Pachtlustige auf dem hiesigen Rathhause Morgens um 10 Uhr einfinden auch gewärtigen können, daß mit dem Bestbietenden nach vorgängiger bestellter Caution für das künftige Pachtquantum der Contract salvo approbatione regia a primo Jun. c. an auf 4 bis 6 Jahre geschlossen werde, und gehdret übrigs zu dieser Verpachtung eine freye räumliche Wohnung in der Schanze, nebst einen großen Garten, wie auch die Schankgerechtigkeit welche Stücke dem künft. Pächter mit überlassen werden. Minden 8. Apr. 1773.

Bürgermeister und Rath hies.

Thbenbühen. Die G. D.

Mettinghische Erben sind gesonnen folgende gemeinschaftliche Parcelen freywillig unter der Hand zu verkaufen, als: 1) Den Colouum Prinz Leve nebst dem dazu gehdrigen verheureten halben Erbe zu Alstette Kirchspiels Thbenbühen. 2) Des Coloni Johannes Werth zu Hdoringhausen Stätte Kirchspiels Mettinghen. 3) Das Rahemeyersche Haus und Garten zu Thbenbühen. 4) Die auf dem Schaasberge belegene Sandkämpfe. 5) Vier kurze Gartenende an dem Rahen Esch, Rahmeyers Haus gegen über. 6) Der sogenannte Kälberkamp daselbst. 7) Die bey Thbenbühen belegene Monjes Wiese. 8) Die Wosjen Wiese daselbst. 9) Den daselbst belegenen Winnencamp. 10) Den Garten bey Swieten Haus. 11) Kamp im Lere Esch nahe bey des Coloni Ribweccämpers Haus. 12) Das Gutsherrliche Eigenthum der drey Eigen-

bährigen Gardemans Stätte zu Halverde Kirchspiels Recke. 13) Desgleichen den Eigenbehörigen Legelman zu Uffeln Kirchspiels Zbenbühren. 14) Den Colonnus Husman zu Bockrahe Kirchspiel Zbenbühren. 15) Den Colonnus Frehmeyer zu Mettinghen. 16) Den Colonnus Beckemeyer zu Alstedde Kirchspiels Zbenbühren, Kauflustige zu diesen Parcelen können sich dahero a Dato binnen 4 a 6 Wochen bey dem Hn. Medicin Doct. Havighorst zu Zbenbühren, dem Hn. Acciseinspect. Cramer zu Lengerich, und dem Hn. Cammer-Referendario Mettingh zu Linge einfinden und nähern Bericht erwarten, auch gewärtigen, daß denenselben, wann sie convenable Kaufpretia für ein und anders dieser Specificirten Inmobilen offeriren, ihnen solche käuflich überlassen werden sollen.

V. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Joh. Gottlieb Meinhard von Gera, der zeithero sein Logis bey Hn. Gotfried Voß gehabt, wird bevorstehendes Maymarkt alhier bey Herrn Sieckerman stehen, und seine fabricirende Zeugwaaren, bestehend in Mitteln und extra seinen Camelots, Callmang, Serges de Nimes, Baracans ic. in billigsten Preisen verkaufen. Er ersuchet seine geehrtesten Freunde um ihren fernern wehrten Zuspruch

VI. Avertissements.

Minden. Da die Pacht für die Stadtweide vor dem Beeserthore pränumerando an die Cämmerey bezahlet werden muß, und die Anzahl des milchenden Viehes unter andern Conditionen um deswillen bestimmt und festgesetzt worden, damit sothane Weide nicht übertrieben werde: so haben sich die Liebhaber, welche ihr Vieh diesen Sommer darauf treiben wollen, den 24. Apr. Morgens gegen 9 Uhr in mein des Franken Hause alhier zu melden, die Anzahl

der Kühe anschreiben zu lassen, und das Weidegeld zum Voraus besagten Tages zu bezahlen, widrigenfalls die Kühe derjenigen, weder eingeschrieben, noch auf die Weide genommen werden sollen. Das Weidegeld beträgt per Stück 6 Rth. 18 Mg.

Osnabrück. Herr Past. Bedde in der Graffschaft Tecklenburg hat eine kurze Reformationsgeschichte Westphalens, als einen Anhang derjenigen Predigt, die von ihm den 4. October 1772 bey Gelegenheit der tausendjährigen Osnabrückischen Jubelfeyer gehalten, ausgegeben worden, abdrucken lassen. Er hat darin die Reformationsgeschichte folgender Provinzen kürzlich abgehandelt, und zwar nach den Jahren, in welchen die Reformation in einer jeden Provinz zu allererst ihren Anfang genommen, als: 1. Der Graffschaft Lippe. 2. Der Stadt Osnabrück. 3. Der Graffschaft Ravensberg. 4. Der Graffschaft Hoja. 5. Der Stadt Paderborn. 6. Der Graffschaft Diepholt. 7. Der Stadt Minden. 8. Der Graffschaft Mark. 9. Der Stadt Hörter. 10. Der Stadt Münster. 11. Der Graffschaft Rittberg. 12. Der Graffschaft Bentheim. 13. Der Graffschaft Steinfurth. 14. Der Graffschaft Pyrmont. 15. Der Graffschaft Spiegelberg. 16. Der freyen Reichsstadt Dortmund. 17. Der Graffschaft Schaumburg. Und zuletzt um gewisser Ursachen willen. 18. Der Graffschaft Tecklenburg. 19. Der Herrschaft Rheda, und 20. Der Graffschaft Linge. In den besondern unten angebrachten Notizen werden verschiedene Sachen mitgenommen, welche in die alte weltliche Geschichte Westphalens einschlagen. Es ist diese Schrift geheftet zu haben in Osnabrück bey dem Buchbinder Pottstock auf der Hasestraße das Stück für 8 Mgr., in Tecklenburg bey dem Buchbinder Esstrum, und in Linge bey dem Buchbinder Benzeli.



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

17tes Stück.

Montags, den 26ten April 1773.

I. Publicandum.

Seine Königl. Majestät in Preussen Unser allergnädigster Herr, haben auf geschehene Anfrage in Gnaden resolviret, daß in den Fällen, wo an die Armuth zur Austheilung unter einzelne Individua des Capitals, oder auch nur derer Zinsen, Erbschaften zufallen, imgleichen wo die Erbeseinsetzung auf ganze Armenhäuser, Hospitäler und Waisenhäuser, mithin auf solche öffentliche Anstalten gehet, welche zur Verpflegung wirklicher Armen und Waisen bestimmt sind, dergleichen

Erbschaften von Entrichtung des Collateral-Erbschaftsstempel gänzlich befrehet seyn sollen. Da aber den besagten Armenanstalten diese Exemption blos aus Gnaden wiederfähret: so ist auch keinesweges die Absicht, daß solche mit auf andere pia Corpora, Stifter, Clöster und dergleichen extendiret werden soll, als welche in vorkommenden Fällen dem geordneten Collateral-Erbschaftsstempel unterworfen bleiben. So wird solches hierdurch jedermänniglich und besonders sämtlichen Magisträten, Aemtern und Untergeordneten, um sich casu existente darnach allers

R r

allerunterthänigst zu achten, bekennt gemacht. Sign. Minden am 9. Merz 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen u. c.

Königl. Preuß. Regierung.

Freyh. v. d. Reck. v. Huf.

Königl. Preuß. Krieges- u. Dom. Cammer. v. Breitenbach. Bärensprung.

Kreuzmarkt.

Da hithero verschiedentlich auf die Besoldungen der Accise- Zoll- und Tobaksbedienten Arrest nachgesuchet und verhänget worden, regulariter aber Besoldungen, welche für die zu leistende Dienste gerichtet werden, kein Objectum sind, worauf Execution wegen der von einem Bedienten contrahirten Schulden gerichtet werden kan; so sind Sr. Königl. Majestät in Preußen, Unser Allergnädigster Herr, auch besonders in Ansehung Deres Accise- Zoll- und Tobaksbedienten solches nachzugeben, keinesweges gemeynet, indem sonst Höchst Dero Dienst offenbar darunter leiden würde; Es werden daher sämtliche Magistrate, Aemter und Untergegerichte hierdurch angewiesen, von nun an die Gläubiger der Accise- Zoll- und Tobaksbedienten mit Arrest und Executionsgesuchen auf ihre Besoldungen, schlechterdings abzuweisen; jedoch gehet diese Vorschrift nur blos auf künftige Fälle, wo kein Arrest noch nicht angeleget worden. Signatum Minden am 19. Mart. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät in Preußen. u. c. u.

Frh. v. d. Reck. v. Huf.

Ein gleiches wird auf Veranlassung Hochldbl. Tecklenburg- Lingenischer Regierung hierdurch bekant gemacht.

II Citationes Edictales.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erzhaimerer und Churfürst u. c. u.

Thun kund und fügen allen und jeden, so an dem Vermögen des gewesenen Landreiters Hackstock einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, hierdurch zu wissen, daß, nachdem der Landreuter Hackstock seines Dienstes entsetzet und zu Erstattung der vergriffenen Gelder schuldig erkant, ex officio Concursus Creditorum eröffnet worden. Es werden demnach hierdurch und in Kraft dieses Proclamatiss alle und jede Creditores des gewesenen Landreiters Hackstock hierdurch citiret und vorgeladen, ihre Forderungen, ex quocunque capite sie auch herrühren, in termino peremptorio auf den 25. May c. a. als welcher hiermit eins vor alle bezielet wird, bey Unserer Minden- Ravensbergischen Regierung anzugeben, solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren, mit dem Debitore und Nebencreditoreibus ad Protocollum zu verfahren, und in Entstehung der Güte rechtl. Erkenntniß und locum in der abzufassenden Prioritätsurteil zu erwarten. Mit Ablauf dieses Termins aber, sollen Acta für geschlosssen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem Vermögen abgewiesen, auch ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Uebrigens wird auch allen und jeden, so von des Debitoris communitis Vermögen an Pfändern oder sonst etwas in Gewahrsam haben, wie auch dessen etwanigen Schulden hern hierdurch aufgegeben, innerhalb 3 Wochen solches bey der Regierung mit Vorbehalt ihres etwanigen Rechts anzuzeigen, und davon bey Strafe doppelter Zahlung, niemanden als auf der Regierung Veranlassung das geringste verabsolgen zu lassen. Urkundlich diese Edictalcitation unter Unserer Minden- Ravensbergischen

gischen Regierung Inſiegel und Unterschrift ausgefertiget. Gegeben Minden am 7. Apr. 1773.

An ſtatt und von wegen Er Königl. Majestät von Preußen, 2c. 2c. 2c.
Frh. v. d. Reck. v. Huß.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: nachdem die abgelebte verwitwete Oberhauptmännin Beata Elisabeth von Wosſ geborne von Korff, als Besizerin des Guths Boeckel ſowol, als auch nach derselben Ableben deren Erben mehrmalen behauptet, gestalten das auf den Namen des weiland Majors von Wosſ zu Hemmern im Grund- und Hypothequen-Buche auf besagtes Guth Wüchel ſich eingetragen findende Activum von Eintausend Rthlr. aus der Obligation der abgelebten Drosſin Elisabeth Witwe von Wosſ geborne von Steinbergin de 4ten Nov. 1730. nicht nur schon vorlängst bezahlet, sondern auch in vielen Jahren keine Zinsen darauf weder abgetragen noch angefordert worden; solche Coutenne aber durch Beybringung der eingeldseten Obligation nicht in völliger Gewisheit gestellet werden können, hierbey aber in Betracht gekommen, daß wenn auch die Erben des ehemaligen Majors von Wosſ zu Hemmern aus besagter Beschreibung weiter keinen Anspruch machen, es dennoch ungewiß bleibe, ob nicht solche Forderung per modum Cessionis, oder sonst auf einen dritten transferiret worden, mithin in solcher Betrachtung zu Sicherstellung so einer als anderer Seite nötig erachtet worden, die etwanige Besizer, dieser vorbemeldten Obligation, oder welche an dem eingetragenen Activo ein Recht haben, edictaliter vorladen zu lassen, in solcher Absicht auch in ihm triplicis terminus ad docendum auf den 2ten Jul. a.c. präfigiret worden, daß wir also alle und jede, welche an diesem Activo ein Recht zu

haben vermeynen, oder in deren Besitz sich diese Obligation vom 4ten Nov. 1730. befinden sollte, hierdurch vorladen, sich in solchem Termine Vormittags um 9 Uhr alhier auf der Regierung anzufinden, ihr daran habendes Recht ad Acta anzuzeigen, darüber mit dem Mandatario communi der Wosſiſchen Gläubiger ad Protocolum zu verfahren, und hiernächst rechtlichen Erkenntniß entgegen zu sehen, unter der Terminowarnung, daß, wenn sich in solchem Termine niemand mit einigen daran habenden Rechten angeben sollte, die Forderung für erloschen geachtet, das Activum im Hypothequen-Buche getilget, und Niemand dieserwegen mit weitem Ansprüchen gehdret werden solle. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Inſiegel und Unterschrift ausgefertiget, und alhier, wie auch zu Dsnabrück und Bückeburg affigiret worden. So geschehen Minden am 2. Mart. 1773.

An ſtatt und von wegen Er. Königl. Maj. von Preußen 2c. 2c.
Frh. v. d. Reck. v. Huß.

Schlüsselburg und Petershagen. Die Endesbenannte zu Theilung der Petershägischen Marken und Gemeinheiten von denen Hochpreiſlichen Landescollegiis verordnete Commissarji, machen hierdurch bekant, daß am 17. May mit Vertheilung des Zoffer Bruchs und der dazu gehdrigen Gemeinheit in den Haucken verfahren werden sol. Alle diejenigen demnach, welche bey jetztbenannten Gemeinheiten auf eine oder andere Weise interessiret zu seyn vermeinen, werden zu Wahrnehmung ihrer Gerechtfame; ingleichen die Grund- und Guthsherren derer in diesen Gemeinheiten berechtigten erbmeysterstädtischen und eigenbehdrigen Unterthanen, zu Abgebung ihres Gutachtens und Einstimmung, bestimmten Tages

R 2

in

in der Bauerschaft Jöffen, ohnfehlbar zu erscheinen, hierdurch verabladet, inmassen wenn zwar eines jeden Gerechtsame so viel indglich ex officio beachtet werden wird, jedoch ausserdem die Außenbleibende sich gefallen lassen müssen, was von den Anwesenden gehandelt und geschlossen worden.
Thorbeck. Aschoff.

Vielefeld. Vom Königl. Amte Brackwede wird hiermit bekant gemacht, daß mit Publication der Distributionsurtheil in Bleichers Friedrich Lohmannscher Concursssache am 29. May Morgens 11 Uhr am Vielefeldschen Gerichtshause verfahren werden solle; des Endes sich Creditores einfinden können.

Bückeburg. Demnach der unterm hiesigen Schaumburg Lippischen löblichen Grenadier Regiment gestandene Capitain Lieutenant Christian Ludwig von Arensburg verstorben, so werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß einen Anspruch zu haben glauben, sub poena praeclusi et perpetui silentii vigore commissiois citiret und verabladet, die Einheimischen binnen vier, die Auswärtigen aber binnen 8 Wochen a dato publicationis angerechnet, in Person oder durch einen gnugsam Bevollmächtigten vor der Commission zu erscheinen, ihre etwaige Forderungen anzugeben, die in Händen habende Documenta zu produciren und sodann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Decretum Bückeburg in commissione den 24sten April 1773.

Vigore commissiois.
Colson. v. Käyleben. von Zanthier.
Capitain. Capitlieut.
Hesper. Auditeur.

Minden. Die auf Veranlassung hiesiger Hochlöbl. Regierung in dem 12. Stück dieser Anzeigen namentlich benannte ausgetretene Landesfinder aus dem

Amte Sparenberg Schilbeschen Distr. der Bauerschaft Jessen, werden ad Terminos den 25. May und 29. Jun. c. edictaliter citiret.

Wie in dem 13. St. d. Anz. namentlich benannte ausgetretene Ciroillirte des Amts Sparenberg Wertherschen Districts aus der Bauerschaft Theenhausen, sind von Hochlöbl. Regierung auf den 25. May und 29. Jun. c. als den beyden letzten Terminen edictaliter citiret.

Auf Veranlassen Anna Maria Buchholzen vererblichte Giesekern zu Weste ist deren Ehemann Johann Christoph Gieseker auf den 20. May und 17. Jun. a. c. von Hochlöbl. Regierung edictaliter citiret. Siehe 13. St. d. Anz.

Amte Limberg. Creditores des Kaufmanns Friedr. Ludw. Weidenbruck zu Rodinghausen, sind in dem 10. St. d. A. auf den 24. May c. als den letzten Termin mit ihren Forderungen edictaliter citiret.

Amte Sparenb. Brackw.
Distr. Sämtliche Creditores der Niederrörmanns Stette, in der Bauerschaft Iffelhorst, sub Nr. 3. belegen, sind den 4. May c. als den letzten Termin mit ihren Forderungen hors Gerichtshaus zu Vielefeld, bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret. S. 10. St. d. Anz.

Der Abwesende, zu der sub N. 30. Kirchspiels Steinhagen, Amts Sparenb. Brackwed. Distr. belegenden Schürmanns Stette gehörige Anerbe Johann Heinrich Schürmann ist ad Terminos den 4. May und 3. Aug. c. bey Verluß seines Anerbrechts edictaliter citiret. Siehe 14. St. dieser Anz.

Amte Sparenb. Engers.
Districts. Auf Nachsuchen des Freiherrn von dem Busche, als Gutsherrn

herrn der Hausstette zu Nordspenke ist convocatio Creditorum erkant.

Sämliche Gläubiger besagter Hausstette werden daher hiedurch citiret und geladen, in dem ein für allemal auf den 5ten May dieses Jahrs, am Engerschen Gerichtshause bezielten Termino ihre Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens gehdrig anzugeben, und sie rechtlicher Art nach zu justificiren.

Enger. Sämliche Creditores, so an die Ellermans Stette zu Hunnebrock Spruch und Foderung haben, werden hiezumit bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret und geladen, ihre Forderungen in Termino präjudiali den 10ten Jun. ann. curr. an der Gerichtsstube zu Enger anzugeben, und sie gehdrig zu bescheinigen.

Die Cred. der Meyersstette zu Sehlhausen N. 1. der B. Lehmers haben müssen hiezumit den 22. Apr. und 13. May als in den beyden letzten Terminen mit ihren Forderungen sub präjudicio melden.

Amt Schilbesche. Da die Einliegerin, Witwe Heitbrebers, aus der Bauerschaft Braak, sich für insolvent erkläret, und dahero über das Vermögen Concurfus eröffnet; So werden derselben Creditoren hierdurch auf den 8. May a. c. nach Wielefeld ans Gerichtshaus zur Liquidation verabladet, mit der Erinnerung, daß nach Ablauf der Zeit keine Forderung und Ansprüche mehr statt finden.

Da über das Vermögen des Commerce. Wbhrmann in Schilbesche dato Concurfus eröffnet, und Term. ult. ad liquidandum auf den 13ten May a. c. zu Wielefeld am Gerichtshause angeferet ist: so haben sich diejenige, welche an den Wbhrmann Forderungen haben, längstens an besagten Tage einzufinden, und solcherwegen mit dem Curatore und Nebencreditoren das Nöthi-

ge ad protocollum zu verhandeln, indem mit Ablauf des Termini Niemand weiter gehdret, sondern allen, die sich nicht gemeldet, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Amt Werther. Da des in Werther verstorbenen Chirurgi Philip Willmanns Nachlaß, von dem vorhandenen vierjährigen Sohne unter Assistenz des Vormundes Johan Christoph Willmanns cum beneficio legis et inventarii angetreten, und dabey um Vorladung der vorhandenen Creditoren angehalten, sothanem Suchen auch deferiret ist: So werden hiedurch alle und jede, welche an bemeldeten Nachlaß Spruch und Forderung haben, es sey woher es wolle, hiedurch citiret, sich längstens damit in Termino den 16. Jun. a. c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte zu melden, indem hiernächst so wenig eine Regress als Vindicationsklage mehr statt findet.

III Sachen, so zu verkaufen.

Winden. Es befinden sich in der hiesigen Schanze am Weserthore ein und eine halbe Cubicruthe gute und brauchbare Bruchsteine. Da nun die Kön. Krieges- und Domainen-Cammer gesonnen ist, diese Bruchsteine öffentlich in Termino den 1ten May a. c. an den Meistbietenden zu verkaufen. So wird hiedurch solches bekant gemacht, und es werden Kauflustige vorgeladen, in Termino des Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Cammer zu erscheinen, und, wenn sie vorher die Bruchsteine in Augenschein genommen, welche ihnen der Bauschreiber und Controlleur Menckhoff anweisen wird, ihr Gebot zu eröffnen, wo demnächst dem Bestbietenden gegen baare Bezahlung der Zuschlag geschehen soll.

Die im 4ten Stück dieser Anzeigen beschriebene Schindlersche Ländereyen, sollen

folten in Terminis den 20. Merz, 21. May und 22. Jul. c. bey dem Stadgericht allhier verkauft werden.

Bey dem Kaufmann Johann Rudolph Deppen auf der Beckerstrasse sind verschiedene eiserne Waaren, als grosse und kleine Kuchenpfannen, Zugmesser, Doovers, Wellerhacken u. andere eiserne Sachen mehr in Commission zugesand worden, die um einen ganz billigen Preis verkauft werden sollen. Wer diese ganz an sich zu bringen, oder einzeln was davon zu kauffen Lust hat, beliebe sich bey ihm zu melden, da dann von einer jeden Sorte dieser Waaren der geringe Preis besonders gesagt werden sol.

Auch sind bey demselben frische französische Pflaumen oder Schweischen zu haben 17 Pfund für 1 Rthlr.

Bey Hochtbl. Regierung wird das dem Vedellen Neckert zugehörige im 6ten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebene Haus in Terminis den 3. April, 5ten Jun. und 7ten Aug. c. öffentlich verkauft; in welchen sich zugleich diejenige, so daran Ansprüche und Forderungen haben, sub präjudicio melden müssen.

Bey dem Kaufmann Jacob Heuser aus Haag ist in denen nächstaufliehenden Markttagen dahier im Landständen Hause zu bekommen alles was zu Fielckarbeit gehöret, Erglische, Mayländische und Holländische Seyde, schwarze und weiße; drey brätigen Zwirn, Toncau Taback das Pfund 18. Mgr., auch doppelt schwarz; Hofen Zeug, per Elle 18. Mgr. in Golde, Manchester, per Elle 1. Rthlr. 6 Ggr. in Golde. Ferner andern Zwirn, per Loth 6. Mgr. bis 2. Rthlr. Brabander Spizen auch gewirckte Spizen. Fiele Madeln von Stahl. Deconomische Lampen, welche weit leuchtend sind mit Spiegeln, u. andern Sorten auf die Tafel, nebst andern Waaren.

Johann Gottlieb Meinhard von Oera, der zeithero sein Logis bey Herrn Gottfried Wotz gehabt, wird den bevor-

stehenden Manmarckt alhier bey Herrn Sieckerman stehen, und seine fabricirende Zeugwaaren, bestehend in Mittel- und extra feinen Camelots, Callmang, Serges de Nimes, Baracans ic. in billigsten Preisen verkaufen. Er ersuchet seine geehrtesten Freunde um ihren ferner werthen Zuspruch. Zum Verkauf derer in dem 9. St. dieser Anz. und dessen Anhang benannte Argenteriestücken, Juwelen und Medailen ist Terminus auf den 2. Jun. a. c. präfigiret

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Cämmerer und Churfürst ic. ic.

Da in den zum Verkauf des zu Beesten, in hiesiger Graffschaft belegenen Niemölersehen Präbit angestandenen dreyen Subhastationsterminen kein annehmliches Gebot geschehen, und selbiges daher nochmals ad hastam gestellet werden soll; so subhastiren und stellen Wir solches mit allen seinen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie selbige in dem in der Regierungeregistratur so wol als bey dem Mind. Addresscomtoir einzusehenden Anschläge mit mehreren beschrieben, mit der taxirten nach Abzug der Landesherrlichen Prästandorum 1722 fl. 4 Stb. 4 Deut betragenden Summe hiemit nochmals zu jedermans feilen Kauf, citiren und laden auch alle diejenigen, so Belieben tragen, gedachtes Präbium mit seinem Zubehör zu erkaufen, auf den 14. Apr. 12. May und 11. Junii a. c. und zwaren gegen den letzten Termin peremptorie, daß sie alsdann des Morgens frühe vor Unserer Tecklenburg = Lingenische Regierung erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewärtigen: daß im letzteren Termin das Präbium dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals niemand weiter gehöret werden soll. Urkundlich Unserer Tecklenburg=Lingenischen Regierungsunter-

schrift

schrift und derselben beygedruckten größern
Insigne. Begeh. Ringen den 15. Merz 1773.
Anstatt und von wegen Sr. Königlichen
Majestät von Preußen ic. ic. ic.
(L. S.)

Müller.

Bückeburg. Es sol des un-
term hiesigen löblichen Grenadier-Regi-
ment gestandenen und verstorbenen Capitain-
Lieutenant von Arensburg Nachlaß,
welcher in verschiedenen Prätorio's, Gewehr,
Feldequipage, Kleidungsstücke, Wäsche
und andern Menbles besteht; desgleichen
eine Sammlung verschiedener in der Krieges-
Wissenschaft und Litteratur einschlagende,
teils teutsche teils französische Bücher, de-
ren Verzeichniß Liebhabern zur Durchsicht
mitgeteilet werden kan, am 1ten May und
folgende Tage auf dessen Quartier an den
Meistbietenden verkauft werden, wofür
die Bezahlung in Golde und zwar nach er-
folgten Zuschläge geschehen muß, widri-
genfalls nichts verabfolget werden wird.

Amt Reineberg. Nach folgen-
de dem Colono Johann Dieblich Klencke
zu Hsenstädt zugehörige Grundstücke, als

- 1) die sogenannte Johannis Wiese zwis-
schen Dollmeiers und Lückers Wie-
se und Kamp, zwey Morgen hal-
tend, welche von Sachverständigen
und vereideten Schätzern zu 80
Rthlen, und
- 2) fünf Scheffel Saat Landes auf dem
Woll Felde in vier Stücken bestehend
und 3 Morgen groß, welche auf
100 Rthle. gewürdiget sind,

sollen zu Befriedigung eines ingrossirten
Creditoris in terminis den 7ten, den
28sten Mai und den 28sten Junii a. c. an
die Bestbietende in bisheriger Qualität ver-
kauft werden. Lusttragende Käufer ha-
ben sich also in besagten Tagesfahrten an
hiesiger Gerichtsstube zu melden, darauf
zu bieten, und der Bestbietende die Abju-

dication zu gewärtigen. Zugleich werden
alle diejenige, welche an gedachten Grund-
stücken ein dingliches Recht oder sonstige
Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch
verabladet, solches in denen anberaumten
Terminen bey Strafe ewigen Stillschwei-
gens anzugeben und rechtlich darzuthun.

Herford. Das sub No. 375
belegene Kopsche Wohnhaus so mit 2 Stü-
ben, 2 Kammern, 1 Saal, 2 gebalkten
Kellern, einen gut beschossenen Boden
auch Stallung versehen überdem hinter
demselben ein großer Garten befindlich
und mit 3 Rthlr. 8 gl. an die resp. Ca-
land, Kammerey und Leyposen Rechnun-
gen beschwert ist, wird hierdurch zum öf-
fentlichen Verkauf feil geboten, und die
etwailge Kauflustige eingeladen in terminis
den 14ten Mai, 15ten Jun. und 16ten
Julii a. c. auf dieses in guten hantlichen
Stande befindliche Haus annehmlich zu
licitiren, und des Zuschlags sich versichert
zu halten. Zugleich werden auch alle die-
jenige so an diesem Hause einigen An-
spruch oder dingliches Recht ex quocunque
Capite zu haben vermeinen, verwarnet
sich bey Gefahr der Abweisung in den an-
gesetzten Tagesfahrten sonderlich in letzter-
er damit zu melden und solche gehörig zu
verificiren.

Das dem Kaufmann Johann Ludewig
Balcke zugehörige, im Hochfürstl.
Abteyl. Mühlengerichte belegene Wohn-
haus nebst Zubehör sol in terminis den
3. May und 7. Junii c. öffentlich verkauft
werden, und sind zugleich diejenige, so
daran Forderungen haben verabladet. S.
12. St. d. Anz.

Des Disenfi Kaufmann Joh. Ludewig
Balcken zugehörige Immobilien sol-
len in Term. den 11. May und 15. Jun. c.
bestbietend verkauft werden. S. 13. St. d. A.

Amt Brackwede. Weissen
auf die sub No 114. Kirchspiels Brock-
hagen

Bagen Amts Braackwebe belegene den Ob-
lingfchen Pupillen zugehörige zu 856 Rthlr.
30 Mgr. 4 pf. taxirte Köhnen Güter, al-
lererst 410 Rthlr. geboten worden; So
werden anderweit Liebhabere zu diesen
wohl belegenen Gütern, auf den 8. Jun. c.
hiemit eingeladen, um Morgens 11 Uhr
am Bielefeldschen Gerichtshause darauf zu
bieten, da alsdann, wann nur einigerma-
ßen das Gebot dem Werthe angemessen,
der Zuschlag unter Miteinstimmung der
Vormänner erfolgen sol.

Amt Heepen. Des Coloni
Eickmeyers in der Graff. Lippe zugehörige,
im Königl. Preussischen Territorio und un-
ter der hiesigen Amtsgerichtsbarkeit bele-
gene Ländereyen sollen in Terminis den
13. May und 8. Jul. a. c. öffentlich subha-
stret werden, und müssen sich diejenigen, so
daran Forderungen zu haben vermeynen,
alsdann melden. S. 9. St. d. A.

Amt Werther. Des Dis-
eufsi Franz Meyers zu Werther Immo-
bilien, bestehend in einem Wohnhause,
Kleinen Garten, 2 Frauen-Kirchenständen,
einer Röttekuhle, einem Holztheile, und
2 Begräbnissen, welches alles durch ver-
eyndete Sachverständige auf 1101 Rthlr.
8 Gr. geschätzt worden, werden in Ter-
minis den 10ten Merz, 5ten May und
30. Junii c. zu Werther am gewöhnlichen
Gerichtsorte öffentlich subhastret, und dabe-
ro Kauflustige hiedurch eingeladen.

In Termino den 20. May c. wird zu Bie-
lesfeld auf dem Gerichtshause des Vor-
mittags ein Erbflotten in der Bauerschaft
Braack, welcher auf 148 Rthlr. 35 Gr. 4 pf.
taxiret worden, an den Meistbietenden ver-
kauft werden. Kauflustige können sich daher
einfinden und des Zuschlags gewärtigen.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem der hiesige
Stadt-Weinkeller, nebst der dabey befind-

lichen Schandgerechtigkeit mit ult. Aug. c.
Pachtlos wird und dafür an Pacht 80 Rthl.
das letzte Jahr über erleget worden; Als
wird solches dem Publico nicht nur bekant
gemacht, sondern auch anderweiter Termi-
nus zur Verpachtung auf den 22. May an-
berahmet, in welchem sich die Lufttragende
Pächter Morgens um 10 Uhr auf dem Rath-
hause einfinden, ihren Both eröffnen, und
gewärtigen können, daß dem Bestbietenden
sothaner Keller mit dessen Zubehöhr ge-
gen sichere und vorher bestellte Caution salva
approbatione regia auf 4 oder 6 Jahre
a primo Sept. a. c. an, in Pacht überlas-
sen werden solle.

Amt Ravensberg Nachdem
auf des Hochtbl. Königl. Pupillencollegii
Befehl anderweiter Terminus zur Ver-
pachtung des adelichen Guts Holzfeld an
die Bestbietende auf den 8. May dieses
Jahres angefezet; So wird solches dem
Publico hiedurch bekant gemacht, und
können diejenige, so das Gut mit allen
anklebenden Gerechtigkeiten, als Haus,
Garten, Saatz- und Wiesenland, Mäh-
len, Zehnten, Teiche, Jagd und Fische-
rey auf den wilden Wasser ic. von Mi-
chaela. c. an, auf Sechs nach einander
folgende Jahre überhaupt, oder auch bie-
se Parcelen Stückweise in Heuer nehmen
wollen, in Termino Morgens um 9 Uhr
auf Holzfeld sich einfinden, und ihr Gebot
eröffnen, und hat der Bestbietende bis auf Ge-
nehmhaltung, des Zuschlags zu gewärtigen.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind bey der hiesi-
gen Landrenthey 156 Rthlr. als 155 Rthlr.
in Golde und 1 Rthl. in Münze vorrätzig,
welche gegen Hypotheken-Ordnungsmä-
ßige Caution zu 5 Procent Zinsen, ausgethan
werden sollen; die Liebhaber dazu können
sich daher bey der Königl. Krieges- und Do-
mainen-Cammer melden.



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

18tes Stück.

Montags, den 3ten May 1773.

I. Publicandum.

Es ist mißfällig in Erfahrung gebracht worden, daß den bisher ergangenen Verordnungen zuwider noch immer mit alten Charten Handel getrieben wird, auch eigennützig Bediente schon gebrauchte Charten von dem Buchbinder beschneiden lassen, und solche ihren Herrschaften als neue Charten vorlegen, und dafür verkaufen.

Ob nun zwar einem jeden Particulier frey bleibt, mit den taxmäßig erkauften neuen Charten so lange er kan und wil, zu spielen; so kan doch der Handel mit alten

Charten, und am allerwenigsten das Beschneiden derselben, wodurch nicht allein die Herrschaften und das Publicum hintergangen, sondern auch die Königl. Chartenfabriken decreditiret werden, weil diejenigen, welche dergleichen alte Charten erhalten, die Meynung fassen können, als ob die Fabrication der Charten dergestalt schlecht geschähe und besorgt würde.

Es wird daher nicht allein sämtlichen Buchbindern das Beschneiden der alten Charten bey Fünf Rthlr. Strafe für jedes Spiel, sondern auch denen Wein- und Bierchenken, Billardeus und Gastwirthen der Ankauf der alten Charten, bey einer

einer gleichen Strafe in jedem Contraventionsfalle, welche Strafe in beiden Fällen dem Denuncianten zufallen soll, auf das ernstlichste untersaget und verboten; wornach also dieselben sich zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten haben. Minden den 17. April 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. ic.
v. Breitenbauch. Wärensprung.
Krusemark.

Nachdem Sr. Königlich Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, Höchstdero zu Berlin wohnenden Hoffjuwelier Daniel Vandesson und Sohn die private Verfertigung und Lieferung der Königl. Orden und Gnadenkreuze überlassen, und denselben darüber ein Privilegium ertheilet haben; so wird solches nicht allein hierdurch jedermännlich bekannt gemacht, sondern auch sämtlichen Gold- und Silberarbeitern oder Goldschmieden hiesiger Provinzien bey schwerer Strafe verboten, dergleichen Orden und Gnadenkreuze weder zu machen noch an jemand zu überlassen, noch auch die alten zu ändern oder auszubessern.

Sign. Minden am 21. Apr. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen ic. ic. ic.
v. Breitenbauch. Krusemark. Redecker.
Drlich. v. Dittfurth. Hällesheim.

II. Citations Edictales.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbeke fügen hierdurch allen und jeden zu wissen: Demnach die von weiland dem gewesenen Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Herrn Landdrost Freyherrn von Münch Erbassen auf Benckhausen, Werburg und Lübbeke constituirte Executores testamenti der Herr Geheimrath und Regierungspräsident Freyherr von Cornberg zu Halberstadt, und der Herr Regierungsrath Frederking

zu Minden, mittelst Vorstellung vom gestrigen Tage nachgesucht, daß von dem Wohlseiligen Herrn Landdrost von Münch respect. unterm 25. Febr. 1763. und 22. Novemb. 1765. bey hiesigem Magistrat deponirte Testament und Codicill zu entseigneln und zu publiciren, zugleich aber auch angetragen, daß, da Ihnen Herren Executoribus die vermeinte Intestaterben unbekand wären, alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des Wohlseiligen Erblassers einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glaubten, per Publicum proclama ad präfigendum Term. publ. vorzuladen, und Wir diesem gesetzlichen Ansuchen gefüget: Als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weiland Herrn Landdrost Freyh. von Münchs ab intestato einen Anspruch zu machen vermeynen, oder bey den in deposito liegenden Testamente ein Interesse zu haben glauben, daß sie sich entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte in der zur Entseignung und Publication des deponirten Testam. und Codicills auf Dienstag den 1. Jun. c. angesetzten Tagesarth Morgens Glocke 10 auf hiesigem Rathhause einfinden, um der Publication beyzuwohnen; mit der Verwarnung, daß, sie erscheinen oder nicht, dennoch mit der Publication verfahren werden sol.

Urkundlich des hierunter gedruckten Rathhäuslichen Inseignels und verordneter Unterschrift. Signatum Lübbeke den 27. April 1773.

Ritterschaft Bürgermeister und Rath.
W. Frh. v. d. Reck. J. D. Müller. Stremming. Pohlmann. Wahre.

(L. S.)

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Grammer et Bright Englische Kaufleute, sind diesen Markt

at

alhier, mit einem schönen Assortement englischer Waaren, als:

Manchester & Jennetto, diverse schwarz und couleurte Janes, Marseilles für Negliches, feine englische Hüthe, lederne Jagdhüthe, Bleifedern, englisch Court plaister, gestricke Hosen, in Seide und Wolle, 3, 4 und 6drätig, diverser Couleur; gestricke und gewebte Strümpfe in Seide, Wolle, Leinen, Baumwolle; Hirschlederne Reit-hosen und Handschuh, diverse Sorten Dames Handschue; Sattel; Stangen, Säume, Gurten, Peitschen; Beschlag zu Kutschgeschirre, Comoden Beschläge ic. vielerley Scheeren, Lichtpußen, Feder-messer, Tafelmesser, Rasiermesser mit und ohne Etnis; laquirte Theebretter, Stie-felschächte, feine ostindische Röhre, Stahl mit Silber belegte Sporn; Stein-silber-bergold- stahl- stahl mit silber belegte und tombachene Schnallen; Gold- silbern und tombachene Uhren, Ringe, Verloques, Petschaft ic. Uhrketten für Dames und Herren, vielerley Sorten; Portofeuilles mit und ohne Instrumenten, Degenkup-pels, vielerley Sorten Etnis und mehre-re Articul, so hier nicht alle zu erwehnen möglich. Recommandiren sich allen Herr-schaften und Liebhabern bestens, versichern exacte Bedienung und Logiren bey dem Hn. Canzeley-Secretair Zimmermann auf dem Markte.

Wey dem Kaufmann Jacob Heuser aus Haag ist in denen nächststehenden Markttagen dahier im Landständen Hau-se zu bekommen alles was zu Fieletarbeit gehöret, Englische, Mayländische und Holländische Seyde, schwarze und weiße; drey drätigen Zwirn, Toncau Taback das Pfund 18. Mgr., auch doppelt schwarz Hosen Zeug, per Elle 18. Mgr. in Golde, Manchester, per Elle 1. Rthlr. 6 Ggr. in Golde. Ferner andern Zwirn, per Loth 6. Mgr. bis 2. Rthlr. Brabander Spitzen auch gewirckte Spitzen. Fielet Nadeln von

Stahl. Deconomische Lampen, welche weit leuchtend sind mit Spiegeln, u. andern Sorten auf die Tafel, nebst andern Waaren. Johann Gottlieb Meinhard von Gera, der zeithero sein Logis bey Herrn Gotfried Voß gehabt, wird den bevorstehenden Maymarkt alhier bey Herrn Sieckerman stehen, und seine fabricirende Zeugwaaren, bestehend in Mittel- und extra feinen Camelots, Callmang, Serges de Nimes, Baracans ic. in billigsten Preisen verkaufen. Er ersuchet seine geehrtesten Freunde um ihren ferner werthen Zuspruch.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß das dem Rathsdieners Wimmer zugehörige im Griesenbruch sub Nr. 638. bezugene Haus auf Anhalten eines Creditoris zufolge decreti senatus de 17. Mart. öffentlich verkauft werden soll. Es befinden sich in selbigem 1 Stube, 2 Cammern, 1 Küche, 1 gebalkter Keller, und hinter demselben ist ein mittelmäßiger Hofplatz, sonst hat dasselbe keine besondere Gerechtigkeiten, und Lasten, ausser daß es mit 6 Mgr. Kirchengeld beschweret ist, auf diese beschriebene Art ist es von denen veredeten Taxatoren zu 144 Rthl. 9 Mgr. in Golde ästimiret worden. Wir stellen daher solches Haus mit besagter Taxe hiemit sub hasta, citiren die lusthabende Käufer in Termino den 27. May, 30. Jun. und 3ten Aug. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtrichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung, daß dem Bestbiethenden dasselbe für das höchste annehmliche Gebot zugeschlagen und nachher niemand dagegen gehöret werden solle.

Hausberge. Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß in dem Königl. Maststalle zu Hausberge annoch 2 schwere fette Ochsen und 13 fette Kühe zum Verkauf stehen. Wer sie zusammen kauft,

kauft, und zwischen hier und Pfingsten wegnimt, hat sich eines guten Handels zu gewärtigen.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da der auf der hiesigen Fischerstadt neuerbaute, und zum Vortheile auch Bequemlichkeit der hieselbst ausladenden Schifsgüter eingerichtete Krahn dermahlen in einem tüchtigen und brauchbaren Stand gesetzt worden, daß selbiger zureichend genuzet werden kan; So werden alle und jede, welche nunmehr auf diesen Krahn und dafür zu entrichtenden Krahngelde, wie nicht weniger das zur Städtischen Cämmerey fließende Schifsfahrtsgehd, und welches bishero einzeln berechnet worden, eine Pachtung auf 4 bis 6 Jahr lang zu entriren Willens sind; hiedurch vorgeladen, sich in Termino den 17ten May auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihren Both zu erbfuen, und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden, nach vorabgängiger bestalter Caution für das zu entrichtende Pachtquantum et salva approbatione regia der Contract auf bezmeldete Jahre von Trinitatis a. c. an geschlossen werden solle.

V. Sachen, so gestohlen worden.

Eisbergen. Aus denen Schafhürden des hiesigen adel. Gutes sind in der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag den 29. Apr. a. c. viere der besten Kämmer gestohlen und deren wenigstens zweye ohnweit dem hiesigen Dorfe geschlachtet. Wer den Thäter dieses Felddiebstahls glaubhaft und bis zur Ueberführung anzeigen wird, dem werden hiermit 5 Rthl. zur Belohnung mit Verschweigung seines Namens versprochen; Falls auch diese Kämmer jemanden lebendig oder todt von verdächtigen Personen zu Kaufe gebracht werden solten, dieselben werden dienstfreundlich erfuchet, solche anzuhalten und

davon dem hiesigen Gerichte Nachricht zu ertheilen.

VI. Avertissements.

Da bey hiesigem Königl. Lombard eine beträchtliche Anzahl Handpfänder bezfindlich, von welchen seit verschiedenen Monaten keine Zinsen bezahlet sind, so wird denen Eigenthümern hiemit bekant gemacht daß wenn nachstehende Pfänder

sub Nr 1	643.	688.	768.	769.
786.	793.	794.	797.	798.
801.	805.	818.	823.	826.
827.	829.	855.	860.	896.
901.	913.	914.	918.	923.
958.	961.	963.	990.	1003.
1016.	1023.	1035.	1037.	1045.
1059.	1063.	1067.	1070.	1076.
1078.	1084.	1086.	1089.	1096.
1101.	1102.	123.	124.	132.
133.	134.	137.	139.	140.
141.	142.	143.	146.	147.
151.	153.	154.	158.	162.
164.	165.	166.	169.	173.
174.	177.	179.	183.	187.
191.	192.	202.	203.	206.
209.				

nicht längstens innerhalb vierzehnen Tagen und zwar bis den 15. May a. c. eingelöset oder die Zinsen an den Lombardendauten Herrn Kriegescommissario Jäger bezahlet werden, solche ohne weitere Nachsicht in einem demnächst bekant zu machenden Termin, wie gewöhnlich, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen.

Minden den 30. Apr. 1773.

Königl. Preuß. Westphälische Banco- und Lombardsdirection.

Rebecke.

Hüllesheim.

Bremen. Bey hiesigem Kaiserl. Reichs-Postamte ist der erste Jahrgang von der Wochenschrift der *Menschenfreund*, vom Kaiserl. Königl. Obristwachtmeister Fridrich Freihern von Trenck geschrieben, um 1 Rthl. 3 Egr. zu haben, auch wird die Fortsetzung solcher Wochenschrift alhier ausgegeben.



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

19tes Stück.

Montags, den 10ten May 1773.

I. Publicandum.

S haben die von Seiner Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, Höchstselbst privilegirte Entreprenneurs der Cicorien-Coffee-Fabrique von Heine und Förster, wiederholentlich Beschwerde geführt, daß der ihnen unterm 13. Febr. 1770. ertheilten Concession entgegen, von verschiedenen, so sie dazu nicht bestimmt, die Cicorien zum Gebrauch des Caffee angebauet würden.

Da nun in nur erwehnter Concession, ausdrücklich festgesetzt worden, daß außer gedachten Entreprenneurs die Cicorien,

Behuf des Gebrauchs statt Caffee zu bauen, zu bereiten, oder zu verkaufen, niemanden erlaubt seyn soll; So wird hiedurch nochmalen der Bau der Cicorien Behuf des Gebrauchs stat Caffee und deren Zubereitung dazu, wie auch deren Verkauf, als wozu nur obbemeldete Entreprenneurs privilegiret sind, bey Zwey Rthlr. Strafe pro Loth, untersaget und verbothen. Signat. Minden, den 25. April 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen ic. ic. ic.

v. Breitenbach.

Värensprung.

Orlich.

Hüllesheim.

z

II. Ci-

II. Citationes Edictales.

Amt Limberg.

Es hat der Colonus Johan Friedrich Nagel genant Gerke sub Nr. 37. Bauerschaft Harlinghausen um Ertheilung eines Moratorii nachgesuchet, und zugleich gebeten, seine sämtliche Creditores zur billigmäßigen Erklärung edictaliter vorzuladen. Wenn nun diesem Petito deferiret; so werden alle und jede, welche an gedachten Nagel Anspruch und Forderung haben, hiemit öffentlich citiret, sich in Termino Mitwochens den 26. May an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren und sich sodann des nachgesuchten Juthalts halber zu erklären, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß diejenigen, so entweder ausfallen, oder zwar erscheinen aber sich nicht erklären pro consentientibus geachtet und überall der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfügt werden solle.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübecke fügen hierdurch allen und jeden zu wissen: Demnach die von Weyland dem gewesenen Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Herrn Landdrost Freyherrn von Münch, Erbsassen auf Benckhausen, Werburg und Lübecke constituirte Executores testamenti der Herr Geheimrath und Regierungspräsident, Freyherr von Cornberg zu Halberstadt und der Herr Regierungsrath Frederking zu Minden, mittelst Vorstellung vom gestrigen Tage nachgesucht, daß von den Wohlsehl. Herrn Landdrost von Münch respect. unterm 25. Febr. 1763, und 22. Nov. 1765. bey hiesigen Magistrat deponirte Testament und Codicill zu entseigneln und zu publiciren, zugleich aber auch angetragen, daß, da Ihnen, Herren Executoribus die vermeinten Intestaterben unbekand wären, alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des Wohlsehl. Erblassers einen

Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glaubten, per publicum proclama ad präfigendum Term. publ. vorzuladen, und Wir diesem gesetzl. Ansuchen gefüget: Als citiren, heißen und laden Wir alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Weyland Herrn Landdrost Freyherrn von Münchs ab intestato einen Anspruch zu machen vermeynen, oder bey den in deposito liegenden Testamente ein Interesse zu haben glauben, daß Sie sich entweder in Person oder durch gungsam Bevollmächtigte in der zur Publication des deponirten Testaments und Codicills auf Dienstag den 1. Junii a. c. angeetzten Tagesfarth Morgens Glocke 10 auf hiesigen Rathhause einfinden, und der Publication beywohnen; mit der Verwarnung, daß, Sie erscheinen oder nicht, dennoch mit der Publication verfahren werden soll.

Urkundlich des hierunter gedruckten Rathhäuslichen Insiegels und Verordneter Unterschrift. Sign. Lübecke den 27. Apr. 1773.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
W. Frh. v. d. Reck. J. D. Müller. Stremming. Pohlmann. Wahre.
(L.S.)

Lübecke. Demnach der unterm hiesigen Schaumburg Lippischen löblichen Grenadier Regiment gestandene Capitain Lieutenant Christian Ludwig von Arensburg verstorben, so werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß einen Anspruch zu haben glauben, sub poena praecclusi et perpetui silentii vigore commissiois citiret und verabladet, die Einheimischen binnen vier, die Auswärtigen aber binnen 8 Wochen a dato publicatiois angerechnet, in Person oder durch einen gungsam Bevollmächtigten vor der Commission zu erscheinen, ihre etwaige Forderungen anzugeben, die in Händen habende Documenta zu produciren und sodann

sodann rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Decretum Bückeburg in commissione den 24sten April 1773.

Vigore commissionis.

Colson. v. Köhler. von Zanthier.
Capitain. Capitlicut.
Hesler. Auditeur.

Amt Brackwede. Da am

8. Jun. c. Morgens 11 Uhr am Amte Brackwede auf dem Bielefeldschen Gerichtshause mit Publication der von Hochpreisl. Landesregierung in Concursfachen des verstorbenen Canonici Hofbauer abgefaßten Prioritäts-Sentenz verfahren werden soll; So werden Creditores hiermit verabladet alsdenn der Publication beyzuwohnen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts sügen hiemit zu wissen, daß nachdem sich in dem auf den 15. April angestandenen Termino subhastationis der dem Colono Ludewig Kömer zu Tobtenhausen zugehörigen Ländereyen, gar kein Liebhaber gefunden, so auf ein oder ander Grundstück etwas bieten wollen, und daher für nöthig erachtet worden, einen nochmaligen 2ten Terminum licitationis nachfolgender Pertinenzen zu präfigiren, als

1) Drey Morgen in 2 Stücken auf dem Zeigelfelde liegend, wovon 5 Schfl. Zinsgerste gehen, und von denen geschwornen Landästimatores per Morgen zu 25 Rthlr. in Summa 75 Rthlr. in Golde.

2) Drey Stück daselbst 4 gute Morgen haltend, wovon sechsstehalb Schfl. Gerste gehen, tarirt per Morgen zu 30 Rthlr. Summa 120 Rthlr. in Golde.

3) Drey Morgen doppelt Einfalsland in der langen Wand belegen, wovon sechs Schfl. Gerste gehen, tarirt per Morgen zu 25 Rthlr. Summa 75 in Golde.

4) Zwey Morgen doppelt Einfalsland oben dem hollen Wege belegen, auf dem Post-

weg schießend, wovon viertehalb Scheffel Gerste gehen, tarirt p. Morgen zu 27 Rthl. Summa 54 Rthl. in Golde.

So werden die lusttragende Käuferer hiez durch anderweit vorgeladen, um sich in Termino den 17. Jun. a. c. vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittags zu melden, Both und Gegenboth zu thun, und versichert zu seyn, daß dem Besibietenden in diesem zweiten Termino peremptorio für das höchste Gebot sothane Ländereyen adjudiciret und nachher niemand weiter dagegen gehret werden soll.

Minden, den 24. April 1773.

Stadtgericht hieselbst.

Am 14ten Jun. c. Nachmittags um 2 Uhr, wie auch in den darauf folgenden Tagen, sollen alhier in Minden, auf dem Stiftr, in der Stiftsfräulein von Dincklage Curie, welche bisher die ohlängst verstorbene Demoiselle Gerstein in Mietehe gehabt, dieser ihre nachgelassene Mobilien nemlich etwas Silbergeräthe, Zinn, Kupfer, Messing, Tische, Stühle, Schräncke, Porcellain, Glas, Spiegel, allerley Haus- und Küchengeräthe, item Betten, Bettstellen, Tischzeug, Keinengeräthe, auch einige Frauenkleider und Kleidungsstücke, wie auch eine Anzahl geistlicher Bücher, an den Meistbietenden verkauft, und öffentlich losgeschlagen werden, die Liebhaber können sich also um die bestimmte Zeit in dem benannten Auctionshause Nachmittags um 2 Uhr einfinden.

Bielefeld. Da im letzten Termino licit. für den Linkerschen, zwischen dem Berg- und Reckerthore belegenen und auf 270 Rthl. gewürdigten Garten, allererst 105 Rthlr. geboten, und daher anderweiter Terminus licit. auf den 19. May c. anberamet worden; so können diejenige, so dafür ein mehreres geben wollen, sich sodann am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen.

Dem

Demnach gerichtl. erkant worden, daß der Witwen Gefings an der Kreuzstraße, sub Nr. 564. belegene, und auf 29 Rthl. 23 gr. gewürdigte Behausung öffentl. subhastirt, und an den Meistbietenden verkauft werden solle; So werden des Endes Termini licit. auf den 26. May, 23. Jun. und 14. Jul. c. hiedurch angesetzt; alsdann sich die lusttragende Käufer am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede, so an dieser Behausung ex capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch verabladet, solches in besagten Terminis, bey Verlust ihres Rechts gehörig anzugeben.

Amt Ravensberg.

Demnach der Bürger Wilh. Brüggemann seine in der Stadt Versmold belegene freye Güter per modum voluntaria subhastat. gerichtl. veräußern zu lassen, aus bewegenden Ursachen sich resolviret, und deshalb die gewöhnlichen Proclamata zu erlassen gebeten, und diesem petito deferiret worden; so werden vorbemeldete Brüggemannsche, a peritis et juratis auf 436 Rthl. 3 gr. 6 pf. überhaupt gewürdigte Güter hiemit zum Feilkauf ausgeben. Gleichwie nun term. subhast. dieser Güter auf den 8. Jun. 29. ej. und 20. Jul. präfigiret worden: so haben sich die Kauflustige in bestimmten Tagesfahrten alhier fürs Amt einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und hat der Bestbieter in ult. sub praedictio anstehenden Terminis des Zuschlags gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Zugleich haben diejenige, denen nuregedachte Brüggemannsche Güter nexu hypothecae, oder sonst mit einem dinglichen Rechte verhaftet, davon in vorbestimmten Subhastat. Terminen, und zwar in letztern sub praedictio Anzeige zu thun. Wornach sich also diejenige, denen daran gelegen, zu achten haben.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Amt Brackwede. Da das Beckeramt zu Bielefeld gewillet die ihnen zugehörige Damms-Wassermühle daselbst von Michaeli 1773 bis dahin 1779. an den Meistbietenden, gegen 200 Rthl. Caution unter annehmlichen Bedingungen zu verpachten, und dazu Terminis auf den 20. Julii Morgens 11 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause bezielet worden; So werden hiermit Liebhabere eingeladen, solchen Tages sich Morgens 11 Uhr einzufinden und ihren Vortheil bey dieser überall in sehr guten Stande befindl. Mühle wahrzunehmen.

V. Avertissements.

Da nach Königl. allerhöchster Verordn. die Intelligenzgelder quartaliter abgeföhret werden sollen; Als wird solches hiemit wiederöfentlich bekant gemacht, und ein jeder der resp. Interessenten ersucht, die Gelder nicht anders, denn gegen die gewöhnliche gedruckte und unterschriebene Quittung zu berichtigen, widrigenfalls nichts als bezalt angenommen werden kan.

R. Pr. Adresscomtoir

Schlutius.

Lübbecke.

Von denen dem Inaustiten Sam. Kester zugehörigen Grundstücken haben 1) der Hr. Camerarius andertshalb Schfl. Saat in der Lehmkühlen, und 2) der Bürger Amt. Eberh. Rösler 1 Schfl. Saat auf den Viehen belegen, unter gerichtlicher Bestätigung meistbietend erstanden.

VI. Brodt- und Fleisch-Taxe,

Für 4 Pf. Zwieback	7 Loth Qt.
= 4 Pf. Semmel	8 = =
= 1 Mgr. fein Brodt	23 = =
= 6 Mgr. gr. Brodt	9 Pf. 16 Lot.

Fleisch-Taxe.

I Pf. bestes Rindfleisch	3 Mgr. Pf.
I = Kalbfleisch, wovon der Brate über 10 Pf.	2 = 6 =
I = dito unter 10 Pf.	1 = 4 =
I Schweinefleisch	3 = 4 =



Wöchentliche Weindische Anzeigen.

20tes Stück.

Montags, den 17ten May 1773.

I Vollzogene Criminal-Strafen.

Es ist ein gewisser Unterthan aus der Graffschaft Ravensberg wegen seines begangenen und eingestandenen Diebstahls mit halbjähriger Zuchthausarbeit, halben Willkommen und Abschied in Betracht seines hohen Alters bestrafet worden. Signat. Minden am 29ten April 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen r. r. r. Frh. v. d. Reck. v. Hus.

Am 30ten April ist die wider einen Kerl, welcher sich wegen eines begangenen

Pferdediebstahls überzeugt befunden, abgefaste Criminal-Sentenz eröffnet, und der Inquisset zu Einjähriger Zuchthausstrafe mit dem gewöhnlichen Willkommen und Abschied verdammet worden. Sign. Minden am 30. April 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen r. r. r. Frh. v. d. Reck. v. Hus.

II. Publicanda.

Da zu denen im vorigen Jahre, unterm 13. Januarii, von dem Königl. General-Der-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, zu mehrerer Verbesserung des Nahrungsstandes der Fabriquen und Ma-

u

nu

nufacturen, ausgefetzten Prämien, der Termin mit Ende des Septembris a. pr. verflossen, und die Verdienste derer, so sich darum bemühet, gemeldet und legitimiret haben, genau untersucht und erwogen worden;

So hat das Königl. Generaldirectorium Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Absichten bey diesen Prämien gemäß zu seyn erachtet, diejenigen, welchen wegen ihres gezeigten Fleißes und Bemühungen, einige Prämien haben zuerkant werden können, sowol zu ihrer eigenen, als zu anderer fernerer Aufmunterung hiermit öffentlich anzurühmen und bekant zu machen.

Es hat demnach

I. Wegen Theilung der Gemeinheiten

a) die, zu des General Major von Loffow Adelich Kleszoweschen Gütern gehörige Dorfschaft Murskallen, die im vorigen Jahre amoch desiderirte Legitimation beygebracht, und sich zu der Prämie von Dreyßig Rthlr. so wie

b) Die Dorfschaft Schubitten, Amts Kragau in Preußen, und

c) die Dorfschaft Geduhlaucken in Preußen

gehörig qualificiret.

2. Haben sich zu der, auf die Ueberwin- terung von wenigstens 50 Bienenstöcken gesetzten Prämie von 10 Rthlr. nachste- hende Competenten, als

der Nätebusch, zu Ferchel,
der Pohlmann, zu Drewitz,
der Samtleben, zu Schleubitz, und
der Ackerbürger Lucke, in der Vor-
stadt Magdeburg

gebührend legitimiret.

3. Ist die für 60 Pfund zum erstenmale selbstgewonnene gut gepaspelte Seide, bestimmte Prämie, von Ein und Dreyßig Rthlr. 6 Ggr. zwar vierfach ausge- setzt, jedoch von niemanden, als dem Planteur Deutsch zu Freyenwalde, der

sich dazu auf gehbrige Weise legitimiret hat, verdienet worden. So viel nun

4. die einfach ausgefetzte Prämie von Funfzig Rthlr., für gebleichten Loth- zwirn, aus selbst gewonnenen Flachse anbetrifft; So hat unter allen Competen- ten, des Andreas Jürgens Enkel zu Nachband, Auricher Amts in Ostfries- land auf die beglaubteste Art dargethan, daß er sich dazu am mehresten qualificire

Ferner ist

5. eine Prämie von Einhundert Rthlr. ausgefetzt worden, um damit zween Forstbedienten, welche die größte An- zahl schöner, gerader, von ihnen selbst gepflanzter Eichen, würden vorweisen können, jeglicher mit Funfzig Rthlr. für seinen erzeugten Fleiß zu belohnen.

Da nun

der Landjäger Voct zu Adpenick, und
der Förster Duden zu Kädel, Amts
Lehmin,

hinlänglich erwiesen, daß sie dieser Prämie würdig; So ist solche ihnen zu- erkant worden. Sodann hat sich

6. zu der auf die Aussäung des mehresten Holzsaamens einfach gesetzten Prämie von Zwanzig Rthlr. der Förster Borch- hard zu Jerichow, in dem Magdebur- gischen vor andern am meisten qualificirt.

7. Ist diejenige Prämie von Funfzig Rthl. so für zween Papiermacher, die nach Schäferscher Art, Papier aus Hobel- spänen, Strohkrautern ic. verfertigen würden, ausgefetzt worden, dem Schwedler zu Ifsenburg, als welcher sich deshalb zureichend legitimiret, zu- gesprochen worden.

8. Haben sich zu der, auf eine Plantage von wenigstens 100 Stück sechsjähriger Maulbeerbäume, einfach ausgefetzten Prämie von Fünf und Zwanzig Rthlr. nachstehende zwey Competenten

der Prediger Lüdecke zu Klein-Gartz,
und

der

der Cantor Schweineberg zu Wül-
fingerode
am besten qualificiret.

9. Ist bey genauer Prüfung gefunden worden, daß der Berlinsche Lohgärber Luge die Prämie von Funfzig Rthl., so für diejenigen Gärber ausgesetzt worden, welche von ihrer eigenen Arbeit, denen Englischen an Güte gleichkommenden Kalbfällen würden vorzeigen können, am meisten verdiene; Wannenhero auch demselben sothane Prämie zugebilliget;

Sodann aber

10. die fünffach aufgegebene Prämie à Zwanzig Rthl., für Landleute, die von einigen Stuten in einem Jahre drey Fohlen aufziehen würden, folgenden Vier Competenten,

dem Christian Muth, und
Christian Lindemann zu Gbris im
Sternbergischen Kreise in der Neu-
mark,

dem Schulzen Heinrich Busse, zu
Ober-Sachsversen im Hohenstein-
schen, und

dem Siebert Edden, in der Liebe,
Amts Aurich,

zuerkannt; Nicht minder

11. dem Johann Michels zu Horsten,
Amts Friedeburg in Ostfriesland, wel-
cher ein Terrain von 30 Scheffel Aus-
saat mit Dachsen gepflüget hat, ein ex-
traordinaires Douceur von Fünf Rthl.
accordiret werden.

Berlin den 13. April 1773.

Rönlgl. Preuß. General-Ober-Finanz-Krie-
ges- und Domainendirectorium.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschau.
B. v. d. Schulenburg.

Auf Seiner Königl. Majestät Befehl und
mit Höchstdero allergnädigsten Be-
willigung werden nachstehende Prämien
ausgesetzt, welche mit Ende dieses 1773.
Jahres, denenjenigen, so sich darum am

besten werden verdient gemacht haben,
zuerkannt und ausgetheilet werden sollen.

1. Denen Zwölf Gemeinden, die ihre
Gemeinheiten von selbst unter sich theilen
werden, jeder eine Prämie von 30 Rthl.
Summa 360 Rthl.

2. Denen Fünf Eigenthümern, so we-
nigstens 50 Bienenstöcke als Ueberländer
von eigener Zucht werden durchgewintert
haben, jedem eine Prämie von 10 Rthl.
jedoch dergestalt, daß von dieser Prämie,
die Provinzien, Pommern, Preußen und
die Altmark, wie auch in dem Herzog-
thum Magdeburg die sogenannten Imme-
ter oder Bienenmeister, und andere, wel-
che vorhin bereits die Bienenzucht stark
betrieben, und Profession davon gemacht
haben, ausgeschlossen werden. Summa
50 Rthl.

3. Denen, so zum erstenmal wenigstens
60 Pfund selbst gewonnene und gut gehä-
spelte reine Seide werden vorweisen kön-
nen, außer den für jedes Pfund bereits
bewilligten 12 Ggr. eine auf Vier sich zu-
erst und am besten legitimirenden Impe-
tranten zu vertheilende Prämie von 125 Rthl.

4. Denenjenigen Vier Forstbedienten,
so die größte Anzahl schöner gerader be-
reits 10 bis 12jähriger von ihnen selbst ge-
pflanzter Eichen werden vorweisen können,
jeden eine Prämie von 50 Rthl. Sum-
ma 200 Rthl.

5. Denen, so den meisten Holzsaamen
werden ausgefäet haben, eine auf Fünf
Competenten zu vertheilende Prämie von
100 Rthl.

6. Denenjenigen, so statt der Zäune die
meisten und schönsten Hecken werden ange-
leget haben, eine gleichfalls auf Fünf Com-
petenten zu vertheilende Prämie von
100 Rthl.

7. Denen Fabricanten, so zum ersten-
male wenigstens für Einhundert Rthl.
wollene Waaren von eigener Verfertigung
außer Landes absetzet, eine unter Drey

Impetranten zu vertheilende Prämie von 120 Rthlr.

8. Denenjenigen, welche von einländischer Wolle das feinste Garn und in der größten Quantität werden gesponnen und vorgezeigt haben, eine unter Drey zu vertheilende Prämie von 125 Rthlr.

9. Denenjenigen, welche eine Plantage von wenigstens 100 Stück Sechsjährigen laubbaren Maulbeerbäumen, 6 Fuß unter der Krone werden gezogen haben, eine auf Vier Impetranten zu vertheilende Prämie von 100 Rthlr.

10. Denenjenigen, die ein Stück Spitzen, so an Feinheit und Dessen denen von Brüssel gleich kommen, verfertigen und vorgezeigt werden, eine auf Zwey Impetranten zu vertheilende Prämie von 70 Rthlr.

11. Denenjenigen, so die mehresten Futterkräuter ausgesäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, eine unter Vier Competenten zu vertheilende Prämie von 120 Rthlr.

12. Denenjenigen Landleuten, so von eigenen Stuten Drey Fohlen werden gezogen haben, eine unter Zehn Impetranten zu vertheilende Prämie von 200 Rthlr.

13. Denen, so in den Königlichen Landen, disseits der Weser, oder auch jenseits in dem Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg gute Steinkohlen entdecken, eine unter zwey Impetranten zu vertheilende Prämie von 200 Rthlr.

14. Denenjenigen Zwey Entreprenneurs welche auf Fabriken, wo noch nicht auf großen englischen Wolldräbern gesponnen worden, Einhundert dergleichen Räder zum Behuf der Fabrique einführen, jeden eine Prämie von 50 Rthlr. Smt. 100 Rthlr.

15. Denenjenigen Drey Fabricanten, die zum erstenmal ein Stück seines sogenannten Kniestreicher Tuch, welches den feinen Tüchern dieser Art wenigstens gleich kommt, verfertigen werden, jedem eine Prämie von 50 Rthlr. Summa 150 Rthlr.

16. Denenjenigen, so den feinsten und besten leinen Damast werden gewürfelt haben, eine auf Drey Impetranten zu vertheilende Prämie von 60 Rthlr.

17. Denenjenigen, so den Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben, sondern ihres Orts den Anfang machen, und wenigstens zweyen Morgen Landes damit werden angebauet haben, eine auf Fünf Impetranten zu vertheilende Prämie von 200 Rthlr. und können die, welche in Ansehung des am vortheilhaftesten anzusehenden Hopfenbaues nähere Anleitung zu haben verlangen, sich bey den respectiven Königlichen Cammern ihrer Provinz deshalb anmelden.

18. Denenjenigen, welche die zahlreichste Pflanzschule von gepfropften und oculirten Obstbäumen von den besten und mannigfaltigsten Sorten selbst angelegt haben, eine auf Vier Impetranten zu vertheilende Prämie von 100 Rthlr.

19. Denenjenigen, so die meisten und schönsten Dreyjährigen Stämme aus Obstkernen von den besten Sorten werden erzeugt und sich hierinn vorzüglich hervorgethan haben, eine unter Fünf Impetranten zu vertheilende Prämie von 100 Rthlr.

20. Denenjenigen Unterthanen, so von selbst gewonnenen Flachse das meiste Hausleinen in einem Jahre haben machen lassen, eine auf Vier Impetranten zu vertheilende Prämie von 120 Rthlr.

21. Wer den Waidbau dergestalt betreibt, daß er im ersten Jahre wenigstens zweyen Centner Waid gewinnet, welcher an Güte dem Ausländischen gleich komt, und nicht theurer, sondern ehender wohlfeiler verkauft werden kan, eine auf Vier Impetrant. zu vertheilende Präm. von 100 Rthl.

22. Denen zwey Gemeinden, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes und der Pferde noch nicht üblich gewesen, selbige einführen werden, jeder eine Prämie von 50 Rthlr. Summa 100 Rthlr.

23. Demjenigen, welcher Sand oder andere feuerbeständige Steine zu hohen Eisensteinen in Königl. Landen ausfindig macht, eine Prämie von 200 Rthl.

24. Demjenigen, der ein von ihm verfertigtes dem Ruffischen gleich kommendes Stück Fuchten vorweisen kan, eine Prämie von 50 Rthl.

Alle diejenigen nun, die von diesen ausgesetzten Prämien eine oder mehrere zu verdienen und darauf Anspruch zu machen gedenken, haben sich bis Ausganges Septembris dieses 1773ten Jahres bey denen Krieges- und Domainencammern ihrer respectiven Provinz zu melden, oder auch melden zu lassen, wo sie das, was zu ihrer gehbrigen Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, inmaßen auf Allerhöchsten Königl. Befehl bey jeder Krieges- und Domainencammer besonders dazu verordnete Commissionen angeordnet sind, welche auch ihres Orts den gemessenen Befehl haben, obstehende Specification der Prämien in ihren respectiven Provinzien in Zeiten zu publiciren und zu veranstalten, daß solche zur Kenntniß aller und jeder, die solchane Prämien zu verdienen im Stande sind, gelangen können. Berlin den 13. Apr. 1773.

Auf Seiner Königl. Majestät Allergrädigsten Specialbefehl.
v. Massow, v. Blumenthal, v. Derschau.
B. v. d. Schulenburg.

III Citationes Edictales.

Se. Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen den ausgetretenen Enrollirten Christian Heinrich Ludewig Spreen von Nr. 1. Bauerschaft Ströben, Amts Rahden hierdurch vorladen, in Terminis den 8. Jun. den 9. Jul. und den 13ten Aug. c. allhier vor der Regierung zu erscheinen, und die Ursachen seiner Abwesenheit anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß er für ein treuloses Landeskind angesehen, und mit Confiscation

seines zurückgelassenen Vermögens verfahren auch er zu allen Erbschaften und Successionen für unfähig erklärt werden solle. Uhrkundlich diese Edictal-Citation unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden am 27. Apr. 1773.

An Statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.

Frh. v. d. Reck. v. Huf.

In Befolge der Uns von beyden hiesigen Hochpreisl. Landescollegiis gewordenen Commission, die Theilung der hiesigen Stadtgemeinheiten zu bewirken, werden alle diejenigen, welche an der Simeonsthorischen Hude einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen, es mag solches aus einem Eigenthums- Hütungs- oder andern dinglichen Gerechtigkeit herzhören, wie auch die, so die Befugniß derer Ruhe, so sie auf gedachte Hude bisher getrieben haben, nachzuweisen gedenken, hiemit verabladet, in Termino den 10ten Jun. a. c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre Ansprüche und Gerechtigkeiten durch die darüber sprechende Uhrkunden zu bescheinigen: mit der Maaßgabe, daß zwar eines jeden Gerechtsame, in so fern solche aus denen verhandelten Actis hervor gehen, beachtet, sonst aber die Ausbleibende demnächst nicht weiter gehdret, sondern mit ihren vermeintlichen Ansprüchen abgewiesen werden sollen.

Wobey nachrichtlich ohnerhalten bleibt, daß keine Erb- oder Zeitpächter, Meyer- und Eigenbehdrige ohne speciale Legitimation ihrer Grund- und Gutsherrn zugelassen werden können, vielmehr diese sich selbst melden und ihre Rechte beachten müssen. Sign. Minden am 30. Merz 1773. Königl. Preuß. Regierungs- auch Krieges- und Domainenrätthe und zu Theilung der hies. Gemeinheiten verordn. Commis-
sarii Crayen. Hüllesheim.

Wir

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbeke fügen hierdurch allen und jeden zu wissen: Demnach die von Weyland dem gewesenen Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Herrn Landdrost Freyherrn von Münch, Erbsassen auf Benckhausen, Werburg und Lübbeke constituirte Executores testamenti der Herr Geheimterath und Regierungspräsident, Freyherr von Cornberg zu Halberstadt und der Herr Regierungsrath Frederking zu Minden, mittelst Vorstellung vom gestrigen Tage nachgesucht, daß von den Wohlsehl. Herrn Landdrost von Münch respect. untern 25. Febr. 1763, und 22. Nov. 1765. bey hiesigen Magistrat deponirte Testament und Codicill zu entseignen und zu publiciren, zugleich aber auch angetragen, daß, da Ihnen, Herren Executoribus die vermeinten Intestaterben unbekand wären, alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des Wohlsehl. Erblassers einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glaubten, per publicum proclama ad präfigendum Tern. publ. vorzuladen, und Wir diesem gesetzl. Ansuchen gefüget: Als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Weyland Herrn Landdrost Freyherrn von Münchs ab intestato einen Anspruch zu machen vermeynen, oder bey den in deponito liegenden Testamente ein Interesse zu haben glauben, daß Sie sich entweder in Person oder durch gnugsam Bevollmächtigte in der zur Publication des deponirten Testaments und Codicills auf Dienstag den 1. Junii a. c. angezeigten Tagesarth Morgens Glocke 10 auf hiesigen Rathhause einfänden, und der Publication beywohnen; mit der Verwarnung, daß, Sie erscheinen oder nicht, dennoch mit der Publication verfahren werden soll.

Urkundlich des hierunter gedruckten Rathhäußlichen Inseignels und Verordneter

Unterschrift. Sign. Lübbeke den 27. Apr. 1773.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
W. Frh. v. d. Reck. F. D. Müller. Stremming. Pohlmann. Wahre.
(L.S.)

Lübbeke. Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbeke fügen denen Gläubigern des ohnlängst verstorbenen Nachrichten Eberhard Rückens hierdurch zu wissen: Demnach aus bewegenden Ursachen resoloiret worden, in der Rückenschen Creditsache quantum Terminum convocationis Creditorum anzubezielen; Als citiren heischen und laden wir alle und jede an den Rückenschen Vermögen Spruch und Forderung machende Gläubiger in so ferne sie in denen vorhin angezeigten Professions-Terminen ihre Credita ad Acta nicht angezeigt, daß sie in Termino den 8. künftigen Monats Junii a. c. ihre Forderungen, es rühre solche her, woher sie immer wollen, ad protocollum anzeigen, solche durch untadelhafte Documente, wovon Copia vidimata ad acta zu geben, oder andere rechtliche Art verificiren, mit ihren Nebengläubigern ad protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, oder in dessen Entstehung in künftiger Prioritäts-Urteil locum congruum gewärtigen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Tagesfahrt niemand mit seiner Forderung weiter gehdret, sondern a Massa concursus abgewiesen und acta für geschlossen angenommen werden sollen. Wornach sich diejenigen, welchen es angehet, zu achten haben.

Amt Reineberg. Nachdem der freye Colonus Knooy von Nro. 32. in der Bauerenschaft Quernheim sich vor unvermögend erkläret, seine Gläubiger zu befriedigen und deshalb gehorsamsft gebäthen, sämtliche Creditores vorzuladen, und ihm eine

terminliche Zahlung zu verstaten; diesem Suchen auch deferiret und Convocatio Creditorum per Decretum vom 25. Febr. a. c. erkant worden. Als werden diejenigen, welche an der freyen Knoops Stette Forderung und Anspruch zu machen gedenken, hierdurch öffentlich vorgeladen, solche in Terminis den 28. May, 25. Jun. und 23. Julii dieses Jahrs auf hiesiger Amtsstube anzugeben, rechtlicher Art nach zu bescheinigen und sich zugleich über die offerirte terminliche Zahlung zu erklären, mit der Verwarnung: daß die nicht erschienene Gläubiger nach Ablauf des letzten Termini mit ihren Forderungen präcludiret, und in die Vereinbarung der gegenwärtigen für einwilligend geachtet werden sollen.

Amt Rahden. Alle diejenigen welche an den Unterthan Wilhelm Gelcker oder dessen sub Nro. 98. im Grossendorf belegene Stätte Spruch und Forderung haben, werden hiedurch citiret und verabladet, sothane Forderungen in Terminis den 21ten May, 8. und 29. Jun. a. c. an hiesiger Amtsstube zu liquidiren und rechtlicher Art nach zu justificiren, es mögen solche sich bereits vorher in actis gemeldet haben oder nicht. Denenjenigen welche in besagten Terminis nicht erscheinen, wird ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Die Gläubiger der Hüfers Stätte Nro. 127. in Wehden werden hiedurch bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet, ihre Anforderungen in denen angeetzten Tagesfahrten den 28. May, 18. Jun. und 6ten Jul. zu liquidiren, und rechtlicher Art nach zu justificiren.

Alle diejenigen, welche an die Edschen Stätte sub Nro. 104. in Wehden Spruch und Forderung haben, werden hiedurch verabladet, solche in Terminis den 28. May, 18. Jun. und 6. Jul. am Amte zu liquidiren und rechtlich zu justificiren. Denen nicht Erscheinenden wird nach Ab-

lauf dieser Termine ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Herford. Zur gerichtlichen Entseigelung und Publication des von der hinterlassenen Witwe des Chirurgi Abels Margrete Elisabeth Sandforts, bey hiesigen combinirten Gerichten deponirten Testamenti wird Terminus auf den 25. May c. angeetzt, und werden demnach diejenigen, so ein Interesse dabey zu haben vermeinen, erinnert, gedachten Tages um 10 Uhr am hiesigen Rathhause zu erscheinen, und der Publication beizuwohnen.

Nachdem es zu genauer Erforschung verschiedener wider die Hauptmannin von Behrencreuz in actis vorkommender Umstände nothwendig ist, deren Ehemann den gewesenen Hauptmann v. Behrencreuz darüber zu vernehmen, dessen jetziger Aufenthalt aber unbekant ist: So wird derselbe hiemit öffentlich citiret und vorgeladen, sich am 7ten Junii a. c. Morgens um 9 Uhr für der allhier angeordneten Commission zu stellen, und zu gewärtigen, worüber er sodenn befragt werden soll.

Amt Limberg. Es hat der Colonus Jobst Henrich Clostermann Besitzer von der sub Nro. 18. Bauerschaft Harzlinghausen, Bogten Oldendorf belegenen Herrnsfreye Stette, um Ertheilung eines Moratorii nachgesuchet, und zugleich gebeten sämtliche Creditores zur billigmäßigen Erklärung edictaliter zu citiren. Wenn nun diesem Suchen deferiret, so werden alle und jede welche an gedachten Clostermann Anspruch und Forderung haben hiemit öffentlich vorgeladen, sich in Termino Mittwoch den 9ten Jun. c. an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren, und sich sodann des nachgesuchten Indults halber zu erklären, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren oder zu gewärtigen, daß diejenige so entweder aussenbleiben oder zwar erschei-

nen

nen aber sich nicht erklären, pro consenti-
catibus geachtet und überall der Ordnung
gemäß Veranlassung geschehen, eventua-
liter aber mit der Liquidation verfügt wer-
den solle.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Nahden. Es ist in Sachen
Gelckerischer Creditorum gegen den Unter-
than Gelcker subhastatio der dem letztern
zustehenden Stätte erkannt worden. Die-
ses Gelckerische Colonat, welches ganz leib-
frey und sub Nr. 98. im Grossendorfe zur
Nahrung sehr bequem gelegen ist; ist a pe-
ritis et juratis auf 320 Rthlr. taxiret wor-
den. Es werden lusttragende Käufer des-
halb eingeladen, sich in Terminis den
21. May, 8ten und 20ten Junii c. a. jedes-
mal Morgens um 9 Uhr an hiesiger Amts-
stube einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen
und des Zuschlages gegen das höchste Ge-
bot und baare Bezahlung zu gewärtigen.

Nachdem der Vormund der Lbschen Stät-
te in Wehdem dem Amte vorgestellt,
daß es unmdglich falle, solch Colonat län-
ger in Administration zu lassen, ohne die
Curanden dadurch in offenbaren Schaden
zu setzen, allermaffen gedachte Stätte nicht
mehr als die Königl. Prästanda aufbringe,
mithin die Gebäude nicht repariret noch
sonstige Ausgaben bestritten werden könn-
ten; solch Anbringen auch gegründet be-
funden ist; so ist zum Besten derer Lbschen
Kinder der Verkauf sothaner Stätte er-
kannt worden. Es wird daher diese Lbschen
Stätte, sub Nr. 104. in Wehdem belegen
und a peritis et juratis zu 112 Rthlr. tari-
ret, in Terminis, den 28. May, 18. Jun.
und 6ten Jul. an den Meistbietenden gegen
baare Bezahlung verkauft werden; zu wel-
chem Ende sich die Kauflustige in besagten
Terminen jedesmal Morgens um 9 Uhr
am Amte zu melden haben.

Da auf Anbringen einiger Creditorum
die Hüfers Stätte, welche sub Nr. 127.

in Wehdem und zur Nahrung und Hand-
lung sehr bequem gelegen ist, ad hastam
gezogen werden muß, so wird diese a peri-
tis et juratis auf 627 Rthlr. gewürdigte
Stätte hiedurch öffentlich feil geboten, und
die Kauflustige eingeladen, sich am 28ten
May, 18. Jun. und 6ten Jul. jedesmal
Morgens um 9 Uhr alhier am Amte einzufin-
den, ihr Gebot zu thun, und kan der
in ultimo Termino Bestbietend bleibende,
des Zuschlages gegen baare Bezahlung ver-
sichert sehn.

V. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da die Königl. Jagd
im Amte Petershagen, welche bishero der
Amtman Möller daselbst in Pacht gehabt,
instehenden Trinitatis pachtlos wird. So
wird zu anderweiter Verpachtung derselben
Terminus auf den 21. May a. c. angesetzt.
Es können sich also diejenigen, welche Lust
haben besagte Jagd des Amtes Petershagen
auf 6 Jahr in Pacht zu nehmen, an bemeld-
ten Tage Vormittags um 9 Uhr auf der
Krieges- und Domainen-Cammer einzufin-
den, und gewärtigen, daß dem Meistbie-
tenden diese Jagdpacht salva approbatione
regia zugeschlagen werden soll.

Quernheim. Da in Termino
den 10. April, welcher zur Verpachtung
des dem hochadlichen Stifte Quernheim,
zustehenden Bänder Korn und Flachszeh-
enten, kein annehmlich Geboth geschehen,
besagter Zehente, welcher sonst 161 Rthl.
getragen, jedoch auf anderweite 4 Jahre,
nemlich von bevorstehender Erndte 1773.
bis zur Erndte 1776. inclusive verpachtet
werden soll: so können sich die etwaige
Pachtlustige den 29. May a. c. Nachmit-
tags 1 Uhr für hiesiger Capitulsstube ein-
finden, und gewärtigen, daß dem Best-
bietenden gegen Bestellung tüchtiger Cau-
tion, dieser Zehente, auf 4 nach einander
folgende Jahre, werde verpachtet werden.



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

21tes Stück.

Montags, den 24ten May 1773.

I Citationes Edictales.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen den ausgetretenen Enrolirten Johann Friedrich Heybrock hierdurch vorladen in Terminis den 18. Jun. den 20. Jul. und den 20. Aug. c. des Monats um 9 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen und die Ursachen seiner Abwesenheit anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß er für ein treulos Landeskind angesehen und mit Confiscation seines zurückgelassenen Vermögens verfahren, auch er zu allen Erbschaften und Successionen für unfähig erkläret werden solle.

Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden am 4. May 1773.

Außtatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc. etc.
 Frh. v. d. Reck. v. Haß.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß am 18ten huj. die Witwe Feheen alhier verstorben sey, und ein bey hiesigem Stadtgerichte deponirtes Testament nachgelassen habe; Da nun von ihr noch ein Sohn der vor 6 Jahren über Bremen nach Engelland gegangen, und seiner Profession

Æ

tion

sion ein Kunstschmidt seyn soll, als lebend angegeben worden, dessen Aufenthalt aber unbekant ist, so citiren Wir diesen jungen Fehr mittelst dieser öffentlichen Vorladung sich in dem zur Publication des Fehrschen Testaments bestimmten Termine peremptorio den 29. Julii a. c. vor hiesigem Stadtgerichte selbst oder per mandatarium zu stellen, und das gefertigte Testament anzuhören, oder er hat zu gewärtigen, daß obenerachtet seines Ausbleibens, mit der Publication in contumaciam verfahren werde. Minden, am 20. May 1773.

Stadtgerichte hieselbst

Nettebusch. Stremming. Briest.

Umt Spenenb. Engersf.

Districts. Es hat der Meyerstädtische Colonus Johan Friederich Klincksieck sub No. 16. Bauerschaft Hüffen, bey Hochpreisl. Cammer ad beneficium particularis solutionis provociret, welche provocation zur Regulirung des Klincksieckschen Creditwesens, anhero remittiret. Da nun zu solchem Ende Terminus auf den 16ten Jun. c. an dem Engerschen Gerichtshause bezielet worden, so werden hiedurch alle und jede so an das Klincksiecksche Colonat und dessen jetzigen Besitzer Spruch und Forderung haben, hiedurch edictaliter citiret, in vorgedachtem Termine peremptorio ihre Ansprüche gehdrig anzugeben, und sie rechtlicher Art nach zu bescheinigen, sich auch zugleich über das von Debitore communi offerirte Abgabequantum ad 20 Rthl. zu erklären, widrigenfalls, diejenigen, so ihre Forderungen nicht angeben, damit auf beständig abgewiesen, diejenigen aber, so sich in pto. particul. solut. nicht erkläret, für solche angesehen werden sollen, die sich dasjenige, was die übrigen bewilliget, gefallen lassen.

Da nunmehr auch mit der Marcken- Theilunge in der Kippss- und Bruckheiden, in der Hovstheide und den Fincken-

berge verfahren werden soll, so werden alle diejenige, welche in diesen Gemeinheiten interessiret zu seyn vermeynen, es sey wegen Mithude-Pflanzung- oder anderer Gerechtsame, sie haben Namen, wie sie wollen, hiedurch vorgeladen in Termine liquidationis den 21. Jun. c. früh um 9 Uhr am Vielefeldschen Gerichtshause sich einzufinden, ihre Gerechtsame anzugeben und zu erweisen, auch Vorschläge zur Theilung zu gewärtigen. Die Verpächter Grund- oder Guthsherrn müssen entweder selbst oder durch gehdrig legitimirte Bevollmächtigte ihr Interesse wahrnehmen, wie denn auch die Ausbleibende sich gefallen lassen müssen, was mit den Erscheinenden wegen der Theilung beschloffen werden wird.

Vielefeld, den 6ten May 1773.

Vigore Commiss. Lüder. Cobbe.

Herford. Sämtliche Creditores des Tobacksfabricanten Died. Conrad Neumanns, welcher bonis cediret, sind zur Angabe ihrer Forderungen auf den 4. Jun. c. als dem letzten Termin bey Strafe ewigen Stillschweigens edictaliter citiret. S. 12. St. d. A.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, fügen hiedurch allen und jeden zu wissen: Demnach die von Weyland dem gewesenen Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Herrn Landdrost Freyherrn von Münch, Erbsassen auf Venckhausen, Werburg und Lübbecke constituirte Executores testamenti der Herr Geheimterath und Regierungspräsident, Freyherr von Cornberg zu Halberstadt und der Herr Regierungsrath Freyderking zu Minden, mittelst Vorstellung vom gestrigen Tage nachgesucht, daß von den Wohlhel. Herrn Landdrost von Münch respect. unterm 25. Febr. 1763, und 22. Nov. 1765. bey hiesigen Magistrat deponirte Testament und Codicill zu entseignen und zu publiciren, zugleich aber auch anzuge-

ge

getragen, daß, da Ihnen, Herren Executoribus die vermeinten Intestaterben unbekant wären, alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des Wohlsehl. Erblassers einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glaubten, per publicum proclama ad præfigendum Term. publ. vorzuladen, und Wir diesem gesetzl. Ansuchen gefüget: Als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an den Nachlaß des Weyland Herrn Landdrost Freyherrn von Münchs ab intestato einen Anspruch zu machen vermeynen, oder bey den in deposito liegenden Testamente ein Interesse zu haben glauben, daß Sie sich entweder in Person oder durch gnugsam Bevollmächtigte in der zur Publication des deponirten Testaments und Codicills auf Dienstag den 1. Junii a. e. angeetzten Tagefarth Morgens Glocke 10 auf hiesigen Rathshause einfinden, und der Publication beywohnen; mit der Verwarnung, daß, Sie erscheinen oder nicht; dennoch mit der Publication verfahren werden soll.

Urkundlich des hierunter gedruckten Rathhäuslichen Instegeßs und Verordneter Unterschrift. Sign. Lübbeke den 27. Apr. 1773.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
W. Frh. v. d. Reck. F. D. Müller. Stremming. Pohlmann. Wahre.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Dem Publico wird bekant gemacht, daß die hiesige Hebeamme Marholzen gesonnen ist ihr Haus aus freyer Hand zu verkaufen, und können Liebhaber solches in Augenschein nehmen.

Zum Verkauf derer in dem 9. St. dieser Anz. und dessen Anhang benannten Argenteriesücken, Juwelen und Medailen ist Term. auf den 2. Jun. c. präfigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preußen etc. etc.

Da sich in denen zur Subhastation

folgender den Eheleuten, Geerd Nyßes oder Bertling zu Freeren gehörigen Immobilien, als

1. ein Acker bey Budden Garten, drittel theil Scheffel Saat,
2. den Botteracker anderthalb Scheffel Saat,
3. zwey Stück am Diepenweg 3 Schfl. Saat,
4. den Kamp zu Setlage.

wovon das erste auf 100, das zweyte gleichfalls auf 100, das dritte auf 125, und das vierte auf 275 Gulden holländisch a juratis et peritis taxiret worden, angestandenen dreyen Terminis keine Käufere gemeldet haben, außer, daß auf das Parcel sub Nr. 4. ein unannehmliches Gebot ad 140 Fl. geschehen; so subhastiren und stellen Wir hiemit nochmals zu jedermanns feilen Kauf, obgegachte Grundstücke mit der vorerwehnten taxirten Summe und dem auf das letzte Parcel geschehenen Licito, citiren und laden auch zugleich alle diejenigen, so solche zu erkaufen Lust haben, in Termino den 30. Apr. 1. und 30. Jun. c. als dem letzten und peremptorischen Termin des Morgens frühe vor Unsere hiesige Regierung zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schließen, oder zu gewärtigen, daß mehrgemeldete Grundstücke im letzten Termino den Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter gehdret werden solle.

Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungsunterschrift und derselben beygedruckten größern Instegeßs. Gegeben Lingen den 29. Merz 1773.

An statt und von wegen Er König, Majestät von Preußen, etc. etc.
(L.S.)

Müller.

Amt Ravensb. Als ad Instantiam Domini Curatoris hereditatis des verstorbenen Rectoris zu Vorghelshausen
Hn.

Hn. Johan Philip Meyers dessen nachgelassene Immobilien, als das Wohnhaus und den Garten, das Nebenhaus, der Kamp an den Flüchten gelegen, auch 24 Scheffel Bergtheil fernerweit ad hasiam zu ziehen, verordnet worden; so werden die Kauflustige hiedurch verabladet: in Termino den 22. Jun. a. c. Morgens um 10 Uhr für dem Amte zu erscheinen, auf diese Güter zu bieten, und hat der Bestbiethende des Zuschlages zu gewärtigen.

Amte Schildesche. Da auf die Nixen Stette sub Pro. 15. im Reichsbilde nicht annehmlich geboten, und derhalben der Creditoren Ansuchen zufolge ein 4ter Subhastationstermin auf den 10ten Julius a. c. zu Mieselsfeld am Gerichtshause anberamet worden, als wird solches dem Publico ferner hiedurch bekant gemacht.

Minden. Den 7ten Junii a. c. wird in des Herrn Obersten von Lümpling Quartier verauctionirt werden ein Staatswagen nebst zwey Castanienbraunen Pferden mit Eiselmäuler, samt Staats- und ordinären Geschirren, wie auch den 16ten Kupfer, Zinn, Eisengeräthe, Pottosen mit Zubehör, Tische, Stühle und allerhand Hausgeräthe. Wer also Lust hat etwas davon zu erstehen, der beliebe sich an gedachten Tagen Nachmittags um 2 Uhr, in des Hn. Obersten von Lümpling Quartier auf dem Stift einfinden.

Bei dem Kaufman J. R. Deppen auf der Beckerstrasse ohnweit der Post, ist ausser den Rhein- und Franzwein, nunmehr auch recht schöner Bourgogne, Champagne, Bleichert und Moseler Wein zu haben, welche Sorten er alle in billigen Preisen verkauft.

III. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Nachdem hochlöbliche Kammer verordnet, daß zur Verpach-

tung des Weeser-Brückengelbes ein nochmaliger und dritter Terminus licitationis angelegt werden solle, indem in dem letztern Termino nur 80 Rthlr. an jährlicher Pacht dafür offerirt worden; so werden alle und jede Pachtlustige, welche dieses Brückengeld in Pacht zu nehmen gewillet sind hiedurch anderweit vorgeladen, sich in Termino den 7ten Junii Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, ihren Both zu erstehen, und zu gewärtigen, daß mit dem Bestbietenden der Contract auf 6 Jahre lang salva approbatione regia geschlossen werde, und dienet hiebey annoch zur Nachricht, daß derjenige, so diese Pachtung zu übernehmen Willens sey, in Termino licitationis hinreichende und unverwerfliche Caution fürs Pachtquantum nachweisen müsse, widrigenfalls er nicht zum bieten admittirt werden kan, im übrigen aber ist bey dieser Pachtung eine freye Wohnung ausser dem Weeserthore, wie auch ein schöner Garten befindlich, annebst ist dasselbe mit der Schanckgerechtigkeit berechtigt, mithin ein Pächter dabey allemahl sein Auskommen finden kan.

Quernheim. Da in Termino den 10. April, welcher zur Verpachtung des dem hochadlichen Stifte Quernheim, zustehenden Wünder Korn und Flachs-Zehnten, kein annehmlich Geboth geschehen, besagter Zehnte, welcher sonst 161 Rthl. getragen, jedoch auf anderweite 4 Jahre, nemlich von bevorstehender Erndte 1773. bis zur Erndte 1776. inclusive verpachtet werden soll: so können sich die etwaige Pachtlustige den 29. May a. c. Nachmittags 1 Uhr für hiesiger Capitulsstube einfinden, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden gegen Bestellung tüchtiger Caution, dieser Zehnte, auf 4 nach einander folgende Jahre, werde verpachtet werden.



Wöchentliche Weindische Anzeigen.

22tes Stück.

Montags, den 3ten May 1773.

I. Publicanda.

Die unterm 19. Mart. c. a. ergangenen Verordnung, daß auf die Befoldungen derer Accise-Zoll- und Tabaksbedienten keine Arreste verstatet, sondern deren Creditores vielmehr mit denen etwa anzubringenden Arrest- und Executionsgesuchen auf ihre Befoldungen sofort abgewiesen werden sollen, ist wie man aus einigen in den Zeitungen inserirten Avertissements bemerket, gemißdeutet, und auf alle Königl. Bediente extendiret worden. Da nun Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unserer aller-

grädigsten Herrn Willensmeynung eigentlich nur dahin gehet, daß auf der Accise-Zoll- und Tabaksbedienten Befoldungen keine Arreste, in so weit solche nach der Publication oberwehnten Circularis contrahirter Schulden wegen verlangt worden, verhänget werden sollen, und es hingegen wegen Sr. Königl. Maj. in Preussen Unserer allergrädigsten Herrn übrigen Bedienten, bey denen bisherigen Vorschriften verbleibet; so wird solches nicht nur sämtlichen Magisträten, Aemtern und Untertoggerichten, sondern auch jedermänniglich um sich darnach zu achten, hierdurch be-

W

lant

lant gemachet. Gegeben Minden am
23. Apr. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königlich
Majestät von Preußen ic. ic. ic.
Frh. v. d. Reck. v. Hus.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich,
König von Preußen, Marggraf zu
Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs
Cämmerer und Churfürst ic. ic.

Demnach Wir auf Ansuchen des bestell-
ten Interimscuratoris AdvocatiNaber über
das Vermögen der Pupillen Keven zu Ger-
sten, im Kirchspiel Lengerich, den offenen
Arrest verhänget haben; So befehlen Wir
allen und jeden, so an selbigen etwas
verschuldet sind, oder auch Pfänder von
ihnen unter haben, hiemit und Kraft
dieses, davon bey Strafe doppelter Er-
stattung, ohne fernere Ordre Unserer hie-
sigen Regierung nichts auszuzahlen oder
verabfolgen zu lassen, sondern davon bey
gedachter Regierung binnen 4 Wochen mit
Vorbehalt ihres respectiven Rechts, bey
Vermeidung arbiträrer Strafe und ihres
respectiven Pfandrechts gehörige Anzeige
zu thun. Wornach sich männiglich zu
achten und für Schaden zu hüten hat.
Urkundlich Unserer Tecklenburg = Lingen-
schen Regierung Unterschrift und dersel-
ben beygedruckten größern Insiegels.

Gegeben Lingen den 20. May 1773.
An statt und von wegen Sr. Königl.
Majestät von Preußen, ic. ic. ic.
(L.S.)

Müller.

II Citationes Edictales.

Mitteltst dieses Proclamatiss, so hieselbst,
zu Bielsefeld und Herford affigiret
ist, werden des Tischlers Heidtmann, zu
Bielsefeld, sich außerhalb Landes aufhal-
tende beyde Edhne Johann Friedrich und
Franz Carl Heidtmann, dergestalt edicta-
liter citiret, daß sie sich a dato dieses bin-
nen 3 Monaten hinwiederum in ihren Va-

terlande einfinden und ihre Rückkehr in dem
zwischen ihnen und dem Advocato fisci anste-
henden sub präjudicio angesezten Termino
den 27. Apr. a. c. vor der Regierung docie-
ren und bescheinen müssen, widrigen-
falls sie für treulose, der Werbung halber
ausgetretene Landeskinder gehalten, und
nicht allein ihres kindlichen Antheils für
verlufftig, sondern auch aller künftigen
auf sie verfallender Erbschaften für unfäh-
ig erkläret werden sollen. Wornach sie
sich zu achten.

Sign. Minden am 18. May 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl.
Maj. von Preußen ic. ic.

Frh. v. d. Reck. v. Hus.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Kö-
nig in Preußen, Marggraf zu Bran-
denburg des Heil. Röm. Reichs Erzcäm-
merer und Churfürst ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wif-
sen, demnach der Lieutenant des Regi-
ments des Generalmajor von Petersdorf
Johann Friederich von Besserer und des-
sen Bruder der Lieutenant Ernst Ludolf
von Besserer vom Regiment des Prinzen
von Anhalt Berenburg das von ihren El-
tern auf sie vererbte freye Burgmanns Gut
Consbruch bey Drochbagen im Amte Spa-
renberg Bractwedischen Districts belegen,
aus freyer Hand verkauft, und dem Kauf-
mann Christian Friederich Schresen erb-
und eigenthümlich überlassen: Und denn
der Käufer zu seiner Sicherstellung dahin
angetragen, daß die auf dieses Gut spe-
cialiter versicherte Gläubiger sowol als
auch alle diejenige, so einigen Anspruch
oder Forderung daran zu haben vermay-
nen, ad profitendum vorgeladen werden
mögten; Solchem rechtlichen Suchen auch
deseriret worden: daß Wir also Kraft
dieses Proclamatiss alle und jede, so am
vorbenannten freyen Burgmanns Gute
Consbruch ein versichertes Recht, es sey
ex quocunque capite es wolle, haben oder
dav

daran zu formiren gedenken, citiren, heischen und laden, solches ihr Recht in dem in vim triplicis angeetzten Termino den 27. Aug. a. c. allhier vor der Regierung anzugeben, ihre darüber habende Urkunden und Beweismittel einzureichen, darüber mit den Verkäufern zu liquidiren und ad Protocolum zu verfahren, und demnächst wegen ihrer Befriedigung Anweisung und Erkenntniß entgegen zu sehen, unter der Verwarnung, daß wenn sie in solchem sub præjudicio anstehenden Termino nicht erscheinen, und ihr an dem verkauften Gute habendes Recht dociren, sie damit nicht weiter gehöret, sondern die Kaufgelder constituto liquido denen sich gemeldeten Gläubigern, und in deren Entscheidung den Verkäufern ausgezahlt, und allen Nichtcomparirten ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werde. Urkundlich diese Edictalcitation unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt, und allhier, wie auch zu Detmold und Bielefeld affigiret. So geschehen Minden am 20. Apr. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen etc. etc.

Frb. v. d. Reck. v. Hus.

Nachdem per rescriptum Clem. de Dato Berlin den 19ten April a. c. die fernere Instruction der Concursache des verstorbenen Kriege- und Domainen-Raths von Meinders zu Bielefeld uns dem Regierungs-Präsidenten Freyherrn von der Reck, und Regierung-Rath Crayen an statt des combinirten Königl. und Stadtgerichts zu Herford aufgetragen worden; So wird solches hiedurch einen jeden dem es zu wissen nöthig bekant gemacht. Und da man es bey, von dem combinirten Königl. und Stadt-Gerichten zu Herford unter dem 13ten Mart. a. c. erlassenen Edictalien beläset; So werden Creditores hiedurch angewiesen, sich in dem angeetzten Termino peremptorio den 17. Jun. c. nicht

zu Herford, sondern auf hiesiger Regierungs-Commissions-Stube, vor Uns Inhalts oben gedachter Edictalien, und unter der dabey gefügten Verwarnung zu melden, wie denn Inhalts des von den Königl. und Stadt-Gericht zu Herford erlassenen offenen Arrest des Debitoris Communis Sachen unter der erlassenen Commination hier angezeigt werden müssen. Signat. Minden, am 13ten May 1773. Vigore Commissionis.

Frb. v. d. Reck. Crayen.

Die auf Veranlassung hiesiger Hochlöbl. Regierung im 12ten St. d. A. namentlich benante und ausgetretene Landesfinder aus dem Amte Sparenberg, Schildbeschen Districts, der Bauerschaft Jessen, sind ad ult. Termin. den 29. Jun. c. edictaliter citiret.

Die in dem 13. St. d. A. namentlich benante und ausgetretene Landesfinder des Amtes Sparenberg Wertherschen Distr. aus der Bauerschaft Theenhausen, sind von Hochlöbl. Regierung auf den 29. Jun. c. als dem letzten Termin edictaliter citiret.

Auf Veranlassen Ann. Maria Buchholzen verehligte Giesekern zu Weste, ist deren Ehemann Johan Christoph Giesefer auf den 17. Jun. c. als den letztern Termin, von Hochlöbl. Regierung edictal. citiret.

S. 13. St. d. Anz.

Inhalts der im 16. St. d. A. von Hochlöbl. Regierung in extenso befindlichen Edictal-Citation sind sämtliche Creditores des gewesenen Regierungspedell Reckerts auf den 29. Jun. c. als dem letzten Termin vorgeladen.

Amt Ravensb. Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht: daß der Colonus Brune zu Warrenhausen sub Nr. 5. Vogtey Borchholzhausen in assistentia seiner Gutsherrschaft Creditores ad Terminos den 29sten Jun. den 27sten Jul. und den 31sten August a. c. verabladen

lässet, ihre Credita und Ansprüche anzugeben, und für Ablauf letztern Termini liquide zu stellen, und haben dieselbe sich in ultimo Termino über die Propositiones wegen der Bezahlung zu erklären. Die Ungehorsamen haben zu gewärtigen: daß sie bey dem Ablauf des letztern Termini weiter nicht gehdret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Und die, so alsdann ihre Erklärung nicht beybringen, werden angesehen werden, als wann sie in Debitoris Vorschläge gehehlet.

Alle und jede, so an den Freyherrl. Nehemischen Colonum Rötting und dessen Stette sub No 7. Bauerschaft Barthausen, Bogten Borgholzhausen gegründeten Anspruch zu haben vermeynen, sind auf den 15. Jun. c. als den letztern Term. mit ihren Forderungen vorgeladen. S. d. 14. Stück dieser Anzeigen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preußen etc. etc.

Entbieten allen und jeden Creditoren, so an den Kinderen der verstorbenen Eheleuten Johan und Anna Margaretha Keven zu Gerßen im Kirchspiel Lengerich einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen, Unseren gnädigen Gruss und sagen denenselben hiemit zu wissen: was maassen der gerichtlich bestellte Vormund derselben Colonus Richermann, vermittelst ad Protocolum gethaner Vorstellung ad beneficium cessionis honorum provociret, und eure gebührende Vorladung allerunterthänigst gebeten hat. Wenn Wir nun diesem Suchen Statt gegeben haben; so citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon das eine alhier, das andere zu Tecklenburg, und das dritte zu Haselunne anzuschlagen, peremptorie daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen, und zwar in Termino den 11ten Jun. den 9ten Jul. und den 13ten Aug. a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaf-

ten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget ad Acta anzeigen, auch hiernächst in Termino den 8ten September a. c. des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-Audienz vor dem ernannten Commissario Liquidationis euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen oribinaliter produciret, mit dem bestellten Interims-Curatore Advocat. Kaber und denen Nebencreditoribus ad Protocolum verfaret, euch über die Verstattung des nachgesuchten beneficii cessionis erkläret, und in Entstehung der Güte rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urthel gewärtiget. Mit Ablauf des letztern Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wann gleich solches geschehen sich doch in dem angeetzten Verifications-Termin nicht gestellet, noch ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem gegenwärtigen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Urtkundlich Unserer Tecklenburg Ringenschen Regierungs-Unterschrift, und derselben beygedruckten großern Innsegels. Gegeben Ringen, den 6ten May 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc. etc.
(L.S.)

Müller.

Amt Sparenb. Engerssch.

Distr. Sämtliche Creditores, welche an den Colonum des Hauses zu Bustedde Joh. Heindr. Hagemeier, sub N. 10, Bauerschaft Steinbeck und dessen Colonat Spruch und Forderung haben, sind ad Terminos den 27. May und 23. Jun. c. zur rechtlichen Justification derselben im 15. St. d. A. citiret.

Bä:

Bückeburg. Sämtliche Creditores des verstorbenen Capitain-Lieut. Ehr. Ludw. v. Arensburg sind in dem 17. St. d. N. und zwar daß die Einheimischen binnen 4 Wochen, die Auswärtigen aber binnen 8 Wochen a Dato publicationis als den 24ten April an, mit ihre Forderungen anzugeben haben, edictaliter citiret.

Enger. Sämtliche Creditores, so an die Ellermans Stette zu Hunnebrock Spruch und Forderung haben, werden hiezu mit bey Strafe ewigen Stillschweigens citiret und geladen, ihre Forderungen in Termino präjudiciali den 16. Jun. ann. curr. an der Gerichtsstube zu Enger anzugeben, und sie gehörig zu bescheinigen.

Tecklenburg. Demnach die Vormünder der Everd Limburgs Kinder, pro eruendo statu bonorum um Erlassung eines Proclamatiss bey Hochlöbl. Regierung geziemend angehalten; ihren Suchen auch deferiret worden; Als werden mitzels dieses alle diejenige, welche an Everd Limburg, auch wegen errichteter Einkindschaft an dessen successorum in thoro den Schmidt Johan Berend Lagemann in Lengerich, und dessen Wittve ex jure crediti rechtlichen Anspruch haben, zum 1ten, 2ten und 3ten mal auf Freitag den 27ten Aug. a. c. des Morgens gegen 9 Uhr anhero verablahdet, um vor dem Untergeschriebenen qua commissario ihre Forderungen anzugeben, selbige mit Urkunden oder auf andere rechtliche Art zu bewahrheiten, und demnachst weitere Verfügung zu gewärtigen: mit der Warnung, daß deren in diesem Präjudicial-Termin Ausbleibenden, oder sich zwar Angebenden, ihre Ansprüche aber nicht verificirenden Creditores ein immerwährendes Stillschweigen auferleget, selbige von dem Vermögen abgewiesen, und nicht weiter gehöret werden sollen.

Digore Commissionis Mettingh.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Befehl einer hochpreisl. Regierung zum Verkauf des an der Brüderstrasse alhier sub No. 453. belegenen dem Hofrath Vielitz zugehörigen Hauses nebst der dabey liegenden wästen Hausstelle, welche Immobilien im letzten Subhastations-Termin, un verkauft geblieben sind, ein vierter Termin, welcher hiemit auf den 22. Jul. a. c. gesetzt wird, zu besagten öffentlichen Verkauf präfigiret werden solle. Es sind diese Grundstücke im 21sten Stück der Intelligenzblätter vorigen Jahres und proclamate de 9. May p. ausführlich beschrieben und sämtlich mit Einschluß der Hude und anderer Gerechtigkeiten, und nach Abzug der Lasten, auf 101 Rthlr. 15 Gr. in Golde taxiret worden. Wir citiren daher abermals die Liebhaber in diesem vierten Termin, welcher peremptorisch ist, vor hiesigem Stadtgerichte Morgens und Nachmittags zu erscheinen, und zu licitiren, und versichern, daß dem Bestbietenden obige Immobilien für sein höchstes annehmliches Gebot nach einzuholender Approbation hochpreisl. Regierung adjudiciret, und nachher Niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Anhalten eines Creditoris das der Witwen Wittsteins zugehörige im Priggenhagen belegene Wohnhaus sub Nr. 248. nach dem Rathsdecret de 28. Apr. necessario subhastiret werden soll. Das Haus ist 2 Etagen hoch, hat 4 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche imgleichen Stallung für Pferde, Küche und Schweine, und einen dahinter gelegenen Garten mit Fruchtbäumen; imgleichen ist besagtes Haus mit der Simeonsthorschen Hude auf 4 Rube und der Wasser-gerechtigkeit in des Nachbars Brunnen, rech-

rech-

rechtiget, urd mit 4 Gr. 4 Pf. Kirchengelbe belasset, und ist daher von denen vereideten Taxatoren mit Einschluß der Gerechtigkeiten, und nach Abzug der Lasten auf 408 Rthl. in Golde taxiret. Wir citiren daher alle lusthabende Käufer in Termino den 22. Jun. 22. Jul. und 26. Aug. wovon der letzte peremptorisch ist; Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, zu licitiren, und versichern, daß dem Bestbietenden für sein höchstes annehmliches Gebot befagtes Haus adjudiciret, und nachher Niemand dagegen gehöret werden solle.

Es sollen 5 Auren bey der hiesigen Gewerkschaft verkauft werden, und können sich die Liebhabere deshalb bey dem Herrn Kriegescomm. Eichmann melden.

Hausberge. Es sollen allhier zu Hausberge am Montag den 7ten Junii c. Vormittags um 8 Uhr und Nachmittags um 2 Uhr, wie auch des folgenden Tages um bemeldete Stunden, die von dem verstorbenen Herrn Justiz-Amtmann Friedeborn nachgelassene Effecten als 9 Stück silberne Eßlöffel und eine silberne Zuckerrange; Ferner einige Kleidungsstücke, Leinengeräthe, Zinnen-Kupfer-Eisengeräthe, einige Schränke, Tischche und Stühle, und sonstige Meubles, wie auch eine Kuh und eine Ziege, nicht weniger nachstehende Bücher, als:

In Folio.

Georgii Weyery Volckmannus emendatus oder vollständige Notariat-Kunst. 8. B. 1721.

Der alte Anhang zum Cod. Fried. 1761.

Der neue Anhang dazu braun Pap. Band.

Das Landrecht, 2 Theile. türk. Pap. B.

Die Criminalordnung 1717. schlechter B. In Quarto.

Königl. Preußl. Hypothequen- und Concursordnung. de 1724.

Der Codex Friedr. 1766. 6. P. Band.

Vollständiges Register aller im Codice Fried. enthaltene Sachen. 1751. P. B. In Octavo.

Justi Henningii Böhmeri doctrina de actionibus ad praxim hodiernam. 1749. 6. P. B.

Georg Ad. Struvii Jurisprudentia romano Germanica forensis, 1737. weiß Pappent B.

Justi Henningii Böhmeri introductio in jus digestorum 2 B. türk. Pap. Band.

Samuelis Frieder. Böhmeri Elementa Jurisprudentiae criminalis nebst Kayser Carlse peinlichen Halsgerichtsordnung. 1732. 8. B.

Corpus juris civilis Tom. Imus quo continentur institut. libri quatuor & digest. libri 50=1664. 8. B. Band.

Knorrens Einleitung zum gerichtlichen Proceß. 1751. Pap. B.

Elementa juris civilis secundum ordinem institut. a Joh. Gottl. Heineccio. 1758. türk. Pap. Band.

Elementa juris criminalis Germanici Carolini a Joh. Rud. Engau. 1742. schlecht Fr. B. Pephers Grammaire. 1755. Fr. Band.

Schmolkens Morgen- und Abendandachten. 6. Led. Band.

Elementa juris cumbialis. 1756. blau Pap. Band.

Alte Landesherrliche Forstordnung. 1622.

Hallischer kurzer Unterricht von dem Gebrauch verschiedener Medicamente.

In 12mo.

Georg Adami Struvii Jurisprudentia Romano Germanica forensis. 1720. 8. B.

Hoppii Examen institut. Imper. 1718. 8. B.

Arn. Vinnii select. juris quaest. libri duo. 1678. 8. B. Band.

Accisereglement. de 1750.

Arithmetischer Trichter, von Hemeling, an den Meistbietenden öffentlich, und zwar in des Kaufmann Herrn Bodecker Nebenhaufe verkauft, jedoch denen Käufern die zu kaufende Sachen nicht anders, als gegen gleich baare Bezahlung in courant verabfolget werden.

Amt

Amt Reineb.

Dem Publico wird hierdurch bekant gemacht; daß zu Befriedigung eines ingrosirten Creditoris folgende dem freien Colono Mencke No. 66. in dem Dorfe Dünne gehörende Grundstücke: 1) Ein Kamp bey Niederfranken belegen, 1 und 1 viertel Morgen groß, welcher von verpflichteten Schätzern auf 65 Rthlr. gewürdiget ist. 2) Eine kleine Wiese unter dem sogenannten Siechhause, im Kohlgarten belegen ein viertel Morgen groß, taxiret zu 35 Rthlr. in bisheriger Qualität, in Terminis den 4ten Junii 2. und 30. Julii dieses Jahrs meistbietend verkauft werden sollen. Es werden daher diese beschriebene Pertinenzien öffentlich feil geboten, und die etwaigen Kauflustige eingeladen, in denen festgesetzten Bietungsterminen vor hiesigen Amte zu erscheinen, ihre Offerte zu eröffnen, und bey dem annemlichstien Gebot des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich haben sich alle diejenigen, welche ex capite Domini, oder aus einem sonstigen dinglichen Rechte, an diesen Grundstücken Anspruch zu machen vermeinen, in gedachten Terminis bey Strafe der präclusiven zu melden, und die erforderliche Bescheinigung bezubringen.

Bielefeld.

Bey Hagen hieselbst ist zu haben extra guten Bourgogne-Wein die Bouteille a 16 Ggr. und Champagne-Wein a 1 Rthlr. 6 Ggr.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen etc. etc.

Fügen hiemit manninglichen zu wissen: wasmaßen des Johann Holz oder Scheerbrandt zu Anderenne, Kirchspiels Freeren Immobilia, bestehend aus Vier Theilen Wiesegrund und einigen Gartengrunde, wovon das erste Parcel auf 100 Rthl. holl. und das zweyte auf 33 Rthl. holl. a peritis et juratis gewürdiget worden, zur Befriedigung eines darauf gerichtlich versicherten Creditoris subhastiret werden sol-

len; Wir subhastiren solchemnach und stellen zu jedermanns feilen Kauf hiemit und Kraft dieses obbemeldete Immobilia mit der obgedachten taxirten Summe der resp. 133 Rthlr. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben, selbige zu erkaufen, in Termino den 9. Jun. 9. Jul. und den 11. Aug. c. a. als dem letzten und peremptorischen Termin des Morgens frühe vor Unserer hiesigen Regierung zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schließen, oder zu gewärtigen, daß im letzten Termino mebrgemeldete Immobilia dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter gehöret werden soll. Uebrigens werden zu gleich hiemit alle diejenigen, welche an diesen Immobilien ein dingliches Recht, ex quocunque capite zu haben vermeynen, citiret und verabladet, solches in den ausstehenden Terminis anzugeben, und in dem letztern Termino rechtlicher Art nach zu verificiren, sonsten aber zu gewärtigen daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern von den zu subhastirenden Immobilien abgewiesen werden. Urkundlich Unserer Decklenburg = Lingenischen Regierungsunterschrift und derselben bezgedruckten großern Insiegels. Gegeben Lingen den 6. May 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen etc. etc.

Möller.

Zum Verkauf des zu Beesten in der Grafschaft Lingen belegenen Niemünderschen Prädii samt Zubehör, ist ultimus terminus auf den 1ten Junii c. von hochlöblicher Regierung präfigiret. Siehe 13tes dieser Anzeigen.

Amt Brackwebe.

Die sub Num. 114. Kirchspiels Brockhagen bezlegene den Gdflingischen Pupillen zughörige Röhnen Güter soll n in termino den 8ten Junii c. am Bielefeldischen Gerichtshause

haufe verkauft werden. Siehe 17tes Stück dieser Anzeigen.

Herford. Des Discusst Kaufmann J. L. Walcken Immobilien, sollen den 15. Jun. c. beibietend verkauft werden. S. 13. St. d. U.

Das dem Kaufmann Johann Ludewig Walcke zugehörige, im Hochfürstl. Abteyl. Mählengerichte belegene Wohnhaus nebst Zubehör sol den 7. Junii c. a. als in den letzten Termin öffentlich verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Forderungen haben verabladet. S. 12. St. d. Anz.

IV. Pacht-Sachen.

Es sol des Domsecretarii Meyers Bohnhaus aufm kleinen Domhose mit dahinter belegener Scheuer, jemanden, der es auf ein halbes Jahr bewohnen wil, in Miethe untergethan werden. Es haben also diejenigen, so solches miethen wollen, sich in Termino den 12. Jun. a. Vormittags um 10 Uhr allhier auf der Regierung einzufinden, und hat der Beibietende zu gewarten, daß ihm dieses Haus mit seinem Hintergebäude, jedoch ohne dem Garten, unter gewissen vorher zu bestimmenden Conditionen untergethan werden solle.

Es wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß ein nochmaliger Termin zur Verpachtung der Hausberger Kalkbrennerey auf den 12. Jun. anberahmet worden, in welchen sich die Pachtlustige Vormittages um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainencammer einzufinden können. Sign. Minden den 25. May 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. ic.
Krusemark. Orlich. Haf.

Umt Schildesche. Da die Mühle bey dem Meier zu Drever von Tritnitatis 1774 an auf 2 Jahr in Termino den 12ten Junii curr. ann. am Gerichtshause an den Meißbietenden verpachtet

werden soll; so haben sich lusttragende Pächtere am bemeldeten Tage des Vormittags anzufinden, und wird dem Unnehmlichsten der Zuschlag geschehen.

V. Avertissements.

Da zur Zeit die von denen Vasallen der Grafschaft Ravensberg zu erlegende Lehnspferdegelder pro 1772 bis zu 73 noch nicht abgeführt worden; Als wird sämtlichen Vasallen hiemit nochmals befohlen gemacht, nunmehr die rückständigen Lehnspferdegelder pro 1772 bis zu 73 vor Ablauf des jetzigen Monats May bey Vermeidung der wirklichen Execution an den Kriegsgerath Rosen zu Herford abzuführen. Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, mittelst einer allergnädigsten Cabinetsordre vom 14ten dieses zuverordnen geruhet haben, daß die beiden Haupt-Cassen nicht wie bishero mit dem Namen Landrenthey- und Obersteuer-Casse, sondern mehrerer Gleichheit wegen, mit denen General-Cassen künftighin Domainen- und Krieges-Casse benennet werden sollen: So wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Signatum Minden, den 19ten May 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. ic. ic.
Krusemark. v. Berg. Haf.
Hüllesheim.

Minden. Da nunmehr bey dem hiesigen Gesundbrunnen auf der Fischerstadt, alle Bequemlichkeiten sowohl zum Baden als Trinken der Brunnengäste und allerley Sorten Brunnengewässers, als Pirmonter, Selzer und Bitterbrunnen bey der Quelle um billige Preise vorhanden, auch die Einrichtung getroffen, daß es denen Brunnengästen an keiner Aufwartung, Brunnenspeisen, Caffe, Thee und alserhand Weinen fehlet; als wird solches dem Publico hierdurch bekant gemacht.



Wöchentliche Meindische Anzeigen.

23tes Stück.

Montags, den 7ten Junii 1773.

I Steckbrief.
Lemgo. Als in der letztverwichenen Pfingstnacht vom 29sten auf den 30sten May d. J. in einem Wirthshause hieselbst drey Personen elendiglich ermordet worden, der oder die Thäter aber sich sofort auf flüchtigen Fuß gesetzt, und dann nachher aus verschiedenen Umständen sich ergeben, daß desfalls einiger nicht ungegründeter Verdacht auf einen gewissen Papiermachergefallen, Namens Hirschberg, der auch zuweilen mit Porcellain gehandelt haben, und eini-

ge Tage vorher in gedachtem Hause logirt gewesen seyn soll, falle: so werden alle und jede Ortsobrigkeiten in Subsidium juris hiermit ergebent und inständigst ersuchet, obgemeldeten Papiermachergefallen oder Porcellainhändler Hirschberg, welcher damalen im blauen Rock und Weste gekleidet gewesen, eine schwarze plüschene Hose, imgleichen sahlig wollene Strümpfe und Stiefel getragen, von schwarzen ungebundenen dicken Haaren, ründlich blaffen Angesicht, dem Aussehen nach an die 40 Jahr alt, von etwas kürzer unterseziger Statur ist, auch einen ledernen vollgestopften Tornister

nister und eine grüne Schürze darunter gebunden bey sich gehabt; Fals derselbige sich betreten lassen sollte, in gefängliche Haft zu ziehen, über die Umstände des obgedachten entsetzlichen Mordes zu vernehmen und davon zu weiterer Untersuchung an Bürgermeistere und Rath hieselbst gefälligst, sobald möglich, Nachricht zu ertheilen, welche Dienstleistung man in ähnlichen Fällen jederzeit schuldigst zu erwiesern erböthig ist.

II Citationes Edictales.

Hiddenhausen u. Blasheim

Nachdem uns Endesunterschiedenen zu Theilung der Gemeinheiten im Amte Limberg allergnädigster Auftrag geschehen, und diesem zufolge mit Theilung der zur Wäuerschaft Holzhausen gehöriigen Gemeinheiten, der Anfang gemacht werden soll; so werden hiedurch alle und jede, die auf gebachten Gemeinheiten, mit Hühnung- oder Pflanzungsgerechtigkeiten interessiret, oder denen ein sonstig dinglich Recht daran zuständig, hiedurch citiret, und geladen, ihre Ansprüche in Termin den 19. Jun. c. zu Holzhausen coram commissione anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, widrigenfalls diejenigen, die eine solche Angabe ihrer Gerechtfame vernachlässiget, es sich selbst bezumessen, wenn sie bey dem Theilungsgeschäfte, obgleich für ihre Gerechtfame ex officio möglichst gesorget werden sol, an solchen verkürzet werden.

Zugleich wird hiedurch noch bekant gemacht, daß die Eigenbehörige, Erb- und Zeitpächter, auch diejenigen die Herrensfreye oder Meyerstätlicher Qualität ohne Absistenz ihrer resp. Guths- und Grundherren, bey diesem Geschäfte nicht zugelassen werden können.

Heidfeld. Mencke.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Den 16ten Junii a. c.

werden in des Hrn Obersten von Lämping Quartier verauctionirt werden 16 Stück sächsische Kammeter vor Pferde, womit ein Pferd noch einmal so schwer ziehen kan als sonst mit denen Seilen, wie auch Kupfer, Zinn, Eisengeräthe, Pottofen mit Zubehör, Tische, Stühle und allerhand Hausgeräthe. Wer also Lust hat etwas davon zu erstehen, der beliebe sich an gedachten Tagen Nachmittags um 2 Uhr, in des Hn. Obersten von Lämping Quartier auf dem Stift einzufinden.

Bielefeld. Demnach von hochpreisl. Krieger- und Domänen-Kammer verordnet worden, daß des außer Landes gegangenen Gottlieb Dolken Vermögen eruiret, und an die Invaliden-Casse eingesandt werden solle. So werden zum öffentlichen Verkauf des Dolkenschen in der Buegstraße sub No 598, belegenen Hauses, so mit Einschluß des dahinter befindlichen kleinen Gartens auf 260 Rthlr. gewürdiget worden, Termini licitationis auf den 9ten Jun. 14. Jul. und 25. Aug. d. J. hiedurch angesetzt, alsdenn die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede, so an diesem Hause ex Capite Domini oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches an besagten Termins bey Verlust ihres Rechts gehörig anzugeben.

Eisbergen. Auf dem Freiherrlich von Schellersheimischen Guthe allhier stehen drey gemästerte fette Ochsen zum Verkauf bereit.

Petershagen. Der Schutzjude, und privilegirte Esigbrauer Israel Leeser machet bekant, daß er schöne extra gute Sorte Bieresig auf seinen Lager liegen habe, und verspricht jederzeit schönen

un-

untadelhaften Efig, sowol bey Orthhoff als auch bey Anker, oder Ohm in billige Preise zu liefern, und sowol in- als exclusive der Accise den Preis zu stellen.

Herford. Nachdem die verstorbene Wittwe des hiesigen gewesenen Stadt-Chirurgii Abels ihre sogenannte Barbierstube, womit die Ausübung der Chirurgie in dem hiesigen Stadtgebiete verknüpft, an die Neustädter Kanzel hieselbst dergestalt legiret, daß die zeitigen Herren Prediger die Rebenenen davon oder von denen daraus gelbseten Kaufgelber die Zinsen genießen sollen; So wird Terminus zum öffentlichen Verkauf dieser Barbierstube, oder zur Verpachtung derselben an den Meistbietenden auf 8 oder auch mehrere Jahre auf den 26sten dieses Monats Junii präfigiret, in welchen sich die respective Kauf- oder Pachtlustige am Rathhause Morgens um 10 Uhr einfinden, und ihren Voth eröffnen können, da denn nach Besinden, dem Bestbietenden diese Barbierstube zugeschlagen, oder pachtweise überlassen werden soll, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß die Licitanten solche Subjecta seyn müssen, die sich zur Treibung der Chirurgie bey einem wohlbl. Collegio Medico provinciali entweder schon qualificiret haben, oder solches noch thun zu können, sich getrauen, inmaßen Magistratus hiebey gar sehr daran gelegen, daß bey dieser Gelegenheit die hiesige Stadt, mit einem geschickten und erfahrenen Chirurgio versehen werde.

Vielefeld. Nachstehende Kirchenstellen in der hiesigen Neustädter Kirche, als auf der großen Prieche

sub Nro 1.

Heinrich Bernhard Menckhoff. Jobst Herman Dohm. Bernhard Bohm. Herman Otto Heitz. Herman Adolph Viehmeier. Johann Adolph Dieckmann.

Franz Lüermann. David Delseskamp. Christ. Fried. Kulmann. Jobst Schnlze. Johann Gerhard Koch. Henrich Rabe. Caspar Möller. Wilhelm Lohmann. Johann Henrich Brand. Hieronymus Henrich Homeyer. Johann Dietrich Jäger. Jobst Otto Wietbüchter. David Guet. Johann Herman Hdeker.

Nro 2.

Wals Jürgen Eismann. Arnold Dieterich Schredder. Johann Melchior Kruse. Joh. Peter Koff. Wilhelm Halemeier. Johann Ernst Wiebking.

Nro 3.

Albert Henrich Poggenpohl. Johann Dieterich Grotendieck. Andreas Kemper. Arnold Velhage. Jobst Moritz Kette. Jobst Henrich Grotendieck. Jobst Wilhelm Lunnel. Adolph Henrich Torburg. Johann Gerhard Birckemeier. Otto Rabe. Herrn. Florens Bergmann, 2 Stellen. Johann Albrecht Arens. Johann Abeke Hoermann. Joh. Wilhelm Hindermann.

Nro 4.

Henrich Bernhard Bauchschulze. Johann Otto Drullmann. Lucas Hage. Johann Henrich Engelking. Peter Henrich Clasing. Johann Jürgen Hugo.

Nro 6.

Assessor Becker.

Nro 7.

Anton Delseskamp. Johann Wilhelm Steinmeier. August Wilhelm Velhage. Peter Melchert. Jobst Herman Bunte. Johann Conrad Meyer. Johann Henrich Bauch. Conrad Bedeking.

Nro 8.

Johann Christoph Velhage. Sebastian Nasse. Johann Peter Florens Guet. Jobst Otte Otto. Engelbert Knost. Joachim Hartkamp. Dietrich Baum.

Nro. 9.

Müller, Adolph Grotendieck. Johann Wilhelm Hdvener. Johann Wulff Stuer. Johann Dietrich Werner. Johannes

3 2

Span-

Spanger. Frans Jürgen Kßling. Frans
Hermann Drullmann. Jobst Henrich
Voggenpohl. Johann Dieterich Voss.
Frans Henrich Topmann. Lucas Hage.

Nro 10.

Otto Henrich Fenne. Johan Dieterich
Beckmann. Johann Gottfried Hense.

Unten in der Kirche, hinter denen
Rathsstühlen.

Nro 89.

Caspar Henrich Stegemann.

Nro 90.

Frans Henrich Brockmann. Johann
Henrich Meier.

Nro. 91.

Johann Caspar Joachim. Sebastian
Holle.

Nro 93.

Johann Henrich Kabe.

Nro 112.

Eberhard Henrich Wilmanns.

Nro 117.

Jobst Henrich Welhage.

im Frauenstuhl Nro 2.

Catharina Sievelings, P. G. Birckes
meiers Frau. Beata Isabein Kochs, Kürs
ses Frau. Catharina Maria Krusen, Mel-
chior Krusen Tochter.

Nro 3.

Dorothea Margaretha Brömses, Fuchs
Frau.

Nro 7.

Anna Agnesa Kochs, C. Herman Wit-
temeiers Frau, 3 Stellen.

Nro 8.

Anna Elisabeth Harckmeyers, Vorstats
Fran. Maria Clara Langverstecks, Joh.
Caspar Blessen Frau.

Nro 9 und 10.

Maria Gertrud Schrewen, Gröndings
Frau. Anna Christina Hübners, Joh.
Abte Hoermanns Frau. Catharina Agnesa
Kümers.

Nro II und 12.

Johanna Margaretha Beckers, Johann
Ab. van Laer Frau. Anna Catharina
Wellinckhoff.

Nro 13.

Anna Margaretha Butenhut.

Nro 14.

Anna Catharina Buntten, Frans Henrich
Drullmanns Frau. Johanna Lucretia
Welhagen.

Nro 15.

Anna Catharina Brucharts, Joh. Herm.
Neuhaus Frau.

Nro 16.

Margretha Clara Neuhaus, Joh. Ab.
Godden Frau.

Nro 17. ganzer Stuhl.

Catharina Wischofs, Wittwe Wünnings.

Nro 18.

Dorothea Margaretha Brands, Joh.
Moriz Scheuner Frau. Hedewig Beatrix
Brands, J. Gottfr. Henfen Frau. Maria
Marlena Lorburgs. Margretha Marlena
Rigers. Maria Elisabeth Lorenz, Ma-
nigholts Frau. Agneta Hockers, Wittwe
Linnemeiers.

Nro 19 und 20.

Anna Maria Wesselmans, Rector Wes-
selmanns Tochter. Margaretha Isabein
Voggenpohls, Caspar Stratmanns Frau.
Margaretha Catharina Voggenpohls, An-
ton Jansen Frau. Clara Isabein Heides-
breers. Cath. Isabein Mechtelern, Joh.
Henrich Möllers Frau. Magdalena Elsi-
sabeth Niemeiers, Hans Jac. Schmiets Fr.

Nro 21.

Margaretha Magdalena Puzer, Henr.
Schwarzen Frau.

Nro 27. ganzer Stuhl von 2 Stellen.

Joh. Henrich Lohmanns Frau.

Nro 30. von 2 Stellen.

Anna Isabein Meinders, Obristlieut.
v. Schmerheim Frau.

Nro 31.

Dorothea Agnesa Heiningb.

Nro

Nro 32.

Catharina Margaretha Wilmanns, Joh. Henr. Bertelsmanns Frau. Margaretha Bischoffs, Wittwe Bünning's.

Nro 33.

Catharina Elisabeth Gallenkamps, Bernd Brockmanns Frau. Anna Margaretha Arcularii, Pastor Heidsiecks Frau. Sara Marg. Möllers, Wals Jürg. Eismans Frau.

Nro 34.

Johanna Catharina Hollen. Margaretha Elisabeth Kuskamps.

Nro 35.

Catharina Margaretha Gramers, Controlleur Lütgerts Frau. Henrietta Elisabeth Wechters, B. Henr. Hilfers Frau. Kanzengeiffers Kinder, als; Cath. Elisabeth und Cath. Elisabeth Linke. Anna Maria Magdalena Linnemeyers.

Nro 36.

Wilhelmina Ludewigs. Agneta Elisabeth Henning. Cath. Marg. Creuzers.

Nro 39.

Christina Margaretha Dollen, Wittwe Kellnerin Beckers. Mar. Christina Consbruch's, Syndicus Hofbauern Frau.

Nro 41. von 2 Stellen.

Wittwe Bensers.

Nro 48. von 4 Stellen.

Sophia Elisabeth Willmanns, Lagagen Fr.

Nro 51.

Anna Maria Charlotta Gehlen, Birckemeyers Frau. Anna Catharina Wechters, Frans Jürg. Kleinhans Frau. Beata Elisabeth Rochs, Andres Rurs Frau.

Nro 52.

Anna Elisabeth Woff, Georg Lorenz Frau. Anna Elisabeth Hagedorn, Pastor Heitsieck im Brochhagen Frau. Margretha Cathr. Möllers.

Nro 53.

Anna Elisabeth Bronunowsky. Elisabeth Wolfs, Christ. Bömkers Frau. Maria Elisabeth Dätmeiers, Johann Christian Greiffen Frau.

Nro 54.

Margaretha Elisabeth Diebruch, P. A. Münters Frau. Maria Elisabeth Ordelheide.

Nro 55.

Marg. Marlena Grevening, Christian Kempers Frau. Catharina Margaretha Butenhuts. Anna Elisabeth Kolben, Buchbinder Röders Frau.

Nro 56.

Johanna Marg. Velhagen, Joh. Wilh. Velhagen Tochter.

Nro 58.

Maria Clara Lanversiecks, Joh. Casp. Blessen Frau. Maria Elisabeth Lanversiecks, Wittwe Hollen.

Nro 59.

Anna Dorothea Grotendieck.

Nro 62.

Senator Joachim Wilhelm Liemanns Frau. Margaretha Magdalena Kluckhohn, Ernst Died. Maas Frau. Marg. Bischof, Wittve Bünning's.

Nro 63.

Anna Dorothea Baums, Joh. Christ. Massen Frau.

Nro 64.

Anna Catharina Schrewen, Engelbert Rolfs Frau. Clara Elisabeth Groner, Heinrich Raben Frau.

Nro 65.

Clara Anna Mendorfs, P. Nic. Delfes Kamp's Frau.

Nro 68.

Maria Clara Schrewen, Gottfried Bensers Frau.

Nro 72.

Catharina Elisabeth Martinus.

Nro 73.

Maria Elisabeth Puellen, Casp. Henr. Butenhuts Frau. Sophia Margaretha Meyers, Andres Kempers Frau. Cathr. Maria Stöbeners, Michel Pulkers Frau. Anna Catharina Rochs, Arnold Höckers Frau. Johanna Elisabeth Fresen, Theophilus Luermanns Frau, 3 Stellen.

Nro

- Nro 74.
Doctor Tiemanns Frau.
- Nro 75.
Anna Margaretha Rolffs, Seb. Hol-
len Frau. Anna Catharina Schulzen,
Joh. Herm. Meters Frau. Lucretia Sü-
menicht, Peter Starmanns Frau.
- Nro 75. halb.
Anna Magdalena Bauchs. Maria
Isabein Homach, Frans Lütgers Frau.
- Nro 77.
Margretha Isabein Schmidt, Johan-
nis Liechers Frau.
- Nro 79.
Magdalena Catharina Schrewen, Joh.
Fried. Phippen Frau.
- Nro 80.
Senator Joachim Wilh. Tiemanns Fr.
- Nro 81.
Magdalena Catharina Schrewen, Joh.
Fried. Phippen Frau. Catharina Elisabeth
Schröders, Doctor Hofbauers Frau.
- Nro 84.
Anna Dorothea Baums, Joh. Christ.
Nassen Frau. Anna Dorothea Grotens-
diecks, Wittwe Hölschers.
- Nro 85.
Theodora Hagedorns, Pastor Arnold
Fuhmanns Wittwe.
- Nro 86.
Anna Dorothea Homachs. Maria
Clara Schrewen, Gottfr. Bensers Frau.
- Nro 88.
Clara Isab. Gram, Henr. Raben Frau.
- Nro 97.
Johanna Willmanns, Jobst Rolfs Frau.
Anna Catharina, Herm. Hilfers Frau.
- Nro 99.
Maria Elisabeth Kressen. Margretha
Elisabeth Schrewen. Margretha Catha-
rina Voggenpohls, Anton Jansen Frau.
Catharina Margretha Abts. Margretha
Magd. Bertram, Henr. Schmidts Frau.
- Nro 100.
Christina Agnesa Drulmanns, Chirurgus

- gus Sobben Frau. Catharina Magdalena
Raben, Joh. Krusen Frau. Cath. Maria
Tiemanns, Joach. Wilh. Tiemanns Frau.
- Nro 101.
Margaretha Catharina Maas.
- Nro 102.
Anna Maria Charlotta Gehlen, Bir-
ckmeyers Frau. Magretha Maria Möb-
lers. Catharina Maria Langen, Christ.
Corving Frau.
- Nro 103.
Anna Catharina Cato. Margaretha
Sophia Beckmanns, Joh. Diet. Torhorst
Frau. Anna Is. Bockschult, P. Finken Fr.
- Nro 104.
Clara Anna Mandorfs. Margaretha
Anna Steinmeiers. Margaretha Catha-
rina Bertram, Joh. Henrich Bauch Frau.
- Nro 105.
Maria Elisabeth Hagedorn, Pastor
Heitstieks in Brochhagen Frau. Johanna
Margaretha Consbruchs, Pastor zu Jöb-
lenbeck Frau.
- Nro. 119.
Anna Margaretha Endelers, Steins-
meiers Frau.
- Nro. 120.
Anna Margaretha Endelers, Steins-
meiers Frau. Juliana Charlotta Gans-
ten, Joh. Wilhelm Lohmann Frau. An-
na Friderica, Anna Hedewig, und Er-
nestina Margaretha Festings.
- Nro. 122.
Magdalena Stegemanns, Jobst Lesel-
manns Frau. Anna Isabein Birckes-
meiers. Catharina Isabein Köllings,
Nicolaus Kleinbans Frau.
- Nro. 123.
Anna Isabein Brahen, Joh. Wilhelm
Güts Frau.
- Nro 124. von 3 Stellen
Lucretia Welhagen.
- Nro 128.
Catharina Isab. Rottenkamps, Gott-
scheid Menckhoffs Frau. Johanna Ma-
ria

ria Meyers, Johann Casp. Fischers Frau.
Catharina Maria Kerckhoffs, Carl Dors-
lagen Frau.

Nro 129.

Marg. Elisabeth Schreven, Christian
Wilhelm Benton Frau. Anna Catharina
Althoffs, Pastor Wersel zu Hörste Frau.
Anna Maria Lütgers.

Nro 130.

Anna Christina Viehmeiers, Johann
Henrich Fischers Frau. Margaretha
Magdalena Viehmeiers, Andreas Mo-
dersohn Frau. Catharina Isab. Lumels.

Nro 131.

Margaretha Isabein Möllers, Johann
Otto Drullmanns Tochter. Anna Mar-
garetha Schmiedts, Johann Christian
Cramers Frau. Catharina Isabein Go-
tes, Hans Kuemeiers Frau. Anna Do-
rothea Elisabeth Bergmanns.

Nro 132.

Wittwe Linuemanns. Margaretha Is-
abein Havers, Joh. Philip Berkenkamps
Frau. Anna Isabein Vos.

Nro 133.

Catharina Elisabeth Siebelings, Pet.
Gerh. Birkemeiers Frau. Anna Margar.
Wortmanns, Hugo Frau. Anna Christina
Hafen, Marcus König Frau. Anna Eli-
sabeth Consbruchs, Kurrelbaums Frau.

Nro 134.

Catharina Gerdrut Brockmanns, Jo-
hann Casper Jochims Frau. Anna Cla-
ra Fockelmanns, Casp. Buchards Frau.

Nro 134. $\frac{1}{2}$

Catharina Elisabeth Lütgers, Paul
Henrich Walp Frau. Anna Clara Fockel-
manns, Casper Buchards Frau. Anna
Friederica, Anna Hedewig, und Ernesti-
na Marg. Feuslings. Anna Christina
Lohmanns, Vorsteher Ganten Frau.

Nro 135.

Anna Christina Hafen, Marcus Kö-
nig Frau 2 Stellen. Maria Eva Bra-
benders, Sara Maria Halemeyers.

Nro 136.

Catharina Maria Krusen. Anna Isab-
bein Hassen, Anton Beckers Frau.

Nro 137.

Margaretha Charlotta Pipp, Mat-
thias Menckhoffs Frau. Catharina Mag-
dalena Schreven, Johann Braben Frau.
Margaretha Bischoffs, Wittwe Dän-
nings. Catharina Margaretha Schreven,
Johann Schreven Frau. Catharina Mar-
garetha Wilmanns, Joh. Henrich Wer-
telmanns Frau.

Nro 139.

Catharina Isab. Arens, Pippes Frau.

Nro 140.

Catharina Margaretha Cramm, Con-
rad Wedekings Frau. Christina Pil-
grims. Margaretha Isab. Pipp, We-
rend Henrich Heels Frau, 2 Stellen.

Nro 141. ganzer Stuhl.

Christina Isabein Lancks.

Nro 142. ganzer Stuhl.

Margaretha Magdalena Bartram.

Nro 144. ganzer Stuhl.

Anna Catharina Kochs, Peter Kra-
mers Frau.

Nro 145. ganzer Stuhl.

Raben Tochter, Veruh. Brockmanns Jr.

Nro 147.

Anna Margaretha Edsing, Verend
Maas Frau.

Anna Christina Bockschulgen, Johann
Valentin Schmidts Frau.

Anna Catharina Althoffs, Pastor Wers-
sel zu Hörste Frau.

Nro. 148.

Anna Margaretha Berg. Anna Marga-
retha Elisabeth Witte, Joh. Gottsch. Ha-
gen Frau. Catharina Elisabeth Schmits,
Müllers Frau. Anna Christ. Menckhoff.

Nro 149.

Agnesa Goldkuhl, Valentin Möllers
Frau. Anna Isabein Kress, Herman
Vuelle Frau. Catharina Margaretha
Holm, Peter Florens Zwelmeiers Frau.

Nro

Pro 154.

Catharina Margaretha Kottenkampß,
Diederich Steinenböhmers Frau. Anna
Maria Uthoffs, N. Schmidts Frau.
Catharina Steinenböhmers, Gerd Ganten
Frau.

Sollen in Terminis den 5ten Jul. 2ten
Aug. und 6ten Sept. dieses Jahrs öffentlich
an den Meistbietenden verkauft werden,
dahero sich die Instragende Käufer sodann
in der Neuenstädter Kirche, Morgens um
10 Uhr einfinden, ihren Both eröffnen, und
den Zuschlag gewärtigen können; Wobey
zugleich diejenige, so an diesen Kirchen-
stellen amoch ein Eigenthum oder rechtli-
chen Anspruch zu haben vermeinen, hie-
durch verabladet werden, ihr vermeintli-
ches Recht in besagten Terminis bey Stra-
fe eines ewigen Stillschweigens gehörig
anzugeben.

Capitulum daselbst.

III. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da der Hr. Rechnungs-
rath Giffenig gewillet ist seine am Königs-
brunnen belegene Wiese auf ein oder meh-
rere Jahre zu verpachten, als werden alle
Pachtlustige ersuchet sich den 14ten Jun. c.
bey ihm Nachmittags um 2 Uhr in seiner
Behausung einzufinden, und zu gewärtigen,
daß selbige dem Meistbietenden über-
lassen werden solle.

Es ist eine Wiese so dem Kaufmanscolle-
gio zuständig, und am Niederrandamme
belegen, welche Kruse in Halen bisher un-
ter gehabt, vor dieses laufende Jahr wieder
zu vermietthen, wer dazu Lust hat solche
wieder anzunehmen, kan sich bey dem Vor-
steher Hn. Doyen melden, und den Con-
tract schließen.

IV. Sachen, so verlohren.

Bielefeld. Es ist am 25ffen
May cur. ein goldener Petschir-Ring, so
an beiden Seiten mit einem kleinen Muschel
versehen, sonst aber ganz glat auch noch

nicht gestochen ist, in der Gegend Bielefeld,
Werther und Borgholzhausen verlohren
worden; Derjenige, so selbigen bereits ge-
funden, oder noch finden sollte, beliebe sich
bey dem Gold- und Silberarbeiter Glan-
zen in Bielefeld gegen ein billiges Douceur
zu melden.

V. Avertissements.

Minden. Der auf den 14ten
Jun. c. angekündigte Verkauf der Gerstein-
schen Mobilien gehet nicht vor sich, sonz-
dern ist aus bewegenden Ursachen bis zum
1. Jul. a. c. ausgesetzt. Es werden daher
alle diejenige, welche von diesem Nachlaß
so aus etwas Silbergeräthe, Zinn, Kup-
fer, Messing, Tischen, Stühlen, Schrän-
ken, Porcelain, Glas, Spiegel, aller-
ley Haus- und Küchengeräthe, Betten,
Bettstellen, Tischzeug, Linnengeräthe,
auch einigen Frauenskleidern und Klei-
dungsstücken bestiehet, zu erstehen gefon-
nen sind, hierdurch eingeladen, an die-
sen, wie auch in den folgenden Tagen,
Nachmittags Glock 2 Uhr sich auf dem hie-
sigen Stift, in der Curie der Chanoinesse
von Dinslagen, in dem ordentlichen Vor-
gis der defuncta Demoiselle Gerstein ein-
zufinden.

VI. Gelder, so auszuleihen.

Lingen. Nachdem bey der hie-
sigen Domainen-Casse auf Trinitatis c.
ein Capital von 2300 Rthlr. vorhanden,
welche gegen eine gerichtliche Obligation,
und sichere Hypotheque zu 5 pro Cent leih-
bar ausgethan und belegt werden sollen;
so wird solches hierdurch zu eines jeden
Wissenschaft gebracht, und können dieje-
nige, so dasselbe zu negotiiren Lust haben,
sich dieserhalb bey der Königl. Krieges-
und Domainen-Cammer-Deputation hie-
selbst melden, und dasselbe, prästitis
prästandis, in Empfang nehmen.



Wöchentliche Meindischen Anzeigen.

24tes Stück.

Montags, den 14ten Junii 1773.

I Citaciones Edictales.

Petershagen. Nachdem der Unterthan Joh. Heinrich Peyer, Nro. 179. in Hille, im vorigen Jahre nach Holland gegangen, und seitdem nicht zurück gekommen, weder seiner Ehefrau die geringste Nachricht gegeben, was ihm davon abgehalten; diese aber nicht im Stande ist, der Stette alleine vorzustehen und Prästanda davon zu prästiren. Als wird derselbe auf Befehl einer Hochpreussl. Mindenschen Krieges- und Domainen-Kammer hiemit edictaliter citiret, sich am 31. August a. c. ohnsehlbar am hiesigen

Amt zu sistiren und seines Ausbleibens wegen zu verantworten, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß er seines Colonats entsetzet, und solches einem andern tüchtigen Wirth, der davon Prästanda zu prästiren vermögend, eingethan und er weiter nicht gehöret werden solle.

Amt Brackwede. Vom Königl. Amt hieselbst wird hiemit bekannt gemacht, daß mit Publication der Distribution-Ortel in Bleichers Fried. Lohmanscher Concurssache am 29. Jun. c. Morgens 11 Uhr am Diefeldischen Gerichtshause verfahren werden solle; des Endes sich Creditores einfinden können.

U a

Da

Amt Ravensb. Nachdem der Königl. Erbpachts-Müller Joh. Heur. Bismeyer, Vogten Verbmold, Bauerschaft Peckeloh zur Krumkühle verstorben, und 9 Kinder, auch eine Disposition unter denselben hinterlassen, und die Erben die Entseglung und Publication nachgesuchet, und dazu der 2te Jul. a. curr. pro Termino anberahmet; So wird denen Interessenten, so in denen Graffschaften Tecklenburg und Lingen, auch im Stift Osnabrück und in dieser Graffschaft wohnen, solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können dieselbe entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte sodann sich Morgens Clock 10 Uhr für dem Amte einfinden und der Publication der väterlichen Verordnung beywohnen; in Entsehlung dessen wird auf der erscheinenden Erben Verlangen mit der Publication in Contumaciam verfahren werden.

Nachdem der letztere Liquidations-Termin in causa des Brincker Coloni Henckelmanns contra Creditores öffentlichlicher Hinderung halber abgehen müssen; also der abgegangene Termin auf den 13ten Jul. c. verleget; so wird solches hiedurch öffentlich denen Creditoribus bekannt gemacht, um sodann für dem Amte zu erscheinen, und das Liquidations-Geschäfte vollständig zu berichtigen, auch über das sodann vorzubringende Erbtheil, welchergestalt Creditores ihre Befriedigung erhalten sollen, ihre Erklärung zu thun, und die Nichterscheinende haben zu gewärtigen: daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und im übrigen die Sache darauf genommen werden werde; daß die so liquidirt das, was die Erscheinende gewilliget, stillschweigend mit angenommen haben.

II Sachen zu vermietthen.

Minden. Die Curie aufm großen Domhose, welche der Herr Camerar. Jögel bewohnet, bevorstehenden Michaeli, auf vier

Jahre anderweit vermietet werden; Lusthabende können sich bey dem Domprobstei-secretario Herrn Uhlemann melden; wobey zur Nachricht dienet, daß der Hof in ganz wohnbaren Stand gesetzt werden sol.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürst etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, demnach in dem am 30. Januarii c. a. zum Verkauf des dem Obristen Friederich Wilhelm von Hoyer zustehenden zu Hausberge belegenen freyen Burgmanns Hof und dessen Zubehör und Gerechtigkeit angestandenen letzten Termine kein Gebot geschehen; und daher eine anderweite Subhastation erkant worden, als wird besagter Burgmanns Hof, welcher mit seiner Zubehörung und Gerechtigkeit, nach den zu jedermans Einsicht in Unserer Mindens Ravensbergischen Regierungs-Registratur vorliegenden Anschlag insgesamt auf 2602 Rthlr. 4 gr. 1 pf. insbesondere aber das Wohnhaus zu 1537 Rth. 23 gr. 3 pf. der Kräutgarten zu 50 = = = der Dieckgarten zu 50 = = = der Schäpergarten zu 80 = = = die hinterm Hofe be-

gene Wiese zu	165 =	=	=
der Kirchenstuhl zu	31 =	16	6
die Poggenkampswiese	320 =	=	=
der Hopfenkamp zu	368 =	=	=
die Jagdgerechtigkeit	200 =	=	=

gewürdiget worden, hierdurch öffentlich zum Kauf ausgebauten. Es haben sich also diejenigen, so solchen freyen in den Strädtchen Hausberge belegenen Burgmanns Hof mit seiner Zubehörung zu kaufen willens, in den angezeigten Terminen den 16. Jul. 17. Aug. und 17. Sept. a. c. des Morgens um 10 und des Nachmittags um 3 Uhr vor Unserer Regierung allhier einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, mit dem

dem Debitore und desselben Creditoribus darüber in Handlung zu treten und den Kauf zu schließen, auch zu gewärtigen, daß sothaner Hof mit seinen Pertinenzien gegen ein annehmbliches Gebot dem Meistbietenden in den letzten Termin zugeschlagen, und nachmals niemand dagegen weiter gehöret werden solle. Uebrigens werden auch alle und jede, welche an vorbeschriebene Grundstücke einig Recht oder Anspruch, ex quocunque capite solches auch seyn mag, haben oder zu formiren gedenken, gleichmäßig hierdurch vorgeladen, in den angeetzten Terminen und besonders in ultimo Termino vor der Regierung allhier zu erscheinen, ihr an denen Grundstücken habendes Recht zu profitiren, Documenta, wodurch sie solches zu dociren und zu justificiren gesonnen in originali zu produciren, über das angebl. Recht mit dem Eigenthümer der Grundstücke, und allenfalls mit den Nebencreditoren ad Protocollum zu verfahren, und wegen ihres Anspruchs rechtlich Erkenntnis entgegen zu sehn; ansonsten aber im Außenbleibungsfall sie gewärtig sehn müssen, daß mit Ablauf des präfigirten letzten Termins sie mit ihrem etwaigen Rechte nicht weiter gehöret, Acta für beschlossen angenommen, und dem zu folge ihnen wie allen Richterscheinenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Urkundlich dieses Subhastations-Patent unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt und sowohl hier als auch zu Hausberge, Bückeberg und Rinteln affigiret. So geschehen Minden am 10. May 1773.

Am statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preussen 2c. 2c.

Frb. v. d. Reck.

v. Hus.

Nachdem zum Verkauf sämtlicher der Rukthorschen Hude gehörigen Gräse-reyen und auf dem Hartogischen Rampe vorhandenen Rübesamens und des Grases in der Simeonsthorschen Hude, Terminus auf den 17ten dieses, und zum Verkauf des

Grases in der Marien- Wesserthorschen und Fischerstädter Hude auf den 18. dieses ange- setzt worden; Als haben sich die Liebhabere an beregten Tagen Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung hieselbst anzufinden und der Bestbietende des Zuschlags zu gewärtigen. Wobey zugleich bekant gemacht wird, daß auch Auswärtige zur Licitation gelassen werden sollen, ein jeder aber ohne Unterschied, die Kaufgelder bey dem Zuschlage sofort erlegen müsse, und kein Vorg statt finde. Minden am 8. Jun. 1773.

Nachdem zum Verkauf der bey der Rukthorschen Hude vorhandenen 125 1/2 Th.

Wolle Terminus auf den 18ten dieses ange- setzt worden; Als werden die Liebhaber ein- geladen, sich beregten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung anzufinden. Wobey zur Nachricht dienet, daß die Wolle Felleweise verkauft werden soll, ohne baare Bezahlung aber nichts verabsolget werde. Minden, am 9ten Jun. 1773.

Königl. Preuß. Regierungs- auch Kriegs- und Domainen-Räthe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii

Crayen.

Hüllesheim.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Befehl Hoch- preißl. Regierung allhier, folgende dem entwichenen Landrenter Zahn zugehörige Grundstücke öffentlich verkauft werden sollen.

1) Das große Wohn- und Brauhaus, sub No 408. auf der Rukthorschen Straße, welches 2 Stagen hoch und mit 2 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche und großen Hof- raum versehen ist, auch die Rukthorsche Hudegerechtigkeit auf 4 Rüche hat.

2) Das Wohnhaus sub No 412. auf der Ritterstraße, welches mit einer Stube, 3 Kammern, 1 alter gebaltter Keller, 1 Küche, etwas Stallung und großer Hof- platz auch mit der Rukthorschen Hude auf 4 Rüche versehen ist. Weyde

Wende Häuser sind aber nicht nur ein jedes mit 18 gr. Kirchengeld, 6 gr. Wächtergelde, und andern bürgerlichen Oncribus belasset, sondern sie gehen auch bey hiesiger Domprobstey zu Lehn, wobey Wir aber jedoch hiemit zu jedermans Versicherung bekind machen, daß nicht nur der Lehnherr, nemlich hiesige Domprobstey in der Subhastation mit Vorbehalt der Lehnbarkeit und eines dritten Rechts consentiret haben, sondern daß auch der Agnat Christian Gottlieb Thiele, nebst denen etwa unbekanntem Agnaten edictaliter citiret worden, um die etwaigen Käufer gegen allen deren Ansprüche in Sicherheit zu setzen; das erste Haus ist mit seinen Zubehörungen, jedoch ohne Abzug der benannten Oncrium auf 531 Rthl. 9 gr. und das zweyte auf gleiche Weise auf 252 Rthl. 24 gr. taxiret.

3) Ein in der Simeonis Kirche befindlicher Kirchenstuhl vor 3 Personen, sub No 53. taxiret auf 10 Rthl.

4) Ein Begräbniß unter demselben auf 2 Leiber, taxiret zu 5 Rthl.

5) Der dritte Theil des Stuhls Nr. 65. in Martini Kirche, taxiret auf 1 Rthl.

Wir stellen daher besagte Immobilien hiemit sub hasta necessaria und citiren die Liebhaber in Terminis den 30. Jun. 30. Jul. und 31. Aug. a. e. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittages vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Besibietenden mit Vorbehalt der Hochpreißl. Regierungs-Approbation diese Grundstücke adjudiciret, und hernach niemand weiter gehöret werden solle.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da in dem zu Verpachtung der Petershager Drossenjaagd bezieletem Termino keine annehmliche Offerte geschehen. So wird auf den 19. Jun. c.

ein neuer Termin auf der Cammer angesetzt, worin sich also die Pachtlustige zu melden und ihre Erklärung und Offerten zu thun haben.

Nachdem sich in dem zur Verpachtung des hiesigen Stadt-Wein-Kellers auherabimten Termino licitationis eben keine solche Liebhaber gefunden, daß solcher für die gethane Offerten überlassen werden können; dahero denn verordnet worden, einen anderweiten Terminum licitationis anzusetzen, und wie nun solcher hiemit auf den 28. Jun. anbezielet wird, so werden alle diejenigen welche vorerwehnten Stadt-Wein-Keller, und welcher zugleich mit der Schanckgerechtigkeit, einen Handel mit allerley Delicatsen in der Einquartierungs-Freiheit berechtiget ist, auf 4 oder 6 Jahre lang vom 1. Sept. c. an, in Pacht zu übernehmen Willens sind, hiedurch vorgeladen, um sich bemeldeten Tages auf hiesigem Rathhause Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihren Voth eröffnen, und gewärtigen können, daß mit dem Best- u. Annehmlichsten Bedingungen, nach vorabgängiger bestellter Caution salva approbatione regia der Contract geschlossen werde.

V. Avertissement.

Minden. Es ist vor einigen Monaten zu Petersburg des am 13ten May 1730. allhier verstorbenen Bürgers Werner Müllers Tochter Namens Sophia Charlotte, die derselbe mit seiner zweiten Ehefrau Anna Maria Wienecken im Monath Junij 1718. gezeuget, und sich Anfangs alda bey ihren Brüdern aufgehalten, nachhero aber an einen vor ihr verstorbenen Kaufmann Nauens Wollidimerow verheyrathet, ohne Leibeserben zu hinterlassen, mit Tode abgegangen; welches dem Publico zu dem Ende hiedurch bekant gemacht wird, damit alle und jede, welche Antheil an dieser Erbschaft zu haben vermeinen, sich solcherhalb zu Petersburg melden können.



Wöchentliche Meindischen Anzeigen.

25tes Stück.

Montags, den 21ten Junii 1773.

I. Avertissements.

Sachdem die auf Seiner Königl. Majestät von Preussen ic. Unsers allergnädigsten Herrn, allerhöchsten Befehl, wegen der vorgewiesenen außerordentlichen Fourage- theurung auf eine zeitlang eingeführte billigmäßige Erhöhung des Extrapost- Courier- und Estaffetten-Geldes, a 2 Ggr. per Pferd und Meile, ungleichen der Personen Fracht bey den ordinären Posten a 1 Ggr. per Meile, nunmehr bey den zum Theil wieder hergestellten wohlfeilern Getreide- Preisen, hinwiederum aufgehoben worden, dergestalt daß solche, so viel die Extra-Pos-

ten, Couriers und Estaffetten betrifft, bereits mit dem 1sten April c. aufgehört hat, in Ansehung der ordinären Posten aber, vom 1sten Jul. c. an, gleichfals cessiren sol; So hat man diese insonderheit den Reisenden zum Soulagement gereichende Verfügung dem Publico hierdurch bekant zu machen, nicht Umgang nehmen wollen.

Berlin, den 4. Jun. 1773.

Königl. Preuß. General-Postamt
v. Verschau.

Minden. Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß der Regie- rungs-Redelle Kind die dem hiesigen Kauf-
B b manu

mann und Schiffer Friedrich Brüggenmann zugehörig gewesene zwey Garten-Flagen, außser dem Fischerthore belegen, sub hasta voluntaria als Meistbietender vor der dazu angeordnet gewesenen Commission erslanden und ihm solche für den gethanen Both adjudiciret worden, er auch die Kaufgelder dafür ad iudiciale depositum geliefert hat.

Den Herrn Mitgliedern der von Sr. Königl. Majestät von Preussen allergnädigst approbirten algemeinen Witwenverpflegungssocietät wird bekant gemacht, daß am bevorstehenden 1ten Jul. c. der Beitrag müsse entrichtet werden. Die in der ersten Classe zahlen 18 Ggr., in der 2ten und 3ten Classe aber 16 Ggr. in Golde, welches beydemal mit 1 Ggr. in Preuß. Courant kan reduciret werden. Außer dem sogenannten Handöverischen Cassengelde kan keine andere Münze dem Golde gleich angenommen, sondern wird dem Preuß. Courant gleich geschätzt werden. Die versprochene jährliche Anzeige von dem Zustande der Societät sol auch nächstens erfolgen.

II Citationes Edictales.

Nachdem von beiden Hochpreißl. Landes-Collegiis uns Endesbenannten committiret worden: die Theilung derer bisherigen Gemeinheiten des Amtes Reineberg einzuleiten, so wird Terminus zu Eröffnung dieser Commission, womit in der Voigtey Blasheim der Anfang gemacht werden sol, auf den 29ten Jun. c. hiedurch angefeket, und alle und jede, die einigen Anteil, Ansprache oder Gerechtfame an denen bisherigen Gemeinheiten der Voigtey Blasheim zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen benanntes Tages den 29. huj. Vormittags um 9 Uhr in Blasheim, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, Ihre Gerechtfame und den an der Gemeinheit habenden Antheil darzuthun auch über die ihnen zu proponirende Vorschläge sich zu erklären, mit der Verwar-

nung, daß ob zwar eines jeden Interesse, in soferne solches Commissariis bekant werden wird, ex officio beachtet werden sol, doch aber im übrigen auf die Abwesende nicht reflectiret, sondern diese pro consentientibus declariret, und mit dem Anwesenden alleine geschlossen werden soll.

Uebrigens werden keine Zeit- oder Erbpächter, Erbmeyers oder Eigenbehdrige ohne Consens und Vollmacht ihrer Grundherrschaft bey dieser Handlung zugelassen, dahero sich diese in dem angefekten Termin entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte einzufinden haben. Levern und Engershausen den 8. Jun. 1773.

Goldhagen. Fincke.

Amt Brackwede. Da

am 6ten Julii curr. mit Eröffnung der Erstigkeits-Urthel in Sachen der Creditoren des Coloni Niederrörmans Kirchspiels Isselhorst verfahren werden soll; So haben sich Creditor. und Colon. Niederrörmann vor dem Amte Brackwede am Diefelschen Gerichtshause am 6. Jul. c. Morgens Glock 11 Uhr einzufinden.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zufolge Rathsbecreti de 20. Merz c. folgende der Witwen Erhard Haupts alhier zugehörige Grundstücke auf Andringen der Creditoren subhastiret werden sollen, als:

1) Derselben auf der Beckerstrasse sub Nro 42. belegenes Wohnhaus welches 3 Etagen hoch ist, 3 Stuben 6 Kammern, 2 Küchen und einen gebalkten Keller hat, welches ferner nicht nar ein Angebäude von 2 Etagen, wovon die oberste 2 Kammern, die unterste Stallung enthält, sondern auch ein Hinterhaus von 2 Etagen, gut zu Stallungen aptiret hat, auf welchem Hause ohne die gewöhnliche bürgerliche Lasten

an Wächter- und Kirchengelbe nichts als 18 Gr. jährliche Lehnspfandegelbe an die hiesige Königl. Krieges-Casse haftet, und mit der Weeserthorischen Hude auf 3 Rube versehen, daher auch von denen Taxatoribus auf 728 Rthl. in Golde, mit Einschluß der Hudegerechtigkeit, und nach Abzug des Lehns canonis gewürdiget ist.

2) Derselben Garten vorm Marienthore der 57 Schritt lang und 15 Schritt breit ist, steinerne Pfeiler und 1 Laube hat, daher mit solchen zu 95 Rthlr. taxiret ist.

Wir citiren daher die Kaufliebhaber kraft dieses Proclamatiss in Termino den 7ten Jul., 7. Aug. und 9ten Sept. vor hiesigen Stadtgerichte Morgens und Nachmittags und zwar im letztern sub poena präclusi zu erscheinen, zu licitiren, und versichern, daß dem Bestbietenden besagte Grundstücke für sein höchstes annehmliches Gebot adjudiciret, und niemand nachher weiter gehdret werden solle.

Amte Reineberg. Auf Ansuchen der Wändeschen Kirche ist der öffentliche Verkauf der freien Bergmans Stette sub Nr. 39. zu Spradow wegen einer gerichtlich eingetragenen Forderung erkant. Es wird daher die Bergmanns Stette, welche aus einem Wohnhause und Garten, 3 Viertel Morgen groß, bestehet und mit Einschluß der Dnerum auf 86 Rthlr. 4 Gr. von vereideten und werckverständigen Würdigern angeschlagen ist, öffentlich feil geboten: Und da die Bietungstermine auf den 25ten Jun., 23. Jul. und 20. Augusti d. J. anberaumat sind; so werden Kauflustige vorgeladen, in gedachten Tagen Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube zu bieten, und auf die beste Offerte des Zuschlages zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenige, welche ex capite domini oder aus einem sonstigen dinglichen Rechte auf dieses Colonat Anspruch zu machen glauben, auch sonstigen Forderung haben, vorgeladen, solches

in denen bestimten Terminen bey Strafe der immern Enthörung anzugeben und rechtlich zu bescheinigen.

Amte Sparenb. Engerssch.

Distr. Es hat sich bey Aufräumung des im Jahre 1766. angegangenen Ristenpatschen Concursses gefunden, daß ein zu dieser Stätte gehdriger Frauenkirchensstand, der in der Wank des Meiers zu Welke und Bürger Knost mit belegen, um deswillen nicht mit verkauft, weil solcher von einem Dritten in Anspruch genommen: Da indeß nunmehr solch Hinderniß gehoben; so wird solcher Kirchenstand hierdurch öffentlich feil geboten, und dabey bekind gemacht, daß lusttragende Käufer in Termino den 7ten Jul. c. an der Engerschen Amtsstube darauf bieten können, und daß solcher Kirchenstand den Bestbietenden zugeschlagen werden solle.

Eisbergen. Auf dem Freiherrl.

v. Schelleräheimischen Guthe allhier stehen 3 gemästete fette Ochsen zum Verkauf bereit.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König von Preussen, 2c.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen: Was massen die in der Bauerschaft Steinbecke Kirchspiels Mecke belegene Wohnung des Gerb Albert Gieselmeyers modo Sunders nebst allen ihren Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 1026 Gulden holl. gewürdiget worden. Wie solches aus der in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und dem Mindenschen Address-Comtoir befindlichen Taxe mit mehreren zu ersehen ist.

Wann nun der Verend Poolmeyer und Consorten pro obtinendo iudicato um die Enbhaftation dieser Wohnung allerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren Wir und stellen zu jedermans feilen Kauf

obz

obgedachte Gieselmeyersche modo Sündersche Wohnung nebst allen ihren Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 1026 Gulden holl. citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben, diese Wohnung mit dem Zubehör zu erkaufen auf den 3ten Jul. 31sten ej. und den 28. Aug. a. c. und zwaren gegen den letzten Terminum Peremptorie, daß dieselben in denen angeetzten Terminis erscheinen in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewärtigen sollen, daß die Wohnung im letzten Termin dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals Niemand weiter gehdret werden soll.

Uebrigens citiren und laden Wir zugleich hiemit alle und jede, so an gedachter Wohnung ein dingliches Recht es rühre selbiges her, wo es wolle, zu haben vermeinen, daß Sie a dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist, wovon 4 für den 1sten, 4 für den 2ten und 4 für den 3ten Termin zu rechnen, ihre Rechte und Ansprüche wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen auf den 28. Aug. c. des Morgens frühe vor unserer hiesigen Regierung erscheinen und vor dem ernannten Commissario Liquidationis sich stellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen originaliter produciren, mit den Nebencreditoren ad protocollum verfahren und in Entschung der Güte rechtliches Erkänntniß gewärtigen, mit Ablauf des Terminis aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wann gleich solches geschehen sich doch bemelten Tages nicht gestellt und ihre Forderungen nicht gebührend justificeiret haben, nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Wohnung abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urfundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs Unterschrift und derselben beygedruckten größ-

fern Insiegels. Gegeben Ringen den 2ten Junii 1773.

An statt und von wegen Sr Königl. Majestät von Preußen, 1c. 1c. 1c.
(L.S.) Müller.

IV Sachen zu vermietthen.

Demnach sich zu des Discussi Meyers Hause auf dem kleinen Domhove mit dahinter belegenen Hintergebäude in dem vorgewesenen Termino keiner angefundene, der solches Haus auf 6 oder mehr Monate in Miethe übernehmen wollen; So ist zu einer nochmaligen Licitation anderweiter Terminus auf den 10ten m. f. angezetzt, da sich sodann die Liebhaber Vormittags um 10 Uhr und Nachmittages um 3 Uhr allhier auf der Regierung einfinden und nach eröffnuten annemlichen Gebot gewarten können, daß ihnen solches Haus sogleich untergethan werden solle.

Signatum Minden den 15. Jun. 1773.
An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preußen 1c. 1c.
Frb. v. d. Ref. v. Huf.

Minden. Nachdem der Frau Regierungsrätthin Condalance freyer Hof am JohannisKirchhofe, und desselben ganze unterste Etage, welche anjetzo von dem Herrn Krieges- und Domainenrath von Dithfurth bewohnet wird, und worin vier gute Wohnstuben, ein Saal, worin ein Ofen und Camin, wobey eine große Kammer, wie auch ein Gewölbe, drey Kammern oben und in der Küche, zwey große Keller, imgleichen ein Brunn, ein massiv Nebengebäude mit Stallungen, Boden und einer Wagenremise, nebst einem kleinen Garten versehen, diesen in stehenden Michaeli miethlos wird; So wird dem Publico solches hierdurch zur anderweiten Vermietthung befand gemacht, und können sich die Liebhaber bey der Frau Regierungsrätthin selbst oder bey dem Herrn Criminalrath Nettebusch melden.



Wöchentliche Meindischen Anzeigen.

26tes Stück.

Montags, den 28ten Junii 1773.

I. Avertissements.

Sachdem die auf Seiner Königl. Majestät von Preussen u. Unsers allergnädigsten Herrn allerhöchsten Befehl, wegen der vorgewiesenen außerordentlichen Fourage-Abrechnung auf eine Zeitlang eingeführte billigmäßige Erhöhung des Extrapost-Courier- und Estafetten-Geldes, a 2 Ggr. per Pferd und Messe, ungleichen der Personen-Fracht bey den ordinären Posten a 1 Ggr. per Meile, nunmehr bey den zum Theil wieder hergestellten wohlfeilern Getreide-Preisen, hinwiederum aufgehoben werden, dergestalt daß solche, so viel die Ex-

traposten, Couriers und Estafetten betrifft, bereits mit den 1sten April c. aufgehört hat, in Ansehung der ordinären Posten aber, vom 1ten Julii c. an, gleichfalls cessiren soll; So hat man diese, insonderheit den Reisenden zum Soulagement gereichende Verfügung dem Publico hierdurch bekannt zu machen, nicht Umgang nehmen wollen. Berlin den 4ten Jun. 1773.

Königl. Preuß. General-Post-Int v. Derschau.

Ibbenbüren. Es ist im Jahr 1758. ein junger Mensch aus Minden oder der Gegend Minden, der ums Jahr 1750. fe

seine Heimath verlassen hat, Namens Johan Lohmeyer, von Dordrecht aus zu Schiffe gegangen und an Bord gestorben: Derselbe hat noch einiges Lohn bey dem Schiffer gut behalten, und können sich die nächste Verwandte bey dem Hrn Amtrath Kuntp zu Zbberühren melden, der ihnen weitere Nachricht geben und sorgen wird, daß sie das Geld ohne Weitläufigkeit erhalten.

II Citaciones Edictales.

Mittels dieses Proclamatiss, so hieselbst, zu Bielefeld und Herford affigiret ist, werden des Tischlers Heidtmann zu Bielefeld sich ausserhalb Landes aufhaltende beyde Sohne Johan Friedrich und Franz Carl Heidtmann dergestalt edictaliter citiret, daß sie sich a dato dieses binnen drey Monaten hinwiederum in ihrem Vaterlande einfinden und ihre Rückkehr in dem zwischen ihnen und dem Advocato fisci anstehenden sub präjudicio angefaßten Termino den 27ten Aug. a. c. vor der Regierung dociren und bescheinigen müssen, widrigenfalls sie für trenlose, der Werbung halber ausgetretene Landeskinde gehalten, und nicht allein ihres kindlichen Antheils für verlustig, sondern auch aller künftigen auf sie verfallender Erbschaften für unfähig erkläret werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Signat. Minden am 18. May 1773.

An statto und von egen Sr. Königl. Maj. von Preußen 2c. 2c.
Frh. v. d. Reck. v. Huf.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König von Preußen, 2c.
Demnach Wir auf Ansuchen des bestellten Interims-Curatoris Advocati Naber über das Vermögen der Pupillen Kesen zu Gersten im Kirchspiel Lengerich den offenen Arrest verhänget haben; so befehlen Wir allen und jeden, so an selbigen etwas verschuldet sind, oder auch Pfänder von

ihnen unter haben, hiemit und Kraft dieses, davon bey Strafe doppelter Erstattung ohne fernere Ordre unserer hiesigen Regierung nichts auszuführen oder verabsolgen zu lassen; sondern davon bey gedachter Regierung binnen 4 Wochen mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts bey Vermeidung arbiträrer Strafe und ihres respect. Pfandrechts gehörige Anzeige zu thun. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urtkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insiegels. Gegeben Lingen den 20. May 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen, 2c. 2c.
Möller.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.
Entbieten allen und jeden Creditoren, so an den Kindern der verstorbenen Eheleuten Johan und Anna Margaretha Kesen zu Gersten im Kirchspiel Lengerich einigen Aus- und Zupruch zu haben vermeinen Unsern gnädigen Gruß, und fügen denenselben hiemit zu wissen: Wasmaßen der gerichtlich bestellte Vormund derselben Colonus Richermann vermittelst ad protocolum gethayer Vorstellung ad beneficium cessionis honorum provociret und eure gehörende Vorladung allerunterthänigst gebeten hat. Wann Wir nun diesem Suchen statt gegeben haben; so citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier, das andere zu Tecklenburg und das dritte zu Haselünne anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen und zwar in Termino den 1. Jun. den 9. Jul. und den 13. Aug. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andre rechtliche Weise zu verifficiren vermöget ad acta anzeiget, auch hiernächst in Termino den 8ten Sept. a. c. des Morgens frühe in hiesiger

siger Regierungs-Audienz vor dem ernannten Commissario liquidationis euch gestellt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem bestellten Interims-Curatore Advocat. Naber und denen Neben-Creditoribus ad protocollum verfahren, euch über die Verstattung des nachgesuchten beneficij cessio- nis erkläret und in Entstehung der Güte rechtliches Erkänntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurtheil gewärtiget; Mit Ablauf des letzteren Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet und diejenigen, so ihre Forderungen ad acta nicht gemeldet, oder wann gleich solches geschehen, sich doch in dem angeetzten Verifications-Termin nicht gestellt, noch ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem gegenwärtigen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insignis. Gegeben Lingen den 6. May 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen *rc. rc. rc.*

Möller.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erzeämmerer und Churfürst *rc. rc. rc.*

Fügen euch dem Henrich Wilhelm Höltscher aus Ibbenbühren in hiesiger Grafschaft gebürtig, hiemit zu wissen, wasmaassen der Lucas Schmidt aus Steinbecke, Kirchspiels Recte, wegen einer an euch habenden Schuldforderung ad 200 Rthlr. 5 gr. 4 pf. und davon restirenden Zinsen auf die euch von eurem Bruder Johann Herman Höltscher zu Ibbenbühren annoch zukommenden Brautschatzgelder Arrest nachgesuchet, und selbiger periculo petentis von Uns unterm heutigen dato verstattet worden; Da Wir aber zu

gleich Terminum audientia et justificationis Arresti auf den 20. Sept. c. a. ange- setzet haben; indessen euer jetziger Aufent- halt unbekant ist; so citiren und laden Wir euch mittelst dieses öffentlichen Pro- clamatis, welches bey Unserer hiesigen Regierung, in der Stadt Ibbenbühren und zu Tempelburg zu affigiren, imgleichen den Mindenschen wöchentlichen An- zeigen und dem Altonaer Postreuter zu dreyemalen zu inseriren, in vim triplicis et peremptorie in gedachtem Termino des Morgens frühe vor Unserer Tecklenburg- Lingenschen Regierung allhier entweder in Person, oder durch einen instruirten und gehörig qualificirten Regierungsadvoca- ten zu erscheinen, und nach verhandelter Nothdurft in Entstehung gütlichen Ver- gleichs rechtlichen Bescheid, auch wegen Rechtsprechung des Arrestes; bey eurem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß der angelegte Arrest zur Strafe eures Ungehorsams justificiret, ihr der wider die Klage habenden etwaigen Einreden ver- lüßig erkläret; die zum Beweis der Schuld beygebrachten Documenta für richtig und anerkannt gehalten, und die euch compe- tirenden Brautschatzgelder dem Kläger quoad summum concurrentem adjudiciret werden sollen; wornach ihr euch zu achten habt. Urkundlich Unserer Tecklenburg- Lingenschen Regierungsunterschrift und derselben beygedruckten größern Insignis. Gegeben Lingen den 17. Jun. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen *rc. rc. rc.*

Möller.

Amt Ravensb. Nachdem der Königl. Erbpachts-Müller Johann Hen- rich Wisemeyer Vogtey Versmold, Bauers- schaft Peckeloh zur Krumkühle verstorben, und 9 Kinder, auch eine Disposition un- ter denselben hinterlassen, und die Erben die Entseigelung und Publication nachge-
C c 2 suchet,

suchet, und dazu der 2te Julii a. c. pro Termino anberahmet; so wird denen Interessenten, so in denen Graffschäften Tecklenburg und Lingen, auch im Stift Döna-brück und in dieser Graffschaft wohnen, solches hiedurch öffentlich bekant gemacht, und können dieselbe entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte sodann sich Morgens Glock 10 Uhr vor dem Amte einfinden, und der Publication der väterlichen Verordnung beywohnen; in Entstehung dessen wird auf der erscheinenden Erben Verlangen mit der Publication in Contumaciam verfahren werden.

Amte Reineberg. Die Gläubiger der freyen Forcks Stette sub No. 55. in der Bauerschaft Kirchlegern werden edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen in Terminis den 2. Julii, 30. Jul. und 27. Aug. d. J. vor hiesigem Amte anzugeben und durch gültige Documenta, wovon bezuglaube Abschrift ad acta zu lassen, oder sonst rechtlicher Art nach zu bescheinigen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf des letztern Termini Acta für beschloffen angenommen, und die Ausgebliebene mit ihren Ansprüchen ferner nicht gehöret werden sollen.

Sämtliche Creditores der freyen Knoops Stette in der Bauerschaft Quernheim Nr. 32. sind in dem 20sten Stück d. A. auf den 23. Jul. c. als letztern Termin mit ihren Forderungen edictaliter citiret.

Amte Ravensb. Creditores des Brincker Coloni Henckelmanns sind in dem 24. Stück d. A. auf den 13. Jul. c. mit ihren Forderungen edictaliter citiret.

Creditores des Coloni Brune zu Barrenhausen sub No. 5. Bogtey Borgeholzhausen sind ad Terminos den 27sten Jul. und 31sten Aug. c. edictaliter citiret. S. 22. St. d. A.

Amte Brackwede. Der Abwesende, zu der sub No. 30. Kirchspiels Steinhausen, Amtes Sparenberg Brackwed. Distr. belegenden Schürmanns Stette gehörige Auerbe Johann Heinrich Schürmann ist auf den 3. Aug. c. als letztern Termin bey Verlust seines Auerberchts edictaliter citiret. Siehe 14. St. dieser Anz.

Minden. Diejenigen welche an das auf das Guth Böckel eingetragne Activum von 1000 Rthlr. aus der Obligation der abgelebten Drostin Elisabeth Witwe von Voß am 4. Nov. 1730. ein Recht zu haben vermeinen oder in dem Besiz dieser Obligation sich befinden, sind von hochlöbl. Regierung Inhalts der im 17. Stück d. Anz. in extenso enthaltenen Edictal-Citation ad Terminum peremptorium den 2ten Jul. c. eingeladen.

Der ausgetretene Enrollirte Johann Friedrich Heybrock ist von hochlöbl. Regierung ad Terminos den 20ten Julii, und 20sten Aug. c. in dem 21sten Stück d. A. edictaliter citiret.

Von Hochlöbl. Regierung ist der ausgetretene Enrollirte Christian Henrich Ludwig Spreen von No. 1. Bauerschaft Ströhen Amtes Rahden auf den 9ten Jul. und 13. Aug. c. edictaliter citiret, s. 20tes St. d. A.

Von hiesigem Stadtgerichte ist der verstorbene Witwe Fehren nachgelassener und abwesender Sohn, seiner Profession ein Kunstschmidt zu Anshörung des von seiner Mutter hinterlassenen Testamenti ad Terminum peremptorium den 29. Jul. c. im 21sten St. d. A. verabladet.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hier

hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen des Veräußerer Hünken dessen allhier am Martini Kirchhofe sub Nro 450. belegenes Haus subhastiret werden sol; Dieses Haus bestehet aus 2 Etagen, hat eine Stube, eine Hude und 3 Kammern, ist mit der Ruchthorschen Hudegerechtigkeit auf 2 Rüche versehen und mit nichts als den gewöhnlichen bürgerlichen Oneribus belastet, und daher mit Einschluß der Hude auf 253 Rthlr. 33 gr. in Golde von denen verzeideten Taxatoren ästimiret. Wir citiren daher die Kaufliebhabere in Termino den 7. Julii, 7. Aug. und 9. Sept. c. a. wovon der letzte peremptorisch ist, vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittags zu erscheinen, zu licitiren, und versichern, daß dem Bestbietenden für sein höchstes und annehmliches Gebot, besagtes Haus adjudiciret, und nachhero niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen der hiesigen Martini Kirche der öffentliche Verkauf des Seifensieder Reidell alhier gehörigen am Markte sub Nro 61. belegenen Wohn- und Brauhaus per decretum Senatus de 17ten mens. prat. verordnet sey:

Dieses Haus ist 2 Etagen hoch hat 4 Stuben, 1 Saal, 5 Kammern und 1 Küche, hinten einen Flügel von 3 Etagen hoch, ist auch mit der Braugerechtigkeit und 4 Rügen auf der Ruchthorschen Hude berechtigt, daher selbiges von denen verzeideten Taxatoren auf 1783 Rthlr. 15 gr. in Golde taxirt worden, übrigens hastet darauf weiter nichts als die gewöhnliche bürgerliche Lasten von Kirchen- Wächtergeld ic.

Wir stellen daher dieses Haus mit seinen Gerechtigkeiten, Zubehör und Lasten, hiemit sub hasta necessaria, und citiren Kraft dieses Proclamatis die Kaufsuftigen

in Termino den 15. Julii, 19. Aug. und 22. Sept. c. a. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, und versichern, daß dem Bestbietenden für sein höchstes annehmliches Gebot dieses Haus adjudiciret, und nachher niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Zum Verkauf des allhier an der Brüderstraße sub Nro 453. belegenen, dem Hofrath Vielitz zugehörigen Hauses nebst Zubehör ist der peremptorische Termin auf den 22. Jul. c. angesetzt. S. 22. St. d. A.

Die im 4ten Stück dieser Anzeigen beschriebene Schindlersche Ländereyen, sollen in Terminis den 20. Merz, 21. May und 22. Jul. c. beym Stadtgericht allhier verkauft werden.

Den 5. Aug. c. wird das dem Schuster Cornelius Wänen zugehörige und unter der 100. Nro belegene Haus beym Niedergericht subhastiret.

Zum Verkauf der Versteinschen Mobilien ist Terminis auf den 1. Jul. präfigiret. S. 23. St. d. A.

Bey Hochlöbl. Regierung wird das dem Hedellen Reckert zugehörige im 6ten Stück dieser Anzeigen cum Taxa beschriebene Haus in Terminis den 3. April, 5ten Jun. und 7ten Aug. c. öffentlich verkauft; in welchen sich zugleich diejenige, so daran Ansprüche und Forderungen haben, sub präjudicio melden müssen.

Amt Heepen. Des Coloni Eickmeyers in der Grasschaft Lippe zugehörige, im Königl. Preuss. Territorio und unter der hiesigen Gerichtsbarkeit belegene Ländereyen sollen den 8. Jul. c. als letztem Termin öffentlich subhastiret werden, und müssen sich diejenige, so daran Forderungen haben, alsdann melden. S. 9tes St. d. A.

Amt

Amt Schilbesche. Da auf die Rixen Stette sub No. 15. im Reichsbilbe nicht annehmlich geboten, und derhalben der Creditoren Ansuchen zufolge ein 4ter Subhastationstermin auf den roten Julius a. c. zu Bielefeld am Gerichtshause anberamet worden, als wird solches dem Publico ferner hiedurch bekant gemacht.

Drohne. Es sind allhier bey dem Kaufmann J. C. D. Ohnewehr oder Meyer 4000 Pfund extrafeine Rheinsche Wolle zu verkaufen, wer dazu Lust hat, wolle sich in Zeit von 8 oder 10 Tagen melden, sonst solche außer Landes verkauft werden müsse.

Bestrup. Bey dem Halbmeister Jacob Schulze allhier sind rohe Felle um sehr billige Preise zu haben.

Quernheim. Der Cant. Hülfenkamp allhier wil sein in Herford in der Hamelingsstraße sub No. 313. stehendes Bohnhaus, welches bisher der Herr Hauptm. v. Schmude bewohnt hat, worin zwey beschlossene Boden, vier mit Ofen belegte Stuben, vier Kammern, eine große Küche, ein gewölbter Keller, und neben dem Hause eine Einfahrt zum Dreschen von 40 Fuß lang und 11 Fuß breit, wie auch hinter dem Hause ein Pferdefall für 4 Pferde, nebst einem wohleingerichteten Garten, entweder verkaufen oder vermieten. Wer dazu Lust hat, wolle sich bey ihm melden.

Amt Reineberg. Die freye Dorcks Stette sub No. 55. zu Lengern wird mit der von Sachverständigen und dazu beeedeten Taxatoren geschenehen Wärdigung von 213 Rthlr. 12 Ggr. mit Einschluß der Lasten hiedurch zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Wie nun Termini zur Subhastation auf den 2. Jul., 30. Jul. und 27. Aug. d. J. anberamet sind; So

werden Kauflustige eingeladen alsdann auf hiesiger Amtsstube ihr Gebot zu eröffnen, und hat der Meistbietende des Zuschlages zu gewärtigen. Wobey jedoch zur Nachricht bekant gemacht wird, daß ein etwaiger Käufer die Stette erst zukünftigen Oftern antreten kan, da selbige auf ein Jahr vermiethet werden müssen.

Diesjenige so an diesem Colonat ex capite domini oder aus einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch zu machen denken, haben solches in terminis præfixis sub pona præclusionis anzugeben und rechtlich zu bescheinigen.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß zu Befriedigung eines ingrosirten Gläubigers nachstehende dem freyen Colono Bierman No. 46. zu Lengern gehörigen Grundstücke

1) Ein Bohnhaus von 4 Fach inclusive des Plazes gewürdiger zu 77 Rthlr. 12 Gg.
2) Der Garten 1 Scheffel Saat groß taxiret zu 80 Rthlr.

3) Eine kleine Ecke Gartenland hinter dem Hause nebst Obstbäumen 7 Rthlr. in Terminis den 1ten Jul. 22. Jul. und 12. Augusti d. J. vor hiesigem Amte subhastiret werden sollen. Kauflustige werden eingeladen, an gedachten Tagen auf diese Grundstücke zu bieten und im letztern Termino auf die höchste Offerte des Zuschlages zu gewärtigen. Diejenigen welche ex capite Domini oder einem sonstigen dinglichen Rechte auf diese Pertinentien Anspruch zu haben glauben, werden zugleich vorgeladen, solches in den anberaumten Bietungsterminen bey Strafe der Präclusion anzugeben, und wie recht ist, zu bescheinigen.

Die in dem 22. St. d. A. benamte dem freyen Colono Mencke No 66. im Dorfe Dünne zugehörige Grundstücke sollen in Terminis den 2ten und 30. Jul. c. meistbietend verkauft werden, und müssen sich

sich diejenigen, so daran Ansprüche zu machen vermeynen, alsdenn melden.

Umt Brackwebe. Da am 29. Jun. 20. Jul. und 21. Sept. c. jedesmalen Dienstags früh 11 Uhr am Vielefeldschen Gerichtshause vor dem Brackwebischen Amtsgerichte die sub Nro. 75. Kirchspiels Steinhagen belegene Schmalhorstische Wiese, so zu 325 Rthlr. taxiret worden, meistbietend verkauft und in ultimo Termino plus offerenti gegen baare Bezahlung oder zu vereinbarende kurze Termine, zugeschlagen werden sol; So können sich Liebhabere dazu einfinden.

Dennach der bey der vor dem Gadderbaume belegene zu der Häsemanschen Neubauerey gehdrige Ramp 2 Scheffelsaat groß, welcher auf 150 Rthlr. taxiret worden, in Terminos den 27. Jul. c. meistbietend verkauft werden soll; So können sich Liebhabere im gemeldeten letztern Termin des Morgens 11 Uhr vor dem Umt Brackwebe am Vielefeldschen Gerichtshause melden.

Osnabrück. Am 7ten Jul. c. des Morgens 8 Uhr wird mit dem stückweisen Verkauf weil. Hrn Dech. v. Ostmann, ad Sanct. Johannem allhier, hinterlassenen Silberservices, an den Mehrestbietenden, auf dem alten Rathhause, der Anfang gemacht, und sowol Vor- als Nachmittages in folgenden Tagen damit fortgefahen werden. Gedachtes Service bestehet aus 457 Mark Silber, jede zu 16 Loth gerechnet, worunter unter andern eine neufaconirte Plat de Menage, eine Fontaine nebst den Schwenkessel, 2 Spühlumpen, Suppenschüsseln mit und ohne Deckel, 29 Stück theils ovale geknipfte und theils rundeckigte Schüsseln von verschiedener Größe, Cofeebüchse nebst Zubehör, vergoldete Becher, Messer, Gabeln und Löffel etc. auch goldene Tabatiere, Pendul- und Tafeluhren

spanische Röhre mit golbenen und vergoldeten Rindpsen, und noch andern Sachen.

Lingen. Die in dem 22. Stück dieser Anz. specificirte und gerichtlich taxirte Immobilien des Johann Holz oder Scheerbraunt zu Andervenne, im Kirchspiel Freeren, sollen in Term. den 9. Jul. und 11. Aug. subhastirt werden, und sind zugleich diejenigen, so daran ein Recht zu haben vermeynen, mit ihren Forderungen verabladet.

Die in den 15. und 21. St. d. A. benamte, deren Geerd Apkes oder Vertling zu Freeren zugehörige Immobilien sollen auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung den 30. Jun. als letztern Termin besibietend verkauft werden.

Herford. Das sub Nro 375 belegene Klopsche Wohnhaus, nebst dahinten befindlichen Garten sol auf den 16. Jul. c. als letztern Termin besibietend verkauft werden, und müssen sich diejenigen, so daran Forderungen zu haben vermeynen, alsdann melden. S. 17. St. d. A.

Vielefeld. Zum Verkauf des Dollenschen in der Burgstraße sub N. 598 belegenen Hauses, samt Zubehör, sind Termini auf den 14. Jul. und 23. Aug. c. angesetzt, und alle diejenigen, so daran Forderung zu haben vermeynen, damit verabladet. S. 23. St. d. A.

Der Wittve Gefings zugehörige, an der Creuzstraße, sub Nro 564. belegene und auf 291 Rthlr. 23 gr. gewürdigte Wehansung soll auf den 14. Jul. c. als letztern Termin verkauft werden, und sind Creditores mit ihren Forderungen, bey Verlust ihres Rechts zugleich verabladet. S. 19. St.

Umt Rahden. Zum Verkauf der Häfers Stette in Wehden, sub N. 127 ist der letzte Termin auf den 6. Jul. c. anberamet, und sind zugleich diejenigen, so daran

daran

baran Forderung haben, verabladet. S. 20. St. d. N.

Dennach Hochpreißl. Landesregierung Vermöge allerhöchsten Commissarii de 3ten Martii des laufenden Jahres unterschriebenem Commissario den Auftrag zu thun geruhet, die allodial freye Beddingensfeldts Stette sub No. 31. Bauerschaft Nettelstett Amts Reineberge gesetzmäßig zu taxiren, und an den Meistbietenden auszubieten. Als wird eingangs genanntes dem Colono Heinrich Beddingensfeldt gehöriges Colonat, zu welchem außer dem Wohnhause, zwey Nebengebäude, 17 Morgen 93 Ruthen 4 einen halben Fuß Saatland, ein Garten von 74 Ruthen, 3 Wiesen, ein Torfstich im Möhre, der freye Holztrieb im Nettelstetter Berge, und 7 Holztheile, wie auch eine Mühle, ein Manns- und ein Frauen Kirchensitz in der Gehlenbecker Kirche, und ein Begräbniß auf sechs Leiber gehören, und welche nach Abzug derer darauf haftenden Lasten, durch verpflichtete Werkverständige zu 2216 Rthlr. 6 gr. und 1 pf. angeschlagen worden, in Kraft dieses zu jedermanns feilen Kauf gestellet, und die lusthabende Käufer hierdurch eingeladen, daß sie in denen zur Licitation des Beddingensfeldtschen Colonats, auf den 3ten Junii und den 2ten Dec. c. a. des Morgens Glocke 9 an hiesigem Rathshause coram Commissione erscheinen, auf das zum feilen Kauf gestellte Colonat ihren Both erdfnen, u. gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag gegen baare Zahlung geschehen soll.

Und gleich wie endlich auch alle diejenigen, welche an dem zum öffentlichen Verkauf gestellten Colonate, ex capite domini, oder einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu machen vermeinen, hierdurch vorgeladen werden, solchen in Terminis ad licitandum präfixis, bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben; So

Können auch die etwaige Kauflustige bey von der Stette aufgenommenen Anschlag bey unterschriebenen Commissario jederzeit einsehen. Signatum Lübecke, am 1ten Junii 1772.

Von Commissionen wegen.
Müller.

IV. Pacht-Sachen.

Umt Brackwede. Die dem Beckeramt zu Bielefeld zugehörige Damms Wassermühle soll auf den 20sten Jul. c. am Bielefeldschen Gerichtshause, gegen Bestellung 200 Rthl. Caution bestbietend verpachtet werden. S. 19. St. d. N.

V. Sachen, so gestohlen worden.

Rhaden. Einer gewissen Herrschaft alhier ist ein inwendig vergoldeter silberner Becher, sächsische Probe, auf der äußern Seite des Fußbodens, mit denen Buchstaben E. E. v. B. G. v G. gezeichnet, ohngefähr 11 Loth schwer abhanden gekommen. Solte jemand hiervon Wissenschaft haben, so wird selbiger ersuchet; solches dem Mindenschen Intelligenzcomtoir anzuzeigen, und sol er für seine Bemühung 1 Ducaten Douceur erhalten, und sein Name verschwiegen bleiben.

V Gelder, so auszuleihen.

Singen. Nachdem bey der hiesigen Domainen-Casse auf Trinitatis c. ein Capital von 2300 Rthlr. vorhanden, welche gegen eine gerichtliche Obligation und sichere Hypotheque zu 5 pro Cent leihbar ausgethan und belegt werden sollen, so wird solches hierdurch zu eines jeden Wissenschaft gebracht, und können diejenige, so dasselbe zu negotiiren Lust haben, sich dieserhalb bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation hieselbst melden, und dasselbe, prästitis prästandis, in Empfang nehmen.



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

27tes Stück.

Montags, den 5ten Julii 1773.

I. Notification.

Da der Unterthan Berckenbrinck, Bäuer-
schaft Diebrock, Amts Schildesche,
welcher die Raun- und Schwein-Schneide-
rey in der Graffschaft Ravensberg gepach-
tet hat, sich abermals beschweret hat, daß
die Unterthanen gar keine Pachtung aner-
kenneten, sondern durch fremde Leute ihre
Pferde legen und die Schweine schneiden
ließen: So wird hierdurch das unterm 23.
Merz 1771. erlassene Publicandum noch-
malen erneuert, und befohlen, daß sich
Niemand unterstehen sol, seine Pferde und
Schweine von jemand anders als von ge-
dachten Pächter der Raun- und Schweine-

Schneiderey der benannten Graffschaft legen
zu lassen, widrigenfalls derjenige, welcher
darwider handeln wird, nicht allein den
Berckenbrinck dafür gerecht werden, son-
dern auch noch überdis bey dem Brächten-
gericht nachdrücklich dafür angesehen und
bestrafet werden soll, als wornach sich ein
jeder zu achten und für Schaden zu hüten
hat. Sign. Minden am 22. Junii 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.
Maj. in Preussen etc. etc.

Bärensprung. Krusemarck. Delich. v. Berg.
v. Dittfurth. Haß. Hüllesheim.

D b

II.

II. Citationes Edictales.

Amt Reineberg. Es hat der freye Colonus Grosse Knollmann in der Bauerschaft Haever von dem freyen Colonno Kleine Knollmann daselbst einen Kamp der Getwinkel genant ad 1 Morg. 55 Rut. 6 Fuß nebst der daselbst belegenen Wiese ad 91 Rut. mit höchster Approbation hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer angekauft; Da nun derselbe zu seiner künftigen Sicherstellung um öffentliche Vorladung derer in dieses Land specialiter verschriebenen Gläubiger gehorsamst gebeten, und diesem Suchen auch statt gegeben worden; Als werden alle diejenigen, so ex capite domini oder aus einem sonstigen dinglichen Rechte auf anfangs beschriebenen Kamp und Wiese Anspruch zu haben glauben, hies durch edictaliter citiret, solches in dem in vim triplicis präfigirten Termino den 15. Jul. a. c. auf hiesiger Gerichtsstube anzugeben, durch gültige Documenta, wovon Copia vidimata ad acta zu lassen, oder sonst rechtlich zu erweisen, im Ausfallsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwaigen Forderungen präcludiret werden sollen.

Amt Brackwede. Da Inhalts allerhöchsten Regierungs-Befehls sämtliche Creditores des auf der Brodthaezger Arrhode wohnenden Erbpächters Knoop zur Angebung ihrer Forderungen wieder genannten Erbpächter Knoop, edictaliter vor das Commissariische Amt Brackwede citiret auch zu deren Sicherheit das Knoopische Vermögen mit generalen Arrest belegt werden soll; So werden hienmit sämthl. Knoopische Credit. öffentl. per Intelligent. und zu Wielesfeld ex ambone auch die bekante per patenta ad domum citiret und geladen, ihre Forderungen sie rühren her wo sie wolen in denen dreyen Terminen den 27ten Julii, den 31. Aug. und 28. Sept. jedesmalen Dienstags Morgens am Wielesfeld-

schen Gerichtshause anzugeben und mit dem Knoop und unter sich super liquiditate zu verfahren, mit der Verwarnung, daß derjenige welcher diese drey Termine, ohne zu liquidiren vorbeyst lassen und sich also nicht melden wird, per sententiam illustr. regimini abgewiesen und demselben eine wißes Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ingleichen wird über das ganze Knoopische Vermögen hiemit generaler Arrest geleyet, dergestalt, daß ein jeder, welcher diesem Debitori noch schuldig ist, oder sonst Sachen von ihm in Verwahr oder in Unterpand hat, solches bey Gefahr doppelter Erstattung, Verlust des Pfandrechts und willkührlicher Strafe in vorgesezten Terminis ad acta anzuzeigen hat.

Ravensberg. Demnach der Freyh. von Wendische Colonus Koch, sub No 14. Bauerschaft Holzfeld, Bogten Borgholzhausen wegen seines obarrirten Schuldenzustandes edictales ad profitendum et justificandum credita wider seine Gläubiger nachgesucht, und ihm nach vorgängiger Liquidation das Beneficium particularis solutionis mit Stillung des fernern Zinslaufs zuzustehen gebeten, dem petito edictalis citationis Creditorum ad profitendum et justificandum credit, et ad sese declarandum auch deferret worden; Als werden alle und jede, welche an gedachten Koch und dessen Stätte einigen Anspruch zu haben vermeynen, hienmit vorgeladen, in Terminis den 27. Jul. 31. Aug. und 21. Sept. jedesmal des Morgens frühzeitig alhier vor dem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, auch in ultimo Termino über Debitoris zu thuende Befriedigungsvorschläge ihre Erklärung beyzubringen. Diejenigen aber, welche in letztern Termino liquidando sich nicht melden, oder über Debitoris Vorschläge ihre Erklärung nicht beyzubringen solten, haben

zu gewärtigen, daß sie hernachmalen liquidando nicht weiter gehöret und in Ansehung der nicht beygebrachtten Erklärung pro consentientibus werden aufgenommen werden.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König von Preussen, 2c.

Demnach Wir auf Ansuchen des bestellten Interims-Curatoris Advocati Naber über das Vermögen der Pupillen Reven zu Gersten im Kirchspiel Lengerich den offenen Arrest verhänget haben; so befehlen Wir allen und jeden, so an selbigen etwas verschuldet sind, oder auch Pfänder von ihnen unter haben, hiemit unter Kraft dieses, davon bey Strafe doppelter Erstattung ohne fernere Ordr Unserer hiesigen Regierung nichts auszuführen oder verabsolgen zu lassen; sondern davon bey gedächter Regierung binnen 4 Wochen mit Vorbehalt ihres respectiven Rechts bey Vermeidung arbiträrer Strafe und ihres respect. Pfandrechts gehörige Anzeige zu thun. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urfundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben beygedruckten grössern Insigels. Gegeben Lingen den 20. May 1773.

An statt und von wegen Sr Königl. Majestät von Preussen, 2c. 2c. 2c.
Müller.

Amt Petershagen. Der ausserhalb Landes gegangene Unterthan Joh. Henrich Peyer Pro. 179. aus Hille, wird auf Veranlassung hochtbl. Mindenscher Krieges- und Dom. Cammer auf den 31. Aug. c. bey Verlust seines Colonats edict. citiret. S. 24. St. d. N.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Da die Krieges- und Domainen-Cammer sich genöthiget siehet die von dem Amtmann Müller wegen der Petershäger Amts-

Pacht zur Caution gesetzte Parzellen zu Befriedigung der Königl. Land- Menthey-Casse zum öffentlichen Verkauf zu bringen. So soll zu diesem Ende die dem Amtmann Müller zugehörige, ohnweit hiesiger Stadt vor dem Marienthor an der Weser belegene Poggenmühle, samt denen darauf befindlichen Gebäuden, als:

- 1) Das Wohnhaus,
 - 2) Das Haus worin die Dehnmühle,
 - 3) Das Haus worin die Mahl- und Scheelegerstenmühle, und
 - 4) Das Stärke Haus,
- an welchen Gebäuden von denen vereideten Taxatoren
- | | |
|---|-----------------------|
| a) Die Schläffer und Grobschmiede-Arbeit zu | 1096 rthl. 30 gr. pf. |
| b) Die Tischler-Arbeit | 1250 = 24 = |
| c) Die Zimmer-Arbeit | 2564 = 20 = 4 = |
| d) Die Maurer-Arbeit | 1309 = 24 = |
| e) Die Glaser-Arbeit | 78 = 30 = |
| f) Die Mühlen-Arbeit | 1467 = 6 = |

überhaupt also auf 7767 = 26 = 4 = taxiret und gewürdiget worden, in denen drey angeetzten Terminen, wovon der erste auf den 17. Julii, der 2te auf den 18. Aug. und der 3te und letzte auf den 26. Nov. a. c. einfällt, öffentlich an den Meistbiethenden verkauffet werden. Es werden dahero alle und jede so zu dieser Poggenmühle Lust haben, hierdurch verabladet, in denen angeetzten Terminen Vormittags um 10 Uhr sich auf der Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, ihr Geböth zu eröffnen und des Zuschlages zu gewärtigen. Sign. Minden am 1ten Jul. 1773.

An statt und von wegen Sr Königl. Maj. von Preussen 2c. 2c.

v. Breitenbauch, Krusemarck, Hüllesheim.
IV.

Zum Verkauf der auf denen hiesigen Hüdeländereyen vorhandenen Sommer- und Winterkornfrüchte und des leztthin noch unverkauft gebliebenen Grafes in der Rukthorschen Hude sind folgende Vermirne, als

- 1) in der Rukthorschen Hude auf den 13. Julii.
- 2) in der Simeonsthorschen auf den 14. Julii.
- 3) in der Marienthorschen auf den 14. Julii.
- 4) in der Weserthorschen und Fischerstädter auf den 16. Julii.

anberahmet worden, weshalb die Kauflustige eingeladen werden, sich an beregten Tagen Nachmittages um 2 Uhr auf der Regierung hieselbst anzufinden, und hat der Bestbietende des Zuschlags zu gewärtigen. Die Bezahlung muß aber noch vor der Erndte ohnfehlbar geschehen.

Sign. Minden den 2. Jul. 1773.

Königl. Preuß. Regierungs- auch Kriegs- und Domainen-Räthe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii

Crayen. Hüllesheim.

Rhaden. Es sind bey hiesigen Kaufleuten circa 3000 Pf. rechte gute Reinsche Wolle zum Verkauf. Wer dazu Lust hat, beliebe sich unter 8 Tagen zu melden.

Herford. Bey dem Kaufmann Bertelsmann alhier ist eine Parthei der besten Landes Wolle zu bekommen, Liebhaber belieben sich binnen 14 Tagen zu melden, und sind der besten Handlung gewärtig.

IV Sachen zu vermiiethen.

Minden. In der Curie aufm großen Domhose, die der Herr Camerarius Berot bewohnet, ist die oberste Etage mit 1 Saal, 1 Stube wobey eine gute Schlafkammer, imgleichen einer Domestiken-

kammer versehen, alles in sehr gutem Stande für eine ledige Person zu vermiiethen. Liebhabere können es gleich oder auf Michaeli beziehen, und sich dieserwegen beym Hn. Camerario melden.

In der Frau Doct. von der Mark ihrem Hause werden in künftigen Septemb. Monat die in der zweyten Etage befindliche Zimmer mit denen dazu gehdrigen Meubles miethlos, daher anderweite Liebhaber dazu sich bey ihr melden können.

Holwinkel. Die in dem Holwinkelschen Holze zwischen Blasheim, Alze wehde und Hedem belegene Wassermühle, wobey auch eine Dehlmühle befindlich, sol auf den 20. Jul. a. c. früh um 10 Uhr auf 4 Jahre von bevorstehenden Michaelis 1773 an, verpachtet werden. Die Liebhaber dazu können sich also am gedachten Tage auf der Gerichtsstube hieselbst einfinden, die Bedingungen erfahren, und gewärtigen, daß den Bestbietenden solche vorbehaltlich der Genehmigung zugeschlagen werden.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind 200 Rthlr. Vormundschaftsgelder zu 5 pro Cent in Land zur Ingrossation zu verleihen und bey dem Hn. Regierungsadvocat Velitz zu erfragen, auch solchergestalt zu empfangen.

Lingen. Nachdem bey der hiesigen Domainen-Casse auf Trinitatis e. ein Capital von 2300 Rthlr. vorhanden, welche gegen eine gerichtliche Obligation und sichere Hypothèque zu 5 pro Cent leihbar ausgethan und belegt werden sollen; so wird solches hierdurch zu eines jeden Wissenschaft gebracht, und können diejenige, so dasselbe zu negotiiren Lust haben, sich dieweil bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation hieselbst melden, und dasselbe, prästituts prästandis, in Empfang nehmen.



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

28tes Stück.

Montags, den 12ten Julii 1773.

I Vollzogene Strafen.

Es ist ein gewisser junger Mensch aus dem Kirchspiel Wallenbrück gebürtig, nachdem er betroffen worden, daß er in der von Steinhagen nach Bielefeld fahrenden Allee einen jungen Baum tief eingeschnitten, um sich davon einen Stock zu machen, in Betracht seiner Jugend, und sonstiger dabey obwaltenden Umstände, für dieses-mahl statt der ordinären Bestrafung, mit 14tägiger Zuchthausstrafe und einem halben Willkommen *salva fama* belegt worden: welches andern Baumschändern zur Warnung hierdurch öffentlich bekant

gemacht wird. Signatum Minden den 26. Jun. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen. *ic. ic.* Krusemarck. Drlich. Haß. Hüllesheim.

II Avertissements.

Nachdem die auf Sr. Königl. Majestät von Preussen *ic.* Unfers allergnädigsten Herrn allerhöchsten Befehl, wegen der vorgewesenen außerordentlichen Fourage-Abrechnung auf eine Zeitlang eingeführte billigmäßige Erhöhung des Extrapost-Courier- und Estafetten-Geldes, a 2 Ggr. per Pferd und Meile, imgleichen der Personen-Fracht bey den ordinären Posten a 1 Ggr.

E e

per

per Meile, nunmehr bey den zum Theil wieder hergestellten wohlfeilern Getreidepreisen, hinwiederum aufgehoben werden, dergestalt daß solche, so viel die Extraposten, Couriers und Estaffetten betrifft, bereits mit den 1sten April c. aufgehört hat, in Ansehung der ordinären Posten aber, vom 1ten Julii c. an, gleichfalls cessiren soll; So hat man diese, insonderheit den Reisenden zum Soulagement gereichende Verfügung dem Publico hierdurch bekant zu machen, nicht Umgang nehmen wollen. Berlin den 4ten Jun. 1773.

Königl. Preuß. General-Post-Amt
v. Derschau.

Minden. Der Herr Domdechant von Wincke lassen hiedurch öffentlich bekant machen, daß dieselbe den Hn. Baron von der Reck, Erbherrn auf Stockhausen und Lübbecke, den Mortificationschein über eine nicht auffzufinden gewesene, jetzo aber völlig berichtigte Schuldverschreibung auf 300 Rthlr. haltend, ertheilet haben.

Lübbecke. Dem Kaufmann Friedrich Aug. Warren sind die sub hasta erstandene Wellinghoffsche Ländereyen als Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen worden.

III Publicandum.

Da angezeigt worden, daß ein Gerücht entstanden, als ob das neue Gesangbuch gänzlich wieder abgeschaffet werden solle, dieses aber ungegründet, vielmehr die Verfügung getroffen ist, daß nur solche Lieder, welche in beyden Gesangbüchern stehen, vorerst gesungen, und deshalb sowohl die Nummern des neuen als alten Gesangbuches vor der Hand angeschrieben werden sollen, als wird solches hierdurch zu jedermans Nachricht öffentlich bekant gemacht. Signat. Minden am 24. Junii 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königlichen Majestät von Preußen etc. etc.

Erh. v. d. Reck. v. Huß.

IV Citationes Edictales.

Amt Limberg. Alle und jede Creditores welche an die in der Bauerschaft Dono Kirchspiels Rödtinghausen sub Nro. 22. belegene Kitzersche Eigenbehörige Clostermeyers Stette Spruch und Forderung haben, werden hiemit bey Strafe des ewigen Stillschweigens citiret und verabladet, sich in Terminis Montags den 12. Jul. den 26. ejusd. auch 9. Aug. a. c. an hiesiger Amtes- und Gerichtsstube zu sistiren, ihre Forderungen anzugeben, Documenta originalia cum copiis zu produciren und gehörig zu justificiren, welchemnächt sie locum congruum in der abzufassenden Prioritätsurthel zu gewärtigen haben.

Auf Hochpreisl. Kriegers- und Domänen-Cammer Befehl, werden alle und jede Creditores welche an die Königl. Eigenbehörige Bachhoffs Stette, sub Nro. 11. Kirchspiels Börninghausen, Forderung haben, zur Angabe und Justification derselben ad Terminos den 13. Jul. 27. Jul. und 3. Aug. a. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens hiermit verabladet.

Auf Befehl Hochpreisl. Kriegers und Domänen-Cammer, werden alle und jede, welche an die Herrenfreye Albersmeyers Stette, sub Nro 21. Bauerschaft Ennighausen, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch zu Profitirung und Justificirung ihrer Forderungen, ad Terminos den 13ten Jul., den 27. ej. und 10. Aug. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens, an hiesiger Gerichtsstube verabladet.

Amt Sparenb. Engersch.

Distr. Nachdem ad instantiam Creditorum Concursus über die freye in Spengge belegene Lebberkämpers, modo Karls, Stette, gerichtlich erkant, und terminet ad proftendum credita auf den 7. Julii, 25. Aug. und 22. Sept. c. a. bezielet; so werz

werden hiedurch sämtliche Karlsche Creditores citiret und geladen, in besagten Terminis ihre Forderungen an der Gerichtsstube zu Enger gehörig anzugeben, und sie hinlänglich zu beschreiben, widrigenfalls diejenigen, die sich nicht gemeldet, mit ihren Ansprüchen auf beständig präcludiret werden sollen.

Zugleich wird hiedurch bekant gemacht, daß das vorhandene Karlsche Mobilienvermögen in Termino den ten an den Bestbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden solle, wozu sich lusttragende Käufer in Spenge einfinden können.

V. Sachen, so zu verkaufen.

Amte Keineberg. Die freye Kleinen Groten Stette sub Nr. 42. in der Bauerschaft Dünne, welche mit denen dazu gehörigen Gebäuden, Feld- und Gartenländereyen, Holztheilen, Kirchenständen, Begräbnissen und sämtlichen Pertinenzien und Gerechtigkeiten nach Abzug der Lasten, nach einer von Sachverständigen u. geschwornen Schätzern aufgenommenen Taxe, welche jederzeit in der Aemtlischen Registratur eingesehen werden kan, auf 813 Rthl. angeschlagen ist, wird zu Befriedigung derer Creditoren hierdurch öffentlich feil geboten. Kauflustige werden daher eingeladen, in denen anberaumten Bietungsterminen den 23. Jul. 20. Aug. und 17. Sept. a. c. vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, annehmlich zu bieten, und auf die höchste Offerte des Zuschlags zu gewärtigen.

Zu gleicher Zeit haben sich alle diejenigen zu melden, welche ex capite dominii oder aus einem sonstigen dinglichen Rechte auf die Groten Stette Anspruch zu machen vermeynen, in Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret werden sollen.

Amte Ravensb. Nachdem ad instantiam der Berliner Lotterie-Di-

rection verordnet worden, daß des bisherigen Lotterie-Collecteurs Franz Wilhelm Gavrons inventarisirte Mobilien, Movenstien und Kornfrüchte zu Befriedigung obgedachter Direction wegen restirender Lotterie-Gelder bestbietend verkauft werden sollen, und dazu der 22. und 23ste, und zum Verkauf des Getreides aufm Lande der 24ste dieses angezehet worden; So wird solches hiedurch öffentlich bekant gemacht, und haben sich die Kauflustige an gedachten Tagen Morgens Glock 8 Uhr in den Gavronischen Hause zu Borgholzhausen einzufinden, und auf die Sachen zu licitiren, am 24sten aber müssen sich die Licitanten um eben die Zeit im Enckefeldte fixiren, woselbst der Anfang mit dem Getreideverkauf gemacht werden wird, und haben die Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen. Hätte auch jemand von dem Gavron Pfande in Händen, oder sonst was zum Verwahr angenommen, so hat der oder diejenige solches bey Verlust des Pfandrechts, und willkührlicher Bestrafung beym Amte binnen 14 Tagen anzuzeigen. Die Gelder für die erstandene Sachen müssen in 8 Tagen abgeliefert und bezahlet werden.

Amte Sparenb. Engers.

Districts. Die freye Lebberskamp, modo Karls Stette zu Spenge, die ad instantiam Creditorum zum Concurs gezogen, und die a peritis et juratis deductis deducendis auf 493 Rthl. 12 Gr. gewürdiget, und wozu gehören

- Ein Wohnhaus, Kotten und Backhaus,
- Ein Garten, 2 Schff. Saatfeldland,
- Ein Manns- und ein Frauens Kirchenstand, nebst einen Brunnen,

sol in Term. den 7. Jul. 25. Aug. und 22. Sept. c. am Gerichtshause zu Enger öffentlich verkauft werden. Lusttragende werden hiedurch zu solcher Kaufhandlung eingeladen, mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden die Abjudication geschehen solle.

VI Sachen, so zu verpachten.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, Kbnig in Preußen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürst ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß das im Amte Limberg belegene, dem Hauptmann von Stedingk zugehörige Guth Holzhausen mit sämtlichen dazu gehörigen Grundstücken und Intradn, dessen jährlicher Ertrag aus einem bey der Regierung zu Minden vorhandenen, zu jedermans Einsicht in Registratura vorliegenden Anschlag ersehen werden kan, von Trinitatis a. c. an auf Vier Jahre in usum Creditorum verpachtet werden solle, und hierzu Terminus auf den 30. Aug. a. c. angesetzt worden: Wannhero alle diejenigen, so zu dieser Pachtung Lust haben, hierdurch vorgeladen werden, in dem präfigirten Termine Vormittages um 10 und Nachmittags um 3 Uhr allhier vor der Regierung zu erscheinen, die Bedingungen, unter welchen das Guth zur Pacht aufgestellt werden sol, anzuhören, seine Geboth zu eröffnen; da denn derjenige, welcher das höchste Geboth thut, und die beste Conditiones offeriren wird, zu gewarten hat daß ihm das vorgedachte Guth Holzhausen mit seiner Zubehörung auf die bey der Licitation zu bestimmende Jahre in Pacht untergethan werden sol. Urkundlich diese Edictallicitation unter Unserer Minden-Nassensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt, und nicht nur den Intelligenznachrichten inseriret, sondern auch allhier, zu Dsnabrück und Minteln öffentlich angeschlagen werden. So geschehen Minden am 22. Jun. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Kbnigl. Majestät von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck. v. Huf.

Minden. Es sol in Term. den 22. Jul. c. der kleine Dombreder Zugzehnte an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden, weshalb die Liebhabere dazu auf das Capitelhaus vorgeladen werden.

In der Frau Doct. von der Mark ihrem Hause werden in künftigen Septemb. Monat die in der zweyten Etage befindliche Zimmer mit denen dazu gehörigen Meubles miethlos, daher anderweite Liebhaber dazu sich bey ihr melden können.

Amt Sparenb. Engerssch.

Distr. N. Nachdem von Hochpreisl. Krieges- u. Dom. Kammer per Refer. elem. vom 22. Jun. c. allergnädigst verordnet worden daß das Kochen in hies. Amte von Trin. 1773 bis dahin 1776 anderweit verpachtet u. zur Licitation gebracht werden solle: So wird solches hierdurch öffentlich bekant gemacht, und werden Lusttragende eingeladen, in Termino den 19. Jul. c. an der Amtsstube zu Hiddenhausen auf solch Kochen annehmlich zu bieten, da dann demjenigen, dessen Gebot das vorgeschlagene Quantum erreicht, und der Sicherheit nachzuweisen im Stande, der Zuschlag geschehen sol.

Bielefeld. Da die Fischeiche im großen Holze, bey dem Hackenorte hieselbst, den Meistbietenden schon mehrmalen pachtweise angeboten sind, ohne daß sich jemand mit einem Gebote darauf eingefunden; so ist ein neuer Terminus zur Licitation auf Dienstags den 13ten 20. und 27. Jul. angesetzt. Es wird dabero jederman, so solche in Pacht zu nehmen wilens, hiemit eingeladen, alsdenn Vormittags um 9 Uhr sich am Rathhause hieselbst einzufinden, seinen Botz zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß solche Teiche den Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.



Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

29tes Stück.

Montags, den 19ten Julii 1773.

I Avertissements.

Rem- go. Es ist alhier vor einigen Tagen 'ein Kerl, mit Namen Johann Christoph Kropp, aus dem Gräflich Hsenburg-Meerholziſchen Dorfe Himbach gebürtig, einige 30 Jahr alt, von mittler Statur, weißlichem Angeſicht, mit ſchwarzen ſtumpfen Haaren und Bart, blau gekleidet, wegen deß in Anſehung der in lezt verwichener Pfingſtnacht vom 29ſten auf den 30ſten May an dem hieſigen Orte, vorgefallenen graufamen Mordthat, auf ihn gefallenen ſtarcken Verdachts zur gefänglichen Haſt gebracht worden;

Da nun dieſer junge und ſtarke Menſch, die vorgebentlich erlernte Leineweber Profeſſion nicht getrieben, ſondern ſeiner Aufſage nach, von 1771 an, biß hiehin ſich beſonders in den Gegenden von Göttingen, Uslar und Mühlhauſen mit betteln als ein reiſender Handwerksburſche ernähret haben will, wohl aber gewiß zu vermuthen iſt, daß derſelbe zu einer Räuberbande beſto ehender gehören müſſe, weil er bereits im Jahr 1771 aus dem Zellſiſchen Zuchthauſe entwichen ſein ſoll: ſo werden alle reſpective Obrigkeiten hierdurch gehorſamſt und geziemend in ſubſidium juris requiriret, daß wenn auf dieſen ſehr verdäch-

ſf

däch-

bächtigen Kerl etwa ein und andere außgeübte Bosheiten gebracht werden könnten, alsdann dem hiesigen Magistrato davon beliebige Nachrichten zu ertheilen.

II. Citationes Edictales.

Umt Hausberge. Ob sich gleich diejenige, so an des seel. Herrn Justiz-Umtmann Friedeborn Nachlaß Anforderungen gehabt, bereits gemeldet haben, und nach denen vorgefundenen Annotationen sicher zu vermuthen ist, daß keiner weitere Anforderungen machen werde; So werden dennoch *ex super fluo* hiemit alle diejenige, welche an beregten Nachlaß etwa noch Forderungen zu haben vermeinen solten, verabladet, sich mit solchen spätestens in Termino den 7ten Aug. a. c. beyhm hiesigen Umte zu melden, und selbige verifizirlich zu machen, wäßen sonst nach Ablauf dieses Termini der übrig bleibende Nachlaß der Universalerin des Defuncti zu Ultzstettin verabfolget, und wer alsdenn noch Forderungen machet, an selbige verwiesen werden wird; Uebrigens kann sich ein jeder mit seiner etwaigen Forderung auch ante Terminum schriftlich, oder mündlich melden.

Umt Brackwede. Da am 31sten Aug. c. Morgens 11 Uhr am Dielefelschen Gerichtshause, vom Umte Brackwede die Distributionsurteil in Joh. Henr. Möllers Concurrsachen publiciret werden soll; So können sämtliche Creditores sich dazu einfinden.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß nachdem sich in den anderweit angeetzten 2ten Termino subhastationis der dem Colono Lud. Römer zu Todtenhausen zugehörigen Ländereyen

wiederum keine Liebhaber gefunden, und daher auf Ansuchen der darin verschriebenen Gläubiger ein nochmaliger dritter und letzter Terminus subhastat. hiemit zu nachstehenden Ländereyen auf den 19. Aug. c. anberahmet wird, als

1) 3 Morgen in 2 Stücken auf dem Teigel Felde liegend, wovon 5 Schfl. Zinsgerste gehen, und von denen geschwornen Landästimatorn pro Morgen zu 25 Rthlr. summa 75 Rthlr. in Golde.

2) 3 Stück daselbst 4 gute Morgen haltend, wovon 5 Schfl. 1 Hbt. Gerste gehen, taxirt pro Morgen zu 30 Rthlr. Summa 120 Rthlr. in Golde.

3) 3 Morgen doppelt Einfallsländ in der langen Wand belegen, wovon 6 Schfl. Gersten gehen, taxirt zu 25 Rthlr. Summa 75 Rthlr. in Golde.

4) 2 Morgen doppelt Einfallsländ oben dem hohlen Wege belegen auf den Postweg schießend, wovon 3 Schfl. 1 Hbt. gehen, taxirt a 27 Rthlr. Summa 54 Rthlr. in Golde.

So werden die lusttragenden Käufere hiedurch nochmalen öffentlich vorgeladen, um sich in dem angeetzten Termino den 19. Aug. vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittages zu melden, Both und Gegenboth zu thun, und versichert zu seyn, daß dem Bestbietenden in hocce termino peremptorio für das höchste Geboth sothane Ländereyen adjudiciret und nachher niemand weiter dagegen gehdret werden solle.

Künftigen Montag als den 26ten Julii c. sollen in der Wohnung des Hn. Krieges- und Domainen-Rath Naze allerhand Meubles und Hausrath, worunter besonders ein gut Clavier mit Fuß, eine Hausuhr, ein Canapee, Stühle etc. Nachmittages um 1 Uhr gegen baare Bezahlung in Preuß. Courant verauctionirt werden.

Wä

Hückeburg. Nachdem vom hiesigen Marstalle 10 Stück Pferde, worunter 2 Stuten mit Fohlen, alle 10 Stück aus dem hiesigem Gestüte, verkauft werden sollen und dazu Terminus auf den 28ten dieses Monats Julius angefest worden, so wird solches hiemit bekant gemacht, damit sich Kauflustige an diesem Dato alhier einfinden, ihr Gebot thun, und des Zuschlags gewärtigen können.

Amt Schildesche. In Concursachen des Discußi Joh. Fried. Wbhrmanns wird dessen unterhabendes Herrenfrenes Colonat im Reichsilbe Schildesche, Nro 72, genant Borgstin, welches von Werkverständigen auf 783 Rthlr. 8 Ggr. taxiret worden, in Terminis den 28. Aug. 25. Sept. und 30. Octob. c. zu Bielefeld am Gerichtshause subhastiret werden; es werden demnach Kauflustige hiedurch zum annehmlichen Gebote und zu Schließung des Handels eingeladen.

Amt Werther. Es ist auf des Discußi Kipps Immobilien in der Stadt Werther gelegen, und die in einem Wohnhause, nebst einem dabey befindlichen Garten bestehen, in den vorgewesenen Subhastationsterminen kein annehmliches Gebot geschehen, und derowegen der 4te Terminus subhastationis auf den 1. Sept. a. c. am gewöhnlichen Gerichtsorte zu Werther anberamet. Es werden daher Kauflustige mittelst dieses Proclamatiss eingeladen, am berührten Tage und Orte Vormittags zu erscheinen, und hat der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten.

Da auf die Stutenmühle bey Werther in den angefest gewesenen Subhastationsterminen nur 960 Rthlr. in Golde geboten, und derowegen auf Anhalten der Creditoren der vierte Terminus zum öffentlichen Verkaufe auf den 1. Sept. a. c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte an-

gesetzt ist; so wird solches hiedurch zu jedermans Nachricht öffentlich bekant gemacht.

Da auf die Franz Meiersche Grundstücke zu Werther in den 3 verfloffenen Subhastationsterminen nicht annehmlich geboten, und daher zum Verkaufe des Wohnhauses nebst einem kleinen Garten und halben Brunnen, wie auch eines Nebenhauses nebst Spieker und kleinen Garten, nicht weniger 2 Begräbnisse und eines Holztheils der 4. Terminus auf den 1. Sept. a. c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsstelle bezielet worden: so werden dazu die Kauflustige hiedurch eingeladen.

Tecklenburg. Weil auf des Perückenmachers Johann Hagedorns in Tecklenburg gelegenes zu 95 Rthlr. gewürdigtes Wohnhaus im letzten Subhastationstermin nur 57 Rthlr. geboten, ist von Hochlöbl. Regierung resolviret, einen neuen Subhastationstermin von 2 Monaten anzusehen.

Es werden demnach diejenigen welche sothanes Wohnhaus zu kaufen willens sind, eingeladen, in dem auf den 14. Sept. a. c. hiermit präfigirten letzten Termine des Morgens um 10 Uhr vor dem Untergeschriebenen ihren Both zu eröffnen, da dann der Bestbietende der Regierungsubjudication gewärtig seyn kan, massen nach Ablauf dieses Termins kein weiteres Oblatum angenommen werden soll.

Vigore Commiss. Mettingh.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen, was maassen die zu Gersten im Kirchspiel Lengerich belegene Wohnung der Revenschen Kinder nebst allen ihren Pertinentien Recht- und Gerechtigkeiten, in einer Taxe gebracht, und auf 972 Fl. 10 St. Holständig gewürdiget worden; Wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingischen Regierungs-Registratur, und dem Min-

den:

denſchen Advo. Comtoir befindlichen Anſchlage mit mehreren zu erſehen iſt; Wann nun der Adv. Naber als beſtellter Interims-Curator des Kevenſchen Concurſus, um die Einhaftation dieſer Wohnung allerunterthänigſt angehalten, Wir auch dieſem Suchen ſtatt gegeben haben: ſo ſubhaſtiren und ſtellen Wir hiemit zu jedermans feilen Kauf mehrgedachte Keven Wohnung nebst allen ihren Pertinentien, Recht- und Gerechtigkeiten, wie ſelche in dem Anſchlage mit mehreren beſchrieben, mit der taxirten Summe der 922 Fl. 10 St. Holländiſch, citiren und laden auch diejenige, ſo Belieben haben, ſelbige mit dem Zubehör zu erkaufen, in Term. den 28. Jul. 28. Aug. und 29ſten Sept. c. als dem letzteren und peremptoriſchen des Morgens um 10 Uhr vor Unſerer hieſigen Regierung zu erſcheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu ſchließen, und zu gewärtigen, daß im letzten Termin dieſe Wohnung dem Meißbietenden zugeſchlagen und nachmals niemand weiter gehört werden ſoll. Urt. kundlich Unſerer Tecklenburg-Lingiſchen Regierungs-Unterschrift, und deſelben beygedruckten größern Inſiegers. Gegeben Lingen, den 28ſten Junii 1773.

Auſtatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen. 2c. 2c.
Möller.

IV Sachen, ſo zu verpachten.

Minden. Nachdem von Hochlöblicher Cammer verordnet worden, daß das zur hieſigen Cämmerey fließende Weferbrückengeld in Ermangelung eines annehmlichen Pächters auf ein Jahr lang adminiſtrirret und berechnet werden ſoll; So werden diejenige ſo bemeldeter Administration zu übernehmen willens, hiedurch vorgeladen, in Termin den 2ten Aug. auf hieſigen Rathhauſe zu erſcheinen, und zu gewärtigen, daß mit dem annehmlichſten und ſicherſten der Contrat geſchloſſen,

und ihm die freye Wohnung nebst den Garten dabey ſofort eingeräumt werde.

Bückeburg. Der hieſige Stadtkeller, ſo mit Ausgange dieſes Jahrs aus der Pacht komt, der am Markte belegen, und die Gerechtigkeit hat, mit allen Sorten, Rhein- und Franzweinen, auch Rheinischen Brantwein und Bier zu handeln und zu verſtellen, in welchen 3 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, 2 Keller, eine Speisekammer befindlich, hinter demselben aber eine Scheure, nebst Stallung für 18 bis 20 Pferde, ein Garten, auch Holz und Schweineſtall belegen, ſoll den 15ten Sept. a. c. bey hieſigem Stadtgerichte, dem Meißbietenden, wann Caution, wegen der Pachtgelber geleistet worden, auf 5 Jahre verpachtet werden.

V. Sachen, ſo geſtohlen worden.

Lübke. Ein 7jähriger, weißschimmerlicher Wallach, von mittler Größe, dem die Mähnenhaare an beyden Seiten hängen, und ſelbige ſowol als der Schweif etwas ab- und in den Schwanz ein Kerb eingezitten und deſſen 4 Füße ſchwarzschimmlicht und beſchlagen ſind, hat ſich den 11. Jul. von hieſiger Gemeinheit verloren. Wer davon Nachricht zu geben weiß, wolle es bey dem Gastwirth Nettelhorst alhier melden, und ſich nicht allein der aufgewandten Koſten, ſondern auch eines anſehnlichen Recompenses verſichern.

VI. Brodt- und Fleiſch-Taxe,

Für 4 Pf. Zwieback	7 Loth =
= 4 Pf. Semmel	8 = =
= 1 Mgr. fein Brodt	22 = =
= 6 Mgr. gr. Brodt	9 Pf. 8 Lot.
1 Pf. beſtes Rindfleiſch	2 Mgr. 6 Pf.
1 = Kalbfleiſch, woben der Brate über 10 Pf.	2 = 6
1 = dito unter 10 Pf.	1 = 4
1 = Schweinefleiſch	4 = 3



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

30tes Stück.

Montags, den 26ten Julii 1773.

I Vollzogene Strafen.

Sach der von Sr. Königl. Majestät allergerechtest bestätigten von Dero Regierung abgefassen Criminal-Sentenz ist ein Kerl welcher Schaase aus einem Stall und von freyen Felde gestohlen, mit zweyjähriger Bestungsstrafe salva fama bestraft worden.

Signatum Minden, den 16. Jul. 1773.

In statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen u. c.

Frh. v. d. Neck. v. Huß.

II Steckbriefe.

Es hat der Schlächter George Dengeler welcher verschiedener Postdefrauda-

tiones halber inhaftirt gewesen ist, Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 16. auf den 17. huj. sich gewaltsamer Weise loszubrechen, und darauf mit seiner Frau und einem Knaben, circa 16 Jahr alt, zu echapiren. Da nun von dessen Aufenthalt ohngeachtet aller angewandten Mühe keine Nachricht zu erhalten gewesen. Dem hiesigen Königl. Postamte aber besonders daran gelegen ist, demselben habhaft zu werden, damit andern zum Exempel an ihm die wohlverdiente Strafe vollzogen werden könne;

So werden hierdurch alle Gerichtsobrigkeiten, so wohl hohe als Niedere dienlich requiriret, falls obgedachter George Dengeler,

G g

geler,

geler, welcher sich zum Theil vor einen holländischen Boten, auch zum Theil vor einen Schlächter ausgiebt, irgendwo betreten lassen mögte, hochgeneigt zu verfügen, daß derselbe arretiret, und davon demnächst an Einen Hochachtbaren Magistrat hieselbst die Anzeige geschehen möge. Soest den 18. Julii 1773.

Königl. Preuß. Postamt
Ddypking.

Als von dem Amte Lauenstein einberichtet worden, daß der Einwohner und Wddener, Johann Christoph Hartwig aus Benstorf, sich zweyer bey dem Pensionairhauptmann Sommer, im May und Junio dieses Jahrs verübten Diebstähle sehr verdächtig gemacht, und bey der Arretirung in bloßen Hemde und leinenen Beinkleidern zu entspringen Gelegenheit gefunden, dem Publico aber daran gelegen, daß diesen Hartwig, der aus den Hildesheimischen gebürtig, kurzer untergesetzter Statur, von mittlern Alter, und besonders daran kentlich, daß er dicke röthliche Haare hat, zur gefänglichen Haft wiederum gebracht werde; Als werden alle auswärtige Obrigkeiten hiemit in subsidium juris ersuchet, die Ansrigen aber befehliget, auf oftgedachten Hartwig fleißige Acht zu haben, selbigen in Betretungsfall arretiren zu lassen, und Uns davon schleunige Nachricht zu ertheilen, und respective Bericht zu erstatten.

Hannover den 14. Julius 1773.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig = Lüneburgischen Justitz = Canzley verordnete Vice = Canzler und Rätthe.

D. G. Strube.

III Citaciones Edictales.

Mittels dieses Proclamatiss, so hieselbst, zu Vielefeld und Herford affigiret ist, werden des Tischlers Heidtmann zu Vielefeld sich ausserhalb Landes aufhalten:

de beyde Edhne Johan Friedrich und Franz Carl Heidtmann bergestalt edictaliter citiret, daß sie sich a dato dieses binnen drey Monaten hinwiederum in ihrem Vaterlande einsinden und ihre Rückkehr in dem zwischen ihnen und dem Advocato fisci anstehenden sub präjudicio angesehenen Termino den 27ten Aug. a. c. vor der Regierung dociren und bescheinigen müssen, widrigenfalls sie für trenlose, der Werbung halber ausgetretene Landesfinder gehalten, und nicht allein ihres kindlichen Antheils für verlustig, sondern auch aller künftigen auf sie verfallender Erbschaften für unfähig erkläret werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Signat. Minden am 18. May 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. in Preußen u. c.
Frh. v. d. Reck. v. Huf.

Minden. Sämtliche Creditores des freyen Burgmanns = Gut Consbruch bey Brackhagen, im Amte Sparenberg Brackwed. Distr. belegen, sind von hiesiger Hochlöbl. Regierung in dem 22. St. der Anzeigen ad terminum peremptor. den 27. Aug. c. mit ihren Forderungen edictal. citiret.

Von Hochlöbl. Regierung ist der ausgetretene Enrollirte Christian Henrich Ludwig Spreen von No. 1. Bauerschaft Ströhen Amts Rahden auf den 9ten Jul. und 13. Aug. c. edictaliter citiret, s. 20tes St. d. A.

Amte Brackwede. Da sämtliche Creditores der sub No 49 Bauerschaft Senne im Amte Brackwede belegenen Königl. Eigenen Bollbrinker Stette, am 7. Sept. und 26. Oct. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens, ihre Forderungen jedesmalen Morgens 10 Uhr, am Gerichtshause zu Vielefeld anzugeben, und klar zu machen schuldig erkant worden, um zugleich

gleich durch zu proponirenden Accordt diese auf äußerst desolat gewordenen Stette, hinwiederum mit einem tüchtigen Besitzer dem Heuerling Schütteforth besetzen zu können; Als werden allige Vollbrinckersche Credit, hiedurch bey Gefahr ewigen Stillschweigens citirt, sodan ihre Forderungen anzugeben, u. über den Accord sich zu erklären.

Detmold. Es hat der Hauptmann S. A. L. von Exterde sein erbeigenthümliches freyes adeliche Gut zu Bracke, nebst allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten erb- und eigenthümlich verkauft, und ist darauf von dem Käufer die gerichtliche Vorladung aller derjenigen nachgesuchet worden, welche Glauben auf dieses Gut einige Ansprüche zu haben. Da nun diesem Suchen deferret worden; So werden alle und jede, welche sich zu einigen Ansprüchen auf ersagtes Gut, aus welchem Grunde diese auch herrühren mögen, berechtiget halten, hiedurch öffentlich dadurch verabladet, solche a Dato binnen sechs Wochen bey hiesiger Canzley gehörig anzugeben, widrigenfalls und wann sie sich damit binnen dieser ihnen gesetzten Frist, nicht mit ihren Forderungen melden, solche weiter nicht angenommen, sondern lediglich abgewiesen werden sollen, übrigens ist verordnet worden, diese Citation in den Intelligenzblättern zu Lemgo, Kinteln, und Minden inseriren zu lassen.

Lingen. Inhalts der in dem 26. Stück dieser Anzeigen von Hochlöbl. Regierung in extenso befindl. Edictalcitat. ist der aus Ibbenbühren in der Graffschaft Lingen gebürtige und abwesend seyende Unterthan Henr. Wilh. Hölscher auf den 20. Sept. verabladet.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Alswede. Es soll zum Besten der Zurmählischen Pupillen den 17ten

August eine öffentliche Auction angestellt werden, welche denn des Nachmittags Glocke 1 Uhr ihren Anfang nimt; und an den folgenden Tagen des Nachmittags wird fortgesetzt werden; In dieser Auction werden Gold, Kleinodien, Ringe und Silbergeschir; Zinn, Kupfer, Messing, eisern- und blechern Geräthe; Schränke, Tische; Bettstellen, Stühle, Coffres, Spiegel und allerhand Meubles; besonders gute Betten, und eine ansehnliche Quantität unangeschnittener Linnen, Drell und Tischzeug, Manns- und Frauenkleider, imgleichen gebracktes und gescheltes Flach, und 4 Stück milchgebende Kühe, eine ganze Parthey trockene eichene Dielen und Pöste; eine zweifsigige gut conditionirte Gutsche, etwas vorräthiges reines Korn, kurz was zu einer completen Haushaltung gehört, vorkommen, und feil geboten; Es können sich also die Liebhaber an bestimmten Tage, auf der Pfarre zu Alswede einfinden, und die Meistbietenden des Zuschlages gegen baare Bezahlung gewärtigen.

Hausberge. Es soll auf Hochpreisl. Kriege- und Domainen-Cammer Befehl, eine gepfändete vierstgige Kutsche, welche inwendig mit feinen rothen Tuch ausgeschlagen, und überhaupt in recht guten Stande befindlich ist, in Termino Freytag den 20sten dieses öffentlich Meistbietend verkauft werden; Die Liebhaber können sich also gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf der hiesigen Amtsstube einfinden, Gebor thun und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag geschehen; Uebrigens kann diese Kutsche von denen Kauflustigen vorhero täglich in des Amtspedell Imhoff Hause, in Augenschein genommen werden.

Petershagen. Bey dem hiesigen Schutzjuden Jonas Meyer, ste-

hen 44 Stück fette Hammels, jedes Stück ohngefehr 44 Pfund schwer, zu verkaufen.

Lingen. Es sind die Gebrüder v. Knoblauch willens, das ihnen von Sr. Königl. Majestät von Preußen allergnädigst geschenkte, Allerhöchst denenselben erdfuete Lehn hiesiger Lehnscurie, das Vdbeckers Erben genant, so wie solches vor diesem die v. Schwiaternigischen, nachher v. Bigelebensche Familie besessen, und im Hochstift Osnabrück, daselbst im Kirchspiel Neuenkirchen im Hälßen, Amts Fürstmann belegen ist; aus freyer Hand zu verkaufen: Solte also jemand zu adquireirung, dieses dem Eigenthum unterworfenen Erbes, nebst denen dazu gehörenden Recht- und Gerechtigkeiten Lust haben, der wolle sich zu Vernehmung der näheren Conditionen, und des eigentlich Ertrages der Stette bey dem Herrn Regierungs- Directore Müller hieselbst melden.

Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung soll die in der Bauerschaft Steinbecke Kirchspiels Recke belegene Wohnung des Gerd Albert Gieselmeyers modo Sunder, nebst aller ihrer Pertinentien und Gerechtigkeiten, so auf 1026 Fl. holl. gewürdigt worden, wie solches aus der in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungsregistratur und den Mindenschen Adresscomtoir befindlichen Taxe mit mehrern zu ersehen, auf den 31. Jul. und 28. Aug. c. verkauft werden, und sind zugleich Creditores zu Justificirung ihrer Forderungen, bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet. S. 25. St. d. N.

Minden. Die dem entwichenen Landreuter Zahn zugehörige Grundstücke sollen auf den 30. Jul. und 31. Aug. als in beyden letztern Terminen bestbietend verkauft werden. S. 14. St. d. Anz.

V Gelder, so auszuleihen.

Hausberge. Bey dem Magistrat hieselbst liegen 200 Rthlr. in Golde

an Armengelder parat, welche gegen sichere Hypothèque zu 5 pro Cent Interessen, leihbar ausgethan werden sollen. Wer also selbige auf Interesse an sich zu nehmen willens seyn möchte, und sichere Hypothek zu stellen im Stande ist, der beliebe sich bey dem Burgermeister Fiebing zu melden.

VI Avertissements.

Minden. Es hat sich hier eine Frau von Bremen niedergelassen, Namens Bernhardien, welche die Wissenschaft besitzt, Zitz oder Cattun auf neu zu waschen, gold- und silberne Tressen auf neu wieder zu renoviren, auch Ranten auf neu zu waschen, imgleichen auch seidene Strümpfe sehr gut zu waschen, jedes um einen billigen Preis, sie logirt bey den Becker Pölen auf dem Kampfe.

Weil sich in unsern Gegenden so wohl, als auch in Bremen noch immer Liebhaber zu den Oiberschen Predigten finden, die ich im 6ten Stücke dieser Blätter von diesem Jahre bekant gemacht habe; so hat sich der Verleger, Herr Cramer in Bremen entschlossen, den Pränumerationstermin bis Ausgang des Monaths August zu verlängern. Der erste Theil, dem nun noch vier folgen werden, entspricht der Erwartung vollkommen, und kostet im Laden 1 Rthl. 12. gr. Da also das Werk nach Ablauf des Pränumerationstermins mehr, als einmal so viel kosten wird, als jetzt, da man es noch für 3 Rthlr. haben kann; so hoff' ich, daß sich die Zahl der hiesigen Liebhaber noch immer vermehren werde, weshalb ich ihnen meine Dienste aufs neue anzubietthen die Ehre habe. Briefe und Geld müssen aber Franco seyn. Von Minden aus belieben sich die Liebhaber unter eben gesagten Bedingungen, nur gerade an den Herrn Buchhändler Cramer in Bremen selbst zu wenden. Föllnbeck, den 20sten Julii 1773. Schwager.



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

31tes Stück.

Montags, den 2ten August 1773.

I Warnungs-Anzeige.

Eine Weibsperson ist wegen verübten Postdiebstahls, ohngeachtet unverzüglicher Ersatz geschehen, mit Vierjähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied belegen worden. Berlin den 20. Julii 1773.

Königl. Preuss. General-Postamt.
v. Derschau.

II. Citations Edictales.

Amt Sparenb. Engersch.

Distr. Nachdem der Gastwirth Ldn̄s
Henrich Poppensieker zu Hiddenhäusen bey

Hochpreisl. Landesregierung, um die Ertheilung eines zweyjährigen Moratorii, wider seine andringende Creditores gehalten, und darauf solch Gesuch per Rescript. clem. vom 25. Jun. c. um das Nöthige darunter zu verfügen, anhero remittiret; So werden hiedurch sämtliche Creditores des gedachten Gastwirth Poppensiekers citiret und geladen, in dem ein für allemal auf den 7. Sept. c. zu Hiddenhäusen angeetzten Termins sich über das nachgesuchte Moratorium, und über den übergebenen und ihnen vorzulegenden Statum honorum zu erklären, eventualiter aber ihre Forderungen anzugeben, und
H h solche

solche gebührend zu bescheinigen. Diejenigen, welche in solchen Terminis nicht erscheinen, noch sich über das Indult Gesuch erklären, haben zu gewärtigen, daß, ohne auf sie zu reflectiren, nur allein mit den Erschienenen dieserhalb gehandelt, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle.

Tecklenburg. Alle und jede, welche an den, dem Freyherrn von Steinswehr, eigenbehörigen Colonum Wineke zu Aldrup, Kirchspiels Lengerich, rechtliche Schaldforderung haben, werden hiermit auf Freytag den 17. Sept. a. c. des Morgens gegen 9 Uhr anhero verabladet, um über des Debitoris Gesuch wegen Verstattung des Aufbringens sich zu erklären, eventualiter ihre Forderungen zu liquidiren, und demnächst weitere rechtliche Verfügungen zu gewärtigen: mit der Warnung, daß auf die in dem bestimmten Terminis nicht Erscheinende, und über des Coloni Gesuch sich nicht erklärende Creditores nicht weiter geachtet, sie in Contumaciam als Einwilligende erklärt, und mit dem größern Theil der erscheinenden Gläubiger hierunter ein Schluß getroffen werden solle. Vigore Commissionis Mettingh.

Alle diejenige, welche an Ewerd Limburg auch wegen errichteter Einkindschaft an dessen Successorum in thoro dem Schmidt Johann Berend Lagemann in Lengerich und dessen Witwe ex jure crediti rechtlichen Anspruch haben, werden ab Terminum peremptorium den 27. Aug. c. a. mit ihren Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet. S. 22. St.

Detmold. Es hat der Hauptmann S. A. L. von Erterde sein erbeigenthümliches freyes adliche Gut zu Bracke, nebst allen Zugehörungen, Rechten und Berechtigkeiten erb- und eigenthümlich

verkauft, und ist darauf von dem Käufer die gerichtliche Vorladung aller derjenigen nachgesuchet worden, welche glauben auf dieses Gut einige Ansprüche zu haben.

Da nun diesem Suchen deseriret worden; so werden alle und jede, welche sich zu einigen Ansprüchen auf besagtes Gut, aus welchem Grunde diese auch herrühren mögen, berechtiget halten, hierdurch öffentlich dahin verabladet, solche a dato binnen 6 Wochen bey hiesiger Canzley gehdrig anzugeben, widrigenfalls, und wann sie sich damit binnen dieser ihnen angeetzten peremptorischen Frist nicht mit ihren Forderungen melden, solche weiter nicht angenommen, sondern lediglich abgewiesen werden sollen. Uebrigens ist verordnet worden, diese Citation in den Intelligenzblättern zu lango, Rinteln und Minden inseriren zu lassen. Signat. Detmold den 12. Julii 1773.

Gräfl. Kapp. Regierungscanzl. daselbst.

Lingen. Nach der in dem 22sten und 26. St. d. Aug. in extenso enthaltenen Edictalcitation sind von Einer Hochlöbl. Tecklenburg = Lingerscher Regierung die Creditores, so an den Kindern der verstorbenen Eheleuten Johann und Anna Margaretha Reven zu Gersten, im Kirchspiel Lengerich, Forderung haben, auf den 11. Juni, 9. Jul. und 13. Aug. c. zu Verification derselben, auch ab Terminum den 8. Sept. a. c. um mit dem bestellten Interimscuratore und Nebencreditoribus ad Protocolum zu verfahren, anbey sich über die Verstattung des nachgesuchten beneficij cessionis zu erklären, sub präiudicio citiret.

Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübbecke, thun hiez mit männiglichem Kund; demnach die Subhastation des hiesigen Bürger- und Schuhmachers Gottfried Meyer, sämtlichen Vermögens erkant worden, und wie des
En

Endes dessen gesante Gläubiger zu convociren uns gemüßiget gesehen haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, an dem Meyerschen Vermögen Spruch- und Forderung habende, in Terminis, den 7ten Sept. 18ten Oct. und 29sten Nov. dieses Jahres zu erscheinen, ihre Credita in soferne solche in dem zur Erklärung, des von Cridario nachgesuchten beneficii cessionis bonorum angestandenen Termino den 18ten Nov. a. p. nichts bereits angegeben haben, zu Protocollo zu verhandeln, und der Gebär nach zu bescheinigen, mit dem Bedeuten, daß denjenigen, welche in denen angezeigten Tagesfabrten nicht erscheinen, in der abzufassenden Prioritätsurteil ein ewiges Stillschweigen auferleget, und von dem Vermögen des gemeinschaftlichen Schuldners abgewiesen werden sollen.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Da zum Erbverkauf der im Amte Bloztho belegenen sogenannten Platenmühle Terminus auf den 3ten 14. und 28. Aug. c. a. anberamet worden; so wird dem Publico solches hierdurch bekant gemacht, und können die lusttragenden Käufer sich in besagten Terminen Morgens 10 Uhr auf der Krieger- und Domainencammer einfinden, daselbsten nähere Conditiones vernehmen, und hat der Meistbietende *salsa approbatione Regia* den Zuschlag zu erwarten. Sign. Minden den 16. Julii 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königlich Majestät von Preussen *ic. ic. ic.*
v. Breitenbach. v. Bärensprung. Krusemark.
Drlich. Schomer. v. Berg. v. Ditsfurth.
Haff. Hüllesheim.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß nach dem per Decretum de 29sten m. p. die Subhastation des dem Fouseller Westermann gehbrigen, am Hallerthore sub No 692. beleg-

nen Hauses zu Befriedigung seines Stiefvaters erkant werden müssen, solches, in welchem 1 Stube, 4 Kammern, 1 Küche, 1 gewölbter Keller sich befinden, auch die Marienthorische Judgerechtigkeit auf 3 Rube auf selben haftet, mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zubehör auf 176 Rthlr. 4 Gr. in Golde, von denen Taxatoren ästimiret sey, wobey nur noch zu bemerken, daß dasselbe ohnehin mit den gewöhnlichen Bürgerlichen Lasten, als Kirchenwächter- und Brummengeld *ic.* belastet sey; Wir stellen daher besagtes Haus mit seiner gedachten Taxe Kraft dieses proclamatis *sub hasta necessaria*, und citiren die lusthabenden Käufer in Terminis den 25sten Aug., 27. Sept. und 28. Oct. a. c. wovon der letztere peremptorisch ist, Vor- und Nachmittages vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen u. zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden für sein höchstes annehmliches Gebot besagtes Haus im letztern Termino adjudiciret, und nachher niemand weiter dagegen gehdret werden solle.

Lübbecke.

Das Publicum wird hiedurch benachrichtiget, daß auf instehenden Freytag den 6ten Aug. allerhand Getraide auf dem Halme an Rocken, Waizen, Gerste, Hafer Bohnen- und Wicken gerichtlich gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden soll. Lusttragende Käufer können sich des Endes an besagtem Tage Morgens um 8 Uhr am Rathhause einfinden, demnach im Felde selbstn bieten und hat der Bestbietende des gerichtlichen Zuschlags zu gewärtigen.

Wir Ritterschaft Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke fügen hiedurch männiglich zu wissen, und thun kund: Demnach per iudicatum de 23sten Martii c. Concursum Creditorum gegen dem hiesigen Bürger und Schmacher Gottfried Meyer erkant worden, mithin mit

Eute

Subhastation derer Immobilienum beste-
hend: 1) In dem in der Thonstraße sub
Num. 145 liegenden Wohnhause, welches
exclusiv völliher Berg- und Bruchgerech-
tigkeit derern Begräbnissen- und Kirchen-
ständen durch Werkverständige zu 383
Rthlr. 9 Gr. 2) Dem hinter der Mauer
situirten Hause sub Num. 130 exclusiv
der Berg- und Bruchgerechtigkeit und übriger
Anmerorum zu 115 Rthlr. 10 Gr.
3) Ein einen halben Scheffel Saat auf
dem untersten Kley in zwey Stücken lie-
gend Zehntfrey a 30 Fuß zu 45 Rthlr. 4)
3 Scheffel Saat daselbst in zwey Stücken
Zehntfrey zu 90 Rthlr. 5) Ein einen
halben Scheffel Saat daselbst Zehntfrey
45 Rthlr. 6) Einen Garten bey obbenan-
ten Lande zu 70 Rthlr. 7) Ein Garten
am Galgenkampe, woraus jährlich 2 Gr.
4 Pf. an die hiesige Cämmerey gehen zu
9 Rthlr. 8) Einen Garten oben an Wein-
garten nebst etwas Holzwachz zu 25 Rthlr.
9) Einen Obst- und Küchengarten am Berg-
gerthore, mit einem Gartenzins ad 2 Gr.
an die hiesige Cämmerey beschweret, zu
30 Rthlr. 10) Einen Garten an der Lie-
mischenstraße mit einem jährlichen Gar-
tenzins ad 5 Gr. an das Stist zu Quern-
heim beschweret, zu 50 Rthlr. 11) Ein
einen halben Scheffel Saat Landes im
Weserfelde belegen, Zehntfrey zu 60 Rthlr.
mithin in Summa in Golde auf 922 Rthlr.
19 Gr. taxiret worden, verfahren werden sol-
Als subhastiren u. stellen Wir vorhin genan-
te Grundstücke, mit allen denenselben anle-
benden Recht- und Gerechtigkeiten zum öf-
fentlichen Verkauf, und laden alle dieje-
nige, welche Belieben haben möchten,
solche einzeln oder zusammen zu erstehen,
daß sie in Terminis ad licitandum prä-
fixis den 7ten Sept. den 2ten Nov. und
28sten Dec. a. c. Morgens um 9 Uhr am
hiesigen Rathhause erscheinen, darauf
bieten, und gewärtigen, daß dem Meist-
bietenden gegen baare Bezahlung dem Be-
finden nach der Zuschlag geschehen soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche
auf Eingangs benannte Grundstücke ex
capite Domini, oder einem andern ding-
lichem Rechte einen Anspruch zu haben
vermeinen, unter der Verwarnung gehei-
schet, daß sie solchen in denen vorhin
besagten Tagesfahrten anzeigen, oder ge-
wärtigen, daß sie hiemit nicht weiter ge-
höret werden sollen.

Alswede. Es soll zum Besten
der Zummählchen Pupillen den 17ten
August eine öffentliche Auction angestellt
werden, welche denn des Nachmittags
Glocke 1 Uhr ihren Anfang nimt; und an
den folgenden Tagen des Nachmittags
wird fortgesetzt werden; In dieser Au-
ction werden Gold, Kleinodien, Ringe
und Silbergeschir; Zinn, Kupfer, Mess-
sing, eisern- und blechern Geräthe;
Schränke, Tische, Bettstellen, Stühle,
Coffres, Spiegel und allerhand Meubles;
besonders gute Betten, und eine ansehn-
liche Quantität unangeschnittener Linnen,
Drell und Tischzeug, Manns- und Frauens-
kleider, imgleichen gebractes und ge-
hechtes Flachz, und 4 Stück milchge-
bende Kühe, eine ganze Parthey trockene
eichene Dielen und Pöste; eine zweifitzige
gut conditionirte Gutsche, etwas vorrä-
thiges reines Korn, kurz; was zu einer com-
pletten Haushaltung gehöret, vorkommen,
und feil geboten; Es können sich also die
Liehaber an bestimmten Tage, auf der
Pfarr zu Alswede einfinden, und die
Meistbietenden des Zuschlages gegen baare
Bezahlung gewärtigen.

Lingen. Die in dem 22. Stück
dieser Anz. specificirte und gerichtlich taxir-
te Immobilien des Johann Holz oder
Scheerbrandt zu Andernenne, im Kirch-
spiel Freeren, sollen auf den 11ten Aug. als
letztern Termin subhastirt werden, und sind
zugleich diejenigen, so daran ein Recht zu
haben vermeynen, mit ihren Forderungen
verabladet.



Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

32tes Stück.

Montags, den 9ten August 1773.

I Avertiffements.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß der in der Stadt Kengerich, in der Graffschaft Zecklenburg auf den 21. dieses, als einen Sonnabend, einfallende Stoppelmarkt, zum Besten der handelnden Judenschaft, für diesesmal auf den nächstfolgenden Montag, als den 23. huj. verlegt worden, und es in ähnlichem Falle künftighin allemal so gehalten werden soll. Kingen den 3. Aug. 1773.

Königl. Preuß. Zecklenburg-Kingensche
Krieges- u. Dom. Cammerdeputation,
v. Bessel. Mauve. v. Stille.

Lübbefe. Dem Kaufmann Christian Ludewig Krollmann ist der Garte an der Landwehr, welchen er aus dem Wellinghoffischen Concurse Meistbietend erstanden, gerichtlich adjudiciret worden.

Winden. Es wird hierdurch bekant gemacht, daß Ein Hochwürd. Domcapitul, den Conrad Brüggemann, zu Dero Rentmeister angenommen, und ihm nebst dem Vogtey- und heiligen Trachts-Kornregister, die Führung der Archivs, Kellneren-Ferias feriarum- Donnerstags- Proceßions- und Residenzrechnungen anvertrauet habe; wie denn auch vorhin schon

Si

Ca-

Camerario Verrot, die Reventher- und Fabricregister zur Berechnung übergeben sind.

II. Citationes Edictales.

Umt Ravensberg.

Da der Freyherrl. Schmiesingsche Colonus Teepe in der Banerschaft Kleikamp edictalem Creditorum citationem ad liquidandum credita nachsuchen lassen; und solchem Suchen stat gegeben werden müssen; so werden alle und jede, so rechtmäßigen Anspruch an obgedachten Teepen zu haben vermeinen, hiedurch sub präjudicio verabladet, in Terminis den 7. Sept. 5. Oct. und 2. Nov. zu früher Tageszeit für dem Amte Ravensberg zu erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum zu geben, und mit denen etwa in Händen habenden Documentis oder sonst rechtlicher Art zu justificiren, auch in ultimo Termino wegen ihrer Befriedigung mit dem Debitore gütliche Handlung zu pflegen, in Entstehung dessen aber rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Forderungen nicht angeben, oder gebührend nicht justificiren, haben zu befahren, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König von Preußen, etc.

Entbieten allen und jeden Creditoren, so an den Colonom Verb Alexkes oder Bertelink zu Freeren einigen An- und Anspruch zu haben vermeinen, Unsern gnädigen Gruß! und fügen denselben hiezu mit zu wissen; wasmaßen bey der sich ergebenden insufficientia bonorum, und daß solchergestalt einigen der Creditoren ad Concursum provociret, communis Debitor auch hinlängliche Zahlungsmittel anzuweisen nicht vermogt hat; Concursum eröffnet werden müssen. Wir citiren und laden dahero sämtlichen des besagten Alex-

kes oder Bertelinks Creditores hiemit und Kraft dieses Proclāmatis, wovon eines alhier, das andere zu Tecklenburg, und das dritte zu Freeren anzuschlagen, und den Windenschen wöchentlichen Anzeigen zu dreymalen zu inseriren, peremptorie, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, und zwar in Termino den 28. Aug. 29. Sept. und 29. Oct. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermögte, ad Acta anzeiget, auch hiernächst in Termino den 10. Nov. des Morgens frühe in hiesiger Regierungsanzienz vor dem ernannten Commissario liquidationis euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem bestellten Interimscuratore, Advocat Criten und denen Nebencreditoribus sowol über die Richtigkeit als priorität ad protocollum verfaret, auch euch über die Bestätigung des ad interim angesetzten Curatoris erkläret, und darüber sodann rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewärtiget. Mit Ablauf des letztern Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen nicht ad Acta angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch in dem angesetzten Verificationstermin nicht gestellet, noch ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von dem gegenwärtigen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Zugleich wird auf sämtliches Vermögen des vorerwehnten Alexkes sive Bertelink ein offener Arrest hiermit verhängt, und jedermännlichen, der davon an Pfänder, oder sonst etwas in Gewahrsam und Verwaltung hat, innerhalb 4 Wochen solches bey der Tecklenburg-Lingenschen Regierung mit Vorbehalt ihres etwaigen Rechts anzuzeigen, und davon bey Stra-

fe

fe doppelter Zahlung, niemanden, als auf der Regierung Veranlassung verabsfolgen zu lassen, bekant gemacht. Urkundlich diese Edictalcitation und respective offene Arrest unter der Zecklenburg-Lingenschen Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Lingen den 19. Julii 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. ic. ic.

Möller.

Da der aus dem Marggrasthum Dursach in Anno 1770. anhero gekommene, und in der Stadt Jbberbühen etablirte Colonus Johann Fischer sich seit geraumer Zeit wieder entfernt, und nicht die geringste Nachricht von seinem Aufenthalt hinterlassen hat: als wird derselbe hiedurch edictaliter citiret, sich binnen Acht Wochen, a dato, wiederum bey seinem Domicilio einzufinden, widrigenfalls er des, auf Königl. Kosten für ihn erbauten Colonistenhauses verlustig seyn, und dasselbe einem andern eingethan werden sol. Sign. Lingen den 29. Julii 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen ic. ic. ic.

v. Bessel. Mauve. v. Stille.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Da der sogenannte Cavalier, so wie er sich gegenwärtig zeigt, mit dem Grunde nahe bey dem Kriegs- und Domainen-Rath Rappardschen Zeughaufe öffentlich verkauft werden soll; So können sich die Liebhaber am 1ten Sept. a. c. auf der Kriegs- und Domainen-Cammer Morgens um 10 Uhr einfinden, ihr Geboth eröffnen, und alsdann gewärtigen, daß dem Bestbietenden dieser Platz gegen baare Bezahlung in jetzigen Courant, zugeschlagen werden soll. Signatum Minden, den 30ten Julii 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen ic. ic.

Krusemarck, v. Berg Hüllesheim,

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zu folge Rath'sdecreti de 7ten Julii des dem Stellmacher Friccken zugehörige auf der Hufschmiede sub No 712 belegene Haus ad instantiam der Horckelschen Erben öffentlich verkauft werden soll; Dieses Haus ist zwey Etagen hoch, wovon die eine massiv ist, und befinden sich darin 1 Stube 2 Kammern, und dahinter liegt ein Hinterhaus gleichfalls von zwey Etagen und einen Saal oben, und unten Stallung enthaltend, auch ist dieses Haus mit der Marienchorischen Judegerechtigkeit auf 6 Rube versehen, und mit weiter nichts als 6 Rthl. Eintheilungszinse, 17 gr. Kirchengeld, und sonstigen gewöhnl. bürgerl. Lasten oneriret, daher ist dieses Haus mit seinen Zubehdr- und Gerechtigkeiten, und nach Abzug der beyden specialiter gedachten onerum a juratis et peritis auf 370 Rthlr. 12 gr. in Golde taxiret; Wir stellen daher besagtes Haus mit solcher Taxe Kraft dieses Proclama sub hasta necessaria, citiren die Kaufsiebhaber in Terminis den 31sten Aug. 30sten Sept. und 1ten Nov. a. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittages, vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, und versichern, daß im letztern Termin den Bestbietenden für sein höchstes annehmliches Gebot, besagtes Haus zugeschlagen, und nachher niemand mehr dagegen gehdret werden solle.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preußen ic. ic. ic.

Fügen allen und jeden, so daran gelegen, hierdurch zu wissen, was maßen, daß dem Gerd Nepkes oder Vertling zuständige, in der Stadt Freeren belegene Wohnhaus, welches mit denen dazu gehörigen Ländereyen, Pertinentien, Rechts- und Gerechtigkeiten in der aufgenommenen in hiesiger Zecklenburg-Lingischen Registrations-Registratur und dem Ministerial-

Adress-Comtoir zu jedermanns Einsicht vorliegenden Taxe und Anschlag auf 2500 fl. Holl. gewürdiget worden; in Terminis den 25ten Aug. den 24sten Sept. und 27sten Oct. c. ad instantiam Creditorum meistbietend verkauft werden soll; Es werden dabero alle und jede, so solches Haus mit seinem Zubehör zu kaufen Lust haben möchten, hierdurch vorgeladen, in denen angezeigten Terminen des Morgens um 10 Uhr, vor hiesiger Regierung zu erscheinen, in Handlung zu treten, und den Kauf zu schließen, oder gewärtig zu seyn, daß in dem letzten sub präjudicio ansehenden Termino dieses Haus u. dem Meistbietenden zugeschlagen, und mit einem Gebot dagegen niemand weiter gehöret werden soll. Zugleich werden auch diejenigen, so es sey ex quo fundamento es wolle, dingliche oder andere Rechte an gedachten Hause und Grundstücken verlangen, hierdurch edictaliter vorgeladen; solche in vorgedachten Subhastationsterminen, amnoch anzugeben, sonst zu gewärtigen, daß sie damit schlechterdings nicht weiter gehöret, sondern an die in ultimo Termino bleibende Bestbietender der Zuschlag ohne alle fernere Rücksicht geschehen werde. Urkundlich ist dieses Subhastationspatent unter der Regierung-Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Lingen, den 19ten Jul. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. in Preußen u. c.

Müller.

IV Sachen, so zu verpachten.

Nachdem von Seiten der Königl. Krieges- u. Domainen-Cammer resolviret worden, daß das zum Vorwerk Hausberge gehörige Stück Saatland, der Neuecker genannt, und welches acht Morgen, hundert und sechs Ruthen hält, mit dem Beding in Erbpacht angesetzt werden soll, daß darauf ein Wohnhaus erbauet, und in Ansehung des künftig zu bezahlenden jährlichen Canonis, Sicherheit bestel-

let werden muß, und dann dazu Termini licitationes auf den 13ten Monats Aug. a. c. zum 1ten, 20sten ejusdem zum 2ten, und 27ten ejusdem zum 3ten, und letzten anberahmet worden; Als haben sich diejenigen, welche vorerwehntes Stück Hausberger Vorwerksland unter vorstehenden Bedingungen in Erbpacht zu nehmen, Lust und Belieben haben, in besagten Tagefahrten auf der Krieges- und Domainen-Cammer Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihr Gebot ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß nach erfolgten Königl. Allergnädigsten Approbation, vorerwehnte Ländereyen plus licitanti in Erbpacht überlassen werden soll. Signatum Minden, den 31sten Jul. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preußen. u. c. u. c.
v. Breitenbauch. Värensprung. Krufemardt.
Haf.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden.

Es sind 100 Rthlr. in Luis'dor bey dem löblichen Backamte, wem selbe gegen Sicherheit gefällig; Kan sich bey Herrn Daniel Bögler melden.

VII Lotterie-Sachen.

Da die Listen zur 7ten Classe der Königsberger 12 Classen- und Leibprämienslotterie eingetroffen sind, so können solche von den resp. Herren Interessenten zur Einsicht abgefordert, und die auf verschiedene Loose gefallene Gewinste eingezogen werden; und da auch noch Loose seit einigen passirten Classen nicht renovirt worden, so werden die Inhaber derselben erinnert, den Rückstand binnen 8 Tagen noch zu berichtigen, in Entstehung dessen sonst ihre Loose für den Nachschuß an andere überlassen werden. Zur 163. Zieh. der Berliner Königl. Zahlenlotterie, welche den 25. huj. geschiehet, werden bis den 19. Nachmittags 5 Uhr noch Einsätze auf wähl. Zahlen angenommen. Minden den 6. Aug. 1773.

Müller, Collect.



Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

33tes Stück.

Montags, den 16ten August 1773.

I Publicandum.

Es ist angefragt worden, ob dasjenige Protocoll so bey Einnehmung eines Augenscheins aufgenommen wird, wenn es von Commissario ad Acta eingeschickt wird, als ein Beweismittel mit einem Stempelbogen versehen werden müsse? Gleichwie nun per rescript. Clem. de 26ten m. prat. an die Regierung dieserwegen rescribiret worden, daß sothane Protocolla ocularis inspectionis in so weit sie bloß von den Commissariis ad acta eingesandt werden, mit keinem Stempel versehen werden dürfen; Dagegen aber wenn sie für die Par-

they in der Absicht um solche als Beweismittel zu produciren ausgefertigt werden, solches auf gestempeltes Papier geschehen müsse. Als haben sich also sämtliche Gerichte und Gerichtspersonen hienach zu achten. Signatum Minden, am 11ten Aug. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.
Frh. v. d. Reck. v. Huf.

Obgleich bereits unterm 3ten Aug. 1770. und noch zuletzt unterm 17ten Nov. 1772. geschärfte Publicanda, wider die Einfuhre ausländischer Steinkohlen erlassen

lassen worden: So findet man doch nöthig, solche nochmalen in Erinnerung zu bringen, und selbige hierdurch zu erneuern; daher den alle und jede Königl. Unterthanen auf das ernstliche wiederholentlich gewarnet werden, sich der Einfuhr ausländischer Steinkohlen, ohne ausdrücklichen Paß der hiesigen Bergwerks Commission, nicht zu Schulden kommen zu lassen, oder zu gewärtigen, daß derjenige, der hiergegen gehandelt zu haben betreten wird, außer der Confiscation der Kohlen, in jedem entdeckten wirklichen Contraventionsfall, für jede Balge demjenigen der die Contrebande entdeckt und anzeigt, von dem Contravenienten 1 Rthlr. bezahlet und beygetrieben werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Signatum Minden, den 3ten Aug. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Maj. in Preußen. 2c. 2c.

v. Breitenbach. Krusemark. Drlich.
v. Berg. Haß.

Da die Sommerfrüchte wegen des öfters eingefallenen Regens und Mangels der Wärme, dieses Jahr, später wie gewöhnlich zur Reife kommen werden; So wird hierdurch die Eröffnung der Jagdt bis zum 15ten Sept. a. c. ausgesetzt, wornach sich die Jagdberechtigte zu achten haben, widrigensals die Contravenienten in die durch die wegen Haltung der Sehzzeit ergangene Edicta gesetzte Strafe ohne Nachsicht genommen werden sollen. Sigt. Minden, den 7ten Aug. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen. 2c. 2c. 2c.

v. Breitenbach. Krusemark. Drlich.
v. Berg. Haß.

II. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden
König von Preußen 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, was maßen die Erben des obhänfig auf seinen Gute zu Holzhausen im Unte Hausberge verstorbenen von Gronen dahin angetragen, daß zu Sicherstellung desjenigen, welcher von ihnen das Gut übernehmen wird, alle diejenige, so an solchen Gute oder an dessen Pertinenzien einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter vorgeladen werden möchten, solchen Suchen auch deferiret worden; daß wir also hiermit und in Kraft dieses Proclamatiss hierdurch alle diejenige, so an besagten Gute und dessen Zubehör einiges Recht, es rühre solches her ex quocunque capite es wolle haben, oder Anspruch oder Forderung daran zu formiren gedenken, vorladen, in dem in vim triplicis angefügten Termino den 29sten Oct. a. c. Vormittages Glocke 9 Uhr allhier vor der Regierung zu erscheinen, ihr daran habendes Recht zu profitiren, darüber mit besagten Erben zu Protocoll zu verfahren, auch ihre etwa habende Documenta zugleich zur Recognition zu produciren und rechtliches Erkenntnis entgegen zu sehen, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen, daß sie mit ihren Rechten präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Urfundlich diese Edictal-Citation unter Unserer Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt und allhier wie auch zu Herford und Bückeburg affigiret. So geschehen Minden am 4ten Aug. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät in Preußen. 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

Umt Brackwede. Da sämtliche Creditores der sub Nro 49 Bauerschaft Senne im Umt Brackwede belegenen Königl. Eigenen Vollbrinker Stette, am 7. Sept. und 26. Oct. c. bey Strafe ewigen

ewigen Stillschweigens, ihre Forderungen jedesmalen Morgens 10 Uhr, am Gerichtshause zu Viefelfeld anzugeben, und klar zu machen schuldig erkant worden, um zugleich durch zu proponirenden Accord diese auf äußerst desolat gewordenen Stette, hinwiederum mit einen tüchtigen Besitzer dem Heuerling Schütteforth besetzen zu können; Als werden allige Vollbrinckersche Credit. hiedurch bey Gefahr ewigen Stillschweigens citirt, sodan ihre Forderungen anzugeben, u. über den Accord sich zu erklären.

Amt Ravensb. Nachdem

ad instantiam Creditorum gegen des Handelsmanns Franz Wilhelm Gavrons zu Vorgholzhausen Vermögen Concursum entstanden, und der bestätigte Interimscurator der Königl. Krieges- und Domainencammerfiscal und Advocatus ordinarius Herr Plette, vermittelst ad Acta übergebenen Supplicati die gebührende Verabladung der Gavronschen Creditoren gebeten, und solchem Suchen statt gegeben; Als werden dieselbe hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Dsnabrück, und das dritte zu Wärendorf angeschlagen, und die übrigen in den 3 Amtstädten von den Kanzeln bekind gemacht, peremptorie verabladet, a dato innerhalb 12 Wochen, als Dienstags den 7. Sept., 5. Oct. und 9. Nov. a. curr. des Morgens zu rechter Zeit vor dem Amtsgerichte des Amts Ravensberg zu erscheinen und die Forderungen, wie solche mit ohntadelhaften Documentis, oder auf eine andere rechtliche Weise zu verificiren stehen, anzugeben, die Documenta zur Justification derer Forderungen in originalibus zu produciren und beglaubte Abschriften ad Acta zulassen, der Forderungen halber mit dem Herrn Curatore bonorum auch Nebencreditoren ad Protocolum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtli-

ches Erkenntniß und locum in der abzufassenden Prioritätsurthel zu gewärtigen; mit Ablauf des letztern Termini aber solten Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wann gleich solches geschehen, sie doch bewannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehdret, und von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, wornach sich also dieselbe zu achten haben.

Da der aus dem Marggraffthum Durlach in Anno 1770. anhero gekommene, und in der Stadt Zbhenbühren etablirte Colonist Johann Fischer sich seit geraumer Zeit wieder entfernt, und nicht die geringste Nachricht von seinem Aufenthalt hinterlassen hat: als wird derselbe hiedurch edictaliter citiret, sich binnen Acht Wochen, a dato, wiederum bey seinem Domicilio einzufinden, widrigenfalls er des, auf Königl. Kosten für ihn erbaueten Colonistenhauses verlastig seyn, und dasselbe einem andern eingethan werden sol.

Sign. Lingen den 29. Julii 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen ic. ic. ic.

v. Vessel. Mauve. v. Stille.

Lingen.

Inhalts der in dem 26. Stück dieser Anzeigen von Hochöbl. Regierung in extenso befindl. Edictalitat. ist der aus Zbhenbühren in der Graffschaft Lingen gebürtige und abwesend seyende Unterthan Heur. Wils. Hölscher auf den 20. Sept. verabladet.

Detmold.

Es hat der Hauptmann S. A. L. von Exterde sein erbeigenthümliches freyes adeliche Gut zu Bracke, nebst allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten erb- und eigenthümlich verkauft, und ist darauf von dem

R 2

Räu-

Käufer die gerichtliche Vorladung aller derjenigen nachgesucht worden, welche Glauben auf dieses Gut einige Ansprüche zu haben. Da nun diesem Suchen deferiret worden; So werden alle und jede, welche sich zu einigen Ansprüchen auf ersagtes Gut, aus welchem Grunde diese auch herrühren mögen, berechtigt halten, hiedurch öffentlich dahin verabladet, solche a Dato binnen sechs Wochen bey hiesiger Canzley gehdrig anzugeben, widrigenfalls und wann sie sich damit binnen dieser ihnen angeetzten peremptorisch. Frist, nicht mit ihren Forderungen melden, solche weiter nicht angenommen, sondern lediglich abgewiesen werden sollen, übrigens ist verordnet worden, diese Citation in den Intelligenzblättern zu Lemgo, Rinteln, und Minden inseriren zu lassen.

Sign. Detmold den 13. Jul. 1773.

Gräfl. Lippische Regierungscanzley
daselbst.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wann die Intestat-
erben der ohnlängst verstorbenen Wittwen Sieckmans, Theilungs halber darauf angetragen, daß die vor dem Weserthore in der Dombreede am Dankersen Felde belegene, zur Erbschaftsmasse gehörige Ländereyen öffentlich feil geboten, und verkauft würden, solchen Suchen auch deferiret worden; Als wird hiemit bekant gemacht, daß eils Morgen Zins- und Zehnthaaresland, welches aus sechs Stücken besteht, und per Morgen auf 35 Rthlr. von denen geschwornen Aeltermännern gewürdiget worden, in Termino den 31ten dieses Monats auf dem Rathhause hieselbst verkauft werden sollen, woselbst sich die Kauflustige Vormittags einfinden, und gewärtigen können, daß dem Bestbietenden der Zuschlag befundenen Umständen nach geschehen wird.

Wir Richter und Assesores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß sich im letztern Subhastationstermin zu dem sub Nro 10. auf der Hohnstraße alhier belegenen dem Schuster Cornelius Wähnen gehörigen Hause kein annehmlicher Käufer eingefunden, und daher einen vierten Subhastationstermin zu bezielen resolviret worden; Wir stellen daher dieses Haus, so wie es im Proclama den 1ten Febr. a. c. beschrieben, und auf 370 Rthlr. 24 gr. in Golde Taxiret worden, abermals zum öffentlichen Verkauf, und citiren die Liebhaber in Termino quarto peremptorio den 22sten Sept. c. vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittages zu erscheinen, zu licitiren, und versichern daß dem Bestbietenden für sein höchstes annehmliches Gebot besagtes Haus zugeschlagen, und nachher niemand mehr dagegen gehdrt werden solle.

Die dem entwichenen Landreuter Zahn zugehörige Grundstücke, sollen auf den 31sten August curr. ann. als in dem letztern Termin bestbietend verkauft werden. S. 24stes St. d. A.

Zum Verkauf derer, der Wittwe Erhard Hauptz zugehörigen Grundstücken ist der letzte Termin auf den 9. Sept. ange-
setzt. S. 25ste St. d. A.

Des Peruquenmacher Hünecken allhier, am Martini Kirchhofe sub Nro 450. belegenes Wohnhaus, soll auf den 9ten Sept. bestbietend verkauft werden. S. 26stes St. d. A.

Zum Verkauf des Seifensieder Reidels gehörigen am Markte sub Nro 61. belegenen Wohn- und Brauhauses, sind die beyden letzten Terminen auf den 19ten Aug. und 22. Sept. c. ange-
setzt. S. 26. St. d. A.

Auf Veranlassung Hochlöbl. Kirteges- und Domainen-Cammer, soll die deni Amtmann Möller in Petershagen zugehörige ohnweit der hiesigen Stadt vor dem
Mariens-

Marienthore an der Weser belegene Voggenmühle, samt denen darauf befindlichen Gebäuden, auf den 17ten Jul. 18ten Aug. und 26ten Nov. c. bestbietend verkauft werden. S. 27stes St. d. N.

Das der Wittwe Wittsteins zugehörige im Priggenhagen sub Kro 248. belegene Wohnhaus, soll auf den 26ten Aug. c. verkauft werden. S. 22 St. d. N.

Zum Verkauf des dem Obristen v. Hoyer zustehenden zu Hausberge belegenen freyen Burgmanns Hofes, samt dessen Zubehör. und Gerechtigkeiten, sind von Hochlöblicher Regierung, die beyden letzten Terminen auf den 17. Aug. und 17. Sept. c. angefest, und alle diejenigen so daran Ansprüche zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 24stes St. d. N.

Alsweide. Es sol zum Besten der Zurmühlischen Pupillen den 17. Aug. eine öffentl. Auct. angestellt werden, welche denn des Nachmittags Glock 1 Uhr ihren Anfang nimt, u. an folgenden Tagen Nachmitt. wird fortgesetzt werden; In dieser Auct. werden Gold, Kleinodien, Ringe, Silbergeschirr, Zinn, Kupfer, Messing, eisern- u. blechern Geräthe, Schränke, Tische, Bettstellen, Stühle Coffers, Spiegel u. allerh. Meubles, besonders gute Betten, und eine ansehnl. Menge ungeschn. Linnen, Drell u. Tischzeug, Mans- u. Frauenkleider, ingl. gebracht, u. gehoch. Glachs, 4 Stück milch. Kühe, eine ganze Parthey trockne eich. Dielen u. Pöste, eine zwey- sitzige gut condit. Gutsche, etwas vorrätzig reines Korn, u. kurz was zu einer completen Haushalt. gehört, vorkomm. u. feil geboten. Es können sich also die Liebhaber an bestimmt. Tage auf der Pfarre alhier einfinden, da denn die Meistbietenden des Zuschlags gegen baare Bezahlung gewärtigen können.

Tecklenburg. Da auf ergangenes Regierungsverkenntnis folgende Pfänder, I. eine silberne Caffeekanne, 3 Pfund 9 Loth am Gewicht,

2. zwey goldene Juweelenringe.
3. 100 Stück ächte Perlen mit einem diamantenen Schloß.
5. goldene Ringe, Ketten und Knöpfse, 9 Loth 1 Qt.
5. 7 Stück Linnen- und Tischgut, theils angeschnitten.
6. 12 St. Parchent.
7. 50 Ell. schwarzen Manchester.
8. 40 Ell. Serge de Rome.
9. 2 silberne Schnallen, 9 Loth 3 Qt.

Mittwochens den 8. Sept. a. c. des Morgens um 10 Uhr hier zu Tecklenburg, in des Gastwirths Wisemeiers Hause, zur Befriedigung des Pfandinhabers verauktioniret, und dem Annehmlichstbietenden zugeschlagen werden sollen; Als wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht.

Demnach die Erben Matthias Drees ihr in Tecklenburg gelegenes Wohnhaus, und dazu gehdrige bey diesem Ort liegende Gärten, Wiesen und Rämpfe, welche Grundstücke zusammen zu 1518 Athl. 3 Schill. 6 Pf. gewürdiget worden, und wovon die Specialtaxe bey dem Unterschriebenen eingesehen werden kan, freywillig, jedoch gerichtlich verkaufen zu lassen, vorhabens sind, und hiezu Termin auf den 24. August, 28. Sept. und 26. Oct. a. c. präfigiret worden; Als können sich Kaufsüchtige sodann des Morgens um 9 Uhr bey dem Unterschriebenen, dem von hochpreisslicher Landesregierung die Veranstaltung des nöthigen durch ein heute eingelaufenes Rescript vom 19. dieses committiret, melden, ihren Both eröffnen, und der im letzten Termino Meistbietende der Abjudication gewärtig seyn.

Tecklenburg den 27. Jul. 1773.

Wigore Commissionis
Mettingh.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preußen 2c. 2c. 2c.

Fügen määnniglich hierdurch zu wissen, wasmaassen die zu Gersten in dem Kirchspiel

spiel Lenggerich hiesiger Graffschaft gelegene Rofsche Neubauerey nebst allen ihren Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und auf 785. Fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenb. Kingenschen Regierungsregistratur und dem Mindenschen Adresscomtoir befindlichen Anschläge mit mehreren zu ersehen ist: Wann nun unser officium fisci camerâ um die Subhastation dieser Neubauerey allerunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Suchen statt gegeben haben; so subhastiren Wir und stellen zu jedermans feilen Kauf obgedachte Rofsche Neubauerey nebst allen ihren Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in dem Anschläge mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 785 Fl. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben mögen, solche Neubauerey mit dem Zuhör zu erkaufen, auf den 28. Aug. 28. Sept. und 30. Oct. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in denen angeetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im letztern Termino das Gut dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals niemand weiter gehdret werden soll.

Uebrigens citiren Wir auch zugleich diejenigen, so an mehrgedachter zu subhastirenden Neubauerey ein dingliches Recht, es rühre solches her, wo es wolle, zu haben vermeynen, hiemit, und in Kraft dieses Proclamatis peremptorie, daß sie a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den 2ten und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch den 30. Oct. c. des Morgens frühe vor Unserer hiesigen Regierung erscheinen und sich vor dem ernannten Com-

missario liquidationis stellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen originaliter produciren, mit dem Fisco und denen Nebencreditoren ad Protocolum verfahren, und demnächst rechtliches Kenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil, in Entscheidung der Güte gewärtigen sollen, mit der Verwarnung, daß mit Ablauf des Termini Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wann gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Lages nicht gestellet, und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret haben, nicht weiter gehdret, von der zu subhastirenden Neubauerey abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Kingenschen Regierungsunterschrift und derselben beygedruckten größern Insegels, gegeben Kingen den 28. Julii 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.
Möller.

Kingen. Es sind die Gebrüder v. Knoblauch willens, das ihnen von Sr. Königl. Majestät von Preussen allergnädigst geschenkte, Allerhöchst denenselben erdfnete Lehn hiesiger Lehnscurie, das Vödeckers Erbe genant, so wie solches vor diesem die v. Schwieteringschen, nachher v. Bigelebensche Familie besessen, und im Hochstift Osnabrück, daselbst im Kirchspiel Neuenkirchen, im Hülßen, Amts Fürstenaue belegen ist, aus freyer Hand zu verkaufen: Solte also jemand zu Adquirirung dieses dem Eigenthum unterworfenen Erbes, nebst denen dazu gehörenden Recht und Gerechtigkeiten Lust haben, der wolle sich zu Vernehmung der nähern Conditionen, und des eigentlichen Ertrages der Stette bey dem Herrn Reg. Directore Möller hieselbst melden.

Amst

Ampt Brackwede. Die sub No 75 Kirchspiels Steinhagen delege ne Schmalhorstische auf 325 Rthlr. taxirte Wiese, soll auf den 2ten Sept. als letztern Termin Morgens 11 Uhr am Dielefeldschen Gerichtshause bestbietend verkauft werden. S. 26stes St. d. A.

Ampt Ravensb. Der an das Guth Holzfeld gehörige Bergtheil im Borgholzhauser Berge belegen, so auf den 19ten Aug. c. meißbietend verkauft werden. S. 10tes St. d. A.

Herford. Der alte Bogemannsche, jetzt dem Müller Brakmeyer gehörige Krähenbrederkamp, soll auf den 27sten Aug. c. bestbietend verkauft werden, und müssen sich alle und jede so daran Forderung haben, alsdann melden. S. 12tes St. d. A.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da in dem zu Vermietung des entwichenen Dohm-Secretair Meyers, auf dem kleinen Dohmhofe belegenden Wohnhauses, und dessen Hintergebäude auf den roten dieses angestandenen Termin, sich keine Miethlustige gefunden, und deshalb anderweiter Terminus auf den 4ten Sept. c. bezielet ist; So werden alle und jede, welche oberwehntes Meyersche Wohnhaus, nebst dessen Hintergebäuden auf 6 oder mehr Monate in Miethe unterzunehmen Lust haben möchten hierdurch vorgeladen, sich bestimmten Tages des Morgens um 10, und des Nachmittags um 3 Uhr vor der Regierung allhier einzufinden, und nach eröfneten annehmlichen Gebot zu gewärtigen, daß ihnen das Haus sogleich unter gethan werden solle. Sigt. Minden, am 28sten Jul. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Maj. in Preußen. 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck. v. Huß.

Hollwinkel. Da sich in der vorigen, zur Verpachtung der hiesigen zwischen Blasheim, Alsdwehde und Hedem belegene Dehl- und Kornmühle, ange setzten Termino kein Pachtlustiger eingefun den, so soll gedachte Mühle anderweitig auf den 24sten Aug. a. c. früh um 10 Uhr auf 4 Jahre, nemlich von besorsthenden Michaelis 1773. an, verpachtet werden; Wer also zu dieser Pachtung belieben hat, kein sich zur gesetzten Zeit allhier einfinden, und die nähern Bedingungen vernehmen.

V Gelder, so auszuleihen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß bey der hiesigen Domainen-Casse 166 Rthlr. parat liegen, welche gegen sichere Hypothec zu fünf pro Cent jährliche Zin sen leihbar ausgethan werden sollen; Wer also deren benöthiget ist, kann sich bey der Kriege- und Domainen-Cammer melden. Signatum Minden, am 3ten Jul. 1773. In statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen. 2c. 2c. 2c.

v. Breitenbauch. Krusemarck. Schomer. v. Berg. v. Dittfurth. Haß. Hüllesheim.

VI Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch bekant gemacht, daß die Königl. Mühlen-Stein-Lager zu Minden, und Blotho, wie derum mit neuen Mühlensteinen von aller ley Sortements providiret werden; Die Steine sind insgesamt von guten Sande, ohne einigen Ladel, und für billige Preise zu bekommen, und haben die Kauflustige sich allhier bey dem Landbauschreiber Menckhof, zu Blotho aber bey dem Stadt-Cammerer Herling zu melden; auch können die Steine hieselbst in der Schanze bey der Weserbrücke, und am sogenannten Schweinbruch düsselbts der Weser; zu Blotho aber, auf der Amtswiese, als an welchen Orten solche gelagert werden, in Augenschein genommen werden; Wobey aber verwarnet wird, mit einer Dicke oder sonstigen

gen

gen Instrument, merkliche Stücke zur Probe, um den Sand recht zu erkennen abzuhaufen, und auf solche Weise wie oft geschehen, die Mühlensteine zu schänden, in Vertretungsfall, aber schwerer Abhandlung zu gewärtigen. Minden, am 7ten Aug. 1773. Königl. Preussische Minden-Ravensbergische Bergwerks-Commission.

v. Breitenbauch. Haß. Hüllesheim.

Es wird allen und jeden, welche an das hiesige Collegiatstift zu St. Johannis Zinszehend und Pächte zu entrichten u. abzuliefern schuldig sind; es mögen solche zu denen profitel. Decanat- u. Cononiat- od. Vicariegefallen entrichtet werden müssen, und welche zeithero durch des Johanniszeit. Camerario Zägel emoniret oder eingehoben worden: hierdurch öffentl. bekant gemacht: daß von dato an gar kein Zinszehend oder Pächte, weder in Getreide noch an Gelde, welches an das Johanniszeit. entrichtet werden muß; hinfort mehr an bemeld. Camerario. Zägeln abzuliefern od. zu entrichten, sondern alle zu dem Johanniszeit. fällige Zinszehend u. Pächte an den pro temp. seyenden Cellar. Capituli, Hrn Canonie. Holtmeyern abgeliefert werden sollen und müssen; und nur von demselben angenommen, empfangen u. darüber quitiret werden darf; mit der hierdurch geschehenen öffentl. Verwarnung, daß keine andere Ablief. u. Quitirung darüber, als an- und von dem Canon. Holtmeyer, passiret werden und gültig seyn sol.

Lübbecke. In dem letzten vorgewesenen Term. subhast. den 4. Aug. c. Rücken-scher Ländereyen sind

- 1) dem Becker Wittemeyer jun. 3 viert. Essl. Saat im Wester Felde für 17 Rthl. 18 gl.
- 2) dem Bürger Chph Cuhlemann 2 Schfl. Saat zehntbares Land am Hiller Pfandwege belegen, für 56 Rthl. 18 gr.
- 3) dem Tischler Wöhnen 1 Schfl. 1 Hbt. Saat in der kurzen Masch zehntpflichtig

und 3 viert. Essl. Saat zehntfreyes Land im Wester Felde für 60 Rthl.

- 4) dem Bürger Otto Wir 2 Schfl. 1 Hbt. Saat zehntfreyen Landes für 90 Rthl.
- 5) Dem Bäcker Wellinghott 3 Scheffel Saat zehntbares Land, am Hooperwege für 77 Rthl. 18 gr.
- 6) Dem Kaufmann Fried. Aug. Wahre, 2 Scheffel Saat auf das Vurstück schiefsend, und 3 Scheffel Saat zehntbar bey dem Modigengarten, für 147 Rthl. 18 gr.
- 7) Der Henrietten Muths, ein Garte am Wester Walle belegen, für 105 Rthl. als Vestbietenden gerichtl. zugeschl. worden.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß der in der Stadt Lengerich in der Graffsch. Tecklenburg auf den 21. huj. als einen Sonnabend, einfallende Stoppelmarkt, zum Besten der handelnden Judenschaft, für diesesmal auf den nächstfolgenden Montag, als den 23. huj. verlegt worden, und es in ähnlichem Falle künftighin allemal so gehalten werden soll. Lingen den 3. Aug. 1773.

Königl. Preuss. Tecklenburg-Lingenische Krieges- u. Dom. Cammerdeputation. v. Bessel. Mauve. v. Stille.

VII. Brodt- und Fleisch-Taxe,

für die Stadt Minden vom 2. Aug. 1773.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Loth =
= 4 Pf. Semmel	8 " =
= 1 Mgr. fein Brodt	22 " =
= 6 Mgr. gr. Brodt	9 Pf. 8 Lot.

Fleisch-Taxe.

1 Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 6 Pf.
1 " Kalbfleisch, wovon der Brate über 10 Pf.	2 " 6
1 " dito unter 10 Pf.	1 " 4
1 " Schweinefleisch	3 " 2
1 " Hammelfleisch	3 " "



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

34tes Stück.

Montags, den 23ten August 1773.

VI Avertissements.

Es hat zwar die Eröffnung der diesjährigen Jagd, wegen damals eingefallenen kalten Regenwetters und besorglicher später Erndte, durch ein unterm 7ten huj. erlassenes Publicandum bis auf den 15. Sept. a. c. ausgesetzt werden müssen: wann aber die darauf eingefallene und seit einiger Zeit angehaltene trockene und warme Witterung gewiß hoffen läffet, daß sämtliche Getreide und Feldfrüchte in kurzer Zeit zum Mähen reif werden, und es der Extension zur Jagd-Eröffnung bis zum 15ten Sept. nicht bedürfen wird; So soll in diesen Betracht

die Eröffnung der Jagdzeit nur bis den 1ten instehenden Monats Sept. ausgesetzt bleiben. Wornach sich sämtliche Jagdbesrechtigte zu achten haben.

Signat. Minden den 18. Aug. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königlichen Majestät von Preußen u. u. u. Krusemarck. v. Dittfurth. Hüllesheim.

Da verschiedene Discomptanten und Pfandgeber bey dem hiesigen Lombard sich äußerst säumig in Prolongation oder Bezablung, der aus selbigen negotiirten Capitalien bezeigen; So wird sämtlichen Debitoribus gedachten Lombards hiedurch nochmals in Attention gebracht:

21

Die

Die verfallene Wechsel und Pfänder längstens binnen 14 Tagen a dato zu bezahlen und einzulösen, oder auch nach Befund der Umstände zu prolongiren.

Widrigensfalls gegen Erstere ohne weitere Verwarung per fiscalem procediret, in Ansehung der letztern aber mit öffentlicher Distraktion der Pfandstücke verfahren werden wird. Wie denn besonders nachstehende Nummern der Handpfänder

Nro. 2. 15. 21. 25. 26. 28. 29.
31. 34. 39. 40. 41. 42. 46.
54. 55. 57. 59. 67. 68. 69.
71. 73. 78. 85. 87. 88. 93.
94. 97. 99. 100. 104. 105.
106. 109. 111. 112. 113. 116.
120. 123. 124. 125. 133. 137.
139. 140. 143. 146. 147. 151.
154. 158. 162. 164. 165. 166.
167. 169. 171. 173. 182. 187.
188. 191. 192. 195. 196. 197.
200. 201. 202. 203. 206. 207.
211. 212. 214. 216. 218. 224.
225. 227. 231. 232. 233. 236.
242. 244. 245. 246. 247. 249.
250. 251. 252. 256. 267. 270.

zur Zeit verfallen sind.

Minden den 20. August 1773.

Westphäl. Banco u. Lombards-Direction
Redecker. Hüllesheim.

II Citations Edictales.

Minden.

Nachdem die übrig geliebene Glieder, des durch allerhöchste Königl. Verordnung zum Aussterben bestimmten Höckeramts, unter einander verabredet, und dem hiesigen Rath vorgetragen haben, daß sie das wenige Vermögen dieses expirirten Höckeramts unter sich theilen wolten, und in Senatu deshalb resolviret worden, diejenigen Unbekanten öffentlich zu citiren, welche hieran noch Anspruch zu machen vermeinen solten; so werden mittheil dieses Proclamatiss alle vormalige

Höckeramts-Mitglieder, die nicht zur Kaufmannsgilde übergetreten, ingleichen derer verstorbenen Höcker Erben, und überhaupt alle diejenigen welche an dem jetzt zu distribuirenden Vermögen des ehemaligen Höckeramts Ansprüche zu haben glauben, öffentlich citiret, ihre vermeintliche Ansprüche in Termino den 18. Sept. c. am hiesigen Rathhause zu liquidiren, und rechtlich zu justificiren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche alsdenn nicht erscheinen, und nicht liquidiren werden, auf ewig abgewiesen, und des Höckeramts Vermögen unter die qualificirten Ordnungsmäßig vertheilet werden solle.

Da der aus dem Marggraffthum Durlach in Anno 1770. anhero gekommene, und in der Stadt Ibbenbüren etablirte Colonist Johann Fischer sich seit geraumer Zeit wieder entfernt, und nicht die geringste Nachricht von seinem Aufenthalt hinterlassen hat; als wird derselbe hiez durch edictaliter citiret, sich binnen Acht Wochen, a dato, wiederum bey seinem Domicilio einzufinden, widrigensfalls er des, auf Königl. Kosten für ihn erbaueten Colonistenhauses verlustig seyn, und dasselbe einem andern eingethan werden sol. Sign. Lingen den 29. Julii 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen ic. ic. ic.

v. Bessel. Mauve. v. Stille.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preußen ic. ic. ic.

Entbieten allen und jeden Creditoren, so an der Nachlassenschaft des verstorbenen Kaufmanns Johann Adolph Weslemanns zu Lengerich, in der Grafftschaft Tecklenburg, einigen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, Unfern gnädigen Grus, und und fügen denenselben hierdurch zu wissen, was maassen, da sich desselben sämtliche Intestaterben der Erbschaft entsaget, Wir nunmehr über des Verstorbenen Vermögen von dem Tage dessen Absterbens Concur-

cursum eröffnet, den Hoffiscal Holsche zum Interimscuratore cum substituto Advocato Naber angeordnet, und eure geführende Vorladung ad Liquidandum veranlasset haben, solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, welches zu Tecklenburg, Münster und Osnaabrück anzuschlagen, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen, zu dreymalen zu inseriren peremptorie: daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen, und zwar in Terminis den 8ten Sept. den 6ten Oct. und den 10ten Nov. c. in Unserer hiesigen Regierung vor dem ernannten Commissario liquidationis erscheinet, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögdet, ad Acta anzeiget, auch demnächst in Termino den 3ten Dec. a. c. die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit den bestellten Interimscuratore oder dessen Substituto (über deren Bestätigung ihr euch sodann auch zu erklären habt) und denen Nebencreditoren ad Protocolum verfabret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung, rechtliches Erkenntnis und locum in dem abzufassenden Prioritätsurthel gewärtiget. Mit Ablauf des letzteren Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wann gleich solches geschehen, sich doch in Termino verificationis nicht gestellt, und ihre Forderungen nicht gebührend Justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem gegenwärtigen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Und da Wir übrigens offenen Arrest auf alle von dem Debitore Communi etwa versezte Sachen, und dessen Activa verhänget haben; So befehlen Wir euch zugleich hiemit desselben Pfandinhaberern und Schuldenern von den versezten Sachen und respective Schuldposten bey Verlust ihres

Rechts, und respective Strafe doppelter Erfattung an niemant etwas heraus zu geben, oder auszuzahlen, sondern davon innerhalb 6 Wochen der hiesigen Regierung mit Vorbehalt ihres respectiv. Pfandrechts beglaubte Anzeige zu thun. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen-Regierungs-Unterschrift, und derselben beygedruckten größern Insiegels. Gegeben Lingen, den 5ten August 1773.

An statt und von wegen Er Königl. Majestät in Preußen. ic. ic. ic.
Möller.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Am Montage als den 6ten Sept. c. vers den auf dem Comtoir des Lombards auf hiesigem Rathhause verschiedene Kleidungsstücke, Kattun, Leinen, eine Commode, Uhren, und allerhand Hausgeräthe von Zinn- und Messing, gegen bare Bezahlung losgeschlagen werden. Die lusttragende Käufer werden dahero eingeladen, alsdann ihren Both zu eröffnen, und haben die Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Bielefeld, den 17ten Aug. 1773.

Königl. Lombard hieselbst.

Bielefeld. Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß am 6. Sept. und an den folgenden Tagen in der ehemaligen Hagerschen modo Deliuschen Behausung am Marckte allerley wohlconditionirtes Hausgeräth, wie auch 5 Ohm alter Rheinwein öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen; Dahero die Lusttragende Käufer sich daselbst Morgens um 9 und Nachmittags um 3 Uhr einfinden können.

Die denen Friedhoffschen Kindern zugehörige im sogenannten kalten Orte beslegene und auf 256 Rthlr. 18 Gr. gewürdigte

digte 7 Stück Landes von 9 Schfl. Saat, sollen in Terminis den 15. Sept. 13. Oct. und 17. Nov. d. J. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, dahero die lusttragende Käufer sich sodann am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und den Zuschlag gewärtigen können.

Zugleich werden alle und jede, so an diesen Länderey ex capite dominii oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches bey Verlust ihres Rechts in besagten Terminis anzugeben.

Demnach gerichtlich erkant worden, daß die Boermansche Wohnhäuser, wovon das an der breiten Strasse sub N. 503. auf 1546 Rthlr. 3 Gr. und das an der Rosenstrasse sub N. 529. auf 85 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. gewürdiget worden, öffentlich subhastiret, und an den Meistbietenden verkauft werden sollen; so werden des Endes Termini licitationis auf den 22. Sept. 20. Oct. und 24. Nov. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und dem Besagten nach den Zuschlag gewärtigen können. Desgleichen werden alle und jede, so an diesen Häusern ex capite Dominii oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches bey Verlust ihres Rechts in besagten Terminis gehörig anzuzeigen.

Lingen. Von Hochtbl. Regierung soll die zu Gersten im Kirchspiel Lengerich, belegene Wohnung der Revenschen Kinder, in Terminis den 28ten Jul. 28sten Aug. und 29sten Sept. c. bestbietend verkauft werden. Siehe das 29te Stück dieser Anzeige.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Ein auf der Fischerstadt, zur Handlung und Nahrung sehr bequem liegendes Haus, ist auf verschiedene Jahre zu vermieten. Wer dazu Lust

hat, kan sich bey dem Abdes-Comtoir melden, und alda das Nähere vernehmen.

Bückeburg.

Der hiesige Stadtkeller, so mit Ausgang dieses Jahrs aus der Pacht komt, der am Markte belegen, und die Gerechtigkeit hat, mit allen Sorten, Rhein- und Franzweinen, auch Rheinischen Brantwein und Bier zu handeln und zu versellen, in welchen 3 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche, 2 Keller, eine Speisekammer befindlich, hinter demselben aber eine Scheure, nebst Stallung für 18 bis 20 Pferde, ein Garten, auch Holz und Schweinesiall belegen, soll den 15ten Sept. a. c. bey hiesigem Stadtgerichte, dem Meistbietenden, wann Caution, wegen der Pachtgelder geleistet worden, auf 5 Jahre verpachtet werden.

V Sachen, so verlohren.

Bellingholthausen.

Zwei auf dem 4ten dieses, sind von der Aburgerjagd zwey Hunde entkommen, wovon der eine von dick schwarzbraunen Haaren, über der Nase einen weißen Strich, einen gelben Pflack über jedes Auge, dickköpfig, mit einem ganz rauhen Schwanz; Der andere, so in etwas kleiner, weißköpfig, braunbunt, wegen ein Glasauge am mehresten zu erkennen, welchen die Augen auch immer fließen, beyde vorlängst linker Seits mit einem A geschore. Sollte einer dieselbe zu Bellingholthausen, oder dem Intelligenzcomtoir zu Osnabrück anzeigen können, derselbe sol sich einer besondern Belohnung zu erfreuen haben, und dessen Name verschwiegen bleiben.

VI Personen, so verlangt werden.

Osnabrück.

Hieselbst wird ein junger Mensch, der im rechnen und schreiben geübt, und hinlängliche Caution stellen kan, bey einer guten Handlung verlangt. Der sich hiezu tüchtig befindet, kan sich im Intelligenzcomtoir hieselbst melden, und weitere Nachricht erfahren.



Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

35tes Stück.

Montags, den 30ten August 1773.

I Vollzogene Strafen.

Sach einer von hiesiger Regierung abgefaßten Criminal-Sentenß, sind drey Leute, welche einen Einbruch begangen, ob sie gleich nur Brodt gestohlen, zum Zuchthause, und zwar nach den Umständen ihres Verbrechens, der eine zu Anderthalb, der zweyte zu Fünfviertel, und der dritte zu Einjähriger Zuchthausstrafe, tüchtigen Willkommen und Abschied condemniret worden.

Signatum Minden, am 18. Aug. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Maj. in Preussen. 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Neck.

v. Hus.

II Avertissements.

Es hat der Stempel-Rendant Senator Cramer zu Werther in der Graffschaft Ravensberg zum Nachtheil des Königl. allerhöchsten Stempel-Interesse sich unterstanden bey dem ihm anvertrauten Stempel-Debit die gröbsten Unterschleife durch Verfertigung eines falschen Vier Gutegroschen Stempels, und des damit gestempelten Papiers zu begehen. Da nun bey der Entweichung des Falsificanten nicht heraus zu bringen gewesen, wo er eines Theils den falschen Stempel gelassen, und andern Theils, ob, und wohin er sonst noch von dem falschgestempelten Papier etwas abgesetzt

M m

seyet

gesetzt habe, und dahero zu vermuthen stehet, daß nicht allein von diesen falschgestempelten Papier etwas zum Vorschein kommen möge, sondern auch bey ein oder andern noch einiger Vorrath von gedachten Papier vorhanden; So wird das Publicum zur Verhütung ferneren Mißbrauchs hiemit gewarnt, für die Annehmung und den Gebrauch sich bestens zu hüten. Das falsche Papier selbst, läßt sich durch nachfolgendes von dem rechten Stempel-Papier gar deutlich unterscheiden:

1. Ist dasjenige Papier, worauf gewöhnlich der unverfälschte Stempel bey der Haupt-Stempel- und Charten-Cammer gedruckt wird, inwendig mit ein oder dem andern Zeichen in der Mitte versehen; hiervon unterscheidet sich aber, das von dem Falsificanten Cramer fälschlich gestempelte Papier dadurch, daß in denen Bogen gar kein Zeichen, sondern nur die blossen Linien der Papierform befindlich.

2. Das Adlerschild zur rechten bey dem falschen Stempelpapier läßt sich dadurch unterscheiden, daß der Kopf des Adlers gerade, hingegen in dem achten Stempelpapier gebogen ist; Ferner, daß der Scepter des Adlers bey dem achten Stempelpapier weit proportionirlicher und dünner auch näher am Schnabel des Adlers ist, und daß der Buchstab R in dem Worte VIER bey dem falschen Stempel-Papier einen geraden Unterstrich, bey dem unverfälschten aber einen gebogenen hat; auch bey dem ersten der Buchstab H bey dem Worte GROSCHEN schief, bey letzterem aber gerade gesetzt ist.

3. Lasset sich endlich auch dadurch das falsche vom rechten Stempel-Papier unterscheiden, daß bey ersterem der geschlungene Name Sr. Königl. Majestät in dem Namen-Schild zur linken nicht so figuriret, und proportionirlich ist, als bey letzterem.

4. Ist der Reichs-Äpfel in dem verfälschten Stempel nicht zu erkennen.

Es wird sich also das Publicum nach diesen Merkmalen zu richten haben. Wobey noch diejenigen, welche von dem falschen Stempel-Papier einen etwanigen Vorrath haben sollten, hiermit angewiesen werden, dasselbe zur hiesigen Krieger- und Domänen-Cammer binnen 14 Tagen einzusenden, wogegen ihnen das rechte Stempel-Papier verabfolget werden soll. Signat. Minden den 17. Aug. 1773.

An statt und von wegen Sr Königl.

Maj. von Preußen. 1c. 1c. 1c.

Bärensprung. Krusenmarck.

Haß. Hüllesheim.

Dem Publico wird hierdurch bekant gemacht, daß die Königlichen Mühlen-Stein-Lager zu Minden, und Blotho, wiederum mit neuen Mühlensteinen von allerley Sortementis providiret werden; Die Steine sind insgesamt von guten Sande, ohne einigen Tadel, und für billige Preßse zu bekommen, und haben die Kauflustige sich allhier bey dem Landbauschreiber Menckhof, zu Blotho aber bey dem Stadt-Cammerer Herling zu melden; auch können die Steine hieselbst in der Schanze bey der Weserbrücke, und am sogenannten Schweinbruch disseits der Weser; zu Blotho aber, auf der Amtswiese, als an welchen Orten solche gelagert werden, in Augenschein genommen werden; Wobey aber verwarnet wird, mit einer Wicke oder sonstigen Instrument, merkliche Stücke zur Probe, um den Sand recht zu erkennen abzuhauen, und auf solche Weise wie oft geschehen, die Mühlensteine zu schänden, in Vertretungsfall, aber schwerer Ahndung zu gewärtigen. Minden, am 7ten Aug. 1773. Königl. Preussische Minden-Ravensbergische Bergwerks-Commission.

v. Breitenbach. Haß. Hüllesheim.

Eingen. Da in hiesiger Stadt neue Wochenmärkte auf die Mittwoch und Sonnabend jeder Woche angeordnet wor-

worden: Als wird solches dem Publico hiermit zur Nachricht bekant gemacht.

Dauf Ansuchen derer Pferdehändler, auf den 17ten Sept. zu Däwinkel in der Niedergrafschaft Lingen ein Füllenmarkt gehalten werden sol; so wird solches dem Publico hierdurch bekant gemacht, und können sich sowol Verkäufer als Käufer allen Schutz und guten Willen versichert halten.

Signatum Lingen den 23. Aug. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

May. von Preussen. *ic. ic. ic.*

v. Bessel. Mauve. Schröder.
van Dyck. v. Stille.

III. Citaciones Edictales.

Bielefeld. Demnach der hiesige Kaufmann Peter Henrich Wörmann angezeigt, daß er durch verschiedene Unglücksfälle in Abfall der Nahrung geraten, und daher gebeten, ihn zu dem beneficio cessionis honorum zu admittiren, und des Endes seine gesamte Creditores edictaliter citiren zu lassen, diesem Suchen auch rechtlich deferiret worden; als werden alle und jede, so an gedachten Wörmann eine Forderung oder rechtl. Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, in dem anberamten Termino Mittwoch den 24ten Nov. d. J. entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, am Rathhause zu erscheinen, sich wegen des nachgesuchten beneficii cessionis honorum zu erklären, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren; Widrigenfalls mit denen erscheinenden Creditoren wegen des nachgesuchten beneficii allein gehandelt, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, und eventualiter mit der Liquidation verfahren werden solle.

Tecklenburg. Alle und jede, welche an den, dem Freyherrn von Stein-

wehr, eigenbehörigen Colonn Wineke zu Aldrup, Kirchspiels Lengerich, rechtliche Schuldforderung haben, werden hiermit auf Freytag den 17. Sept. a. c. des Morgens gegen 9 Uhr anhero verabladet, um über des Debitoris Gesuch wegen Verstärkung des Aufbringens sich zu erklären, eventualiter ihre Forderungen zu liquidiren, und demnächst weitere rechtliche Verfügungen zu gewärtigen: mit der Warnung, daß auf die in dem bestimmten Termino nicht Erscheinende, und über des Coloni Gesuch sich nicht erklärende Creditores nicht weiter geachtet, sie in Contumaciam als Einwilligende erkläret, und mit dem größern Theil der erscheinenden Gläubiger hierunter ein Schluß getroffen werden solle.

Vigore Commissionis
Mettingh.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Bielefeld. Demnach gerichtlich erkant worden, daß der dem Colono Althof im Neuen Hofe zugehörige Kamp von 16 Schfl. Saat, welcher im Sieder Felde belegen, und mit Einschluß der dabey befindlichen Wiese auf 605 Rthlr. gewardiget worden, öffentlich subhastiret und an den Meistbietenden verkauft werden solle; So werden dazu Termini Licitationis auf den 8. Sept. 6. Oct. und 10. Nov. c. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

Am Montage als den 6ten Sept. c. werden auf dem Comtoir des Lombards auf hiesigem Rathhause verschiedene Kleidungsstücke, Kattun, Leinen, eine Commode, Uhren, und allerhand Hausgeräthe von Zinn- und Messing, gegen bare Bezahlung losgeschlagen werden. Die lusttragende Käufer werden daher eingeladen, alsdann ihren Both zu eröffnen, und haben die Meistbietende den Zuschlag zu

gewärtigen. Vielefeld, den 17ten Aug. 1773.

Königl. Lombard hieselbst.

Lingen. Es sind die Gebrüdere v. Knoblauch willens, das ihuen von Sr. Königl. Maj. von Preußen allergnädigst geschenkte, Allerhöchst denenselben erdöfnete Lehn hiesiger Lehnscurie, das Väderers Erbe genant, so wie solches vor diesem die v. Schwieteringischen, nachher v. Wigelebensche Familie besessen, und im Hochstift Dsnabrück, daselbst im Kirchspiel Neuenkirchen, im Hälßen, Amts Fürstenuau belegen ist, auß freyer Hand zu verkaufen; Solte also jemand zu Adquirirung dieses dem Eigenthum unterworfenen Erbes, nebst denen dazu gehörenden Recht und Gerechtigkeiten Lust haben, der wolle sich zu Vernehmung der nähern Conditionen und des eigenlichen Ertrages der Stette bey dem Herrn Reg. Directore Möller hieselbst melden.

Amte Schildesche. Des Discussi Joh. Friedr. Wehrmans Herrenfreyes Colonelat im Reichsbilde Schildesche Nr. 72. genant Borgstin, soll in Terminis den 28. Aug. 25. Sept. und 30. Oct. meistbietend verkauft werden. S. 29. St. d. A.

Lingen. Das dem Gerb Aepfes oder Vertlingk zuständige in der Stadt Freeren belegene Wohnhaus, welches mit denen dazu gehörenden Ländereyen, Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten auf 2500 fl. holl. gewürdigt worden, soll in Terminis den 24. Sept. und 27. Oct. meistbietend verkauft werden. S. 32. St. d. A.

Tecklenburg. Des Peruckenmachers Joh. Hagedorn in Tecklenburg gelegenes Wohnhaus, sol auf den 14. Sept. c. verkauft werden. S. 29. d. A.

V. Sachen, so zu verpachten.

Amte Brackwede. Da zu

meistbietender Verheuerung der zu Vielefeld belegenen Dammiswassermühle von Mich. 1773. bis dahin 1779. anderweiter Terminus auf den 28. Sept. c. Morgens 11 Uhr am Vielefeldschen Gerichtshause bezielet worden ist: So werden hiedurch Liebhabere geladen, am besagten Tage sich einzufinden, um ihren Vortheil wahrzunehmen. Unter den Hauptbedingungen gehdrt, daß ein Pächter 200 Rthlr. Caution stellen muß.

VI. Sachen, so gestohlen worden.

Detmold. Dem Papiermeister Steineberg auf der Pirwitzheide Amts Detmold ist in der Nacht vom 13ten auf den 14. August ein schwarzer Achtjähriger Walach von der Weide gestohlen, der daran kentlich ist, daß er vor dem Kopfe eine weiße Blume, an dem rechten Hinterfuß einen weißen Strich rundherum, am linken Hinterfuß auf dem Hufe aber eine Spalte herunter, die er sich mit dem Eisen getreten, und auf dem Rücken wo der Sattel gelegen einige weiße Haare hat. Wer hievon einige Nachricht geben kan, wolle es dem Amte Detmold anzeigen.

VII Gelder, so auszuleihen.

Lingen. Es sind bey hiesiger königlichen Regierung 153 Rthl. 16 s. 9 und 3 viertel Pfen. Pupillengelder, und zwar 152 Rthl. 10 s. 6 Pf. in Golde und 1 Rthl. 6 s. 3 und 3 viertel Pf. preuß. Cour. zum Ausleihen vorhanden; derjenige also, welcher solche gegen hinlängliche Sicherheit nach landübliche Zinsen zu negotiiren gedenket, kan sich bey derselben deshalb melden, und dem Befinden nach nähere Resolution gewärtigen.

Gegen den 1. Dec. c. sind 1500 Rthlr. in Golde gegen sichere Hypothek und landüblich. Zinsen leihbar zu haben, wer solche verlangt, kan sich hieselbst bey dem Hn Kr. und Domainenrath van Dyck melden.



Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

36tes Stück.

Montags, den 6ten Sept. 1773.

I Vollzogene Strafen.

Wann die von uns wider eine vorsehlliche Kinder-Mörderin abgefasset, und von Ebro Königl. Majestät Allerhöchst selbst bestätigte Urthel, nach welcher dieselbe mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht, und der Körper unter dem Galgen verscharrt werden sollen, heute wirklich an ihr vollzogen worden; Als wird solches dem Publico hiemit bekant gemacht. Signat. Minden in Senatu am 3. Sept. 1773.

Bürgermeistere und Rath hieselbst
Schrader. Rahtert.

II Publicandum.

Da bemerkt worden, daß von denen Magisträten, Aemtern und Gerichte, die in den Königl. Herrschaftlichen, die Portofreyheit genießenden Angelegenheiten, zu erstattende Berichte, wenn gleich deren Inhalt die allerschleunigste Beförderung eben nicht nothwendig machet, dennoch ohne Unterschied, mit denen reitenden Posten, ob gleich dieserhalb zu verschiednen malen die gemessenste Verordnungen erlassen sind, abgesendet werden, und hierdurch das geschwinde Fortkommen dieser reitenden Posten, deren Felleisen ohnehin größtentheils beschweret ist,

N n ganz

ganz ohne Noth schwerer gemacht wird, das General-Postamt von neuen sich darüber beschweret, daß sothanen Verordnungen keinesweges nachgelebet, vielmehr die reitende Post so gar ohne Noth mit starken und voluminösen Herrschaftlichen Briefpaqueten, Relationen, Akten u. u. zum Nachtheil der General-Postcasse beschweret, und die Rubriken p. reitenden Post sehr gemißbraucht würden; als wird mit Beziehung auf die dieserhalb bereits zu verschiedenen malen erlassene gemessenste Verordnungen hierdurch allen und jeden Magisträten, Aemtern und Gerichten auf das ernstgemessenste hierdurch aufgegeben; nur allein die wirklich und in der That keinen Aufschub leidende Sachen unter der Rubrique p. reitenden Post abzuschicken, die der Beschleunigung weniger bedürftige Sachen, voluminöse Paquete Acta, Relationes und dergleichen aber, wofern nicht der ausgenommene Fall einer erforderlichen Beschleunigung eintritt, jedesmal mit der fahrenden Post abzuschicken, und also jene Rubrique dabey schlechterdings ohne Noth oder besondern Befehl der Regierung nicht zu gebrauchen.

Sign. Minden am 25. Aug. 1773.

An statt und von wegen Sr Königl.

Majestät in Preußen. u. u.

Frh. v. d. Reck. v. Huf.

III. Citations Edictales.

Umt Keineberg.

Demnach über das Vermögen des freyen Coloni Druhmann Nr. 58. Bauerschaft Mehnen ob honorum insufficientiam concursus Creditorum eröffnet werden müssen; Als werden hierdurch sämtliche Gläubiger des Coloni Druhmann edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche und Forderungen in Terminis den 24. Sept. 15. Oct. und 5. Nov. vor hiesigen Amtsgerichte anzugeben, durch glaubhafte Documenta, wovon Abschrift ad Acta zu lassen, oder sonst rechtlich zu

bescheinigen, und über die Priorität zu verfahren, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf des letztern Terminis Acta für geschlossen angenommen und die Ausgebliene präcludiret werden sollen.

Da gegen die freye Colona Rahters sub Nr. 31. Bauerschaft Lengern Concurfus Creditorum eröffnet und zu Eruirung des jetzigen Schuldenzustandes die nochmalige Vorladung derer Creditoren vor nöthig erachtet worden: Als werden hiemit alle und jede, welche an dem Rahterschen Colonnate, ex quocunque capite es auch seyn mag, Forderung zu haben, glauben; öffentlich citiret, in denen ad profitendum et liquidandum anberaumten Terminis den 24. Sept. 15. Oct. und 29. Oct. vor hiesigen Amtsgerichte zu erscheinen, und darüber ad protocollum zu verfahren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihrem Rechte präcludiret werden sollen.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Umt Keineberg.

Da sich in denen zum öffentl. Verkauf des freyen Möllerschen Colonnats N. 93. Bauerschaft Frotheim angesetzt gewesenen dreien Terminen kein Käufer eingefunden; So wird ad instantiam Creditorum ein vierter Terminus subhastationis auf den 25. Sept. dieses Jahres hiedurch anberaumet, und diese Möllers Stette mit allen dazu gehörigen Pertinenzien, welche nach Abzug der Lasten per peritos et juratos auf 174 Rthlr. gewürdiget ist, nochmals öffentlich geboten, und Kauflustige vorgeladen, alsdann vor hiesigen Amtsgerichte zu bieten, und auf die annehmlichste Offerte des Zuschlags zu gewärtigen.

Da zu Befriedigung der Gläubiger des freyen Coloni Druhmann, Nro. 58. Bauerschaft Mehnen auf Subhastation der Stette erkant worden; Als wird selbige mit der von verpflichteten und Sachver-

verständigen Taxatoren angegeben, und nach Abzug der Lasten festgesetzten Würdigung von 292 Rthlr. hiemit zum öffentlichen Verkauf ausgestellt, und Kauflustigen hiemit bekannt gemacht; daß Terminlicitationis auf den 25. Sept. 16. October und 5. Nov. c. anberaumer sind, in welchem selbige vor hiesigem Amtsgerichte ihr Gebot zu eröffnen, und der Meistbietende der Adjudication zu gewärtigen hat.

Alle diejenigen, welche ex jure domini oder wegen eines sonstigen dinglichen Rechtes Anspruch auf Druhmanns Stette machen wollen, haben sich zugleich in besagten Terminis damit bey Strafe der Präclusion zu melden, und rechtliche Bescheinigung darüber bezubringen.

Rodinghausen. Bey dem Halbmeister hieselbst sind eine Quantität Kuh- Ross- und allerhand kleine Felle zu verkaufen.

Bückeburg. Des hiesigen Kaufmann Peter Johann Cocquell Effecten, bestehend in Silber, Kupfer, Messing, Eisen, hölzernen Geräthe, Betten, Kissen, Drell ic. sollen am Dienstage den 14. dieses und folgende Tage in dessen Hause meistbietend verkauft werden.

Singen. Von Hochblbl. Regierung soll die zu Gersten im Kirchspiel Kengerich, belegene Wohnung der Kenschens Kinder, in Terminis den 28ten Jul. 28sten Aug. und 29sten Sept. c. bestbietend verkauft werden. Siehe das 29te Stück dieser Anzeige.

V Personen, so verlangt werden.

Minden. Es ist eine Condition für einen jungen Burschen, so Lust zur Handlung hat, zu haben, solte sich hierzu jemand finden, solcher wird die fernere Bestimmung, und worin die Handlung besteht, bey dem Kaufmannsdiener und Perückenmacher Hüncke näher erfahren,

VI Avertissements.

Dem Publico, und besonders denen respect. Interessenten der Mindenschen allgemeinen Wittwenversorgungs-Societät wird hiedurch bekandt gemacht, daß seit dem 1. April 1772. bis dahin 1773. die Anzahl derer Mitglieder auf 241. angewachsen. Diese haben nun benebst denen Interessenten aus der Trauersocietät, nicht nur ein Capital von 3527 Rthlr. 6 ggr. 3 pf. unter Abziehung derer in dem verfloffenen Jahre gehaltenen Ausgaben, übrig zusammen gebracht, sondern tragen auch jährlich an Quartalgeldern 571 Rthlr. 18 ggr. bey.

Da nun vorjeho nur brey Wittwen zu versorgen sind, und der gegenwärtige Fond dazu, von obigen Capital an jährlichen Zinsen nebst denen Beytragsgeldern sich auf 748 Rthlr. 12 ggr. 5 pf. beläuft; So kan hieraus ein jeder den guten Zustand der Societät erkennen. Zugleich ersuchet man die Herren Interessenten, den Beytrag pro Oct. c. auf den 4. desselbigen Monats, Vormittages von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in des Herrn Senatoris Niebeck Behausung in Minden gütigst abzuliefern, allwo ich nebst einigen Herrn Vorstehern und dem zeitigen Rendanten, Herrn Rector Kneffel aus Petershagen, gegenwärtig seyn werde, woselbst auch pro futuro sowol die Quartalhebung, als auch die Abnahme der Rechnung geschehen wird. Auswärtige Herren Interessenten können ihre Gelder unter meiner Adresse, an gedachten Herrn Senator, oder an ihre anderweilige Bekandte zu Minden, einsenden, die aber mit der Einschickung verzögern, werden sich die Strafe müssen gefallen lassen, so in dem gedruckten Plan pag. 10. S. 17. bey Errichtung der Societät festgesetzt ist, weil man ohne Nachtheil der Casse, keine Restanten passiren lassen kan und darf. Man ersuchet dahero alle diejenigen, welche

he bereits unter dieser Anzahl sich befinden, nicht länger säumig zu seyn, wofern sie nicht aller aus der Societät entspringenden Vortheile für verlustig erkläret werden wollen.

Petershagen den 1. Sept. 1773.

E. N. Venator,

als von Sr. Königl. Majest. bestätigter Director der Mindenschen allgemeinen Wittwenverpflegungssocietät.

Dem Publico wird hierdurch bekant gemacht, daß die Königl. Mühlen-Stein-Lager zu Minden, und Blotho, wiederum mit neuen Mühlensteinen von allerley Sortements providiret werden; Die Steine sind insgesamt von guten Sande, ohne einigen Tadel, und für billige Preise zu bekommen, und haben die Kauflustige sich allhier bey dem Landbauschreiber Menckhof, zu Blotho aber bey dem Stadtcämmerer Herling zu melden; auch können die Steine hieselbst in der Schanze bey der Weserbrücke, und am sogenannten Schweinbruch düsselßs der Weser; zu Blotho aber, auf der Amtswiese, als an welchen Orten solche gelagert werden, in Augenschein genommen werden; Wobey aber verwarnet wird, mit einer Dicke oder sonstigen Instrument, merkliche Stücke zur Probe, um den Sand recht zu erkennen abzuhauen, und auf solche Weise wie oft gesehen, die Mühlensteine zu schänden, in Betretungsfall, aber schwerer Ahndung zu gewärtigen. Minden, am 7ten Aug. 1773.

Königl. Preussische Minden-Ravensbergische Bergwerks-Commission.

v. Breitenbauch. Haß. Hüllesheim.

Da auf Ansuchen derer Pferdehändler, auf den 17ten Sept. zu Däwinckel in der Niedergrafschaft Lingen ein Füllensmarckt gehalten werden sol; so wird solches dem Publico hierdurch bekant gemacht, und können sich sowol Verkäufer als Käufer

feren allen Schutz und guten Willen versichert halten. Signatum Lingen den 23. Aug. 1773.

Außtatt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preussen. 1c. 1c. 1c.

v. Bessel. Mauve. Schröder.
van Dyck. v. Stille.

Petershagen. Da durch den von hier gezogenen Apotheker Lindinger die eine privilegirte Apotheke vacant geworden, diese aber auf allerhöchsten Befehl wieder retablirt werden soll; so werden diejenige so hiezu belieben haben, eingeladen, sich fordersamt bey dem Magistrat zu melden, und die Gerechtigkeiten so damit verknüpft, zu vernehmen.

Lingen. Da in hiesiger Stadt neue Wochenmärkte auf die Mittwoch und Sonnabend jeder Woche angeordnet worden: Als wird solches dem Publico hiezumit zur Nachricht bekant gemacht.

VII Gelder, so auszuleihen.

Lingen. Es sind bey hiesiger Königl. Regierung 153 Rthl. 16 fl. 9 und 3 viertel Pfen. Pupillengelder, und zwar 152 Rthl. 10 fl. 6 Pf. in Golde und 1 Rthl. 6 fl. 3 und 3 viertel Pf. preuß. Cour. zum Ausleihen vorhanden; derjenige also, welcher solche gegen hinlängliche Sicherheit und landübliche Zinsen zu negotiiren gedenket, kan sich bey derselben deshalb melden, und dem Befinden nach nähere Resolution gewärtigen.

Lingen den 17. August 1773.

Königl. Preuß. zur Regierung derer Graffschaften Tecklenburg und Lingen verordnete Präsident, Director und Rätthe 1c.

Möller.

Warendorf.



Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

37tes Stück.

Montags, den 13ten Sept. 1773.

I Volkzogene Strafen.

S ist ein gewisser Kerl aus dem Amte Sparenberg Schildeschen Districts wegen seines geständlich an zweyen Heuerlingen mittelst leichten Einbruch begangenen Diebstahls in Betracht dessen, daß es eine Kleinigkeit gewesen, alles zurück gegeben und ihm von denen Beleidigten verziehen worden, mit Einmonatlicher Zuchthaus-Arbeit *salvo fama* bestrafet worden. Signat, Minden am 7ten Sept. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Maj. in Preussen. *ic. ic. ic.*

Frh. v. d. Neck.

v. Huf.

II Publicandum.

Daber Termin zu denen durch das Intelligenzblatt bekanntgemachten Prämien für das Jahr 1773. mit Ende Septembris a. c. verfloßen ist; So haben sich diejenigen welche sich dazu zu qualificiren gedenken, nunmehr ohne den geringsten Zeitverlust zu melden, und die Beweise beyzubringen, weil nach dem Ablaufe dieses Monats alle Competenten für dieses Jahr werden abgewiesen werden. Signatum Minden den 4. Sept. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen *ic. ic. ic.*

Wärensprung. Krusenmark.

Drlich.

D o

III Cas

III. Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem sich in denen zum Erbverkauf der in dem Amte Blotho belegenen Platten-Mühle, angefezt gewesenen dreien Terminen, keine annehmliche Käufer eingefunden haben: So wird hieburch anderweit Terminus licitationis auf den 1. Oct. c. anberahmet: wo sich diejenige, die Lust habe, diese Mühle erblich an sich zu bringen, des Morgens in besagten Termine, auf der hiesigen Krieges- und Domainen-Kammer einfinden, ihren Both eröffnen, und der Bestbietende des Zuschlages, nach eingeholter Königl. Approbation gewärtigen kan.

Signat. Minden den 31. Aug. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen. ic. ic. ic.

Bärensprung. Krusemarck. Orlich.
Schomer. v. Dittfurth. Haß. Hällesheim.

Da in dem unterm 1sten huj. zu Verkaufung des sogenannten Cavaliers so wie er sich gegenwärtig mit dem Grunde nahe bey dem von dem ic. Rappard gekauften Zeughaufe zeigt, sich kein annehmlicher Käufer eingefunden; So wird novus Terminus auf den 25ten huj. hierzu anderweit beziehet, und können sämtliche Kauflustige in besagten Termine auf der Krieges- und Domainen-Cammer in der gesetzten Zeit sich einfinden, ihren Both eröffnen und demnächst gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag salva approbatione regia geschehen sol. Signat. Minden am 3. Sept. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen ic. ic.

Bärensprung. Krusemarck. Orlich.
Schomer. v. Dittfurth. Haß. Hällesheim.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß sich zu dem der Witwe Wittsteins zugehörigen im Priggenhagen alhier sub No. 248, belegenen

Wohnhaufe im leztern Subhastat. Termine kein annehmlicher Käufer gefunden habe, und daher solches in einen nochmaligen 4ten Termin zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden solle.

Dis Haus ist 2 Etagen hoch hat 4 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche. imgleichen Stallung für Pferde, Kühe und Schweine, und einen dahinter gelegenen Garten mit Fruchtbäumen; Imgleichen ist besagtes Haus mit der Simeonsthorschen Hude auf 4 Kühe, und der Wassergerechtigkeit in des Nachbars Brunnen berechtigt, und mit 4 Gr. 4 Pf. Kirchengeld belastet, und ist daher von denen vereideten Taxatoren mit Einschluß der Gerechtigkeiten und nach Abzug der Lasten auf 408 Rthlr. in Golde taxiret. Wir citiren daher nochmals alle Lusthabende Käufer in Termine hoc quarto den 28. Oct. c. Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgericht zu erscheinen, zu licitiren, und versichern, daß dem Bestbietenden für sein höchstes annehmliches Geboth besagtes Haus adjudiciret und nachher Niemand dagegen gehdret werden solle.

Zum Verkauf des dem Schuster Cornelius Bühnen zugehörigen auf der Hohnstrasse sub No. 100, belegenen Wohnhauses ist der perempt. Termin auf den 22. Sept. c. angefezt. S. 33. St. d. A.

Den 21sten September curr. und folgende Tage sollen die von dem selig verstorbenen Hn. Consistorialrathe und Superintendenten des Fürstenthums Minden, Hn. Herbst, gefamlete Bücher, in der Frau Consistorialrätthin Herbstin Hause, auf der Kuythorschen Strasse in Minden, auctionsmäßig verkauft werden.

Bielefeld. Denmach für die Cobbesthe im Gehrenberge sub No. 105. belegene Behausung, und den kleinen Garten am Wertherschen Wege rechter Hand, allererst 248 Rthlr. geboten, und

da

daher anderweiter Terminus licitationis auf den 5. Octob. c. anberaumer worden; So können diejenige, so für dieses Haus und Garten ein mehreres geben wollen, sich sodann am Rathhause einfinden, ihren Both erbüen, und den Zuschlag gewärtigen.

Amt Reineberg. Die freye Kleinen Groten Stette sub Nro. 42. in der Bauerschaft Dünne sol den 17. Sept. als letztern Termino verkauft werden, und sind zugleich diejenige so daran Forderung zu haben vermeinen, verabladet. S. 28stes St. d. A.

Tecklenburg. Das denen Erben Matthias Drees in Tecklenburg zugehörige Wohnhaus nebst dazu gehörigen Grundstücken sollen in Terminis den 28ten Sept. und 26. Oct. bestbietend verkauft werden. S. 33. St. d. A.

Lingen. Auf Veranlassung hchhöbl. Regierung soll die zu Gersten im Kirchspiel Lengerich belegene Kocksche Neubauerey nebst aller ihrer Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, welche auf 785 fl. holl. gewürdiget worden, in Termin. den 28. Aug. 28. Sept. u. 30. Oct. bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so daran ein Recht zu haben vermeinen, mit ihren Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet. S. 33. St. d. A.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Nachdem von Seiten der Königl. Krieges- und Domainencammer resolviret worden, daß der zum Königl. Amte Hausberge gehörige, bey der Bauerschaft Eisbergen gelegene sogenannte Zwäschenteich in Erbpacht außgethan werden soll; So können sich diejenige, welche sothanen Teich in Erbpacht zu nehmen Lust und Belieben haben, in Terminis licitationis

den 15. und 29. Sept. auf der Krieges- und Domainencammer vormittags um 10 Uhr einfinden, ihre Offerte zu erbüen und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Teich quästionis nach erfolgter Königl. allergnädigster Approbation in Erbpacht überlassen werden solle. Gegeben Minden den 31. August 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät in Preußen. ic. ic. ic.

Bärensprung. Krusemarck. Schomer, v. Berg. v. Ditsfurth. Haß. Hüllesheim.

V Avertissements.

Minden. Es ist allhier ein Jude Namens Wolf Keiser, der in der Englischen Sprache zu informiren willens, angekommen, und können sich diejenige, so Lust haben, gedachte Sprache zu erlernen, bey der Wittwe Nathan in der Viebullen Straße melden, und das Nähere erfahren.

Cleve. Demnach aus bewegenden Ursachen hat resolviret werden müssen, wegen der unüberlegten Wirthschaft des Kriegesraths Henrich Johann von Hymmen dem fernern Schuldenmachen Einhalt zu thun: So wird hiemit männiglich gewarnet, erwehnten von Hymmen keinen Vorschuß an Gelde zu thun, noch ihm an Waaren etwas zu creditiren, gestalten alles, was diesem zuwider gehandelt und vorgenommen werden möchte, als null und nichtig geachtet, und derjenige, so ihme Geld oder Waaren vorschieset, mit seinen Forderungen abgewiesen werden soll. Cleve im Regierungsrath den 23. August 1773.

Lingen. Da in hiesiger Stadt neue Wochenmärkte auf die Mitwoche und Sonnabend jeder Woche angeordnet worden: Als wird solches dem Publico hie- mit zur Nachricht bekannt gemacht.

VI Gel-

VI Gelder, so auszuleihen.
Lingen. Es sind bey hiesiger kö-
 niglichen Regierung 152 Rthl. 16 S. 9 und
 3 viertel Pfen. Pupillengelder; und zwar
 152 Rthl. 10 S. 6 Pf. in Golde und 1 Rthl.
 6 S. 3 und 3 viertel Pf. preuß. Cour. zum
 Ausleihen vorhanden; derjenige also, wel-
 cher solche gegen hinlängliche Sicherheit
 und landübliche Zinsen zu negotiiren ge-
 denket, kan sich bey derselben deshalb mel-
 den, und dem Befinden nach nähere Re-
 solution gewärtigen.

Lingen den 17. August 1773.

Königl. Preuß. zur Regierung derer
 Graffschaften Tecklenburg und Lingen
 verordnete Präsident, Director und
 Rätthe ic.

Möller.

Warendorf.

VII Citations Edictales.

Amt Brackwede. Nach der
 in dem 27. St. d. N. befindlichen Edictal-
 citation sind sämtliche Creditores des auf

der Brodthäger Arrhöbde, wohnenden Erb-
 pächters Knoop zu Angebung ihrer Forde-
 rungen auf den 27. Jul. 31. Aug. und 28.
 Sept. c. verabladet, auch sollen diejenig-
 en, so an gedachten Knoop schuldig sind
 oder etwas von ihm in Bewahr haben, sol-
 ches bey Strafe doppelter Erstattung und
 Verlust des Pfandrechts in gedachten Ter-
 minis ad Acta anzeigen.

Amt Ravensb. Diejenigen
 so an den Freyherrl. von Wendischen Col-
 lonum Koch sub Nr. 14. Bauerschaft Holz-
 feld Bogtey Borgholzhausen und dessen
 Stette Spruch und Forderung zu haben
 vermeynen, sind ad Termin. den 27. Jul.
 31. Aug. und 21. Sept. c. edictaliter citi-
 ret. S. 27. Stück.

Lingen. Inhalts der in dem 23.
 St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in ex-
 tenso befindlichen Edictalcitation sind die
 Creditores des Coloni Gerd Aepkes oder
 Bertlingk zu Freren ad Terminos den 28.
 Aug. 29. Sept. und 29. Oct. c. verabladet.

VI. Notification.

Zufolge des Land-Rechts Part. I. pag. 115. S. 19. n. 7. wird zur Sicher-
 heit der Unmündigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können,
 kund gemacht, daß die Tutores, Testamentarii und Legitimi, nicht weniger
 diejenige, welche Vormünder vor dergleichen zu bitten schuldig, binnen vier
 Wochen nach erhaltener Nachricht von der defirirten Tutel, oder von des
 Eximirten Tode; Item die Notarii und Secretarii, welche die Obsignation in
 dergleichen Fällen verrichten, oder Inventaria conscribiren, binnens 14 Tagen nach
 solcher Requisition; hauptsächlich aber die Prediger jedes Orts binnen 14 Tagen
 nach der Begräbnis, und zwar alle bey Vermeidung der gefestten Strafe,
 von dem Absterben einer eximirten Person dem Pupillen-Collegio Nachricht
 geben, und zugleich, wie viel unmündige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer
 die nächste Aunderwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Minden,
 am 3ten Januarii 1753.

Königl. Preuss. Minden-Ravensbergisches Pupillen-Collegium.



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

38tes Stück.

Montags, den 20ten Sept. 1773.

I Citaciones Edictales.

Wie Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzsämmerer und Churfürst etc. etc.

Thun kund und sñgen hiedurch zu wissen, demnach besage unter heutigem Dato ergangenen Subhastations-Patente des von Menzingen Gütber, nemlich das im Ante Reineberg belegene Guth Menckhausen und das Hofguth in der Stadt Lübecke öffentlich feil geboten, und dazu Termin auf den 15ten Dec. a. c. 26. Merz und 16. Jul. a. f. angesetzt und die öffentliche Verlas-

zung aller derjenigen, so an diesen Gütern Recht und Anspruch haben, verordnet worden: daß Wir also hierdurch und Kraft dieser Edictal-Citation, alle und jede so auf des von Menzingen Gütber constituirte Gerichtliche oder außsergerichtliche Hypotheken oder sonst ein begründetes Recht haben, hierdurch citiren, in den angeetzten Terminen insbesondere aber in dem letzten sub poena präclusionis anstehenden Termino ohnausbleiblich zu erscheinen, ihre Forderung oder Ansprüche zu profitiren, ihre darüber habende Documente oder sonstige Justificatoria vorzulegen, mit dem Debitore und Nebencreditoren zu liquidiren, und

p p

in

in abzufassender Ordnungsurteil wegen ihrer Befriedigung aus den Kaufgeldern Anweisung entgegen zu sehen. Widrigenfalls und in Entstehung dessen, sie zu gewarten haben, daß sie mit ihrem Rechte präcludiret, und mit der Distribution der Kaufgelder verfahren, und der Ueberschuß an des Debitoris Creditmasse abgeliefert werde. Urfundlich diese Edictalcitation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. So geschehen Minden am 25. Aug. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Maj. in Preußen. ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

v. Hus.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preußen ic. ic. ic.

Thun kund und fügen Euch Joseph Jo-
nas Siegfried hiermit zu wissen, was ma-
ßen eure Ehefrau Clara Elisabeth Stra-
temeyers aus Oldendorf im Ravensbergis-
chen klagend angebracht, daß ihr vor acht
Jahren unter dem Vorgeben eine Reise nach
eurer Heymath thun zu wollen, davon ge-
gangen, und sie mit Hindansetzung eures
christlichen Gewissens und der ihr angelob-
ten Treue verlassen habt; daher allerger-
horsamst gebeten Euch edictaliter vorladen
zu lassen: Wenn Wir nun nach abgestatte-
ter Eide den Ort eures Aufenthalts nicht zu
wissen solchem Suchen statt gegeben; Als
citiren und laden Wir Euch hiemit; unter
sichern Geleit zum Rechte per publica pro-
clamata, wovon eines bey Unserer Min-
denschen Regierung, das 2te zu Dsnabrück
und das 3te zu Rinteln anzuschlagen, Euch
in nachbezielten dreyen Terminen, nemlich
den 29. Sept. 27. Oct. und 24. Nov. a. c.
Morgens zu 9 Uhren in Person vor Unserer
Mindenschen Regierung zu stellen; Urf-
sachen der Desertion anzuzeigen, und in
Entstehung der Güte rechtliches Erkenntnis,
in dem Ausbleibungsfall aber zu gewär-
tigen, daß auf ferneres Anrufen eurer Ehe-

frau in contumaciam erkant werden soll,
was sich zu Recht gebähret. Urfundlich
Unserer Regierung Insiegels und der ver-
ordneten Unterschrift. Gegeben Minden
am 31. Aug. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät in Preußen. ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck.

v. Hus.

Amt Reineberg. Da auf An-
bringen der Gläubiger des freyen Coloni
Hellweg No. 23. Bauerschaft Buttendorf
auf Subhastation dessen Stette gerichtlich
erkant worden; So werden alle und jede,
welche an dem Hellweg und dessen Stette
Forderungen zu haben glauben, hiedurch
edictaliter vorgeladen, in Terminis den
25. Sept. 16. Okt. und 6ten Novemb. die-
ses Jahrs vor hiesigem Amtsgerichte zu
erscheinen, ihre Forderungen anzugeben,
rechtlich zu bescheinigen, und über die
Erstigkeit ad protocollum zu verfahren,
mit der Verwarnung, daß die Ausgebret-
tene nach Ablauf des letztern Termini prä-
cludiret werden sollen.

Amt Ravensb. Nachdem
der Freiherrl. Spiegelsche Colonus From-
me, Vogtey Halle, Bauerschaft Hörste
supplicando sich gemeldet und nachgesu-
chet: daß seine Creditores ad profitendum
et liquidandum Credita vorgeladen wer-
den mögten, um einen Vergleich wegen der
zu offerirenden terminlichen Zahlung zu
vermitteln, und solchem Suchen deserviret
werden müssen; so werden alle und jede,
so rechtmäßigen Anspruch an gedachten Co-
lonum Frommen haben, hiedurch verab-
ladet; in Terminis den 12ten Oct. den 9.
Nov. und 7. Dec. a. c. Morgens um 8 Uhr
vor dem Amte zu erscheinen, ihre Forde-
rungen anzugeben und zu justificiren, und
in ultimo Termino sich über Debitoris Vor-
schläge zu erklären; mit der Verwarnung;
daß denen gar nicht Erscheinenden ein im-
mer-

merwährendes Stillschweigen auferleget und die in letztern Termino keine Erklärung beybringen, für Einwilligende gehalten werden sollen.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic. ic.
Thun kund und fügen männiglich hierdurch zu wissen, wasmaassen das im Amte Reineberg belegene, dem von Menzingen zuständige adeliche Allodialguth Renckhausen mit dem besagten von Menzingen gleichfals zuständigen in der Stadt Lübbecke belegenen Hofguth mit allen darzu gehörigen Pertinenzien Recht- und Gerechtigkeit in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden jährlichen Abgaben auf 44970 Rthlr. 33 Gr. 4 Pf. gewürdiget worden; wie solches aus dem davon aufgenommenen zu jedermanns Einsicht in der hiesigen Regierungs-Registratur vorliegenden Anschlag mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun der auf dieses Guth mit ansehnlichen Capitalien versicherte Creditor Amts-Rath Borries um die Subhastation dieser Gütther allerunterhänigst Ansuchung gethan; Wir auch diesem Suchen statt gegeben; So subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes adeliches Landtagessfähige Guth Renckhausen mit dem Hofguth zu Lübbecke, nebst allen darzu gehörigen Pertinenzien, Recht- und Gerechtigkeiten, wie solche im Anschlag vorkommen, mit der taxirten Summe der 44970 Rthlr. 33 Gr. 4 Pf. citiren und laden demnach diejenige, so Belieben haben, diese Gütther mit ihrem Zubehör zu erkaufen, auf den 15ten Dec. a. c. 26ten Mart. und 16ten Jul. a. fut. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in den angeetzten Terminen erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß im

letzten Termino die Gütther dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals niemand weiter gehöret werde. Urfundlich dieses Subhastations-Patent unter Unserer Mindenschen Regierungs-Innsiegel und Unterschrift ausgefertigt, und alhier zu Minden, zu Minteln und Osnaabrück öffentlich angeschlagen: So geschehen Minden, am 25sten Aug. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preußen ic. ic. ic.

Frh. v. d. Reck. vi. Huf.

Minden. Der Bötger Friedr.

Homann ist gewilligt sein auf der Ritterstraße beim neuen Kirchhofe sub No. 415. belegenes Wohnhaus aus freyer Hand zu verkaufen, oder wenn dieses nicht annemlich geschehen kan, zu vermieten, und können sich Liebhaber dieserwegen bey ihm selbst melden.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preußen ic. ic. ic.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: wasmaassen der im Dorfe Lengerich auf der Wallage auf dem Kirchhofe belegene, und den Eheleuten Marcus Goers daselbst zugehörige Spieker, so 3 Fach groß, imgleichen ein denselben gleichfals zugehöriger Tobackszuschlag ad 3 Scheffel Saath in eine Taxe gebracht und respective auf 37 Fl. 10 St. und 25 Fl. holl. gewürdiget worden; Wann nun Unser Officium Fisci Camera um die Subhastation dieser Immobiliu allerunterhänigst angehalten; Wir auch diesem Suchen statt gegeben haben; so subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachten Spieker und Zuschlag, nebst allen derselben Pertinentien, Recht- und Gerechtigkeiten mit der taxirten Summe der respect. 37 Fl. 10 St. und 25 Fl. citiren und laden auch alle diejenigen, so Belieben haben, selbige zu erkaufen, auf den 2ten Dec. den 2ten Nov. und den 4ten Dec. c. und zwar gegen den letzten

letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angeetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, den im letzten Termin die gemeldete Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals niemand weiter gehöret werden sol. Uebrigens citiren wir auch zugleich hiemit alle diejenigen, so an mehrgedachten zu subhastirenden Immobilien der Eheleute Marcus Goers ein dingliches Recht, es rühre solches her, wo es wolle, zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieses Proclammatis peremptorii, daß sie a Dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie solche mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermögen, ad Act. anzeigen, auf den 4. Dec. c. des Morgens frühe vor unserer hiesigen Regierung erscheinen, und vor dem ernannten Commissario liquidationis sich stellen, die Documenta zur Justification ihrer Forderungen originaliter produciren, mit dem Fisco und denen Nebencreditoren ad protocollum verfahren und demnächst in Entstehung der Güte rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurtheil gewärtigen sollen. Mit Ablauf des gesetzten Terminis aber sollen Acta für geschlossen gehalten, und diejenigen so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder, wann gleich solches geschehen sich doch bemeldten Tages nicht gestellt, und ihre Forderungen nicht gebührend inspiciret haben, nicht weiter gehöret, von den zu subhastirenden Immobilien abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung Unterschrift und derselben beygedruckten größern Insignis. Gegeben Linggen, den 2ten Sept. 1773.

Anstatt 2c. 2c.

Müller

Amt Reineberg. Dem Pu-

blico wird hiedurch bekant gemacht, daß die sub No. 23. in der Bauerschaft Wütendorf belegene Stette des Coloni Helzweg, welche von verpflichteten und Sachverständigen mit Inbegriff derer Lasten auf 311 Rthlr. angeschlagen ist, in Terminis den 25. Sept. 16. Oct. und 6. Nov. dieses Jahrs vor hiesigem Amtsgerichte an dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll. Kauflustige werden daher eingeladen, alsdann hieselbst zu erscheinen und im letztern Termin auf das höchste Gebot des Zuschlages zu gewärtigen. Diejenigen, welche ex jure domini oder aus einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch auf dieses Colonat zu machen gedenken, haben sich in denen bestimmten Tagen bey Verlust ihres Rechts damit zu melden, und ihre Forderung, wie Recht ist, zu bescheinigen.

III Avertissement.

Minden. Einer Namens Heinrich Ahlesfeld, der aus einem Dorfe etwa eine halbe Stunde von hier belegen, gebürtig seyn, und 3 bis 4 Brüder nebst einer Schwester gehabt haben soll, auch von Jugend auf zur See gefahren, ist 1772. zu St. Croix in Westindien ohne Leibeserben verstorben. Weil nun derselbe einige hundert Rthlr. hinterlassen; so wird solches zu dem Ende hiedurch bekant gemacht, damit sich dessen nächste Anverwandte, in so ferne sie sich, zu dieser Erbschaft zu legitimiren im Stande seyn solten, bey dem Kaufmann Deppen, auf der Beckerstrasse wohnhaft melden, und solcherhal von demselben eine nähere Auskunft gewärtigen können. Wobey zugleich die Herren Landprediger dieses Fürstenthums, ersuchet werden, dieses in ihren Gemeinden bekant zu machen, um desto eher die Ahlesfeldsche Erben auszufindigen.

Das Schindlersche Haus auf der Beckerstrasse ist diesen Michaeli miethlos, die Liebhaber melden sich bey dem Armenprovisore Zilly alhier.



Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

39tes Stück.

Montags, den 27ten Sept. 1773.

I Vollzogene Strafen.
Es sind zwey Leute weil sie geständig mittelst Bey Schlaf und wirklicher Schwängerung unter einander Blutschande getrieben, ein jeder mit Sechswöchentlicher Zuchthausarbeit, gewöhnlichen Willkommen und Abschied *salva fama* bestrafet worden. Signatum Minden am 14. Sept. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen. *rc. rc. rc.*
 Frh. v. d. Neck. v. Hus.

II Steckbrief.

Es sind gestern den 20. dieses zwey Züchtlinge einer Namens Westing von Vielesfeld, 18 Jahr alt, und der zweite Heinrich

Frh. Wulfrath aus dem Amte Sparenberg Bertherschen Districts ein Kerl von 23 Jahr, aus hiesigem Zuchthause entronnen; daferne diese Leute allhier oder anderswo zum Vorschein kommen solten: So wird verordnet, sich derselben sogleich zu bemächtigen und sie wolverwahrt anhero zum Zuchthause zurück bringen zu lassen. Sign. Minden am 21. Sept. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. in Preussen *rc. rc.*
 Frh. v. d. Neck. v. Hus.

III Publicandum.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, vernommen,
 N p

men, daß diejenige Verordnung vermöge welcher die ex Communione bonorum succedirende Ehegatten, von zwey Drittheilen, der ihnen zukommenden Portionis statuta-ria, die Collateral-Stempel-Zura entrichten sollen, bey der Anwendung Schwierigkeit findet, immassen sich Fälle ereignen, wo der überbleibende Ehegatte nicht erbt, sondern vielmehr bey Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens, an dem Seinigen, so er in die Ehe gebracht, Verlust leidet; So haben Allerhöchstgedachte Ihre Königl. Majestät zu Vermeidung aller Mißdeutung, und unrichtiger Application obgedachter Verordnung, festsetzen und declariren lassen, daß

1) wo Statuta loci dem Ehegatten die Wahl verstaten, zu seinem eigenthümlichen Guth zu greifen, oder nach den Regeln der Gemeinschaft, die Güter zu theilen. Wenn er letzters thut, er allemal, zu dem Stempelsatz, wie er auf zwey Drittheile des Anfalls geordnet ist, verbunden bleibt, indem in solchen Fälle für bekant angenommen werden muß, daß er Vortheil, von der Communione bonorum zieht, und also ein Erbanfall eintritt, auf die Vermischung seines eigenthümlichen Vermögens aber, dadurch schon reflectiret ist, daß ein Drittheil des Anfalls, von der Auflage frey bleibt; greift er in solchen Fällen nach seinem Eigenthum, so versteht sich von selbst, daß weil er nicht erbt, er auch von der Stempelaufgabe frey ist.

2) Wo hingegen Statuta loci dem überbleibenden Ehegatten die Freyheit nicht lassen, sein eigenthümliches Guth zurück zu nehmen, ist derselbe, wenn er an Eidesstat angeben wird, wofern er sein inferirtes Guth zurücknehmen könnte, er gleich viel, oder mehr als dormalen bey der Theilung des Nachlasses bekommen müste, mit der Stempelaufgabe zu verschonen, weil alsdenn kein Erbanfall eintritt, und es vielmehr auf eine bloße Auseinandersetzung

des vermeynten gemeinschaftlichen Vermögens ankommt. Vermögte er aber diese eidliche Angabe nicht zu thun, so bleibt es gleichfalls bey dem geordneten Stempelsatz auf zwey Drittheile des Anfalls, gleichwie denn auch wenn die Gerichte gegen die Aufrichtigkeit dieser Angabe einen begründeten Verdacht haben, auf den Beweis derselben zu dringen ist.

Er. Königlichem Majestät lassen daher solches jedermänniglich, um sich künftig bey vorkommenden Fällen hiernach zu richten, bekant machen. Signatum Kungen den 2ten Sept. 1773.

Anstatt und von wegen Er. Königl.

Maj. von Preußen. 1c. 1c. 1c.
v. Bessel. Mauve. Schröder.
van Dyck. v. Stille.

IV. Citationes Edictales.

Amte Blotho. Da zur ferneren weiten Regulirung des Meyer Freundschen Creditwesens für nöthig erachtet worden, dessen sämtliche Gläubiger nochmals ad liquidandum vorzuladen, als werden alle diejenige, so an besagten Meyer Freundt und dessen sub No 11. Bauerschaft Nehme belegenen leibfreyen Colonat einigen Anspruch und Forderung haben, kraft dieses Proclamatis verabladet, selbige in Termino den 26. Octob. c. bey hiesigen Amte = Gerichte anzugeben, und gehörrig zu justificiren, widrigenfalls sie nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen.

Amte Sparenb. Engerssch.
Dist. Ueber das Vermögen des Coloni Lebben zu Spenge, ist Concurfus Creditorum gerichtlich erkant, daher alle und jede, die an gedachten Lebben oder dessen Colonat ex quocumque capite vel causa Spruch- und Forderung haben, hiendurch verabladet werden, in Terminis den

22. Sept. 20. Octob. und 17. Novb. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle in Enger, ihre Forderungen anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit nachher nicht weiter gehöret werden sollen.

Amt Brackwede. Vom Königl. Brackwedischen Amtsgerichte werden hiermit sämtliche Creditores, welche an der sub No 18. Bauerschaft Iffelhorst belegenen Königl. Eigenbehörigen Buschmanns Stette Spruch und Forderung haben, citiret und geladen, bey Gefahr ewigen Stillschweigens am 5. Oct. c. Morgens 8 Uhr am Gerichtshause ihre Forderungen anzugeben, und Zahlungsvorschläge anzuhören, auch darüber sich zu erklären, weilen ohne eine solche Einrichtung dieses desolate Erbe nicht wieder in Stand gebracht werden kan.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürst ic. ic. ic.

Es hat der Rentmeister des adelichen Hauses Lengerich Doctor Forckenbecke die Abäußerung der Wittwen Glaster von ihrer, gedachten adelichen Hause Eigenhörigen und zu Sudderwehe, im Kirchspiel Lengerich belegenen Stätte mittelst der bey Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung unterm 25. Junii c. angestellten Abäußerungssklage nachgesuchet; wam Wir nun nach gehaltenem Verhör zwischen dem Gutsherren und der abzuäußernden Colona zuvor und ehe in der Sache weiter zu verfahren, durch eine unterm heutigen dato publicirte Resolution die Vorladung aller derselben Creditoren zur Erklärung super causalibus discussionis und allenfallsiger Abkehrung derselben verordnet haben; so citiren und laden Wir hiemit und in kraft dieses öffentlichen Proclamatis, welches allhier, zu Lengerich und Thüne zu affigiren, auch den Windenschen wö-

entlichen Anzeigen zu dreyenmalen zu inseriren, alle und jede, welche an der Colona Glaster zu Sudderwehe einige Forderung Recht oder Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeinen, in vni triplicis et peremptorie, in Termino den 17. Nov. c. des Morgens frühe in Unserer hiesigen Regierungsaudiencz zu erscheinen, und sich vor dem ernanten Commissario liquidationis zu stellen, ihre Forderungen, wie solche mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermögen, ad Protocolum anzugeben, und die zu deren Verification in Händen habenden Documenta originaliter zu produciren, sich super causalibus discussionis zu erklären, allenfalls zu Abkehrung derselben mit dem Gutsherren und der Colona in Behandlung treten, und demnächst in Entstehung gütlichen Vergleichs, rechtlichen Bescheid zu gewärtigen; Mit der Verwarnung: daß die Ausbleibenden und sich nicht gemeldet habenden nachmals nicht weiter gehöret, sondern selbigen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich jedermannniglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungsunterschrift und derselben beygedruckten größern Insefels. Gegeben Lingen den 13. Sept. 1773
An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic. ic.

Möller.

Inhalts der in dem 34. St. dieser Anz. von hochlöblicher Regierung in eynenso enthaltenen Edictalcitation sind die Creditores des verstorbenen Kaufmanns Joh. Adolph Werlemann zu Lengerich auf den 8. Sept. 6. Oct. und 10. Nov. c. zu Verification ihrer Forderungen, auch ad Terminum den 3. Dec. c. um mit dem bestellten Interimscuratore und Nebencreditoribus ad protocolum zu verfahren sub praesidio citiret.

Amt

V. Sachen, so zu verkaufen.

Amt Keineb. Da zum Besten derer Gläubiger des freyen Steinclampschens Colonats sub Nro. 15. Bauerschaft Wittenborn auf dessen Subhastation erkant worden; So wird diese Stette mit der durch verpflichtete und werkverständige Taxatores geschehenen Würdigung von 218 Rthlr. inclusive der Lasten mit allen seinen Pertinenzien hieburch zum öffentlichen Verkauf aufgestellt, und Termini licitationis auf den 2. Oct. 23. Oct. und 13. Nov. anberaumer, in welchen Kauflustige vor hiesigen Amtsgerichte sich einzufinden, und auf das höchste Gebot des Zuschlages zu gewärtigen haben.

Zugleich werden alle und jede, welche ex quocunque capite Anspruch und Forderung an dieser Stette haben, vorgeladen, solche in denen anberaumten Terminen anzugeben, und rechtlicher Art nach zu beschleunigen; im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Amt Sparenb. Engers.

Districts. Nachdem auf die in der Bauerschaft Holligen Kirchspiels Wahlenbrück sub Nro. 30. belegene freye Depermans Stette cum pertinentiis, in Termino den 9ten Dec. a. p. so schlecht licitiret, daß die Abjudication nicht erfolgen können, und dann nötig seyn wil, daß gedachte Stette anderweit subhastiret werde, hiezu aber pro omni terminis auf den 13. Oct. c. bezielet worden; so können sich Kauflustige, an gedachten 13ten Oct. auf der Engerschen Amtsstube einzufinden, annehmlich ad protocollum licitiren, und hat der Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen.

Nachdem ad instantiam Creditorum die Subhastation der von allen Abgaben freyen Lebhen Stette zu Spenge gericht-

lich erkant worden; so sind Termini zum Verkauf dieser Stette, die durch Sachverständige auf 622 Rthlr. 3 Gr. gewürdiget, auf den 22. Sept. 20. Oct. und 17. Nov. c. an der Engerschen Amtsstube bezielet worden. Kauflustige werden daher auf besagte Tagefahrten hieburch öffentlich verabladet, um auf die beschriebene Lebhen Stette zu bieten, mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen solle.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Minden. Ein Hochwürd. Domcapitul wil das vormalige Scheitsche Haus an den meistbietenden vermietten, und ist dazu Terminus auf künftigen Donnerstag als den 30sten dieses Monats Sept. angesetzt, an welchen Tage des Morgens um 10 Uhr sich die Liebhaber auf dem Capitularhause einzufinden belieben wollen.

Amt Ravensb. Als die Vormundschaft des jüngsten u. minderjährigen Sohnes des ohnlängst verstorbenen Königl. Erbpachtmüllers zur Krumkühle, die KrumkühlerMühle auf 3 oder 6 nach einander folgende Jahre dem Bestbietenden gegen Bestellung genugsamer Sicherheit von künftigen Weinachten an in Afterspacht öffentlich zu verpachten nötig findet; und darum Ansuchung gethan, und diesem Petito deferiret worden; so wird hieburch dem Publico bekannt gemacht: daß die Pachtlustige sich in Termino den 6. Oct. 20. ej. und 3. Nov. c. des Morgens um 9 Uhr für dem Amte einzufinden und ihren Vortheil suchen können, u. hat der Bestbietende prästitis prästandis des Zuschlages zu gewärtigen. Die Conditiones können bey denen Vormündern dem Legge-Inspectore Bismeyer in Vielefeld und dem Kaufman Hn. Albr. Delius zu Versmold eingesehen werden, und in Termino werden sie gleichfalls eröffnet werden.



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

40tes Stück.

Montags, den 4ten Oct. 1773.

I Publicandum.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr, vernommen, daß diejenige Verordnung vermög welcher die ex Communione honorum succedirende Ehegatten, von zwey Drittheilen, der ihnen zukommenden Portionis statutaria, die Collateral-Stempel-Jura entrichten sollen, bey der Anwendung Schwierigkeit findet, immassen sich Fälle ereignen, wo der überbleibende Ehegatte nicht erbt, sondern vielmehr bey der Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens, an dem

Seinigen, so er in die Ehe gebracht; Verlust leidet; So haben allerhöchstdenckte Ihre Königl. Majestät zu Vermeidung aller Mißdeutung, und unrichtigen Application obgedachter Verordnung, festsetzen und declariren lassen, daß

1) wo Statuta loci dem Ehegatten die Wahl verstaten, zu seinem eigenthümlichen Guth zu greifen, oder nach den Regeln der Gemeinschaft, die Güter zu theilen. Wenn er letzters thut, er allemal, zu dem Stempelsatz, wie er auf zwey Drittheile des Anfalls geordnet ist, verbunden bleibt, indem in solchen Falle für bekannt angenommen

R r

men

men werden muß, daß er Vortheil, von der Communione honorum ziehet, und also ein Erbanfall eintritt, auf die Vermischung seines eigenthümlichen Vermögens aber, dadurch schon reflectiret ist, daß ein Drittheil des Anfalls, von der Auflage frey bleibt; greift er in solchen Fällen nach seinem Eigenthum, so versteht sich von selbst, daß weil er nicht erbt, er auch von der Stempelauflage frey ist.

2) Wo hingegen Statuta loci dem überbleibenden Ehegatten die Freiheit nicht lassen, sein eigenthümliches Guth zurück zu nehmen, ist derselbe, wenn er an Eidesstat angeben wird, wofern er sein inserirtes Guth zurücknehmen könnte, er gleich viel, oder mehr als dormalen bey der Theilung des Nachlasses bekommen müste, mit der Stempelauflage zu verschonen, weil alsdenn kein Erbanfall eintritt, und es vielmehr auf eine bloße Auseinandersetzung des vermeinten gemeinschaftlichen Vermögens ankommt. Vermögte er aber diese eidliche Angabe nicht zu thun, so bleibt es gleichfalls bey dem geordneten Stempelsatz auf Zweidrittheile des Anfalls, gleichwie denn auch wenn die Gerichte gegen die Anfrichtigkeit dieser Angabe einen gegründeten Verdacht haben, auf den Beweis derselben zu dringen ist.

Er. Königl. Majestät lassen dahero solches jedermänniglich, um sich künftig bey vorkommenden Fällen hiernach zu richten, bekannt machen. Signat. Klingen den 2ten Sept. 1773.

Anstatt und von wegen Er. Königl.

Maj. von Preußen. *rc. rc. rc.*

v. Bessel. Mauve. Schröder.

van Dyck. v. Stille.

II. Citationes Edictales.

Demnach von hiesiger Hochlöbl. Regierung gegen alle diejenigen welche sich mit ihren Ansprüchen an der Ruhe Weser-Simeons-Marienthors- und Fischerstädter

Huben haben mögten in denen angesehenen Liquidationsterminen nicht gemeldet, Sententia präclusiva abgefasst und solche an Uns zur Publication zugefertigt worden; Als wird solches und daß Terminus zur Publication dieser Sentenzien auf den 25. Oct. präfigiret sey, hiedurch bekant gemacht und können sich alle und jede, denen daran gelegen, in Termino präfixo bey unterschriebener Commission sodenn melden. Signatum Winden den 24ten Sept. 1773.

Königl. Preuss. Regierung: auch Kriegs- und Domainen-Räthe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii

Crayen. Hüllesheim.

Amt Hausberge. Da der

Josef Friedrich Behning seine auf ihn jure hæreditatis devolvirte Königl. Eigenbehörige Behnings Stette sub No. 75. der Bauerenschaft Feltheim an den Heuerling Hans Henrich Langemann aus Feltheim cum approbatione perillustriis Camera käuflich überlassen, und zugleich gebeten hat, zur Sicherheit des Neucoloni alle diejenige, so wieder Verhoffen noch an dieser Stette etwa Forderungen haben möchten, ad profitendum credita edictaliter verabluden zu lassen, und dann solchem Gesuche deferirt worden; Als werden in Kraft dieses alle und jede Gläubiger, welche an beregte Behnings Stette etwa noch Forderungen zu haben vermeinen solten, hiedurch verabludet, sich in Terminis Sonabend den 9ten und 23ten Oct. und 6. Nov. a. c. bey hiesigen Amte einzufinden, ihre etwaige Forderungen zu profitiren und zu veröfficen, in Entziehung dessen aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen werde anferleget und sie mit Forderungen demnächst werden abgewiesen werden.

Amt Limberg. Alle und je-

de

de welche an die geringe Nachlassenschaft der verstorbenen Fräulein von Querenheim zu Wunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, werden hiemit öffentlich verabladet, sich in Terminis Donnerstags den 7ten Oct. den 21. ejusd. und 4. Nov. c. an hiesiger Amtsstube zu melden, ihre Forderungen anzugeben und solche gebührend zu bescheinigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Amte Limberg. Demnach kraft allerhöchsten Auftrages Hochpreisl. Landesregierung von Beamten des Amtes Limberg an hiesiger Amtsstube den 4. Nov. c. den 5. Jan. und den 21. April a. f. das zu Wunde auf Privatkosten angelegte Brunnenhaus von 2 Stagen, 42 Fuß lang, 32 Fuß breit, welches nach seiner neuen Einrichtung inclusive des Nebenhauses von 5 Fady und des Abtritts für 6 Personen, und des Zuschlages von 2 Schfl. Saat nach Abzug 9 Mgr. jährlichen Markengelbes auf 1293 Mthr. 18 Mgr. gerichtlich taxiret ist, meistbietend verkauft werden soll. Als werden hiemit Kauflustige eingeladen, in besagten Terminis Glock 11 Uhr jedesmalen ihre Gebote auf dieses beschriebene Brunnenhaus von 7 Fady mit aller seiner Zubehörung zu eröffnen, da den Meistbietende in ultimo Termino, jedoch salva approbatione regia, sich des Zuschlages versichert halten können.

Bielefeld. Auf hiesigen Lombardscomtoir soll am 11. Oct. d. J. morgens um 9 Uhr allerhand Hausgeräthe, Taschenuhren, Ringe, Silber, Linnen und Drell, c. an den Meistbietenden verkauft werden. Die lusttragende Käufer werden dahero eingeladen, an bewiedeten Orte und Zeit ihren Both zu eröffnen, da denn der Meistbietende den Zuschlag gewärtigen kan,

Amte Ravensberg. Nach dem prävio decreto alienationis ein Kamp an der Mönchsstraße, ohngefehr 6 Schfl. Saat, auch 1 Schfl. 1 Hbt. Saat Land am Handweiser belegen, so dem Bürger Ernst Haarteich in Halle zuständig, öffentlich besibietend losgeschlagen werden soll; So wird solches hiedurch öffentlich bekant gemacht, und können sich die Kauflustige in Terminis Mittwoch den 13. Oct. 10. Nov. und 8. Dec. Morgens Glock 10 Uhr am Amte einfinden und auf diese Pertinenzen bieten, und hat der Besibietende des Zuschlages zu gewärtigen. Der Kamp an der Mönchsstraße kan auch dem Befinden nach Scheffelsaatsweise losgeschlagen werden, wann es mit Vortheil verknüpfet seyn solte. Die Anschläge können in Terminis, auch sonst eingesehen werden.

Tecklenburg. Demnach auf erhobene Klage eines ingrosirten Creditors wider die Eheleute Jacob Höckers in Lengerich so weit verfahren, daß die Disstraction eines zur Hypothek gesetzten Stück Landes zu 1 Schfl. 1 Hbt., 2 und 1 halb Fuß groß, im Lengericher Windmühlensche zwischen Schultebeyrings und Berlemanns Land gelegen, welches von den vereideten Vestimatoribus zu 96 Rthlr. 12 ggr. gewürdiget worden, von Hochpreis. Regierung erkant worden: cum Terminis vor dem Untergeschriebenen, welche hiermit auf den 21. Oct. 18. Nov. und 17. Dec. a. c. präfigiret werden; Als werden Kauflustige eingeladen, sodann ihren Both zu eröffnen, und kan der im letzten Termino Meistbietende gewärtig seyn, daß ohne nach Ablauf dieses Termini eine weitere Offerte anzunehmen, ihm dieses Grundstück adjudiciret werden soll.

Die auch ex capite domini, iure hereditario, einen hypothecarischen Vorzugs- oder sonstigen dinglichen Recht an dies zum öffentlichen Verkauf gezogene Stück

Kau-

Landes einen Anspruch zu machen gesinnet, werden hiermit sub pōna präclausi verabladet, vor Ablauf des letzten Termini dieses ihr Recht vorzustellen, und rechtlich auszuführen.

IV. Sachen, so zu verpachten.

Dennach die Jagd- und Fischerey des Gutths Milse auf 4 nacheinander folgende Jahre, von jetzigen Michaeli an gerechnet, von dem Commissarischen Amte Brackweide meißbietend verpachtet werden soll, und dazu Terminus auf den 5. Oct. c. Morgens 11 Uhr am Dielesfeldischen Gerichtshause bezielet worden ist; So werden Liebhabere eingeladen um sowohl auf die Jagd als auch Fischerey des Gutths Milse, zu bieten, da dann die Bestbietende salva approbatione regia des Zuschlags zu gewarten haben.

Bückeburg.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß der im Gräflichen Schaumburg-Lippischen Amte Blomberg gelegene sogenannte Sauerkrug den 1. Nov. d. J. vermög öffentl. Licitation bey hiesiger Rentkammer entweder in Zeitpacht auf 3, 6 oder mehrere Jahre, oder in Erbpacht ausgedoten, und dem Meißbietenden nach Befinden der Umstände zugeschlagen werden soll. Dieser Krug liegt unmittelbar an der bekanten großen Fuhr- und Landstraße, welche über Hameln, Blomberg, Horn, ins Clevische, Jülichische u. geht, und mit Frachtkarren beständig befahren wird. Er ist mit hinreichenden Wohngebäuden, Ställen, Scheuren, Brantweinbrennerey und Brauhause, einer eigenen Schmiede, großen Hofraum, zween große Gärten u. versehen, hat die Gerechtigkeit, selbst Bier zu brauen und Brantwein zu brennen, ohne irgend eine Abgabe davon zu entrichten, übrigens wird daselbst ohnedies von keinem Artikel consumirlicher Waaren Accise gegeben. Ferner gibt es daselbst Gelegenheit, Ländereien, Wiesen, Weiden und Zehenden dazu zu pachten und Pferde darauf zu halten, um die

Frachtkarren, welche von diesem Kruge sowohl nach Horn als nach Blomberg Vorspann zu nehmen pflegen, solche geben zu können. Auch ist die Freyheit, mit allerley Hölckerwaren zu handeln, bey diesem Kruge, und kan wegen der Nachbarschaft des Vaderbornischen ein beträchtl. Verkehr mit Frucht, Vieh und allerley Victualien getrieben werden. Gleichergestalt steht dem Besizer der Handel mit Garn, so lange selbiger nicht verpachtet ist, wie auch mit Brantwein, frey. Zum Bierbrauen und Brantweinbrennen wird das meiste hölzerne Geräthe, nebst einer kupfernen Brennblase, als eiserne Inventariumsstücke mit übergeben. Falls also jemand Lust tragen sollte, sich auf die pachtweise oder Meyerstädtische Uebernehmung dieses Krugs einzulassen, kan er sich am angeetzten Tage zu rechter Frühe bey hiesiger Rentkammer einfinden, die nähern Conditionen vernehmen, seine Erklärung und Gebot thun und weiterer Resolution gewärtigen.

VI. Sachen, so gestohlen worden.

Minden.

Aus der Martinianischen Kirche alhier sind in der Nacht vom 30ten Sept. auf den 1ten Oct. c. von der Canzel 8 und eine halbe Elle, 3 Fingerbreite goldene Lahn-Tressen, nebst so viel goldenen Frangen gestohlen, wem solches bekant werden sollte, oder zu Kaufe gebracht werden möchte, kan 2 Louisd'or von dem Vorsteher Hn. Grotjan zum Douceur erhalten, und soll sein Nahme auf Verlangen verschwiegen bleiben.

VII Avertissement.

Lingen.

Dennach zur mehreren Bequemlichkeit des Publici resoluiret worden, das hiesige bis hiehin auf den 29. Oct. jeden Jahres angestandene Vieh- und Krammarkt auf den 21. Oct. zu verlegen; selbiges auch bereits in diesem Jahre auf gedachten 21. Oct. gehalten werden soll; so wird solches dem Publico hiemit nachrichtlich bekant gemacht.

und nachher



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

4ites Stück.

Montags, den 17ten Oct. 1773.

I. Sachen, so zu verkaufen.

Auf dem Simeonsthorschen Hudebrüche sind 61 Eichen vorhanden, welche am 16. Oct. Morgens um 8 an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen, weßfals sich die Liebhabere sodenn auf dem Bruche anfinden können.

Ferner soll an gedachten Tage Nachmittags um 1 Uhr das auf dem Schweinebruche an der Weser stehende Geländer, die Hirtenkarre und 4 Schlagbäume ebemäßig an den Meistbietenden verkauft wer-

den, und werden die Liebhabere dazu auf den Schweinebruch eingeladen.

Signat. Minden am 29. Sept. 1773.

Königl. Preuss. Regierungs- auch Kriegs- und Domainen-Räthe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii

Crayen. Hüllesheim.

Montags den 25ten Oct. c. und folgenden Tage Nachmittags um 2 Uhr, sollen auf den hiesigen Lombard verschiedene Effecten an Silber, brauchbaren Kleidungsstücken, Cattun, Linnen, Tischzeug, Drell, bezgleichen goldene und silberne

6 8

1773

Uhren, Ringe &c. öffentlich verkauft und dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant zugeschlagen werden.

Minden, den 5. Oct. 1773.

Westphälische Banco- und Lombard-
Direction

Rebecker. Hüllesheim.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß sich zu dem am Markte allhier belegenen Keitel'schen Wohn- und Brauhause sub No. 61 bey der Subhastation kein annehmlicher Käufer gefunden, und solches daher zu Folge Rath'ssecreti de 2ten hujus in einem vierten Termino feil geboten werden sollte.

Es ist dieses Haus im 26sten Stück der Intelligenzblätter dieses Jahrs und im Proclamate de 14. Junii umständlich beschrieben, und auf 1783 Rthl. 15 gr. in Golde von denen vereideten Taxatoren geschätzt.

Wir stellen daher dieses solchergestalt beschriebene und taxirte Haus, Kraft dieses Proclamatis abermals sub hasta, und citiren die lusthabenden Käufer in Termino den 25. Nov. c. welcher peremptorisch ist, Vor- und Nachmittages vor hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestbietenden, für sein höchstes annehmlich Geboth der Zuschlag geschehen, und darnach Niemand weiter gehöret werden solle.

Bey dem Sattler Christopher Peterfen allhier steht eine gute brauchbare und bequeme 4sitzige Kutsche zu verkaufen, und können sich Liebhabere bey ihm selbst melden.

Bey dem Kaufman Johan Herman Abgeler am Simeonsthore sind gute eiserne Pottosen, wie auch Röhren, weiß und schwarz Blech, eisern Draht, überhaupt allerley Sorten Eisen, Gewürz-

Farbe- und fette Waaren, imgleichen geräuchert Speck und Schincken um civile Preise zu haben.

Amt Reineberg. Da die ad instant. des Marmelstein'schen Concurs-Curators Hn. Cammer-Fiscal Dieckmann ad hastam gezogene freie Druckamps Stette No. 31. Bauerschaft Hülhorst in denen vorgewesenen dreien licitations Terminis unverkauft geblieben. So wird auf Ansuchen des Herrn Curatoris diese Stette mit der Würdigung von 178 Rthl. nochmals feilgeboten, und ein vierter Bietungstermin auf den 22. Oct. anberaumet, wozu Kauflustige eingeladen und versichert werden, daß nach erfolgten annehmlichen Gebot mit der Abjudication verfahren werden solle.

Da die zu Befriedigung eines versicherten Gläubigers unterm 6. May c. feilgebotene und beschriebene Grundstücke des freien Coloni Mencke zu Dünne in denen abgehaltenen dreien Terminis käuflich nicht abgehen wollen; So wird ein vierter licitationstermin auf den 29. Oct. hiedurch anberaumet und diese Grundstücke als

1. Ein Kamp von ein und ein Viertel Morgen zu 56 Rthl.

2. Eine kleine Wiese von ein Viertel Morgen zu 35 Rthl. nochmalen subhastiret, damit Kauflustige besagten Tages vor hiesigem Amtsgerichte sich einfinden, und auf das höchste Gebot des Zuschlages gewärtigen können.

Da in denen zum Verkauf des freien kleine Groten Stette No. 42 Bauerschaft Dünne angefeßt gewesenen dreien Bietungsterminen kein annehmliches Gebot geschehen ist; So wird ein vierter terminus licitationis auf den 22. Oct. dieses Jahrs anberaumet und solches zu jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht, damit Kauflustige gedachten Tages

ges

ges Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amtsgerichte erscheinen und nach erfolgten höchsten Gebot der gerichtlichen Adjudication gewärtigen können.

Detmold. Es ist der Verkauf des freyhadelichen von Blanckenseeschen Allodialguths Effentroy mit allen dazu gehörigen in der Graffschaft Lippe und Ravensberg gelegenen Pertinenzien an Gebäuden, Ländereyen Holzungen, Wiesen, Weiden, Rämpen, Röttereien, Mühlen, Teichen, Rechten und Gerechtigkeiten, wovon der Anschlag bey der zum Blanckenseeschen Debitwesen verordneten Commission hieselbst eingesehen werden kan; gerichtlich erkannt, und Terminus zu dessen wirklichen Subhastation auf den 8ten insehenden Monats November anberaumet worden. Diejenige, welche zu Ersteigerung dieses Gutes Lust tragen, können sich also an besagtem Tage Morgens 10 Uhr auf hiesiger Canzley einfinden, ihr Gebot eröffnen, und auf vorgängige Herrschaftliche Ratification dessen Zuschlag und Adjudication an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Golde die Louisdor ad 5 Rthlr. und den Ducaten ad 2 Rthlr. 30 Mgr. gewärtigen. Detmold den 21. Sept. 1773.

Gräfl. Lippis. Regierungs-Canzley
dieselbst.

Lingen. Das dem Gerd Nexkes oder Vertlingk zuständige in der Stadt Freren belegene Wohnhaus, welches mit denen dazu gehörigen Ländereyen, Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten auf 2500 fl. holl. gewürdigt worden, soll in Terminis den 24. Sept. und 27. Oct. meistbietend verkauft werden. S. 32. St. d. N.

Lingen. Auf Veranlassung hchöbl. Regierung soll die zu Gersten im Kirchspiel Lengerich belegene Rooksche Neudauerey nebst aller. ihrer Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, welche auf

785 fl. holl. gewürdigt worden, in Terminis den 28. Aug. 28. Sept. u. 30. Oct. bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran ein Recht zu haben vermeinen, mit ihren Forderungen bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet. S. 33. St. d. N.

II. Sachen, so zu verpachten.

Herford. Das wol die Alt- als Neustädter Schäferey auf Trinitatis 1774. pachtlos werden und Terminus licitationis zur anderweiten Verpachtung auf 5 Jahre auf den 30. Oct. a. c. anberaumet worden; So werden die Pachtlustige sowol einheimische als fremde dazu eingeladen, jedoch beragefalt, daß die Rechte derer Bürger in Ansehung der Schafhaltung bey der Heerde und Loose ungefränket bleiben und hat der Bestbietende salva approbatione regia des Zuschlages zu gewärtigen.

III Sachen zu vermietten.

Minden. Ein bequemes Logis für allenfalls zwey einzelne Personen steht zu vermieten, und kan gleich bezogen werden, wovon der Ausrufer Gotthold näher Nachricht giebet.

IV Citaciones Edictales.

Lingen. Inhalts der in dem 32. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso befindlichen Edictallicitation sind die Creditores des Coloni Gerd Nexkes oder Vertlingk zu Freren ad Terminos den 28. Aug. 29. Sept. und 29. Oct. c. verabladet,

V Avertiffements.

Minden. Bey dem Buchhändler Körber allhier kann man 1) ein Avertiffement von einem vollständigen Kochbuch den Einwohnern am Niederrhein und Westphalen gewidmet, stav
Cler

Cleve, 1774. welches auf Pränumerat-
tion soll gedruckt werden, gratis erhal-
ten.

2) *un Catalogue d'une Col-
lection choisie de Livres françois en
tous Genies propose aux Amateurs de la
litterature avec un tiers de rabais du prix
ordinaire* 8 1773. Alle Bücher so in die-
sem Catalogue enthalten, sind bey mir in
Commission zu haben. 3) der Freund
der Wahrheit und des Vergnügens am
Niederrhein. Ersten Jahrgangs 1stes
Wierteljahr. Geschrieben von dem Herrn
Kriegsrath Crauz in Cleve, 8. 1773. 12 gr.

Minden. Bey hiesigem Stadt-
gericht sind nachstehende Kaufhandlungen
geschlossen worden:

1) Hat der Becker Seele des Schu-
fer Ferdinand Schäfels Garten außerm-
neuen Thore in der Buschschen Flage be-
legen für 121 Rthlr. in Golde als Best-
bietender erstanden.

2) Der Becker Carl Friedrich Arning
hat das der Witwen Schäfels auf der
Hohnstrasse sub Nro. 97. belegene Haus
für 235 Rthlr. in Golde in Quarto Ter-
mino sub hasta an sich gekauft.

3) Das der Witwen Eickmeyers auf
der Ritterstrasse sub Nro. 416. belegene
Haus ist dem Becker Waimann für sein
höchstes Gebot ad 80 Rthlr. adjudiciret.

4) Von dem Hause der Inquistin
Schmidts auf der Simeonis Strasse sub
Nro. 262. ist Johan Henrich Schnathorst
mit 371 Rthlr. in Golde Bestbietender ge-
blieben und ihm darüber die Adjudication
ertheilet.

5) Des Schuhmacher Johan Friedrich
Brands Garten vor dem Simeonis-Thore
hat der Herr Canzley-Director Worries in
ultimo termino für 81 Rthlr. in Golde
erstanden.

6) Das dem Veruquemmacher Hünchen
am Martini Kirchhofe sub Nro. 450. be-
legene Haus hat dessen Tochter Louise

Hünchen verehligte Kops zu Herford vor
180 Rthl. als Bestbietende in ultimo Term.
subhast. erhalten, und solches darauf an den
Cammerpedell Reich für 170 Rthlr. in
Golde hinwiederum gerichtlich verkauft,
welches dem dem Publico und denen dar-
an gelegen hiedurch nachrichtlich bekant
gemachet wird.

Maaslingen. Es wird dem
Publico hiedurch bekandt gemacht, wie
dem Friedr. Wilhelm Krüger aus Maas-
lingen. Kirchspiels Petershagen von seiner
Stieffschwester, eine Soldatenfrau Na-
mens Anna Catharina Mauers, ein Söhn-
lein von 5 Jahren Namens Gerd Hinrich
drey Wochen vor Ostern entführet wor-
den, daß man bis diesen Tag von dessen
Aufenthalt nicht weiß. Der Knabe hat
gelbweiße Haare, mit einer gestreiften
Piecke bekleidet und eine rothe Mütze mit
einem breiten blauen tuchenen Rande ein-
gefaßt tragend; die Frauensperson hat
gelbliche Haare, ist kurz und dicke, mit
den Augen etwas schielend, blaß im Ge-
sichte, ein blau bund gedruckt Camisohl
und gestreiften Rock tragend. Wenn je-
mand dieses entführte Kind nebst der ist
bezeichneten Weibsperson sollte ansichtig
werden, beliebe solche in Habhaft zu neh-
men, und obgedachten Friedr. Wilhelm
Krüger in Maaslingen Kirchspiels Peters-
hagen anzuliefern, da dann alle Unkosten
vergütet werden sollen.

Lingen. Demnach zur mehre-
ren Bequemlichkeit des Publici resolviret
worden, das hiesige bis hiehin auf den 29.
Oct. jeden Jahres angestandene Vieh- und
Krammarkt auf den 21. Oct. zu verlegen;
selbiges auch bereits in diesem Jahre auf
gedachten 21. Oct. gehalten werden soll; so
wird solches dem Publico hiemit nachricht-
lich bekant gemacht.



Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

42tes Stück.

Montags, den 18ten Oct. 1773.

I Vollzogene Strafen.

S ist ein gewisser Strohdacker aus dem Amte Späenberg Engerschen Districts, weil derselbe Ausbesserung eines Strohdachs Loback gerauchet, mit Unthätiger Zuchthausstrafe und einen halben Willkommen jedoch salva fama bestrafet worden. Signat. Minden den 5. Oct. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preussen. r. r. r.

Bärensprung. Krusenmarck. Redeker.

Haff. Hüllesheim.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Af-

fessoren des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zu folge Rathesdecreti de 7ten Aug. die auf dem Fahrenfelde unweit Todtenhausen in der Minder Feldmark markt belegene, und dem Colono Ludwig Römer zu Todtenhausen gehdrige 7 Morgen Freyland necessario subhastiret werden sollen.

Es liegen selbige in 3 Stücken, wovon das erste einen guten Morgen, das andere fünfzehalb Morgen, und das dritte anderthhalb

halb Morgen grosse Morgenzahl hält, dazu gehdret auch noch die Withude mit der Marienthorschen Hude, im Hauptwege von Todtenhausen nach dem Balsfahrts-teiche und um diesen am Brincke auf eine unbestimte Anzahl Rüche, welche jedoch nur ums dritte Jahr exerciret werden kan. Uebrigens ist das Land in so fern Landschaz-frey, weil die Marienthorsche Hude, ver-tragmäßig, denselben davon bezahlet, jeder Morgen ist auf 65 Rthl. in Golde, und die Withude im jährlichen Durchschnitt auf auf 20 Rthl. Capital a peritis et iuratis taxiret, so daß die ganze Taxe 475 Rthl. in Golde beträgt.

Wir stellen daher obbeschriebene 7 Mor-gen Freyland, und alle drey Jahr alternie-rende Withude, mit besagter Taxe hiemit sub hasta necessaria und citiren kraft dieses Proclamatis alle Kauflustige in Terminis den 1. Nov. 2. Dec. a. c. und 6. Jan. a. f. vor hiesigem Stadtgerichte, und im letz-tern peremptorischen Termino Vor- und Nachmittags zu erscheinen, zu licitiren, und versichern, daß dem Bestbietenden in ultimo Termino besagte Immobilien für sein höchstes annehmlisches Gebot zuge-schlagen, und nachher niemand dagegen weiter gehdret werden solle.

Zugleich citiren wir alle diejenigen, die an besagte Grundstücke, ein jus reale oder dingliche Forderung zu haben vermeinen solten, in besagten Terminis dieselben sub p̄ona perpetui silentii et präclusiois vor hiesigen Stadtgerichte anzugeben.

Der Zinngießer Nicolaus Haupt ist ge-willet sein auf der Beckerstrasse bele-genes Wohnhaus No. 33. den Freitag als den 22sten dieses Nachmittags um 2 Uhr an den Bestbietenden zu verkaufen. Es be-finden sich in demselben 2 Stuben, 2 Kam-mern, 1 Saal, Küche und Speisekammer auch Stallung und Hofraum, die Hudes und Braugerechtigkeit, und kan gleich be-zogen werden. Solte sich kein künemli-

cher Käufer einfinden, so wird solches ver-miethet, und können sich die Liebhaber in seinem Hause einfinden.

Tecklenburg.

Da nach er-öfneten Concurs über des verstorbenen Kaufmanns Joh. Adolph Werlemanns in Lengerich Nachlassenschaft der ernannte Curator concursus Hoffiscal Holsche um die Subhastation der vorhandenen Immo-bilien gebeten, selbige von hochlöblicher Regierung auch erkannt, und hiezu Ter-mini auf den 1. Nov. 2. Dec. a. c. und 5. Januar 1774. angesetzt worden; Als wird voremeldeten Werlemanns in Len-gerich sub No. 13. gelegenes, an einer gu-ten Passage stehendes wohl aptirtes, mit dem Nebenhaufe sammt den diesem Hause anklebenden Gerechtigkeiten, nach Abzug des an die Domainencasse zu entrichteten 1 Rthl. Wachsapacht zu 643 Rthl. 10 β . 6 pf. gewürdigtes Wohnhaus.

2. dessen Kamp im Berge bey Awerz-sches Kamp gelegen, wovon 3 β . Marz-kengelb prästiret wird, taxiret zu 108 Rthl. 14 β . 3 pf.

3. das Mühlenhäusgen im Berge, an-geschlagen zu 125 Rthl. 15 β . 9 pf.

4. der Zuschlag beiseiten dieses Häus-gens ästimiret zu 101 Rthl.;

hiermit zu jedermans feilen Kauf ge-stellet, und Kauflustige eingeladen, in vor-ermeldeten Terminis vor dem nnterge-schriebenen qua Commissario ihren Both zu eröffnen, in Handlung zu treten, und den Kauf zu schließen, da so dann der Meistbietende gewärtig seyn kann, daß die erstandene Grundstücke von hochl. Regie-rung ihm adjudiciret, nach Ablauf des letzten Termini aber kein fernerer Both zugelassen werden solle. Die auch aus ei-nem Eigenthums- oder sonstigen dingli-chen Recht, außer dem hypothecarischen (denn diese müssen sich in den vorhin ge-setzten terminis bey der Regierung mel-den,

den) rechtliche Anforderung an bey zum öffentlichen Verkauf gestellten dieser Grundstücken haben, werden zugleich bey Strafe immerwährenden Stillschweigens verabladet, vor Ablauf der bestimmten Termine solanes ihr etwaiges Recht vorzustellen, und rechtlicher Art nach anzuführen. Big. Commis. Meitingh.

Amt Limberg. Allerley

Hausgeräthe, bestehend in Kupfer, Zinn, Schränke, Tischen, Stühlen, Kleidungsstücke und linnen Geräthe, wird Donnerstags den 28. Oct. c. im Weidenbruckschen Hause zu Köllinghausen öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich also an besagten Tage des Morgens um 9 Uhr und des Nachmittags um 1 Uhr, in des Kaufmanns Friedrich Ludewich Weidenbrucks Hause daselbst einzufinden darauf bieten, und des Zuschlages gewärtigen.

Amt Werther. Da zufolge

des Vormunds Anhalten, mit einer abgefaßten Alienationsseuteß das dem Pupillen Willmanns, in Werther zustehende Wohnhaus sub No. 46. welches von Sachverständigen auf 323 Rthlr. 24 Gr. taxiret worden, in Terminis den 17. Nov. 15. Dec. a. c. und 12ten Jan. a. f. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte öffentlich verkauft werden soll: so haben sich Kauflustige in besagten Terminis einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehe.

III Citaciones Edictales.

Amt Hausberge. Da die

sub No. 53. der Bauerschaft Eisbergen belegene kleine leibfreye Bauerrichters Stette durch Verkauf an den Herrn Pastor Quaden gekommen, und die Wittve Bauerrichtern darauf angerragen, daß diejenige, so wieder ihr Wissen und Verhoffen etwa a. l. se oder die Stette quästionis noch Forderungen zu haben vermeinen sollten, zur

Sicherheit und Beruhigung des Herrn Käufers ad profitendum et liquidandum Credita öffentlich verabladet werden möchten; und dann solchem Gesuch deferiret worden; Als werden in Kraft dieses alls- und jede Gläubiger, welche an die Wittve Bauerrichters oder deren Stette etwa noch Anspruch zu haben vermeinen sollten, hierdurch öffentlich verabladet, sich in termino peremptorio Mitterwochen den 10. Nov. a. c. bey hiesigem Amte einzufinden, ihre etwaige Forderungen zu profitiren und zu verificiren, sonst aber zu gewärtigen, daß ihnen demnächst ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Amt Schildesche. Da Joh

hann Christoph Vorlage als Successor des in Föllenberg kürzlich verstorbenen Commercianten Bohnenkampfs wegen einer sich geäußerten, und das Vermögen übersteigenden Schuldenlast um Convocation der Creditoren, und terminliche Zahlung angehalten, solchem Suchen auch in Ermangelung anderer Hülfsmittel deferiret werden müssen; so werden alle und jede, die an gedachten Vorlagen rechtmäßigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, in Zeit von 6 Wochen mithin längstens in dem pro rmo 2do et 3tio Termino anberamten 13. Nov. a. c. zu Bielefeld am Gerichtshause Morgens 9 Uhr entweder in Person, oder durch genügend Bevollmächtigte zu erscheinen, die habende Forderungen anzugeben, gehörig zu beheben, und zu justificiren, auch über des Implorantis Zahlungsvorschläge sich zugleich zu erklären, und in Entstehung der Güte bis zum Spruch darüber ad Protocolum zu verfahren, mit der Bedeutung, daß denjenigen, welche gar nicht erscheinen, ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, die aber ihre Erklärung nicht beibringen, für einwilligende Gläubiger werden geachtet werden.

Amt

Amte Limberg. Alle und jede Gläubigere, welche an die in der Bannerschaft Schwennigsdorf hiesigen Amtes sub Nr. 64. belegenden Thüners Stette, Anspruch und Forderung haben, werden hiesmit edictaliter, und sub pōna perpetui silentii verabladet, sich in Terminis den 25. Oct. den 8. Nov. und 22. ejusd. m. et a. c. an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren, Documenta originalia cum copiis zu produciren, und überhaupt ihre Forderungen rechtlicher Art nach zu iustificiren, welchem nächst sie zu gewärtigen, daß dem Befinden nach weiter verfügt werden solle.

Tecklenburg. Alle diereniqe, welche an die Witwe Joh. Henrich Meiers zu Bersen, über deren Vermögen von hochwbl. Regierung Concurfus eröffnet worden, ex jure crediti rechtliche Forderung haben, werden bey Strafe ewigen Stillschweigens auf den 29. Oct. 26. Nov. und 21. Dec. c. des Morgens gegen 9 Uhr anhero verabladet, um mit dem ernanten Curatore concursus. Höffiscal Holsche über ihre Ansprüche zum Protocoll zu verfahren, ihre Forderungen mit rechtsgültigen Urkunden oder auf andere rechtliche Art zu bewahrheiten, und können demnächst rechtliche Classification gewärtigen.

Zugleich liegt Creditoribus ob, sich über die Bestätigung des ernanten Interimscuratoris vor Ablauf der gesetzten Termine zu erklären. Nach Ablauf des letzten Verificationstermins werden Acta für beschlossfen angenommen, und die sich nicht gemeldet, oder wann selbiges gleich geschehen, ihre Forderungen ad statum liquidum nicht gebracht haben, von dem Vermögen der Witwen Meiers gänzlich abgewiesen werden.

IV Avertissements.

Amte Limberg. Demnach auf Requisition, des ohnlängst verstorbe-

nen Heinrich Joachim Wesselings, in der Bannerschaft Einighäuser hiesigen Amtes, dessen testamentarische Disposition aufgenommen und sodann selbige, unter dem gerichtlichen Siegel verwahrlich alhier niedergeleget worden, inzwischen die Zeit, so zu Eröffnung derselben im Landrechte bestimmt, nunmehr vorhanden; Als wird solches, und daß mit Resignation, und Publication, des besagten Wesselingschen Testaments auf den 26. dieses Monats Octobr. verfahren werden solle, denen sämtlichen respective hinterlassenen Erben und Auberwandten hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Es können also dieselbe entweder in Person selbst, oder durch einen mit gnugsamer Vollmacht versehenen Mandatarium committum an hiesiger Gerichtsstube, am präfigirten 26. Octobr. a. c. sich einfunden, und der Publication mit beywohnen, als wozu sie mittelst dieses öffentlich verabladet werden.

Lingen. Demnach zur mehreren Bequemlichkeit des Publici resolviret worden, daß hiesige bis hiehin auf den 29. Oct. jeden Jahres angeständene Vieh- und Kraumarkt auf den 21. Oct. zu verlegen; selbiges auch bereits in diesem Jahre auf gedachten 21. Oct. gehalten werden soll; so wird solches dem Publico hiemit nachrichtlich bekant gemacht.

V Personen, so verlangt werden.

Minden. In einer Handlung bey truckenen und fetten Waren wird ein bereits Gelerater oder der dabey in Dienst zu treten und in offenen Laden mit aufzuwarten noch Lust hat gesucht. Er muß gutes Herkommens und wegen seines Wohlhaltens Zeugnis und zur Sicherheit Bürgerschaft allenfals leisten könne. Wer diese Condition antreten will, kan bey dem Briefträger Milig das weitere erfahren.



Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

43tes Stück.

Montags, den 25ten Oct. 1773.

I Publicandum.

Dennach der Analogie des Stempel-Edicts gemäß festgesetzt worden:

daß für eine Schenkung aller Güther der Collateral-Stempel, gleich wie für eine Erbschaft entrichtet, und pro futuro die Uebertreter dieser Vorschrift in poenam quadrupli des zu erlegenden Collateral-Stempel-Satzes verfallen sollen;

Als wird solches hierdurch jedermänniglich bekant gemacht, um sich darnach bey vor-

kommenden Fällen allergehorsamt zu achten. Signat. Minden am 5ten Oct. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät in Preussen. *rc. rc. rc.*

Königl. Preussische Regierung

Frb. v. d. Reck.

v. Huß.

Kbn. Preuss. Krieges- und Dom. Cammer

v. Breitenbach. Bärensprung. Krusemarck.

II Citaciones Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen *rc. rc. rc.*

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, dennach der Major von Dithfurth

und

und

und dessen beyde Söhne der Hauptmann Johan Adolph Franz u. der Krieger- u. Do-
mainenrath Nicolaus Wilhelm Gebrüdere
v. Dithfurth zu Sicherstellung des Obristen
Friedrich Christian Arnold von Jungken ge-
nant Münzer von Mohrenstamm, welchen
siesvermöge eines unter dem 21. Junii a. c.
zu Stande gekommenen Tauschcontractis
ihr im Besitz habendes Guth Hülffe, im
Amte Reineberg belegen, überlassen, um
öffentliche Vorladung aller derjenigen, so
ex quocumque capite an besagtes Guth über-
haupt, oder an dessen Zubehörung insbe-
sondere ein Anspruchsrecht zu haben ver-
meinen, gebeten, solchen Suchen auch in
Gnaden deferiret und Statt gegeben wor-
den, daß Wir also hiermit und kraft die-
ser Edictalcitation, wovon ein Exemplar
allhier, das 2te zu Dönabrück und das
3te zu Rinteln affigiret worden, alle und
jede, so an dieses erwehnte Guth Hülffe
einiges Recht haben, vorladen, in dem
in vim triplicis auf dem 21. Jan. a. f. an-
gesetzten Termino allhier vor der Regie-
rung zu erscheinen, ihr Recht zu profiti-
ren, Documenta oder sonstige Beweismit-
tel beyzubringen, darüber mit den Pro-
vocanten ad Protocollum zu verfahren,
und wegen ihrer Befriedigung oder An-
weisung rechtliche Verfügung und Anwei-
sung entgegen zu sehen; Mit der War-
nung, daß wenn sie in solchen sub präju-
dicio anstehenden Termino nicht erscheinen
und ihre Forderung liquidiren und ihr
Recht dociren, sie nicht weiter damit zu-
gelassen, sondern mit allen Ansprüchen
gegen dem neuen Eigenthümer präcludi-
ret, und die etwaige Kauf- oder Vermu-
tationsgelder den Provocanten verabsol-
get werden sollen. Urkundlich diese Edi-
caltation unter der Regierung Insiegel
und Unterschrift ausgefertigt. So gesche-
hen Minden am 21. Sept. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl.

Maj. in Preußen, 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

v. Huf.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, Kö-
nig in Preußen, Marggraf zu Bran-
denburg des Heil. Röm. Reichs Erzsäm-
merer und Churfürst 2c. 2c. 2c.

Demnach der Obrist Fried. Christian Ar-
nold v. Jungken als zeitiger Besitzer des im
Amte Sparenberg, Heppischen Districts,
belegenen adelichen, von der Abtey zu Her-
ford zu Lehne gehenden Guths Lübbrassen
wegen eines zwischen ihm und dem Major
von Dithfurth intendirten Tausches aller-
unterthänigst gebeten, zu Sicherstellung
des künftigen Eigenthümers alle diejeni-
ge, so an besagten Guthe Lübbrassen,
aus irgend einem Grunde ein Recht zuste-
het, edictaliter vorladen zu lassen, sol-
chem Suchen auch deferiret worden, daß
Wir also hierdurch und kraft dieser Edi-
caltium alle und jede, so an diesem Gut-
the Spruch- und Forderung oder sonst
ein Recht haben, oder zu formiren geben-
ken, es sey auch ex quo capite es wolle,
citiren, heischen und laden, in dem in
vim triplicis angeetzten Termino den 18.
Jan. a. f. allhier vor der Regierung zu er-
scheinen, ihr Recht anzugeben, und ha-
bende Forderungen zu liquidiren, und we-
gen ihrer Befriedigung oder Sicherstellung
Anweisung zu erwarten, unter der Ver-
warnung, daß wenn sie in diesem sub
präjudicio anstehenden Termino nicht er-
scheinen, und ihr an dem Guthe haben-
des Recht angeben und geltend machen,
sie damit nicht weiter gehdret, sondern
mit Abfassung und Publication einer Prä-
clussionsurteil verfahren, und ihnen ein
ewiges Stillschweigen auferlegt werden
solle, wornach sie sich zu achten.

Signatum Minden den 1. Octob. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Maj. von Preußen, 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck. v. Huf.

Von Hochlöblicher Regierung sind alle
diejenigen, so an das Guth Holz-
hausen Forderung zu haben vermeinen,
auf

auf den 29. Oct. t. edictaliter citiret. S. 33. St. d. N.

Lingen. Nach der in dem 39. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso enthaltenen Edictalcitation sind der Colonnas Gläcker zu Sünderwehe Creditores auf den 17. Nov. t. verablädet.

Inhalts der in dem 34. St. dieser Anz. von hochlöbl. Regierung in extenso enthaltenen Edictalcitation sind die Creditores des verstorbenen Kaufmanns Joh. Adolph Berlemann zu Lengering auf den 8. Sept. 6. Oct. und 10. Nov. c. zu Vertheilung ihrer Forderungen, auch ad Terminum den 3. Dec. c. um mit dem bestellten Interimscuratore und Nebencreditoris ad protocollum zu verfahren sub praedicio citiret.

Umt Ravensb. Nachdem Peter Henrich Laves, Strüermans Tochter zu Bokel geheyrathet; derselbe indessen bedenklich findet, die Ritterschrey mit der Frau als Colonus anzunehmen, befür er von dem wahren Schuldenzustande gründlich unterrichtet, und ihm ein vierjähriger Stillstand von denen Creditoribus, und daß er mit Stillung des Zinslaufs zu einer Abgabe von 10 Rthlr. jährlich zugelassen; also Edictalem citationem nachgesuchet und dem Petito deferiret worden; so werden alle und jede, so an den bisherigen Colonum rechtmäßigen Anspruch haben, hiedurch verablädet: in Terminis den 9. Nov. den 7ten Dec. a. c. und den 7ten Januar. a. f. Morgens Glock 8 Uhr für dem Umt zu erscheinen, ihre Forderungen anzuzeigen und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, auch in dem letztern Termino ihre Erklärung über das Begehren des Supplicantis zu eröffnen unter der Verwarnung: daß denen, so ihre Forderungen nicht angeben, ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle, und die, so ihre Erklärung

nicht beybringen, werden als Einwilligende auf und angenommen werden; wornach sich ein jeder, dem daran gelegen zu achten hat.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Hn. Calculator Schlick stehet eine vierstige Chaise, nebst ein mit einem Chaisenverdeck versehener Jagdwagen zum Verkauf.

Auf bevorstehenden Martini Markt werden die Kaufleute Joh. Gottlieb Meinhard von Gera mit einem guten Sortiment Mittels- und extra feinen Camelot, Kalamang, Serge de Nimes, Oberlastings, gestreifte und gebläunte Moufelines und andere fabricirte Wollenwaaren; desgleichen Joh. Ad. Rochold et Ehringhaus mit allerley Sorten schönen Bändern sich einfinden, und bey dem Kaufman Sieckermann am Markte logiren, wohin Kaufliebhaber eingeladen werden.

Bey dem Sattler Christopher Petersen allhier stehet eine gute brauchbare und bequeme 4stige Kutsche zu verkaufen, und können sich Liebhabere bey ihm selbst melden.

Bey dem Kaufman Johan Herman Widgeler am Simeonsthore sind gute eiserne Portofen, wie auch Röhren, weiß und schwarz Blech, eisern Draht, überhaupt allerley Sorten Eisen, Gewürzfarbe- und fette Waaren, imgleichen geräuchert Speck und Schincken um civile Preise zu haben.

Oldendorf. Bey dem Schutzjuden Abraham Salomon alhier ist Kuh- und Kalbleder zu verkaufen.

Umt Keineb. Da in dem zum öffentlichen Verkauf der Marmelsteinischen sonst Wismannischen Stette, sub Nr. 18. Bauerschaft Quernheim angesetzt gewesen leztern Bietungstermino auf das gethane

thane Gebot der gerichtliche Zuschlag nicht erfolgen können, und deshalb von dem angeordneten Curatore des Marmelsteinischen Concurfes Herrn Cammerfiscal Dieckmann auf Ansehung eines vierten Termin subhaftationis angetragen, auch diesem Suchen statt gegeben worden; Als wird gedachte Stette, welche nach dem in der ämtlichen Registratur vorliegenden Anschlage, nach Abzug der Lasten auf 2654 Rthlr. 24 Mgr. gewürdiget ist, hie mit anderweit subhaftiret, und quartus Terminus licitationis auf den 4. Novb. d. J. anberaumet. Kauflustige werden daher eingeladen, gedachten Tages Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Offerten zu eröffnen, und auf das annehmlichste Gebot der Adjudication entgegen zu sehen.

Tecklenburg. Es wird des Arend Rdnigs zu Ladbergen im Sande gelegener zu 60 Rthl. 3 St. 6 Pf. gewürdigter Zuschlag, weil im letzten Licitationstermin nur 23 Rthl. darauf geboten, auf Verlangen der Creditoren hiermit nochmals aufgeschlagen, und zu jedermans feilen Kauf gestellet: wozu Terminus auf Dienstag den 7. Dec. c. des Morgens um 9 Uhr präfigiret worden: und daher Kauflustige hiemit eingeladen werden, vor dem Unterschriebenen qua Commissario sodann ihren Both zu eröffnen, und annehmlicher zu bieten, da dann der Meistbietende der Regierungsadjudication ohne Ansehung eines weitem Verkaufsterm. gewärtig seyn kan. Vig. Commis. Mettingh.

Bückeburg. Es wird hiemit bekant gemacht, daß am 29ten dieses eine Parthey feines gebleichtes Linnen und Drell alhier öffentlich meistbiethend verkauft werden solle. Kauflustige können daher sich am angezeigten Tage alhier einfänden, ihr Gebot thun, und der Meistbietende des Zuschlages gegen baare Bezahlung in Golde gewärtigen, imgleichen kan

sothanes Linnen und Drell den Liebhabern Tages vorher auf Verlangen gezeigt werden, und können sich solche desfalls bey dem Kammereschreiber Stolle melden.

Lingen. Der im Dorfe Lengezrich auf der Wallage aufm Kirchhofe bezugene denen Eheleuten Marcus Goers zugehörige Spieler, und ein denenselben gleichfalls zugehöriger Tobackszuschlag, sol in Terminis den 2. Nov. und 4. Dec. c. bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Forderung machen, verabladet. S. 38. St. d. V.

Detmold. Es ist der Verkauf des freyhadelichen von Blanckenseeschen Allodialguths Effentrup mit allen dazu gehörigen in der Graffschaft Lippe und Ravensberg gelegenen Pertinenzien an Gebäuden, Ländereyen Holzungen, Wiesen, Weiden, Kämpen, Röttereyen, Mühlen, Teichen, Rechten und Gerechtigkeiten, wovon der Anschlag bey der zum Blanckenseeschen Debitwesen verordneten Commission hieselbst eingesehen werden kan, gerichtlich erkannt, und Terminus zu dessen würclichen Subhaftation auf den 8ten instehenden Monats November anberaumet worden. Diejenige, welche zu Ersteigerung dieses Gutes Lust tragen, können sich also an besagtem Tage Morgens 10 Uhr auf hiesiger Canzley einfänden; ihr Gebot eröffnen, und auf vorgängige Herrschaftliche Ratification dessen Zuschlag und Adjudication an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Golde die Louisdor ad 5 Rthlr. und den Ducaten ad 2 Rthlr. 30 Mgr. gewärtigen. Detmold den 21. Sept. 1773.

Gräff. Lippis. Regierungs-Canzley das.
IV Sachen zu vermietthen.

Minden. Ein bequemes Logis für allenfals zwey einzelne Personen stehet zu vermieten, und kan gleich bezogen werden, wovon der Anrufer Gotthold nähere Nachricht giebet.

Beilage zu Nro 43.

Sachen, so gestohlen.

Es ist am 18. hujus in der Nacht zwischen Mehle und Poppenburg ein Coffre, worin folgende Sachen befindlich gewesen, von dem Königl. Postwagen aus der Schoßkelle diebischer Weise entwandt worden, als:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1) Ein hellblauer Rock, welcher ins weiße fällt, mit Unterfutter und Knöpfen von gleicher Farbe, und mit einem Krage gemacht. 2) Ein violetter Rock, welcher roth gesprengelt, mit Knöpfen von gleicher Farbe und grau Unterfutter auch mit einem Krage gemacht ist. 3) Eine schwarze Weste mit Kameelgarzen Knöpfen und weißen Futter. 4) Ein schwarze Hose mit hornen Knöpfen. 5) Ein Camelotener Schlafrock von braunen Grund und mit breiten und schmalen Streifen, welche mit grau und roth vermischt sind. 6) Ein Hut mit beschnittenem Rande. 7) Ein paar vierkantige durchgebrochene silberne Schuhschnallen. 8) Sieben Unterhemde. 9) Sechs oder 7 Oberhemde. 10) 6 Paar Ermel mit batisine Manchetten. 11) 3 Servietten. 12) 5 Taschentücher. 13) Eine rothgestreifte baumwollne Mütze. 14) Eine Wintermütze. 15) 4 Paar schwarze Strümpfe. 16) 8 Paar weiße leinene Strümpfe. 17) 1 Paar weiße wollene Stiefelstrümpfe 18) 3 weiße Halstücher. 19) 3 leinene Handtücher. 20) Ein Paar Schuhe. 21) Ein Paar gelblederne Pantoffeln. 22) Eine Zuckerdose von weiß Blech. 23) Ein tombachener Leuchter nebst eine Lichtschere von gleichen Metall. 24) 1 Paar Messer und Gabel. 25) 1 zinnerner Esßlöfel. | <ol style="list-style-type: none"> 26) 1 Paar weiße englische Handschuhe. 27) Eine Tasse. 28) Ein hornen Dintensaß. 29) 1 Puderpüster. 30) Eine Scheere. 31) 1 Stiefelknecht. 32) 1 Spiegel. 33) Eine Menge Bücher, deren Anzahl nicht bestimmt werden kan. <p style="text-align: center;">Worunter aber unter andern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Ein Homanischer Atlas von 19 Char-
ten in rothled. Bände. 2) Ein Manuscript von genealogischen
Tabellen, in b. Pap. 3) Ein Testament in weiß Perg. 4) Meiers Logik in b. Pap. 5) Ein eingebunden Manuscript, worin
die Logie, die Poesie, und eine Anlei-
tung zur Verfertigung lateinischer Verse
enthalten, Frzband. 6) Baumgartens Metaphysik und Ethik,
Pergamentband. 7) Eiusd. theses theologicae, Frzb. 8) Ernesti chrestomathia, halb. Frzb. 9) Nov. Testamentum graecum. 10) Eine Encyclopedie. 11) Anweisung wie die alten Schriftsteller
in höhern Classen sollen gelesen werden. 12) Reinecci Janua linguae hebraicae. <p>Die leinenen Sachen sind theils mit roth,
theils mit schwarz, theils mit Bindlöcher
gezeichnet und mit H bemerkt.</p> <p style="text-align: center;">Da nun dem Publico sehr daran gelez-
gen, daß dieser verwegene Dieb ausfün-
dig gemacht werde, so wird jederman,
dem von oben benannten Sachen etwas zu
Gesichte kommen solte, hierdurch ersuchet,
davon sofort dem hiesigen Königl. Postam-
te, oder dem Fürstlichen Amte zu Poppen-
burg Nachricht zu ertheilen. Minden, den
23. Oct. 1773. Königl. Preuß. Postamt
Allbrecht.</p> <p style="text-align: right;">Da</p> |
|---|--|

Da in der Nacht vom 15. auf den 16. dieses Monats, auf der Wehdunn zu Steinbagen, Amts Brackwede, die unten folgende Sachen, mittelst gewaltsamen Einbruchs entwandt worden; So wird das Publicum von hiesigem Gerichte gebührend ersuchet, die Amtseingesessenen aber befehliget, wann von solchen Sachen etwas zum Vorschein kommen sollte, davon sofort hieselbst Anzeige zu thun, auch falls diejenigen, bey welchen dergleichen gefunden wird, unbekante oder unsichere oder sonst verdächtige Leute sind, solche handfest zu machen, und ebenfals davon anhero gegen Erhaltung eines billigen Douceurs, Nachricht zu geben.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

I. An Silber und Gold.

- 1) Eine rothe sammetne Bügeltasche mit Silber gestickt, und mit einer schlechten Einfassung von Silberblech. Darin sind drey goldene Ringe.
- 2) Ein goldener gereifter Ring, inwendig mit den Buchstaben C. M. H.
- 3) Noch ein goldener schlichter Ring.
- 4) Noch ein goldener schlichter Ring.
- 5) 1 silberner Fingerhut.
- 6) Etwa 5 Rthlr. an alten Wildemannsgulden und Stolbergischen ganzen und halben Gulden, auch sonstigen ganz alten 4. 2. und 3 Groschen Stücken mit wilden Männern und Andreas.
- 7) Ein silberner Milchgießer mit 3 Füßen und einer hölzernen Handhabe, unten am Bauch stehen die Namen O. B. K. Bielefeldsche Probe.
- 8) Eine silberne Zuckerschere, Hamburger Probe, in der Gestalt eines Storchs. Inwendig ist in dem einen Flügel ein springender kleiner Knabe, in dem andern ein Windelkind, unten am Fuß stehen die Buchstaben D. H. W. und D. T. W.
- 9) 4 silberne Theelöffel Bielefeldsche Probe, oben auf dem Stiel stehen die Buchstaben J. C. P. W.

II. An Kleidungsstücken.

- 1) Ein seidener Schlenker von brochirten Laffent, der Grund in Celadongrün,

und oben drauf sind weiße, theils mit blauen Punkten wie Ranten oder Spitzen gezogene Streifen.

- 2) Noch ein seidener Schlenker von brochirten Laffent mit theils breiten violet blauen Streifen mit Blumen, theils mit breiten grünen Streifen und inwendig weiße geblümete Streifen.
- 3) Ein Schlenker von weißen Canecaff.
- 4) Ein schwarz seidener Schlenker von Groß du Lour.
- 5) Ein schwarzer seidener Frauensrock von geblünten Damast, welcher mit violetten Cattun gefüttert ist.
- 6) Eine Vertjacke von weißen Canecaff.
- 7) Ein Schlenker von Sitz mit weißem Grunde roth und blauen mittelmäßig großen Blumen.
- 8) Ein durchgeheter Frauensrock von gelbbraunen Stoff, mit blauen Glanzlinnen gefüttert.
- 9) Noch ein Frauensrock von geblünten Kallmang.
- 10) Ein schwarzer Camelotten Frauensrock schwarz und weiß gestammt.

III. An Linnengeräth.

Das Linnengeräth kan nicht alle specificiret werden, nur ist folgendes davon anzuführen.

- 1) 3 Frauenshalbtücher von weißen klaren Linnen mit Spitzen.
- 2) 1 Duzend Kinderhäuben von weißen Linnen mit Spitzen.
- 3) Eine gute Anzahl mit Spitzen besetzte Knäppel- und Stirntücher.
- 4) Etliche ganze Mannsüberhemder von Wahrenborfer Linnen.
- 5) An die 30 weiße klare linnene Frauensstrieche mit Spitzen.
- 6) Obungefähr 6 Predigerkragens von Batist, breit eingefaßt.
- 7) 2 weiße Kinderkappchens mit Spitzen und rothen Band.
- 8) 1 Duzend feine drellene Servietten.

Bielefeld, am Amte Sparenberg Brackwedischem Districts den 21. Oct. 1773.



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

44tes Stück.

Montags, den 1ten Nov. 1773.

I Vollzogene Strafen.

Swey Kerls, welche verschiedene Diebstähle ausgeübet, sind zu Sechs- und Zweyjähriger Bestrafungsbarbeit, ihre Weiber aber zu Dreymonatlicher Zuchthausstrafe condemniret worden.

Signat. Mindenam 22. Oct. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen. r. r. r.
Frh. v. d. Reck. v. Huß.

II Avertissement.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr,

allergnädigst geruhet haben, in denen Graffschaften Tecklenburg und Lingen pro Trinitatis 1772 bis 1773. folgende Prämissen zu accordiren, als:

In der Graffschaft Tecklenburg.

a) Dem Unterthan Joh. Herman Döslage, zu Lienen, welcher dargethan, daß er 57 Stück Bienenstöcke überstehen lassen 5 Rthlr. und

In der Graffschaft Lingen.

b) Denen Bürgern Greskow, und Müller, zu Lingen, weil dieselbe 75 Stück überständige Bienenstöcke nachgewiesen 5 Rthlr. sodann

Æ x

c) Dem

c) Dem Colono Bellage zu Lengerich, wegen angepflanzter lebendigen Hecken 6 Rthlr.

als wird solches dem Publico zur Aufmunterung und Nachahmung hiedurch bekannt gemacht, und dienet demselben zugleich zur Nachricht, daß pro Trinitatis 1773 bis 1774. wiederum folgende Prämien für gedachte beyde Graffschaften private ausgesetzt worden, als:

1) Für diejenigen zwey Unterthanen, welche das weisseste Stück Ewend-Linnen nach Tecklenburg oder Jbberbühen zur Legge bringen werden, jedem 2 Rthl. und für diejenigen zwey Unterthanen, die das zweyte von gleicher Güte daselbst zeichnen lassen, jedem 1 Rthlr. Für jeden der beyden folgenden aber 16 Ggr.

2) Für denjenigen Unterthan, welcher einen Malter Hanpssaamen von eigenem Gewächse produciren wird 5 Rthlr.

3) Für denjenigen, der ein Malter selbst gezogenen Hopfen vorzeigen wird 5 Rthl.

4) Für denjenigen, der sich der Anpflanzung guter Obst- und besonders Pflaumbäume am meisten angelegen seyn lässet 5 Rthlr.

5) Für denjenigen, der auf seinen eigenen Gründen die Anpflanzung des Eichen- und Büchenholzes am weitesten pouisiret, und wenigstens bis 250 Stück in einem Jahre in dortiger Niedergraffschaft Lingen anpflanzet 5 Rthlr.

6) Für denjenigen, der ein dreyjährig selbstgezogenes Füllen vorzeigen wird, welches noch zu keiner Arbeit angehalten worden, oder gezogen hat 5 Rthlr.

7) Für denjenigen Unterthan oder Haushaltung in der Niedergraffschaft Lingen, so für das Jahr 1773 bis 1774 den meisten Flachß oder Hanf verponnen haben wird, und wenigstens 150 Stück flächßen Garn, und 60 Stück Hanfgarn vorzeigen wird 5 Rthlr.

8) Für vier berjenigen Handwirthe, welche sich vorzüglich angelegen seyn lassen, die todten Zäume abzuschaffen, und dagegen lebendige Hecken zu pflanzen, jedem 2 Rthlr. zusammen 8 Rthlr.

9) Für denjenigen Unterthan aus dem Kirchspiel Plantlünne, der die mehresten Fuder Lorf vom dortigen Mohre zum Verkauf nach der Stadt Lingen gebracht haben wird 5 Rthl.

Dieserjenigen nun, welche davon zu profitiren gedenken, haben sich um Trinitatis 1774. wann es Unterthanen der Graffschaft Tecklenburg sind, bey

dem Landrath Balcke, und Krieges-Comm. Lucius.

und wann es Einwohner der Graffschaft Lingen sind, bey

dem Kriegesrath Bauer, und Kanzley-Directors Heinen,

als dazu specialiter ernannten Commissariis, zu melden, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen, und sich darnach zu richten haben. Signat. Lingen den 16. Oct. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen u. u.

v. Bessel. Schröder. v. Dyck. v. Stille

III Citaciones Edictales.

Von Gottes Gnaden Friederich König von Preussen u. u. u.

Entbieten allen und jeden Creditoren, so an der Nachlassenschaft des hieselbst verstorbenen Johann Wilhelm Wolters einigen An- und Zuspruch zu haben vernehmen, Unsern gnädigen Gruß, und sagen denenselben hiemit zu wissen, wasmaßen über diese geringe Nachlassenschaft der Concurs eröfnet und eure gebührende Vorladung ad liquidandum veranlasset worden.

Solchemnach citiren und laden Wir euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wels

welches wegen Geringschätzung der Masse nur allein bey Unserer hiesigen Regierung affigiret, und den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen inseriret werden sol, peremptorie, daß ihr a dato mercklich 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögdet, ad Acta anzeigt, auch den 14. Jan. 1774. des Morgens frühe vor Unserer hiesigen Regierung erscheinet, und vor dem ernannten Commissario liquidationis euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem bestellten Interimscuratore Advocat Philipson und denen Nebenscreditoribus ad Protocollum verfähret, euch über die Anseinersehung dieser Masse und Recherchirung des Vermögenszustandes des Debitoris communis, imgleichen des von selbigem gehaltenen Lombards erkläret, und in Entstehung der Güte rechtl. Erkenntniß und locum in dem abzuffassenden Prioritätsurtheil gewärtiget.

Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder sich doch in bemeldten Termino nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem gegenwärtigen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung unterschrift und derselben beygedruckten größern Insiegels. Signat. Lingen am 18ten Oct. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. in Preussen etc. etc.
Möller.

Lemgo. Demnach der Nadlergeselle Johann Marquard Reiß, aus Leob-

schütz in Oberschlesien gebürtig, dem hiesigen geistlichen Gerichte geziemend zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sich mit Helene Rohterin, gebürtig aus dem 5 Meilen von Breslau gelegenen Ort Mansel, in ein Eheverlöbniß eingelassen, auch darauf etwa vor 5 Jahren mit derselben in gedachtem Mansel wirklich priesterlich getrauet worden, diese seine Ehefrau aber 6 Wochen nach vollzogener Ehe ohne alle gegebene Ursache bösslich von ihm gewichen sey, und sich seit dieser geraumen Zeit nicht wieder bey ihm eingefunden habe; dannhero, und weil er anjehzo gewillet wäre, sich anderweit zu etabliren und auf seine Profession zu setzen, geziemend bitten wolte, seine obgemeldete von ihm gewichene Ehefrau Helene Rohterin vor dieses geistliche Gericht zu laden und dieselbe bey ihrem Erscheinen wegen ihrer bösslichen Entweichung zur Verantwortung zu ziehen, im Ausbleibungsfall aber das zwischen ihnen eingegangene Ehebündniß gesetzmäßig zu trennen, und ihm, Imploranten, sich anderweit wiederum zu verheyrathen, zu gestatten, wir auch diesem rechtlichen Suchen statt zu geben keinen Anstand gefunden: als citiren und laden wir mehrgemeldete Helene Rohterin, aus Mansel gebürtig, des Nadlergesellen Johann Marquard Reiß Ehefrau, vermittelst dieses in den Pippischen Preussisch-Mindenschen und Breslauer Anzeigen zu dreymalen öffentlich bekannt zu machenden Proclamatiss, vor unserm geistlichen Gerichte binnen 90 Tagen von dem heutigen Tage an, deren Wir 30 für den ersten, 30 für den zweyten und 30 für den dritten und letzten Termin setzen, entweder in Person oder auch wegen etwaiger Entfernung durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und von ihrer oberwehnten bösslichen Entweichung von ihrem Ehemann Johann Marquard Reiß Rede und Antwort zu geben, im fern-

fernern Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie von demselben den Rechten gemäß geschieden, und ihm Johann Marquard Reiß, sich anderweit zu verhehlichen von Gerichtswegen verstattet werden solle. Wornach sie sich zu richten.

Sign. Lemgo den 18. Oct. 1773.

Burgemeisterei und Consistoriales
dieselbst.

IV. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sind bey Jacob Heuser aus Haag, im Landständen Haus, auf einziehenden Martinimarkt, folgende Waaren zu haben: Conatabak das Pfund 18 Mgr., englische Filet: auch andere Seide, Filetnadeln von Stahl, Braubänder und auch gewirkte Spitzen, dreydrätigen Zwirn zu Filet, auch andern Zwirn das Loth zu 6 Mgr. bis 2 Rthlr. 12 Mgr., geflochtene Schuhe das Paar 30 Mgr., Stoppgarn, schwarz gedoppelt Hofenzeng die Elle zu 18 Mgr., blauen und schwarzen Manchester, öconomische Lampen das Stück 2 Rthlr. 6 Mgr., Meerschäumene und andere Pfeifenköpfe, auch Jalousies vor die Fenster grün mit Gold a Elle 12 Mgr., neue Sorten von Wandleuchters mit Spiegeln die so viel leuchten als 4 andere das Stück 3 Rthlr. 18 Mgr., Rubinen, Granaten, eine neue Sorte schwarzen Atlas die Elle 1 Rthlr. 15 Mgr., englisch Pflaster, gedoppelten seidenen Zopfband, nußbaumene Stücke mit Beschlag, und andere Waaren mehr.

Auf bevorstehenden Martini Markt werden die Kaufleute Joh. Gottlieb Weinhard von Gera mit einem guten Sortiment Mittel- und extra feinen Camelot, Kalamang, Serge de Nimes, Oberlastings, gestreifte und gebläunte Moufelines und andere fabricirte Wollenwaaren; desgleichen Joh. Ad. Kochold et Ehringhaus mit aller-

ley Sorten schönen Bändern sich einfinden, und bey dem Kaufman Sieckermann am Markte logiren, wohin Kaufliebhaber eingeladen werden.

Hey dem Sattler Christopher Peterfen allhier stehet eine gute brauchbare und bequeme 4stizige Kutsche zu verkaufen, und können sich Liebhabere bey ihm selbst melden.

Simon Michel von Cassel kommt auf hiesigen Martinimarkt mit allerhand feine Augsburgische Sitten und Cattunen, wie auch seidene Taschentücher, und logirt bey dem hiesigen Juden Levi Philip am Markt.

Blottho. Hey Anton Stumpf allhier sind einige Kuhfelle zu verkaufen.

Detmold. Es ist der Verkauf des freyadelichen von Blanckenfeyischen Allodialguths Effentrup mit allen dazu gehdrigen in der Graffschaft Lippe und Ravensberg gelegenen Pertinenzien an Gebäuden, Ländereyen Holzungen, Wiesen, Weiden, Rämpen, Köttereien, Mühlen, Leichen, Rechten und Gerechtigkeiten, wovon der Anschlag bey der zum Blanckenfeyischen Debitwesen verordneten Commission hieselbst eingesehen werden kan, gerichtlich erkannt, und Terminus zu dessen würcklichen Subhastation auf den 8ten instehenden Monats November anberaumet worden. Diejenige, welche zu Ersteigerung dieses Gutes Lust tragen, können sich also an besagtem Tage Morgens 10 Uhr auf hiesiger Canzley einfinden, ihr Gebot eröffnen, und auf vorgängige Herrschaftliche Ratification dessen Zuschlag und Abjudication an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Golde die Louisdor ad 5 Rthlr. und den Ducaten ad 2 Rthlr. 30 Mgr. gewärtigen. Detmold den 21. Sept. 1773.

Gräfl. Lippif. Regierungs-Canzley das.



Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

45tes Stück.

Montags, den 8ten Nov. 1773.

I Vollzogene Strafen.

Es ist ein gewisses Weibsmensch wegen ihrer eingestandenen, dreyzehn, wiewol kleinen Diebstähle, weil die entwendte Sachen denen Bestohlenen wieder zurückgegeben und vergütet sind, sie aber sich an die an sie ergangene gerichtliche Warnungen nicht gehalten hat, für dismal mit Ein und 1 halbjähriger Zuchthausarbeit, nebst gewöhnlichen Willkommen und Abschied salva fama bestraft worden.

Signat. Minden am 26. Oct. 1773.

In statt und von wegen Sr. Königl. Majestät in Preussen. 2c. 2c. 2c.
 Frh. v. d. Reck. v. Huf.

II Citaciones Edictales.

Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, lassen den andgetretenen enröhrten Johann Henrich Fehr aus Minden hierdurch vorladen, in Terminis den 30. Nov., 22. Dec. c. und den 1. Februar 1774. vor der Regierung allhier zu erscheinen und die Ursachen seiner Abwesenheit anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß er für ein treuloses pflichtbergessenes Landeskind angesehen und mit Confiscation seines zurückgelassenen Vermögens verfahren, auch er zu allen Erbschaften und Successionen für unfähig erklärt werden solle. Urkundlich diese Edictalcitation unter der Regierung Insiegel und Unters

Y y

terz

terschrift ausgefertigt. So geschehen
Minden am 22. Oct. 1773.

Aufstatt und von wegen Sr. Königl.

Majestät in Preußen. 1c. 1c. 1c.

Frh. v. d. Reck. v. Huß.

Minden. Wir Richter und

Afffiores des hiesigen Stadtgerichts, fügen hiernit zu wissen, daß, da die ohnlängst verstorbene Wittwe Fehren die hiesigen Reformirten und Lutherischen Stadt-Armen zu Erben eingefezet hat, und diese die Erbschaft cum beneficio legis ac Inventarii anzutreten sich erkläret haben, citatio Creditorum erkannt worden sey; Wir citiren daher alle diejenigen, die an der Wittwe Fehren sehr geringen Nachlasse, es sey aus welchen Grunde es wolle, einige Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen sollten, in Termino den 16ten Decemb. a. c. in vim triplicis et peremptorie præfixo vor hiesigem Stadtgerichte ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und zu bescheinigen, oder die Aussenbleibenden haben zu gewärtigen, daß sie von dem Nachlasse abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Inhalts der in dem 38. St. d. Anz. von hochlöbl. Regierung in extenso befindl. Edictalcitation ist der von seiner Ehefrau aus Oldendorf im Ravensb. entwichene Hof. Jonas Siegfried auf den 24. Nov. c. als letztern Termin verabladet.

Herford. Nachdem der hiesige

Kathsapotheker Christoph Friedr. Bonorden ohnlängst ohne Hinterlassung weiblicher Erben mit Tode abgegangen, mithin dessen etwaiger Nachlaß auf seine Geschwister verfallen, von diesen aber nicht anders als cum beneficio legis ac inventarii und allenfallsigen gütlichen Behandlung mit denen Creditoren, angetreten worden; Als werden alle und jede, welche an des gedachten Apotheker Bonorden Nachlasse,

einigen Anspruch zu haben vermeinen, vermittelst dieses verabladet, in Termino den 16ten Dec. c. welcher hiernit ein vor allemal pro peremptorio bezielet wird ihre Forderungen ad acta zu liquidiren und sich die fernächst über die von den Beneficialerben zu thuende Vorschläge entweder selbst, oder durch einem mit Vollmacht hinlänglich legitimirten Mandatarium, billigmäßig und positive, ad Protocollum zu erklären, mit der Verwarnung, daß der, oder diejenige, so sich in diesem Termino nicht gemeldet, mit ihren Forderungen präcludirt in Ansehung des Records aber mit den mehresten, ohne auf die sich nicht erklärende zu reflectiren, geschlossen werden soll.

Umt Limberg. Sämtliche

Creditores, welche an den Meister Hackmann in Holzhausen, Anspruch und Forderung haben, werden hiernit bey Strafe des ewigen Stillschweigens verabladet, sich in Termino, den 16ten Nov. 14. Dec. c. und 11ten Jan. a. f. an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren, ihre Forderungen, anzugeben, und solche gehörig zu justificiren, welchemnach sie locum congruum, in der abzufassenden Prioritätsurtheil zu gewärtigen haben.

Lemgo. Demnach der Nablere

geselle Johann Marquard Reiß, aus Leobschütz in Oberschlesien gebürtig, dem hiesigen geistlichen Gerichte geziemend zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sich mit Helenen Kohterin, gebürtig aus dem 5 Meilen von Breslau gelegenen Ort Mansel, in ein Eheverlöbniß eingelassen, auch darauf etwa vor 5 Jahren mit derselben in gedachtem Mansel wirklich priesterlich getrauet worden, diese seine Ehefrau aber 6 Wochen nach vollzogener Ehe ohne alle gegebene Ursache bösdlich von ihm gewichen sey, und sich seit dieser geraumen Zeit nicht wieder bey ihm eingefunden habe;

be; dannenhero, und weil er anjeho gewillet wäre, sich anderweit zu etabliren und auf seine Profession zu setzen, geziemend bitten wolte, seine obgemeldete von ihm gewichene Ehefrau Helene Kosterin vor dieses geistliche Gericht zu laden und dieselbe bey ihrem Erscheinen wegen ihrer bößlichen Entweichung zur Verantwortung zu ziehen, im Ausbleibungsfall aber das zwischen ihnen eingegangene Ehebündniß gesetzmäßig zu trennen, und ihm, Imploranten, sich anderweit wiederum zu verheyrathen, zu gestatten, wir auch diesem rechtlichen Suchen statt zu geben keinen Anstand gefunden: als citiren und laden wir mehrgemeldete Helene Kosterin, aus Mansel gebärtig, des Madlergesellen Johann Marquard Reiß Ehefrau, vermittelst dieses in den Pippischen Preussisch-Mindenschen und Breslauer Anzeigen zu dreymalsten öffentlich bekandt zu machenden Proclamatis, vor unserm geistlichen Gerichte binnen 90 Tagen von dem heutigen Tage an, deren Wir 30 für den ersten, 30 für den zweyten und 30 für den dritten und letzten Termin setzen, entweder in Person oder auch wegen etwaiger Entfernung durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und von ihrer oberwehnten bößlichen Entweichung von ihrem Ehemann Johann Marquard Reiß Rede und Antwort zu geben, im fernern Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie von demselben den Rechten gemäß geschieden, und ihm Johann Marquard Reiß, sich anderweit zu verhehlichen von Gerichtswegen verstattet werden solle. Wornach sie sich zu richten.

Sign. Lemgo den 18. Oct. 1773.

Burgemeistere und Consistoriales
dasselbst.

Singen. Nach der in dem 39. St. d. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso enthaltenen Edictalcitation sind der Colo-

na Glascker zu Sudderwehe Creditores auf den 17. Nov. c. verabladet.

Lübbecke. Creditores des Bürger und Schuhmachers Gottfried Meyer sind auf den 29. Nov. als letztern Termin mit ihren Forgerungen edict. citiret. S. 31. St.

Amt Ravensb. Sämtliche Creditores des Freyherrn von Spiegelschen Coloni Fromme, Vogtei Halle, Bauerschaft Hörste, werden ad Terminos den 12. Oct., 9. Nov. und 7. Dec. c. edict. citiret. S. 38. St. d. Anz.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts, fügen hiermit zu wissen: daß die neulich ad instantiam des hiesigen Königl. Lombards subhasirten, dem Bürger Carl Friederich Schindeler gehdrigen, in der Brühl-Masch belegenen, und mit 2 Scheffel Zinns-Gerste an die hiesige Dohm-Dechaney beschwerten ein und einen halben Morgen, im letztern Verkaufs-Termin ohne Liebhaber geblieben sind.

Daher stellen Wir diese Ein und einen halben Morgen nach der revidirten Taxe zu 40 Rthlr. per Morgen in Golde in Summa 60 Rthlr., welche nach Abzug des gedachten Dneris zu verstehen, hiemit in einen anderweiten 4ten, jedoch peremptorischen Termino sub hasta, und citiren die Liebhabere auf den 25. Nov. c. vor hiesigem Stadtgerichte Vor- und Nachmittages zu erscheinen und zu licitiren, mit der abermaligen Versicherung und Warnung, daß dem Meistbietenden dieser Acker für sein bestes annehmlich Gebot zugeschlagen und nachher niemand mehr gehdret werden solle.

Auf bevorstehenden Martini Markt werden die Kaufleute Joh. Gottlieb Meinhard von Vera mit einem guten Sortiment
V y 2 Mit-

Mittel- und extra feinen Camelot, Kalamang, Serge de Nimes, Oberlastings, gestreifte und gebläunte Mouselines und andere fabricirte Wollenwaaren; desgleichen Joh. Ad. Rochold et Ehringhaus mit allerley Sorten schönen Bändern sich einfinden, und bey dem Kaufman Sieckermann am Markte logiren, wohin Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Simeonskirche ist willens den Stuhl Nr. 72. Dienstags den 16. Nov. an den Meistbietenden zu verkaufen, Liebhaber können sich um 10 Uhr einfinden.

Auf Veranlassung Hochlöbl. Krieges- und Domainen-Cammer, soll die dem Amtmann Möller in Petershagen zugehörige ohnweit der hiesigen Stadt vor dem Marienthore an der Weser belegene Poggemühle, samt denen darauf befindlichen Gebäuden, auf den 26. Nov. c. als letztern Termin bestbietend verkauft werden. S. 27tes St. d. A.

Herford. Es sollen an hiesiger Hochfürstl. Canzley am 30. dieses Monats Nachmittags allerhand gutes, theils feines Linnen- und Drellgeräthe, bestehend in Bettlaken, Küssenzüge, Tischtücher, Servietten, Handtücher, Manns- und Frauenshemden öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Preuss. couranten Gelde verkauft werden, worzu die Kaufliebhabere sich alsdann einzufinden haben.

Da in Termino den 20. dieses das von denen Stadteigenbehörden zwischen Martini und Weihnachten zu liefernde Pachtorn, als 72 Schfl. Roeten, 11 und 1 viertel Schfl. Gersten und 111 und 3 viertel Schfl. Haber plus licitanti am Rathhause öffentlich verkauft werden sol: So können sich die Kauflustige gedachten Tages dazu melden, und des Zuschlages gewärtigen, wobey denenselben zur Nachricht dienet, daß außerdem zur Cämmerey

zu bezahlenden Licitationsquanto, auch der Eingangsimpost von plus licitanti entrichtet werden muß.

Amt Limberg. Ad instantiam der Witwe Schoenen und Kaufmann Heidtmann, ist subhastatio der in Holzhausen sub Nr. 37. belegenen freyen Hackmanns Stette, erkant, und sind zugleich Termini licitationis, auf den 16. Nov. 14. Dec. c. und 11ten Jan. a. f. anbezielet. Diejenigen also, welche Lusten tragen, diese zu 197 Thaler gewürdigte Stette, an sich zu kaufen, haben sich in erwehnten Tagesfahrten, an hiesiger Amtsstube zu melden, darauf zu bieten, und des Zuschlages zu gewärtigen.

Bielefeld. Da sich zu dem Bartoloschen in der Kesselstrasse sub Nr. 468. belegenen und auf 486 Rthl. 34 gr. taxirten Hause noch kein annehmlich. Käufer eingefunden, u. dahero neuer Terminus licitationis auf den 17. Nov. c. angesetzt worden, so können die Lusttragende Käufer sich sodann am Rathhause einfinden, ihren Both ersuchen, und den Zuschlag gewärtigen.

Demnach zu der Dolleschen in der Burgstrasse sub Nr 598. belegenen und auf 260 Rthlr. 2 Gr. gewürdigten Behausung sich noch kein Käufer eingefunden, und dahero anderweiter Terminus licitationis auf den 17. Nov. d. J. anberaumet, so können die lusttragende Käufer sich sodann am Rathhause einfinden, ihren Both ersuchen, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Zum Verkauf des dem Colono Althof im Neuenhose zugehörigen im Siecker Felde belegenen Kampfs und der darin befindlichen Wiese ist der letzte Termin auf den 10. Nov. c. angesetzt. S. 35. St. d. A.

Amt Ravensberg. Nachdem auf Anhalten des bestellenden Herrn Interims Curatoris, Concurfus des Franz Wilhelm

Gag

Savrons zu Borgholzhausen, dessen vorhandene Immobilia per Juratos et peritos zum Anschlag gebracht, und zugleich auf dessen Begehren Subhastatio derselben erkannt: So werden sämtliche Immobilia, welche Eridarius besessen: als

- 1) ein Wohnhaus, welches zu allerley Handlung sehr gelegen, und mit einer Kiventlinnen Klander versehen.
- 2) Eine Scheune.
- 3) Ein kleiner Hofraum mit einem Brunnen.
- 4) Ein kleiner Krautgarten.
- 5) Noch ein Dito, so dabey lieget, und mit Obstbäumen besetzt, auch eine Laube befindlich.
- 6) Ein Garten, von ohngefähr drey Scheffel Saat im Enckfelde belegen.
- 7) Fünf und einen halben Scheffel Saat Felbland am Berghauser Wege.
- 8) Ohngefähr drey und einen halben Scheffel Saat Land aufm Düwelsbusche
- 9) Am Querwege 10 kurze Stücke viertheils Land, ohngefähr Fünf und einen halben Scheffel Saat.
- 10) Am Schalthore zwey Schff. Saat.
- 11) Dasselbst 3 Stücke, ohngefähr drey Scheffel Saat.
- 12) Noch daselbst 1 Stück von drey viertel Schff. Einfaat.
- 13) Ein grosses Stück Land von ohngefähr 3 Schff. Saat, so über den Oldendorfer Weg schliesset.
- 14) Ein Bergtheil von 24 Scheffel Saat Gröneberger Maasse.
- 15) 3 Schnepfensflüchte mit dem Holzwache ohngefähr 6 Scheffel Saat.
- 16) Der Hardenbergs Theil.
- 17) Eine Rdrhekuhle aufm Mohre und die Gerechtigkeit, noch eine dazu machen lassen zu können.
- 18) Ein Mannes Kirchenstand in der ersten Banc am Chor.
- 19) Ein Frauen Kirchenstand von zwey Sizen und

20) eine Begräbnis mit einem Lagersteine welche Pertinentien überhaupt zu Zweytausend Zweyhundert und Siebenzig Sechs sage 2276 Rthlr. 15 Mgr. 4 Pf. gewürdiget, hieburch zu jedermans feilen Kauf öffentlich ausgetobten, und können die Kauf lustige sich in Terminis den 14. Dec. a. c. den 8ten Febr. und 12. April a. f. Morgens zu rechter früher Tageszeit für dem Amte Ravensberg sistiren, und auf dieses Guth überhaupt, auch stückweise bieten, und hat der Bestbiethende in ultimo Termino des Zuschlages zu gewärtigen. Die Special Anschläge können in Terminis und auch sonst beym Amte eingesehen werden.

Tecklenburg. Demnach in Sachen des Rentmeisters der Tecklenburgischen Geistlichkeit, Amtmanns Sparenbergs wider den Osterberger Erbpächter Johann Wilm Landmeier so weit verfahren, daß in Ermangelung beweglicher Güter wegen residirenden Canonis, des ernannten Erbpächters zu 140 Rthl. 15 Schl. 9 pf. gewürdigtes im Osterberg belegenes Wohnhaus und Garten, wovon aber jährlich an Erbzins bezahlet werden muß 8 Rthlr. ad instantiam dieses Rentmeisters aufgeschlagen werden müssen;

Als werden Kauflustige, welche dies Haus und Garten für einen billigen Preis jedoch cum canone inhärente an sich zu bringen gesinnet, hiermit verabladet, in den zum Verkauf angeetzten dreyen Terminen den 18. Nov., 16. Dec. a. c. und den 14. Jan. a. f. als den letztern vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, ihren Voth zu eröffnen, und gewärtig zu seyn, daß dem Bestbietenden dies Haus und Garten ferner in Erbpacht überlassen werden solle. Die auch ex capite domini vel alio jure reali einen Anspruch an diesen zum Verkauf gestellten Gütern haben, werden hiemit sub pōna præclausi verabladet, sothanen ihr dingliches Recht vor Ablauf des

des letzten Termini vorzutragen, und rechtlich auszuführen.

Mettingh.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst etc. etc.

Fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmaassen, da in denen zur Subhastation der zu Gersten, im Kirchspiel Lengerich belegenen Keven Wohnung angestandenen Terminis kein höheres Gebot als 650 fl. holländisch, geschehen, Creditores um nochmalige Subhastation derselben allerunterthänigst angehalten; wann Wir nun derselben Gesuch, jedoch auf ihre Gefahr und Kosten deferiret haben; so subhastiren Wir und stellen nochmals zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Keven Wohnung, nebst allen ihren Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in dem in Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungsregistratur und dem Mindenschen Adresscomtoir befindlichen Anschlage mit mehreren beschrieben, mit der taxirten Summe der 972 fl. 10 Stbr und dem geschehenen Licito ad 650 fl. holländ. citiren und laden auch diejenigen, so belieben haben, gedachte Wohnung zu erkaufen, auf den 26. Nov., 22. Dec. c. und den 26. Jan. a. f. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie: daß dieselben in denen angeetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß im letzten Termino die Wohnung dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals niemand weiter gehdrt werden sol. Urkundlich Unserer Tecklenb. Lingenschen Regierungsunterschrift und derselben beygedruckten größern Insignels. Signat. Lingen am 25ten Oct. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. in Preußen etc. etc.

Müller.

Lingen.

Der im Dorfe Lengerich auf der Wallage aufm Kirchhofe begelegene denen Eheleuten Marcus Goers zugehörige Spieker, und ein denenselben gleichfalls zugehöriger Tobackszuschlag, sol in Terminis den 2. Nov. und 4. Dec. c. bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Forderung machen, verabladet. S. 38. St. d. A.

Lübbefe.

Des Bürger u. Schuhmachers Gottfr. Meyers Immobilien sollen auf den 28. Decemb. c. als letztem Termin bestbietend verkauft werden. S. 31. St. Die allodialfreyne Beddingensfelds Stette sub No 31. Bauerschaft Nettelstedt, Amts Reineberge sol auf den 2. Dec. c. als in dem letzten Termin am Rathhause Morgens 9 Uhr meistbietend verkauft werden, und haben sich diejenigen, so daran Forderungen machen, alsdenn zu melden.

Amt Reineberg.

Das freye Steinkampsche Colonat, sub N. 15. Bauerschaft Wdtendorf sol am 13. Nov. c. als letztem Termin bestbietend verkauft werden, und sind diejenigen, so daran Forderung zu haben vermeinen zugleich verabladet. S. 39. St. d. A.

Amt Sparenb. Engerssch.

Distr. Des Coloni Lebben zu Spengestette sol auf den 17. Nov. c. als letzten Termin bestbietend verkauft werden; und sind zugleich diejenigen, so daran Forderung haben, verabladet. S. 39. St. d. A.

Minden.

Da die Frau Regierungsrätthin Coudelance ihren vorm Marien Thore am Steinwege belegenen Garten, den jetzt der Glaser Costede und Weisgerber Aylborn in Miethe haben, und wovon weiter nichts als 32 Gr. Landschatz gehet,

Sehet, sonst aber von allem frey ist, an Meistbietenden verkaufen will; so werden die Kaufs Liebhaber hiemit eingeladen, Dienstags den 23sten Nov. c. Nachmittags um 2 Uhr sich in ihrer Behausung am Johanes Kirchhofe einzufinden, und ihr Gebot zu thun.

Hey Mehls Erben allhier, sind nunmehr pro die Sammlungen derer Edicten de 1772. zu haben, dieser Jahrgang kostet 1 Rthlr. 18 Ggr.

Der Kaufmann Ferdinand Sigmund Enne aus Elberfeld hält alhier den Herbstmarkt, und verkauft alle Sorten Pelzwerk: als große gefertigte wie auch ohnverfertigte Wildschurs, polnische Pelze, Dames gefertigte und ohnverfertigte Sacklopps nach der neuesten Mode, imgleichen Herrn- und Damespelzmuffen, lederne und sammetne Pelzhandschuh von allen Farben, Federmuffen vor Dames ic. als len Sorten Satteldecken über Reithferde, wie auch extrafeine englische Hirschhaut zu Reithosen, nebst noch sonstigen Pelzwaaren, und sind bey ihm sowol in Duz, als auch einzeln in billigsten Preisen zu haben, und hat sein Waarenlager in Vorhards Hause.

IV Sachen zu vermietthett.

Minden. Der Perückenmacher und Leichenbitter Hünecke hat seine Nebengelegenheit zu vermietthen, welche gleich bezogen werden kan.

V Avertissements.

Minden. Der Witwe Erhard Haupts Haus auf der Beckerstraße hat der Zinngießer Nicolaus Haupt vor 480 Rthl. und deren außerhalb dem Marienthore bezogenen Garten der Bürger Anton Stoj vor 102 Rthlr. 18 gr. in Golde als Bestbietender erkauft, welches dem Publico von Gerichtswegen hierdurch nachrichtlich bekant gemacht wird.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, allergnädigst geruhet haben, in denen Grafschaften Tecklenburg und Lingen pro Trinitatis 1772 bis 1773. folgende Prämien zu accordiren, als:

In der Grafschaft Tecklenburg.

a) Dem Unterthan Joh. Herman Oslage, zu Lienen, welcher dargethan, daß er 57 Stück Bienenstöcke überstehen lassen 5 Rthlr. und

In der Grafschaft Lingen.

b) Denen Bürgern Grestow, und Mülser, zu Lingen, weil dieselbe 75 Stück überständige Bienenstöcke nachgewiesen 5 Rthlr. sodann

c) Dem Colono Bellage zu Lengerich, wegen angepflanzter lebendigen Hecken 6 Rthlr.

als wird solches dem Publico zur Aufmunterung und Nachahmung hiedurch bekant gemacht, und dienet demselben zugleich zur Nachricht, daß pro Trinitatis 1773 bis 1774. wiederum folgende Prämien für gedachte beyde Grafschaften private ausgesetzt worden, als:

1) Für diejenigen zwey Unterthanen, welche das weisseste Stück Ewend-Linnen nach Tecklenburg oder Ibbenbühren zur Legge bringen werden, jedem 2 Rthl. und für diejenigen zwey Unterthanen, die das zweyte von gleicher Güte daselbst zeichnen lassen, jedem 1 Rthlr. Für jeden der beyden folgenden aber 16 Ggr.

2) Für denjenigen Unterthan, welcher einen Malter Hanpssaamen von eigenem Gewächse produciren wird 5 Rthlr.

3) Für denjenigen, der ein Malter selbst gezogenen Hopfen vorzeigen wird 5 Rthl.

4) Für denjenigen, der sich der Anpflanzung guter Obst- und besonders Pflaumbäume am meisten angelegen seyn lässet 5 Rthlr.

5) Für denjenigen, der auf seinen eigenen Gründen die Anpflanzung des Eichen- und

und Büchenholzes am weitesten pouifiret, und wenigstens bis 250 Stück in einem Jahre in dortiger Niedergraffschaft Lingen anpflanzt 5 Rthlr.

6) Für denjenigen, der ein dreyjährig selbstgezogetes Füllen vorzeigen wird, welches noch zu keiner Arbeit angehalten worden, oder gezogen hat 5 Rthlr.

7) Für denjenigen Unterthan oder Haushaltung in der Niedergraffschaft Lingen, so für das Jahr 1773 bis 1774 den meisten Glachs oder Hauf versponnen haben wird, und wenigstens 150 Stück flächsen Garn, und 60 Stück Haufgarn vorzeigen wird 5 Rthlr.

8) Für vier derjenigen Hauswirthe, welche sich vorzüglich angelegen seyn lassen, die todten Bäume abzuschaffen, und dagegen lebendige Hecken zu pflanzen, jedem 2 Rthlr. zusammen 8 Rthlr.

9) Für denjenigen Unterthan aus dem Kirchspiel Plantlünne, der die mehresten Fuder Torf vom dortigen Mohre zum Verkauf nach der Stadt Lingen gebracht haben wird 5 Rthlr.

Diejenigen nun, welche davon zu profitiren gedenken, haben sich um Trinitatis 1774. wann es Unterthanen der Graffschaft Tecklenburg sind, bey

dem Landrath Balcke, und Krieges-Comm. Lucius.

und wann es Einwohner der Graffschaft Lingen sind, bey

dem Kriegesrath Bauer, und Kanzley-Directore Keinen,

als dazu specialiter ernannten Commissariis, zu melden, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen, und sich darnach zu richten ha-

ben. Signatum Lingen den 16. October 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen ic. ic.

v. Bessel. Schröder. v. Dyck. v. Stille

Bey Johan Christian Müller aus Hannover sind in der bevorstehenden Messe in der Behausung des Hn. Gottfrid Voß am Marckte, folgende von den besten Meistern in London gefertigte Galanterie, in Gold und Silber, feine laquirte und mit Silber überlegte Waren, desgleichen allerley Sattel- und Reitzeuge, Ellenwaaren, feine wollene und seidene Strümpfe, für sehr billige Preise, nebst von Pierre Doland gefertigten Perspectiven, Microscopen und Tubis ic. zu haben. Endlich werden von demselben alle Commissions auf London und ganz Engelland bestmöglichst besorget.

Auf hohen Befehl nehmen die Redouten auf der Fischerstadt im neuen Brunnenaal am 12. huj. Abends um sie ben Uhr ihren Anfang, und wird damit alle Freytag continuiert bis die Abstellung in diesen Blättern bekant gemacht wird. Willets sind das selbst zu 10 Ggr. p. Stück zu bekommen.

VI. Brodt- und Fleisch-Taxe,

für die Stadt Minden vom 1. Nov. 1773.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth =
= 4 Pf. Semmel	7 = =
= 1 Mgr. fein Brodt	25 = =
= 6 Mgr. gr. Brodt	II Pf. = Lot.

Fleisch-Taxe.

I Pf. bestes Rindfleisch	2 Mgr. 6 Pf.
I = Kalbfleisch, wovon der Brate über 10 Pf.	3 = =
I = dito unter 10 Pf.	2 = 2
I = Schweinefleisch	3 = 2
I = Hammelfleisch	2 = 4
I = des schlechteren	2 = =

Diese Anzeigen sind zu Minden im Adresscomtoir, das Stück für 1 Ggr. un jährlich für 2 Rthlr. zu bekommen. Die Postfreyheit dieser Blätter erfrectet sich durch sämtliche Königl. Preussische Lande.



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

46tes Stück.

Montags, den 15ten Nov. 1773.

I Avertissements.

A bey Gelegenheit der lezt in hiesigen Provinzien wegen derer an verschiedenen Orten geäußerten Diebereyen und gewaltsamen Einbrüchen zu Freeren ein Jude Namens Salamon Levi angeblich aus Hainebach im Hessischen Amte Spangenberg gebürtig aufgehoben und anhero zur Haft eingeliefert worden, welcher durch veränderte Aussagen Argwohn gemacht, und zu seiner Legitimation weiter nichts als einen Gesundheitspaß von Amsterdam de dato den roten Junii 1773. produciren können, jedoch bey demselben keine verdächtige

Sachen vorgefunden worden, nichts desto weniger aber leicht aus einem Gefängniß ausgebrochen, oder zu einer Diebesbande gehdren kan, so hat man, in Ermangelung eines sonstigen Indicii, solches dem Publico mit nachstehender Beschreibung seiner Person hierdurch öffentlich bekandt machen wollen, damit allenfalls diejenige, welche bemeldten inhaftirten Juden, so etwa 30 Jahr alt, und kleiner Statur ist, schwarze krause Haare hat, sehr gelb und blaß aussiehet, ein gestreiftes Brusttuch von Cattun, ingleichen ein blaues Camisol und ein alt weißes Untertuch von Boy, ferner rothtuchene Weinkleider und schwar-

ze Strümpfe trägt, nähere Data und Nachrichten an die Hand zu geben im Stande sind; solches a dato binnen drey Wochen bey unterzeichneter Krieger- und Domainen-Cammer-Deputation anzeigen Können; widrigenfalls derselbe als ein bloßer Wagaubond angesehen, und mit ihm nach Vorschrift derer Gesetze verfahren werden sol.

Signat. Lingen am 10. Nov. 1773.

Rönlgl. Preuß. Tecklenb. Lingen'sche Krieger- und Domainencammerdeputation.
v. Bessel. Schröder. v. Dyck. v. Stille.

Nachdem Seine Rönlgl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, allergnädigst geruhet haben, in denen Grafschaften Tecklenburg und Lingen pro Trinitatis 1772 bis 1773. folgende Prämien zu accordiren, als:

In der Grafschaft Tecklenburg.

a) Dem Unterthan Joh. Herman Oslage, zu Lienen, welcher dargethan, daß er 57 Stück Bienenstöcke überstehen lassen 5 Rthlr. und

In der Grafschaft Lingen.

b) Denen Bürgern Greskow, und Müllker, zu Lingen, weil dieselbe 75 Stück überständige Bienenstöcke nachgewiesen 5 Rthlr. sodann

c) Dem Colono Wellage zu Lengerich, wegen angeplanzter lebendigen Hecken 6 Rthlr.

als wird solches dem Publico zur Aufmunterung und Nachahmung hiedurch bekannt gemacht, und dienet demselben zugleich zur Nachricht, daß pro Trinitatis 1773 bis 1774. wiederum folgende Prämien für gedachte beyde Grafschaften private ausgesetzt worden, als:

1) Für diejenigen zwey Unterthanen, welche das weißeste Stück Löwend-Linnen nach Tecklenburg oder Többehühren zur Legge bringen werden, jedem 2 Rthl. und für diejenigen zwey Unterthanen, die das

zweyte von gleicher Güte daselbst zeichnen lassen, jedem 1 Rthlr. Für jeden der beyden folgenden aber 16 Ggr.

2) Für denjenigen Unterthan, welcher einen Malter Hauptsaamen von eigenem Gewächse produciren wird 5 Rthlr.

3) Für denjenigen, der ein Malter selbst gezogenen Hopfen vorzeigen wird 5 Rthlr.

4) Für denjenigen, der sich der Anpflanzung guter Obst- und besonders Pflaumbäume am meisten angelegen seyn läffet 5 Rthlr.

5) Für denjenigen, der auf seinen eigenen Gründen die Anpflanzung des Eichen- und Buchenholzes am weitesten poußiret, und wenigstens bis 250 Stück in einem Jahre in dortiger Niedergrafschaft Lingen anpflanzt 5 Rthlr.

6) Für denjenigen, der ein dreyjährig selbstgezogenes Füllen vorzeigen wird, welches noch zu keiner Arbeit angehalten worden, oder gezogen hat 5 Rthlr.

7) Für denjenigen Unterthan oder Haushaltung in der Niedergrafschaft Lingen, so für das Jahr 1773 bis 1774 den meisten Flachs oder Hanf versponnen haben wird, und wenigstens 150 Stück flächsen Garn, und 60 Stück Hanfgarn vorzeigen wird 5 Rthlr.

8) Für vier derjenigen Hauswirthe, welche sich vorzüglich angelegen seyn lassen, die todten Zäune abzuschaffen, und dagegen lebendige Hecken zu pflanzen, jedem 2 Rthlr. zusammen 8 Rthlr.

9) Für denjenigen Unterthan aus dem Kirchspiel Plautlünne, der die mehresten Fuder Lorf vom dortigen Mohre zum Verkauf nach der Stadt Lingen gebracht haben wird 5 Rthl.

Diejenigen nun, welche davon zu profitiren gedenken, haben sich um Trinitatis 1774. wann es Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg sind, bey

dem Landrath Balcke, und Briegese
Comm. Lucius,

und

und wann es Einwohner der Graffschafft
Lingen sind, bey

Dem Kriegesrath Bauer, und Banz-
ley-Directore Seinen,

als dazu specialitèr ernannten Commissa-
riis, zu melden, wo sie das, was zu ihrer
Legitimation erfordert wird, werden zu
vernehmen, und sich darnach zu richten ha-
ben. Signatum Lingen den 16. October
1773.

In statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen ꝛ. ꝛ.

v. Bessel. Schröder. v. Dyck. v. Stille

II Citationes Edictales.

Lemgo. Demnach der Madler-
geselle Johann Marquard Reiß, aus Leob-
schütz in Oberschlesien gebürtig, dem hie-
sigen geistlichen Gerichte geziemend zu ver-
nehmen gegeben, welchergestalt er sich mit
Helene Rohlerin, gebürtig aus dem 5
Meilen von Breslau gelegenen Ort Mans-
fel, in ein Eheverlöbniß eingelassen, auch
darauf etwa vor 5 Jahren mit derselben
in gedachtem Mansfel wirklich priesterlich
getrauet worden, diese seine Ehefrau aber
6 Wochen nach vollzogener Ehe ohne alle
gegebene Ursache bösslich von ihm gewi-
chen sey, und sich seit dieser geraumen
Zeit nicht wieder bey ihm eingefunden ha-
be; dannenhero, und weil er anjetzo ge-
willet wäre, sich anderweit zu etabliren
und auf seine Profession zu sehen, gezei-
mend bitten wolte, seine obgemeldete von
ihm gewichene Ehefrau Helene Rohlerin
vor dieses geistliche Gericht zu laden und
dieselbe bey ihrem Erscheinen wegen ih-
rer bösslichen Entweichung zur Verant-
wortung zu ziehen, im Ausbleibungsfall
aber das zwischen ihnen eingegangene
Ehebündniß gesetzmäßig zu trennen, und
ihm, Imploranten, sich anderweit wie-
derum zu verheyrathen, zu gestatten, wir
auch diesem rechtlichen Suchen statt zu

geben keinen Anstand gefunden: als citi-
ren und laden wir mehrgemeldete Helene
Rohlerin, aus Mansfel gebürtig, des Mad-
lergesellen Johann Marquard Reiß Ehe-
frau, vermittelst dieses in den Lippischen
Preussisch-Mindenschen und Breslauer An-
zeigen zu dreyenmalen öffentlich beandt
zu machenden Proclamatis, vor unserm
geistlichen Gerichte binnen 90 Tagen von
dem heutigen Tage an, deren Wir 30
für den ersten, 30 für den zweyten und
30 für den dritten und letzten Termin se-
hen, entweder in Person oder auch we-
gen etwaiger Entfernungen durch genugsam
Bevollmächtigte zu erscheinen, und von
ihrer oberwehnten bösslichen Entweichung
von ihrem Ehemann Johann Marquard
Reiß Rede und Antwort zu geben, im
fernern Ausbleibungsfall aber zu gewär-
tigen, daß sie von demselben den Rechten
gemäß geschieden, und ihm Johann Mar-
quard Reiß, sich anderweit zu verheirathen
von Gerichtswegen verstatet werden solle.
Wornach sie sich zu richten.

Sign. Lemgo den 18. Oct. 1773.

Burgemeistere und Consistoriales
daselbst.

Enger. Nachdem wider den
Schutzjuden David Samuel in Enger, was
gen überhäufte Schuldenlast concursus
Creditorum gerichtlich erkant worden, so
werden hiedurch sämtliche Creditores des
gedachten Samuel zu Enger, öffentlich
und in vim triplicis citiret und geladen,
ihre Forderungen, solche mögen auch her-
rühren, woher sie wollen, in dem ein für
allemaal auf den 24. Nov. c. an der Enger-
schen Amtsstube bezielten Termino gebö-
rig zu profitiren, und sie rechtlicher Art
nach zu bescheinigen, in dessen Entstehung
aber zu gewärtigen, daß nach Ablauf sol-
chen Termins ihnen ein ewig Stillgeschwei-
gen werde auferleget werden.

Leff:

Tecklenburg. Der Wittwe Johann Henrich Meyers zu Werfen Creditors sind ad Terminos den 29. October, 26. Nov. und 21. Dec. c. edictaliter citiret. S. 42. St. d. A.

Umt Limberg. Creditores der in der Bauerschaft Schwennigdorf, sub Nro 64. belegenen Thüners Stette sind auf den 22. Nov. c. als letztern Termin citiret. S. 42. St. d. A.

III Sachen, so zu verkaufen.

Umt Enger. Die zu der Concursmasse des Schutzjuden David Samuel in Enger gehörige Effecten, sollen in Termino den 25. Nov. c. zu Enger in öffentlicher Auction an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Lusttragende hierdurch dergestalt verabladet werden, daß selbige gegen das beste Gebot und baare Bezahlung des Zuschlages und der Auslieferung der erstandenen Sachen gewärtigen können.

Herford. Es sollen an hiesiger Hochfürstl. Canzley am 30. dieses Monats Nachmittags allerhand gutes, theils feines Linnen- und Drellgeräthe, bestehend in Bettlaken, Rüszenzügen, Tischtücher, Servietten, Handtücher, Manns- und Frauenshemder öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Preuss. couranten Gelde verkauft werden, worzu die Kaufliebhabere sich alsdann einzufinden haben.

Bielefeld. Demnach sich im letzten Termino licitationis zu dem Stöckerischen im Gehrenberge sub Nro 125. belegenen, und auf 1603 Rthl. 14 gr. gewürdigten Wohnhause kein Käufer eingefunden, und daher anderweiter Terminus licitationis auf den 15. Dec. c. ange-setzt worden, so können die lusttragende Käufer sich sodann am Rathhause einfin-

den, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen.

Demnach sich zu den Weiffhunschen, an der Obernstraße belegenen, und auf 2012 Rthl. 20 gr. 6 pf. gewürdigten Wohnhause bis dato noch kein annehmlicher Käufer eingefunden, und daher auf der Weiffhunschen Creditoren Anhalten anderweiter Terminus licitationis auf den 15. Dec. c. anberaumet worden, so können die lusttragende Käufer sich sodann am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen, und den Zuschlag gewärtigen.

Umt Ravensb. Des BürgerErnst Harteich in Halle zuständiger an der Mönchsstraße belegene Kamp und ein am Handweiser gelegenes Stück Land sol den 8. Dec. c. als im letzten Termino bestbietend verkauft werden. S. 40. Stück.

Tecklenburg. Das denen Eheleuten J. Höckers, in Lengerich zugehörige, im Lengericher Windmühleneische, zwischen Schultebyrings u. Berlemanns Land belegene Stück Landes sol in Term. d. 18. Nov. und 17. Dec. c. meistbietend verkauft werden, und sind diejenigen, so daran noch Forderung machen wollen, zugleich verabladet. S. 40. St. d. A.

Des verstorbenen Kaufmanns Joh. Ab. Berlemanns zu Lengerich Immobilien sollen in Terminis den 1ten Novemb. 2. Dec. c. und 5. Jan. a. f. bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Forderung haben verabladet. S. 42. St. d. A.

Des Alred Königs zu Labbergen im Sande belegener Zuschlag sol auf den 7. Dec. c. bestbietend verkauft werden. S. 43. St. d. A.

Minden. Das am Markte sub Nro. 61. belegene Keitelsche Wohn- und Brauhaus sol auf den 25. Nov. c. meistbietend verkauft werden. S. 41. St. d. A.



Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

47tes Stück.

Montags, den 22ten Nov. 1773.

I Publicandum.

Da Sr. Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr, vernommen, daß diejenige Verordnung vermöge welcher die ex Communione honorum succedirende Ehegatten, von zwey Drittheilen, der ihnen zukommenden Portionis statutaria, die Collateral-Stempel-Jura entrichten sollen, bey der Anwendung Schwierigkeit findet, immassen sich Fälle ereignen, wo der überbleibende Ehegatte nicht erbt, sondern vielmehr bey der Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens, an dem Seinigen, so er in die Ehe gebracht, Ver-

lust leidet; So haben allerhöchstgedachte Ebro Königl. Majestät zu Vermeidung aller Mißdentung, und unrichtigen Application obgedachter Verordnung, festsetzen und declariren lassen, daß

1) wo Statuta loci dem Ehegatten die Wahl verstaten, zu seinem eigenthümlichen Guth zu greifen, oder nach den Regeln der Gemeinschaft, die Güter zu theilen. Wenn er letzters thut, er allemal, zu dem Stempelsatz, wie er auf zwey Drittheile des Anfalls geordnet ist, verbunden bleibt, indem in solchen Falle für bekannt angenommen werden muß, daß er Vortheil, von der Communione honorum ziehet, und als

Al a

so

so ein Erbanfall eintritt, auf die Vermischung seines eigenthümlichen Vermögens aber, dadurch schon reflectiret ist, daß ein Drittheil des Anfalls, von der Auflage frey bleibt; greift er in solchen Fällen nach seinen Eigenthum, so versteht sich von selbst, daß weil er nicht erbt, er auch von der Stempelaufgabe frey ist.

2) Wo hingegen Statuta loci dem überlebenden Ehegatten die Freiheit nicht lassen, sein eigenthümliches Guth zurück zu nehmen, ist derselbe, wenn er an Eidesstat angeben wird, wöfern er sein inferirtes Guth zurücknehmen könnte, er gleich viel, oder mehr als dormalen bey der Theilung des Nachlasses bekommen müsse, mit der Stempelaufgabe zu verschonen, weil alsdenn kein Erbanfall eintritt, und es vielmehr auf eine bloße Auseinanderlegung des vermeinten gemeinschaftlichen Vermögens ankommt. Vermögte er aber diese eidliche Angabe nicht zu thun, so bleibt es gleichfalls bey dem geordneten Stempelsatz auf Zweidrittheile des Anfalls, gleichwie denn auch wenn die Gerichte gegen die Aufrichtigkeit dieser Angabe einen gegründeten Verdacht haben, auf den Beweis derselben zu dringen ist.

Er. Königl. Majestät lassen dahero solches jedermänniglich, um sich künftig bey vorkommenden Fällen hiernach zu richten, bekant machen. Signat. Kingen den 2ten Sept. 1773.

Anstatt und von wegen Er. Königl.

Maj. von Preußen. 1c. 1c. 1c.

v. Bessel. Mauve. Schröder.
van Dyck. v. Stille.

II. Citaciones Edictales.

Seine Königl. Maj. in Preußen, Unser allergnädigster Herr, lassen dem per edictales citirten Jacob Wagener aus Bielefeld hierdurch bekant machen, daß ihm in Sachen gegen den Advocatum Fisci camera per sententiam vom 28. Jun. a. c. zu

seiner Rückkehr in sein Vaterland noch ein dreymonatlicher Terminus zugestanden worden: Wannhero derselbe hierdurch vorgeladen wird, in Termino den 22. Feb. a. f. vor der Regierung zu erscheinen, und die Ursachen, warum er sich aus seinem Vaterlande entfernet, anzugeben, allenfalls zu dociren, daß es nicht in der Absicht geschehen, um sich dem Enrollement zu entziehen, oder daß er zu Kriegesdiensten untüchtig sey, mit der Verwarnung, daß wenn er auch in solchen Termino nicht erscheinet, oder den erfordernten Beweis beybringt, er als ein treuloses, der Enrollirung wegen entwichenes Landeskind angesehen, und nicht nur mit Confiscation seines Erbguts verfahren, sondern er auch zu allen Erbfolgen für unfähig erklärt werden solle; wornach er sich zu achten.

Sign. Minden den 2. Nov. 1773.

An statt und von wegen Er. Königl.

Maj. in Preußen 1c. 1c.

Frh. v. d. Reek. v. Huß.

Eibbefe. Wir Ritterschafft,

Bürgermeister und Rath der Stadt sügen allen denen an dem gewesenen hiesigen Kaufmann Johann Wilhelm Marmelstein Sprüch und Forderung habenden Gläubigern hierdurch zu wissen: Demnach per judicatum vom 20. Oct. verordnet, daß diejenigen, welche in dem zur Erklärung über des Discussi Competenzgesuch angestandenem Termino sich nicht gemeldet, und ihre Credita profitiret, ad liquidandum poena præclusi nochmals vorgeladen werden sollen; Als citiren, heischen und laden Wir in Kraft dieses Proclamatiss, welches hier, zu Minden und Bremen öffentlich angeschlagen, und denen wöchentlichen Mindenschen Anzeigen eingetrückt ist, alle und jede, welche an dem gewesenen Kaufmann Johann Wilhelm Marmelstein und dessen Vermögen einigerley For-

Forderungen ex qua causa vel capite diese auch immer herrühren, zu haben vermeinen, daß sie solche in Terminis den 23. Nov., 14. Dec. c. a. und 4. Jan. a. f. ad Protocollum anzeigen, mit untadelhaften Urkunden, wovon beglaubte Abschrift ad Acta zu laßen, oder andere rechtliche Weise justificiren, mit dem Curatore und Nebencreditoribus ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in dessen Entstehung rechtliche Erkenntniß und locum in der abzufassenden Prioritätsurteil gewärtigen. Nach Ablauf der letzten Tagesfahrt sollen Acta für geschlossen angenommen, und diejenigen, welche ihre Forderung nicht angegeben, nachher nicht weiter gehdret, sondern a Massa Concurfus abgewiesen, und ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Amt Sparenb. Engerssch.

Distr. In Liquidations- und Erbschaftsachen des Coloni Nipen zu Hücker, wider seine Creditores, sol in Termino den 1. Dec. a. c. an der Engerschen Amtsstube, eine Sentenz publiciret werden, zu deren Anhöhrung sämtliche Nipensche Creditores hierdurch öffentlich verabladet werden.

Bielefeld. Demnach auch nunmehr die Abweisungsurteil wider sämtl. sich zu den unter der Jurisdiction der Stadt Bielefeld belegenen Marken und Gemeinheiten bisher nicht gemeldeten etwaigen Interessenten abgefasset und von Hochpreisl. Landesregierung zur Publication allergnädigst genehmiget worden; So wird einem jeden, dem hieran gelegen, von unterschriebenen Commissariis bekannt gemacht, daß mit Publication sothanen Abweisungsurteil am 14. Dec. c. a. Morgens 10 Uhr am Bielefeldischen Rathhause verfahren werden solle, und nach diesem niemand, der sich bis dahin nicht

mit seinen Gerechtsamen an die unter städtischer Gerichtbarkeit belegenen Gemeinheitsgründen gemeldet, weiter gehdret werden wird.

J. E. Nieman, Jung,
als Justizcommiff. als Deconomecomm.

Lemgo. Demnach der Postverwalter Daniel Christoph Brockhausen mit Hinterlassung vieler Schulden von hier entwichen, und daher der förmliche Concursoprocess wider denselben eröfnet werden müssen: so werden alle und jede, welche an dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Anspruch machen können, hiermit öffentlich vorgeladen, am 17. Dec. c. auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie hernachmals nicht weiter damit gehdret werden sollen.

Burgemeistere und Rath daselbst.

Lingen. Nach der in dem 44. Stück d. N. von hschlöbl. Regierung in extenso enthaltenen Edictalcitation sind diejenigen so an der Nachlassenschaft des verstorbenen Joh. Wilh. Wolters Forderungen haben zu Verificirung derselben innerhalb 12 Wochen a dato publicationis vom 18ten Oct. c. an, gerechnet, auch ad Term. den 14. Jan. a. f. um mit dem bestellten Interims-Curatore Adv. Philipson und denen Nebencreditoribus ad protocollum zu verfahren, sub präudicio citret.

III Sachen, so zu verkaufen.

Da zum Verkauf der zu Hartum belegenen Königl. großen Torfscheune, Termini auf den 27ten Jul. II. und 29. Decemb. a. cur. anberamet worden. So wird solches hiermit bekannt gemacht, und können sich die lusttragende Käufer besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainencammer einfunden, und hat der Bestbietende bis auf

auf Königl. allerhöchste Approbation des Zuschlages zu erwarten. Minden am 15. Nov. 1773.

Königl. Preuss. Bergwerkscommission.
v. Breitenbauch. Haß. Hüllesheim.
Des Bürger Carl Fried. Schindeler ge-
hörige in der Brühlmasch belegene
anderthalb Morgen Landes soll am 25ten
Nov. c. meistbietend verkauft werden. S.
45. St. d. N.

Bahrenholz in der Graff.

Lippe. Hieselbst sind eine Anzahl
von ausgesuchten allerhand gepropften
Obstbäumen 10 bis 12 Schuh hoch um bil-
lige Preise zu verkaufen. Ingleichen
breitblättrige Lindenbäume, Birken und
Eichen. Der Gärtner Hilgenböcker gibt
weitere Nachricht.

IV Sachen, so zu verpachten.

Herford. Nachdem die Music-
verpachtung in denen Städten Bielefeld
und Herford mit Trinitatis 1774 zu Ende
gehen, und denn vermittelst Rescripti Clem.
sub dato den 27. Oct. c. anderweitige Ver-
pachtungen auf 3 bis 6 Jahre verordnet
worden: So werden hiezu Termini licita-
tionis und zwar in Bielefeld auf den 22.
und in Herford auf den 24. Dec. a. c. hier-
mit anberahmet, und alle und jede Pacht-
lustige eingeladen, sich in denen bemelde-
Tagefahrten an jeden Orts Rathhause
Vormittages um 10 Uhr einzufinden, ih-
re Gebote zu eröffnen, und zu gewärtigen,
daß die Bestbietende, welche zugleich ac-
ceptable Caution und Sicherheit für die
Pachtquanta, nachzuweisen verbindgen,
salsa approbatione regia, als Musicpäch-
ter werden angenommen werden.

Obernfelde. Da per Reser.
Clem. de dato Minden den 27ten Octob.
alleranädigst resolviret worden, daß die
musicalische Aufwartung in der Vogtey
Windheim und Hoffmeister, wie auch dem

Städtchen Petershagen von diesen Trini-
tatis an auf 3 bis 4 Jahre von neuen ver-
pachtet werden sol, und Terminus licita-
tionis hiezu auf den 7ten December c. zu
Hausberge anberahmet worden; So wird
solches hierdurch bekant gemacht, und je-
der lusthabender Pächter eingeladen, um
sein Gebot zu eröffnen, hinlängliche Cau-
tion dafür nachzuweisen, und zu gewärti-
gen, daß wenn er plus licitans geblieben,
ihn alsdann salsa approbatione regia die
Pacht zugeschlagen werden sol.

V Avertissements.

Minden. Der Herr Calculator
Schlick hält Wagen und Pferde, im Lieb-
habere nach denen Redouten fahren zu
lassen. Jede Person, wenn sie einzeln
fährt, bezahlet 6 Ggr., und zurück eben
so viel, hingegen wenn eine Gesellschaft
von 2 bis 4 Personen zusammen fahren wil,
nur überhaupt 8 Ggr. und für die Retour
das nemliche, wbdy aber jedesmalen die
Zeit der Hin- und Zurückfahrt des Nach-
mittags vorher bestellt und das Fuhrlohn
gleich bezahlet werden muß.

Amt Reineberg. Da bereits
seit einigen Wochen sich eine unbekante
Kuh nach dem unter hiesiger Amtsjuris-
diction belegenen Kirchdorfe Gehlenbeck
verlaufen hat, und von einem Eingesse-
nen daselbst in Verwahrung genommen
ist, sich auch der von der Canzel zu Gehlen-
beck geschhehener Bekantmachung ohnerach-
tet bisher kein Eigenthümer zu selbiger an-
gefunden hat; so wird solches zu dem Ende
hierdurch bekant gemacht, damit der Eigen-
thümer sich bey hiesiger Amtskube melden
und beregte Kuh gegen Erstattung der
Futterungs- und sonstiger nothwendigen
Kosten, prævia legitimatione in Empfang
nehmen könne, mit der Verwarnung, daß
selbige sonst nach Ablauf dieses Monats
zum gemeinen Besten öffentlich verkauft
werden solle.



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

48tes Stück.

Montags, den 29ten Nov. 1773.

I Citationes Edictales.

Lüb-
becke.

Wir Ritterschaft Bur-
gemeister und Rath
der Stadt Lübecke,
fügen allen und je-
den Gläubigern, welche an dem Vermö-
gen des hiesigen Bürgers und ehemaligen
Conductoris Gottlieb Blasen Spruch und
Forderung zu haben vermeinen, hiedurch
zu wissen: daß der Blase bey Uns declarir-
ret, wie er seine Creditores zu befriedigen
unvermögend sey, und gebeten seine Immo-
bilia ad hastam zu ziehen und zur Defrie-
digung seiner Gläubiger zu verkaufen.
Wann wir nun per decretum de hodierno

diesem zufolge Concursum creditorum er-
öfnet, und daher nöthig seyn will, Credi-
tores ad liquidandum vorladen zu lassen;
Als citiren heischen und laden Wir alle
diejenigen, welche an dem ehemaligen Con-
ductore Blasen und dessen Vermögen For-
derung zu haben vermeinen, daß sie solche
in denen zur Liquidation auf den 8. Dec. c.
5. Jan. und 2. Febr. a. f. ad Acta anzei-
gen, solchen mit untadelhaften Urkunden,
wovon beglaubte Abschrift bey denen Acten
zu lassen, oder auf andere rechtliche Art
zu justificiren, mit dem gemeinschaftlichen
Schuldner sich zu berechnen, gütliche
Handlung zu pflegen, und in deren Ent-
scheidung

B b

ste

stehung in künftiger Erstigkeitsurteil locum zu gewärtigen. Mit Ablauf der dritten und letzten Tagesarth sollen Acta vor geschlossenen angenommen, und diejenigen, welche ihre Forderung in präfixis Terminis nicht gemeldet, wenn gleich solches geschehen, sie doch bemeldeten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sol.

Wir Ritterschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Lübbese, fügen hiedurch zu wissen: Demnach der hiesige Buchbinder Müller angezeigt, daß er das auf seinem Vermögen haftende Abdieat seiner Stieftochter der Minoremia Crullß weder anzukehren, noch zu verzinsen vermögend sey, mithin das Immobilienvermögen, so er mit seiner verstorbenen Ehefrau, der Wittwe Crullß erheyraethet hätte, gänzlich ent schlagen wolte, und wir daher zu Eruirung des Passivschuldenstandes Edictales ergehen zu lassen uns gemüßiget gesehen haben;

Als citiren, heischen und laden Wir hie mit alle und jegliche an dem Eingangs gedachten hiesigen Buchbinder Müller Spruch und Forderung habende Gläubiger in Terminis den 4. Jan. 3. Februar und 1. Merz a. f. ihre Credita anzugeben, rechtlicher Art nach zu justificiren, gültliche Handlung zu pflegen, und in Entsehung der Güte rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Wobey dann auch hiedurch bekant gemacht wird, daß nach Verlauf des letzten Liquidationstermins Acta für beschlossenen angenommen, und alle diejenigen, welche in denen vorangesezten Tagefahrten nicht erscheinen, dürften mit ihrer Forderung ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden.

Amt Brackwede. Da die Wittib Cramers und deren Successores in

Colonatu Erbmeysterstädtisch freye Qualität Kirchspiels Brockhagen, Amts Brackwede, wegen einer denselben wider Vermuthen drückend werdenden Schuldenlast das Beneficium moratorii et particularis solutio nis nachgesuchet haben, indem sie sich anheischig gemacht, sich hiezu völlig annoch in Termino ipso zu qualificiren; So werden hiermit sämtliche Creditores edictaliter citiret, in Termino den 14. Dec. Morgens 9. Uhr sich ratione des gesuchten Fuldts und der zu proponirenden Stückzahlung zu erklären, vorläufig aber ihre Forderung liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf beschehenes Außenbleiben mit den erscheinenden Creditoren alleine, wegen des gesuchten Moratorii und der zu proponirenden Stückzahlung gehandelt, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle: Wornach sich ein jeder der Cramerschen Creditorum zu achten.

Lemgo. Demnach der Postverwalter Daniel Christoph Brockhausen mit Hinterlassung vieler Schulden von hier entwichen, und daher der förmliche Concursproceß wider denselben eröffnet werden müssen: so werden alle und jede, welche an dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Anspruch machen können, hie mit öffentlich vorgeladen, am 17. Dec. c. auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie hernachmals nicht weiter damit gehbt werden sollen.

Burgemeist. und Rath da-

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Anhalten der Creditorum folgende Grundstücke des hiesigen Strumpffabricanten Christoph Mü-

Müllers zufolge Rathsbecreti vom 9ten Dec. c. subhastiret werden sollen.

1) Dessen sub No 180 alhier belegenes Wohnhaus, bestehend aus 2 Etagen, worin 2 Stuben, 4 Kammern, 1 gebalkter Keller, und dabey ein kleiner Hofraum, 36 Fuß lang und 14 Fuß breit, imgleichen dahinten ein kleiner Torfstall sich befindet, und welches mit der Kuthorschen Hude auf 2 Rube berechtigt, auch mit nichts weiter als 2 Mgr. Canon an ein Hochw. Martini Capitul, 6 Gr. Kirchengeld, und den sonst gewöhnlichen Bürgerlichen Oneribus belastet ist, welches endlich auf diese beschriebene Art von denen vereideten Taxatoren auf 280 Rthlr. 15 Gr. in Golde gewürdiget ist.

2) Dessen auffser dem Kuthore am Steinwege belegener Garten, dreyachtel haltend, der mit nichts als mit den gewöhnlichen Landschaz oneriret, und durch die vereideten Taxatoren mit der ihn umgebenden Hecken und die Gartenpfeylers auf 81 Rthlr. in Golde geschätzt ist.

Wir stellen daher besagte Grundstücke hiemit sub hasta necessaria, und citiren alle Kaufliebhaber in Termino den 22ten Dec. c. 22. Jan. und 24ten Febr. a. f. von der letztere peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß den Bestbietenden für sein höchstes annehmliches Gebot der Zuschlag geschehn, und nachher niemand mehr dagegen gehdret werden sollen.

Wie in dem 42sten Stück d. Anzeig. beschriebene dem Colono Ludw. Rdmer zu Todtenhausen zugehörige Grundstücke sollen in Terminis den 1. Nov. 2. Dec. c. und 6. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Forderung machen können, verabladet.

Herford. Demnach ad instantiam eines Pfandinhabers per Decre-

tum vom 12. Nov. die Distraktion folgenden Sachen erkant worden:

- 1) Ein Degen mit Silbergefäß.
- 2) Ein silbernen Köffel gezeichnet Gerh. Schott.
- 3) Ein dito Schloß mit 11 Reihen Corallen.
- 4) Ein Sitzen Frauens Camisol.
- 5) Ein dito Schürze.
- 6) Ein dito Rock.

Als wird Terminus zu deren öffentlichen Verkauf auf den 14. Jan. 1774. angesetzt und Liebhaber eingeladen, sich zur gewöhnlichen Stunde am Rathhause zu melden.

Amt Sparenb. Engers Districts. Nachdem die Ehefente Strackeljans zu Lippinghausen angezeigt, daß sie Willens wären, ihre sub No. 19. zu Hiddenhäusen belegene freye Fischers Stette per modum subhastationis voluntariae zu verkaufen, und dabey gebeten, zu solchem Verkauf das nödtige zu veranlassen, solchem Suchen auch deferiret worden: So werden hiedurch Kauflustige zu besagter Stette, die aus einem Wohnhause, einem Kotten und Backhause, zwei Gärten und 2 Schff. Saat Holzwachs bestehet, und die deducto onere auf 336 Rthl. 28 Mgr. 4 Pf. taxiret, citiret und geladen, auf besagte Fischers Stette in Termino den 1sten Dec. c. zu Enger entweder zusammen, oder Stückweise annemlich zu bieten, und gegen das beste Gebot des Zuschlages zu gewärtigen; wobey dann noch alle und jede, die an besagter Stette ex quo conque capite vel causa Spruch und Forderung haben, zur Angabe solcher Forderungen, in bezielten Termin bey Strafe ewigen Stillschweigens verabladet werden.

Detmold. Nachdem zu dem öffentlichen Verkauf des freyadelichen von Blau-

Blanckenfeyfchen Allodialguts Effentruy mit allen dazu gehbrigen in der Graffchaft Lippe und Ravensberg gelegenen Pertinenzien, als dem adelichen Wohn- und Meyereyhaus, nebst dazu gehbrigen Schennen, Stallungen, Mahlmühle und übrigen Gebäuden, 22 Schfl. 6 und 1 viertel Meze Gartenland, 532 Schfl. 1 viertel Meze an Länderey, 75 Schfl. 1 Meze Wiesewachs, 97 Schfl. Hudedand, 453 Schfl. 5 Mezen Holzung, 14 Schfl. 3 und 1 viertel Meze an Leichen, 15 Kotten, und darauf haftenden guthsherrlichen Prästanzis, dem vom Colono Cronshagen erfolgenden rauchen und Blutzehenden, der Mithude in der Gemeinheit für Rinder und Schweine, 6 Scheffel Pachtsalz von Aflen, mit der zu gemeldetem Guth gehbrigen Jagd, Fischerey, Kirchenstühlen, und Erbdegräbnissen zu Heepen und übrigen demselben anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten, wovon der Anschlag selbst bey der hierzu verordneten Commission eingesehen werden kan, wegen in vorigem Termino nicht beschehenen annehmlichen Gebots ein anderweiter Terminus licitationis auf den 3. Dec. c. anberaumet worden: So wird solches hiermit nochmalen öffentlich bekant gemacht, damit diejenigen, welche zur Ersteigerung dieses Guts Lust haben, an besagtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf hiesiger Hochgräflichen Canzley sich einfinden, die Verkaufsconditionen vernehmen, ihr Gebot erdfzen, und der alsdann Meistbietende prävia ratificatione des Zuschlags gewärtigen. Gräfl. Lipp. Regierungscanzley das. Hoffmann.

Amt Ravensb. Nachdem zu Befriedigung des Coloni Schröbers bey Peter Pollmann in Beckeloh der Zuschlag von 5 Schfl. 1 Hbt. Saatlades meistbietend losgeschlagen werden muß, und derselbe per veritas et iuratos gewürdiget; wird gedachter Zuschlag zu jedermanns feiz-

len Kauf gestellet, und können die Kaufstüfige in Terminis den 14. Dec. c. 11. Jan. und 8. Febr. a. f. sich Morgens um 10 Uhr fürm Amte einfinden, auf den Zuschlag annehmlich bieten, und hat der Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen; in Terminis kan der Beschlag desselben vorgeleget werden.

III Sachen zu vermietthen.

Minden. Die durch das Absterben der Frau Wittwe Ungern erledigte freye Wohnung am Walle, ohnweit des Weserthors, worin 2 gute Stuben, 2 Cammern, eine räumliche Küche, ein Keller, Lortz- und Holzcammer, Hofraum, nebst Brunnen und Garten an der Bastau, imgleichen ein Kirchenstuhl mit Gitter vorne unter des Herrn Canzleydirectoris Borries Stuhle, item ein Stuhl auf 3 Personen im Plaze der Martini Kirche ist zu vermietthen, und kan alles sofort angetreten werden, Liebhabere können sich dierhalb bey dem hiesigen Marianischen Küster Clostermann melden und den Contract schließen.

In des Becker Fockemeyers Hause, auf der Beckerstraße ist ein kleiner Saal und Stube, nebst Cammer zu vermietthen.

III Avertissements.

Nachdem der hiesige Schutzjude Joseph Coppel zum geschwornen öffentlichen Mäcker und Taxatore bey hiesigen Banco und Lombard-Comtoir höchsten Orts angenommen worden; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht. Minden den 26. Nov. 1773.

Westphälische Banco und Lombard-Direction

Redecker, Hällesheim.

Minden. Es wird hiedurch bekant gemacht, daß diesen verfloffenen Freitag als am 20ten huj. bis vor Neujahr die letzte Redoute gewesen ist.



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

49tes Stück.

Montags, den 6ten Dec. 1773.

I Citationes Edictales.

Nach der in dem 43. St. d. U. von Hochlöbl. Regierung in extenso enthaltenen Edictal-Citation sind diejenigen so an das Guth Huisse einiges Recht zu haben vermeinen, auf den 21. Jan. a. f. verabladet.

Inhalts der in dem 43. St. d. Anz. von Hochlöbl. Regierung in extenso befindlichen Edict. Cit. werden diejenigen, so an das Guth Lubaraffen ein Recht zu haben vermeinen ab Term. den 18. Jan. f. citiret.

Von hochlöbl. Regierung ist der ausgetretene Enrollirte Joh. Henr. Fehr aus Minden ab Term. den 22. Dec. c. und I. Febr. a. f. edict. citiret, S. 45. St. d. U.

Der verstorbenen Witwe Fehren Creditores werden ab Terminum den 16. Dec. c. edictaliter citiret.

Amt Brackwede. Demnach ab instant. Credit. vom hiesigen Rdn. Brackwedischen Amtsgerichte verordnet worden, die gesamte Fockelmannsche Güter meistbietend zu verkaufen und des Endes zugleich edictales ab profitendum erkannt; So werden allige Gläubiger, welche an die sub No 38. im Dorfe Brackwede beslegene Fockelmanns Stette einigen Spruch und Forderung haben, hierdurch bey Gefahr ewigen Stillschweigens verabladet, in Terminis den 14. Dec. c. den 4. Jan. c. c.

und

und 22. Febr. a. f. jedesmalen Morgens 10 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause ihre Forderungen anzugeben, und solche in den zu bezielenden erforderlichen Verificasterminen zu justificiren, auch sich in imo Termino zu erklären, ob sie einen besondern Curatorem und Contradictorum verlangen, maßen bis so lange der Herr Adjutant Jung zu Brackweide constituiret worden, für die Fockelmannsche Minorenzin als Schuldnerin das Nöthige zu beachten, indem von der Unzulänglichkeit des Vermögens noch nichts constiret.

Bückeburg. Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, regierender Graf zu Schaumburg, Edler Herr und Graf zur Lippe und Sternberg ic.

Demnach die von Lehennertsche Erben angezeigt, wie sie ihren Eterlichen Nachlaß nicht anders als cum beneficio legis inventarii und allenfallsigen gütlichen Behandlung mit denen Creditoren anzutreten gesonnen; als werden alle und jede, welche an der von Lehennertschen Verlassenschaftsmasse er quocunque capite einige rechtsgültige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch convociret und vorgeladen bey der desfalls angeordneten Commission in Termino den 11. Jan. 1774. in dem Lehennertschen Hause hieselbst zu erscheinen, ihr Forderungen gehdrig liquidiren und zu bescheinigen, auch sich demnachst über die von denen Beneficialerben zu thuende Vorschläge entweder selbst, oder durch ihre Bevollmächtigte positive zu erklären, mit der Verwarnung, daß die Außenbleibenden mit ihren Forderungen präcludiret, in Ansehung des Records aber mit denen mehresten geschlossen werden solle.

Bückeburg den 24. Nov. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Durchlaucht zur Justitzkanzley verordnete Rätthe.

Schmid. Sander. Knefel.

Lemgo. Demnach der Postverwalter Daniel Christoph Brockhausen mit Hinterlassung vieler Schulden von hier entwichen, und daher der förmliche Concursoprocß wider denselben eröffnet werden müssen: so werden alle und jede, welche an dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Anspruch machen können, hiezmit öffentlich vorgeladen, am 17. Dec. c. auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und ihre Forderungen anzugeben und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie hernachmals nicht weiter damit gehdret werden sollen.

Burgemeist. und Rath das.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es hat der Kaufman J. R. Deppen auf der Beckerstrasse ohnweit der Post, im verwichenen Herbst aufs neue sich mit recht gute und auserlesene Sorten Rhein- und Franzweinen versehen, die er in billige Preise verkauft; und zwar den Rheinwein die Maasß zu 16, 18, 20, 24 Mgr. bis 1 Rthlr. Weißsen Franzwein die Maasß zu 8, 9, 10 bis 12 Mgr. Rothsen leichten und schweren Wein, die Maasß zu 12, 13, bis 15 Mgr. Moseler Wein die Maasß zu 18 Mgr. Bleichert die Maasß zu 16 Mgr. Muscat Wein die Maasß zu 14 Mgr. Bourgogne die Bout. zu 27 Mgr. und Champagne die Bout. zu 1 Rthl. 9 Mgr. Was aber aus Minden passirt und wovon die Accise abgeschrieben wird, kan jeden Käufer an den Dhm Franzwein 6 Rthlr. 24 Mgr. Am Dhm Rheinwein 10 Rthlr. und an den delicat. Wein 14 Rthl. 21 Mgr. vergütet werden.

By dem Kaufmann Gottfried Bock am Markte kan man um sehr billige Preise haben: Frische gute Citronen, Hofseinsche Sommer-Butter, Zuckerbilder, allerhand Puppen und Nürnberger Waar

Waaren, eisernes Schuster- und Sattlgergeräthe und andre eiserne Waaren, imgleichen Sitz, Cartune, verschiedene wollene Zeuge und Gewürzwaaren.

Zum Verkauf der zu Hartum belegenen Königl. grossen Lösscheune sind Termini auf den 11ten und 29ten Dec. c. angesetzt. S. 47. St. d. A.

Amt Brackwede. Dem-

nach ad instantiam des Herrn Curatoris Köhlerschen Concurfus, in Terminis den 14 Decemb. c. a. 4. Januar und 22. Febr. a. f. Morgens 11 Uhr am Viesfeldischen Gerichtshause, daß dem nunmehrigen Zollbrigadier Köhler für sich und seine Erben von Sr. Königl. Majestät unterm 11. Aug. 1767. eigenthümlich ertheilte Apothekerprivilegium, wornach derselbe in der Stadt Borgholzhausen eine Medicinalapothek anzulegen, und alle einem Medicinapotheker zu führen erlaubte Waaren darin anzuschaffen autorisiret worden, meistbietend, zum Besten der Concursumasse verkauft werden sol; so werden sich zu qualificirende Liebhabere hiermit geladen, in obbeschriebenen Terminis vor dem Brackwedischen Amtsgerichte, ihre Oblata zu eröffnen, dagegen Bestbietender zu gewärtigen, daß vorbehaltenlich Allerhöchster Ratification, der Zuschlag erfolgen solle.

Uebrigens ist dieses Privilegium auf 250 Rthl. gewürdiget worden, und wird jährlich dafür eine Recognition von 1 Rthl. in die Ravensbergische Domainencasse erlegt.

Blotho. Bey Henr. Arning

hieselbst sind einige Stück Kuhfelle zu verkaufen.

Da auf Ansuchen der Stahlforderschen Vormundschaft das dem Bürger Johan Herman Frien zustehende, sub No. 180, hieselbst belegene, und mit dem da-

zu gehbrigen Garten auf 270 Rthl. 6 Gr. gewürdigte Wohnhaus, worin 1 Stube und 2 Kammern befindlich, in Terminis den 7. Dec. c. 4. Jan. und 1. Febr. a. f. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll; als werden Lusttragende Käufer hiedurch eingeladen, sich in besagten Terminis für hiesiger Königl. Amts-Stube einzufinden, und ihren Both zu eröffnen, da sodann der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlags zu gewärtigen hat.

Zugleich werden auch alle diejenigen, so an vorerwehnten Hause einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, selbigen sodann anzugeben und gehbrig zu justificiren, widrigenfalls sie nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen.

Amt Limberg. Allerley

Hausgeräthe, bestehend in Kupfer, Zinn, Schräncke, Tische, Stühle, Kleidungsstücke, und Kimmengeräth, wird am Freytag den 17. Dec. c. in des Schneidermeisters Hachmans Hause, zu Holzhausen verkauft werden. Lusttragende Kaufere können sich also am besagten Tage des Morgens um 9 Uhr, und des Nachmittages um 1 Uhr in des Hachmans Wohnhause daselbst einzufinden, und des Zuschlags gewärtigen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen u. u. u.

Fügen hiermit zu wissen, wasmaßen, da in denen zum Verkauf der Immobilien der Eheleuten Apkes oder Bertling zu Freeren in der Graffschaft Lingen, angestandenen dreyen Subhastationsterminen sich gar kein Liebhabere zu deren Ankaufung eingefunden haben, noch ein Gebot darauf eröffnet worden; Wir diese Immobilien, nebst allen Recht und Gerechtigkeiten, so wie selbige in dem in der Tecklenb. Lingenfch. Registratur und dem Mindenschen Adresscomtoir befindlichen Anschlag mit mehrern
be-

beschrieben, und zusammen auf 2500 Fl. holländisch gewürdiget worden, hiemit nochmals subhastiren und zu jedermans feilen Kaufstellen. Wir citiren und laden demnach in Kraft dieses alle diejenigen, welche diese Immobilien entweder zusammen, oder Parzellen und stückweise zu erkaufen Lust haben, in Term. den 12. Jan. a. f. früh um 10 Uhr vor Unserer hiesigen Regierung zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schließen, oder zu gewärtigen, daß diese Immobilien dem Meistbietenden zugeschlagen und nachmals niemand weiter gehört werden solle. Urkundlich Unserer Tecklenb. Lingenschen Regierungsunterschrift und derselben beygedruckten größern Insiegels. Geyben Lingen den 25. Nov. 1773.

In statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc. etc.
Möller.

Amt Brackwede. Demnach die sub Numro 38. im Dorfe Brackwede belegene wohlthürte Erbmeysterstädtisch freye Fockelmannsche Stette welche mit Zubehör nach Abzug aller Abgaben auf 438 Rthlr. 11 Ggr. 1 Pf. gewürdiget worden, in Terminis den 14. Dec. 4. Jan. und 22. Febr. a. f. früh um 11 Uhr am Bielefeldschen Rathhause zum meistbietenden Verkauf ausgedoten werden sol; So können sich Liebhabere sodann einfinden, und Meistbietender in ultimo Termino nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen; wobey bekandt gemacht wird, daß die Taxe in Terminis einem jeden auf Verlangen zur Einsicht vorgeleget werden sol.

Bielefeld. Das im Gehrenberge sub Nro. 125. belegene Städtersche, imgleichen das an der Obernstrasse belegene Weishumische Wohnhaus, sollen am 15ten Dec. c. bestbietend verkauft werden. S. 46. St. d. N.

Lingen. Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung sol die im Kirchspiel Lengerich belegene Neben Wohnung in Terminis den 22. Dec. c. u. 26. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden. S. 45. St. d. N.

III. Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind respective 2000 und 1000 Rthlr. in Golde Pupillengelder vorhanden, die auf Ordnungsmäßige sichere Hypothek gegen 5 Procent Zinsen belegt werden sollen, wer also gegen diese Bedingungen, selbige zum Anleihen annehmen kan und will, wird ersuchet, sich mittelst Producirung eines Hypothequenscheins von seinem Vermögen bey hiesigem Stadtgerichte zu melden.

Amt Reineberg. Hundert und 34 Rthlr. 2 Ggr. Depositengelder in Golde sollen gegen eine legali modo nachzuweisende sichere und gerichtliche Hypothek zu 5 Procent leihbar ausgethan werden, mit der Bedingung, daß Debitor solche nach einer vorhergängigen 6 wöchentlichen Loskündigung baar und in einer Summe nebst den Zinsen wiederum ad depositum iudiciale liefern müsse. Wer unter diesen Bedingungen dazu Lust hat, kan sich in Term. den 15. Dec. bey hiesiger Amtsstube melden, und prävia qualificatio- ne solche Gelder in Empfang nehmen.

VI Avertissement.

Minden. In der Hofbuchdruckerey hieselbst sind fürs 1774. Jahr folgende Neujahrswünsche zu bekommen: als vermischte Neujahrswünsche, das Exempl. a 2 Bogen in Pyramiden und 2 Bogen Beylagen kostet 5 ggr. Dergl. 1 Bogen und 2 Bog. Beylagen 4 ggr. dito roth eingefasste 3 Bog. 4 ggr. dito roth eingefasste 2 Bogen 3 ggr. Auf Atlas mit verschiedenen Farben gedruckte in Pyramiden eingefasste Wünsche, das Stück 2 ggr.



Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

50tes Stück.

Montags, den 13ten Dec. 1773.

I. Publicandum.

Nachdem zu Wiederaufnahme derer in der Stadt Freeren, Grafschafts Ringen angeordnet gewesen Fahrmärkte, und zu mehrerer Bequemlichkeit derer Handelsleute, so solche besuchen, selbige an statt auf denen bisherigen gewöhnlichen Tagen versetzt, und der 1ste auf den 22. Apr. der 2te auf Viti Tag, der 3te auf Bartholomäi, der 4te auf den 21. Octob. und der 5te auf Mitwochen vor dem ersten Advent jeden Jahrs festgesetzt worden: so wird solches dem Publico hierdurch mit der Versicherung bekant gemacht, daß einem jeden, so diese Märkte besuchen wird,

alle Willfährigkeit und Freyheit von Steuerabgaben angedeihen sollen. Sign. Ringen den 22ten Nov. 1773.

Königl. Preuß. Tecklenburg = Ringensche Cammerdeputation.

v. Bessel. Maube. Schröder.
van Dyck. y. Stille.

II Citationes Edictales.

Amt Sparenb. Engerssch.

Distr. Damit das Creditwesen der in Enger belegenen Hühners Stette, auf einen gewissen Fuß gebracht werden könne, ist die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger verordnet worden.
D b b

den. Alle und jede, die auf irgend einige Art Ansprüche an gedachte Stet- te haben, werden daher hierdurch ci- tirt und geladen, sich in den ein für allmal bezielten Termin den 26. Jan. a. f. an der Engerschen Amtsstube anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, oder nach Ablauf dieses Termini zu gewärtigen, daß sie auf beständig mit allen An- sprüchen abgewiesen werden.

Deppendorf u. Bersmold.

Nachdem der Markentheilungscommis- sion des Amts Ravensberg von Hoch- preislicher Regierung drey Präclufions- und Abweisungsentenzien wider diejeni- gen, welche auf denen Marken und Ge- meinheiten des Kirchspiels Woosahorst, Vogtey Halle und Vogtey Borgholzhaus- sen, etwa annoch einige Gerechtsame prä- tendiren könten, sich aber damit in denen a Commissione angeetzten Professions- und Justificationsterminen nicht gemeldet, noch ihr Recht registriren lassen, zur Ver- kantmachung zugesertiget werden: So wird zu dessen allerunterthänigsten Befol- gung hierdurch zu allgemeiner Wissen- schaft gebracht, daß Terminus zu publi- cierung gedachter drey Sentenzien auf den 10. Januar a. f. Morgens zu Halle ange- setzt worden, alsdann sich Interessenten zu deren Anhörung coram Commissione einzufinden.

Tecklenburg. Der Wittwe Johann Heinrich Meyers zu Werfen Credit- tores sind ad Terminos den 29. October, 26. Nov. und 21. Dec. c. edictaliter citirt. C. 42. St. d. A.

III Sachen, so zu verkaufen.

Winden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß zufolge Rathsdecret vom 19ten Nov. c. das dem Stellmacher

Tricken gehörige, alhier auf der Hufschmie- de sub No. 712. belegene Wohn- und Brauhaus in einen 4ten Termin öffent- lich verkauft werden soll.

Besagtes Haus ist 2 Etagen hoch, wovon die eine massiv ist, und befinden sich darin 1 Stube, 2 Kammern, dahinter lieget ein Hinterhaus, gleichfals von 2 Etagen, wel- ches oben einen Saal, und unten Stallung enthält, auch ist dis Haus mit der Frau- und Marienthorschen Hudegerechtigkeit auf 6 Rthlr. versehen, und mit weiter nichts als 150 Rthlr. Eintheilungs-Capital, wel- ches jährlich mit 6 Rthlr. 17 Gr. verzin- set wird, ingleichen 18 Gr. Kirchengeld und sonstigen Bürgerlichen Lasten onerirt, daher ist dis Haus, mit denen beschriebenen Zubehr- und Gerechtigkeiten, und nach Abzug der beyden Dnerum, von Eintheilung und Kirchengeld von denen Geschwornen auf 295 Rthl. 12 Gr. in Golde taxirt. Wir citiren daher Kraft dieses Proclama alle Kaufliebhabere in Termino quarto den 20. Jan. a. f. Vor- und Nachmittags vor hiesi- gem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren mit der Versicherung und War- nung, daß dem Bestbietenden alsdem für sein höchstes annemliches Gebot besagtes Haus adjudiciret, und nachher Niemand weiter dagegen gehrt werden solle.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß den 23. Dec. c. des Morgens um 10 Uhr auf dem Domcapitular-Hause eine noch in guten Stande seyende kupferne Braupsanne, die am Gewicht 8 Centner und an Maaß ohungefähr 9 hiesige Tonnen hält, nebst dem dazu gehörigen eisernen Fuße 3 Centner 65 Pfund schwer, an den Meistbietenden verkauft werden soll, und haben sich sodann die Kaufstige einzu- finden.

Bückeburg. Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß am 13. Dec. und folgenden Tagen des Morgens

um 10 und des Nachmittags um 2 Uhr in dem von Lehenertischen Hause alhier allerhand Meublen und Geräthschaften, als Spiegel, Schräncke, Tische, Stühle, zinnerne, kupferne und messingene Geschirre u. d. g. an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verauctionirt werden sollen.

Vielefeld. Folgende dem Colono Althof im neuen Hofe zugehörige hiesiger Feldmark im Sicker Felde belegene Ländereyen, als

1. 4 Stück Landes oben dem Wege, so 4 Schfl. Saat halten und auf 150 Rthlr. gewürdigt worden, und

2. 4 Stück von 3 Schfl. Saat so auf 97 Rthl. 18 Ggr. geschätzt, sollen in Terminis den 15. Dec. dieses wie auch 12. Jan. und 16. Febr. künftigen Jahres öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, dahero die lusttragende Käufer sich sodann am Rathhause einfinden und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

Zecklenburg. Das denen Eheleuten J. Hückers, in Lengerich zugehörige, im Lengericher Windmühleneise, zwischen Schultheyrings u. Berlemanns Land belegene Stück Landes sol in Term. d. 18. Nov. und 17. Dec. c. meistbietend verkauft werden, und sind diejenigen, so daran noch Forderung machen wollen, zugleich verabladet. S. 40. St. d. N.

Des Erbpächters Johann Wilm Lunde-meier gehöriges im Osterberg belegenes Wohnhaus und Garten sol in Terminis den 18. Nov. 16. Dec. c. und 14. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Forderung haben verabladet. S. 45. St. d. N.

IV Avertissements.

Vielefeld Da vor wenig Tagen hieselbst ein angeblicher Judenstudent,

im 20. Jahre, aus Fürth anderthalb Stunde von Nürnberg gebürtig, kleiner magerer Statur, mager blaßgelbes Angesichts, kleine bläuliche Augen habend, schwarzes Haupthaar tragend, wovon jedoch der oberste Theil ziemlich kurz abgeschnitten, und also sich kraus umgeworfen, einen braunen tuchenen alten Rock und gelblich braun tuchenes Camisol, gelb lederne Hosen und blaue Strümpfe tragend, wegen begangener Deubten in Arrest gerathen, und in dem 46. Stück Mindischer Anzeigen de 1773. ein fast ähnlicher Jude von Hochpreislicher Rengerschen Regierung beschrieben worden, sonst auch dieser Wagaubunde im Kippischen bey Blomberg und Schwabenberg, nicht weniger Enger herum gestreift ist; So werden alle und jede Gerichtsbrigkeiten nach Standesgebär requiriret, falls wider diesen Juden einiger Verdacht oder Verbrechen bekandt, davon binnen 14 Tagen dem hiesigen Königl. Preuß. Ante Sparenberg-Brackwebe bey Vielefeld Nachricht zu geben, um auf ein oder andern Fall ihn der Justiz weiter zu übergeben: wogegen man ad reciproca bereit ist.

Minden. Von dem Gebauerischen Verlage zu Halle wird mit dem Anfange des 1774. Jahres, eine dem Unterrichts des schdnen Geschlechts hauptsächlich gewidmete Wochenschrift, unter dem Titel: die Akademie der Grazien, oder litterarische Unterhaltung für Frauenzimmer herauskommen. Es hat sich eine Gesellschaft von Gelehrten verbunden, die der größten Theile nach als Schriftsteller dem Publico schon rühmlich bekandt, und wegen der Verschiedenheit ihrer Lieblingswissenschaften den Plan dieser Wochenschrift vollkommen auszufüllen im Stande sind. Jeder Theil dieser Wochenschrift wird 26 Bogen in gr. Octav betragen. Auf der Ostermesse 1774. wird der erste Theil die

die Presse verlassen, und bis Neujahr wird auf diesen Theil 18 ggr. Pränumeration angenommen, und dann bey jedem herauskommenden Theile auf den folgenden pränumerirt. Nehls Erben allhier nehmen auf diese Wochenchrift Commission an, bey welchen auch Liebhaber den Plan zu diesem Werk aus dem gedruckten Avertissement beliebigst näher einsehen können.

Es wird hiemit dem Publico und besondern denen resp. Mitgliedern der hiesigen allgemeinen Wittwensocietät bekannt gemacht, daß auf den 3. Jan. 1774. der Hebungstag derer Quartalgelder anberamet, und selbige in des Hn. Senat. und Stadtsecretarii Kiebeck Behausung zu Minden in meiner Gegenwart von den Rendanten Vormittags von 10-12. und Nachmittags von 2-4 Uhr sollen angenommen werden.

Diejenigen, welche nun amnoch Quartalgelder zu berichtigen in Rest geblieben, werden hiemit erinnert, solche nebst denen im Plan bestimmten Strafen in diesen Termino abzutragen, wofern sie nicht von der Societät völlig excludiret werden wollen. Auf gleiche Weise wird man mit denen zu verfahren genöthiget werden, die auf ihre ausgestellten Wechsel pro receptione, zum größesten Nachtheil der Cassé, die laufenden Zinsen, fast gänzlich zu vergessen scheinen. Denen aber, welche auf Obligation die gebührenden Interessen restituiren, wird gleichfals hiedurch ohnverhalten, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, daß wenn sie vor Ablauf des künftig oben angeetzten Hebungstermins, ihre restituende Zinsen nicht entrichten, ihnen ihre aus der Cassé geliehenen Capitalia hiemit nicht nur förmlich aufgekündigt, sondern auch, daß man ihre zur Sicherheit gestellten Gründe, ohne allen weitem Anstand an den Meistbietenden werde verkaufen lassen, damit die Cassé sich daraus bezahlt machen könne. Ein jeder, der da vernünftig denket, wird von selbst einsehen, daß ohne Ordnung keine Gesellschaft bestehen könne, und also auch in die-

sen vorausgelassenen Sätzen mit mir einsehn. So wird auch auf Verlangen hiezumit bekannt gemacht, daß die Pension in der dritten Classe einfach mit 15. doppelt aber mit 30 Rthl. in der 2ten Classe, einfach, mit 20 Rthl. doppelt mit 40 Rthl. und endlich in der ersten Classe, einfach, mit 40 Rthl. doppelt aber mit 80 Rthl. in Louis d'Or ad 5 Rthlr. in casibus obvencientibus, ausbezahlet werden sollen. Pro futuro sollen die Pensiones nach dem Zustande der Cassé, wie bereits in dem Plane angezeigt, immer erhöht werden, als welches man denjenigen, die unserer Societät in der Folge beyzutreten sich entschließen, hiedurch nochmalen zu versichern, für billig erachtet. Da auch Anfrage geschehen, ob vor Zurücklegung derer bestimmten Jahre aus der Classe in die zweyte oder in die erste überzugehen verstatet sey; so dienet zur Nachricht, daß denen, welchen die Pension in der 3ten Classe zu wenig deucht, allerdings erlaubt sey, ihren Affociirten eine höhere Pension alsbald versichern zu lassen, wenn sie die nachgeholtten Eintrittsgelder und Beyträge darnach einzurichten sich gefallen lassen.

Man bittet aber auch anbey, die Erhöhung der letzten Classe nicht ehender zu verlangen, als nach dem 3. S. p. 4. des Plans, angezeigt worden. Aus dieser Ursache kan auch nicht statt finden, daß wer anfänglich nur einfach, in die dritte, zweyte oder erste Classe eingesetzet, nach dem Eintritt in das 56ste Jahr den doppelten Einfaß leiste, sondern vor diesem Jahre, als dem Termino präclusivo, solches nothwendig geschehen müsse. Uebrigens werden diejenigen, welche Vorstellungen zu thun nöthig finden, selbige nicht mündlich sondern schriftlich einzureichen hiedurch gleichfals ersuchet, weil man am Hebungstage, da man ohnedem genug zu thun hat, damit sich nicht befassen kan, Petersshagen den 3. Dec. 1783.
Königl. Preuss. Direction der Mindenschen allgemeinen Wittwenversorgungsocietät,
E. A. Benator.



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

5ites Stück.

Montags, den 20ten Dec. 1773.

I Citationes Edictales.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzcämmerer und Churfürst etc. etc.

Thun kund, und fügen hierdurch zu wissen, wasmaßen auf Anhalten einiger auf das Donopische Gut Stedefreund versicherter Gläubiger die Subhastation dieses in der Graffschaft Ravensberg, im Amte Sparenberg Schildeschen Districts belegenen adelichen Guths erkannt worden, und zum öffentlichen Verkauf desselben Termini auf den 12. Mart. 11. Junii und 10. Sept. a. s. angesetzt, und solches per

publica Proclamata bekant gemacht worden: Als werden auch hierdurch besonders alle diejenigen, so an diesem feil gebotenen Guthe einiges Recht und Anspruch haben, oder zu formiren gedenken, hierdurch vorgeladen, in solchen Terminis Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, und bey dem Verkauf das diensame für ihr dabey habendes Interesse nicht nur wahrzunehmen, sondern auch insbesondere ihre habende Ansprüche, Recht und Gerechtigkeiten zu profitiren, ihre in Händen habende Documenta und Justificatoria zu produciren, darüber cum Debitore ad protocollum zu verfahren, und nach geschlossener Sache Erkenntniß und Anweisung wegen ihrer
E e e

Be

Befriedigung entgegen zu sehen. Wobey ihnen bedeutet wird, daß, wenn sie in solchen Terminis und insbesondere in dem sub präjudicio ansehenden letzten Terminis nicht erscheinen, sie nicht weiter gehdret, sondern nach geschעהener Abjudication die Kaufgelder unter die sich angegebene Gläubiger vertheilet und der etwa nige Ueberschuß dem abgehenden Eigenthümer ausgeantwortet werde. Urkundlich diese Edictalcitation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

Signat. Minden am 11. Oct. 1773.
Anstatt und von wegen Sr. Königl.
Majestät in Preussen. 2c. 2c. 2c.
von Huß. Frederking.

Minden. Demnach die ohn-
umgängliche Nothdurft erfordert, daß zu
Aufnehmung und Untersuchung der Schul-
den von der Domprobsteyslich- Eigenbehör-
rigen Drögemeyers Stette zu Kerbeck Pro
29. alle und jede Creditores, welche an dieser
Drögemeyers Stette einigen Anspruch oder
Forderung haben, öffentlich vorgeladen
werden.

Also werden alle und jede, welche an
mehrbesagter Drögemeyers Stette einige
Forderungen haben, hiemit auf Freytag
morgens den 7. Jan. 1774. an das Dom-
probsteysliche Gerichte ein vor allemal citi-
ret und vorgeladen, um ihre Schuldfor-
derungen anzugeben und zu beweisen, mit
der Verwarnung, daß die sich nicht ange-
bende Creditores mit ihren Forderungen
künftig abgewiesen werden.

Inhalts der in dem 43. St. d. Anz. von
Hochlöbl. Regierung in extenso befind-
lichen Edict. Cit. werden diejenigen, so an
das Guth Lubaraffen ein Recht zu haben
vermeinen ad Term. den 18. Jan. f. citiret.

Nach der in dem 43. St. d. N. von Hoch-
löbl. Regierung in extenso enthaltenen
Edictalcitat. sind diejenigen so an das Guth

Häße einiges Recht zu haben vermeinen,
auf den 21. Jan. a. f. verabladet.

Von hochlöbl. Regierung ist der ausge-
tretene Enrollirte Joh. Henr. Febr
aus Minden ad Term. den 22. Dec. c. und
1. Febr. a. f. edict. citiret. S. 45. St. d. N.
Nach der in dem 47. St. dieser Anzeig.
von Hochlöbl. Regierung befindlichen
Edictalcitation ist der außer Landes seyende
de Jacob Wagener aus Bielefeld ad Ter-
minum den 22. Febr. a. f. verabladet.

Lübbecke. Wenn in Terminis
Dienstags den 22. huj. die in der Meuz-
fenschen Concursfache abgefassete Priori-
tätsurteil erdfinet und publiciret werden
soll; So werden alle, die bey besagten
Concurs interessirte Gläubiger zu Anhö-
rung derselben verabladet, und haben sie
sich an gesetzten Tage entweder in Person
oder per Mandatarios Morgens um 10
Uhr auf dem Rathhause einzufinden, mit
der Verwarnung, daß, sie erscheinen,
oder nicht, dennoch mit der Publication
verfabren werden soll.

Des gewesenen hiesigen Kaufmanns
Joh. Wilh. Marmelsteins Creditores
sind auf den 4. Jan. a. f. als letztem Ter-
minu edict. citiret. S. 47. St. d. N.

Des hiesigen Würgers und ehemaligen
Conductoris Gottlieb Blasen Credi-
tores sind ad Terminos den 5. Januar
und 2. Febr. a. f. edictaliter citiret. Siehe
48. St. d. N.

Umt Werther. Infolge Com-
missorii clem. de 23. Nov. a. c. wird den
ausgetretenen und bereits öffentlich citirten,
und zurückgebliebenen Lanbestfindern des
hiesigen Amts als 1) Joh. Herman Trebbe,
2) Henrich Martin Horstkotte, 3) Caspar
Philipp Schmid, 4) Johann Wilhelm
Schwantker, 5) Wilh. Henrich Sieferkote,
6) Joh. Herm. Pilgrim, 7) Pet. Hen.
Erensbein, 9) Johan Caspar Butenuth,
10)

10) Christian Wölffe, 11) Johan Henr. Pohlmann und 12) Joh. Henr. Haselhorst Fund gemacht, daß sie sich in Termino den 18ten Januar 1774. entweder bey Hochpreißl. Landesregierung zu Minden, oder bey hiesigem Amtsgerichte zu Anhdung einer abgefassen Sentenz einfinden müssen, oder zu gewärtigen haben, daß zur Publication in Contumaciam dem ohngeachtet fortgeschritten werde.

Umt Schildesche.

Zusolge Commissorii clement. de 23sten Nov. a. c. wird den öffentlich citirten und zurückgebliebenen Landeskindern Johan Henrich Bentstieck, Johan Henr. Wdrbeiden, Johan Herman Ellersieck, und Joh. Herman Wöcker fernerweit bekant gemacht, daß sie in Termino den 18. Jan. 1774. sich entweder bey Hochpreißl. Landesregierung zu Minden, oder bey hiesigem Amtsgerichte zur Anhdung einer abgefassen Urtheil stellen müssen, oder zu gewärtigen haben daß mit der Publication dennoch verfahren werde.

Umt Brackwebe.

Da die Besizern der Lütgerts Erbfötterey im Freudenthale Kirchspiels und Umts Brackwebe wegen der ihnen drückenden Schuldenlast, zur terminlichen Zahlung provociret und deshalb alle und jede Creditores citiren zu lassen gebeten; So werden hiemit sämtliche Gläubiger der im Freudenthale belegenen Erbmeierstädtisch freyen Lütgerts Stette verablabet, in Termino den 11. Jan. 22. Febr. und 1. Merz a. f. ihre Forderungen Ordnungsmäßig Morgens 10 Uhr am Gerichtshause anzugeben, solche klar zu stellen und im letzten Termino sich über die nachgesuchte Stäck Zahlung der Debitorum zu erklären, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß die nicht liquidirte auf ewig abgewiesen, die der Stäckzahlung nicht widersprochene aber vor Einwilligende gehalten werden sollen.

Singen.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen hiedurch den sich absentirten bisherigen Besizer der sub No 66. in der Bauerschaft Mettingen, hiesiger Graffsch. Lingen, belegenen Gerzyns Wohnung, Lucas Gerzyn, wie auch dessen Anverwandte, sub präjudicio, citiren und verabladen, in Termino den 7ten Jan. a. f. den 28ten ejusd. und 18. Febr. a. f. vor hiesiger Königl. Kammerdeputation zu erscheinen, und sich zu erklären: ob sie gedachte beserirte Stätte wieder annehmen, und die darauf haftende Prästanda davon entrichten, oder aber gänzlich davon desistiren wollen? widrigenfalls und wenn sie im letzten Termino nicht erscheinen, sie ihres an dieser Wohnung habenden Rechts gänzlich verlustig seyn, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle: wie denn eventualiter alle diejenige Liebhaber, welche Lust zu Wiederaufnehmung besagter Wohnung, oder Neubauerey, und denen dazu gehörigen Ländereyen tragen, hiedurch eingeladen werden, sich in ultimo Termino, den 18. Febr. a. f. ebenfalls zu melden, und ihre Offerten zu eröffnen. Signat. Lingen den 22. Nov. 1773.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen ic. ic.

v. Bessel. Manve. van Dyck. v. Stille.

Singen.

Nachder in de m 44. Stück d. N. von hchslöbl. Regierung in extenso enthaltenen Edictalcitation sind diejenigen so an der Nachlassenschaft des verstorbenen Joh. Wils. Wolters Forderungen haben, zu Verificirung derselben innerhalb 12 Wochen a dato publicationis vom 18ten Oct. c. an, gerechnet, auch ad Term. den 14. Jan. a. f. um mit dem bestellten Interims Curatore Adv. Philipson und denen Nebencreditoribus ad protocollum zu verfahren subpräjudicio citiret.

E e e 2

Umt

Amt Ravensb. Creditores des Peter Henrich Leves zu Bbkel Stette sind auf den 4. Jan. a. f. als letztern Termin mit ihren Forderungen edictaliter citiret. S. 43. St. d. U.

Amt Limberg. Sämtl. Creditores des Meister Hachmanns in Holzhausen sind auf den 11. Jan. a. f. als letztern Termin edict. cit. S. 45. St.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen, was maßen das in der Graffschaft Ravensberg im Amte Sparenberg Schilbeschen Districts belegene dem Lieutenant von Donop zuständige von der Abthey zu Herford zu Lehn gehende adeliche Guth Stedefreund nebst allen seinen Pertinenzien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und nach Abzug der Dnerum nach dem Ertrag zu 5 Procento auf 35238 Rthlr. 21 Ggr. 6 Pf. in dem zu jedermanns Einsicht in Registratura regiminis vorliegenden Anschlag gewürdiget worden. Wann nun die darauf versicherte Creditores zum Theil um die Subhastation dieses Guths allerunterthänigst angehalten, diesem Suchen auch statt gegeben worden: So subhastiren Wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachtes adeliches von der Abthey zu Herford zu Lehn gehendes Guth Stedefreund nebst allen seinen Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in dem oberwehnten Anschlage mit mehrern beschriebenen mit der taxirten Summe von 35238 Rthlr. 21 Ggr. 6 Pf. citiren und laden dñjenige, so belieben haben, dieses Guth mit Zubehör zu kaufen, auf den 12ten Merz, den 11. Jun. und den 10ten Sept. a. f. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den

angesezten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schliessen, inmassen im letzten Termino das Guth dem Meistbiethenden zugeschlagen und Niemand dagegen weiter gehöret werden soll. Ubrkundlich dieses Subhastationspatent unter der Mindenschen Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt und alhier zu Minden, wie auch zu Rinteln und Detmold affigiret worden. Geschehen Minden am 11. Oct. 1773.

In statt und von wegen Sr. Königl. Maj. in Preußen etc. etc.
v. Huf. Frederking.

Bey den Kaufman Hemerde sind frisch zu haben: Bamberger Schwetschen 18 Pf. pro 1 Rthlr. Holl. Bückinge und Bremer Neunaugen das Stück 1 Ggr.

Die in dem 42sten Stück d. Anzeig. beschriebene dem Colono Ludw. Ködmer zu Todtenhausen zugehörige Grundstücke sollen in Terminis den 1. Nov. 2. Dec. c. und 6. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden, und sind zuweilen diejenigen, so daran Forderung machen können, verabladet.

Zum Verkauf der zu Hartum belegenen Königlich großen Torffcheune ist der letzte Termin auf den 29. Dec. c. angesetzt. S. 47. St. d. Anz.

Die in dem 48. St. d. U. beschriebene dem hiesigen Strumpffabricanten C. Müller zugehörige Grundstücke sollen in Terminis den 22. Jan. und 24. Febr. a. f. bestbietend verkauft werden.

Lübbek. Wir Ritterschaft Bürgermeister und Rath der Stadt fügen hiedurch zu wissen: Demnach per Decretum vom 5. Dec. über des hiesigen Bürgers und ehemaligen Conductoris Gottl. Bläse Vermögen Concursus Creditorum erkannt, und zu Befriedigung seiner Gläubiger dessen liegende Gründe, bestehend

1) in einem bürgerlichen Wohnhause, sub No 97. an der Niedernstraße gelegen
dgrin

darin 2 Stuben, 2 Kammern, und ein gewölbter Keller befindlich, auch mit vöbliger Gerechtigkeith zu Verg und Bruch versehen, welches von denen gerichtlichen Schätzern mit Einschluß der hiezu gehörigen 1 Mamskirchenstand und 8 Begräbnissen auf 414 Rthlr. 9 Gr. 2 pf. angeschlagen worden.

2) einen Hofplatz hinterm Hause zu 35 Rthlr. gewürdiget.

3) einen freyen Garten an der Tabernatsstraße belegen, zu 140 Rthl. taxiret, ad hastam zu ziehen verordnet worden;

Als subhastiren und stellen wir vorhin beschriebene Stücke in Kraft dieses hiermit zum feilen Kauf, und laden alle diejenigen, welche Lust haben, solche käuflich an sich zu bringen ein, daß sie in Terminis den 19. Jan. 16. Mart. und 16. May a. f. Morgens Glocke 9 am hiesigen Rathhause erscheinen, auf die zum Verkauf gestellte Grundstücke ihren Both erdsnen, und gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehen solle.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an Eingang benante Parcelen ex capite domini, oder einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, solche Befugniß in denen beschriebenen Tagefahrten anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß sie hiemit nachhero nicht weiter gehöret werden sollen.

Amte Ravensb.

Nachdem in Termino licitationis der Krumkühler Mühle zwar Philip Müller aus dem Dösnabrückschen das beste Gebot ad 261 Rthl. behalten; derselbe aber so wenig die festgesetzte Caution ad 700 Rthlr. bestellet, als die Mühle am 13ten c. übernommen; also selbe auf des Bestbiethenden Gefahr anderweit zur Licitation auszustellen; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und anderweiter Terminus zu

Versteigerung auf den 12. Jan. a. f. angesetzt, und können sich diejenige, so zu dieser Pacht Lust haben, des Morgens um 10 Uhr für dem Amte einfinden, die Conditiones gewärtigen, und kan der Bestbietende die Mühle ohne Anstand antreten und übernehmen.

Die in dem 45. St. d. N. beschriebene, des Franz Wilh. Sawrons zu Borgholzhausen vorhandene Immobilia sollen in Terminis den 8. Febr. und 12. April a. f. meistbietend verkauft werden.

Des Coloni Schröders bey Peter Vollmanns in Pefeloh Zuschlag, von 5 und 1 halben Scheffel Saatlades sol in Terminis den 11. Jan. und 8. Febr. a. f. bestbietend verkauft werden. S. 48. St.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen 2c. 2c. 2c.

Fügen männiglich hiedurch zu wissen: Wasmaassen des pro prodigo declarirten Christoph Mettings Immobilia, als ein Haus in Dorfe Mettingen belegen, der sogenannte Tholenkamp daselbst, und eine zu Freeren auf dem sogenannten Schnapen zwischen der Unterthanen Wolken und Funken gelegene Wiese, in eine Taxe gebracht, und ersteres nach Abschlag der daran erforderlichen Reparaturkosten auf 522 Rthl. 12 Ogr. Markengeld, der Tholenkamp aber nach Zurückschlagung des davon an die hiesige geistliche Casse entrichtet werden müßenden jährlichen Canonis ad 15 Gulden, und um das sechste Jahr zu bezahlenden 15 Stüber Rancongelde auf 170 Fl. holl. und endlich die Wiese auf 420 Fl. holl. gewürdiget worden; wie solches aus den in der Tecklenburg-Kingenschen Registratur und dem Mindenschen Adresscomtoir befindlichen Anschlägen mit mehreren zu ersehen ist. Wann nun der Curator desselben Hoffiscal Holsche um die Subhastation dieser Immobiliu alleunterthänigst angehalten, Wir auch diesem Suchen statt gegeben haben

ben; so subhastiren und stellen Wir zu jedermans feilen Kauf obgedachte Mettingsche Immobilia, nebst allen derselben Recht und Gerechtigkeiten, Lusten und Lasten, mit der taxirten Summa ad 522 Rthlr. 12 Ggr. Markengeld und 170 auch 420 Fl. holl. Geld; und citiren, heischen und laden hiemit und Kraft dieses alle diejenigen, so Belieben haben, selbige zusammen oder Stückweise zu erkaufen auf den 3ten Jan. 1. Febr. und 4. Merz a. f. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie; daß dieselben in den angeetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß in dem letzten Termino gedachte Immobilia den Meistbietenden zugeschlagen und nachmals niemand weiter gehdret werden sol. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungsunterschrift und derselben beygedruckten größern Insiegels. Gegeben Lingen den 2. Dec. 1773.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen. 1c. 1c. 1c.
Möller.

Lingen. Auf Veranlassung Hochlöbl. Regierung sol die im Kirchspiel Kengerich belegene Neben Wohnung in Terminis den 22. Dec. c. u. 26. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden. S. 45. St. d. N.

Minden. Der Hr. Obristwachtmeister von Romberg ist gewillet, sein außer dem Simeonsthore belegene Wiese und Ländereyen, die er von weil. Hrn. Regierungspräsidenten Culemann acquiriret, zu verkaufen; dahero die Liebhaber sich bey ihm zu melden haben; wie er denn zugleich diejenigen, die an ihm Forderung zu haben vermeinen, hiedurch erinnern läset, sich bey ihm dieserwegen gleichfals anzugeben.

Tecklenburg. Des verstorbenen Kaufmanns Johann Adam Werlemanns zu Kengerich Immobilia sollen in

Termino den 5. Jan. a. f. bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Forderung haben verabladed. S. 42. St. d. N.

Des Erbpächters Johann Wilm Landmeier gehdrigtes im Osterberg belegenes Wohnhaus und Garten sol in Terminis den 18. Nov. 16. Dec. c. und 14. Jan. a. f. bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Forderung haben verabladed. S. 45. St. d. N.

Amt Limberg. Das zu Bünde angelegte Brunnenhaus sol in Terminis den 5. Jan. und 21. Apr. a. f. bestbietend verkauft werden. S. 40. St. d. N.

Die in Holzhausen sub No 37. belegene freye Hachmanns Stette sol am 11. Jan. a. f. als in dem letztern Termin meistbietend verkauft werden. S. 45. St. dieser Anz.

Amt Werther. Das dem Wippen Willmanns in Werther zustehende Wohnhaus sub N. 46. sol auf den 12. Jan. a. f. als letztern Termin bestbietend verkauft werden. S. 42. St. d. N.

Herford. Zum Verkauf berer in dem 48. St. d. Anz. gedachten Pfänder ist Terminus auf den 14. Jan. a. f. angeetzt.

Amt Brackwede. Die sub No 38. im Dorfe Brackwede belegene wohlthuirte Erbmeyerstädtisch freye Fockelmanns Stette sol auf den 4. Jan. und 22. Febr. a. f. als in denen beyden letztern Terminen bestbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenigen, so daran Forderung haben, verabladed. S. 49. St.

Das dem nunmehrigen Zollbrigadier Köhler eigenthümliche in der Stadt Borgholzhausen befindliche Apothekerprivilegium sol in Terminis den 4. Jan. und 22. Febr. a. f. meistbietend verkauft werden. S. 49. St. d. N.

Wlo

Blotbo. Das dem Bürger Joh. Hermann Frien zustehende sub No 180. hieselbst belegene Wohnhaus sol in Terminis den 4 Jan. und 1. Febr. a. f. meistbietend verkauft werden, und sind zu gleich diejenigen, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 49. St. d. Anz.

III Sachen, so zu verpachten.

Benckhausen. Die beyden adelichen von Münchschen Höfe in Lübbecke sollen nebst der dazu gehörigen Länderey, Wiesen und Gartens von Michaeli 1774 an, auf anderweite 4 Jahre in Termino den 2ten Merz a. f. Vormittags um 10 Uhr in den obersten von Münchschen Hofe, an den Meistbietenden, welcher wegen der Pachtgelder hinlängliche Sicherheit nachweisen kan, verpachtet werden, und hat der Annemlichstbietende nach eingeholter Approbation des Zuschlags zu gewärtigen.

Herford. Da auf ergangene Verordnung die auf instehenden Trinitatis 1774. pachtlos werdende Neustädter Schäferey nochmahlen meistbietend licitiret werden soll und dazu Terminus auf den 8ten Jan. a. f. beziehet worden; Als werden sämtliche Pachtlustige hiedurch eingeladen in Termino präfixo am Rathshause zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß salva approbatione Regia mit dem Bestbietenden der Contract auf 5 Jahre geschlossen werden solle.

IV. Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind beym Rdn. Pupillen-Collegio in Minden Anfangs künftigen Februarii 5333 Rthlr. 8 Sgr. in Courant und 2997 Rthlr. 8 Sgr. in Golde gegen Landübliche Zinsen zu 5 Procent zu verleihen, wer solche gegen zu stellende legale specielle gerichtliche Hypo-

thequen verlangt, wolle sich bey gedachtem Collegio zu melden belieben.

V Avertissements.

Da die Vieh-Handlungs-Accise auf dem Marktte zu Bielefeld gänzlich aufgehoben worden, und fernerhin dergleichen nicht erleyet werden soll; So wird solches allen und jeden die einen Viehhandel nach Bielefeld treiben, hiemit nachrichtlich bekannt gemacht. Signatum Minden den 14. Dec. 1773.

An statt und von wegen Sr Königl.

Maj. von Preussen. 2c. 2c. 2c.

Schomer. Hüllesheim.

Bei dem Kaufmann Johann Hermann Bögeler vor dem Simeons Thore sind zu haben Neujahrswünsche auf 1774. auf Atlas mit verschiedenen Farben gedruckt in Pyramiden eingefasste Wünsche das Stück 2 Sgr. ohne Seiden in Pyramiden eingefasste Wünsche mit verschiedenen Farben gedruckt, das Stück 1 Sgr. ohne Pyramiden nur roth auch schwarz eingefasste Wünsche das Stück 4 pf. und ordinaire schwarz abgedruckte Wünsche, das Stück 2 pf.

Bielefeld. Da zu Beförderung der Banten höheres Orts gut befunden worden, daß hieselbst eine Schneidemühle zu wohlfeiler Schneidung des Bauholzes angeleget werden solle, und des Endes allergrädigst nachgelassen, daß auch deren Anlegung einem Entrepreneur gegen Anweisung eines Platzes und Accordirung der vortheilhaftesten Conditionen überlassen werden solle; So wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen so dazu Lust bezeigen, hiemit vorgeladen, sich des Endes bey dem Magistrat zu melden, als welcher ihnen solche Bedingungen und Wohlthaten mit mehrern bekannt machen und überall beförderlich seyn wird. Da hier in Bielefeld annoch folgende Professionisten und Handwerker, als:

I) Ein

- 1) Ein Nagelschmid.
- 2) Ein Leinen Wandfabricante.
- 3) Ein Messerschmidt.
- 4) Ein Sporer.
- 6) Ein tüchtiger Klempener und mehrere linnen Damastweber fehlen, und alle diese Professionisten nicht allein ihr reichliches Auskommen hieselbst haben können, sondern denenselben auch in so ferne sich hier dergleichen Auswärtige zu setzen entschließen würden, die ansehnlichsten Beneficia, so vermöge Königl. Edicte versprochen worden, nicht alleine ange-deihen werden, sondern denenselben auch von Magistrats wegen alle mögliche Hülfe und Vorschub ange-deihen soll; so werden alle diejenige, so sich hieselbst zu etabliren Willens seyn solten, hiemit eingeladen, sich bey jezzebachten Magistrat zu melden, welcher ihnen dann darauf sogleich in allen Stücken nähere Versicherung darüber ertheilen wird.

Es ist schon lange von denen Liebhabern der schönen Wissenschaften der Wunsch geäußert worden, daß der Herr Hofrath und Professor Witthof zu Duisburg eine neue Ausgabe seiner sämtlichen Gedichte mit neuern vermehret heraus geben möchte, zumal sowol die beyden kleinen Sammlungen, als auch die einzeln gedruckte Gedichte völig ausverkauft seyn. Der Herr Hofrath haben endlich diesem Verlangen nachgegeben, und solche bereits gedruckte seit einigen Jahren nach der schärfsten Critik nachgesehen und verbessert, als auch verschiedene neue noch niemals gedruckt gewesene beygefüget.

Diese neue Ausgabe wird in meinem Verlag in 3 Bänden in groß 8vo auf sauber Papier mit neuer Schrift gedruckt, und mit sehr schönen von dem Herrn Verelst in Mannheim gestochenen Vignetten, einer

Frontispice, und dem Bildnisse des Herrn Verfassers erscheinen.

Um nun mich einigermaßen vor den Schaden, der mir durch einigen Nachdruck zugefüget werden könnte, in Acht zu nehmen, so habe mich entschlossen, nach der fast allgemeinen Gewohnheit Vorschub anzunehmen, und zwar:

Erstens, jetzo — 1 Rthlr. oder 1 Fl. 10 Stbr. holl.

Zweytens, bey Ablieferung des ersten Theils 40 Stüber oder 16 Gr. oder auch 1 Fl. holl.

Drittens, bey Ablieferung des 2. Theils wieder 40 Stb. oder 16 Gr. alles gerechnet die Louis d'Or zu 6 Rthlr. wogegen

Viertens, der dritte Theil ohne fernern Nachschub abgeliefert wird.

Diejenigen Herren, die diesen Vorschub thun, haben hingegen den Vortheil, daß sie das Exemplar für 2 Rthlr. 20 Stüber, oder 3 holl. Fl. und 10 Stb. erhalten, da hernach kein Exemplar unter 1 Ducat. verkauft wird, und werden sie also ersucht, mit dero Entschließung zu eilen, indem nach Verlauf des Jan. 1774. kein Vorschub mehr angenommen wird, dagegen sie können versichert seyn, daß zur Ostermesse 1774. der erste, Michaelismesse der 2te, und Neujahrsmesse 1775. der 3te Theil abgeliefert werden, indem Manuscript, Papier und Kupferstiche alles fertig ist.

Wer sich mit Einsammeln der Vorschiefenden bemühen wil, bekommt das 1ote Exemplar oder so viel an Geld. Briefe und Geld werden franco zu senden gebeten an mich.

Die Freunde der deutschen Musen können auch ihre Gelder, gegen einen gedruckten Schein, dem Herrn Postsecretair Neuhof in Lingen, postfrey einsenden.

G. C. B. Hoffmann.

Buchhändler in Cleve und Düsseldorf.



Wöchentliche Meindensche Anzeigen.

52tes Stück.

Montags, den 27ten Dec. 1773.

I Vollzogene Strafen.

Sin gewisser Heuerling zu Hellingen im Ante Sparenberg Engerschen Districts, ist wegen eines durch sein Verschulden in des Coloni Wehrenbrechts Backhause entstandenen Brandes mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe und einem halben Willkommen salva fama belegt worden.

Sign. Minden den 14. Dec. 1773.

Königl. Preuss. Meindensche Krieger- und Domainencammer.

v. Breitenbauch. Varenspurg. Kruse-
mark. Redecker. Hülsesheim.

II. Citationes Edictales.

Mennighüffe. Es hat der hiesige eigenbehörige Colonus Henr. Wilhelm Henning sub No 39. Bauerschaft Mennighüffen, in Ansehung der auf seinen Colonate haftenden vielen Schulden convocatio Creditorum, Taxation der Stette und Regulirung jährlicher Termine nachgesucht. Wenn nun diesem Suchen per Decr. vom 29. Nov. a. c. deferiret worden. Als werden alle und jede, welche an gedachten Henningschen Colonate einigen Anspruch und Forderung haben, hiez mit peremptorie citiret, sich in Termins Montags den 24. M. et a. f. an hiesiger

§ f f

Ge

Gerichtsstube zu sistiren, und ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen im Ausbleibungsfall ein ewiges Stillschweigen auferleget, und ohne auf dieselbe zu reflectiren, der Ordnung gemäß mit Abfassung einer rechtlichen Sentenz verfahren werden wird.

Amt Sparenb. Engerssch.

Distr. In Liquidations- und Erstigkeitsachen des Coloni Ecken zu Siele, wider seine convocirte Creditores, sol in Termino den 19. Jan. a. f. an der Engerschen Amtsstube eine Sentenz publiciret werden, zu deren Anhörung sich Creditores Morgens frühzeitig einfinden können.

Deppendorf u. Versmold.

Nachdem der Markentheilungscommission des Amtes Ravensberg von Hochpreisllicher Regierung drey Präclussions- und Abweisungsentenzien wider diejenigen, welche auf denen Marken und Gemeinheiten des Kirchspiels Voosahorst, Vogtey Halle und Vogtey Borgholzhausen, etwa annoch einige Gerechtsame präclendiren könnten, sich aber damit in denen a Commissione angesezten Professions- und Justificationsterminen nicht gemeldet, noch ihr Recht registriren lassen, zur Bekanntmachung zugefertiget worden: So wird zu dessen allerunterthänigsten Befolgung hierdurch zu allgemeiner Wissenschaft gebracht, daß Terminus zu publicirung gedachter drey Sentenzien auf den 10. Januar a. f. Morgens zu Halle angezet worden, alsdann sich Interessenten zu deren Anhörung coram Commissione einzufinden.

Amt Enger.

Alle diejenigen, so an der in Enger belegenen Höchers Stette Spruch und Forderung haben, sind ab Terminum den 26. Jan. a. f. edictaliter citiret. S. 50. St. d. A.

Amt Werther. Die in dem 51. St. d. A. namentlich benannte ausgetretene und bereits öffentlich citirte aber zurückgebliebene Landesfinder des Amtes Werther sind in Termino den 18. Jan. a. f. zu Anhörung einer abgefasten Sentenz verabladet.

Amt Schildesche. Die in dem 51. St. dieser A. namentlich benannte bereits öffentlich citirte, aber zurückgebliebene ausgetretene Landesfinder, sind zu Anhörung einer abgefasten Urteil auf den 18. Jan. a. f. citiret.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Das dem Stellmacher Fricken gehörige, auf der Hufschmiede sub N. 712. belegene Wohn- und Brauhaus sol in Termino den 26. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden. Siehe 50. St. dieser Anz.

Amt Sparenb. Engerssch.

Distr. Nachdem in denen angesezten dreyen Vicitationsterminen auf die Karels Stette in Spenge, die bestehet in 1 Wohnhause, Kotten und Backhaus, 1 Garten 2 Schfl. Saarland, ein Manns- und 1 Frauenstüchenstand, nebst einem Brunnen und die deductis offeribns auf 493. Rthl. 12 gr. taxiret, nicht annehmlich geboten worden, so ist auf Nachsuchen Herrn Curatoris et Creditorum quartus Terminus licitationis per decretum de hobierno erkant, und dazu den 26. Jan. a. f. an der Engerschen Amtsstube bezielet worden. Kauflustige werden daher hiedurch verabladet, in solchem Termino auf beschriebene Karls Güter annehmlich zu bieten, und gegen das beste Gebot des Zuschlages zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß nachher niemand weiter mit einem Gebot gehdret werden sol.

Det

Detmold. Am 2. Febr. a. f. wird die berühmte und rare Bibliothek des seligen Herrn Präsident von Piederiz öffentlich verkauft werden. Der Catalogus davon ist im Adresscomtoir zu Minden zur Durchsicht zu haben, woselbst auch die Commissions angenommen und weiter besorgt werden.

Lingen. Auf Veranlassung Höchtlbl. Regierung sol die im Kirchspiel Lengerich belegene Neben Wohnung in Terminis den 22. Dec. c. u. 26. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden. S. 45. St. d. N.
Auf Veranlassung Höchtlbl. Regierung sollen die denen Eheleuten Aptes oder Hertling zu Freren in der hiesigen Grafschaft zugehörige Immobilia nebst allen Recht und Gerechtigkeiten, so, wie selbige in dem in der Regierungs-Registratur und dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Anschläge mit mehreren beschrieben, in Termino den 12. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden. S. 49. Stück d. Anz.

Bielefeld. Die in dem 50. St. d. N. beschriebene dem Colono Althof im neuen Hofe zugehörige hiesiger Feldmark in Sieter Feld: belegene Ländereyen, sollen in Termino den 12. Jan. und 16. Febr. a. f. bestbietend am Rathhause verkauft werden.

Amt Ravensb. Zum Verkauf der Krumkabler Mühle ist Terminus auf den 12. Jan. a. f. angesetzt. S. 51. St.

IV Sachen, so zu verpachten.

Benschhausen. Die beyden adelichen von Münchschen Hofe in Lübbecke sollen nebst der dazu gehdrigen Ländereyen, Wiesen und Gartens von Michaeli 1774 an, auf anderweite 4 Jahre in Termino den 2ten Merz a. f. Vormittags um 10 Uhr in den obersten von Münchschen Hofe,

an den Meistbietenden, welcher wegen der Pachtgelder hinlängliche Sicherheit nachweisen kan, verpachtet werden, und hat der Annehmlichstbietende nach eingeholter Approbation des Zuschlags zu gewärtigen.

Herford. Zu Verpachtung der Neustädter Schäferey ist Terminus auf den 8. Jan. a. f. angesetzt. S. 51. St. V. Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind beym Rdn. Puppillen-Collegio in Minden Anfangs künftigen Februarit 5333 Rthlr. 8 Ggr. in Courant und 2997 Rthlr. 8 Ggr. in Golde gegen Landübliche Zinsen zu 5 Procent zu verleihen, wer solche gegen zu stellende legale specielle gerichtliche Hypothequen verlanger, wolle sich bey gedachtem Collegio zu melden belieben.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf der hiesigen Rdnigl. Domainencasse 300 Rthlr. in Lüneburg-Pistolen parat liegen, so gegen gehdrige Sicherheit zu 5 pro Cent Zinsen sollen ausgeliehen werden, und haben sich diejenigen, welche dieses Capital zu leihen willens, bey der hiesigen Rdnigl. Krieges- und Domainencammer zu melden.

Sign. Minden den 14. Dec. 1773.
 Rdnigl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainencammer.
 von Breitenbauch. Krusemarkt.
 Haß. Hüllesheim.

VI Avertissements.

Da die Vieh-Handlungs-Accise auf dem Märkte zu Bielefeld gänzlich aufgehoben worden, und fernerhin dergleichen nicht erlegt werden soll; So wird solches allen und jeden, die einen Viehhandel nach Bielefeld treiben, hienit nachrichtlich bekannt gemacht. Sign. Minden d. 14 Dec. 1773
 An statt und von wegen Er Rdnigl. Maj. von Preußen. ic. ic. ic.
 v. Breitenbauch. Bärensprung. Haß. Min

Minden. Bey dem Buchhändler Herrn Körber allhier wird ein Catalogus von Büchern, welche bey ihm den 11. Jan. 1774. auctionsmäßig an Meistbietende verkauft werden sollen, ausgegeben. Auch kan man bey ihm allerhand Neujahrwünsche und neue Bücher haben, als: 1) Kempfsündsame Reisen durch die Visitenzimmer am Neujahr-Weihnacht-Oster-Pfingst- und Johannistage, jedes Stück zu 4 Ggr. 2) Bonnets Untersuchung der Beweise für das Christenthum, 8. Hamburg 1773. 21 Ggr. 3) Lavaters Ausichten in die Ewigkeit, 3 Theile, 8. Hamburg 1773. 1 Rthl. 6 Ggr. 4) Geschichte der 3 letzten Lebensjahre Jesu, 6 Theile, neueste Aufl. Pränumerando 1 Rthl. 21 Ggr. 5) Mahnung des Vergnügens für denkende Leser, 2 Theile, gr. 8. Hamburg 1772. 4 Rthlr. 6) der Hausvater, 6ter Theil, groß 8. Hannover. 1773. 1 Rthl.

Lingen. Nachdem zur Wiederaufnahme derer in der Stadt ~~Freeren~~, Grafschafts Lingen angeordnet gewesenen Jahrmärkte, und zu mehrerer Bequemlichkeit derer Handelsleute, so solche besuchen, selbige an statt auf denen bisherigen gewöhnlichen Tagen versetzt, und der 1ste auf den 22sten April, der 2te auf Viti Tag, der 3te auf Bartholomäi, der 4te auf den 21. Octob. und der 5te auf Mittwoch vor dem ersten Advent jeden Jahrs festgesetzt worden: so wird solches dem Publico hierdurch mit der Versicherung bekant gemacht, daß einem jeden, so diese Märkte besuchen wird, alle Willfährigkeit und Freyheit von Steuerabgaben angehehen sollen. Sign. Lingen den 22ten Nov. 1773.

Königl. Preuss. Tecklenburg-Lingensche
Cammerdeputation.

v. Bessel. Mauve. Schröder.
van Dyck. v. Stille.

Bielefeld. Da zu Beförderung der Bauten höheres Orts gut befunden worden, daß hieselbst eine Schneidemühle zu wohlfeiler Schneidung des Bauholzes angeleget werden solle, und des Endes allergnädigst nachgelassen, daß auch deren Anlegung einem Entrepreneur gegen Anweisung eines Plazes und Accordirung der vortheilhaftesten Conditionen überlassen werden solle; So wird solches hiemit öffentlich bekant gemacht, und diejenige, so dazu Lust bezeigen, hiemit vorgeladen, sich des Endes bey dem Magistrat zu melden, als welcher ihnen solche Bedingungen und Wohlthaten mit mehrern bekant machen und überall beförderlich seyn wird.

Da hier in Bielefeld annoch folgende Professionisten und Handwerker, als:

- 1) Ein Nagelschmidt.
- 2) Ein Leinen Wandfabricante.
- 3) Ein Messerschmidt.
- 5) Ein Sporer.
- 6) Ein tüchtiger Klempener und
- 6) mehrere Linnen-Dammastweber fehlen,

und alle diese Professionisten nicht allein ihr reichliches Auskommen hieselbst haben können, sondern denenselben auch in so fern sie sich hier dergleichen Auswärtige zu setzen entschließen würden, die ansehnlichsten Beneficia, so vermöge Königl. Edicte versprochen worden, nicht alleine angehehen werden, sondern denenselben auch von Magistrats wegen alle mögliche Hülfe und Vorschub angehehen soll; so werden alle diejenige, so sich hieselbst zu etabliren Willens seyn solten, hiemit eingeladen, sich bey jetztgedachtem Magistrat zu melden, welcher ihnen dann darauf sogleich in allen Stücken nähere Versicherung darüber ertheilen wird.



Erstes Register,
über die im Jahrgange von 1773. befindlichen
Abhandlungen und Aufsätze.

Stück.

1. **B**on den Neujahrswünschen.
2. An eine Nachtlampe, von
Hrn. Gg. zu E.
3. Fortsetzung des vorigen.
4. Beschluß desselben.
5. Fortsetzung des Auszugs aus des Hrn
von Haller Briefen, über die wichtig-
sten Wahrheiten der Offenbarung.
6. Fortsetzung des vorigen.
7. 1) Fortsetzung des vorigen. 2) Er-
bauliche Lebensbeschreibung des weiland
wohlbestallten Schulmeisters Martin
Dickius zu Kumpelsdahl; von Herrn
Schwager zu F.
8. Beschluß des vorigen.
9. Von der rechten Art, die Bibel auf
eine gelehrte Weise zu studiren; von
Hr. M. D. zu Wermsold.
10. Fortsetzung des vorigen.
11. Beschluß davon.
12. 1) Ein Mann, der seinen Beruf be-
obachtet, ohne daß er seinem Berufe
ganz lebt. 2) Nachricht von Herrn
Wielands deutschen Merkur; von Herrn
Schwager zu Jüllenbeck. 3) Von Zie-
hung guter Maulbeerbäume.

Stück.

13. 1) Vom Anbau der Erdnüsse. 2)
Wohlfeiler Anstrich auf das Holzwerk
der Wohnhäuser und anderer Gebäude.
3) Ein Wetterprognosticon.
14. Gedanken über das Betteln und das
gewöhnliche Almosengeben.
15. 1) Beschluß des vorigen. 2) Der
Sammeler. 3) Ueber die Verfertigung
des Esigs ohne Malz. 4) Wider das
Ungeziefer bey den Schaafen.
16. Schreiben eines Geistlichen an einen
reisenden Freund, die Freygeister be-
treffend; von Herrn Pastor Schwager
zu Jüllenbeck.
17. Fortsetzung des vorigen.
18. 1) Anzeige der halbjährigen Lektionen
des Mindenschen Gymn. von Ostern bis
Michaelis 1773. 2) Fortsetzung des
Schreibens über die Freygeister.
19. 1) Beschluß dieses Schreibens. 2)
2) Die Ehestandsbegebenheiten des H.
N. von ihm selbst beschrieben.
20. Fortsetzung der Ehestandsbegebenheit.
21. Fortsetzung des vorigen.
22. Fortsetzung des vorigen.
23. Fortsetzung des vorigen.

* 2

34.



Stück.

24. Beschluß des vorigen.
 25. Vorschlag zu einem moral- physikal- und ökonomischen Kalender, zum Besten des gemeinen Mannes.
 26. 1) Beschluß des vorigen. 2) Nachricht vom Kartoffelcassée. 3) Neue Bücher.
 27. Ueber das Nützliche und Angenehme.
 28. Fortsetzung des vorigen.
 29. Fortsetzung des vorigen.
 30. Fortsetzung des vorigen.
 31. Fortsetzung des vorigen.
 32. 1) Beschluß des vorigen. 2) Kleiner Nachtrag zu Martin Dickius Schriften. 3) Von Ungarischen Pflaumen. 4) Sinngedichte von H. Goekingk zu Ellr.
 33. 1) Von der unmäßigen Liebe gegen die Thiere. 2) Nachricht.
 34. Von der Bevölkerung und Entvölkerung, von H. S. zu F.
 35. Fortsetzung des vorigen.
 36. 1) Beschluß des vorigen. 2) Das entschlossene Mädchen. 3) Das Gewitter von Fr. Karschin. 4) Sinngedichte.
 37. Fatime, oder die glückliche Helbin.
 38. Fortsetzung des vorigen.
 39. Fortsetzung des vorigen.
 40. 1) Beschluß des vorigen. 2) Ein Mittel wider die Wanzen. 3) Die Nobereligion; von H. Bucher zu Hamm.
 41. 1) Beschluß der Abhandlung über die Modereligion. 2) Lectiones des Mindenschen Gymnasti von Michaelis 1773. bis Ostern 1774. von Herrn M. Ob- ring zu Minden.

Stück.

42. 1) Kleine Erfahrungssätze von großen Nutzen, zum fernern Nachdenken und zur Ueberlegung in der Oekonomie. 2) Das schläfrige Annchen, eine Erzählung, von Hrn N. G. R. zu Göttingen.
 43. An meine Schreibfeder; von Hrn S. zu F.
 44. Von den Ursachen der jetziger Zeit so oft entstehender Verrückungen, und wie dieselben überhaupt zu beurtheilen, von Hrn D. Heidsieck zu Herford.
 45. Beschluß des vorigen.
 46. Beyspiel einer seltenen Ehrlichkeit und Dankbarkeit, in einer kleinen Geschichte. 2) Anmerkungen über den Gebrauch des Weins, und besonders des jungen Weins.
 47. Die paradiesische Welt für empfindsame Bewohner derselben; von Herrn Justizrath Willebrand.
 48. 1) Beschluß des vorigen. 2) Unterscheid zwischen der Ehe in großen und kleinen Städten. 3) Ueber den Gebrauch des Spießglases bey den Schweinen. 4) Ein Mittel, wollene Zeuge vor Motten zu bewahren.
 49. Etwas zur Empfehlung des deutschen Merkurs, von H. P. S. zu F.
 50. 1) Beschluß des vorigen. 2) Der verfehlte Endzweck. 3) Ein Schminkewasser, so sich Jahr und Tag gut hält.
 51. Ode auf die Geburt Jesu Christi, aus dem Nordischen Aufseher.
 52. Anhang zu der Abhandlung von den Ursachen der jetziger Zeit so oft entstehenden Verrückungen, von Hrn N- sch zu M. 2) Das Wunderkind zu Osterode; von Hrn W. zu B. 3) Sinngedichte von Hrn Goekingk zu Ellrich.

Zwey-



Zweytes Register,
über die vornehmsten Sachen, welche in den voranstehenden
Aufsätzen enthalten sind.

A.

Affectirte Demuth ist der größte Stolz
 339

Abornbaum, dessen Wurzel ist ein Mittel wider das Ungezieser bey den Schaa-
 fen, 117

Das gewöhnliche Almofengeben an Bettler ist höchstnathheilich, 103. f. und gegenwähre Arme ungerecht, 106. Befördert das Betteln, 110. Wie das Almofen unter der Obrigkeit Aufsicht vertheilt werden müssen, 113. f.

Amr, f. Beruf.

Ueber das Angenehme und Nützliche, 225 ff.

Das schläfrige Anichen, 336.

Anstrich des Holzwerks von Leindhlfirniß ist kostbar, 97. wofür ein wohlfeiler von Heer, rother Farbe und etwas wenigen Leindhlfirniß zu substituiren, 98. ff.

Arrell, ein verguldeter Dummkopf, 15. f.

Artoffeln, welche die besten zur Saat, 331.

Aurikeln, wie sie aus den Saamen zu ziehen, 334.

B.

Battus schreibt für Geld unter dem Namen von Recensionen Panegyricos, 21.

Befehrung durch unrechte Mittel, wie sie zur Verrückung des Gehirns Anlaß geben könne, 350. f. Beyspiele davon 351. f. 353.

Seinem Berufe soll man ganz leben, 89. ff. Das Betteln wird aus einem falschen Gesichtspunkte betrachtet, 109.

Bettler sind auf dem Lande seltener als in den Städten, 108. f. Ursachen davon, ib.

Bevölkerung kan, wenn sie zu stark wird, in gewissen Fällen schaden, 265.

Bienenschwärme, wie deren Wegziehung zu verhüten, 332.

Bibel wird in verschiedener Absicht studiret, 66. f. warum sie von den ersten Christen bey weniger Hülfsmitteln besser verstanden wurde, als von uns, 69. mannigfaltige Arten der Auslegungen, 70. f. Ursachen mancher unbestimmten und dunkeln Erklärungen, 73. Widersprüche in den Erklärungen sind einige von den Ursachen der heutigen Zweifelsucht, 75. wer die Bibel studiren wil muß sie erst mehr als einmal im Zusammenhange lesen, ohne einen Commentar dabey zu gebrauchen, 77. f. wenn ihm gewisse Stellen bey wiederholten Lesen stets dunkel bleiben, so ziehe er Ausleger zu Rathe, 79. Was bey der Wahl dieser Ausleger zu beobachten, 80. ff. wer die dogmatische Hermeneptik zu studiren, 84. ff.

Bibli:



Biblishe Bücher verglichen mit den alten Schriften der Profanscribenten, 125 von Birnbäumen, die zweymal im Jahre blühen, 330. f.

Blätter der Bäume ziehen aus der Luft viel Nahrung an sich, 329. müssen daher von jungen Stämmen und Pflanzen nicht abgebrochen werden, ib.

Blattern sind besonders auf dem Lande ein Hinderniß der Bevölkerung, 276 f. werden durch den Wein geschwächt, 367. f.

Böten, ein abergläubisches Mittel, ist Schuld, daß mancher franke Landmann stirbt, 281

C.

Caffee von Cartoffeln, 205

Caffee ist eine von den Ursachen, warum die Menschen schwächer werden, 268 **Calendar**, moral-physikal- und ökonomischer, wie solcher zum Besten des gemeinen Mannes einzurichten, 191. ff.

Auf die Geburt Jesu Christi, 401. ff.

Christenthum hat sich bald nach seines Stifters Tode sehr weit ausgebreitet, 33 f. Die Wahrheit desselben wird aus den Weissagungen von Jesu erwiesen, 38-52

D.

Daniels Weissagung von Jesu, 45 f.

Dankbarkeit wird durch die Betrachtung der Welt in uns erregt, 369 f. Beyer Spiel von einer seltenen Dankbarkeit, 361 f.

Demuth, f. affectirte Demuth.

Dickius (Martin) Schulmeister zu Kumpelsdahl, Lebensbeschreibung desselben, 53 ff. Seine Geburt, 53. Jahre der Kindheit, 54. Fängt an in einer Seifentonne zu predigen, ibid. Fällt sich darüber die Nase platt, 55. Fängt an

latein zu lernen, ib. Bezieht die Universität, 58. Findet zu seinen dummen Gesicht Liebhaber, die ihm Stipendia verschaffen, ib. Zieht die Livree der Frömmigkeit an, und wird ein Kopfhänger, 59. Kommt nach Hause zurück, ib. Wird im Examen abgewiesen, 61. Für freye Kost von einem Schuster als Hofmeister bey seinen Jungen angenommen, ib. Hält Erbauungsstunden, 62. wird in seinem 30. Jahre Schulmeister, 63. Läßt keinen von seinen Schülern studiren, 64. Verzeichniß seiner Schriften, ib. Absicht, so der Verfasser bey dessen Lebensbeschreibung gehabt, 144 f. Kleiner Nachtrag zu dessen Schriften, 251 ff.

An zween eingebilddete Dummköpfe, 287

E.

Ebestandsbegebenheiten des Herrn N. von ihm selbst beschrieben, 153 ff.

Ehre, Unterschied derselben in großen und kleinen Städten, 301 von einer seltenen Ehrlichkeit, 361 ff.

Einimpfen der Viehsaupe ist von schlechtem Erfolg gewesen, 331

Der verfehlt Endzweck, 395 ff.

Das entschloffene Mädchen, 285 ff.

Envolkerung auf dem Lande wird durch unwissende Hebammen verursacht, 270 f. Durch die Unzucht, 273 ff. Durch die Blattern, 276 f. Durch die unnützliche Behandlung des Kranken, 277

Durch das Emigriren, 283. Durch das frühe Heyrathen des Gesundes, ib. ff.

Epictets Lampe wird für 3000 Drachmen verkauft, 29

Erdbeeren, wie von ihnen viele und gute Früchte zu erhalten, 333

Erdnüsse oder Erdmäuse, ihre Beschreibung, 95. Wie sie gezogen werden, 96. Wie sie statt der Castanien zu gebrauchen, 98

Er:



Erfahrungen und Empfindungen im Christenthum sind kein sicheres Kennzeichen der Bekehrung, 356 f.

Esig ohne Malz und dergleichen zu versfertigen, 117

Exercit, etwas zur Geschichte derselben, 69 f.

Eyer im Ofen oder Mist auszubrüten hat keinen Nutzen, 334. Welche Hähne und welche Hühner geben, 355

F.

Fatime, oder die glückliche Heldin, 28 ff. unterredet sich mit ihrem Vater Kazon, 291 f. Mit ihrer Jose Askan, 294.

Gehet zu Felde, 295. Ficht glücklich, 297 f. Rettet unerkannt ihren Vater im Gefecht, 299. Ueberwindet den Rhadigast, und wird verwundet, 301. Hat eine Erscheinung der Venus, 302. Kehrt nach Hause zurück, 304.

Fängt an Liebe zu fühlen, ib. ff. Wird dem Rhadigast verlobet, 312. Giebt sich als die Erretterin des Kazon und Ueberwinderin des Rhadigast zu erkennen, 313 ff. Erhält eine Ehrensäule, 316

Wie mit Fischen von verschiedener Art Seen zu besetzen, 330

Wie flachs nach der Röhre zu behandeln, 332

Freygeister sind von mancherley Art, 123. Die schlimmsten sind die witzigen Röhre, 127. Warum sich ihre Anzahl in Frankreich so sehr vermehrt habe, 13. Wie sie in Deutschland entstanden, 132 f. Wollen es zum Theil nur scheinen, ob sie es gleich nicht sind, 133. Diese werden am besten mit Verachtung bestrast, ib.

Freygeisterey verglichen mit der Religion, 155 ff.

Freygeisterrische Schriften, warum sie lieber gelesen werden, als Vertheidigungen der Religion, 126

G.

Geburtstag Jesu Christi muß als der Geburtstag der Kirche betrachtet werden, 401. Ode auf denselben, ib. ff.

Gefühle und Empfindung im Christenthum sind kein sicheres Kennzeichen der Bekehrung, 356 f.

Gehirn ist bey Verrückten in Unordnung, 358 f.

Geistliche sollen sich zu ihren Amtsgeschäften gehörig vorbereiten, 92 ff.

Gelahrte, die ausschweifend im Studiren gewesen, 23 f.

Geschmack in der Musik ist verschieden, 209

Gesetze, s. Landesgesetze.

Gespräch über das Nützliche und Angenehme, 225 ff.

Gespräch mit Mäven, 287

Gewächsstuben erfordern weiße Wände, 333

Das Gewitter, 287

Das Glück erzeuget keine edle Denkungsart, 318

Die Glückliche Heldin, 289 ff.

Gratuliren durch Bediente, ist lächerlich, 3. S. Neujahrswünsche.

H.

Hanf, was bey dessen Aufziehen zu beobachten, 332

Hauslauch auf den Dächern hat seine Nahrung aus der Luft, 329

Hausmittel sollen dem gemeinen Manne durch den Calender bekant gemacht werden, 198

Unwissende Hebammen sind Schuld an der Entvölkerung auf dem Lande, 271 f.

Heilige Schrift, s. Bibel.

Die glückliche Heldin, 289

Henchler im Christenthum, 357 f.

Frühe Seyra:hen des Gesindes schaden der Bevölkerung auf dem Lande, 283 ff.



J.

- Jakob**, ein sehr ehrlicher und dankbarer Kleinhändler, 361 ff.
- Jesajas** Weissagungen von Jesu in einem kurzen Auszuge, 41 f.
- Jesu Christi** Geburtstag in einer Ode besungen, 401 ff.
- Jesu** Leben, Charakter und Tugend sind ohne Flecken, 36. Auch weder von alten noch neuen Spöttern, seinen abgesetzten Feinden, jemals getadelt worden, 36. 49. Zeigt keine Spur von Ehrgeiz und weltlichen Absichten, ibid. seine Wunder sind wohlthätig, 37. Kan unmöglich ein Betrüger gewesen seyn ib. Und eben so wenig ein Schwärmer, 38. Die Weissagungen von ihm sind unstreitig alt und richtig, 39. Die vornehmsten im Auszuge, 40-48

K.

- Kälber** sollen früh durch Salz zum vielen Saufen gewöhnt werden, damit sie als Kühe mehr Milch geben, 331
- Kartoffeln** können zum Caffee gebraucht werden, 205
- Birchenväter** erklären die Bibel allegorisch, 70
- Ein **Kleinhändler**, der sehr ehrlich und dankbar war, 361 ff.
- Klopstocks** Messias wird verschieden beurtheilt, 216
- Kohl**, wie er ausarte, 333
- Korn** zum Mästen sol geschrotet und eingeweicht werden, 332
- Krieg**, was er zu den jetzt so häufigen Verrückungen des Gehirns beygetragen habe, 350 f.
- Kritiker** schrecken durch ihre Rabalen gute Schriftsteller ab, 22

L.

- Lampe**. S. Nachtlampe.
- Landesgesetze** sollen den gemeinen Mann durch die Kalender beygebracht werden, 198 ff.
- Landleben**, wodurch es angenehm werde, 340
- Warum Landleute** so oft das Ziel ihres Lebens nicht erreichen, das sie hätten erreichen können, 277 ff. Warum so viele von ihnen die Schwindsucht bekommen, 282
- Lebensgeschichte** Jesu von Ebert nachgedruckt, wird von den rechtmäßigen Verlegern wieder aufgelegt, 263
- Liebe**, worin sie bestehe, I. Woher sie entspringe, 16
- Lobschrift** auf eine Schreibfeder, 337 ff.
- Auf den Lufrwagen** des Canonicus des Forges, 255

M.

- Das entschlossene** Madonnen, 285 ff. zu einem Mahler, 255
- Marmonides**, ein Spieler, 14 f.
- Maulbeerbäume**, wie solche aus den Saamen zu ziehen, 95
- Mensch**, wann er besser werde, 6
- Deutscher Merkur** wird angekündigt, 93 f. Nochmals empfohlen, 385 ff.
- Inhalt** des dritten Bandes, 388 ff.
- Plan** davon auf das künftige Jahr, 386 f.
- Messias**, von Klopstock, wird verschiedentlich beurtheilt, 216
- Milch**, wie solche zu vermehren, 331
- Milchflammern**, wie warm sie seyn müssen, ib.
- Milchseiten** sollen weit und flach seyn, ib.
- Mündensches** Gymnasium zeigt seine Sommerlectionen an, 135 ff. Seine Winterlectionen, 325 ff.
- Die Moderereligion**, 317 ff.
- Moral** soll dem gemeinen Mann durch den Kalender beygebracht werden, 197
- Mor-**

Motten können durch Serpentinöl aus wollenen Zeugen vertrieben werden, 384
Musik, verschiedener Geschmack darin, 209

N.

Nachricht über den Ebertschen Nachdruck der Lebensgeschichte Jesu, 263 f.

Nachtlanpe eines Gelehrten, Lobschrift darauf, 9 ff. Ihre glücklichen Vorzüge vor andern Lampen, 13 ff. Nachtlanpe des Epictets wurde von einem Griechen für 3000 Drachmen gekauft, 29.

Narren behaupten den Rang vor den Klugen, 21

Auf einen Narren, der sich um eine

Narrin erhenkt, 415

Nasidien, ein larger Filz, 17 f.

Naturalist müßte nach den Grundsätzen des Naturrechts leben, 139 f.

Das Neue Jahr sol mit einer Selbstprüfung angefangen werden, 7 f.

Neujahrswünsche werden vertheidiget, 1 ff. Haben ihren Ursprung in der Liebe und Freundschaft, ib. werden aber gemisbraucht, 3. Der beste Neujahrswunsch ist, daß wir bessere Menschen werden, 5 f.

Ueber das Nützliche und angenehme, ein Gespräch, 225 ff.

O.

Oekonomischer Unterricht sol dem gemeinen Manne im Kalender gegeben werden, 198. 203

Osterodisches Wunderkind, 415

P.

Papill, ein vornehmer Mann von pbbelhaften Geschmack, 13

Die Paradiesische Welt, für empfindsame Bewohner derselben, 369 ff.

Patriot, wie er beschaffen seyn müste, 270 f.

Pest ist in Egypten häufiger, seitdem dort kein Wein mehr getrunken wird, 367

Pflaumen (Ungarische) werden auf den wilden Schwarzdorn gepfropft, 255

Pfuscher in der Arzneykunst tödten viele Landleute, 278. Warum der Landmann ein so großes Zutrauen zu ihnen habe, 279

R.

Ram wird durch weite und flache Milchsetten vermehret, 331

Rang maassen sich die Narren über die Klugen an, 21

Die Religion nach der Mode, 317 ff.

S.

Säen, was das dünne Säen für Vortheile und Unbequemlichkeiten habe, 334

Der Sammler, 115 ff.

Wie Schaafe zu ziehen, 335

Wie die Schaafe durch ein Decoct von der Wurzel des Alhornbaums vom Ungezieser zu reinigen, 117

Schmiedefohlen müssen erst ausglühen, ehe man Eisen hinein legt, 334

Ein Schminckwasser, so sich Jahr und Tag gut hält, 399 f.

Schnee sol auf dem Lande, wenn der Erdboden nicht vorher gefroren ist, niedergestampfet oder gewalzet werden, 336

Schnecken, wie sie von den Gartenbeeten zu vertilgen, 332

Schöne Wissenschaften, werden von Rechtsgelehrten verachtet, 212 ff. Was sie für Nutzen haben, 217 f. Wie und wann sie zu studieren, 219. Schäden an



an und für sich niemals, 220. Was
der zu thun habe, der keinen Geschmack
daran findet, 222 f. Müssen in un-
sern Zeiten auch um des Umgangs wil-
len mit andern erlernt werden, 223 f.

An meine Schreibfeder, 337 ff.

Eines Schriftstellers nöthige Eigenschaf-
ten, 228 ff.

Schwärmerey und Religion sind unter-
schieden, 146 f.

Schwärzer rauben dem Gelehrten seine
Zeit zum unersehblichen Verlust für ihn
und die Welt, 26. Ihre Brut hat sich
von Horazens Zeiten an bis auf unsere
stets erhalten, ib.

An zwo Schwestern, 415

Warum die Schwindsucht unter den
Landleuten so gemein sey, 282 f.

Servil, ein studierter Ignorant, 19 f.

Sinngedichte, 255. 287. 415

Spießglas, wie es bey dem Fettmachen der
Schweine zu brauchen, 383

Studieren sol niemand ohne natürliche
Fähigkeit und Vermögen, 148 f.

Z.

Leer wird zum Anstreichen des Holzwer-
kes an den Wohnhäusern und andern
Gebäuden empfohlen, 98 f.

Terpentindöl, ein Mittel, wollene Zeuge
wider die Motten zu sichern, 383

Thiere werden zu unmaßig geliebt, 257 f.
selbst auf Unkosten der Menschen, 260.

Die Ursache davon liegt in unserm
Stolze, 262

U.

Ungarische Pflaumen auf wildem
Schwarzdorn zu erzielen, 255

Unziefel bey den Schaafen wird durch
ein Lococt von der Wurzel des Rhorn-
haums vertrieben, 117

Unglauben verglichen mit der Religion,
151 ff.

Unzucht schadet der Bevölkerung, 273 ff.

V.

Der Verfehlte Endzweck, 395 ff.

Verläumdung ist allgemein, 339

Verrückungen haben seit einiger Zeit sehr
überhand genommen, 345. Zweifel
wider diese Erfahrung, 409. Allge-
meine Ursachen derselben, 345. 358 f.

Die wahre Bekehrung kan an sich die-
selbe nicht hervorbringen, 347. Wol
aber die falsche Bekehrung, da man
unrechte Mittel braucht, 348.

Oder auch rechte, aber auf eine verkehrte Art,
ib. f. Beyspiel davon, 351 f. Zwei-
fel dagegen, 410 f. Moralische Ur-
sachen sollen nach andern niemals allein

Wahnwitz und Unsinn veranlaßet ha-
ben, 411. Die Ursache davon sol viel
mehr im Magen zu suchen seyn, 412.

Merkwürdige Exempel von Wahnkrän-
ten, von denen man geglaubt, daß sie bey
vollem Verstande wären, 360

Viehseuche, Mittel darwider, 332. 368.

Voltaire predigt Toleranz, und ist selbst
intolerant, 129. Urtheil über ihn und
seine Schriften, 128 f. 141 f. Ist der
Pabst der Freygeister, 130

W.

Wände an den Gewächshäusern sollen
weiß angestrichen werden, 333

Wärme in den Milkammern sol nicht
über 18 Reaumürsche Grade steigen,
331

Wiße Weiber, wie sie zu curiren, 186 ff.
Von Weidenpaten sollen die Nebenzwei-
ge das Jahr vorher abgeschnitten wer-
den, 336

Weibens Briefe sollen auf Vorschuß ge-
druckt werden, 205

Wein



Wein ist ein Mittel wider die Pest und andere epidemische Krankheiten, 367 f. Könnte als ein Mittel wider die Viehseuche versucht werden, 368

Weissagungen von Jesu sind unstreitig uralt und richtig, 39. einige der vornehmsten im Auszuge, 40-47. Beweisen die Wahrheit der christlichen Religion, 48-52

Welt, die paradiesische, für empfindsame Bewohner derselben, 369 ff.

Wetterprognosticon für das Jahr 1773 S. 101 f.

Wielands deutscher Merkur wird angekündigt, 93 f. Nochmals empfohlen, 385 ff. Plan desselben für das künftige Jahr, 386 f. Inhalt des dritten Bandes, 388 ff.

Ueber Wielands Genie, 242

Wiesen, wie sie anzulegen, 333

Wilkes, als ein Schelm, notorischer Betrüger, Spitaldieb, Ministerialheuersling und Räuber seiner Wohlthäter geschildert, 382 f.

Schöne Wissenschaften, warum sie von Rechtsgelehrten verachtet werden, 212. Haben einen mannigfaltigen Nutzen, 217 f.

Berke des Wizes, S. schöne Wissenschaften.

Wollene Zeuge werden durch Terpentinasöl wider die Motten verwahrt, 383

Das Wunderkind zu Osterode, 413 ff.

Wünsche sollen nicht bloß auf zeitliche Güter eingeschränkt werden, 5

F.

Fazon, Feldherr des Königs Artaxes, 289. Dessen Unterredung mit seiner Tochter Furime, 291 f. Gehet wider die Feinde zu Felde, 294. Wird in einem Gefechte durch seine Tochter gerettet, 299. Sieget über die Feinde, 303. Kommt im Triumph nach Hause zurück, 308. Ihm wird eine Ehrensäule errichtet, 316

P.

Poriks empfindsame Reisen, was sie für Nutzen schaffen, 244 f.

Z.

Von Zwiebelblumen giebt der Saamen nach vier Jahren allerhand Sorten von Blumen, 324

Drittes Register,

über die ergangene Königlichen Edicte, Verordnungen und andere Publicanda.

A.

Arrest, daß solcher auf die Befoldungen der Accise-Zoll- und Tabaksbediente nicht geletet werden sol, 225 f.

E.

Carten, der Handel mit alten Carten ist verboten, 185 ff.

Cicorien, deren Anbau, Behuf des Caffees ist verboten, 193 f.

S.



Handlungsgesellschaft, daß keine andere als deren mit fremden Salze beladene von und derselben befrachtete Schiffe in denen Häfen und Rheben aufgenommen werden sollen, 9 ff.

R.

Krieges- und Domainencammer, wie solche zu Marienwerder angeordnet worden, Patent deshalb, 1 f.

P.

Posten, 1) daß die Erhöhung der Extrapost, Courier und Estafett-Gelder, imgleichen der Personen Fracht bey den ordinären Posten wiederum aufgehoben worden, 265 f. 2) Daß diejenigen Sachen, so die Portofreyheit genießen und keinen Aufschub leiden mit der Reitenden, die andern aber von denen Gerichten mit der fahrenden Post abgefandt werden sollen, 370 f.

Seehandlungsgesellschaft, Edict, daß derselben ein ausschließendes Privilegium zum Auffauf wegen des aus Pohlen kommenden Wachses, ertheilet worden, 113 ff.

Stempelverordnung, 1) wie bey Collateralerschaften die Stempelgelder bezahlt werden sollen, 25 ff.

2) Daß die Protocolla vularis Inspectionis, wenn sie den Partheien zum Beweise ausgefertigt, mit einem Stempelbogen versehen werden sollen, 327 f.

3) Welchergestalt die ex communione bonorum succedierende Ehegatten die Collateralstempeljura entrichten sollen, 394 f.

4) Daß für eine Schenkung aller Güter der Collateralstempel gleichwie für eine Erbschaft entrichtet werden sol, 425 f.



